
BIBLIOTECA NAZIONALE VITT. EMANUELE
201
28 C
29



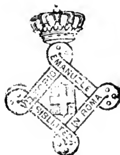


Gesammelte

Schriften und Reden

von

Dr. Johann Jacoby.



Erster Theil.





Hamburg,
Verlag von Otto Meißner.
1872.

Inhalts-Verzeichniß.



Die drei Zauberformeln.

(Statt der Vorrede.)

Und Er sprach zu den Jüngern: „Der Sabbath ist um des Menschen willen gemacht, und nicht der Mensch um des Sabbaths willen. So ist des Menschen Sohn ein Herr auch des Sabbaths." (Evang. Marci, Kap. 2, V. 27. 28.)

Dies hohe Wort gilt — wie vom Sabbath — so von allen menschlichen Einrichtungen, von jeglichem Gesetze und Herkommen, von Kirche, Staat und Gesellschaftsordnung. Aus dem Bedürfnisse des Menschen hervorgegangen — sollen alle diese Institutionen nur als Mittel dienen zum Heile des Menschen. Während aber im Laufe der Zeit — bei vorschreitender Entwickelung — die Bedürfnisse sich umgestalten, die materiellen und geistigen Ansprüche an das Leben sich steigern, halten Gewohnheit, Unvernunft und Eigennutz fest an den hergebrachten Rechten und Ordnungen, erklären dieselben für heilig und unantastbar und verlangen, daß die Bedürfnisse der Menschen den überkommenen Satzungen sich unterwerfen, nicht umgekehrt. So wird — was ursprünglich Mittel gewesen, zum Selbstzweck erhoben, und — langer harter Kämpfe bedarf es, bis endlich des Menschen Sohn sich als den „Herrn des Sab-



baths" erkennt, unbekümmert am Sabbath „Aehren ausrauft" und mit „den Schaubroten der Priester" seinen Hunger stillt. —

„Im Namen der Kirche!" — „Im Namen des Staats!" — „Im Namen der Gesellschaft!"

Durch diese dreifache Zauberformel hat von jeher Herrschbegier und Selbstsucht Einzelner den Geist, den Willen, die Arbeitskraft der Völker gefesselt und ausgebeutet.

Die Kirche — das heißt die Anmaßung der Priester — sagt zu den Laien: Euer Geist ist zu schwach, die Wahrheit zu ergründen. Auf daß Ihr nicht in Irrthum und Sünde verfallt, müßt Ihr — ohne Prüfung — glauben, was wir, die Dolmetscher des göttlichen Geistes, als Wahrheit verkünden. Die Kirche ist unfehlbar; der Glaube allein kann Euch von ewiger Verdammniß erretten. —

Der Staat — das heißt die Herrschsucht der weltlichen Machthaber — sagt zu den Staatsangehörigen: Ohne Unterordnung keine Ordnung auf Erden! Nicht dem eigenen beschränkten Urtheile dürft Ihr in Eurem Handeln folgen, sondern dem, was wir als Recht feststellen. Der Obrigkeit Wille ist Gesetz; nur unbedingter Gehorsam schützt Euch vor Anarchie und Verderben. —

Die Gesellschaft — das heißt die Habgier der besitzenden Klassen — sagt zu den Besitzlosen: Uns verdankt Ihr Arbeit und Brot. Darum sollt Ihr von den Früchten Eures Schweißes uns so viel abgeben, als wir für billig erachten. Wollt Ihr dies nicht, so steht es Euch frei, ohne Arbeit und Lohn zu verhungern.

Gedankenlos — willenlos — besitzlos ist die Masse des Volkes den Zwecken der Kirche, des Staats, der Gesellschaft unterthan. —

So lange jede dieser drei Mächte die Ausbeutung der Menge für sich ausschließlich in Anspruch nimmt, treibt

gegenseitige Eifersucht sie zum Kampfe untereinander. Die Kirche predigt gegen den Mammon, — die weltlichen Machthaber streiten wider die Oberherrschaft der Kirche, — die besitzende Klasse strebt darnach, den Staat ihren Sonderinteressen dienstbar zu machen.

Allein im Laufe der Zeiten ändert sich die Sachlage:

Je mehr — Dank den Bemühungen uneigennütziger Forscher — die Erkenntniß der Wahrheit sich im Volke verbreitet, je mehr die arbeitende Klasse zur Einsicht ihrer Lage, zum Bewußtsein der eigenen Kraft gelangt, — um so augenfälliger tritt die Lüge, die Ohnmacht jener drei fesselnden Zauberformeln zu Tage. Thron, Altar und Geldmacht sehen sich genöthigt, die gegenseitige Fehde einzustellen und — der gemeinsamen Gefahr gegenüber — ein Schutz- und Trutz-Bündniß zu schließen, ein Bündniß, das — dem Anschein nach — ihre Kraft vermehrt, im Grunde aber nichts weiter ist, als das Eingeständniß, daß jede der drei Mächte für sich allein zu schwach ist, den Forderungen der Freiheit und Gleichberechtigung Widerstand zu leisten.

Und hiermit ist der Charakter, die Bedeutung der Jetztzeit ausgesprochen: es gilt den letzten, entscheidenden Kampf der unterdrückten, freiheitsbedürftigen Menschheit gegen den dreieinigen Feind!

Geistesfreiheit — Willensfreiheit —
Arbeitsfreiheit — ist die Losung;

der Kampfpreis:

Allgemeine Bildung — Tugend und —
Wohlfahrt! — —

Königsberg, im November 1871.

Ueber das Verhältniß des Herrn &c. Streckfuß zur Emancipation der Juden.*)

(1833.)

Vorwort.

„Ganz schweigen ist schlimmer, als nicht ganz gut reden, wo's Wahrheit gilt.“ —

Als ich für diese kleine Schrift den Titel wählte, den sie führt, war es keineswegs meine Absicht gegen Herrn &c. Streckfuß zu schreiben, welcher seiner Person wie seiner Wirksamkeit nach (die dichterische ausgenommen) mir völlig unbekannt ist. Ich faßte vielmehr unter diesem Namen — als Collectiv-Bezeichnung — alle diejenigen zusammen, die seine Ansichten theilend sich gegen unbedingte Freilassung der Juden erklären. Wenn diese Gegner der Emancipation auch wohl nicht geneigt sein dürften, Herrn Streckfuß als den vorzüglichsten Wortführer ihrer Sache anzuerkennen, so werden sie ihm doch den Vorzug des jüngsten nicht absprechen, der, als solcher, die Arbeiten seiner Vorgänger zu benutzen und ihre Gründe zusammenzufassen die reichste Gelegenheit hatte. Rechnete ich

---

*) Ueber das Verhältniß des Königl. Preuß. Ober-Regierungsraths Herrn Streckfuß zur Emancipation der Juden. Von Dr. Jacoby in Königsberg. Hamburg bei Hoffmann u. Campe. 1833.

hiezu noch, daß Herr Streckfuß verantwortlicher Staatsbeamte und über die An- und Absichten seiner Regierung wie über die Wünsche der Provinzialstände wohl unterrichtet sei, so schien es mir angemessen, gerade seinen Namen und seine neueste Schrift „über das Verhältniß der Juden zu den christlichen Staaten" *) als besten Anknüpfungspunkt einer Vertheidigung der Emancipation und einer Widerlegung ihrer Gegner zu wählen.

Ohne Erwartung neuer Beweisgründe ging ich an die Lesung des genannten Buches, und so — konnte meine Erwartung auch nicht getäuscht werden. Es ist namentlich in den letzten Jahrzenten so viel zur vermeintlichen Rechtfertigung der Judenbeschränkung gesagt und geschrieben worden, daß dieser Gegenstand erschöpft scheint — beinahe eben so erschöpft als die Grausamkeit, mit welcher ein erfinderischer Haß diese Unglücklichen von jeher gemißhandelt hat. Ich bin daher auch weit entfernt, aus diesem Mangel neuer Ideen, dem sonst gewiß scharfsinnigen Herrn Verfasser einen Vorwurf machen zu wollen. — Nicht so leicht aber dürfte es ihm sein, einen andern Mangel gegen gerechte Mißbilligung zu vertheidigen.

Wer einen schon oftmals behandelten Gegenstand wieder zur Sprache bringt, wer die undankbare Mühe übernimmt, eine fast abgethane Sache von Neuem in Frage zu stellen, dessen unerläßliche Pflicht ist's, nicht allein die früheren Leistungen gleichgesinnter Schriftsteller, sondern vor Allem auch die etwa vorhandenen Gegenschriften der Andersmeinenden zu kennen und zu beachten. Nicht so Herr Streckfuß. Die oft und von würdigen Männern gegebene Widerlegung seiner Ansichten scheint ihm — nach dem Buche zu

*) Einen beinahe vollständigen Abdruck dieses Büchleins findet man in der außerordentlichen Beilage zur Allg. Zeitung v. 3. Mai 1833.

urtheilen — gänzlich unbekannt geblieben zu sein. Hätte anders Herr Streckfuß — wie er es mußte — auf die Beweise der Gegner Rücksicht genommen, so würde er entweder die Unzulänglichkeit derselben darzulegen versucht haben, oder es wäre, falls eine vorurtheilsfreie Prüfung sie wahr erfunden, seine ganze Arbeit — vielleicht ohne Nachtheil des Publikums — unterblieben. So aber macht leider! der Krankheitsrückfall eine Wiederholung der früheren Kur nothwendig. —

Indem ich nun diese allerdings nicht sehr erfreuliche Mühwaltung übernehme, sei es verstattet, mich auch über die inneren Beweggründe näher auszulassen. Der Geburt wie der innigen Ueberzeugung nach — Jude, machte ich oft die demüthigende Lage der Glaubensgenossen zum Gegenstand schmerzlicher Betrachtung. Voll lebhaften Unwillens sah und fühlte ich die drückenden Fesseln, mit denen ein sinnloses Vorurtheil uns belastet. Gekränkt in den Ansprüchen, die auch der Niedrigste an das Leben zu machen berechtigt ist, gehemmt in der freien Wahl des Berufs; ausgeschlossen von jeder äußeren Ehre und eben dadurch unverschuldet der Geringschätzung preisgegeben, leben auf diesem civilisirtesten Erdtheile in diesem aufgeklärtesten Jahrhunderte noch eine Million Menschen — den Parias gleich — in bürgerlicher Unfähigkeit und schmählicher Erniedrigung; und alles dies einzig und allein aus der Ursache, weil sie über einen Gegenstand, den der menschliche Geist nie völlig zu ergründen im Stande ist, einer andern Meinung zu sein wagen als die übrige Menge. Je größer die Empfindlichkeit für dieses fortdauernde Unrecht, desto erfreulicher mußten die Bestrebungen der neuesten Zeit zur Sühnung desselben erscheinen. Viele Männer von Gewicht und Einfluß ließen sich freisinnig zu Gunsten der Unterdrückten vernehmen, und ihre ernste Mahnung blieb nicht erfolglos. Denn während man in mehreren Ländern den

Bekennern des Judenthums volle Rechtsgleichheit gewährte, wurde in anderen Verbesserung ihrer bürgerlichen Lage wenigstens — verheißen und — freilich sehr langsam — vorbereitet. —

Wie nun aber überhaupt der jugendliche Eifer der Gegenwart das Gute vielleicht mit zu stürmischer Ungeduld erstrebte, so regte sich anderseits die Gegenwirkung der Bedächtigen und machte sich bald auch in der Judensache bemerklich. Unter manchen anderen Gründen und Ausflüchten, die ich in der Folge noch zu würdigen gedenke, wurde von jenen wohlwollenden Bedächtigen auch der Zweifel erhoben, ob die Juden selbst eine Gleichstellung wünschten und die Sehnsucht nach Freiheit auch wirklich empfänden. — Wahrlich! es klingt wie bitterer Spott die Aeußerung, daß jahrelange Gewohnheit das Gefühl für den Druck der Ketten wohl abgestumpft habe.

Einer so mahnenden Herausforderung Genüge zu leisten, ist nun dringende Pflicht jedes Juden geworden. Wird der Mann in seinen Rechten gekränkt, sieht er seine Brüder gleiche Beleidigung dulden, wird endlich noch der Schmach solch grausamer Hohn hinzugefügt: dann genügt es nicht mehr, andere besser Begabte reden zu lassen, dann wäre Schweigen ein Geständniß eigener Unwürdigkeit. Wohl wünschten unsere Feinde, es möchten die Juden gleich jenen nordischen Helden die ärgsten Martern ohne Verzug der Miene, ohne einen Laut des Gefühls ertragen, und die Unglücklichen haben ihnen auch lange zu Willen gelebt. Ich bewundere diese stoische Tugend; aber mein inneres Gefühl hält es mit den menschlicheren Helden der Griechen, die laut schreien, so oft sie Schmerz erleiden oder unthätig dulden müssen.

Und so ist's keine andere Ursache als innerer Drang und Unmuth, welche mich das Folgende zu schreiben bestimmen. Trotz des Bewußtseins geringer Wirksamkeit und fern von jedem Streben nach äußerer Anerkennung klage ich gegen ein

Vorurtheil, welches mich und Tausende mit mir unglücklich macht; protestire ich laut gegen die unbilligen Satzungen, die diesem Vorurtheile immer neue Nahrung gewähren. Wenn einst die Zukunft über die Gegenwart richtet, wird man auf unsere Protestationen als factische Belege unserer Freiheitswürdigkeit Rücksicht nehmen und harten Rechtsspruch fällen über alle diejenigen, welche um des Hasses oder vermeintlichen Vortheils willen ihr Gewissen mit Unrecht belasteten. —

Möge man unsere Klage nicht so lesen, wie man eben dergleichen zu lesen gewohnt ist. Man giebt dem Schriftsteller Recht, wenn er sein Thema anschaulich macht, hört — falls er die Aufmerksamkeit zu fesseln versteht — seine Beschwerde zu Ende und legt dann das Buch bei Seite, um das Gelesene im Drange der täglichen Geschäfte über kurz oder lang zu vergessen. Möge man, bitte ich, nicht so auch hier verfahren. Nur alte und oft vergeblich gesagte Wahrheiten von Neuem vorbringend will ich nicht etwa angenehm unterhalten oder den Geschäftslosen über die Langeweile einer müßigen Stunde glücklich hinüberführen. Mein Wunsch und Streben ist allein darauf gerichtet, den schlimmsten Feind unserer Sache, jene Gleichgültigkeit eben, zu besiegen und durch ernste Mahnung jedem Leser — er sei ein Kränkender oder ein Gekränkter — zum aufrichtigen Prüfen und Wirken Anregung zu sein.

Königsberg, den 10. Mai 1833.

Es ist ein über allen Widerspruch erhabener Rechtssatz, daß jeder Bürger im Staate auf gleiche Rechte Anspruch hat, und wo Ausnahmen hievon gemacht werden, die unumgängliche Nothwendigkeit derselben klar dargethan werden muß. Wo solches aber nicht geschehen kann, und dennoch Ausnahmsgesetze gelten, da steht es schlecht um die Gerechtigkeit und Humanität der Regierung.

Hat nun Herr Streckfuß hinsichts der Judenbeschränkung diese Nothwendigkeit, ja nur die Zweckmäßigkeit — nachgewiesen oder ist ein solcher Nachweis überhaupt möglich? Diese Streitfrage haben wir im Folgenden zu untersuchen, und fordern den Verstand und das Gefühl jedes unbefangenen Lesers zur Entscheidung hierüber auf.

Zu dem Ende werden wir uns streng an die Ordnung halten, welche Herr St. selbst in seiner Schrift gewählt hat, wenngleich seine Art der Zusammenstellung nicht immer zum Vortheil der Deutlichkeit dient.

Die Vorrede, welche den äußeren Anlaß und die Absicht seiner schriftstellerischen Bemühung angiebt, dürfen wir — als nicht zur eigentlichen Sache gehörig — mit wenigen Worten abfertigen.

Ein paar unbedeutende Journal-Artikel, die sich mißbilligend über den in der Leipziger Zeitung mitgetheilten Entwurf einer neuen Preußischen Judenordnung aussprachen und Herrn St. als Verfasser desselben namhaft machten, bewogen Letzteren, sein Glaubensbekenntniß über diesen Gegenstand in einer eigenen Broschüre dem Publikum vorzulegen.

Nachdem er die Vaterschaft jenes Gesetz-Vorschlages — jedoch auf so unbestimmte Art, daß er weniger eine offene Erklärung zu geben als derselben auszuweichen scheint — von sich abgelehnt hat, macht er einige heftige Ausfälle gegen die, wie er wissen will, jungen jüdischen Schriftsteller, welche

in jenen Aufsätzen seinen „bis jetzt unbescholtenen Namen" dem öffentlichen Tadel Preis zu geben beabsichtigten. Vor Allem rügt er mit Bedauern die jugendliche Hitze und ungeschickte Waffenführung, zu welcher der Zorneifer die Gegner verleitete. Wir lassen es dahingestellt sein, ob es wirklich junge jüdische Schriftsteller waren. Haben wir doch tägliche Beweise, daß auch die Christen nicht an Schreibeträgheit leiden; wieso sollten sich nicht auch unter ihnen Männer finden, welche — wo es die Vertheidigung einer guten Sache gilt — ihre Stimme gern vernehmen lassen? — Wäre aber des Herrn St. Muthmaßung auch wahr, so muß er wenigstens eingestehen, daß dann der Zorneifer weder grundlos noch ungerecht ist. Nachdem nun schon zwanzig Jahre seit dem Edict vom 11. März, das Herr St. ein Emancipations-Edict zu nennen beliebt, verflossen, nachdem während dieser zwanzig Jahre die Juden — Delinquenten gleich — auf die versprochene Vollendung des Urtheils geharrt hatten, sahen sie sich plötzlich durch jenen Gesetz-Entwurf um alle ihre Hoffnungen auf eine bessere Zukunft grausam betrogen. Herr St. denkt zu billig, als daß er unter solchen Umständen den Getäuschten eine geringe Aufwallung des Selbstgefühls nicht zu gut halten sollte. Ist doch der Zorn über erlittenes Unrecht stets ein edler, männlicher Zorn, — so leicht er auch die Wahl kluger Gegenmittel verfehlen läßt. Welcher Unbefangene wird aber deshalb rechten? Wer würde nicht im ähnlichen Falle lieber ungeschickt für die gute Sache, als mit noch so großer Geschicklichkeit, mit noch so trefflichen Waffen für die schlechte kämpfen? Das Recht bleibt ja auch bei schlechtem Schutze Recht, während das Unrecht niemals, selbst nicht durch die scharfsinnigste Vertheidigung, zum Recht werden kann. Der Uebel ärgstes aber ist, mit schlechten Waffen für die schlechte Sache streiten.

Doch hören wir, wie Herr St. — der Gegner „Ungeschick" und „Aberwitz" erhärtet. —

„Daß sie mich," sagt er, „als Verfasser jenes Entwurfs „genannt, beweist ihre Ungeschicklichkeit.............. Woher „wußten sie denn mit völliger Gewißheit, daß eben ich der „Verfasser desselben, und daß sein Inhalt wirklich der Aus„druck meiner Meinung sei? Sollten sie vielleicht „durch Mittel, deren nähere Bezeichnung zunächst „unterbleiben mag, jene Gewißheit erlangt haben? „Dann wäre dies wohl ein Beweis, daß sie selbst sich von „den Eigenschaften noch nicht losgemacht hätten, wegen welcher „die Christen sich vor der jüdischen Nation zu hüten pflegen, „und welche bis jetzt die öffentliche Meinung gegen ihre „Emancipation stimmen."

Wir sehen uns — so zarter Natur auch die Sache ist, die berührt werden muß, — zu einigen Gegenfragen veranlaßt. Welche Mittel meint denn eigentlich Herr St.? — Entwendung etwa? — Bei der gewissenhaften Sorgfalt Preußischer Ministerial-Beamten kaum denkbar. — Oder Plauderhaftigkeit? — Doch diese würde ja wiederum nur den Staatsdienern zur Last fallen; daß jene „jungen jüdischen Schriftsteller" ihnen zugehört, kann ja unmöglich einer der Nation eigenthümlichen Untugend zugeschrieben werden. — Oder vielleicht gar Bestechung? — Wen trifft aber in diesem Falle größerer Vorwurf, den Bestechenden oder den Bestochenen? Und sollte Herr St. im Ernste glauben, daß ein Ministerial-Beamter, zumal in Preußen, wo dermalen noch kein Jude zum Staatsdienste gelangt ist, der Bestechung zugänglich sei? — Blicken wir endlich noch auf eine frühere Stelle der Vorrede zurück, wo Herr St. ausdrücklich sagt, „die ganze Verhandlung wäre gar nicht als Staatsgeheimniß betrieben worden", so müssen wir verzweifeln, den Sinn der oben angeführten Worte zu enträthseln. Herr St. wollte entweder etwas ganz

Anderes sagen, als er zu sagen scheint, oder er wollte überhaupt nur etwas gegen die Juden — wenn auch nur zum Scheine — sagen. —

Dergleichen bitter-spöttische Ausfälle gegen seine Widersacher kommen noch mehre in der Einleitung vor, welche überhaupt, so sehr auch der Herr Verfasser den Schein besonnener Ruhe und wohlwollender Humanität anzunehmen sich bemüht, das deutliche Gepräge übler Laune und Gereiztheit an sich trägt. Wir lassen es jedoch um so lieber bei dem einen Beispiele bewenden, da wir an den gerügten Zeitungs-Artikeln nicht den mindesten Antheil haben und — durch jene kriegerischen Demonstrationen des Herrn St. keineswegs getäuscht — uns sofort gegen den Hauptangriff zu wenden vorziehen.

Der Herr Verfasser, sich angeblich auf einen hohen „Standpunkt über den Parteien" versetzend, folgert wunderlicher Weise aus der langen Dauer und Allgemeinheit der Judenverfolgung, daß diese Erscheinung weder in einem bloßen Vorurtheil noch in der Ungerechtigkeit der Völker ihre Ursache haben, sondern allein in der Eigenthümlichkeit der jüdischen Nation begründet sein könne. Bei weiterem Nachdenken macht er denn auch die glückliche Entdeckung, daß diese Eigenthümlichkeit eine natürliche Folge ihrer Religion sei, als deren Quintessenz er folgendes Dogma aufstellt: „Gott ist allein der Gott der Juden „und ihr besonderes geistliches und weltliches Oberhaupt. „Nur die Juden liebt er, alle anderen Völker haßt und verachtet er. Zur Strafe hat er die Juden zerstreut und sie „in die Gewalt der Feinde gegeben. Aber zur Zeit wird er „seinen Messias senden und seine Getreuen nach Palästina „zurückführen lassen, wo das alte Gottesreich.......... erstehen wird." —

Was die erste Behauptung anlangt, dürften wir wohl

jedes widerlegende Wort sparen; denn kein Mensch — der Herr Verfasser mit eingeschlossen — glaubt an die Richtigkeit der Schlußfolge. Oder findet Herr St. sich vielleicht auch durch die lange, weit ausgebreitete Verfolgung der ersten Christen, durch die fortdauernde Unterdrückung protestantischer Ketzer in katholischen Ländern — bewogen, ebenfalls eine besondere Eigenthümlichkeit der Christen und vorzüglich der Protestanten anzunehmen? — Aber selbst die Eigenthümlichkeit zugestanden, wie kann er dieselbe im Ernste für eine nothwendige Ursache der Judenverfolgung halten? Meint er etwa, daß unsere Glaubensgenossen in den Ländern, wo sie bereits mit den übrigen Bürgern gleiche Rechte erhalten haben, andersgeartet seien? — Doch wir müssen auf die von dem Herrn Verfasser beliebte jüdische Volksthümlichkeit noch öfter zurückkommen und wollen daher hier nur die von ihm aufgestellte Ansicht der Religion näher beleuchten. —

„Gott ist allein der Gott der Juden, der alle anderen „Völker haßt und verachtet.“ —

Weder glaubt dies der vernünftige Jude, noch wäre es Schuld der jüdischen Religion, wenn ein Unvernünftiger dergleichen Irrwahn hegen sollte. Herr St. entnimmt und beweist dies Dogma aber einzig und allein aus einer Stelle der Bibel, die zudem wohl nichts weniger als den Beweis dieses Glaubens enthält. *) Wenn man mit vorgefaßten

*) 2. B. Mose 19, 5: „Werdet ihr nun meiner Stimme gehorchen „und meinen Bund halten, so sollt ihr mein Eigenthum sein vor allen „Völkern; denn die ganze Erde ist mein.“ — V. 6: „Und ihr sollt mir ein „priesterlich Königreich und ein heiliges Volk sein.“ — Wie ist's möglich, aus diesen Worten das Dogma herauszulesen, daß „Gott — ein Eigenthum „der Juden, allein der Gott der Juden sei, und daß er alle anderen Völker „hasse und verachte?“ Wer an Gespenster glaubt, der sieht sie freilich. Wir anderen Nicht-Sonntagskinder sehen in der angeführten Stelle nichts weiter als den einfachen Ausspruch: Wer Gottes Befehlen nachlebt, ist ihm

Meinungen an die Lesung der heiligen Schrift geht, wenn man ohne wissenschaftliche Prüfung, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Zeit und Volkssitten liest und einzelne Stellen aus ihrem Zusammenhange reißt: so wird es überall leicht, die gesuchte Bestätigung seiner Meinungen in diesem Buche zu finden; so kann man bequem Alles, was man eben will, hineinlegen und wieder herausnehmen. Gnadenwahl, Fegefeuer, Ewigkeit der Höllenqualen, Unfehlbarkeit des Papstes, Ablaßkram, Bewegung der Sonne um die Erde 2c. — zu allen diesen Irrlehren der Menschen hat, wie die Geschichte lehrt, das alte und neue Testament Beweisstellen in Menge hergeben müssen: wie sollte es daher nicht auch einer scharfsinnigen Exegese gelingen, das Vorurtheil gegen die Juden und die Verfolgung derselben — durch Bibelworte zu rechtfertigen? Es kann hier nicht unsere Absicht sein, in theologische Untersuchungen einzugehen: falls es Herrn St. darum zu thun ist, sich einen würdigeren Begriff von unserer Religion zu verschaffen, so verweisen wir ihn auf die derartigen Leistungen eines Mendelssohn, Maimon, Friedländer (in dem von unserm Herrn Verfasser citirten Buche), Auerbach, Salomon, Rießer, Pinner u. A.

Da wir hier aber das oben aufgestellte Dogma nur in Bezug auf die Emancipations-Fähigkeit der Israeliten zu betrachten haben, so muß es Herrn St. genügen, wenn wir darthun, daß dieser „eigene Gott der Juden" weder — ein intoleranter noch ein dem Staate gefährlicher Gott sei. Wir wählen hiezu ebenfalls ein paar Bibelstellen, die aber weniger einer Mißdeutung unterworfen sein dürften.

3. B. Mose 19, 34: „Wenn ein Fremdling in eurem „Lande wohnen wird, den sollt ihr nicht schinden. Er soll

---

wohlgefälliger, als wer sie aus Unkunde oder Ungehorsam nicht befolgt. V. 6 ist theils Moral, theils nomothetischer Befehl. Man vergleiche hiemit die weiter unten angeführten Bibelstellen. —

„bei euch wohnen, wie ein Einheimischer unter euch, „und sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid auch „Fremdlinge gewesen in Egypterlande." — Und dieser Gott sollte „andere Völker hassen und verachten"?! Wir werden sehen, ob Herr St. sich eben so duldsam gegen seine jüdischen Mitbürger erweist, als dieser Gott gegen die Fremdlinge. — Ferner Jerem. 29, 4 und 7: „So spricht der Herr zu den „Gefangenen, die ich habe wegführen lassen nach Babylon: „Bauet Häuser und pflanzet Gärten. Suchet der Stadt „Bestes zu fördern, wohin ich euch führen ließ, und betet „für sie zum Herrn." — 2. Chronik 6, 32. Salomo's Einweihungs-Gebet des Tempels: „Wenn auch ein Fremder, der „nicht vom Volke Israel ist, kommt aus fernen Landen und „betet in diesem Hause, so wollest du ihn erhören und thun „Alles, warum er dich anruft, auf daß alle Völker deinen „Namen erkennen und dich fürchten." — Jesaias 56, 7: „So „spricht der Herr: der Fremden Opfer sollen mir angenehm sein; „denn mein Haus heißt ein Bethaus allen Völkern." —

So viel über den jüdischen Gott des Herrn Streckfuß! — —

„Zur Strafe hat er die Juden in die Gewalt der Feinde „gegeben, aber zur Zeit wird er seinen Messias senden „und seine Getreuen nach Palästina zurückführen." (S. S. 13.)

Aus diesem Dogma schließt Herr St., daß, da der Messias ja heut oder morgen kommen könne, der Jude kein Grundeigenthum erwerben werde, wenigstens nicht, um es zu bebauen und für Kind und Kindeskinder zu verbessern. Der Einwand, welcher hier wieder als neu aufgetischt wird, ist alt — vieux comme le pont-neuf — und sattsam widerlegt.

Wir wollen nicht mit Herrn Macaulay (in seiner Parlamentsrede) die Frage stellen, ob denn etwa die Erwartung des tausendjährigen Reichs oder des jüngsten Gerichts, das ja, wie der Messias, über Nacht hereinbrechen könne, die Christen vom Grundbesitz abhalte. Wir mögen Niemand

durch dergleichen Repressalien in Verlegenheit setzen. Lehrt nicht aber schon die tägliche Erfahrung, daß trotz des Messiasglaubens Juden Grundeigenthum inne haben und Ackerbau treiben? Wir könnten wenigstens in Preußen allein viele tröstliche Beispiele anführen.*) — Allein wenn dies selbst nicht der Fall wäre, ist doch keineswegs abzusehen, welche vernünftige Schlußfolge von der Messias-Hoffnung und der Ackerbau-Scheu auf eine Versagung gleicher Rechte zu leiten im Stande wäre. Gäbe auf solche nur der Grundbesitz Ansprüche, so müßte ja das Gesetz alle gewerbtreibenden, alle gelehrten Christen ebenfalls von Staatsämtern, Ehrenstellen und Lehrstühlen ausschließen: und dies wird Herr St. doch sicher nicht wünschen. — Liegt ihm übrigens daran, zu erfahren, wer unser Messias ist, so wollen wir es ihm kundthun. Unser Messias ist — die Wahrheit, welche immer mächtiger an alt-verjährten Vorurtheilen und mittelalterlichen Satzungen rüttelt und über kurz oder lang uns frei machen wird; nach Palästina zurückzukehren begehren wir nicht, wir streben nur — wie gering und gerecht ist unsere Forderung! — wieder zum ungekränkten Menschen- und Bürgerrechte zu gelangen. —

„So sehen wir," endet das Argument, „aus diesen „Dogmen alle Eigenthümlichkeiten der Juden und alle gegen „sie gerichteten Maßregeln erklärt." — Wir aber müssen gestehen, hierin nichts weiter zu sehen als — die in jedem Worte sich verrathende Unkenntniß des Herrn Verfassers und den unwürdigen Begriff, den er vom Judenthume sich gemacht hat. —

Was den Zusammenhang der Religion mit der Emancipationsfrage überhaupt betrifft, sei es hier vergönnt, unsere

*) In Bayern lebten (nach einer officiellen Mittheilung der Staats-Regierung an die Kammer) schon im Jahre 1819 252 jüdische Familien vom Ackerbau.

unmaßgebliche Ansicht der des Herrn St. bescheiden gegenüber zu stellen.

Der ideelle Zweck jedes Staats ist Menschenveredlung und Menschenbeglückung. Verhindert irgend eine Religion diesen Staatszweck, so wird's der Regierung Pflicht, die Ausübung derselben ganz zu verbieten. Ist hingegen ein Glaube dem Staate unschädlich, so dürfen seine Bekenner von den Rechten der übrigen Bürger nicht ausgeschlossen werden, weil eben die Nothwendigkeit einer solchen Beschränkung nicht vorhanden ist. Ein Zwitterverfahren bleibt jederzeit unklug und ungerecht.

Alles kommt demnach auf die Untersuchung an, ob die jüdische Religion dem Staatszwecke nachtheilig sei. Wäre sie es, so müßte nothwendig die Schädlichkeit in ihrer Sittenlehre oder in den Glaubens-Dogmen oder endlich in der Form des äußeren Gottesdienstes begründet sein.

1. Das jüdische Moralgesetz ist aber, wie Jedermann — und auch Herr St. — eingesteht, dem christlichen völlig gleich, mithin den christlichen Staaten unschädlich.

2. Was die Glaubens-Dogmen betrifft, so hat die jüdische Religion dergleichen — gar nicht. Man mißverstehe uns nicht. Das alte Testament, das auch viele Christen für eine Offenbarung halten, stellt allerdings erhabene und würdige Ideen von Gott und göttlichen Dingen auf, befiehlt aber nirgends wie das Christenthum den Glauben daran. In den Gesetztafeln selbst heißt es keineswegs: Du sollst an Gott glauben! — sondern nur als Thatsache steht da: Ich bin der Ewige, dein Gott 2c. Während im neuen Testament der Glaube (πίστις) zur Hauptsache, zur Pflicht gemacht wird, lehrt das alte nur die ewigen Wahrheiten und führt sie uns zu Gemüthe, überläßt aber ohne den geringsten dogmatischen Zwang den Glauben daran ganz der eigenen Verstandesprüfung und dem Gewissen eines Jeden. —

Von Gott, der unermeßlich hoch über uns steht, kann kein sterbliches Wesen eine (objectiv) richtige Vorstellung haben; je nach seiner Herzens- und Geistesbildung ist dieselbe bei jedem Menschen trotz Uebereinstimmung der Worte eine mehr oder minder verschiedene. So wenig aber diese Meinungsdifferenz dem Zwecke des Staats Eintrag thut, eben so wenig vermag das Judenthum dadurch zu schaden, daß es seinen Bekennern die freieste Entwickelung religiöser Begriffe verstattet. Oder sollte man wirklich glauben, daß die Denkfreiheit über göttliche Dinge — den protestantisch-christlichen Staaten Gefahr drohe? Will man das Unmögliche versuchen und alle Köpfe unter einen und denselben Glaubenshut bringen? Dann aber müßte man billiger Weise auch alle Rationalisten, die in Religionssachen eben so wenig, wie wir, auf den Verstandesgebrauch verzichten, aus dem Lande verbannen oder den Juden gleich in ihren Rechten beschränken.

Wie kann endlich überall nur von der Gefährlichkeit einer Lehre die Rede sein, welche, wie die jüdische, Ehrfurcht vor Gott, Reinheit des Lebenswandels und allgemeine Menschenliebe als ihre Grundsätze aufstellt?*) —

3. Aber der jüdische Cultus, die Ritualgesetze?

Haltet Ihr diese etwa für schädlich oder den Staatszwecken nachtheilig? — Unmöglich! — Vor mehreren Jahren schon versuchte der bei Weitem größere Theil der jüdischen Preußen eine zeitgemäße Aenderung der äußeren Gottesverehrung einzuführen; aber nach kurzer Frist wurde von der Regierung der deutsche Tempel zu Berlin geschlossen und an anderen

*) Ehrfurcht vor Gott, 5. B. Mose 6, 5: „Höre Israel, der „Ewige, unser Gott, ist ein einziges, ewiges Wesen; und du sollst deinen „Gott lieb haben von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von allem Vermögen". — Reinheit des Lebens, 3. B. Mose 19, 2: „Ihr sollt heilig „sein, denn ich bin heilig, der Herr, euer Gott". — Nächstenliebe, 3. B. Mose 19, 18: „Du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbst, denn Ich bin der Herr".

Orten das bereits übliche Predigen in der Landessprache streng untersagt.*) — Wäre, wenn man den bisherigen Cultus für schädlich gehalten, eine solche Aenderung nicht eher geboten, als verboten worden? In der That! So sehr auch immer die Gegner der Juden mit dem Scheine des Wohlwollens sich über das starre Festhalten an den alten Bräuchen und an dem rabbinischen Sauerteig beschweren, so wenig Ernst ist es ihnen doch mit ihren Klagen, so wenig wünschen sie doch mit Aufhebung der Ursache auch den Vorwand zur Anfeindung zu verlieren. Meinten sie es aber auch ehrlich mit ihrem humanen Bedauern, so giebt doch das Judenthum selbst ihnen auch nicht den mindesten Anlaß dazu. Es dürften wenige Religionen vorhanden sein, die geringeren Werth auf äußere Gebräuche und Formen legen als eben die jüdische; vor Allem empfiehlt sie ihren Bekennern nur werkthätige Frömmigkeit und geistige Gottesverehrung. — Man wende nicht ein, daß die nomothetischen Vorschriften Mosis ja eben Hauptsache seien. Man täuscht sich gar sehr, und schon die Propheten eifern mit Recht gegen dergleichen Irrwahn.**) Oder halten

*) Aehnliche Versuche, das Judenthum zu seiner ursprünglichen Reinheit zurückzuführen, sind in Hamburg, London, Karlsruhe, Kopenhagen und anderen Städten ohne Hinderniß von Seiten der Behörden zu Stande gekommen. Woher in Preußen dieses Verbot? Herr St. sagt uns den Grund: „Das Interesse des Staats gestatte nicht, zu erlauben, daß dem „Deismus öffentliche Altäre errichtet werden; eine neue (?) Religion „wäre damit eingeführt, welche — höchst wahrscheinlich bald zahl„reiche unbeschnittene Anhänger zählen würde". — Hinc illae lacrymae! — Will Herr St. das Bekenntniß der gebildeten Juden einen reinen Deismus nennen, so haben wir nichts dagegen einzuwenden. Wenn aber, fragen wir, diese jüdisch-deistische Lehre Wahrheit enthält, wird es dem Staate gelingen, durch dergleichen Verbote ihre Entwickelung zu hemmen? Läßt das Bedürfniß nach Reform sich etwa durch Zwangsmaßregeln befriedigen? Ist es denn noch nöthig, hiebei Luther und die Reformation der christlichen Kirche in Erinnerung zu bringen? — —

**) z. B. Jesaias 1, 10—18 und Kap. 58.

unsere Gegner etwa die Patriarchen, die jene mosaischen Gesetze ja noch nicht kannten, halten sie etwa gar die Stammväter der Juden, Abraham, Isaak und Jacob — für keine Juden?

Da nun, wie wir gesehen, weder das Sittengesetz noch die Dogmen noch der äußere Cultus des Judenthums, mithin das Judenthum überhaupt nicht, den christlichen Staatszwecken hinderlich ist, so ist auch die Nothwendigkeit für eine Beschränkung seiner Bekenner keineswegs vorhanden, also jede Beschränkung selbst — ein nicht zu verantwortendes Unrecht.

Allein noch eine Ausflucht ist möglich, und welche mögliche Ausflucht wäre nicht auch treulich von den Feinden der Emancipation benutzt worden? Die jüdische Religion, sagen sie, mag allerdings unschädlich, sie mag sogar vortrefflich sein, allein zwischen Theorie und Praxis liegt eine sehr weite Kluft: unstreitig giebt es unter den Juden viele, welche die Sittengesetze befolgen und in jeder Hinsicht eine bürgerliche Gleichstellung verdienen, aber — die größere Menge! diese entstellt leider die Religion durch Irrlehren, schadet durch ihre Immoralität den übrigen Bürgern und macht eben dadurch die Beschränkung nothwendig.

Wahrlich! kaum kann man von der Mäßigung selbst verlangen, solche scheinheilige Logik gelassen mitanzuhören. Verfährt denn ein großer Theil der Christen auch nur um ein Haar breit anders mit ihrer Religion; und darf man darnach ein Urtheil über die Christen insgesammt aussprechen? Will man die Verderbtheit Einzelner zu einem Rechtfertigungsgrunde allgemeiner Beschränkungen machen, warum dehnt man diesen Satz nicht auch auf andere Klassen der Gesellschaft aus? In manchen Grenzorten wird der größte Theil der Bewohner durch harte Zollgesetze zum Schleichhandel verleitet und durch diesen Betrieb völlig entsittlicht: hat es sich

aber je eine Regierung beikommen lassen, deshalb dem ganzen Orte — Schuldigen und Unschuldigen ohne Unterschied — die Bürgerrechte zu verweigern?

Wenn der Staat keinen andern Glauben dulden mag als einen solchen, der keiner Mißdeutung unterworfen ist, wenn er nur den Bekennern eines solchen Glaubens die bürgerlichen Privilegien ertheilen wollte, so würde seine Regierung wohl lange nach einer ihr passenden Religion zu suchen haben. —

Doch wir kehren zu Herrn St. zurück. Nachdem er auf so unparteiische Weise die Religion der Juden beleuchtet, kommt er auf ihre Nationalität zu sprechen. „Immer," sagt er, „mußte ihr Verhältniß ein unnatürliches bleiben, da „sie weder als Fremde, noch als Einheimische betrachtet „werden, noch sich selbst betrachten konnten; nicht als Fremde, „da sie bei uns auf die Dauer sich angesiedelt hatten; .... — „nicht als Einheimische, da sie unser Vaterland nicht als das „ihrige betrachten, sich nicht mit uns zu einem Volke verschmelzen konnten. Wo sie sich niederließen, blieben sie „Glieder der jüdischen Nation, inmitten der Nation des „Landes." —

Wehe denen, die aus Finsterniß Licht und aus Licht Finsterniß, die aus sauer süß und aus süß sauer machen! — Aber ihre sauer-süße Rede soll uns nicht täuschen.

Versteht Herr St. unter dem „unnatürlichen Verhältniß" der Juden unsere Stellung zur Regierung, so geben wir ihm vollen Beifall. Den Bestimmungen der Regierung nach werden wir bald als Fremde, bald als Einheimische angesehen. So oft es sich nämlich um eine Pflichtleistung handelt, wird der Jude dem Einheimischen gleich erachtet, wenn aber um ein Recht, da heißt er ein Fremder. In Preußen z. B., wo wir gleiche Lasten mit den übrigen Bürgern tragen, ist der Jude noch immer von allen Ehrenstellen, Staatsämtern, seit Kurzem selbst von Lehrstühlen ausgeschlossen, kann ein



Jude nicht einmal Offizier, Apotheker, Feldmesser, Thorschreiber oder Compagnie-Chirurg werden. Selbst diejenigen Glaubensgenossen, welche im Freiheitskriege zu Invaliden geworden, dürfen — ungeachtet der Verheißung gleicher Behandlung — keinen Anspruch auf eine Versorgung machen. —

Ist diese „unnatürliche Stellung" aber unsere Schuld? Wen denkt Herr St. zu überreden, daß die Juden — nicht einen bloßen Glaubensverein, sondern eine Nation ausmachen, daß sie das Vaterland nicht als ihr Vaterland und den König nicht als ihren König betrachten? — Wer im Lande geboren und erzogen, die gleiche Sprache spricht, wer die Landesgesetze anerkennt und befolgt und jede Beisteuer zum Staatshaushalte leistet, ist der ein Fremdling zu nennen? oder kann er sich selbst dafür halten? Wer überdies im Gefühl seiner Vaterlandsliebe, die keine Spitzfindigkeit der Prozeßkrämer wegzudemonstriren vermag, trotz stiefväterlicher Behandlung — für die Freiheit des Volks mitgekämpft und mitgeblutet hat — den wollt Ihr nicht einmal als Euern Landsmann achten? Was leistet Ihr denn mehr? was in aller Welt giebt Euch denn größere Ansprüche an's Vaterland? —

„Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich!" antwortet unser Gegner. — Die Absonderung und Ungeselligkeit der Juden sollen an dem Judenhasse und allen gegen sie ergriffenen Maßregeln Schuld sein. —

Geziemt es Euch aber der Unthätigkeit zu bezichtigen diejenigen, denen Ihr selbst die Hände gebunden? Ihr wollt des Sclaven noch spotten, daß er nicht gleichen Schritt mit Euch halte, und habt doch selber seine Füße in Fesseln geschlagen? Nur der Unverständige beschwert sich über eine Wirkung, deren Ursache er selbst herbeigeführt, nur der Herzlose vermag fremdes Unglück zu verhöhnen, welches er selbst veranlaßt hat. — „Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich!" Ebendeshalb hätten die Juden ja alle Ursache gegen Euch zu

sein, die Ihr nicht mit ihnen seid, sie nicht als Euch ebenbürtig betrachtet und ausschließt von der Theilnahme an Euern Rechten. — Herr St. sei Richter! „In vielen Städten," sagt er, „ist eine der ersten Vorschriften von Clubs, Casinos, Ressourcen „und wie die geselligen Vereine sonst heißen, daß Juden nicht „aufgenommen werden dürfen; und wo die Statuten nichts „hierüber enthalten, werden sie meistens in Folge stillschwei„gender Uebereinkunft durch die Mehrzahl der schwarzen Kugeln „ausgeschlossen. Man wird, wenn man sich erkundigen will, „auffallende Beispiele erfahren, daß sehr reiche jüdische Ein„wohner vergeblich Alles aufgeboten haben, um für sich eine „Ausnahme von diesen Grundsätzen zu bewirken." Und doch ist es wiederum — derselbe Herr rc. St., der gegen die Ungeselligkeit der Juden eifert und behauptet, daß sie „sich „fortwährend von der Gemeinschaft mit den Einheimischen „zurückhalten". —

Warum will man nur immer den jüdischen Pöbel vor Augen haben? er ist eben Pöbel, wie der christliche; arm oder reich, hoch oder niedrig — gleichviel! — Nehme man aber die Gebildeten unter den Juden. Sie vertrauen ihre Kinder denselben Schulen und Universitäten, welche auch die Christen zum Leben heranbilden; bei ihnen finden viele christliche Hauslehrer, Handlungsdiener und Dienstboten — Unterkommen und freundliche Aufnahme; jedem anständigen Christen wird es leicht, in ihren Familien Zutritt zu erlangen. Gestehe Herr St. selbst, ob er wohl jemals, — wenn er sich solchen Juden genähert, — eine zurückstoßende Unfreundlichkeit erfahren? Und dennoch scheut man sich nicht, die Juden — der Absonderung und Ungeselligkeit anzuklagen? —

Wenn es anders noch irgend einer Auctorität zu unseren Gunsten bedarf, so mögen jene mahnenden Worte Luther's hier einen Platz finden: „Wenn die Apostel, die auch Juden waren, also hätten mit uns Heiden gehandelt, wie wir mit

den Juden, es wäre nie ein Christ unter den Heiden geworden. Haben sie denn mit uns Heiden brüderlich gehandelt, so wollen wir wiederum brüderlich mit den Juden handeln". —

Doch thun wir Herrn St. nicht Unrecht. Er möchte auch brüderlich mit den Juden handeln: er ehrt die Meinung derjenigen Christen, welche „aus edlen Motiven, aus der Liebe „in ihrem Herzen und wahrhaftem, besonnenem Freisinne für „eine unbedingte Emancipation stimmen"; allein — er bedauert, daß die unermeßliche Mehrzahl noch entschieden dagegen gesinnt, und befürchtet gar sehr, daß eine solche Gleichstellung für das wahre Wohl und Heil der Juden noch zu zeitig sei.

Prüfen wir zu allererst, ob dieser Fall
Ein Factum oder eine Hypothes';
Das ist zu sagen: ob der Herr sich das
Nur blos so dichtet, oder ob's geschehn,
Und fortfährt zu geschehn. —

Man hat manchen neueren Historikern nicht mit Unrecht vorgeworfen, daß sie die Geschichte zu sehr als Advocaten schreiben, daß sie nämlich aus dem Gemenge von Tugend und Laster, von Klugheit und Thorheit, aus welchem die Geschichte besteht, mit der Geschmeidigkeit eines Juristen nur dasjenige herausnehmen, was ihrer Beweisführung zur Unterstützung dienlich sei. Wir wollen nun eben nicht dem Herrn Verfasser denselben Vorwurf machen; müssen uns aber doch wundern, daß er aus dem Hintergrunde der Tagesgeschichte die seiner Ansicht günstigen Facta in erhabener Arbeit herausstellt, die ungünstigen hingegen dem Auge der Schaulustigen völlig entzieht. Versuchen wir in möglichem Gleichmaß jene zu berichtigen und diese hinzuzufügen.

Zum Beweise, daß in unserer für die Fortschritte vernunftgemäßer Freiheit so sehr empfänglichen Zeit die allgemeine Stimmung sich dennoch gegen eine Gleichstellung der Juden ausspreche, führt Herr St. zuerst die Erklärungen sämmtlicher Preußischen Provinzial-Landtage an. Indem er

aber die Verhandlungen der Stände als Beigabe seiner Schrift wieder abdruckt und hieraus auf die öffentliche Meinung (?!) zurückschließt, läßt der Herr Verfasser sich einen kleinen Anachronismus zu Schulden kommen. — Es gab freilich eine Zeit, da man 1533 schrieb — und es war für die Juden eine gar unglückliche Zeit —, man bedenke aber wohl, daß seitdem bereits 300 Jahre verflossen sind. So alt sind zwar die abgedruckten Stände-Erklärungen nicht: doch kommt es hier, wie beim einzelnen Menschen, weniger auf die Zahl der Jahre an als auf die Wichtigkeit der in den Jahren gewonnenen Erfahrung. Und da hat sich allerdings seit 1826 Vieles gar anders gestaltet, und auch — die Preußischen Landstände haben in dieser kurzen Zeit ihr Urtheil über viele Dinge gar sehr verändert. Wir führen hier nur ein Beispiel solcher Sinnesänderung an. Obgleich Preußens erster Provinzial-Landtag ein Erbfolge-Gesetz in Vorschlag gebracht, welches — dem alten deutschen Lehnsrechte sich nähernd — nur dem Erstgeborenen die Kinderrechte verleiht, machte wenige Jahre darauf der vierte Landtag auf Veranlassung der Westpreußischen Stände den völlig entgegengesetzten Antrag.*) — Hoffen wir also, daß — auch hinsichts der Juden sich ihre Ansicht gemildert, und man künftig weniger unduldsame Wünsche von ihnen vernehmen werde.**) Sollten sie

*) Man s. d. Preuß. Provinzial-Blätter, Bd. 9, Maiheft.

**) Ueber die Stände-Erklärungen selbst mögen wir uns hier nicht weiter auslassen, da die Schrift des Herrn St. schon die Quintessenz derselben enthält. — Nur eine Stelle heben wir unter den vielen bemerkenswerthen als ausgezeichnet hervor. Die Pommerschen Stände schließen nämlich mit den Worten:

„Alle diese Einschränkungen sind nur aus dem Gesichtspunkte hervor-
„gegangen, ... den Charakter der Juden zu veredeln und — sie
„insbesondere zur möglichst vervielfältigten Annahme des
„Christenthums hinzuführen.“ — —

Ueber ein so aufrichtiges Geständniß erlauben wir uns kein weiteres

aber wider Vermuthen bei ihrer früheren Meinung verharren, so wird deshalb doch unsere Sache nicht minder gerecht und der endliche Sieg uns nicht minder gewiß sein. —

„In anderen deutschen Landen," fährt Herr St. fort, „ist, so viel uns bekannt, eine völlige Gleichstellung noch „nirgends zu Stande gekommen." — Es wird Herrn St. sicher die Kunde erfreuen, daß solches bereits in Würtemberg und im Kurfürstenthum Hessen geschehen; auch machen wir ihn aufmerksam auf die Verhandlungen der Bayerischen Kammer von 1831, deren Mitglieder nach einstimmigem Beschlusse die Regierung darum angehen, alle Fesseln zu lösen, welche noch auf ihren jüdischen Mitbürgern lasten. —

„In England, wo sich die Blüthe des constitutionellen „Lebens wohl am meisten entwickelt hat, sind ähnliche An- „regungen bis jetzt fruchtlos gewesen." — Werden aber nicht lange mehr fruchtlos sein. Wir bedauern übrigens, daß Herr St. nicht vor Herausgabe seiner Schrift die Reden eines Grant und Macaulay lesen konnte, welche das ganze Parlament — Herr Cobbet und Sir Inglis von Oxford ausgenommen — mit den lautesten Beifallszeichen begleitete. —

„In Frankreich ist neuerlich zum ersten Male ein Jude „zum Deputirten erwählt, die Wahl aber, wir lassen dahin- „gestellt (sic), ob blos wegen mangelhafter Form, von der „Kammer vernichtet worden." — Auch diese einzige Wahl beweist zur Genüge, daß die bürgerliche Emancipation (durch das Gesetz) — auch jederzeit die gesellschaftliche (durch die öffentliche Meinung) zur Folge habe. Was die Gesinnung der Französischen Kammer betrifft, so erinnern wir hier nur an den Vorschlag Ludwig Philipp's, die jüdischen Rabbinen ebenso wie die christlichen Prediger aus dem Staatsschatze zu besolden, welcher Vorschlag im October 1830 mit großer

Urtheil, sondern nur die — Bemerkung, daß eine physische Zwangstaufe viel schneller zum Ziele führen dürfte. —

Stimmenmehrheit angenommen wurde. Der Minister des öffentlichen Unterrichts stellte bei dieser Gelegenheit den Juden das Zeugniß aus, daß sie seit ihrer Gleichstellung alle Pflichten guter Bürger erfüllt haben. Wenn es wahr ist, daß — wie Herr St. behauptet — das Edict vom 11. März 1812 in Preußen nicht so erfreuliche Folgen gezeigt, so liegt nur darin der Grund, daß jenes Gesetz zwar die Fesseln der jüdischen Preußen erleichtert, aber keineswegs gelöst hat. Halbe Maßregeln bringen stets auch nur halbe Wirkungen hervor. *)

„In Berlin ist seit 1812 nur ein Jude als unbesoldeter Stadtrath, und nur einer als Stadtverordneter gewählt worden." — Wir könnten dagegen mehr ähnliche Wahlen in Königsberg und anderen Städten anführen, wenn es überall darauf ankäme, unser gutes Recht durch Zahlen zu beweisen, und Herr St. nicht selbst schon — wider Willen — Zeugniß genug für uns abgelegt hätte. —

So weit die Berichtigungen; nun noch einige Ergänzungen. —

Unter den Symptomen, welche auf die öffentliche Meinung über Emancipation schließen lassen, hat Herr St. — aus welcher Absicht, bleibe unausgesprochen — die bereits erfolgte unbedingte Gleichstellung der Juden in Amerika, Dänemark, Holland, Kurhessen, Belgien ꝛc., ja sogar in dem einzigen unchristlichen Staate Europas — zu verschweigen für gut befunden. In allen diesen Ländern, wo der Taufschein dem Menschen kein größeres Recht verleiht, als der Geburtsschein, haben die Regierungen noch nicht die mindeste Ursache gehabt, ihre religiöse Freisinnigkeit zu bereuen:

*) Herr Macaulay, der in seiner Rede Preußen unter den Ländern nennt, welche den Juden bereits durch Gleichstellung gerecht geworden, irrt eben so sehr wie Herr St., wenn er das Edict vom 11. März für ein Emancipations-Edict hält.

überall ist vielmehr, wie die Erfahrung zeigt, die den Juden gewordene Gerechtigkeit — für den Staat auch von praktischem Vortheil gewesen. — Wo aber das unnatürliche Verhältniß der Juden noch fortdauert, hört man viele der öffentlichen Volksredner — durch zahlreiche Petitionen unterstützt — sich vernehmlich gegen das Unrecht aussprechen. So trugen z. B. in London 17,000 Bürger beim Parlamente auf Emancipation der Israeliten an, und eine andere Bittschrift desselben Inhalts war von einer großen Anzahl protestantischer Prediger unterzeichnet. — Richten wir endlich den Blick auf die Zeitschriften, die man doch als Herolde der öffentlichen Meinung anzusehen pflegt, so finden wir viele geachtete und — der Achtung auch würdige Christen, welche mit menschenfreundlichem Eifer unsere Sache vertreten; während in denselben Zeitblättern Schriftsteller jüdischen Glaubens — durch die Sehnsucht nach bürgerlicher Freiheit ihre Freiheitsreife bewähren. Doch dem Unbefangenen und Verständigen genug! —

„Wir dürfen," schließt Herr St. seine Betrachtung, „mit „Gewißheit voraussetzen, daß sowohl christliche Judenverthei„diger, als verständige Juden selbst in diesen offenkundigen „Thatsachen den Ausspruch der öffentlichen Meinung nicht „verkennen werden" 2c. — Gewiß nicht! —

Was dem Herrn St. öffentliche Meinung heißt, ist aus seinem Aufsatze nicht ersichtlich; uns ist es die jedesmalige Stimme der Gebildeten im Volke, und diese scheint uns, auch nachdem wir seine Streitschrift gelesen, den billigen Ansprüchen der Juden keineswegs ungünstig zu sein. Noch niemals sogar dürfte die schmähliche Lage der Unterdrückten sich einer so regen und allgemeinen Theilnahme erfreut haben, als gerade in unseren Tagen. Was den Pöbel betrifft, von dessen Judenhasse der wohlmeinende Herr Verfasser Unordnungen und Gefahren für uns besorgt, so können wir ihm zur Beruhigung versichern, daß wir Betheiligten von so ge=

speustischer Furcht völlig frei sind. Mit jenem feindlichen Dämon werden wir stets zu ringen haben, **so lange** die Regierungen durch ihr Verfahren den Pöbel verleiten, auf uns, als eine schlechtere Menschenkaste, herabzusehen. Möge man aber deshalb nicht zu ängstliche Sorge hegen. So wenig das No popery-Geschrei*) des englischen John Bull den Katholiken nachtheilig gewesen, eben so wenig vermag irgend ein anderes Geschrei den Juden Gefahr zu bringen oder ihre Gleichstellung zu verhindern.

„Was," fragt nach alledem Herr St., „was dürfte die „Gesetzgebung bei dieser Lage der Dinge zu thun haben?" — Um hierauf die passende Antwort zu finden, unterscheidet er zwei „sehr ungleichartige Klassen von Juden". In der ersten stehen ihm Israeliten von ächt-vaterländischer Gesinnung, welche sich von der sogenannten jüdischen Volksthümlichkeit losgemacht und die volle Achtung der Christen verdienen: Gelehrte, Künstler, Fabrikanten, Großhändler, Grundbesitzer, Handwerker u. a. — Diesen gegenüber stellt er die zweite zahlreichere Klasse der rohen und unwissenden Juden, die „instinkt-artig dem Talmud und Ritualgesetze anhängend" als Pfandleiher und Branntweinwirthe leben oder als Hausirer, Trödler, Spione ꝛc. das Land durchstreifen und durch ihre widerlichen Sitten, durch Betrug und Gewinnsucht den Haß des Volkes rechtfertigen. „Man wird selten von einer Bande „von Falschmünzern, von Dieben oder räuberischen Brand- „stiftern in Preußen hören, zu welchen nicht Juden dieser „Klasse gehört hätten." **) —

*) „Das schlimmste Uebel des Landes liegt in den Worten: die Kirche „ist in Gefahr — keine Papisterei (No popery)! — Diese sind von jeher „das Feldgeschrei der Verfolgung und Intoleranz gewesen." — **Canning.**

**) Ob hier nicht vielleicht eine lebhafte Phantasie mit etwas zu grellen Farben geschildert hat? — Der Vergleichung wegen lassen wir eine Mit-

Mit so bitterem Erguß des Unwillens nicht zufrieden, versucht Herr St. noch die empfindlicheren Nadelstiche des Spottes hinzuzufügen. Nicht ohne selbstgefälligen Witz entwirft er in wahrhaft theophrastischem Geiste das Bild der „eleganten Juden". Zu dieser Abart rechnet er nämlich „jene „eitlen Thoren, die einen oberflächlichen Anstrich moderner „Bildung mit allen Mängeln der zweiten Klasse zu einer bald „lächerlichen, bald widerlichen Fratze vereinigen, die Alles (?) „überbietet, was man in dem reichhaltigen Sortiment christ„licher Narren auffindet" rc.

Wer sich an der erquicklichen Schilderung weiter erbauen will, möge die Schrift selbst nachlesen; — wir werden hier nur — der Judenklassifikation des Herrn Verfassers gegenüber — zwei Arten und eine Abart der Christen hinsichtlich ihres Verhaltens gegen uns aufzustellen versuchen. —

Zur ersten Klasse gehört die hoffentlich nicht geringe Anzahl gebildeter Christen, welche — durch die Sophismen unserer Gegner nicht getäuscht — überall weniger auf den Rock des Mannes als auf die Gesinnung, weniger auf den Glauben als auf die That zu achten pflegen; welche von der Nächstenliebe, die das Christenthum ihnen gebietet, — auch den Juden keineswegs ausschließen mögen, sondern mit ächt-

---

theilung folgen, die wir der Güte des Herrn Criminalraths rc Richter verdanken:

— „Nach dem Register der reponirten Acten haben bei dem Inquisi„toriate zu Königsberg folgende Untersuchungen gegen Juden geschwebt:
in den Jahren von 1806 bis 1811 incl. 29,
" " " 1812 " 1817 " ..... 27, (worunter jedoch nur 10 Einheimische, die übrigen Ausländer waren.)

„Also kamen im Durchschnitte jährlich nur 4 bis 5 Juden zur „Untersuchung, von denen noch die größere Hälfte Ausländer waren. —

„Die Untersuchungen im Jahr 1806 bis 1811 incl. sind, der Mehrzahl „nach, wegen Diebstahl, Betrug und Verbreitung falscher Münze; die „im Jahre 1812 bis 1817, der Mehrzahl nach, wegen Hausirens, Ueber„tretung der Grenze und Defraudation eingeleitet."

humanem Freisinne die bürgerliche und gesellschaftliche Gleichstellung der unterdrückten Glaubensgemeinde — als einen schuldigen Act der Gerechtigkeit ansehen.

Diesen würdigen Männern entgegen steht die minder zahlreiche Klasse derjenigen Christen, die aus Mangel an Geistes- und Herzensbildung den Juden ohne Unterschied hassen und verachten. Wenn sie es auch vermöchten, sich von dem mit der Muttermilch eingesogenen Vorurtheile loszumachen, so finden doch Trägheit und niederer Eigennutz bei dem Unterdrücken der „betriebsamen Nation" zu sehr ihre Rechnung. Die Stimme jenes christlichen Volksdeputirten, der „lieber zu einem Zuchthause für die Juden, als zu ihrer „Erziehung etwas beitragen wollte", — ist der treue Widerhall ihrer Gesinnung. Ohne Rückhalt hört man sie die wunderlichsten Gründe vorbringen, und — wo nur immer der einzelne Jude etwas verschuldet, stehen sie keinen Augenblick an, es die Gesammtheit entgelten zu lassen. Vor Allem wird das Verfahren der Regierung von ihnen zur Rechtfertigung des Hasses benutzt: wen das Gesetz ausdrücklich von Ehrenstellen, Staatsämtern, höheren Militärgraden u. s. w. auszuschließen für gut befindet, der — folgern sie — muß nothwendig auch ehrlos, unfähig, feig, kurz von schlechterer Race, als sie selber, sein. Und eben daher ist ihnen die Gleichstellung zuwider mit Menschen, denen sie höchstens — die Thierrechte gönnen, ja denen sie am Ende wohl gar — wenn es anginge — den freien Genuß der Luft und des Bodens streitig zu machen wünschten. —

Zwischen diesen beiden Klassen giebt es noch verschiedene Schattirungen und Spielarten nach beiden Richtungen hin. Eine der widerwärtigsten ist jene — Abart halbgebildeter Christen, welche bei einem oberflächlichen Anstrich modernen Freisinnes den unverständigen Judenhaß der zweiten Klasse — verborgen — in ihrem Herzen tragen. Wenn uns gleich

die geübte Meisterhand des Herrn ꝛc. St. abgeht, wollen wir doch versuchen, die Gattung dieser Mischlinge in wenigen Zügen zu charakterisiren; jedenfalls werden wir dabei von dem Horazischen pictoribus atque poetis ꝛc. einen minder ausgedehnten Gebrauch machen.

Diese halbgebildeten Christen haben von der Zeitentwickelung einen zu mächtigen Einfluß erfahren, um nicht den Satz, daß — jedem Bürger gleiche Ansprüche zustehen, und am allerwenigsten der Unterschied des Glaubensbekenntnisses einen Unterschied der Rechte begründe, als erstes politisches Axiom gelten zu lassen. Aber ihr Vorurtheil sträubt sich dawider, jenes Axiom auch auf die — Juden auszudehnen. In diesem Streite zwischen Verstand und Neigung flüchten sie sich daher hinter den Widerspruch einer halben Gleichstellung oder behaupten die Unzeitigkeit einer Emancipation, oder suchen endlich das Recht an unerfüllbare Bedingungen zu knüpfen. Um mindestens den Anschein der Gerechtigkeit zu bewahren, klagen sie über die allerdings unnatürliche Stellung der Juden, bedauern es aber, daß — die Volksstimmung sich ihrem Wunsche und dem guten Willen der Regierung annoch entgegensetze. Allein die Klagen und das Bedauern sind bei ihnen nichts, als — leere, gleißnerische Worte. In Bendemann's Meisterbilde selbst erblicken sie nichts, als eine — Gruppe trauriger Juden. Von dem tiefen Schmerze, den der Verfolgte über kränkende Zurücksetzung, über gehemmtes Streben und verfehlte Lebensrichtung empfindet, haben sie keine Ahnung: sonst würden sie schwerlich ohne Erröthen den spöttischen Vorschlag machen, des eigenen Heils wegen sich noch einige Jahrzehnte ruhig zu gedulden. — Ein Christ von solchem Schlage ist ferner zu aufgeklärt, um die Verdienste einzelner Juden zu verkennen, zu klug, um den materiellen oder geistigen Vortheil, den er aus dem Verkehr mit ihnen ziehen könne, einem blinden Vor-

urtheile zum Opfer zu bringen. Aber in seinem Innern regt sich der anerzogene Haß, und für die Verleugnung desselben hält er sich reichlich durch heimlichen Spott und unwürdige Nachrede schadlos. — Wird er von einem reichen Juden zum Gastmahle geladen, so versteht er unter der Maske der Freundlichkeit sich zu bücken und zu schmeicheln; aber wehe nachher dem gastfreundlichen Wirthe, wenn seinem Munde ein jüdischer Ausdruck entschlüpft, oder wenn er gegen die gewöhnliche Sitte irgend einen Verstoß macht. Bei der Tafel läßt unser Mann sich den gebotenen Ueberfluß trefflich schmecken, lobt die leckeren Gerichte und den guten Wein; außer dem Hause aber entblödet er sich nicht, die Juden für ungesellige, absonderungssüchtige Menschen zu erklären, die dem unreinen Volke der Christen weder eine Erquickung darreichen, noch von demselben eine annehmen dürfen. — Seinem jüdischen Wirthe gegenüber declamirt er gegen die Intoleranz des Pöbels und weiß nicht genug die Tapferkeit zu rühmen, die dessen Glaubensgenossen im Freiheitskriege oder bei Vertheidigung der Antwerpener Citadelle bewährt haben; — und hinter dem Rücken spöttelt er wiederum über jüdische Feigheit, spricht von Mangel an Patriotismus und hält die christlichen Staaten für gefährdet, die den „Fremdlingen" nicht die Bürgerrechte versagen. — Wenn etwa ein Jude, welchen er eben noch seiner Freundschaft versicherte, die Aufnahme in ein Casino oder eine Ressource wünscht, so trägt er nicht das geringste Bedenken, durch seine schwarze Kugel ihn auszuschließen; oder er schlägt ihn vielleicht selbst zum Mitgliede vor und wird dann mit Beschämung gewahr, daß die verrätherische Wahl-Urne — auch nicht eine einzige weiße Kugel enthalte. — Wo es nur immer unmerklich geschehen kann, stößt er den Juden zurück, und klagt — wenn hinterher auf Gleichstellung die Rede kommt, — daß dies starrsinnige Volk sich fortwährend von der Gemeinschaft mit den

Einheimischen zurückhalte. — Ohne irgend eine Sachkenntniß zu haben, eifert er gegen Talmud und rabbinischen Sauerteig, gegen den Messiasglauben und die Verderbtheit der Juden, und — um seinen Worten einen Anstrich von Wahrscheinlichkeit zu geben, — verdreht oder verschweigt er Thatsachen mit ächt juristischer Spitzfindigkeit. —

Es bedarf gerade keines scharfen Beobachtungsgeistes, um zu unserer Copie in jeder beliebigen Stadt die Originale zu finden. Wir dürfen daher dem Leser die Entscheidung anheimstellen, ob wir uns eine Uebertreibung zu Schulden kommen ließen, und gehen ohne weiteren Verzug von dem unerfreulichen Bilde zu den — leider! nicht viel erfreulicheren Vorschlägen des Herrn St. über. —

Da die niedere Klasse der Juden zum vollen Genusse der Bürgerrechte noch „unfähig" sei und auch ohne Verletzung der öffentlichen Meinung den Christen nicht gleichgestellt werden dürfe, schlägt der Herr Verfasser als „ein redlicher Judenfreund" (!) vor, diese Nation

> nach den — von ihm scharf bezeichneten Kategorien in zwei Klassen zu theilen und die Verhältnisse derselben nach ihrer Verschiedenheit verschieden zu ordnen.

Das Staatsbürger-Recht soll für sie alle — ein blos persönliches Recht und abhängig von der jedesmaligen Beschäftigung sein.

Der ersten Klasse (Gelehrten, Künstlern, Großhändlern, Fabrikanten, Ackerbauern und Handwerkern) gebe die Regierung das Staatsbürgerthum, — jedoch zur Schonung der öffentlichen Meinung mit den nöthigen Beschränkungen, z. B. mit Ausschluß von höheren Staatsämtern, von ständischer Vertretung, militärischem Avancement ꝛc. —

Die zweite Klasse, aus Trödel-Juden, Hausirern, Schenk-

wirthen und Pfandleihern bestehend, betrachte man hingegen als bloße Schutz-Juden und unterwerfe sie den größtmöglichen Beschränkungen, durch welche die minder gewitzigten Christen, namentlich die Bauern, vor ihrem Credit und Betruge, ihren Ränken und Verführungen sichergestellt werden. Vor Allem zwinge man diese Klasse, ihre Kinder zu einem soliden bürgerlichen Geschäfte zu erziehen. —

Als Wirkung eines solchen Verfahrens hofft Herr St., daß erstens beide Klassen sich hierbei wohl befinden, und zweitens die Zahl der Schutzjuden sich täglich vermindern und am Ende ganz aufhören werde. Wenn so die Juden — „noch etwa dreißig oder vierzig Jahre gewartet", würde sich nach seiner Meinung eine völlige Gleichstellung naturgemäß entwickeln, und — Alles zur allgemeinen Zufriedenheit einen herrlichen Ausgang nehmen. —

Ehe wir in das Einzelne dieses gutgemeinten Vorschlages eingehen, wollen wir vorerst die praktische Unbrauchbarkeit desselben und den auffallenden Widerspruch beleuchten, in den der Gesetzgeber mit sich selbst gerathen ist. —

Den besondern Charakter der Juden führte Herr St. oben als Ursache ihrer antisocialen Lage und als Haupthinderniß der Gleichstellung auf. Ferner gab er bei Gelegenheit seiner Klasseneintheilung zu, daß — in Betreff dieser Volksthümlichkeit — Ausnahmen nach beiden Richtungen hin stattfänden, daß es nämlich in der zweiten Klasse Einzelne gäbe, deren „Rechtlichkeit und Zuverlässigkeit von den „Christen selbst bereitwillig anerkannt würde", und wiederum in der ersten Klasse mehre, welche die Nationalität noch in vollem Maße besäßen und „an moralischer Würdigkeit vielen der ärmsten Tröbeljuden nachständen".

Um demnach — als Gesetzgeber — die antisociale Stellung der Juden zu verbessern und das Haupthinderniß der Emancipation zu beseitigen, müßte Herr St. vorzugsweise

auf die „besondere Eigenthümlichkeit" der Nation sein Augenmerk richten. Wie vermag er dann aber — bei den einmal zugestandenen Ausnahmen beider Klassen — auch nur mit einem Schatten von Gerechtigkeit die Verhältnisse der Juden nach seinen — nichts weniger als „scharf ausgesprochenen" Kategorien und nach den verschiedenen Klassen verschieden zu ordnen? Was würde er z. B. mit den „eleganten Juden", was mit jenen „jungen jüdischen Schriftstellern" anfangen? Wie wünscht er, daß der Staat gegen diese Halbschlächtigen verfahre? Wie will er endlich bei Ausführung seines Vorschlags der Willkür einzelner Behörden Schranken setzen? —

Wir haben überall keinen Grund, die Unparteilichkeit des Herrn Verfassers in Zweifel zu ziehen; wir hegen sogar alle Achtung vor seiner Sagacität und Menschenkenntniß: — getraut er sich selbst aber wohl, hiebei das Censor-Amt zu verwalten und über Charakter und Würdigkeit jedes einzelnen Juden den Richterspruch zu thun? Oder — gesteht er es lieber ein, daß sein Vorschlag zu einer neuen Judenordnung eben so unpraktisch als folgewidrig ist? —

Prüfen wir jetzt das Einzelne und sehen, ob wir darin vielleicht etwas Ersprießlicheres finden.

Die Volksthümlichkeit und Verderbtheit, meint Herr St., mache die meisten Juden zum vollen Genusse der Bürgerrechte „unfähig" und stehe einer allgemeinen Gleichstellung im Wege. — Wie in einer Kreisfahrbahn — kehren die Gedanken des Herrn Verfassers immer wieder auf den früheren Punkt zurück; gern oder ungern, der Gegner muß ihm folgen. Wir wollen seinen abermaligen Angriff hier nicht durch die Antwort zurückweisen, daß — nach dem eigenen Geständniß unbefangener Christen — alle den Juden vorgeworfenen Laster und Mängel auch in der unteren Klasse der Christen vorkommen. Es bleibe dahingestellt, ob der Zahl nach sich das Verhältniß der Gebildeten zum Pöbel — bei den Juden

ungünstiger gestalte, als bei den Christen; ob an Vorzügen der gebildete Jude dem gebildeten Christen, an Verderbniß und Rohheit der christliche Pöbel dem jüdischen so weit nachstehe. Erst wenn es Herrn St. zu beweisen gelungen ist, daß das Christenthum alle seine Bekenner zu tüchtigen Bürgern mache, dann sei es ihm auch vergönnt, den Stein auf die — Juden zu werfen. Bis dahin mögen wir nicht mit ihm streiten, auf welcher Seite sich die meiste Tugend befinde. —

Was aber — und das muß Herr St. beantworten, wenn er uns gerecht werden will, — was hat die Verderbtheit einzelner Juden mit unserer Emancipation zu schaffen? Ist's denkbar, daß er die natürliche Folge früherer Beschränkungen zu einer Ursache und Vertheidigung neuer benutzen wolle? —

„Unfähig zum vollen Genuß der Bürger-Rechte" nennt das Gesetz nur denjenigen, der die volle Bürger-Pflicht nicht zu leisten im Stande ist. Welche Pflichten aber sind es, die der Jude — als solcher — nicht zu leisten vermag; welche — fragen wir — hat er nicht bereitwillig erfüllt? Gesteht doch Herr St. selbst, es gäbe unter uns auch viele achtungswerthe Männer, die eine Gleichstellung in vollem Maße verdienen. Wenn Euch also die Erfahrung lehrt, daß ächtes Bürgerthum und Judesein — in einer Person verträglich neben einander bestehen; daß folglich das Judesein an und für sich den Menschen keineswegs hindere, ein guter Bürger zu werden: wie kommt Ihr denn dazu, diese Eigenschaft eben zum Gegenstand Eurer gesetzgeberischen Erwägung zu machen? was kann Euch bestimmen, an diese Eigenschaft eben die bürgerliche Unfähigkeit zu knüpfen? — Soll Euer Verfahren gerechtfertigt werden, so müßt Ihr uns nothwendig andere Gründe angeben. —

Die Juden der niederen Klasse, antwortet Herr St., sind größtentheils in Rohheit und Unwissenheit versunken; ziehen mit ihrem Kram von Ort zu Ort; leihen auf Pfänder und Wucherzinsen; reizen durch Anpreisen ihrer Waare den

Bauer zum Ankauf; treiben Falschmünzerei und Brandstiftung, oder ernähren sich als Schenkwirthe, Hausirer und Spione &c. — Nun wohl! — also nicht — das Judesein ist Euch Grund der Ausschließung, sondern Ueberlistung, Betrug, Brandstiftung, Falschmünzerei, das Pfandleihen, Hausiren und Spioniren einzelner Juden. Wenn es Euch aber eben nur darum zu thun ist, dem Verbrechen und Unfuge Schranken zu setzen, warum gebt Ihr nicht Strafgesetze dagegen, und — habt Ihr solche gegeben — warum lasset Ihr es nicht bei der Ausübung derselben bewenden? Wozu überall noch besondere Satzungen für Juden, da doch, wie Ihr gesteht, das Judesein jene Verbrechen nicht nothwendig in sich schließt? Bleiben die genannten Vergehen nicht gleich strafwürdig, sie mögen von Christen oder von Juden vollführt werden? Warum wollt Ihr ohne Ursache einen Unterschied machen zwischen einem jüdischen Betrüger und einem christlichen, zwischen einem jüdischen Pfandleiher oder Spione und — einem christlichen? Ihr erreicht ja Euern vorgegebenen Zweck vollkommen, wenn Ihr die Strafgesetze auf die Bekenner beider Religionen gleichmäßig ausdehnt. Weshalb durch allgemeine Judenbeschränkung der Strafe des Schuldigen noch die ganz unnöthige — Kränkung des Unschuldigen hinzufügen? — Wenn Ihr in Eurer ganzen Gesetzgebung auch nur ein zweites Beispiel ähnlicher Unbill und Willkür anführen könnt, — sollt Ihr Recht haben, und wir werden ferner nicht über Bedrückung klagen.

Oder — läge es Euch nicht blos daran, jenem Unfuge Einhalt zu thun; wäre es Euch vielleicht weniger um die Sache als um die — Person zu schaffen, weniger um Unterdrückung des Verbrechens, als um Unterdrückung des Verbrechers? Dann aber lasset uns nicht unsere Worte verschwenden, gebt nicht die Verderbtheit der Juden als Grund der Verfolgung an; — sprecht es ohne Hehl aus, daß

Vorurtheil und unvernünftiger Haß Euer Verfahren bestimmen: — hört aber auch zugleich auf, Euch — Christen, und Nächstenliebe — Euer erstes Gebot zu nennen. —

Man mache den Vertheidigern der Emancipation nicht etwa den Vorwurf, daß sie eitel theoretisiren und „Unerreichbares" verlangen. Ist doch in vielen Ländern schon das — Unerreichbare wirklich erreicht; sprechen doch Staatsklugheit und Erfahrung eben so offenkundig, wie Recht und Menschlichkeit, zu unseren Gunsten. In allen christlichen Staaten noch, wo die Regierung den jüdischen Unterthanen volle Bürgerrechte verlieh, haben die wohlthätigsten Folgen den Nutzen dieser Rechtsertheilung bewährt. Wenige Decennien der Freiheit waren dort hinreichend, in den Juden die ererbten Spuren einer zweitausendjährigen Unterdrückung zu verlöschen und den gebeugten, aber noch nicht gebrochenen Geist unserer Glaubensbrüder von Neuem zu erheben. — Wir könnten zahlreiche Belege für die Wahrheit dieser Behauptung anführen: statt aller anderen aber möge hier das Zeugniß eines würdigen Staatsbeamten zu unserer Rechtfertigung dienen*):

„Es ist keine Beziehung, in welcher die völlige Gleichstellung der Israeliten mit den übrigen Bürgern der Niederlande die erstere nicht verbessert und veredelt hätte. Ich erinnere mich der Zeit, wo in dem hiesigen Zuchthause beinahe nichts als jüdisch gesprochen ward, weil der größte Theil der Bewohner Juden waren; jetzt aber ist es fast eine Seltenheit, einen Juden vor dem Assisengerichte zu sehen, und ich bin überzeugt, daß von hundert Verurtheilten nicht fünf — Juden sind. Auch ist über die jüdischen Beamten

*) Ritter J. D. Mayer, Instructionsrichter in Amsterdam — s. d. Vorrede zur holländischen Uebersetzung des Ewald'schen Werkes: „Ideen über die nöthige Organisation der Israeliten in christlichen Staaten". — Uebersetzer und Verfasser der Vorrede ist der christliche Theologe W. Göde in Rotterdam. —

oder Officianten noch **niemals** Klage eingelaufen. Ich ließ in meiner Gegenwart die Criminalregister der hiesigen Stadt seit dreißig bis vierzig Jahren nachsehen und überzeugte mich davon; — und wenn wir Holländer auch bei Weitem nicht den Deutschen gleichstehen, so sind wir es doch schuldig, das Resultat von dem, was hier zu Lande geschehen ist, mitzutheilen und also durch die That zu beweisen, daß auch da, wo nichts, weder durch die Regierung noch durch Andere — zur moralischen Besserung der Juden gethan ist, die **bürgerliche Gleichstellung allein sie veredelt hat** und nach und nach noch mehr veredeln wird."

Auf so günstige **Erfahrungen** gestützt, ermächtigte der König der Niederlande i. J. 1816 seinen Gesandten, den Freiherrn v. Gagern, bei der deutschen Bundesversammlung darauf anzutragen, daß die den Israeliten zugestandenen und bestätigten Bürgerrechte und die Gleichstellung derselben mit den Gliedern der christlichen Gemeinden überall in Ausführung gebracht und gehandhabt werde.

Diese Thatsachen allein schon müssen jedem Vorurtheilsfreien genügen, um alle jene pharisäische Klagen über Immoralität, Betrug, Feigheit und Habsucht der Juden — in ihrer völligen Blöße zu würdigen; — Klagen, die, wenn sie selbst eben so begründet wären, als sie in Deutschland Gottlob! übertrieben sind, — dennoch nie das Verfahren der christlichen Gewalthaber zu rechtfertigen vermöchten. — —

Wir kehren noch einmal zu Herrn St. zurück, um dann für immer und — ohne weiteren Groll von ihm zu scheiden. — Herr St. hat zu viel Verstand, um das den besseren Juden zugefügte Unrecht übersehen, und zu viel Billigkeitssinn, um es gutheißen zu können. Herr St. ist aber auch zugleich — ein Freund des christlichen Volks und fürchtet die Meinung desselben zu verletzen. Bei dieser peinlichen Alternative hält er es für dienlich, seinen Standpunkt „**über** den Parteien"

zu verlassen, und — sucht beide streitende Theile durch das Juste-milieu einer halben Emancipation zufrieden zu stellen. Während er nämlich die zweite Klasse der Juden allen möglichen Beschränkungen unterwirft, verstattet er der ersten — die vollen Bürgerrechte, jedoch zur Schonung der öffentlichen Stimmung mit einstweiliger Ausnahme des Rechts Deputirter, Beamter oder Offizier zu werden. — In Polen wurde früher dem Edelmanne, wenn er eine körperliche Züchtigung erhielt, nach Standesgebühr ein Teppich untergelegt, während der Bauer dasselbe Schicksal auf einer Schütte Stroh erfuhr. Dieser Unterschied dürfte wohl wenig geeignet sein, in Herrn St. besondere Lust zum polnischen Adel zu erregen. Und doch ist fürwahr die Auszeichnung, welche er den besseren Juden zugestehen will, weder größer noch einladender. Beide Klassen stellt er — hinsichtlich des Rechtsverhältnisses — einander ganz gleich, nur daß er die einen — Staatsbürger, die anderen aber Schutz-Juden zu nennen anräthig ist. Wir mögen mit Herr St. nicht um unsere Ansprüche feilschen. Was aber, fragen wir ihn, was ist dem besseren Juden mit dem Namen eines Bürgers gedient, wenn er die wichtigsten Rechte desselben entbehren soll; wenn er gesetzlich von der Theilnahme an ständischer Vertretung, vom Staatsdienste, ja sogar von Offizierstellen ausgeschlossen bleibt? Wird er nicht nach wie vor durch so demüthigende Zurücksetzung in den Augen der christlichen Mitbürger niedriger gestellt, wird er nicht nach wie vor dadurch der Verachtung und Geringschätzung Preis gegeben? — Soll ihm der Name eines Staatsbürgers etwa Ersatz sein, wenn er überall in seinem Streben behindert und in der Entwickelung seiner Fähigkeiten gehemmt wird, wenn zu jeder Thätigkeit, zu der er Beruf und Kraft in sich fühlt, der Weg ihm versperrt ist, und stets seine schönsten Lebenshoffnungen an der Gewalt eines leidigen Vorurtheils scheitern? — Die Grausamkeit

früherer Christen empört Euer Gefühl. Ist Schmach aber leichter zu ertragen als Mißhandlung; sind die Thränen des Kummers von weniger Gewicht, als die Blutstropfen körperlicher Wunden? — Jede Freude wird uns verbittert, jeder Lebensgenuß wird uns verkümmert, — und dennoch, — wähnt Herr St., — werde der Jude sich wohlbefinden und in diesem Zustande sich noch dreißig bis vierzig Jahre ruhig gedulden?! — Thut er doch überhaupt, als ob wir um eine Begünstigung flehen; — nicht eine Gnade ist zu gewähren, wir fordern die Gleichstellung als ein uns vorenthaltenes Recht, und werden — im Bewußtsein des nothwendigen Sieges — nicht ablassen zu fordern, bis eine humanere Zukunft unsere billigen Ansprüche völlig befriedigt. So lange auch nur ein Recht dem Juden entzogen wird, blos weil er Jude ist; so lange bleibt er ein — Sklave, und alle übrigen Zugeständnisse vermögen ihm nicht das schmerzliche Gefühl der Kränkung zu mildern. — Wahrlich! könnte der Judenfeind auch nur einen Augenblick aus seiner Befangenheit heraus sich in unsere Lage versetzen, hätte er auch nur einen dunkeln Begriff von dem Schmerze besserer Juden; er würde Anstand nehmen, mit den Unglücklichen einen so lieblosen Spott zu treiben. —

Lassen wir uns aber dadurch nicht irren: vor der Macht der Wahrheit muß der Gegner Hohn ebenso, wie ihre schnöden Trugschlüsse verstummen. Die öffentliche Meinung der gebildeten Mehrzahl ist uns Bürge einer besseren Zukunft. Die Scheidewand, welche ein sinnloses Vorurtheil aufgebaut hat, wird auch in Deutschland sinken und das Vaterland ferner — keinen Unterschied machen zwischen seinen jüdischen und christlichen Bürgern. —

Dieses aber ist das einzig vernunftgemäße Verhältniß der Juden zu den christlichen Staaten. —

Der Streit der Pädagogen und Aerzte.*)

(1836.)

Gut ist's und der Natur gemäß,
Daß die Pflanze zum Himmel
Blüthen treibe, doch fest im Grund
Ihre Wurzelung bleibe. —
Rückert.

Ein gemeinsames Band verknüpft alle Wissenschaften, ihre Sonderung ist nur Folge menschlicher Beschränktheit. Je gründlicher demnach eine einzelne Wissenschaft ausgebildet wird, je mehr sich ihr Umfang erweitert, um so deutlicher tritt die innige Verwandtschaft mit allen anderen Wissenszweigen hervor. Die Bearbeiter der verschiedensten Doctrinen treffen dann oft wider Erwarten auf einem und demselben Boden zusammen, klagen einander der Gebietsverletzung an und suchen durch Kampf ihr beiderseitiges Recht geltend zu machen. Der Grenzstreit aber bringt endlich die Parteien zum Bewußtsein des gemeinsamen Ursprungs, die Einseitigkeit führt zur Einheit zurück, und beide Theile erfreuen sich zuletzt der goldenen Früchte des Sieges. — So erlebten wir in den letzten Jahrzehnten eine heftige Fehde zwischen Juristen und Aerzten: freie Willensbestimmung und Zurechnungsfähigkeit waren der streitige Punkt, den jeder von ihnen vor sein ausschließliches Forum zog; und wenn auch der Friede trotz der Intervention der Philosophen noch fern scheint, so ist doch zur Zeit ein Waffenstillstand eingetreten, welchen man zum Ueberschauen der gewonnenen Beute benutzen mag. Allein

*) Der Streit der Pädagogen und Aerzte. Erwiederung auf die Schrift des Herrn Director Gotthold: Lorinser's Beschuldigung der Schulen 2c. von Dr. med. Jacoby. Königsberg. J. H. Bon's Buch- und Musikalienhandlung. 1836.

kaum hat sich die Heilkunde von diesem Kampfe erholt, und schon droht ihr ein neuer, nicht minder gefährlicher. Die Pädagogen sind diesmal der Feind, und da es sich hiebei um nichts Geringeres handelt als um die künftige Erziehung der Jugend, muß wohl ein Jeder, wenn nicht thätigen, wenigstens lebhaften Antheil an dem Competenzstreite nehmen.

Versuchen wir vorerst die Stellung der Parteien zu erkunden.

Pädagogik und Heilkunde — sofern beide nicht bloße Empirie sind — haben eine gemeinsame Basis. Beide gehen sie von der Erkenntniß der naturgemäßen Entfaltung des Menschen, von der Einsicht in die stufenweise Ausbildung seiner geistigen und körperlichen Anlagen aus. Die Möglichkeit von außen auf den Entwickelungsgang einzuwirken, bedingt die praktische Wichtigkeit jenes Wissens oder seine Anwendbarkeit auf das Leben. Die kunstgemäße Art der Anwendung aber, von dem jedesmaligen Zweck abhängig, welchen man vor Augen hat, ist eine andere bei dem Arzte, eine andere bei dem Pädagogen; und in dieser Verschiedenheit eben werden wir die Grenze zwischen den in Rede stehenden Doctrinen zu suchen haben. Die Heilkunde nämlich bedient sich jener Kenntniß theils zur Vermeidung theils zur Beseitigung aller die normale Entwickelung beeinträchtigenden Hindernisse: denn das Ziel ihres Strebens ist körperliches und geistiges Wohlbefinden der Menschen. Die Pädagogik hingegen wendet dieselbe Erkenntniß dazu an, die geistigen und physischen Anlagen des Kindes zur größtmöglichen Reife zu bringen: denn harmonische, für das Leben berechnete Bildung ist ihre Aufgabe. Indem so die letzte den Bildungsgang ihres Schützlings durch Vorbild und Uebung zu fördern, die erste jede Hemmung desselben abzuwenden bemüht ist, wird für beide der Vortheil eines freundschaftlichen, verständnißinnigen Zusammenwirkens ersichtlich. So sollte das Ver-

hältniß der Aerzte und Erzieher sein, ganz anders aber gestaltet es sich in der Wirklichkeit. Der Arzt, weit entfernt die geistige Evolution des Menschen zu beachten, hat in der Regel nur auf das Physische sein Augenmerk gerichtet, und auch hier selbst tritt seine Thätigkeit nicht eher ein, als bis ein schon vorhandenes Hinderniß, eine Krankheit, zu beseitigen ist. Dem Erzieher dagegen liegt ausschließlich die Geistesbildung am Herzen; der Körper des Zöglings wird, falls er erkrankt, dem Arzte, im Uebrigen ganz sich selbst überlassen. — Und die Folgen dieser Einseitigkeit? Nur zu deutlich offenbart sich die Strafe, in welche man durch Nichtachtung der organischen Entwickelungsgesetze verfällt. Wenn Platon Lernen und Suchen für gleichbedeutend und jede Belehrung für eine Erinnerung erklärt, so will er damit wohl nichts Anderes sagen, als daß der wahre Unterricht nur in einem Anregen der Selbstthätigkeit des Schülers bestehe. Hineinzuschaffen in den Menschen vermag der Erzieher nichts; daher ist mit dem alleinigen Darreichen der geistigen Nahrung wenig gewonnen, so lange der Lehrling sie nicht durch eigenthätiges Verarbeiten zu seinem Seelenbesitz macht. Wie soll aber der Pädagog, der es zugleich mit 50 bis 60 Knaben zu thun hat, bei jedem Einzelnen sich hievon die Ueberzeugung verschaffen? Weder vermag er solches, noch — wird es auch von ihm gefordert. Nur um das Examen ist es den meisten Eltern zu thun, und wer dazu am schnellsten verhilft, heißt ihnen der beste Lehrmeister. Da sieht dieser sich denn freilich genöthigt, zu einem leidigen Surrogat zu greifen und vor allen anderen Seelenkräften das Gedächtniß des Schülers in Anspruch zu nehmen. Statt der ächten Pädagogik entsteht so eine erziehungskünstlerische Schmeichelei, wie sie Sokrates nennen würde, und deren Erzeugnisse sind dann jene wissensmatten Gedächtnißgelehrten, die — unendlich gelehrt und unendlich dumm — sich zu jedem praktischen Handeln untüchtig

erweisen.*) Trefflich hat schon Weguelin dies Hauptgebrechen unserer Erziehung bezeichnet: „Nichts ist," sagt er, „geistiger Bildung so schädlich, und nichts beeinträchtigt die „Fortschritte der praktischen Anlagen des Menschen so sehr, „als wenn man nur Nominalvorstellungen von den Dingen „giebt; der Geist, aufgeblasen durch die Menge schlecht geordneter Thatsachen, welche er über einander häuft, setzt eine „Grenzmauer, welche die Namen von den Dingen, die Wörter „von ihrer Bedeutung, die Regeln von ihrem guten Gebrauche „trennt". — Das Gedächtniß ist nur zu oft ein Deckmantel der Unwissenheit; die einseitige Anstrengung desselben erzeugt jene Schein- und Dünkelweisheit, wodurch freilich den Forderungen der einstigen Prüfung genügt, keineswegs aber die Aufgabe der Schule: allgemeine, für das künftige Wirken berechnete Bildung erfüllt wird. —

Allein auch die Schuld der Heilkunde in ihrem Verhalten zur Pädagogik soll nicht verkleinert werden. Indem die Aerzte, in ihrem medicinischen Heilgeschäfte befangen, sich um die geistige Entfaltung der Jugend wenig bekümmerten, hat die Schule sich deren Wirksamkeit gänzlich entzogen und von jedem ärztlichen Einflusse emancipirt. Medicinische Schulpolizei ist nur ein Name, welcher noch anstandshalber in unseren Handbüchern der Staats-Arzneiwissenschaft prangt, alle Bedeutsamkeit für das Leben aber verloren hat. — Wenn das Menschengeschlecht, sagt Decartes, einer Vervollkommnung fähig ist, so ist es sicher die Heilkunde, in welcher wir die Mittel hiezu nachsuchen müssen. Was aber haben die Jünger derselben seit Decartes' Zeit geleistet, um diese Erwartung zu rechtfertigen? Statt durch die Kenntniß der organischen Entwickelungsgesetze den Pädagogen hülfreiche Hand zu bieten,

*) Einen Kaufmann hörte ich vor Kurzem sagen: er habe seinen Sohn — weil derselbe nur geringe Geistesgaben besitze, zum Studiren bestimmt; dazu sei ja nichts weiter als Fleiß und gutes Gedächtniß erforderlich. —

statt Sorge zu tragen für Erzielung einer tüchtigen, an Leib und Seele gesunden Generation, beschränken sie sich darauf, Recepte zu schreiben und im Einzelnen Uebel zu bekämpfen, die nur durch Veranstaltung im Großen sich wirksam abwenden lassen. Die gänzliche Versäumniß der körperlichen Ausbildung auf unseren Gymnasien (*γυμνάσιον ἀπὸ τοῦ μὴ γυμνάσασθαι*), die Oberflächlichkeit der Geistescultur, die zunehmende Schwäche und Kränklichkeit des jetzigen Menschengeschlechtes sind, wenn nicht allein, so doch zum großen Theil aus dieser Quelle herzuleiten, und daß alle diese Uebelstände nicht noch in höherem Maße vorhanden sind, haben wir sicher der Vorsehung mehr als der eigenen Thätigkeit zu verdanken.

Die Griechen, welche die Wechselwirkung zwischen Körper und Geist besser zu würdigen wußten, versprachen sich allein von der harmonischen Ausbildung Beider Gewinn für Staat- und Privatleben. Die geistige Thätigkeit des Menschen ist von dem im Nervensystem waltenden Lebensprozesse abhängig, der Nerv aber zieht aus dem Blute Lebensstoff und Lebenskraft, und dieses wiederum kann nur durch zweckmäßige Nahrung und Leibesübung in seiner normalen Beschaffenheit erhalten werden. Die Gymnastik, welche solches bewirkt, stand daher bei den Alten in hohem Ansehen; sie wurde als das Hauptgeschäft der Erziehung betrieben, „nicht," wie Platon sagt, „um den Jünglingen große Körperkraft zu verschaffen, „sondern ihnen Muth der Seele zu geben; denn Gymnastik „und Musik bilden und erheben die Seele". Der Staat selbst sorgte dafür, stellte Lehrer an und suchte überall durch Aufmunterung und Belohnung den Wetteifer der Jünglinge anzufeuern. Allein die Kunst der Leibesübungen gerieth allmälig in Mißachtung und erlosch mit dem Verfalle der griechischen Bildung zuletzt ganz. Die Turnkünste und Ritterspiele des Mittelalters konnten den Verlust nicht ersetzen; theils waren sie auf einen kleinen Theil des Volkes beschränkt, theils

näherten sie sich mehr einer verwerflichen Athletik als der nur die Gesundheit beabsichtigenden Körpererziehung. Mit dem Wiederaufleben der Wissenschaften gewannen die Lehren des Alterthums von Neuem Einfluß; nur die Pädagogik konnte daraus wenig Vortheil ziehen, da die Jugendbildung ein ausschließliches Recht der Mönche verblieb. Und von diesen nun ist auch auf unsere Schulen die Vernachlässigung der Gymnastik, sowie die auf trocknes Sprachstudium basirte Geistescultur fortgeerbt. — Wenngleich einflußreiche Männer (wir nennen hier vor allen Reil, Fichte und Iselin) sich kräftig für die Nothwendigkeit einer Reform aussprachen, wenn auch einzelne Versuche gemacht wurden, Anstalten für Körperausbildung in's Leben zu rufen, so konnte doch die gute Sache, so lange man sie dem Willen der Eltern überließ, unmöglich gedeihen; jene Versuche aber scheiterten leider an einem Argwohne, der sie mit anderen, unstatthaften Zwecken in Verbindung brachte. Indeß vernahm man von Aerzten, Geschäftsmännern und Schullehrern immer häufiger die Klage über geistige und körperliche Untüchtigkeit der Generation; und mochte dieselbe gleich durch manche andere Ursachen entstehen, so war man doch von allen Seiten um so eher geneigt, sie der Schule zur Last zu legen, je mehr die ganze Richtung des Zeitgeistes sich der Volkserziehung, als der von ihm zu lösenden Aufgabe zuwendete. Hat aber erst eine Idee solche gleichsam epidemische Herrschaft erlangt, dann genügt oft der leiseste Anstoß, sie zu verwirklichen; ein bloßes Wort, und der nächste Tag erfüllt, was jahrelang zuvor vergebens gewünscht ward. — So erschien vor Kurzem in einer vielgelesenen Preußischen Zeitschrift ein Aufsatz, welcher die Mängel der heutigen Erziehungsweise auf's Neue zur Sprache brachte.*) Lorinser, der Verfasser desselben, suchte durch Erfahrung

*) Medicinische Zeitung, herausgegeben von dem Verein für Heilkunde in Preußen. 1836. Nr. 1.

und Vernunftgründe zu erweisen, daß die jetzige Einrichtung der Schulen, namentlich der Gymnasien, die normale und kräftige Leibesentwickelung der Jugend erschwere und eine mitwirkende Ursache des allgemeinen Gesundheitverfalls sei. Als Gegenmittel werden von ihm Verminderung der Unterrichtsgegenstände, der Lehrstunden und häuslichen Arbeiten, so wie zweckmäßig angeordnete Körperübung empfohlen. Während so viele ähnliche Mahnungen bisher unbeachtet blieben, gelang es dieser letzten, das allgemeine Interesse und die Aufmerksamkeit der für das Schulwesen stets wachsamen Behörden des Preußischen Staats zu erregen. Auf höheren Befehl wurde ein Abdruck des erwähnten Aufsatzes den Schulmännern mitgetheilt und ihr Gutachten über den Inhalt desselben verlangt. Es war dies die Losung zu einer heftigen Reaction; in zahlreichen Streitschriften erklärte man sich gegen eine Verbesserung, welche der Schule „von außerhalb stehenden Personen aufgenöthigt werden sollte". Wider Willen aber bestätigte man nur, was Lorinser selber vorhergesagt. „Es „giebt" — dies sind seine eigenen Worte — „Philologen „und im Sitzen ergraute Geschäftsmänner, welche „ebensowohl das Dasein des Uebels als die Nothwendigkeit „irgend eines dagegen anzuwendenden Heilmittels beharrlich „in Abrede stellen; entweder weil es ihnen an der nöthigen „Unbefangenheit und Beobachtungsgabe fehlt, oder weil sie, „von den Folgen des angeführten Schulplans mit betroffen, „selbst schon in einem abnormen Zustande sich befinden und „darin den schlimmen Kranken gleichen, die sich nicht für krank „halten wollen 2c." —

Ein solches Gutachten, durch die Zeitungen lange vorher verkündigt, liegt uns vor in einer Schrift des Herrn Director Gotthold:

„Lorinser's Beschuldigung der Schulen, widerlegt zur Steuer der Wahrheit und zur Beruhigung besorgter Eltern."

Da in dieser Schrift alle Gründe zum Schutz des Bestehenden und zur Abwehr jeder Aenderung erschöpft sind, erachten wir eine möglichst unbefangene Prüfung derselben für nöthig, bevor wir unsere Aufgabe weiter verfolgen. Der Gedankengang des Herrn Verfassers diene uns dabei zum Leitfaden.

Ein strenges Verdammungsurtheil unseres Zeitalters bildet das Vorwort, in welchem gegen Atheismus, Sittenlosigkeit, Anarchie, Systemsucht, „Träume und Schatten von „Träumen a priori und a posteriori, ja ab utroque und ab neutro," und was noch sonst Alles mit großer Emphase zu Felde gezogen wird. „Tretet her, Ihr Menschenkinder," — heißt's daselbst — „schaut hinein in diese Sündfluth, in dies „Flammenmeer, das die entfesselten Stürme aller Regionen „in die Fluthen zum Kampfe schleudern, sehet Alles in das „alte Chaos aufgelöst und vernehmt unter den krachenden „Donnern eine Stimme, die Euch zuruft 2c." — Wenn man in früheren Zeiten keine Untersuchung für gründlich gelten ließ, die nicht mindestens von Erschaffung der Welt anhob, so scheint es jetzt Mode geworden, auch die geringfügigste Betrachtung mit einem schiedsrichterlichen Urtheil über den Zeitgeist zu eröffnen. Kaum dürfte man in der Geschichte eine Epoche finden, welche mehr zur selbstbeschaulichen Reflexion geneigt und zugleich weniger dazu geeignet ist, als die gegenwärtige. Mag nun aber das Recht auf Seiten derer sein, die das heutige Geschlecht in unaufhaltbarem Verfalle einer neuen Barbarei entgegenschreiten sehen, oder mögen die richtiger urtheilen, welche von dem jetzigen Entwicklungskampfe der Menschheit sich eine freudigere Zukunft versprechen; jedenfalls ist der feste Glaube an einen steten Fortschritt besser geeignet zum Handeln und Wirken, als die lähmende Furcht vor einer immer mehr um sich greifenden Entartung. Wenn nach einer kurzen Verfinsterung die Sonne wieder leuchtend

und wärmend hervortritt, haben sicher die Klagen und Scheltworte der Wilden am wenigsten dazu beigetragen, den bösen Geist zu verscheuchen.

Der Herr Verfasser, welcher sich mit ganzer Seele zu jenem moralischen Terrorismus bekennt, wirft seiner Mitwelt „eine höchst materielle und grobsinnliche Richtung" vor, und findet in der täglich mehr einreißenden Herrschaft der Realstudien einen Beleg für seine trostlose Ansicht. Die „tausend „und aber tausend Systeme, Theorien, Phantasien, Träume „und Schatten von Träumen a priori und a posteriori, ja „ab utroque und ab neutro," — der rege, nicht auf bloße Nützlichkeit basirte Forschungstrieb in den Naturwissenschaften, die Vorliebe für philosophische und dogmatische Untersuchungen, die uneigennützige Befreiung der Sklaven, die immer allgemeiner werdende Theilnahme an Volkserziehung, ja selbst die der Pädagogik wieder zugewendete Aufmerksamkeit der Aerzte — sollte denn alles dies, als eben so viele charakteristische Zeichen der Zeit, nicht die Besorgniß vor den „Alles beherrschenden materiellen Interessen" zu entfernen im Stande sein?*) Und wenn auch die Klage gegründet, wenn man wirklich das Nützlichkeitsprincip höher stellte als das humane, und „Alles, was nicht Geld, Gut, Ehre und Genuß bringt, für wissenschaftlichen Tand erachtete, womit man keinen Hund in den Backofen locke"; wer anders trüge die Schuld, als eben die Erzieher der Jugend, denen ja die Sorge obliegt, eine richtigere, des Menschen würdige Ansicht der Dinge

*) Wer dennoch die Ansicht des Herrn Verfassers theilt, dem empfehlen wir zum Trost Michelet's Einleitung in die Allg. Geschichte. In einer meisterhaften Skizze geht M. die Geschichte aller Zeiten durch, um in ihrem ganzen Verlauf den fortschreitenden Sieg des Menschen über die Natur, des Geistes über die Materie, der Freiheit über das Verhängniß darzuthun. Dasselbe Gesetz, welches M. in der Geschichte entdeckt, hat neuerdings v. Baer in der Naturgeschichte nachgewiesen. Indem er

zu verbreiten, deren Aufgabe es ist, die Kluft zwischen Wissen und Leben, zwischen sogenannter Schulweisheit und praktischer Tüchtigkeit auszufüllen? —

Die Abschaffung des Griechischen, fährt der Herr Verfasser fort, sei es besonders, was die engherzigen Nützlichkeitsmänner bezwecken; und wenngleich Lorinser auch mit keiner Silbe des Griechischen erwähnt, so wird doch diese böse Absicht auch *ihm* untergelegt, lediglich wohl nur, um zu dem bereits gegebenen Reime die Gedankenverbindung zu finden. Die Griechen aber — nicht blos den Gymnasien seien sie unentbehrlich, „auch für euch, ihr Real- und Bürgerschulen" (wir citiren des Herrn Verfassers eigene Worte) „giebt es in der weiten Welt „kein anderes Heil, als in den Griechen". — Wie unsere Rechtsweisen in eine historische und rationelle Schule getheilt sind, von denen die eine das jus romanum für den Gipfel menschlichen Scharfsinns erklärt, die andere hingegen auf ein volksthümliches, den Bedürfnissen der Zeit angemessenes Recht dringt, so scheint nunmehr auch in der Pädagogik sich eine ganz ähnliche Spaltung zwischen den Schildträgern des Alterthums und den Prätendenten einer modernen Bildung entwickeln zu wollen. Wir kennen die Grenzen unserer Urtheilsfähigkeit zu gut, um uns hierin eine Entscheidung anzumaßen; doch darf wohl bei aller gebührenden Ehrfurcht vor dem Alterthum nicht füglich übersehen werden, daß die *heutigen* Lebensverhältnisse — und für *diese* soll ja die Jugend erzogen werden — ganz anders gestaltet sind, als zu Sokrates' und Plato's Zeiten: die jedem

---

nämlich die Reihenfolge, in welcher die Thiere auftreten, verfolgt, gelangt er zu dem Resultate, daß die Geschichte der Natur uns nichts Anderes als den *fortschreitenden Sieg des Geistes über den Stoff* darstellt. „Das ist," sagt er, „der Grundgedanke der Schöpfung, zu dessen Erreichung „sie Individuen und Zeugungsreihen schwinden läßt und die Gegenwart auf „dem Gerüste einer ungeheuren Vergangenheit erhebt." (Vorträge aus d. Geb. d. Naturwissensch. u. d. Oekonom., geh. in d. physik.-ökonomischen Gesellsch. zu Königsberg. 1834.)

Volke eigenthümliche Denk- und Gefühlsweise verbietet, dessen Zustände nach einem fremden Maßstabe zu beurtheilen. Der Einfluß griechischer Kunst und Literatur auf die Bildung der europäischen Völker kann und soll nicht geleugnet werden, sind aber wirklich die Griechen die vollkommensten Pädagogen, wie wir dem Herrn Verfasser gern zugestehen, — worauf sonst ist das Streben eines guten Erziehers gerichtet, als sich selbst seinem Schüler entbehrlich zu machen; welch anderes Ziel hat der Lehrling vor Augen, als künftig des Lehrers nicht mehr zu bedürfen? Wie kann es daher dem Deutschen verargt werden, daß er auch bei Erziehung seiner Jugend nach einer volksthümlichen, von der griechischen Cultur unabhängigen Selbstständigkeit trachtet? Ob aber auch die deutsche Nation dazu reif sei? Wir setzen der verneinenden Antwort des Herrn Verfassers den Ausspruch eines achtungswerthen Sachkenners entgegen: „Die philologischen Studien und Lectüre „der alten Classiker," sagt Schleiermacher, „sind keineswegs „das einzige und ausschließende Mittel der Bildung; abge„schmackt muß es erscheinen, wenn man immer wieder darauf „zurückkommt, alle philosophische und politische Weisheit, Ernst „des Charakters und ich weiß nicht, was Alles noch, seien „nur bei den Alten zu suchen. Fast sollte man glauben, die„jenigen, die dies behaupten, hätten außer ihren Schulbüchern „keine Schriften der Neueren gelesen oder sich keine auszu„wählen gewußt". *) —

Nach der etwas langen Vorrede kommt Herr Director Gotthold endlich zur Hauptfrage. Das Dasein des von Lorinser geschilderten Uebels stellt er nicht in Abrede, wohl aber die Nothwendigkeit und den Nutzen des dagegen empfohlenen Heilmittels. Die physische Entkräftung und Kränklichkeit des jetzigen Menschengeschlechts, so wie die zunehmende Reizbarkeit

*) Dr. Schleiermacher, Entwurf eines Lehrplans für Gymnasien und Realschulen. Darmstadt. 1835.

und Geistesschwäche seien allerdings Thatsachen, welche sich auch unter der heutigen Schuljugend vielfach bemerkbar machen. Doch dürfe dies keineswegs als eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes angesehen werden; denn — „die „Jünglinge, welche vor 26 Jahren das Friedrichs-Collegium besuchten, standen körperlich noch weit unter „den jetzigen Schülern der Anstalt". Wir entgegnen hierauf, daß

1. eine 26jährige, an einem einzelnen Orte, in einer einzigen Schule gemachte Erfahrung eine äußerst geringe ist, und die eben ausgesprochene vollends nichts weiter beweise, als daß im Friedrichs-Collegium vor 26 Jahren eben so geringe Sorgfalt auf eine harmonische Ausbildung der körperlichen und geistigen Elemente verwendet wurde, als heut zu Tage in dieser und anderen Schulen. Das Alter eines Unrechts ist keine Vertheidigung, wohl aber eine um so dringendere Mahnung zur Sühne. — Lorinser übrigens, wenn er vom Verfalle der Gesundheit und Abnahme der physischen Kraft spricht, hat hierbei sicherlich einen größeren Zeitraum, als 26 Jahre, und einen weiteren Umkreis, als das Friedrichs-Collegium, im Auge gehabt. — Der deutsche Volksstamm war in früherer Zeit durch Größe, Schönheit und Stärke vor allen anderen ausgezeichnet, während jetzt die Erfahrung lehrt, daß in allen diesen Eigenschaften die Deutschen den meisten Nationen Europas weit nachstehen und am wenigsten, im Frieden wie im Kriege, Körperanstrengung zu ertragen im Stande sind.*) Daß die Menschheit in leiblicher oder geistiger Hinsicht zurückschreite, ist eine Klage, die eben so alt als unwahr ist; daß aber einzelne Völker zeitweise von diesem Schicksal

*) Thatsächliche Belege findet man in Rust's Magazin f. d. gesammte Heilkunde (46. Bd. 1. Heft) von Dr. Heine gesammelt. Wir führen dies an, damit man nicht etwa auch uns den Vorwurf mache, „Klagestoff zu „suchen, wo keiner ist". —

getroffen werden, bestätigt jedes Blatt der Geschichte. Und also zeigt sich auch in den letzten Jahrhunderten besonders bei den Deutschen eine so auffallende, mit jeder Geschlechtsfolge sich steigernde Abnahme der physischen Kraft, daß es dem Staat und den Aerzten unabweisliche Pflicht wird, die Ursachen dieses Verfalls zu ermitteln und seinem weiteren Fortschritte Schranken zu setzen. Das Uebel verkleinern, oder wohl gar in der höheren Geistescultur Ersatz finden, heißt sich selbst täuschen und wider das allgemeine Beste vergehen.

2. Wenn ferner Herr Director G. sagt, „die Gesundheit „können beide beurtheilen, Arzt und Schulmann," und sich demnach zu einem Gutachten über Verschlechterung oder Verbesserung des Gesundheitszustandes eben so berechtigt glaubt als ein Medicinalrath, so sei uns verstattet, gegen die Wahrheit dieser Behauptung einige Zweifel zu erheben. Wir erinnern mit des Herrn Verfassers eigenen Worten, wie schnell der Nichtarzt geneigt sei, „Knaben und Jünglinge mit rothen „Wangen zu den gesunden zu zählen, während die Farbe oft „nichts Anderes ist, als das gewaltsam in's Gesicht getriebene „Blut, zuweilen auch jener fieberhafte Anflug, den man so „oft an Frauenzimmern wahrnimmt". Und selbst die Urtheilsfähigkeit zugestanden, — ist doch die Beobachtung des Schulmannes auf eine geringe Zahl von Individuen, wie nur auf die kurze Dauer der Schulzeit beschränkt, und auch während dessen seine Aufmerksamkeit leider auf den Geist mehr als den Körper des Schülers gerichtet. Nach vollendeten Lehrjahren — und dann erst können ja die Folgen derselben sich offenbaren — bleibt wohl nur die Minderzahl der Zöglinge an demselben Orte und nur der kleinste Theil dieser Minderzahl mit dem früheren Erzieher in Verbindung, von diesen aber wiederum klagt gewiß der Kranke nicht dem Pädagogen, sondern dem Arzte sein Uebel. Auf der Schulbank schon bildet sich oft der verborgene Keim einer Krankheit, welche

erst später ihre lebenzerstörende Kraft äußert; denn gerade zwischen dem 25. und 35. Jahre pflegt bei uns, wie amtliche Listen ergeben, die Sterblichkeit des männlichen Geschlechtes am stärksten zu sein.*) Alle diese traurigen Erfahrungen bleiben dem Schulmanne fremd, nicht aber dem Arzte. Und diesem allein gebührt daher das Urtheil über Verschlechterung oder Verbesserung der Gesundheit in den Schulen.

Doch das Dasein des Uebels — gleichviel ob einige Jahre älter oder jünger — wird auch vom Herrn Verfasser zugegeben; unsere Lehranstalten aber, behauptet er, sind von jedem die Gesundheit gefährdenden Einflusse freizusprechen. Schwäche und Kränklichkeit seien eine allgemeine Erscheinung und alle Schuld derselben nur außerhalb der Gymnasien zu suchen. Die Umgestaltung der socialen Lebensverhältnisse, die Einführung neuer Nahrungs- und Reizmittel, den Luxus, die Genuß- und Vergnügungssucht, das Revolutionsfieber und vor Allem die unvernünftige häusliche Erziehung nennt er als die eigentlichen Ursachen, durch welche der Gesundheitsverfall des heutigen civilisirten Europa herbeigeführt werde. Sehr wahr! und Niemand dürfte wohl mehr geneigt sein dem Herrn Verfasser hierin beizustimmen, als — Lorinser selbst, welcher in seiner Schrift die Nachtheile der genannten Uebel umständlich beleuchtet hat. Allein alle diese ursächlichen Momente entziehen sich mehr oder minder jeder Einwirkung von Seiten der Behörden, Schulmänner und Aerzte; unpädagogische Eltern können weder von Obrigkeitswegen noch durch Ueberredung sachkundiger Freunde zu guten Erziehern gemacht werden, und gelingt es auch vielleicht in einzelnen Fällen, im Allgemeinen vermag der beste Wille jene Gebrechen der Zeit

*) Das weibliche Geschlecht hat (nach Finlayson's Berechnung) hinsichts der Lebensdauer in allen Perioden des Lebens einen sehr bemerklichen Vortheil über das männliche, ausgenommen unter dem 12. Jahre und über dem 85.

eben so wenig, wie klimatische Einflüsse, hinwegzuräumen. Ganz anders aber verhält es sich mit der Schule, deren Einrichtung bei uns ausschließlich vom Staate und den unter seiner Aufsicht wirkenden Pädagogen abhängt. Ergäbe es sich demnach, daß unsere Unterrichtsweise jene Ursachen vermehre oder den Folgen derselben nicht genugsam entgegenarbeite, so wäre es leicht ausführbar und eine Pflicht, mindestens diesen Grund des Uebels durch eine Schulreform zu beseitigen. Gleich wie der Arzt bei einer unheilbaren Krankheit wenigstens die lebensgefährlichen Symptome zu bekämpfen strebt, so darf man sicher auch hier nicht in „der göttlichen Vorsehung" (wie der Herr Verfasser meint) „die einzige Schutzwehr gegen Verzweiflung suchen", sondern vielmehr in der eigenen Kraft, die von der Vorsehung zu diesem Gebrauche uns verliehen ward.

Ist es denn aber erwiesen, daß unser Schulwesen zum allgemeinen Gesundheitsverfalle mitwirke? Lorinser behauptet, solches geschehe theils durch die Vielheit der Lehrgegenstände, der Lehrstunden und häuslichen Aufgaben, theils durch die gänzliche Versäumniß der Körperausbildung. Aehnliche Klagen sind von F. L. Jahn und anderen deutschen Schulmännern, wie ganz kürzlich auch aus Frankreich und England vernommen worden*), — ein Zusammentreffen, welches allein schon die hartnäckigen Vertheidiger des Bestehenden zu einer ernsten Prüfung auffordern sollte. Sehen wir indeß, was Herr Director G. „zur Beruhigung besorgter Eltern" auf Lorinser's Vorwurf zu erwiedern hat. Gegen die Vielheit der Lehrstunden und häuslichen Aufgaben erinnert er,

1. daß die höchste Zahl der Arbeitsstunden durch eine

*) In der „Revue Britannique", Jan. 1836. — Von der Ueberspannung der Geistescultur in Nordamerika berichtet Dr. Brigham, daß es dort Kinderschriften gebe, welche besonders für Kinder von 2 bis 3 Jahren

Verordnung des Hohen Ministeriums bestimmt sei. — Spräche dies aber für die Unschädlichkeit der festgesetzten Zahl, so müßte er aus demselben Grunde die Aufmerksamkeit, welche ein Hohes Ministerium Lorinser's Klagen geschenkt, für einen Beweis ihrer Wahrheit gelten lassen. —

2. „Nicht nur gesetzlich seien wöchentlich 32 Lehrstunden „in den Preußischen Gymnasien, sondern auch herkömmlich „seit hundert ja vielleicht zweihundert Jahren und darüber." Und unmittelbar darauf wird aus den hundertjährigen Lectionsverzeichnissen des Friedrichs-Collegiums dargethan, „daß „die damaligen Schüler der Anstalt jährlich wenigstens 665½ „Stunden mehr hatten, als die heutigen". Der Widerspruch dieser beiden Sätze bleibe dahingestellt; jedenfalls ist das Alter einer Einrichtung nur ein mißlicher Beweis für ihre Zweckmäßigkeit. Was aber noch viel schlimmer ist, der Herr Verfasser selbst giebt ja mit seinen hundertjährigen Acten neue Waffen in die Hand des Gegners. Man erwäge, daß die früheren Schüler des Friedrichs-Collegiums, wie wir oben erfahren, körperlich noch weit unter den jetzigen Schülern standen. Da nun die meisten jener Ursachen, welche außerhalb der Schule die Gesundheit der heutigen Jünglinge gefährden, (wie Veränderung der Lebensverhältnisse, neue Nahrungs- und Reizmittel, Luxus, Vergnügungssucht, Revolutionsfieber 2c.) damals noch gar nicht vorhanden waren, so dürfte Lorinser hierin einen neuen Beleg für die Ansicht finden, daß mehr als alle jene genannten Schädlichkeiten — die Menge der

bestimmt sind, und unter denen sich Handbücher der Botanik, der Sternkunde 2c. fänden. Er selbst habe in vielen Familien Kinder von 3 Jahren gesehen, die große Gedichte und Bibelstellen auswendig lernen und 6 Stunden täglich in der Schule zubringen mußten. Kaum zu Hause, mußten sie wieder Privatstunden nehmen, Magazine 2c. lesen, und so treibe man es mit ihnen fort, bis ihr Nervensystem ruinirt sei, und dann frühe schon Hypochondrie, Verdauungsbeschwerde und sonstige Kränklichkeit ihr Dasein verkümmere". —

Lehrstunden zum Gesundheitsverfall unserer Schuljugend beitrage. —

3. Daß anhaltendes Sitzen der Gesundheit meistens unzuträglich sei, gesteht der Herr Verfasser zu; doch werde dieser Nachtheil durch die Macht der Gewohnheit entweder bedeutend verringert oder ganz ausgeglichen. „Jahr aus Jahr ein „feierten zahlreiche Beamte, Gelehrte u. s. w. ihr 50jähriges „Jubiläum unter zahlreichen Enkeln und Urenkeln eben so „gut, als ein Ackersmann, ein Hirt, ein Jäger, ein Fischer „oder gar ein Botenläufer! — Zwei Schüler des Friedrichs-„Collegiums ... seien der ganzen Welt bekannt, David Ruhn-„ken und Immanuel Kant, von denen jener 76, dieser 80 Jahr „alt wurde.“ — Hätte Lorinser diese Worte geschrieben, sicher wäre er von seinem Gegner der kümmerlichen Logik wegen getadelt worden, weil er aus einzelnen Beispielen einen allgemeinen Schluß zu ziehen sich erlaube. Lorinser aber kennt als Arzt die Ergebnisse der Biostatik zu gut, um nicht willig dem Herrn Verfasser noch weit mehr einzuräumen, als dieser selbst verlangt hat. Durch sorgfältige statistische Vergleichungen ist es erwiesen, daß seit einem Jahrhundert die Lebensprobabilität um zwanzig Jahre gestiegen*); beiläufig eine Thatsache, durch welche Rousseau's Behauptung, daß mit der Civilisation auch die Sterblichkeit zunehme, widerlegt wird. Was aber beweist diese Verlängerung der Lebensdauer für die Schule, was gegen Lorinser's Anklage? Langes Leben und gesundes Leben (vita longa und vita vitalis) — dazwischen besteht ein Unterschied, welchen wohl Niemand

*) Hat die Lebensdauer der Menschen gegen ehemals zugenommen? von Med.-R. Dr. Casper. 1835. — Die Berechnungen des Pariser Längenbureaus stimmen damit überein; nach denselben ist die Durchschnittsdauer des menschlichen Lebens von 1789 bis 1831 von 28¾ auf 31½ Jahr gestiegen. — Trotz dieses günstigen Verhältnisses stirbt in Preußen noch durchschnittlich von 39 Personen jährlich eine, während in England nur eine von 58 Personen. —

schmerzlicher empfindet als unsere Gelehrten. Könnte Herr Director G. darthun, daß selbst nur die Hälfte jener Jubilare sich auch körperkräftig erhielten und geistesfrisch, dann wäre er freilich im Stande, besorgte Eltern zu beruhigen, und Lorinser selbst würde gern sich so widerlegt sehen. Den Nachweis aber wünschen wir mehr, als wir darauf hoffen. — Was die namhaft gemachten Männer betrifft, so mögen diese selbst für sich Antwort ertheilen. Ruhnken schildert in einem Briefe an Kant v. J. 1771 das Friedrichs-Collegium als eine tetricam quidem, sed utilem tamen nec poenitendam fanaticorum disciplinam. Wie wenig aber Frömmelei und Fanatismus der Gesundheit förderlich sei, davon bietet die Gegenwart traurige Erfahrungen in Menge; der zweckmäßigen Schulerziehung verdankte daher Ruhnken wohl am wenigsten seine 76jährige Lebensdauer. — Kant ferner pflegte von sich selbst zu sagen, daß er „eigentlich nie gesund „und nie krank sei; dieses, weil er niemals der ärztlichen „Hülfe bedürftig gewesen; jenes, weil er einen Schmerz, ein „Drücken unter der Brust, auf dem Magenmunde fühle, das „ihn nie, nie verließe“.*) —

4. Die Nachtheile der sitzenden Lebensart, meint der Herr Verfasser, gehören zu den nothwendigen Uebeln, zu den Opfern, die der Einzelne dem Staate für Schutz, Bildung und andere Vortheile zu bringen bereit sein muß. Leidet darunter die Gesundheit, so — „müssen wir uns hierin fügen, wie in „tausend andere Dinge“. — Wir wollen nicht fragen, ob man mit gutem Gewissen ein solches, für das ganze künftige

*) Noch ein anderer Ausspruch Kant's finde hier seine Stelle. „Diese „Herren,“ — sagte er von seinen ehemaligen Lehrern auf der Schule, „konnten wohl keinen Funken, der in uns zum Studium der Philosophie „oder Mathese lag, zur Flamme bringen; ausblasen, ersticken konnten sie „ihn wohl.“ — (Ueber Immanuel Kant von R. B. Jachmann. Königsb. 1804.) Kant's geistige Wirksamkeit dürfte demnach eben so wenig, wie seine Lebensdauer, dem Gymnasium zu Gute kommen. —

Leben einflußreiche Opfer dem Kinde aufnöthigen dürfe, das über die Wichtigkeit desselben noch gar nicht zu urtheilen im Stande ist. Nicht die Moral, nur die Nützlichkeit komme hier in Betracht. — Traurig wäre es allerdings, wenn die höhere Geistescultur nicht anders als auf Kosten des Physischen erlangt werden könnte, um so trauriger, da vermöge der Wechselwirkung dies nothwendig auch die Gesundheit der Seele beeinträchtigen müßte. Allein man verzweifle nicht! Wäre die Unmöglichkeit einer harmonischen Vereinigung der Körper- und Geisteskultur auf unseren Schulen erwiesen, dann freilich — aber auch nur dann könnte von einem nothwendigen Opfer die Rede sein. Bis dahin möge jeder Jugendfreund es sich angelegen sein lassen, auf die Mittel einer solchen Vereinigung zu sinnen. —

Fassen wir das Gesagte zusammen, so können wir dem Herrn Verfasser nur so viel einräumen, daß die in den Gymnasien herkömmliche Zahl der Lehr- und Arbeitsstunden vielleicht bei zweckmäßiger häuslicher Erziehung der Gesundheit keinen Schaden bringe; da letztere aber sich nimmermehr erzwingen läßt, scheint eine Umgestaltung unseres Schulwesens dringendes Bedürfniß. Ob diese nun, wie Lorinser will, in einer Verminderung der Lehrstunden und häuslichen Aufgaben bestehen solle, oder ob allein schon das Hinzutreten methodischer Leibesübungen genüge, darüber mögen sich in freundschaftlicher Berathung Pädagogen und Aerzte verständigen.

Lorinser's zweiter Vorwurf war gegen die Vielheit der Unterrichtsgegenstände gerichtet. Auch in dieser Beziehung wird er vom Herrn Director G. — ob widerlegt? kann der geneigte Leser selbst urtheilen.

1. Lorinser's Tadel sei nichts Anderes als ein Lob der Einseitigkeit, Trägheit nnd Unwissenheit. „Jeder einzelne „Lehrgegenstand, weit gefehlt durch andere blos gehemmt zu „werden, gewinne durch diese vielmehr Verstärkung und seine

„rechte Stellung in der Gesammtbildung.“ — Zu Wahrheiten gelangen kann man nur dadurch, daß man von Wahrheiten ausgeht. Betrachten wir Lorinser's Worte mit unbefangenem Blicke, so vermögen wir in denselben nur die oft wiederholte Behauptung zu finden, daß das Vielerleilernen weniger Werth habe als das Gründlichlernen des Wenigeren; daß eine zu große Masse von Lernstoff den Schüler eher dünkelweise mache als weise; daß endlich das unablässige Anhäufen von Kenntnissen in einem Kopfe, der ihrer nicht mächtig werden kann, der geistigen und körperlichen Gesundheit nachtheilig sei. Ob dieser Vorwurf nun unser heutiges Schulwesen treffe oder nicht, ist der streitige Punkt. Wir bemerken hiebei zunächst, daß es für die Anzahl der Unterrichtsgegenstände kein absolutes Maß gebe. Die Indier drangen darauf, daß, wenn man die Proportionen der Körpertheile finden wolle, man den Maßstab dazu aus einer jedesmaligen Theilung der diesem Körper eigenen Körperlänge nehmen müsse. Dasselbe Gesetz sollte in geistiger Hinsicht seine Anwendung finden, und so würde denn bei der ungleichen Empfänglichkeit der Lernenden dem einen eine größere, dem andern eine geringere Zahl von Lehrgegenständen — als seiner Natur entsprechend — darzubieten sein. Ein scharfes und geübtes Augenmaß hiefür ist gewiß die vorzüglichste, aber auch seltenste Tugend eines guten Pädagogen. Der Schulmann nun, da er es mit einer Menge der verschiedenartigsten Individualitäten zu thun hat, vermag nur durch Beachtung des Gesammt- oder Durchschnittscharakters derselben das richtige Maß des Lernstoffs zu treffen. Hören wir also, was ein vielerfahrener Pädagog von der Beschaffenheit der heutigen Jugend aussagt.

„Sie ist großentheils körperlich schwach, zu Zerstreuung geneigt, ohne Frische, und daher auch als Schüler „oft geistig unfähig in der Klasse und bei den häuslichen

„Arbeiten den erforderlichen Grad der Aufmerksamkeit und „des Nachdenkens anzuwenden, ohne wissenschaftliches Interesse „und Gedächtniß, also in der That oft genug unbrauchbar."*) Damit uns Herr Director G. nicht ebenfalls den Vorwurf mache, wir entlehnten aus dem Zusammenhang gerissene Worte einem Schriftsteller, ohne denselben näher zu bezeichnen, so fügen wir noch hinzu, daß die eben citirte Stelle — sein eigenes unverändertes Urtheil ist (s. p. 18 und p. 48 f. Schrift). Wie viel oder wie wenig Schuld den Gymnasien zur Last falle, bleibe dahingestellt; jedenfalls steht dem Herrn Verfasser dieser betrübende Charakter der jetzigen Jugend — als Thatsache — fest. Und die obige Frage wird nun bestimmter also lauten: ist für Schüler von der oben beschriebenen Art die Zahl der in den Schulen gelehrten Gegenstände zu groß oder nicht? In der That, wir sehen nicht ab, wie gerade Herr Director G. es mißbilligen kann, daß sein Gegner für eine Verminderung der Zahl stimmt.

2. „Eine strenge Consequenz des Herrn Medicinalraths „müßte sich am Ende auf Einen Lehrgegenstand beschränken, „weil Einer leichter als zwei gelernt wird, und weil man auf „Einen noch einmal so viel Zeit verwenden kann als auf Zwei." — Mit demselben Recht oder Unrecht könnte man schließen: eine strenge Consequenz des Herrn Director G. müßte am Ende alle nur möglichen Lehrgegenstände in das Bereich der Schule ziehen, weil „jede Wissenschaft, weit gefehlt durch andere blos gehemmt zu werden, durch diese vielmehr Verstärkung gewinnt", und also bei Aufnahme aller nur möglichen Unterrichtsgegenstände auch der größte Vortheil zu erwarten ist. Auf den Nutzen, welchen Herr Director G. sich vom Wechsel der Studien verspricht, wäre derselbe Schluß

*) Allerdings! ut iniquae mentis asellus,
Cum gravius dorso subiit onus. —

anwendbar, wenn man nur vor Consequenzmacherei keine Scheu trägt.

3. „Es wird schwer zu beweisen sein, daß unsere jetzigen „Forderungen im Ganzen höher gestellt seien, als ehedem.*) „Für unsere Zeit haben die sachkundigsten Männer...... „die erforderlichen Lehrgegenstände ausgewählt, den einzelnen ihren Umfang für die Gymnasien bestimmt und sie dem zunehmenden Alter der Schüler gemäß geordnet." — Ist dadurch Lorinser ab und zur Ruhe verwiesen? — Daß das Alter nicht schützt, wenn die Zweckmäßigkeit einer Einrichtung in Frage gestellt wird, ist schon oben erwähnt. Und jene sachkundigsten Männer — wenn sie nun selbst, durch eigene oder fremde Gründe bestimmt, eine Aenderung für dienlich erachteten? Muß ihnen nicht jede ernste Prüfung der Sache — komme sie von Schuldirectoren oder „außer der Schule stehenden Personen" — angenehm sein? Die Pädagogik, weit gefehlt eine schon vollendete Wissenschaft zu sein, kann ja bei ihrem Fortschritt auf andere Ergebnisse führen als die bisherigen. Hat sich denn die Zeit nicht geändert und mit ihr die Ansprüche des Lebens? Ist unsere heutige Jugend nicht anders geartet als ehedem? Herr Director G. selbst hat ihren Zustand so treffend geschildert, und — sollte nun nicht eingestehn wollen, daß die veränderte Beschaffenheit der Schüler auch eine andere pädagogische Behandlung erfordere? —

Hienach nun möge der geneigte Leser selbst urtheilen,

*) In dem Schulprogramme des J. 1822 schreibt Herr Director G. „Sonst gab es eine gute Zeit und gute Schüler — wo keine Wölfe sind, „reichen wenig Hirten und Hunde für die Heerden zu; — sonst wurde „wenig von den Schülern gefordert, noch weniger geleistet, und „noch weit weniger Aufhebens davon gemacht". — Und in seiner neuesten Streitschrift gegen Hoffmann: „Seit 1770 bis zum J. 1810 waren im „Friedrichs-Collegium die Forderungen an die Abiturienten so gering, daß sie „großentheils ein guter Tertianer befriedigen würde". —

inwiefern es dem Herrn Verfasser gelungen sei, „die Lumpen von Lorinser's Redensarten herunterzureißen". —

Welchen Lehrgegenstand aber, frägt Herr Director G. ferner, will man den Gymnasien entziehen? und kommt bei dieser Gelegenheit auf sein Lieblingsthema — das Griechische, extra Graecos nulla salus, — zurück. Unrecht wär' es, zu verkennen, wieviel wir den Gedankenschätzen des Alterthums schulden, noch weniger wollen wir uns zu dem „Heroldsamt gemeiner Nützlichkeit" hergeben; wenn man aber die Art erwägt, wie auf den meisten Gymnasien das Studium der alten Sprachen betrieben wird, wie der Schüler vor lauter Vocabeln, grammatikalischen Regeln und Ausnahmen kaum und nicht einmal kaum zum Verständniß des Sinnes gelangen kann und nach 7 bis 8 Jahren es dennoch nicht so weit gebracht hat, als ein Kind bei Erlernung lebender Sprachen in einem Halbjahr; dann darf man wohl Niemand den Zweifel verargen, ob nicht vielleicht die hierauf verwendete Zeit mit größerem Vortheil anderen Lehrstoffen bestimmt werden könne. Scheint doch der Herr Verfasser selbst es zu beklagen, daß das Sprachstudium von dem Lehrer so häufig als Zweck, statt als bloßes Mittel der Bildung angesehen werde. „Meine Behandlung der alten Autoren," sagt er, „weicht „etwas (wohl nur Bescheidenheitspartikel) von der gewöhn„lichen Behandlung durch das ausführliche Eingehen in die „Sachen und den Gedankengang ab, und fällt daher nicht „selten meinen Schülern, zumal den neuversetzten, auf „und befremdet sie." Man beachte die durch gesperrte Lettern hervorgehobenen Worte, und Niemand wird den bittern Tadel der gangbaren — auch auf dem Friedrichs-Collegium üblichen Lehrweise verkennen. Nur diese gangbare, aber nicht jene „von der gewöhnlichen abweichende" Lehrmethode hat Lorinser im Auge, wenn er die ausschließend formelle Richtung unserer Gymnasien tadelt und

darauf bringt, daß der Knabe mehr durch Anregung der Selbstthätigkeit für das Leben vorbereitet, als durch Gedächtnißüberladung zu einer oberflächlichen, unbrauchbaren Allwisserei verbildet werde. Und sicher ist dies eben die wunde Stelle der heutigen Erziehung. Wir hörten erst vor Kurzem eine Abiturientenrede, in welcher der etwa 17jährige Primaner mit zierlichen — aus allen Autoren gesammelten lateinischen Phrasen es als das höchste Glück pries, fern vom verwirrenden Treiben der Welt ein einsames, ganz den Wissenschaften geweihtes Leben zu führen. In der That! einen kampf- und lebensmüden Greis glaubten wir vor uns zu haben, nicht einen jungen Mann, welcher die menschlichen Verhältnisse erst kennen zu lernen und thatkräftig in dieselben einzugreifen bestimmt sei. Wir fragen den Herrn Verfasser, der ja die Griechen als Mustererzieher rühmt, ob wohl ein Schüler des Sokrates sich in ähnlicher Weise hätte vernehmen lassen.*) Uebereinstimmung des Wissens und Lebens (τὸ καλὸν κἀγαθόν) war dem Griechen Haupt- und Zielpunkt aller Pädagogik; nicht die Anhäufung von Material, sondern die Geschicklichkeit es zu brauchen, nicht der Unterricht allein, sondern die Vorbereitung zum Leben hieß ihm Erziehung. Und unsere heutigen Pädagogen —

Doch die obige Frage, welcher Lehrgegenstand den Gymnasien zu entziehen sei, ist noch unbeantwortet. Ueber den Werth oder Unwerth der einzelnen Schulstudien maßen wir uns keine Entscheidung an. Da aber körperliche und geistige

---

*) „Wenn ich über die Tugend oder über irgend eine Art der Weisheit einen Mann reden höre, der wirklich ein Mann ist und der Rede werth, welche er spricht, dann freue ich mich über die Maßen; und ein solcher scheint mir eigentlich ein musikalischer Mann zu sein, nach der schönsten Harmonie gestimmt, und nicht zur Leier, oder sonst einem Werkzeuge des Spiels, sondern für's Leben wahrhaft in sich selbst gestimmt, um in einem reinen Tone zu leben im Einklang der Worte mit den Werken ..... — Wer aber hievon das Gegentheil an sich zeigt, der ist mir nur um so mehr zuwider, je besser er mir zu reden scheint." (Platon's Laches.) —

Gesundheit unzweifelhaft das theuerste Gut des Menschen ist, ohne welches alle übrigen werthlos erscheinen, so muß auch bei der Erziehung jede andere Rücksicht — der Erhaltung dieses Gutes untergeordnet werden. Wäre demnach eben so sicher erwiesen, als es von dem Herrn Verfasser nicht widerlegt ist, daß die Vielheit der in den Schulen gelehrten Gegenstände die Gesundheit gefährde; dann müßte man — wie große Wichtigkeit auch immer jedes einzelne Studium hätte — nothwendig eine Verminderung derselben eintreten lassen. Der Zweck aber aller Erziehung, und also auch der Schule, ist allgemeine, für das Leben berechnete Bildung; welcher Lehrgegenstand demnach in Bezug auf diesen Zweck mit der geringsten Gefahr wegbleiben darf, der wäre den Gymnasien zu entziehen. Welcher oder welche bestimmte Wissenszweige dies seien, bleibe dem Ermessen der Pädagogen überlassen; — falls ihnen jedoch auch nach diesem Maßstabe alle Unterrichtsgegenstände gleich wichtig erschienen, dann müßte den ersten den besten das Loos der Ausschließung treffen. —

Was nun das Griechische anlangt, so ist dessen größerer oder geringerer Nutzen für das Leben theils von dem künftigen Beruf des Lernenden, theils von der Methode des Lehrers abhängig. Dem einstigen Gelehrten dürfte diese Sprache dermalen noch unentbehrlich sein; dem Geschäftsmanne hingegen kann das Griechische nur dann für das Leben Gewinn bringen, wenn der Lehrer — das Wort nicht als das Höchste schätzend — durch ausführliches Eingehen in den Sinn der Autoren Geist und Gemüth seines Schülers zu bilden versteht. Daß diese Behandlung der Classiker aber keineswegs die gewöhnliche auf unseren Gymnasien sei, daß in der Regel vielmehr statt der Geistesfrüchte des Alterthums nur die Wortspreu zu den Schülern gelange, haben wir vom Herrn Director G. selbst erfahren, und hierin wird wohl auch keine Vorschrift der Behörden eine Umgestaltung zu erzielen im Stande

sein. *) Bei solcher Lage der Dinge ist es wenigstens fraglich, ob nicht andere, von der Lehrmethode minder abhängige Unterrichtsgegenstände bei Erziehung des künftigen Geschäftsmannes den Vorzug verdienen. In der Errichtung sogenannter höherer Bürger- und Realschulen, d. h. in der Trennung der Anstalten für Gelehrte und der Anstalten für Bürger hat man ein Auskunftsmittel zu finden geglaubt. Die neueste Zeit jedoch scheint immer mehr von diesem Wege zurückzukommen und dafür eine Einrichtung wieder in's Leben zu rufen, durch welche alle Vortheile der Realschulen ohne jenen Nachtheil der Trennung erreicht werden. Ein und dieselbe Anstalt nämlich soll dem Bürger und Gelehrten zur Ausbildung dienen, alle Lehrgegenstände sind beiden gemeinsam, nur statt der griechischen und lateinischen Stunden besteht neben den oberen Klassen ein Real- oder Gewerbcursus, welcher den Nichtstudirenden für seinen künftigen Stand vorbereitet. An mehreren Orten in Preußen sehen wir bereits diese Idee mit dem gedeihlichsten Erfolge verwirklicht; sie scheint die wichtige Aufgabe der Volkserziehung am besten zu lösen und dürfte leicht einer künftigen allgemeinen Reform der Schulen zur Grundlage dienen. —

Wir kehren von dieser Abschweifung zu dem Herrn Verfasser zurück. Wäre es dem Herrn Director G. gelungen, wie es ihm nicht gelungen ist, gegen Lorinser's Behauptung darzuthun, daß weder die Vielheit der Lehrgegenstände noch die Vielheit der Lehrstunden und häuslichen Arbeiten die Gesundheit der jetzigen Jugend gefährde; so hätte er die Gymnasien

*) „Gebt," sagt J. G. Müller, „einem guten Lehrer einen mittelmäßigen, unvollkommenen Schulplan in die Hände, er wird ihn zu verbessern wissen, und einem schlechten unwissenden den allervortrefflichsten Plan, er wird ihn verpfuschen." — Untüchtige Pädagogen aber gehören auch in unserm Vaterlande nicht zu den Seltenheiten; dafür spricht neben manchen anderen Aeußerungen des Herrn Verfassers sein Vorschlag, „für „Lehrer zu sorgen, welche nicht blos die erforderlichen Kenntnisse besitzen, „sondern — auch Pädagogen sind".

immer nur von den Begehungssünden gereinigt, und nach wie vor bliebe — als Unterlassungssünde — die gänzliche Versäumniß der Körpererziehung zu rügen. Allein auch hiemit ist der Herr Verfasser nicht einverstanden, fast muß man vermuthen aus keinem andern Grunde, als um seinem Gegner jeden Fuß breit streitig zu machen. Nach seiner Meinung fehle es weder unserer Schuljugend an Gelegenheit sich zu bewegen, noch „habe das Gymnasium die Verpflichtung, „für Spaziergänge und Bewegung seiner Schüler zu sorgen". Solches sei die Sache der Eltern und Medicinalräthe; der Zweck der Gymnasien sei nur: „der Universität Abiturienten „zu liefern, welche mit den Kenntnissen und Fertigkeiten versehen sind, welche die Universität voraussetzt". — Also bloße Unterrichts-, nicht Erziehungsanstalten sollen unsere Gymnasien sein? Das ist es ja aber gerade, was Lorinser denselben zum Vorwurf macht: daß nämlich ihre Aufgabe „fast ausschließlich in der Bildung der intellectuellen Fähig„keiten bestehe, während die ächte Geistesbildung gleichmäßig „sowohl auf die wissenschaftliche als auf die sittliche Ver„vollkommnung ausgehe und — weit davon entfernt, irgend eine „gute menschliche Anlage zu hemmen, vielmehr überall nur „die Harmonie und Einheit der geistigen und körper„lichen Elemente zu erreichen und zu bewahren strebe". — Doch wir haben schon oben über den Zweck der Schule, wie über die Nothwendigkeit einer harmonischen Ausbildung des Körpers und Geistes zu ausführlich gesprochen, als daß es nöthig wäre, durch leidige Wiederholung die vom Herrn Verfasser aufgestellten Sätze zu widerlegen. Scheint es ihm doch selbst damit keineswegs Ernst zu sein; wie würde er sonst den — seiner eigenen Behauptung widersprechenden Vorschlag thun, „zweck„mäßig geordnete Leibesübungen in den Gymnasien einzuführen „und die Eltern der Schüler zu Beiträgen zu verpflichten?"*) —

*) In einem unserer Gymnasien finden bereits seit Jahren methodische

So viel und fast schon zu viel über den Gedankengehalt der uns vorliegenden Schrift. Was die äußere **Form** anlangt, — wir rechnen dahin einige altische Spöttereien über Aerzte und Medicinalräthe, die persönlichen Ausfälle gegen Dr. Lorinser, das der eigenen Anstalt reichlich gespendete Lob und manche collegialische, andere Schulen und Lehrer treffende Seitenblicke, — so befiehlt uns die **Pietät** hierüber mit Stillschweigen wegzueilen. Der Schreiber dieser Zeilen war selbst einst Schüler des Friedrichs-Collegium und erinnert sich dankbar des Unterrichts, welcher ihm von dem Director desselben zu Theil wurde. Der gute Wille des Mannes und die aufrichtige Sorge für das Beste der Jugend sind auch in der vorliegenden Schrift nicht zu verkennen, und wenn wir dennoch gegen die darin ausgesprochenen Ansichten aufzutreten uns überwinden, so wird dies peinliche Geschäft nur durch den Gedanken erleichtert, daß der würdige Pädagoge — allem Nachbeten und Nachtreten feind — auch bei seinen Schülern stets die Selbstständigkeit des Urtheils zu achten gewohnt war. —

Blicken wir nun noch einmal zurück und stellen die streitenden Parteien einander gegenüber, so dürfte sich Folgendes als Resultat des Kampfes ergeben. Die Schwäche und Untüchtigkeit der heutigen Jugend wird von beiden Seiten anerkannt. Mag die Ursache des Uebels — wie Herr Director G. behauptet — nur **außerhalb** der Gymnasien zu suchen sein, oder die Einrichtung der Schule — nach Lorinser's Ansicht — auch einen Theil der Schuld tragen; jedenfalls muß

Leibesübungen statt, an welchen die Mehrzahl der Schüler Theil nimmt. Das Friedrichs-Collegium aber sah sich, wie Herr Director G. erzählt, **genöthigt**, seine zu solchen Uebungen mit bedeutenden Kosten angeschafften Geräthe für **wenige** Thaler zu verkaufen; — was um so auffallender ist, da ein hiesiger Bürger den Platz dazu **unentgeldlich** herzugeben und ein praktischer Arzt, früherer Schüler des Friedrichs-Collegiums, den Unterricht zu leiten sich bereit erklärten. Wie wir jedoch erfahren, ist's nunmehr dem Bemühen eines **andern** Lehrers geglückt, auch den Schülern des Friedrichs-Collegium wieder Gelegenheit zu gymnastischen Uebungen zu verschaffen. —

dem Staate, dem es vor Allem um gesunde und tüchtige Bürger zu thun ist, die Heilung des Uebels am Herzen liegen. Die außer der Schule befindlichen Ursachen aber — größtentheils in den socialen Verhältnissen und in der häuslichen Erziehung begründet — sind mehr oder minder jeder Einwirkung der Behörden unzugänglich. Auf die Schule allein also ist ihre Aufmerksamkeit zu richten. Wäre dieselbe nun wirklich — wie Lorinser will — eine mitwirkende Ursache, so ließe sich durch geeignete Reform des Unterrichtswesens eine Verminderung des Schwächezustandes erzielen. Wäre sie aber — wie Herr Director G. behauptet — vollkommen schuldlos, so bliebe auch dann noch die Frage zu erwägen: ob nicht die Schule — ihrem Hauptzweck unbeschadet — bei veränderter Einrichtung die nachtheiligen Folgen der außer derselben gelegenen Ursachen aufzuheben oder wenigstens die Zunahme des Uebels zu beschränken im Stande sei. — —

Wir erlauben uns zu dem Ende folgende Vorschläge zu thun:

1. Auf den drei unteren Klassen der Gymnasien sollten deutsche Sprache und Naturkunde zur Grundlage des Unterrichts dienen; die lateinischen Stunden auf Sexta und Quinta aber, wie die französischen und griechischen Stunden auf Quarta ganz wegfallen. — Erkenntniß des naturgemäßen Entwickelungsganges des Menschen nannten wir oben die Basis einer rationellen Pädagogik. Beachtet man nun den stufenweisen Bildungsprozeß, so sind es zuerst die Sinnesorgane, durch welche die geistige Thätigkeit des Menschen geweckt wird; später erst gelangt das Gedächtniß und zuletzt der Verstand zur Reife. Als die erste Aufgabe des Erziehers ergiebt sich demnach: die Entwickelung der Sinne zu befördern und denselben durch methodische Uebungen

Kraft, Schärfe und einen möglichst weiten Umfang zu verschaffen. Denn das ist eben der Vorzug des Menschen, daß — während das Thier nur durch seine Organe unterrichtet wird — er auch die Fähigkeit hat, selber seine Organe zu unterrichten. Die Wichtigkeit dieser sinnlichen Erziehung ist für die ganze Folgezeit zu groß, als daß man sie allein der Sorglosigkeit unpädagogischer Eltern überlassen und beim Eintritt in die Schule schon für beendigt annehmen darf. Als das geeignetste Mittel der Sinnescultur trete daher auf den unteren Klassen ein umfassenderer naturwissenschaftlicher Unterricht ein. — Nicht minder wichtig ist es demnächst, daß der Knabe über die empfangenen Sinneseindrücke, ihre Beschaffenheit, Aehnlichkeiten und Unterschiede sich und Anderen Rechenschaft zu geben erlerne, und hiezu vor Allem werde ihm in den deutschen Sprachstunden die erforderliche Uebung geboten. — Was die fremden Sprachen betrifft, so ist ihre Erlernung, schon weil das Gedächtniß dabei vorzugsweise in Anspruch genommen wird, auf eine spätere Zeit, mindestens bis zum 10. oder 11. Lebensjahre des Knaben hinauszusetzen. Vernunft und Erfahrung sprechen gleich laut zu Gunsten dieses Aufschubs. Die Sprache ist nicht nur Product der Denk- und Gefühlsweise der Völker, sondern sie wirkt auch zurück auf die Eigenthümlichkeit derer, von welchen sie ausging. Wenn es zudem wahr ist, daß wir jedesmal in der Sprache denken, welche wir sprechen*); so ist ersichtlich, welchen nachtheiligen Einfluß ein zu frühzeitiges Erlernen fremder Sprachen auf die ganze Denkweise, den Geist und Charakter des Schülers ausüben muß. —

Setzen wir den Fall, ein Knabe komme in seinem 8. Jahre (denn früher sollte er der Schulbank nicht überliefert wer-

*) Spricht Jemand Französisch und denkt dabei deutsch, so spricht er eigentlich nicht Französisch, sondern Deutsch mit französischen Worten. Je besser Jemand eine fremde Sprache spricht, desto weniger wird er deutsch dabei denken. —

ben) in das Gymnasium, bringe ein Jahr auf Sexta und eins auf Quinta zu, beginne also in seinem 10. Jahre (und **vor** demselben nehme man keinen in Quarta auf) das Studium des Lateinischen; so bleiben demselben von seiner Schulzeit noch 7 volle Jahre, um sich in dieser Sprache zu vervollkommnen. — —

Bei der jetzigen Einrichtung der Gymnasien sind auf den drei unteren Klassen 7 bis 8 Stunden wöchentlich dem Lateinischen bestimmt, auf Quarta außerdem 4 bis 5 Stunden für das Griechische und 2 Stunden für das Französische; die Naturkunde aber ist überall nur auf 2 Stunden wöchentlich beschränkt. Wenn demnach unserm Vorschlage gemäß der Naturkunde 7 Stunden zuerkannt werden, die fremden Sprachen aber auf den beiden letzten Klassen ganz und auf Quarta zum Theil wegblieben; so erhält man einen wöchentlichen Gewinn von mindestens 2 Stunden, über deren vortheilhafte Verwendung wir weiter unten sprechen werden. Die durch unsern zweiten Vorschlag begründete Abschaffung des Zeichnenunterrichts vermehrt diesen Gewinn noch um 3 Stunden. —

Von den 7 naturwissenschaftlichen Lehrstunden dürfte es ferner zweckmäßig sein, im Sommer wöchentlich 2 zu botanischen Excursionen anzuwenden, damit theils den Schülern Bewegung im Freien vergönnt werde, theils dieselben eine mehr als blos **symbolische** Naturkenntniß erlangen. —

2. **Für die oberen Klassen werde auf allen Gymnasien ein coordinirter Real- oder Gewerbcursus eröffnet, in welchem vorzugsweise Physik, Chemie, Mathematik und deren praktische Anwendung gelehrt werde.** Der Unterricht in der Geschichte, Geographie, Deutsch, Latein u. s. w. sei **allen** Schülern gemeinschaftlich. Statt der philologischen Stunden aber — wir verstehen darunter Griechisch, Hebräisch, Mythologie, philosophische Grammatik, griechische und römische Alter-

thümer und Literatur — werde dem Nichtgelehrten verstattet, an dem gleichzeitigen Realunterrichte Theil zu nehmen. Die Wahl bleibe natürlich den Eltern überlassen, doch so, daß in Secunda und Prima auch den Lehrern hierüber eine mehr als blos berathende Stimme zuerkannt werde. Den Schülern beider Abtheilungen stehe es endlich frei, nach überstandener Prüfung die Universität zu beziehen.*)

Bei der bisherigen Einrichtung der Gymnasien werden zwei Drittheile der wöchentlichen Stunden auf fremdes Sprachstudium verwendet; im Friedrichs-Collegium hat Tertia wöchentlich 5 Stunden Griechisch, 9 Stunden Latein, 2 Stunden Französisch, zusammen 16 Stunden; Secunda und Prima 7 bis 8 Stunden Griechisch, 9 Stunden Latein (vor einigen Jahren sogar 11), 2 Stunden Französisch und 2 Stunden Hebräisch, überhaupt also 20 bis 21 Stunden. (Mythologie, philosophische Grammatik, Alterthümer, griechische und römische Literatur sind der Lesung der Autoren einverleibt, während diese Gegenstände früher in eigens dazu bestimmten Stunden vorgetragen wurden.) — Bei der vorgeschlagenen Trennung erhält man demnach in Tertia 5 Stunden und in Secunda und Prima 7 bis 8 Stunden wöchentlich für den Realunterricht. Werden ferner die Forderungen in der Mathematik für den künftigen Gelehrten ermäßigt**), Französisch***) und Zeichnen denselben erlassen und in den Realcursus aufgenommen, so ergiebt sich auch für beide Abtheilungen der oberen Klassen

*) Nach der statistischen Mittheilung des Herrn Geheimrath Hoffmann (Medicinische Zeitung vom 20. April 1836) studirt in Preußen nur ein Drittheil von den Gymnasiasten, zwei Drittheile erwählen eine anderweitige Laufbahn. —

**) Nach einer vom K. Hoh. Ministerium an das Schulcollegium der Provinz Brandenburg erlassenen Verfügung vom 14. December 1835 soll in Zukunft die Kenntniß der sphärischen Trigonometrie und der Kegelschnitte von den Abiturienten nicht mehr verlangt werden. —

***) Von dem Französischen sagt Herr Director G. selbst: „Das „Französische lehren von Zehn Gymnasien immer Neun mit so ge„ringem Erfolg, daß junge Leute besser thun es auf der Universität zu „treiben“. —

ein wöchentlicher Gewinn von mehreren Stunden. Zugleich wird bei der geringeren Zahl und größeren Tüchtigkeit der Schüler dem Lehrer Gelegenheit dargeboten, die Selbstthätigkeit mehr in Anspruch zu nehmen und vorzugsweise bei Lesung der griechischen Autoren ausführlicher in den Geist und die Sachen einzugehen, ohne welches jede — auch die minutiöseste Kenntniß der alten Sprachen nur ein glänzendes Bettelthum bleibt. —

3. Einführung methodischer Leibesübungen. Reicht zu diesem Zwecke die Stundenzahl nicht zu, welche durch die früheren Vorschläge erledigt wurde, so wäre dem leicht durch eine halbjährige Verlängerung des Schulbesuches abzuhelfen. Täglich werde 1 Stunde auf die körperliche Erziehung verwendet (am geeignetsten ist die letzte des Nachmittags) und keinem Schüler verstattet, sich diesem Unterrichte aus irgend einem Grunde zu entziehen. Zu zartes Alter darf nicht als Entschuldigung gelten — denn vor zurückgelegtem 8. Jahre werde der Schulbesuch nicht erlaubt; — eben so wenig Körperschwäche; denn „das Gymnasium" — sagt Herr Director G., und wir stimmen ihm vollkommen bei, — „nehme keine „körperlich und geistig untüchtige Knaben auf und sorge für „feste, wenn auch humane Bestimmung dieses Punktes". — Die Gymnastik trete in die Reihe der regelmäßigen Lehrgegenstände, und werde in den vierteljährigen Zeugnissen auch der körperlichen Fertigkeit des Schülers Erwähnung gethan. Bei dem Unterrichte selbst endlich sehe man mehr auf Kraftübung, als auf Gewandtheit; weder überschreite man das zur Befestigung der Gesundheit erforderliche Maß, noch verfalle man in die unnützen und gefährlichen Künsteleien des sogenannten Turnens.

In der hier angedeuteten Reform glauben wir eine Antwort auf die obige Frage gefunden und einen — wenngleich geringen Beitrag zur Lösung dieser wichtigen Aufgabe gegeben

zu haben. Möge Jeder mit vorurtheilsfreiem Sinne prüfen und das heilsam Erkannte zu verwirklichen streben! —

Nachwort.

Während vorstehende Zeilen dem Drucke übergeben waren, hat die fleißige Feder des Herrn Director Gotthold eine neue Streitschrift zu Tage gefördert:

„J. G. Hoffmann's Bemerkungen zum Schutze der Gesundheit auf Schulen, beleuchtet von F. A. Gotthold rc."

Es scheint dem Herrn Verfasser Bedürfniß, seinem Unwillen über die materielle Richtung der jetzigen Menschheit Luft zu machen, oder — wie er sich selbst ausdrückt — „dem „proteusartigen Ungeheuer von Zeit zu Zeit einige Köpfe ab„zuhauen". Nur um dieses kriegerischen Bedürfnisses willen muß auch Herr Geheimrath Hoffmann es sich gefallen lassen, zu jenen engherzigen Nützlichkeitsmännern zu gehören, welche nur von Brot allein leben und die höheren und edleren Bestrebungen der Gymnasien auf alle Art zu beschränken versuchen. Die Kampfeslust aber wächst während des Kampfes, und so wird dem Herrn Geheimrath eine noch weit schärfere Abfertigung zu Theil als dem ersten Gegner des Herrn Verfassers. Die obige Schrift entwirft ein schreckenerregendes Gemälde von dem Kriege, den Humanismus und Realismus in unserer friedlichen Zeit führen, und eifert nebenbei, um die beleidigte Menschheit an dem Kakodämon der Nützlichkeit zu rächen, gegen die Schuldenlast der Staaten, — die Kostspieligkeit der stehenden Heere, — die erhöhten Abgaben, — den hochgestiegenen Luxus, — gegen das nordamerikanische Pöbelregiment (!), — Ueberbevölkerung, — Religionsfreiheit, — Ignoranz, — submisse Bücklinge der Beamten, — gegen die Unbeugsamkeit der Greisesansichten, — gegen Elementar-. und Mittelschulen*), — das Durchschlüpfen

*) In den Preußischen Provinzialblättern (Juniheft 1836) befindet sich ein Aufsatz des Herrn Director Preuß über Elementarschulen, der mit

unreifer Primaner durch das Abiturienten-Examen, — den ungenügenden Besuch der Universitäts-Collegia, — gegen Casinos, Kränzchen, Tabagien, Kneipen, Kartenspiel, Wein-, Punsch-, Bier-, Branntwein-Trinken und andere dergleichen — **horribilia dictu.** — Durch die vorstehende Periode außer Athem gesetzt, bemerken wir nur summarisch, daß in der großen Grammatik des Lebens der Zeitgeist zu den Indeclinabilien gehöre, und selbst Vierzig-Schullehrer-Kraft nicht seinen Willen zu brechen hinreiche. Der Kampf gegen diesen mächtigen Dämon gleicht leider der Bewegung in einem Tretrade: je eifriger Jemand die Staffeln desselben tritt, desto schneller steigen sie hinter seinem Rücken empor und wieder zurück über den Kopf vor seine Augen. —

Da außer den obigen Diatriben in der neuen Streitschrift nur die alten Gründe für die Unverbesserlichkeit der Gymnasialeinrichtung wiederholt sind, standen wir von unserm ersten Vorhaben, auch diese Nachgeburt zu beleuchten, ab, indem wir sie durch die früheren Bemerkungen schon genugsam widerlegt glauben. Wir wünschen übrigens von Herzen, daß es dem Herrn Verfasser glücken möge, sowohl die gerügten Uebel der Zeit als Alle, die auf der Gemeinwiese der Nützlichkeit grasen, zu besiegen, fürchten aber das Gegentheil. —

den Worten schließt: „Herr Director Gotthold kennt den Zustand unseres „Volksschulwesens nicht, und hat sich durch einzelne traurige Erfahrungen „zu bitteren Aeußerungen verleiten lassen. Sein Vorwurf ist ein unerwiesener, unerweisbarer und darum ungerechter". — — Diesterweg rühmt in seinem „Wegweiser zur Bildung für Lehrer ꝛc. 1836" die unendlichen Fortschritte der Elementarpädagogik in den letzten Decennien und bedauert dabei, daß die Lehrer der höheren Schulen für die Vervollkommnung „der der Verbesserung im höchsten Grade bedürftigen Methode des Gelehrtenunterrichts" davon so wenig Gebrauch machen. —

Die Apologie des Herrn Director Gotthold.*)

(1836.)

Nicht leicht gelingt es die Ansicht eines Greises zu ändern, und gelänge es diesmal, so hülfe es nichts; sein geflügeltes Wort ist einmal der Lippe entflogen .....

Gotthold gegen Hoffmann.

Die Schriften der Schulmänner, welche in reicher Fülle durch Lorinser's Aufsatz hervorgerufen wurden, dürften für einen künftigen Literarhistoriker von mannigfachem Interesse sein. Nicht nur über den Standpunkt der heutigen Pädagogik werden sie ihm Aufschluß geben, sondern zugleich in ihrer Form einen Prüfstein darbieten, ob und in wie weit der Umgang mit den Wissenschaften die sittliche Bildung des Menschen fördere und seine natürliche Rohheit bewältige. Ohne dem Urtheil jenes Literarhistorikers vorgreifen zu wollen, beschränke ich mich hier auf die Betrachtung einer Schrift, welche nunmehr das zweite Dutzend ihrer Schwestern vollzählig macht. Verfasser derselben ist Herr Director Gotthold**), und ihr Inhalt eine derbe, nach der Meinung des Autors sehr schlagende Widerlegung meiner Broschüre: „Streit der Pädagogen und Aerzte". Sehen wir zu, ob dieser Glaube einer unbefangenen Prüfung Stand hält. —

1. Den Titel: „Streit der Pädagogen und Aerzte" nennt Herr Director G. unpassend, weil „einige Schulmänner dem „Dr. Lorinser näher stehen, als einige Aerzte (?), wobei nicht „einmal in Anschlag kommen mag, daß wenigstens Herr Hoff„mann weder Pädagog noch Arzt, sondern Staatsmann ist". — — Der Herr Director unterscheidet hier nicht zwischen einem Streite der Personen und einem Streite der Meinungen. Im vorliegenden Falle ist man über den Endzweck, — das

*) Die Apologie des Herrn Director Gotthold, beleuchtet von Dr. Jacoby. Aus dem Octoberheft der Ostpreuß. Provinzialblätter abgedruckt. Königsberg. J. H. Bon's Buch- und Musikalienhandlung. 1836.

**) Preuß. Provinzialblätter, Septemberheft 1836.

Wohl des heranwachsenden Geschlechtes, — von beiden Seiten einverstanden; nur in Betreff der zu erwählenden Mittel trennen sich die Parteien. Die bürgerliche Stellung dieser Parteien — ob Aerzte oder Schulmänner — kommt nicht in Betracht, sondern allein die Verschiedenheit des Standpunktes, von welchem aus geurtheilt wird, ob derselbe nämlich ein mehr ärztlicher oder mehr pädagogischer sei. Es ist eine Grenzfehde, durch welche das Gebiet der Heilkunde und Pädagogik schärfer bestimmt werden soll, und hiebei ist Lorinser eben so wenig Heerführer der einen Partei, als G. Heerführer der andern. — Wir wollen dem Verständnisse unseres Gegners durch ein Beispiel den Unterschied näher bringen. Ob eine strafbare Handlung mit freiem oder unfreiem Willen begangen worden, ist oftmals eine Frage von Wichtigkeit. Inwieweit nun die Entscheidung derselben vor das Forum des Arztes oder des Rechtskundigen gehöre, darüber besteht schon lange ein Zwiespalt der Meinungen. Auf beiden Seiten kämpfen Juristen und Aerzte, wobei nicht einmal in Anschlag kommen mag, daß mancher Philosoph, also weder Arzt noch Jurist, an der wissenschaftlichen Fehde Theil nimmt. Deshalb aber dürfte auch wohl der scrupulöseste Logiker nicht anstehen, diesen Streit — einen Streit der Juristen und Aerzte zu nennen. — Des Herrn Director Vorwurf — wenn es ihm damit Ernst — ist nichts als eine überlogische Spitzfindigkeit.

2. Meine Schrift, sagt Herr Director, sei nur „ein ganz unbedeutendes Vorpostengefecht". — Zugestanden! nannte ich meine Arbeit doch selber nur eine Erwiderung auf die Schrift des Herrn G., und letzte war ich weit entfernt für eine bedeutende Erscheinung zu halten. — Ein solches Scharmützel, heißt's weiter, entscheide nichts; denn „durch eine Widerlegung „hätte man nur gezeigt, daß ich (der Director G.) ein untüchtiger Vertheidiger wäre, nicht, daß Lorinser's Beschuldigung

„ihren guten Grund hätte". Das Niederkämpfen Eines Gegners entscheidet die Schlacht allerdings nicht, trägt aber doch zum Siege bei. Als Lorinser mit der Klage hervortrat, daß in Betracht der gesteigerten Wissensforderungen und der Schwächlichkeit der jetzigen Jugend zu wenig Rücksicht auf körperliche Ausbildung genommen werde, freute es mich zu erfahren, daß die oft vergeblich besprochene Angelegenheit diesmal höheren Ortes Anklang gefunden. Herr Director G. aber — Lorinser's Aufsatz für einen „böswilligen" Angriff auf die Gymnasien haltend — sprach sich mit wortverschwenderischer Leidenschaftlichkeit gegen jede Reform der bestehenden Schuleinrichtung aus, und — wenn er auch die Zweckmäßigkeit gymnastischer Uebungen zugeben mußte, geschah dies doch in so zweideutiger Weise (vergl. m. Schrift p. 69), daß der guten Sache mehr Schaden als Nutzen daraus zu erwachsen drohte. Damit nun nicht etwa unkundige Leser durch seine Scheingründe getäuscht werden, erachtete ich eine Beantwortung für dienlich; und gelang es mir, den üblen Eindruck, den seine Schrift hier und da gemacht, durch die „37 verschwendeten Seiten" zu zerstören, so ist meine Aufgabe vollständig gelöst. Ob Herr Director G. ein untüchtiger oder tüchtiger Vertheidiger der Gymnasien sei, kann mich — wie überall die Persönlichkeit des Autors — wenig kümmern; daß aber seine auf den literarischen Markt gebrachte Vertheidigung keine tüchtige ist, glaube ich dargethan zu haben, — ein negatives Resultat, das durch des Herrn Verfassers nachfolgende Ausstellungen keineswegs umgestoßen wird.

3. Herr Director Gotthold will zwar im Allgemeinen den Aerzten die Competenz in der fraglichen Angelegenheit nicht streitig machen; aber „dem oder dem Arzte unter den „und den Umständen muß sie allerdings abgesprochen werden". — Hat Herr Director etwa mich unter „dem oder dem Arzte" gemeint, so weiß ich nicht, was ihn dazu bewogen, wohl aber,

daß ich durch seine in übler Laune ausgesprochene Meinung weder geringer, noch minder urtheilsfähig werde. Es ist dies jedenfalls eine etwas zu bequeme Art der Widerlegung, durch ein bloßes Machtwort dem Gegner von vornherein alles Urtheil abzusprechen. —

4. „Daß in gut eingerichteten Schulen vorwaltende Gedächtnißübung nicht stattfinde, weiß auch wohl selbst das „große Publikum." — Freilich, in gut eingerichteten; daß aber die Schulen in dieser Hinsicht gut eingerichtet seien, wird ja eben von Lorinser und vielen Schulmännern bestritten. Herr Director G. aber sagt: das große Publikum weiß es.*) Nun wohl! das große Publikum wird — trotz der captatio benevolentiae — auch diesen Beweis des Herrn Director G. zu würdigen wissen. Meine Worte lauten: „Da es den meisten Eltern nur um das Examen zu thun ist, sieht sich der Lehrer oftmals genöthigt, das Gedächtniß des Schülers vorzugsweise in Anspruch zu nehmen, und daher entstehen jene wissensmatte Gedächtnißgelehrte, die — unendlich gelehrt und unendlich dumm — sich zu jedem praktischen Handeln untüchtig erweisen". Diese Aeußerung, meint Herr Director, könne er mir eben so wenig, als andere Gymnasien, noch das gebildete Publikum überhaupt verstatten. Herr Director muß wohl den größten Theil der von ihm selbst angeführten Schriften nicht gelesen haben, sonst wäre ihm nicht entgangen, daß solches von mehreren Gymnasialdirectoren — nicht etwa nur verstattet, sondern sogar bestätigt wird. —

5. „Durch meine Behauptung, daß medicinische „Schulpolizei nur ein Name sei, geschehe der Behörde

*) Professor Leo, der doch auch zum großen Publikum gehört, klagt über Primaner, die als eitle Gedächtnißgelehrte die Universität beziehen; er nennt sie in seiner etwas derben Sprache: „mit Kenntnissen für das Examen vollgestopfte Würste". (Diesterweg und die deutschen Universitäten. Leipzig. 1836.) —

„Unrecht; es werde mir ja wohl bekannt sein, daß die Schulen „mehr als Einmal eben durch diese medicinische Schulpolizei „geschlossen worden.“ — Herr Director unterscheidet hier wieder nicht zwischen medicinischer Schulpolizei — als Verwaltungsbehörde — und medicinischer Schulpolizei — als Wissenschaft. Es ist aus dem Zusammenhange leicht ersichtlich, daß ich nur von letzterer gesprochen habe. Die Lorinser'sche Streitfrage selbst dient ja zum Beweise, wie wenig bestimmt noch die Grundsätze sind, die bei Erhaltung und Beförderung der Gesundheit in den Schulen uns leiten sollen; und selbst Herr Director G. wird dies zugeben, wenn er erfährt, daß noch in dem neuesten sanitätspolizeilichen Werke „rücksichtlich der „Gegenstände des Lernens auf Gymnasien nur das Gedächtnißübende für nützlich“ erklärt wird. (Nicolai's Grundriß der Sanitätspolizei. Berlin 1835.)

6. Weil ich eine Stelle, worin Lorinser von — im Sitzen ergrauten Philologen und vom Mangel an Unbefangenheit und Beobachtungsgabe spricht, — und unmittelbar hiernach Gotthold's Name und Schrift aufführe; daraus zieht Herr Director den Schluß, daß ich ihn zu jenen im Sitzen ergrauten Philologen ohne Beobachtung (hat er das Wort Unbefangenheit vielleicht übersehen?) zu zählen mich erdreiste. Diese — wir wissen nicht, ob glückliche oder unglückliche — Conjectur giebt ihm Veranlassung, eine ganze Seite lang von seinen Spaziergängen und Reisen, seinen botanischen Excursionen und täglichem Verkehr mit dem Hohen Ministerium ꝛc. zu sprechen. Die Leser bittet er für derartige Ergießungen um Verzeihung; — mich allein treffe die Schuld, der ich ihn zu denselben gezwungen. In der That! es ist dies der einzige wahre Vorwurf, welcher mir vom Herrn Director gemacht wird; diese Schuld erkenne ich an, aber nicht als eine Schuld gegen Herrn Director G., sondern — gegen den Leser der Provinzialblätter. —

7. Ich hatte gesagt, Herr Director G. habe in seiner Schrift „alle Gründe zum Schutz des Bestehenden und zur Abwehr jeder Aenderung erschöpft". — Diese Worte hält Herr Director für eine Uebereilung, — und ich ebenfalls. Ich hätte bedenken sollen, daß der Brunnen, aus welchem man solche Gründe zieht, unerschöpflich ist. —

8. Sein Urtheil über den jetzigen Zeitgeist, meint der Apologet, theile er mit höchst unterrichteten Männern. „Daß „Leute, welche erst im neunzehnten Jahrhundert „geboren sind, unsern wahren Zustand nicht zu sehen ver„mögen, begreife ich; sie kennen nur den Einen aus eigener „Erfahrung, und somit fehlt die Vergleichung; wir (der „Herr Director G.) aber, die wir vor der französischen Re„volution bereits die Schule besuchten, wir kennen das Sonst „und das Jetzt." — — Gar übel stände es um die Geschichtsschreibung, wenn der Mensch nur über die Zeit ein Urtheil hätte, welche er selbst durchlebte, und in gleichem Grade vortrefflich um die Gegenwart, wenn Jeder das richtige Verständniß derselben besäße. Was nun das hypochondrische Urtheil des Herrn Verfassers betrifft, so theilen wir dies allerdings nicht: weder bekennen wir uns zu seinem moralischen Terrorismus, noch halten wir den Zeitgeist für ein „tausendköpfiges Ungeheuer", dem Herr Director G. je zuweilen „einige Köpfe abhauen" muß. Wenn er aber schreibt, ich hätte unsere Zeit eine Uebergangsperiode genannt, und mich belehrt, jede Zeit sei das; so thut er mir durch Unterschieben dieser Behauptung Unrecht: mißbillige ich gleich seine Ansicht, so habe ich ihr doch nirgends die meinige entgegengestellt, sondern die Entscheidung der Frage Sachkundigeren überlassen. „Mag," sagte ich, „das Recht auf Seiten Derer sein, die das heutige Geschlecht in unaufhaltbarem Verfalle einer neuen Barbarei entgegenschreiten sehen, oder mögen Die richtiger urtheilen, welche von dem jetzigen Entwickelungskampfe der Menschheit

sich eine freudigere Zukunft versprechen; jedenfalls ist der feste Glaube an einen steten Fortschritt besser geeignet zum Handeln und Wirken, als die lähmende Furcht vor einer immer mehr um sich greifenden Entartung." Was man aber hiergegen einzuwenden hat, begreife ich nicht; selbst jene guten Leute, die durch ihre vorrevolutionäre Geburt ein Urtheilsprivilegium zu besitzen glauben, können diesen Satz getrost unterschreiben. —

9. Wäre — heißt's in meiner Schrift — das Nützlichkeitsprincip so überwiegend und verderblich (wie nämlich Herr Director G. es darstellt), „wer Anders trüge die Schuld als „eben die Erzieher der Jugend?"..... — Hieraus wird nun wieder auf meine gänzliche Urtheilsunfähigkeit geschlossen. Wenn man gegen die Citate anderer Schriftsteller so mißtrauisch ist, sollte man doch selber um so gewissenhafter verfahren; oder hält Herr Director etwa die darauf folgenden Worte: „deren Aufgabe es ist, die Kluft zwischen Wissen und Leben, zwischen sogenannter Schulweisheit und praktischer Tüchtigkeit auszufüllen", für überflüssig? Nur von Erziehern, welche die Lösung dieser Aufgabe nicht verstehen (und Beispiele liegen sehr nahe), habe ich gesprochen. Daß lediglich die Lehrer der Jugend an dem Verfalle derselben Schuld seien, habe ich weder gesagt noch gedacht, vielmehr die Schädlichkeiten, die hierzu mit beitragen, so ausführlich erwähnt (p. 56, 61, 71), daß nur ein absichtliches Mißverstehen möglich ist. Herr Director G. hätte daher füglich die Mühe sparen können, mir ein seitenlanges Register der Jugenderzieher vom „lieben Gott herab bis zum Pflasterstein" aufzuzählen. — „Mit unseren Schülern," fährt Herr Director fort, „wollten wir schon fertig werden, „würden wir nur erst mit den Eltern fertig". Praktischer und der guten Sache förderlicher wär' es jedenfalls zu sagen: Mit den Eltern können wir nun einmal nicht fertig werden;

was thun wir also, um — trotz übler Einwirkung der Eltern — mit den Schülern fertig zu werden? — Die Schullehrer „für den Zeitgeist verantwortlich zu machen", ist mir im entferntesten nicht eingefallen, eben so wenig von ihnen zu fordern, „daß sie selber ihre Schüler in die Welt setzen und „säugen sollen"; wohl aber schien es mir rathsam, daß man — statt gegen das vermeintliche Zeitungethüm anzukämpfen und ihm Köpfe abzuschlagen — erwäge, wie die Schule — der ungünstigen äußeren Verhältnisse ungeachtet — die einmal in die Welt gesetzten Kinder zu tüchtigeren Menschen heranbilde. — Von den „grünen Sprüngen" des Herrn Verfassers kein Wort! wir gönnen sie ihm von ganzem Herzen und wünschen, daß er nicht stolpere. —

10. Ich gab in meiner Schrift dem Herrn Director zu, daß die Griechen die Lehrer der heutigen Völker sind; da aber der Schüler kein anderes Ziel vor Augen habe, als künftig des Lehrers nicht mehr zu bedürfen, so müßte auch jedes Volk nach einer nationalen, von der griechischen Cultur unabhängigen Selbstständigkeit trachten. Diese Hoffnung nennt Herr Director G. mit mitleidigem Achselzucken eine „romantisch-jugendliche Selbsttäuschung" und beruft sich hiebei auf „Goethe, in dessen Werken, wie in seinen Briefen und Ge-„sprächen mit Eckermann überall nichts so dringend „empfohlen wird als das Studium der Griechen, und vor „nichts so sehr gewarnt wird als vor jeder Deutschthümelei". (!) „Doch," schließt er, „wer lieber Herrn Dr. Jacoby als Goethen „glauben und folgen will, der thue es immerhin." — — Herr Director G. scheint wohl nur bei Lesung der alten Autoren von seiner „Methode, die durch das ausführliche Eingehen in die Sachen und den Gedankengang von der gewöhnlichen abweicht", Gebrauch zu machen; wie könnte es ihm sonst entgehen, daß Goethe, so hoch er auch die Werke des Alterthums achtet, doch keineswegs in ihnen, wie Herr

Director G. (p. 12), das alleinseligmachende Heil der Welt zu finden vermeint. In den eben citirten Gesprächen mit Eckermann heißt es p. 240: „Man spricht immer vom Studium „der Alten, allein, was will das anders sagen, als richte „Dich auf die wirkliche Welt und suche sie aus„zusprechen; denn das thaten die Alten auch, da sie lebten". *) Und an einer andern Stelle (I. p. 108) sagt Goethe von sich selbst: „Ich freue mich, daß ich jetzt nicht achtzehn „Jahre alt bin...... Deutschland selbst steht in allen „Fächern so hoch, daß wir kaum Alles übersehen können, und „nun sollen wir noch Griechen und Lateiner sein" rc. — Doch wer lieber Herrn Director G. als Goethen glauben und folgen will, der thue es immerhin. —

Schleiermacher, welchen ich nur Herrn Director G. gegenüber als Autorität aufführte (p. 53), ist allerdings nicht „der verewigte Professor in Berlin", sondern der Verfasser der gekrönten Preisschrift: „De l'influence de l'écriture sur le langage" und mehrerer anderen wissenschaftlichen Werke. —

11. Wenn ich von dem deutschen Volksstamm sagte, daß er in früherer Zeit durch Größe, Schönheit und Stärke vor allen anderen ausgezeichnet war, so habe ich keineswegs an „die Zeiten des Marius" oder an „die Wackerbartischen Urteutonen" gedacht. Herr Director würde dergleichen Sarkasmen erspart haben, wenn er die von mir citirten Belege nachzuschlagen sich bequemt hätte. Ueber das mangelhafte

*) In ganz ähnlicher Weise spricht sich Hamann in seinen Kreuzzügen des Philologen aus: „Wir wissen vielleicht selbst nicht recht, was wir in den Griechen und Römern bis zur Abgötterei bewundern. Gerade, als wenn unser Lernen ein bloßes Erinnern wäre, weist man uns immer auf die Denkmale der Alten, den Geist durch das Gedächtniß zu bilden. Warum bleibt man aber bei den durchlöcherten Brunnen der Griechen stehen und verläßt die lebendigsten Quellen des Alterthums (die wirkliche Welt)?" —

Eingehen in den Sinn meiner Worte darf ich aber wohl um so weniger klagen, da es ja selbst dem Meister, auf dessen Grab er Blumen streute, nicht besser ergangen ist.*) — Da die deutschen Krieger, fährt er fort, nach meiner Behauptung**) am wenigsten körperliche Anstrengung ertragen, nur ein sehr geringer Theil der deutschen Heere aber aus ehemaligen Gymnasiasten bestehe; da ferner bei der ganzen Nation sich eine Abnahme der physischen Kraft zeige, die geringe Zahl der Gymnasiasten aber auf so viele Millionen Bewohner Deutschlands nicht eine solche Wirkung haben könne; so leuchte ein, — daß keineswegs die Gymnasien an dem Gesundheitsverfalle Schuld seien. Dieser Schluß ist ein Fehlschluß; will jedoch Herr Director nur ein einziges Wörtchen hinzufügen und sagen: so leuchte ein, daß keineswegs die Gymnasien die alleinige Schuld des Gesundheitsverfalls tragen; so pflichten wir ihm vollkommen bei. Hat denn aber Lorinser oder irgend ein anderer Vernünftiger solches behauptet? Ist es nicht Lorinser selbst, der eine Menge anderweitiger Ursachen aufzählt? Alle diese Einflüsse aber kann der Staat nicht beseitigen; Genuß- und Vergnügungssucht, Revolutionsfieber, Luxus, unvernünftige häusliche Erziehung — die Klage über alle diese und tausend ähnliche Gegenstände ist gerecht, aber — zwecklos. Ganz anders dagegen verhält es sich mit der

*) Inwiefern die Beschuldigung gegründet, daß ich des Herrn Director Worte anführend die eigentlich beweisenden (?!) weglasse, kann sich Jeder selbst überzeugen, der die 12. Seite meiner Schrift (am Anfang) mit der 18. Seite der Gotth. Schrift (gegen d. Ende) vergleichen will. —

**) Nicht ich „lehre es" (wie Herr Director meint), sondern die Erfahrung. Außer den in meiner Schrift angegebenen Belegen, s. Lemazurier's medicin. Geschichte des Russischen Feldzuges von 1812. — Froriep, der gegen mich zeugen soll, beweist nur, daß das Mortalitätsverhältniß des Jugendalters jetzt günstiger ist, als früher. Herr Director hätte dies Ergebniß der Biostatik in meiner Schrift (p. 59) ebenfalls lesen können, zugleich aber auch den Nachweis — daß durch diese Erfahrung — Lorinser keineswegs widerlegt wird. —

Schule, deren Einrichtung nur von der Intelligenz der Schulbehörden abhängig ist. Trägt daher die Schule (denn nicht blos von den Gymnasien spricht Lorinser) durch Ueberspannung der Geistescultur auch nur einen Theil der Schuld, wirkt sie — die körperliche Ausbildung vernachlässigend — jenen üblen Einflüssen nicht genugsam entgegen; so ist eine Abhülfe möglich und mindestens Eine Ursache des Schwächezustandes dadurch hinwegzuräumen. —

12. „Mir hat," sagt der Apologet, „weder Herr Dr. „Jacoby angezeigt, daß ein Gymnasiast des Friedrichs-Col„legium (!) durch zu vieles Lernen krank geworden sei, noch „ein anderer Arzt." — Und thäte ich es, was würde Herr Director wohl antworten? Wahrscheinlich die Worte, die jener Aufforderung vorhergehen: „Kann wohl ein Arzt aus „den zahllosen Wirkungen und aus den vielfachen früheren „Sünden gegen die Gesundheit und dem Sitzen, welches die „Schule nicht forderte, die Wirkung des Sitzens, welches die „Schule forderte, herauserkennen?" — Und diese Antwort hätte ich nur dann zu gewärtigen, wenn Herr Director gerade bei guter Laune wäre. Sonst dürfte man — nach der Leidenschaftlichkeit zu urtheilen, mit welcher Lorinser abgefertigt wird, — schwerlich so wohlfeilen Kaufes davonkommen. —

13. Ferner wird mir vom Herrn Director der Vorwurf gemacht, daß ich ihn eine „Albernheit" sagen lasse. Sehen wir zu! — Meine Worte lauten (p. 57): Gleich wie der Arzt bei einer unheilbaren Krankheit wenigstens die lebensgefährlichen Symptome zu bekämpfen strebt, so darf man sicher auch hier nicht in „der göttlichen Vorsehung" — wie der Herr Verfasser meint — „die einzige Schutzwehr gegen Verzweiflung suchen", sondern in der eigenen Kraft, die uns die Vorsehung verlieh. — Herr Director G. interpretirt nun seine hier angeführte Rede so: „wir müssen zwar jedes Mittel ergreifen, doch der Ausgang stehe bei dem Herrn des Himmels

und der Erde; er denke hierin gleich jener Frau, deren Gatten eine tödtliche Krankheit befallen und die zu ihrem Arzt sage: Lieber, gelahrter Herr Doctor, die ärztliche Hülfe suche ich beim Arzte, aber Schutz vor Verzweiflung bei Gott". — Dies wäre allerdings sehr fromm und verständig! Schade nur, daß aus dem Zusammenhange offenbar ein anderer Sinn seiner Worte hervorgeht. Nachdem Herr Director nämlich von dem allgemeinen Verfalle der Gesundheit gesprochen und gefragt hat, „wer denn die Ursachen desselben hinwegräumen könne", schließt er: „Männer, wie der Geheime Archivar Tittmann, verzweifeln wirklich, und vielleicht ist in unseren Tagen die göttliche Vorsehung die einzige (!) Schutzwehr gegen Verzweiflung". Herr Director G. müßte also in Stelle jener Frau vielmehr sagen: Lieber, gelahrter Herr Doctor, die Krankheit meines Mannes ist, wie die Frau Base meint, tödtlich und also unheilbar; wer kann denn die Ursachen derselben hinwegräumen? die göttliche Vorsehung ist die einzige Schutzwehr gegen Verzweiflung.

Und hierauf eben sind meine vorher angeführten Worte die Erwiderung. —

Was Herr Director noch von „dem weißen Pulver" spricht und von „Aerzten, die auf alle Weise Patienten an sich zu locken suchen", — geht mich nichts an. Die trefflichen Reden des Herrn Prof. Sachs, auf die er verweist, habe ich mit Vergnügen gelesen und mich besonders über die Wahrheit der Darstellung und über die Folgerichtigkeit der Gedanken gefreut, — Vorzüge, welche wohl manchem andern Schriftsteller zur Nachahmung dienen könnten. —

14. Herr Director G. vermuthet, daß „ein Hohes Ministerium dem Lorinser'schen Aufsatze nur deshalb Aufmerksamkeit geschenkt habe, um den factischen Beweis zu führen, „daß Herr Lorinser Unrecht habe, ... oder höchstens, um „einem so allgemeinen Geschrei, wenn auch durch ein Opfer,

„ein Ende zu machen". — Wäre des Herrn Director Vermuthung eben so wahr, als sie scharfsinnig ist, wie sehr müßte jetzt ein Hohes Ministerium das Opfer bedauern, da das allgemeine Geschrei noch größer geworden und der factische Beweis so arg mißglückt ist! Viele der vom Herrn Director angeführten (ob auch gelesenen?) Schriften, worunter einige von achtungswerthen Schuldirectoren, stimmen mehr oder weniger Lorinser's Behauptungen bei; ja Herr Dr. Schmidt, Condirector der Francke'schen Stiftungen (über die Nothwendigkeit einer Reform im Gymnasialunterricht, Halle 1836), sagt sogar ausdrücklich, seine Wahrnehmungen berechtigten ihn zu der Annahme, „daß unsere gegenwärtige Gym„nasialverfassung auf den Körper der Jugend nachtheilig „einwirke". Aus derselben Schrift ersehen wir auch, daß die dem Unterricht in Preußen vorstehende Behörde schon vor einigen Jahren bei den Gymnasien anfragte, ob ein Sinken der Gesundheit der Gymnasialschüler wahrgenommen werde; und daß die Directoren der Gymnasien in der Provinz Westphalen auf einer Conferenz sich dahin aussprachen, daß allerdings die Gesundheit der Gymnasiasten zu leiden scheine. Allein was will dies Alles gegen die Vermuthung des Herrn Director G. beweisen! er ist einmal davon überzeugt, daß — wer nicht mit seinen (des Herrn Director G.) Augen sieht, überall nicht zu sehen im Stande sei. —

Herr Director beklagt sich ferner darüber, daß seine „größten Wahrscheinlichkeiten" mir nichts gelten und es „überhaupt meine Art sei, von jeder Aussage für oder wider „immer eine so zu sagen mathematische Beweiskraft zu „fordern". — Warum aber führt Herr Director selber den Leser in Versuchung? Die apodiktische Art, in welcher er seine Argumente vortrug, war ganz geeignet mich zu dem Glauben zu verleiten, daß er selber ihnen mathematische Sicherheit zutraue. Mathematische Beweise sind es also nicht, die

er giebt; vielleicht kommt nun Herr Director auch noch zu der weiteren Erkenntniß, daß es gar keine Beweise sind.*)

15. In dem, was Herr Director von der Zahl der Lehrstunden gegen Lorinser vorbringt, fand ich einen Widerspruch. Herr Director wünscht jetzt einen näheren Nachweis desselben, und ich will ihm solchen nicht vorenthalten. Es kommt am Ende nur Alles darauf an, daß man einander richtig versteht. Lorinser spricht nämlich von Gymnasien, in denen wöchentlich nicht weniger als 32—42 Stunden ertheilt werden. Dies hält Herr Director (p. 26) für einen „groben Irrthum"; denn in den Preußischen Gymnasien seien 32 Lehrstunden in der Woche nicht nur gesetzlich, sondern auch herkömmlich seit hundert Jahren und darüber. Keineswegs also als das Minimum (wie Herr Director jetzt zu seiner Vertheidigung sagt), sondern als das Maximum werden 32 Stunden von ihm angegeben. Und bald darauf (p. 31) wird aus den hundertjährigen Lectionsverzeichnissen des Friedrichs-Collegium dargethan, daß die damaligen Schüler der Anstalt 36—44 Stunden in der Woche hatten, also offenbar mehr als jenes seit hundert Jahren herkömmliche Maximum von 32 Stunden. Und woher dieser Widerspruch? Aus Kampflust. Lorinser behauptet nämlich zweierlei: 1) daß die Zahl der Lehrstunden gegenwärtig sehr groß sei, und 2) daß dieselbe früher geringer gewesen als jetzt. Um nun die erste Behauptung zu widerlegen, sagt Herr Director: Die Gymnasien haben nur 32 Stunden in der Woche und seit hundert Jahren nicht mehr als 32; zur Widerlegung der zweiten aber:

*) Den Katalog der in der Lorinser'schen Streitfrage erschienenen Schriften zu ergänzen, führe ich hier noch

26) einen aus Berlin eingesandten Aufsatz des Hamburgischen unparteiischen Correspondenten vom 12. August 1836 an. In demselben findet man über die beiden Broschüren des Herrn Director G. ein sehr hartes, aber leider nur zu gerechtes Urtheil. —

die Gymnasien hatten sonst mehr als 32 Stunden, z. B. das Friedrichs-Collegium vor hundert Jahren 36—44 Stunden.

Und nun entscheide Herr Director G. selbst, ob er den Widerspruch durch seine Vertheidigung gehoben, oder übel ärger gemacht hat.

Doch vielleicht ist's dem Herrn Director interessant, über eben diese Stelle seiner Schrift auch das Urtheil eines andern Mannes zu vernehmen. Dr. Schmidt (a. a. O.) sagt in Bezug auf dieselbe: „Es scheint mir hart, die Versicherung eines achtbaren Mannes (nämlich Lorinser's) so mit Worten und nicht durch Facta zu widerlegen. Ich habe vom Jahr 1834 aus den Provinzen Brandenburg, Preußen, Sachsen und den Rheinprovinzen 42 Programme durchgesehen und gefunden, daß in keinem Gymnasium der Unterricht so eingerichtet war, daß derselbe incl. des Zeichnen- und Gesangunterrichts nur 32 Stunden in Prima betragen hätte; so daß dies auch nach meiner eigenen anderweitigen Erfahrung wohl zu den Seltenheiten gehören wird; dagegen Beides eingerechnet der Unterricht nach diesen Programmen in Prima häufig auf 38 und 40 Stunden steigt; ja mir ist aus einem Programme des Elisabeth-Gymnasiums in Breslau erinnerlich, daß dort in Prima 40 Stunden ohne Gesang- und Zeichnenunterricht ertheilt wurden".

So viel über den „groben Irrthum des Dr. Lorinser". —

16. Es würde schwer sein zu erweisen, meinte ich, daß sich auch nur die Hälfte der Jubilare, die Herr Director unter den Beweisen einer auch bei den Studirten zu findenden Gesundheit angeführt hat, körperkräftig und geistesfrisch erhalten. „Uns Anderen," erwidert der Apologet, „wird es genügen zu wissen, daß Jubilare ihrem Amte mit „einem zerrütteten Körper nicht vorstehen können." Hierauf möge dem Herrn Director G. — der Herr Director G.

antworten: „Zu den Uebeln unserer Zeit gehört auch die „Duldung unbrauchbarer Leute im Amte, wenn ihre Un= „brauchbarkeit offen zu Tage liegt, und die über „die Gebühr ausgedehnte Amtsverwaltung emeritirter Be= „amter". (Gotthold gegen Hoffmann p. 49.) — Die beiden Schüler des Friedrichs=Collegium, Kant und Ruhnken, deren Alter wohl nicht so absichtslos angeführt wurde, wie der Apologet vorgiebt, sprechen weder zum Vortheil der körperlichen noch der geistigen Ausbildung auf der Schule. Daß ich solches durch ihre eigene Aussage bewies, darin kann ich auch jetzt kein Unrecht erkennen.

17. Ich sagte (p. 62): „Ein scharfes und geübtes Augenmaß hiefür (nämlich für die der Individualität jedes Schülers entsprechende Art und Menge des Lernstoffs) ist gewiß die vorzüglichste, aber auch seltenste Tugend eines guten Pädagogen". Herr Director G. parodiert diese Worte also: „Was würde ein Arzt sagen, wenn ein Pädagog sich vernehmen ließe: Ein scharfes und geübtes Auge für den Grad der Gelbheit, um zu erkennen, ob sie auf einem Leberübel beruhe, ist gewiß die vorzüglichste, aber auch seltenste Tugend eines guten Arztes?" —

Daß Herr Director alle seine sinnreichen Beispiele gerade aus der Heilkunde entlehnt, können wir zwar nicht billigen, doch verzeihen; daß er aber gegen das Hauptgesetz der Denklehre: Vereinige Uebereinstimmendes! einen so argen Verstoß macht, werden ihm die Logiker nicht hingehen lassen. Allein da sehen wir wieder, wie all' unsere Weisheit nur aus dem classischen Alterthum stammt. Wären Caesaris de analogia libri nicht verloren gegangen, so hätte Herr Director G. sicherlich nicht einen so mißrathenen Vergleich gemacht. Der gütige Leser entschuldige, daß wir unserm Gegner die gelbsüchtige Sophistik zu veranschaulichen suchen; wir wollen uns dabei so kurz als möglich fassen. — Wäre die Gelbsucht die

einzige Krankheit, mit welcher es der Arzt zu thun hätte, umfaßte die richtige Erkenntniß und Kur derselben das ganze Geschäft des Arztes, eben so wie die richtige Beurtheilung und Erziehung der Kinder das ganze Geschäft des Pädagogen umfassen; dann — aber auch nur dann — wäre der Vergleich ein passender, und ich würde getrost antworten: Ja, dies ist die vorzüglichste und seltenste Tugend des Arztes. Da nun aber die gemachte Voraussetzung falsch ist, hätte vielmehr Herr Director G., wenn er anders aufrichtig und logisch bei seinem Vergleiche zu Werke gehen wollte, also sagen müssen: Herr Dr. Jacoby behauptet, ein scharfes Augenmaß für die der Individualität jedes Schülers entsprechende Art und Menge des Lernstoffs sei die vorzüglichste Tugend eines Pädagogen; auf analoge Weise könnte man behaupten, ein scharfes Augenmaß für die der Individualität jedes Kranken entsprechende Art und Dosis der Heilmittel sei die vorzüglichste Tugend des Arztes. Aber freilich wäre dann Herr Director G. um seinen Witz gekommen und hätte seine „tief-tiefen Blicke" in die Heilkunde nicht an den Mann bringen können. —

18. „Der ungünstige Zustand unserer Jugend," meint Herr Director G., „rührt nicht von einer zu großen Menge „von Lehrgegenständen her, noch würde er durch Verringerung „dieser letzteren verbessert werden. Und woher weiß ich „das?" — Das Erstere weiß Herr Director aus Erfahrung; denn das Friedrichs-Collegium hat vor 10 bis 20 Jahren in eben so vielen Lehrgegenständen unterrichtet als jetzt, und doch waren die Schüler damals frischer und fleißiger; das Zweite aber weiß er — man lese selber nach — aus Ueberzeugung. Freilich gegen seine Ueberzeugung können wir nicht streiten; was aber den früheren Zustand des Gymnasialunterrichts betrifft, so stimmen mit Ausnahme der Herren Directoren Gotthold, August und Kritz fast Alle, die sich in

der Lorinser'schen Streitfrage haben vernehmen lassen, darin überein, daß — wenn auch gegenwärtig weder die Zahl der Lehrstunden noch der Lehrobjecte viel größer ist als vor 20 oder 30 Jahren, doch die Anforderungen in jeder Wissenschaft um Vieles gesteigert worden, und die Schüler jetzt während und außer der Lehrstunde weit mehr in Anspruch genommen werden als ehedem. Wer hierüber einen ausführlichen Nachweis für jede einzelne Wissenschaft verlangt, den verweise ich auf die oben citirte Schrift des Director Schmidt (S. 11, 15 und 42) und auf G....r's Abhandlung über die Nothwendigkeit einer Reform des Gymnasialunterrichts (S. 10 u. d. f.). —

19. Die in meiner Schrift (p. 63) getadelte Consequenzenmacherei des Herrn Director G. liegt nach seiner Meinung „mehr im Ausdruck als im Gedanken, und in keinem Fall in seinem Willen". Den Willen können wir nicht prüfen, wohl aber den Gedanken, und der wird durch des Herrn Director nachfolgende Vertheidigung auch nicht im geringsten verbessert. Setzen wir z. B. den Fall, Jemand beklage sich über die zu große Frequenz in den unteren Schulklassen, so wäre doch Herr Director dadurch, daß „das Wie? und Wieweit? der Beschränkung nicht angegeben", noch keineswegs zu dem Spotte berechtigt: Wir Lehrer sollen am Ende wohl gar vor leeren Bänken dociren?! —

20. Herr Director G. leugnete in seiner Schrift gegen Lorinser, daß unsere jetzigen Forderungen im Ganzen höher gestellt seien als ehedem; mit wie vielem Rechte, haben wir eben gesehen. Um aber Herrn Director mit seinen eigenen Worten zu schlagen, führte ich in einer Anmerkung folgende Stelle aus seiner Schrift gegen Hoffmann an: „Seit 1710 bis 1810 waren im Friedrichs-Col-„legium die Forderungen an die Abiturienten so gering, daß „sie großentheils ein guter Tertianer befriedigen würde, und

„doch waren sie stets von dem Königl. Consistorium bestätigt". Herr Director G. will nun hierin keinen Widerspruch sehen, denn — „in dieser letzten Stelle ist allein von dem damals „in großen Verfall gerathenen Friedrichs-Collegium die Rede, „und eine solche einzelne Anstalt giebt keinen Be- „weis gegen die allgemeine Beschaffenheit der „übrigen". Herr Director beliebe nur seine Schrift gegen Hoffmann aufzuschlagen und die unmittelbar vorhergehende Stelle zu lesen: „Männer, welche als Abiturienten die Uni- „versität vor 40 bis 50 Jahren bezogen und nicht Schritt „vor Schritt den Verbesserungen des Schulwesens gefolgt „sind, sondern etwa nur wissen, es werde Dies und Jenes „und in Diesem und Jenem jetzt mehr gefordert als zu ihrer „Zeit, können allerdings kaum anders urtheilen. Denn daß „die damalige Methode fast allenthalben sehr im Argen „lag, läßt sich mit der größten Sicherheit nachweisen"; und hierauf eben folgen die bereits erwähnten Worte: „Seit 1710 „bis 1810 waren z. B. im Friedrichs-Collegium die Forderun- „gen so gering" ꝛc. Um also gegen Hoffmann zu beweisen, daß die damalige Methode fast allenthalben sehr im Argen lag, führt Herr Director das Beispiel des Friedrichs-Collegium an, und gegen mich behauptet er wiederum zu seiner Vertheidigung, er habe an eben derselben Stelle allein von dem damals in großen Verfall gerathenen Friedrichs-Collegium geredet, und eine solche einzelne Anstalt gebe keinen Beweis gegen die allgemeine Beschaffenheit der übrigen. — Ueberhaupt ist die polemische Taktik des Herrn Director G. einfach und doch ganz eigenthümlicher Art. Behauptet Lorinser oder ein Anderer etwas von den gesammten deutschen Gymnasien, so parirt Herr Director mit den Worten: Dem ist nicht also; denn siehe! im Friedrichs-Collegium ist es ganz anders. Und führt wiederum Jemand gegen ihn das Beispiel des Friedrichs-Collegium an, so heißt's: das

Friedrichs-Collegium ist nur eine einzelne Anstalt; es ist ja von den gesammten deutschen Gymnasien die Rede. — Ein Beispiel der letzten Wendung haben wir hier, wir wollen auch noch ein Beispiel der ersten geben. Lorinser hatte von der zunehmenden Zahl der Kurzsichtigen in den Schulen gesprochen, und sein Gegner antwortet darauf: „Eine Brille „(denn auch von den Brillen der Gymnasiasten „spricht Herr Med.-Rath) trägt von den 275 Schülern „unserer Anstalt für gewöhnlich keiner, aber 8 bedienen „sich derselben in den mathematischen Stunden, weil ihr „Auge nicht bis zur Klassentafel reicht". Da Lorinser nicht vom Friedrichs-Collegium, sondern von den Gymnasien überhaupt spricht, so dürfte es nicht uninteressant sein, auch die Erfahrungen anderer Schulmänner zu vernehmen. Dr. Schmidt (S. 23) bestätigt Lorinser's Beobachtung. „Gegenwärtig," sagt er, „sind auf hiesigem Gymnasium (in Halle) „von 29 Primanern 13 kurzsichtig, d. h. sie können die mathe„matischen Figuren an der Wandtafel nicht erkennen in einer „Entfernung von 8 bis 10 Fuß (daher 10 von diesen 13 „dazu Brillen tragen), von 35 Secundanern sind 8 kurz„sichtig, von 40 Tertianern sind 11 kurzsichtig." *) — Herr Dr. Kritz, Professor am Gymnasium zu Erfurt, einer der erbittertsten Gegner Lorinser's, weist zwar alle anderen „Anklagen" als ungegründet zurück, „kann jedoch nicht um„hin zuzugeben, daß allerdings unter den Schülern mehr „Kurzsichtige gefunden werden, als man nach den Jahren „derselben erwarten sollte, und es kaum zu leugnen sei, daß „die Beschäftigung mit den Wissenschaften dieses Uebel herbei„zuführen scheine". —

Für Herrn Director G. bemerke ich noch, daß hiedurch

*) Die verhältnißmäßig größte Anzahl also in Prima! Ob nicht auch die 8 Kurzsichtigen, deren Herr Director G. erwähnt, zum großen Theil Primaner sind? —

keineswegs die Schule als alleinige Ursache angeklagt wird (denn manche andere Einflüsse wirken nachtheilig auf's Auge); so viel ist aber ersichtlich, daß „der Herr Med.-Rath" nicht ohne allen Grund „von den Brillen der Gymnasiasten gesprochen hat". —

21. „Was würde Herr Dr. Jacoby sagen, wenn ihm „ein Pädagoge vorschlüge, die Schwindsucht durch Austrocknung „des Gehirns zu heilen? Jedes Uebel ist in seiner Quelle „zu suchen und da zu behandeln." — Der Vergleich mit der Schwindsucht dürfte dem Herrn Director eben so mißglückt sein, wie der obige mit der Gelbsucht. Eine Krankheit in ihrer Quelle zu suchen und da zu behandeln, ist allerdings verständig und rathsam, doch habe ich schon in meiner Schrift dem Herrn Director geantwortet, daß wenn ein Uebel aus mehren Quellen hervorgeht, es förderlich sei, wenigstens Eine derselben zu verstopfen, zumal wenn die anderen zu hemmen nicht in unserer Macht steht.

22. Ob die Worte: „Frisch daran! reißen wir die Lumpen „von Redensarten herunter!" ein schicklicher Ausdruck sei, oder ob die Vertheidigung des Herrn Director, daß er Lorinser's Darstellung mit einer lumpenbehängten Vogelscheuche verglichen und nur im Bilde geblieben, den Ausdruck zu einem schicklichen mache, — dies zu entscheiden, bleibe dem Leser überlassen. —

23. „Wenn man die Art erwägt," sagte ich, „wie auf den meisten Gymnasien das Studium der alten Sprachen betrieben wird, wie der Schüler vor lauter Vocabeln, grammatikalischen Regeln und Ausnahmen kaum und nicht einmal kaum zum Verständniß des Sinnes gelangen kann, und nach 7 bis 8 Jahren es dennoch nicht so weit gebracht hat, als ein Kind bei Erlernung lebender Sprachen in einem Halbjahr; dann darf man wohl Niemand den Zweifel verargen, ob nicht vielleicht die hierauf verwendete Zeit mit größerem

Vortheil anderen Lehrstoffen bestimmt werden könne.“ — Herr Director G. behauptet frischweg, daß „diese ganze Er„wägung eine von der Wahrheit bis zur Unkenntlichkeit ab„weichende sei, und selbst das unbedeutendste Gymnasium „mich eines B esseren belehren könne“. — Im Altdeutschen bedeutet das Wort: Bescheidenheit so viel als richtige Einsicht, hier aber sehen wir die beiden gegentheiligen Begriffe friedsam nebeneinander bestehen. Da meine Worte dem Herrn Director nichts gelten, so sehe ich mich genöthigt, das Urtheil Anderer anzuführen. In der oben citirten Schrift: „Ueber die Nothwendigkeit einer Reform des Gymnasialunterrichts“ heißt es: „Unser jetziger Unterricht im Lateinischen ist grammatisch weit gründlicher, als er sonst war; man vergleiche nur viele unserer Schulgrammatiken mit älteren, selbst noch mit dem so lange gebrauchten Bröder: welche Dürftigkeit der Regeln in letzteren, wie weit in wissenschaftlicher Ordnung und Begründung derselben zurück! und doch können wir nicht in Abrede stellen, daß ehedem weit mehr für die Feder und den mündlichen Verkehr tüchtige Lateiner gebildet wurden als jetzt. — — Was erreichen wir nun mit der Masse Formenlehre, die jetzt gelernt wird? Wenn sie wirklich dem Gedächtniß gut eingeprägt ist, so haben wir einen Schüler, der mehr Regeln weiß, als mancher gerühmte Latinist früherer Zeit; doch wie wenig Schüler erreichen dies Ziel, und wie schwer hält es eine solche Masse von Einzelnheiten dem Gedächtniß einzuprägen, wie vielmal muß dies Alles wiederholt werden und wie fern ist nun der Schüler, der sie alle weiß, noch von der Sicherheit in der Anwendung? Wer es bezweifelt, der sehe die Extemporalia der Tertianer an, die 3 bis 4 Jahre lateinische Formenlehre als Hauptsache gelernt haben, und er wird sehen, wie wenig Fertigkeit noch im Ganzen erreicht ist. — — Daß dies Resultat ein längst erkanntes, in seiner Ungenügendheit

zugestandenes sei, beweisen sowohl die Reactionen der Hamilton'schen u. a. Methoden, die nur ein Ausschweifen in das andere Extrem sind, als die vielfachen Versuche und Vorschläge neuer Methoden zur Vereinfachung der Formenlehre. Wir haben also auf diesem Wege im günstigsten Falle einen Schüler gebildet, der nicht leicht einen Genus-, Casus-, Declinations- oder Conjugationsfehler machen wird, wenn er, wohl gemerkt, Zeit hat, sich immer erst auf seine Regel zu besinnen, und nicht zu flüchtig ist, es zu thun; aber was hat er weiter von der Sprache erlernt? Wenig; die Geläufigkeit 6 bis 8 Wörter mündlich oder schriftlich zu einem Satze zu vereinen, haben wenige von Natur begabtere; eine längere Periode in einem Schriftsteller zu übersehen und geschickt zu übersetzen, ist nicht die Hälfte im Stande; und wie viel sind nicht darunter, die aus Ungeübtheit und daraus entstandener Befangenheit beim mündlichen Uebersetzen in's Lateinische und noch mehr beim freien Antworten die ärgsten grammatischen Schnitzer machen — gegen wohl gewußte Regeln? Dies ist die Frucht einer vollständigen wissenschaftlichen Erlernung der lateinischen Grammatik". —

Doch unser Gegner ist um eine Erwiderung niemals in Sorge; er wird auch diese Darstellung „eine mit Lumpen behängte Vogelscheuche", „eine von der Wahrheit bis zur Unkenntlichkeit abweichende" nennen und sie dadurch genugsam widerlegt zu haben glauben. In Sachen des Schulwesens, das er nicht wie ein Liebhaber, sondern wie ein Geiziger bewacht, findet nur der Gleichgesinnte Gnade vor seinen Augen; wer das Unglück hat, anderer Meinung zu sein, ist ein Gymnasialverräther, wer gar das Griechische antastet, ein Alles zerstörender Vandale. —

24. Es thut dem Apologeten leid, daß „ein wunderlicher „Zufall" (ich möchte ihn eher einen unglücklichen nennen,

nämlich die Schrift des Herrn Director G.) „mich wieder-„holentlich gerade so geleitet habe, als wenn es mir darauf „ankäme, durch Auslegung seiner Worte Feindschaft zwischen „ihm und seinen Mitlehrern zu stiften". Käme es mir darauf an, so würde ja der Herr Director durch diese Worte wieder die beste Gelegenheit dazu geben. Meine Auslegung nämlich ist entweder wahr oder falsch; im ersten Falle würden wohl so verständige Männer, wie seine Herren Mitlehrer, die Auslegung auch ohne mich gefunden haben; im zweiten Falle hätten sie sich doch durch mich nicht verleiten lassen. — Wir wollen nun die Rede des Herrn Director, in welcher ich einen Tadel der gangbaren, auch auf dem Friedrichs-Collegium üblichen Lehrweise fand, wiederholen und seinen entschuldigenden Commentar dem Texte interpoliren: „Meine Behandlung der alten Autoren" (Herr Director will hier unter alten Autoren nur die in Prima gelesenen: Demosthenes, Plato, Euripides und Horaz verstanden haben) „weicht durch das ausführliche Eingehen in die Sachen und den Gedankengang von der gewöhnlichen Behandlung" (ich supplirte natürlich: der alten Autoren; Herr Director G. will aber hier nun die Behandlung der auf den anderen Klassen gelesenen Autoren gemeint haben, bei denen, wie er sagt, das Eingehen in die Sachen und den Gedankengang in weit geringerem Maße erforderlich ist?!) „etwas ab und fällt daher nicht selten meinen Schülern, zumal den neu versetzten, auf und befremdet sie". Lassen wir die clausula salvatoria gelten, so sehen wir ein, wie des Herrn Director Methode die Neuversetzten befremden könne; den älteren Primanern aber würde sie nur dann auffallen, wenn zu Zeiten auch andere Lehrer mit ihnen den Demosthenes, Plato, Euripides oder Horaz nach der gewöhnlichen Methode läsen. — Und nun wähle der unparteiische Leser zwischen meiner Auslegung und der des Herrn Director G. —

25. Die Abschaffung des Griechischen wurde schon Lorinsern — obgleich in seinem Aufsatze nirgends davon die Rede ist — als böse Absicht untergelegt. Nun macht Herr Director auch mir den Vorwurf, ich wolle das Griechische aus den Gymnasien entfernen, und doch hätte er schon aus den Vorschlägen meiner Schrift ersehen können, daß solches auch nicht im entferntesten meine Absicht ist. — Fichte behauptet: Ich bin das, als was ich mich setze; Herr Director G. aber behauptet: Auch jeder Andere ist das, als was Ich ihn setze. Das kann jedoch der Andere sich unmöglich gefallen lassen. —

26. Ich sagte (S. 68), es gebe auch untüchtige Pädagogen, aus welchen keine Vorschrift der Behörde tüchtige machen könne. — Da wohl außer Herrn Director G. Niemand in diesen Worten „die Ansicht von der Unverbesserlichkeit der Menschen und ein Verdammungsurtheil unseres Zeitalters" finden wird, kann ich jede weitere Widerlegung ersparen. —

27. Da ich eine harmonische Ausbildung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Schülers für die Pflicht der Gymnasien erklärte, nannte ich die gänzliche Versäumniß der Körpererziehung — eine Unterlassungssünde. Herr Director G. findet hierin einen den Gymnasien ganz aus dem Stegreif gemachten Vorwurf und weist denselben zurück mit äußerst harten und ungestümen Worten, die ich jedoch und gewiß auch Dr. Lorinser seiner Aufregung gern zu Gute halten. Wenn man die Mangelhaftigkeit einer Einrichtung tadelt, so macht man dadurch nur denen einen Vorwurf, die an derselben Schuld sind. Wer aber ist an dem Verfalle der Gymnastik Schuld? Die Antwort habe ich schon in der Einleitung meiner Schrift (S. 45, 47) ertheilt. Schuld daran sind diejenigen Pädagogen, denen ausschließlich die Geistesbildung ihrer Zöglinge am Herzen liegt, diejenigen Aerzte, welche nur auf das Physische ihr Augenmerk richten, und —

vor Allem diejenigen, welche aus unzureichenden Gründen Pädagogen und Aerzte verhinderten ihre Pflicht zu erfüllen. Herr Director G. meint, am meisten falle der Vorwurf den unverständigen Eltern zur Last; hierin aber theilen wir seine Ansicht nicht ganz. Wenn der Staat in Betreff der geistigen Erziehung ein vormundschaftliches Recht ausübt, so kommt es demselben gleichmäßig zu, für die körperliche Ausbildung Sorge zu tragen, ohne welche die geistige nur eitel Stückwerk bleibt; wenn unverständige Eltern gezwungen werden, ihre Kinder unterrichten zu lassen, so gestatte man es auch nicht, daß diese Kinder körperlich vernachlässigt werden. Mit einem Worte: die Gymnastik trete wieder in die Reihe und Rechte der regelmäßigen Lehrgegenstände. —

„In einem unserer Gymnasien, sagte ich in einer Anmerkung, finden bereits seit Jahren methodische Leibesübungen statt, an welchen die Mehrzahl der Schüler Theil nimmt. Das Friedrichs-Collegium sah sich, wie Herr Director G. erzählt, (aus Mangel an Theilnahme) genöthigt, seine zu solchen Uebungen mit bedeutenden Kosten angeschafften Geräthe für wenige Thaler zu verkaufen; — was um so auffallender ist, da ein hiesiger Bürger den Platz dazu unentgeldlich herzugeben und ein praktischer Arzt, früher Schüler des Friedrichs-Collegium, den Unterricht zu leiten sich bereit erklärten". -- Herr Director G. führt in seiner Apologie diese Stelle an und fügt dann die Worte hinzu: „Ein hiesiger Arzt! und das Anerbieten ist nicht angenommen? Ja so! hinc illae lacrymae!" — Wer ohne Kenntniß der Sachlage diese Interjectionen liest, muß natürlich glauben, ich selber sei der bezeichnete Arzt oder stehe mit demselben in naher Verbindung, und habe nur deshalb gegen Herrn Director geschrieben, weil jenes Anerbieten von ihm zurückgewiesen wurde. Beides ist unrichtig, und Herr Director G., der die Wahrheit sehr wohl

kannte*), hätte sich solche verdächtigende Fingerzeige nicht erlauben sollen. — Ferner giebt der Apologet vor, „es sei ihm kein Turnplatz angeboten, sondern nur Platz, das Turngeräth zu verwahren". — Im Auftrage eben des Mannes, welcher den Platz angeboten hat (den Namen bin ich Jedem zu nennen bereit), erkläre ich, daß die Sache sich nicht, wie Herr Director G., sondern ganz so, wie ich sie erzählte, verhält. —

28. „Was die äußere Form anlangt (heißt's in meiner Schrift) — wir rechnen dahin einige attische Spöttereien über Aerzte und Medicinalräthe, die persönlichen Ausfälle gegen Dr. Lorinser, das der eigenen Anstalt reichlich gespendete Lob und manche collegialische, andere Schulen und Lehrer treffende Seitenblicke, — so befiehlt uns die Pietät, hierüber mit Stillschweigen hinwegzueilen." — Herr Director G. glaubt bei dieser Pietät recht übel wegzukommen und hält „das treue Referiren für einen besseren Beweis derselben als ein so zweideutiges Zu-verstehn-geben". —

Nun gut! Volenti non fit injuria. Der Kürze wegen**) führen wir nur einige „collegialische, andere Schulen und Lehrer treffende Seitenblicke" an: „Viele Schulen," sagt Herr Director G. (S. 38), „leiden noch immer an zu großer „Frequenz.... Ob man aber eine große Frequenz für Beweis der Trefflichkeit einer Schule hält, ob man die Einnahme vermehren will — denn 50 Schüler mehr, „deren jeder 18 Thaler Schulgeld entrichtet,

*) Der Arzt, der seinen Namen hier zu nennen erlaubte, ist Herr Dr. Albrecht.

**) Wer die Schrift des Herrn Director nachzulesen Lust hat, findet Beispiele

1) von persönlichen Angriffen auf Lorinser und Spöttereien über Aerzte und Medicinalräthe S. 14, 16, 23, 43 rc.

2) vom Lobe des Friedrichs-Collegium — beinahe auf jeder Seite.

„tragen jährlich 900 Thaler mehr ein, so daß auf „Einen von Neun Lehrern 100 Thaler fallen, — „oder welche Ursachen sonst die Ueberfüllung mancher Schulen „herbeiführen, das lasse ich, schon aus collegialischer „Rücksicht (!), ununtersucht". — „Das Friedrichs-Collegium," heißt es an einer andern Stelle, „gehört nicht zu den frucht„baren Anstalten, die nach jedem Semester ein „halbes Schock Primaner auf die Universität „schicken". — Und gegen Hoffmann (S. 49): „Das Durch„schlüpfen unreifer Primaner durch das Abiturientenexamen, „wobei sie wohl gar — horribile dictu! — von Denen „unterstützt werden, welche ihre strengsten Hüter sein sollten!" — Ist nun Herr Director G. zufrieden gestellt, oder können wir es — mit oder ohne Pietät — dem Herrn Director nimmer recht machen? —

29. Der Herr Verfasser erklärt die Gründe, die ihn auf meine Schrift zu antworten bewogen; für seine Person würde er es nicht gethan haben, als Director eines Gymnasium habe er indessen Pflichten für dieses und die Jugend und das Publikum. — — „Der gute Ruf der Geistlichen und „Schulleute," sagt er, „darf weder in Ansehung ihrer Kennt„nisse und Geschicklichkeit noch ihrer Rechtschaffenheit und „Sittlichkeit verletzt werden". — Ich fordere Herrn Director G. auf, mir auch nur eine einzige Stelle meiner Schrift zu nennen, in welcher ich ihn in Ansehung seiner Kenntnisse und Geschicklichkeit (natürlich als Lehrer, nicht als Schriftsteller) oder in Ansehung seiner Rechtschaffenheit und Sittlichkeit verletzt habe. Kann er solches aber nicht, so — möge er sich selber den Nachsatz ergänzen! mir widersteht es. — Wenn ich vielleicht in gegenwärtiger Beleuchtung den Herrn Director mit weniger Schonung behandelte, so hat er unr sich selbst nach dem bekannten Sprüchwort die Schuld beizumessen; wer

die Apologie gelesen hat, wird meine Erwiderung gemäßigt nennen. —

Was die factischen Beweise betrifft, die Herr Director G. verlangt, daß „z. B. ich oder ein anderer Schüler des Friedrichs-Collegium C. und L. und P. und S. durch Ueberhäufen mit Arbeiten krank geworden"; so habe ich schon oben (No. 12) auf dergleichen — um mich des gelindesten Ausdrucks zu bedienen — ungehörige Provocationen geantwortet. Vom Friedrichs-Collegium habe ich nirgends behauptet, daß es seine Schüler durch Uebermaß der Arbeiten krank mache, und doch bin ich bereit, Herrn Director Beispiele und Namen zu nennen, sobald er mir diejenigen Aerzte namentlich macht, die — „das weiße Pulver verschreiben und sich bemühen, auf alle Weise Patienten an sich zu locken"; sobald er mir „die fruchtbaren Anstalten nennt, die nach jedem Semester ein halbes Schock Primaner auf die Universität schicken"; sobald er endlich die Namen der Examinatoren angiebt, die „unreife Primaner durch das Abiturientenexamen durchschlüpfen lassen und sie — horribile dictu! — dabei unterstützen, obgleich sie ihre strengsten Hüter sein sollten". — Nicht für Herrn Director (denn es werden keine Namen genannt), sondern für die übrigen Leser führe ich hier das Geständniß eines praktischen Schulmannes an: „Ich kenne nicht wenige Schüler, welche in Folge zu vielen Arbeitens an Brust- und Unterleibsbeschwerden gelitten, und in eine trübe Stimmung verfallen; vielleicht aber ist dieses in früherer Zeit nicht viel anders gewesen. Die Form unseres Abiturientenexamens bringt den meisten Schaden. Nach einer genauen Durchmusterung der Abiturienten der drei letzten Jahre, wo ich dem hiesigen Gymnasium vorstehe, war immer der Dritte ein solcher, der sich entweder schon früher oder doch im letzten Semester durch Arbeiten bei Tag und Nacht so erschöpft hatte, daß man froh sein mußte, wenn das Examen glücklich vorüber war.

So weit ich solche Abiturienten nachher habe verfolgen können, sind sie indeß auf der Universität wieder zu Kräften gekommen". (Schmidt a. a. O. S. 24.) —

30. Als ich die Vertheidigung des Herrn Director zu Gesichte bekam, hoffte ich vor Allem von dem praktischen Schulmanne viel Belehrendes über die von mir gemachten Vorschläge zu vernehmen. Statt dessen fand ich nur diese Worte: „Es folgen noch pädagogische Vorschläge, deren wesent„lichster darin besteht, daß in Quinta und Sexta kein Latein „mehr gelernt werde, sondern die Naturwissenschaften an die „Stelle desselben treten. Vor etwa 30 Jahren habe „ich denselben Vorschlag gethan, den ich jetzt.... „belächle". — Der Wein wird freilich durch die Jahre vorzüglicher; bei dem Menschen ist dies aber nicht immer der Fall, und auch Herr Director G. hat, glaub' ich, wenig Grund, im Alter über die Einfälle seiner Jugend zu lächeln. Ich erörterte in meiner Schrift die Nachtheile eines zu frühzeitigen Erlernens fremder Sprachen und hielt es demnach für dienlich, die lateinischen Stunden auf eine spätere Zeit, mindestens bis zum 10. oder 11ten Lebensjahre des Knaben hinauszusetzen. Viele Männer, die weiser waren als ich, haben den Vorschlag vertheidigt, den Herr Director belächelt. Fr. Aug. Wolf z. B., wenn ich nicht irre, ein Lehrer des Herrn Director G., sagt: „Wer nicht Gelehrter werden will, darf nicht „mit den alten Sprachen beschäftigt werden; denn eine ober„flächliche Kenntniß taugt gar nichts. Es gehört schon viel „Zeit dazu, sich mit dem Geiste der Alten bekannt zu machen, „weshalb die Menge sich mit neuen Sprachen und mit Sach„kenntniß beschäftigen muß... Nicht vor dem 10ten und „nicht nach dem 15ten Jahre muß man mit den alten „Sprachen den Anfang machen". (Ueber Erziehung, Schule, Universität. Aus Fr. Aug. Wolf's Nachlasse zusammengestellt von W. Körte. 1835.) — In der That! muß

ich einmal wählen, so will ich lieber mit Fr. Aug. Wolf belächelt werden, als mit Herrn Director G. lächeln. —

Die anderen Vorschläge (Einführung methodischer Leibesübungen und Plan eines coordinirten Real- oder Gewerbcursus für die oberen Klassen) fertigt Herr Director — ohne sie anzugeben — mit den Worten ab: „sie sind das weiße „Pulver, das bekanntlich weder hilft noch schadet"; — eine Redensart, die dem Leser eben so wenig hilft, als meinen Vorschlägen schadet. —

Dies ist Alles, was Herr Director vorbringt, um meine Behauptungen sowohl als die seiner Schrift gemachten Einwürfe zu widerlegen und mich ein- für allemal aus dem Felde zu schlagen. Wenn jeden Einwurf durch ein dichtes, vielfädiges Wortgespinnst dem Auge des Lesers entrücken — widerlegen heißt, dann ist ihm dies freilich gelungen. Der Strauß verbirgt, wenn er nicht entrinnen kann, den Kopf in einen Strauch. Wie nun dadurch der Jäger von dem Nichtvorhandensein des Straußes, so bin ich auch durch die Duplik des Herrn Director G. von dem Ungrund meiner Einwürfe überzeugt. —

Ich stelle das Resultat meiner Schrift für Diejenigen, denen das corpus delicti nicht zur Hand ist, dem feindlichen Angriffe gegenüber:

Die Schwäche und Untüchtigkeit der heutigen Jugend wird von beiden Parteien anerkannt. Mag die Ursache des Uebels, — wie Herr Director G. behauptet, — nur außerhalb der Gymnasien zu suchen sein, oder die Einrichtung der Schule — nach Lorinser's Ansicht — auch einen Theil der Schuld tragen; jedenfalls muß dem Staate, dem es vor Allem um gesunde und tüchtige Bürger zu thun ist, die Heilung des Uebels am Herzen liegen. Die außer der Schule befindlichen Ursachen aber, — größtentheils in den socialen

Verhältnissen und in der häuslichen Erziehung begründet, — sind mehr oder minder jeder Einwirkung der Behörden unzugänglich. Auf die Schule allein also ist ihre Aufmerksamkeit zu richten. Wäre dieselbe nun wirklich, — wie Lorinser will, — eine mitwirkende Ursache, so ließe sich durch geeignete Reform des Unterrichtswesens eine Verminderung des Schwächezustandes erzielen. Wäre sie aber, — wie Herr Director G. behauptet, — vollkommen schuldlos, so bliebe auch dann noch die Frage zu erwägen: ob nicht die Schule — ihrem Hauptzweck unbeschadet — bei veränderter Einrichtung die nachtheiligen Folgen der außer derselben gelegenen Ursachen aufzuheben oder wenigstens die Zunahme des Uebels zu beschränken im Stande sei. — (Und hiernach eben folgen die Vorschläge, die ich zu dem Ende zu machen mir erlaubte.) —

Was hat nun Herr Director G., der auf die Vorschläge, — wie überall auf die Sache, — gar nicht eingeht, was, frage ich, hat Herr Director G. durch die lange Rede bewiesen? Hat er etwa meine Schlüsse widerlegt? Wir wollen sehen! Zugestanden also, der Titel meiner Schrift sei unpassend; — sie selbst nur ein unbedeutendes Vorpostengefecht; — vorwaltende Gedächtnißübung finde im Friedrichs-Collegium nicht statt; — medicinische Schulpolizei sei mehr als ein bloßer Name; — zugestanden, daß Herr Director G. nicht zu den im Sitzen ergrauten Philologen gehöre, und die meisten Medicinalräthe und Doctores medicinae mehr sitzen als er; — daß in seiner Schrift gegen Lorinser noch nicht alle Gründe zum Schutz des Bestehenden erschöpft seien; — daß, wer nicht, wie Herr Director G., vor der Französischen Revolution geboren ist, den Unterschied des Sonst und Jetzt nicht zu beurtheilen verstehe; — daß die Jugenderzieher an dem in unserer Zeit überwiegenden Nützlichkeitsprincip unschuldig, und Gott, Klima, Vaterland, Stand der Eltern,

nächste Umgebung, Schauspiel, Straße und Pflasterstein Miterzieher der Jugend seien; — zugestanden ferner, daß Goethe alles Heil in den Griechen gefunden, und Schleiermacher nicht als Autorität gelte; — daß viele außer der Schule befindliche Ursachen die Schuld des Gesundheitsverfalls tragen; — daß der Ausgang einer Sache bei dem Herrn des Himmels und der Erde stehe; — daß es Aerzte gebe, die weiße Pulver verschreiben und auf alle Art Patienten an sich zu locken suchen; — daß — doch möge der Leser, wenn er Lust hat, selber die Apologie des Herrn Director noch einmal durchgehen; — Alles und auch selbst noch seine ungeborenen Argumente zugestanden, was hat durch all' dergleichen Dinge Herr Director G. gegen das oben angegebene Resultat meiner Schrift bewiesen? — Nichts! Was er aber sonst dadurch bewiesen, — wir sprechen's nicht aus; denn ein unglücklicher Zufall könnte diese Zeilen einem Schüler des Friedrichs-Collegium in die Hand spielen. —

Nur noch ein Wort über den die ganze Apologie krönenden Schluß. Ich hatte in einem Nachworte von der zweiten gegen Hoffmann gerichteten Schrift des Herrn Director G. gesprochen. Nicht (wie Herr Director meint), daß er geantwortet, tadelte ich, sondern die Art, wie er geantwortet, — eine Art, die unsern Leser aus der Apologie zur Genüge bekannt ist. Da der Herr Verfasser auch in der zweiten Broschüre manch' eine Lanze gegen den Zeitgeist bricht, sagte ich, daß selbst „Vierzig-Schullehrer-Kraft" den Willen dieses mächtigen Dämons nicht zu besiegen im Stande sei. Dies nennt nun der Vertheidiger humanistischer Studien — en spiritum Grajae tenuem Camenae! — „einen rechten Doctorspaß, „womit man den hartnäckigsten Blähungen Luft machen könne", und gleich darauf wieder „keinen Doctorspaß", sondern „einen von Pferden entlehnten". Ich denke, ein besonnener Mann würde nicht also auf Kosten des Anstands

seiner Unbehaglichkeit Luft machen. Wenn Herr Director bei dem Ausdruck Vierzig-Schullehrer-Kraft an Pferde dachte, so mögen seine Herren Collegen — wie für so vieles Andere — sich auch dafür bei ihm bedanken. Ich für mein Theil wollte nichts Anderes damit sagen, als daß selbst die vereinte Anstrengung der Herren Directoren Gotthold, Kritz ꝛc. das rollende Rad der Zeit nicht aufzuhalten vermöge. —

Dem Witze, mit welchem Herr Director quasi re bene gesta seine Polemik beendet, und in welchem er sich selber als einen Mendizabal der Gallerie darstellt, will ich, um des Autors Vaterfreude nicht zu verkümmern, keinen andern entgegensetzen. Die Würdigung dieses Kernwitzes bleibe dem Eingangs erwähnten Literarhistoriker überlassen. —

Zur Geschichte der Censur.

(1838.)

Nachwort.*)

Dedimus profecto grande patientiae documentum: et sicut vetus aetas vidit, quid ultimum in libertate esset; ita nos, quid in servitute, *ademto per inquisitores et loquendi audiendique commercio.* Tac.

Ein commentirendes Nachwort den vorstehenden Censur-Acten beizufügen, schien so unnöthig als unthunlich. Unnöthig, — denn wen nicht die Thatsachen aufrütteln, dem wird wohl auch kein Commentar politischen Grimm einimpfen; unthunlich, — denn streichen die Herren Bücherinquisitoren schon so tapfer für Gott, König und Vaterland, was hat man erst von ihnen zu erwarten, wenn es den eigenen Heerd gilt. Und dennoch sollten — habent sua fata libelli — diese Acten nicht ohne Nachgeburt an's Licht treten. Als der Verfasser das Manuscript schrieb, ahnte er noch nicht, daß die Geschichte desselben einen factischen Commentar zu seinem Inhalte liefern werde. Zur Bereicherung deutscher Censurklinik möge auch diese Krankheitsgeschichte hier einen Platz finden, und zwar um so unverkürzter, da glücklicherweise Verfasser und Leser vor dem mal-occhio ihrer literarischen Vormünder sicher gestellt sind. —

Wenn Macchiavelli in seinem „Fürsten" — Schutz des Privateigenthums als ein höchst wirksames Mittel zur allgemeinen Unterdrückung empfiehlt, so hat es ihm nicht an aufmerksamen und folgsamen Schülern gefehlt. In Preußen genießt das geistige Eigenthum den ausgedehntesten Schutz vor Nachdruck, dagegen es hier mehr als irgendwo dem willkürlichsten Censurdrucke preisgestellt ist. Ohne daher einem Inländer den Verlag anzumuthen, wendete sich der Verfasser sofort an eine der liberalsten Buchhandlungen in Hamburg. Diese gab der Sache unbedingt Beifall,

*) Aus der Schrift: „Beitrag zu einer künftigen Geschichte der Censur in Preußen. Von Jacoby Dr. med. Paris. Imprimerie de Bourgogne et Martinet, rue Jacob, 30. 1838". —

trug aber Bedenken mit einer gegen Preußen gerichteten Oppositionsschrift hervorzutreten und dadurch den einträglichen „Verkehr mit dreizehn Millionen Menschen" auf's Spiel zu setzen. Der hohen bundeskräftigen Weisung eingedenk, verfuhr sie hierbei nur „in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse", das freilich von dem literarischen sehr verschieden ist und sein soll. Die directe Mitwirkung ablehnend erklärte man sich dagegen bereit, das Manuscript nach Leipzig zu senden und dort für einen Verleger Sorge zu tragen. Verleger fanden sich auch in Leipzig allerdings, leider! aber kein Censor, der das nöthige Visa ertheilen mochte: es hatten die Herren allesammt zarte Rücksichten zu beobachten oder waren selber zu sehr politische Contagionisten, um der unschuldigen Schrift den Desinfectionsschein auszustellen. In Grimma, hieß es, wohne ein freisinniger Censor (hört! hört!), der — träfe man den günstigen Moment — kühn genug wäre das Büchlein flott zu machen. War nun aber der Moment nicht günstig, oder der liberale Muth des Herrn Prof. Bülow kleiner als sein Ruf: auch in Grimma ward über das Manuscript der Stab gebrochen. —

Nach solchen Erfahrungen mußte dem Verfasser jede Hoffnung schwinden, im Bereiche des hohen deutschen Bundes zum Ziele zu kommen. Wohin sich noch wenden, nachdem man in Sachsen, dem Lande der Sosier, gescheitert? Nach Hannover? Seit dem glücklichen Besitz eines eigenen Regenten ist man dort zu sehr mit häuslichen Angelegenheiten beschäftigt, um auf die Klagen eines fremden Bundesstaatlers zu achten. Oder Hessen-Homburg? Ein censorisches Anathem war in diesem Ländchen freilich nicht zu fürchten, leider! aber auch auf keinen Drucker zu hoffen; hatte doch der Herr Landgraf erst kürzlich erklärt, es sei „sein persönlicher Wille", keinen Buchdrucker ferner in seinen Staaten zu dulden. — — So mußte denn die Schrift in's Exil wandern.

Als selbstbestellter Censor der Censoren strich der Verfasser das erste Wörtchen des auf dem Titel prangernden non imprimatur und sandte im Vertrauen auf schweizerische Gastfreundschaft das Manuscript an Herrn Schweighauser in Basel. Des Erfolges ganz sicher zu sein, erbot er sich selber Druckkosten und Verantwortung zu tragen. Sei es nun aber, daß die schweizerische Gastfreundschaft sich in dem tapfern Kampfe gegen die Anmuthungen fremder Gewalthaber erschöpft hatte; sei es, daß Herr Schweighauser seine deutschen Kameraden zu beschämen anstand: genug! auch er schickte die Acten wie er sie empfangen zurück, mit dem Bemerken, er sei dermalen zu beschäftigt (— wohl schwerlich im Interesse der Preßfreiheit), um selbst den Verlag zu übernehmen, und habe auch seine Berner Collegen vergebens dazu aufgefordert. —

Daß die Herren Censoren es bequemer finden, hinter den sichern Schild des non imprimatur zu retiriren, als sich den Vorwürfen der Oberen auszusetzen; daß ihre geschlossene Kette jeden Angriff auf ein Institut, das sie — wenn nicht ehrt, doch nährt, in solidum zurückweist, kann Niemand überraschen: wie aber ist es erklärlich, daß Buchhändler sich nicht scheuen in das Lager ihrer natürlichen Feinde überzugehen, daß sie sich zu demüthigen Gehülfen des Preßzwanges herabwürdigen, den zu bekämpfen am meisten gerade in ihrem Interesse liegt? Officielle Actenstücke zu veröffentlichen ist — tägliche Präcedenzien sprechen dafür — Jedem erlaubt. Lediglich der Titel der Schrift war es also, der — wie in Deutschland die Hand der Censoren, so in der Schweiz den Preßbengel der republikanischen Sosier lähmte. Ungerecht wär' es, dieses der materiellen Ueberlegenheit Preußens zuzuschreiben; denn schwerlich können durch sein Neufchatel die anderen Cantone hermetisch verschlossen werden: aber Preußen allein consumirt wohl mehr Bücher als das ganze übrige Deutschland (Innerösterreich mit eingeschlossen), so daß eine Pro-

scription von diesem großen Verstandesmarkte für jeden Buchhändler deutscher Mundart die empfindlichste Strafe wäre. — —

Das Ende der erbaulichen Historie ist kurz und schon aus dem Druckorte der Schrift ersichtlich. — —

So war denn das Manuscript jährig geworden, hatte die kostspielige Reise von 1047 deutschen Meilen auf dem Eilwagen zurückgelegt, nach einander Berlin, Hamburg, Leipzig, Grimma, Basel, Bern und Paris besucht (wie gern wäre der Verfasser an seiner Stelle gewesen!), hat endlich post varios casus in Frankreichs Hauptstadt Geburts- und Drucktag gefeiert, um, — wenn es dem Grenzcordon glücklich entgeht, — von zehn Deutschen gelesen zu werden, von denen sicherlich neun nicht begreifen, weshalb der Verfasser sich dieser Kleinigkeit wegen so große Mühe und Kosten gemacht habe. Die Antwort liegt auf der Hand. Um des zehnten willen, der Scharfsinn genug hat einzusehen, daß die erzählte Thatsache, — so geringfügig sie scheint, — im engen Zusammenhange mit einem großen Ganzen steht; der eine Galle hat, über solch' anmaßende Vormundschaft sich zu entrüsten, und Muth genug, dagegen zu kämpfen, damit endlich einmal die deutsche Presse, die älteste und verständigste ihrer Schwestern, von den schmählichen Censurwindeln befreit werde. —

Tacitus hat die Geschichte, zu deren Schilderung er das lang unterdrückte Wort nur unwillig findet, nicht aus öffentlichen Verordnungen geschöpft; Gibbon hat sein Gemälde vom Verfalle des Reichs und der Entartung des menschlichen Geistes nicht blos aus den Historiographen der griechischen Kaiser entnommen. Ein unscheinbares, zufällig aufgefundenes Blatt hat oft schon hellen Aufschluß über eine trübe Vergangenheit gegeben und — einem schwerverhaltenen Seufzer gleich — das tiefe Weh einer schmachvoll präconisirten Zeit offenbart. Habent sua fata libelli! — —

Königsberg, den 27. Juli 1838.

Vier Fragen.*)

(1841.)

Facta loquuntur.

Die Sprache der Ereignisse — gleich vernehmlich für Jeden — ist nicht immer und Jedem verständlich. Aus derselben eindringlich und sinngetreu in die Sprache des Volkes zu übersetzen, ist die Aufgabe des Publicisten. Wir werden in diesen Blättern

die politische That des ostpreußischen Huldigungs-Landtags

dergestalt zu übertragen versuchen.

Was wünschten die Stände?
Was berechtigte sie?
Welcher Bescheid ward ihnen?
Was bleibt ihnen zu thun übrig?

Jeder Preuße lese und prüfe unsere Antwort. —

I.

Was wünschten die Stände?

Gesetzmäßige Theilnahme der selbstständigen Bürger an den Angelegenheiten des Staates.

Die ständische Denkschrift, von dem üblichen Redeschmucke entkleidet, lautet:

Wir verzichten auf die „in veralteten Formen sich

*) Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen. (Preußens Provinzialständen gewidmet.) Mannheim bei H. Hoff. 1841. —

Vier Fragen ꝛc. Straßburg. Druck von G. L. Schuler, kleine Gewerblaube Nr. 5. 1841. Zweite Auflage. —

Quatre questions résolues par un habitant de la Prusse orientale (le Dr. Jacobi). Traduit de l'allemand par M. C. T. Riva, avocat à la cour royale. Paris. Chez Raymond-Bocquet, Libraire-Éditeur, 13, place de la Bourse. 1842. —

Vier Fragen ꝛc. Nebst dem Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts. Leipzig. Verlag von Otto Wigand. 1863. —

schwer bewegende Vertretung einzelner und bevorrechteter Stände"; wir wünschen dagegen „eine Vertretung des gesammten preußischen Landes" und hoffen, daß der König die von seinem Vater am 22. Mai 1815 verheißene Versammlung der Landes-Repräsentanten dem Volke zuzusichern nicht anstehen werde. —

Theilnahme des Volkes — leidende sowohl als mitwirkende — findet in jedem Staate, selbst im despotischen, statt; gering oft und unscheinbar im Frieden, tritt dieser Einfluß des Volks (wir haben's erlebt) zur Zeit der Noth offen und mächtig hervor. Nicht diese allgemeine, durch Naturnothwendigkeit bedingte Theilnahme kommt hier in Betracht, sondern allein die durch das Gesetz festgestellte. Der Meinungskampf über constitutionelle und absolute Regierungsform löst sich in die einfache Frage auf:

Soll die Regierung allein in den Händen abhängiger, besoldeter Beamten (königl. oder Staatsdiener) sein;

oder

soll gesetzlich auch den selbstständigen Bürgern wahrhafte Einsicht und Theilnahme zustehen?

So allgemein gefaßt läßt diese Frage sich nicht beantworten, weil der zur Entscheidung erforderliche Maßstab, der sittlich-intellectuelle Standpunkt des Volks, in jedem Lande und zu jeder Zeit ein verschiedener ist. Wie nun aber verhält es sich hiemit im preußischen Vaterlande?

Welche Culturstufe hat hier das Volk erreicht?

Welchen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten gewährt ihm das Gesetz?

Steht dieser Antheil mit dem Culturgrade in richtigem Verhältnisse oder nicht? —

Man darf dreist behaupten, daß unser Vaterland (und wir nehmen hier keine Provinz aus) an sittlicher und geistiger Bildung seiner Bewohner keinem Lande Europas nach-

stehe. Selbst von den eifrigsten Gegnern, von Franzosen und Engländern, wird Preußen mit seinen sieben Universitäten, seinen 20,085 Schulen und seiner volksbildenden Militärverfassung als ein bisher unerreichtes Vorbild gründlicher Volkserziehung gepriesen.

Wo hat die deutsche Literatur eine reichere Quelle, wo einen einträglicheren Markt als in Preußen? Wo wird jeder wahre Fortschritt der Zeit mit größerem Interesse begrüßt, jedes politische Ereigniß vorurtheilsfreier beurtheilt als in Preußen? welche Nation hat im Unglücke so viel sittliche Kraft, im Glücke und mitten unter allgemeiner Völkergährung so viel Mäßigung offenbart, als die preußische? Doch wozu hier an die Jahre 1807, 1813 und 1830 erinnern? Erst vor wenigen Tagen sprach Friedrich Wilhelm IV. in Königsberg öffentlich zu seinem Volke, und die Art wie er sprach, die Aufnahme, die seine Worte fanden, waren eine herrliche Anerkennung, ein lautes Zeugniß für die Bildungsstufe des Volkes.

Und welchen Antheil an der Regierung hat dieses an Sitte und Intelligenz so hoch stehende Volk? Erröthend müssen wir gestehen: kaum den allergeringsten. Leider wird es nur zu leicht, diese Antwort zu begründen.

In zwiefacher Form kann die Theilnahme des Volks an den öffentlichen, d. h. seinen Angelegenheiten sich kund und geltend machen, durch die Presse und durch Vertretung. Die schlimmsten Feinde beider: Censur und Scheinvertretung walten in Preußen.

„Die Publicität ist für die Regierung und die Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen der Beamten, die ohne sie eine bedenkliche Eigenmacht erhalten würden (!); ohne sie würde kein Mittel übrig bleiben, um hinter die Pflichtwidrigkeiten untergeordneter Behörden zu kommen.

Sie verdient daher auf alle Weise gefördert und geschützt zu werden."

Vom Könige Friedrich Wilhelm III., der sicher das Gute wollte, rühren diese Worte her.*) — Wie das darin ausgesprochene Princip aber auf die Wirklichkeit angewendet werde, weiß Jeder, der auch nur in die entfernteste Berührung mit der preußischen Censur gekommen ist. Bekanntlich darf bei uns weder der kleinste Zeitungsartikel noch Schriften gleichviel ob unter oder über 20 Druckbogen ohne Censurprüfung erscheinen; ist der Gegenstand ein politischer, so fällt meistens die Prüfung einem Polizeiagenten anheim, der bei den vagen Bestimmungen des Censurreglements (vom 18. October 1819) sich allein nach den besonderen Instructionen des Minister zu richten hat. Vom Minister vollkommen abhängig und nur dem Minister verantwortlich, ist dieser Censor Alles zu streichen gezwungen, was den individuellen Ansichten und Absichten seines Oberen nicht genehm ist. Führt der Verfasser gegen ihn Klage, so wird er in der Regel abschlägig beschieden, oder erhält sein Recht erst nach so langer Zeit, daß er keinen Gebrauch mehr davon machen kann. Wie wäre es sonst auch möglich, daß seit jenem im Jahre 1804 ausgesprochenen Lobe anständiger Publicität man in keiner preußischen Zeitung, in keinem hier gedruckten Buche auch nur den leisesten Tadel über das Verfahren des untergeordnetsten Beamten findet, daß jede das öffentliche Interesse nur entfernt berührende Andeutung (die Rubrik Inland der Staats-Zeitung wird wohl Niemand hierher rechnen), um veröffentlicht zu werden, sich erst außerhalb der preußischen Grenzen flüchten muß! Und auch hier selbst ist sie nicht sicher vor jener bedenklichen Beamten-Eigenmacht, welche mit Recht Friedrich Wilhem III. als die nothwendige Folge unterdrückter Publicität bezeichnet. Damit auch durch ausländische Zeitungen kein ungünstiges Urtheil über Beamten-

*) Cabinetsordre v. 20. Febr. 1804.

Handlungen, keine irgend freimüthige Beleuchtung unserer Zustände nach Preußen gelange, werden dergleichen Blätter entweder verboten oder deren Redactionen durch wohlbekannte Mittel fügsam gemacht. Wir übertreiben leider! nicht. Die französischen Zeitungen sind freilich erlaubt, die meisten aber dürfen nicht unter Kreuzband nach Preußen kommen, so daß Ein solches Blatt mehr als 400 Thaler an jährlichem Postporto kosten würde; nur der Schein ist gewahrt, der Sache nach aber eine solche Erlaubniß und ein Verbot ein und dasselbe. Anders verfährt man mit den deutschen Zeitungen. Sind deren Redacteure nicht schon in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse auf ihrer Hut, nehmen sie über Preußen oder preußische Beamte einen in Berlin mißfälligen Artikel auf, so werden an sie von Seiten des preußischen Ministerium (dem Zweifler sind wir dies durch Actenstücke darzuthun bereit) Vorwürfe und Reclamationen gerichtet, Angabe ihrer Correspondenten drohend verlangt und nur unter demüthigenden Bedingungen der einträgliche preußische Markt ihnen fernerhin offen gelassen.

Die präventive (vorkehrende) Censur hat vernünftiger Weise nur das zu streichen, was der Richter, wenn's gedruckt wäre, bestrafen würde. Eine Censur aber, die also wie in unserem Vaterlande gehandhabt wird, hört auf eine rein präventive zu sein: sie wird zu einer anmaßenden Bevormundung, zu einer wahrhaften Unterdrückung der öffentlichen Meinung und führt endlich zu einer — höchst bedenklichen, dem Volke und dem Könige gleich gefährlichen „Eigenmacht der Beamten".

Wie es in einem Lande, wo man so peinlich jede der Regierung mißliebige Aeußerung bewacht, mit der

Vertretung des Volkes

stehe, läßt sich leichtlich errathen. Wenn man die unbedingten (meist beamteten) Vertheidiger des Bestehenden fragt, jene

Schriftsteller, deren Dienstbeflissenheit es so trefflich versteht Mücken zu seihen und Kameele zu verschlucken, so hört man alsbald die Communal-Verfassung, die Kreis- und Provinzial-Stände als repräsentirende Organe des Volksbewußtseins, als genügende Garantien der Zukunft lobpreisen. Daß diese Einrichtungen aber, so lange sie nicht in öffentlich berathenden Reichsständen ihre nothwendige Ergänzung erhalten, schlimmer als gar keine Vertretung, nämlich bloße Schein-vertretung sind, wird aus dem Folgenden sich nur zu augenfällig ergeben.

In Betracht der Communal-Verfassung muß vor Allem die Städte-Ordnung von 1808 von der revidirten des Jahres 1831 wohl unterschieden werden. Erstere trägt den liberalen Charakter der damaligen Zeit und achtet der Bürger Selbstständigkeit; die zweite wird überall von der Jetzt-Regierung begünstigt und den Städten dringend anempfohlen.

Während man 1808 keinem unbescholtenen Einwohner der Stadt das Bürgerrecht versagte (§. 19 d. St.-Ord.), wird von der revidirten Städte-Ordnnng (§. 14, 15) ein nicht unbedeutender Census verlangt; während 1808 die Wahl der Stadt-Verordneten nach Zünften und Corporationen ausdrücklich verboten wurde (§. 73), ordnet das neue Gesetz eine derartige Wahl förmlich an (§. 51 und 52). Während die ältere Städte-Ordnung jeden stimmberechtigten Bürger für wählbar erklärt (§. 84), verlangt die revidirte in kleineren Städten ein Einkommen von 200 Thlr., in größeren von 1200 Thlr. (§. 56 u. f.). Während die Veräußerung städtischer Grundstücke früher von den Stadtverordneten allein abhing (§. 189), macht die Städte-Ordnung von 1831 selbst hiezu die Erlaubniß der Regierung nothwendig (§. 117); der Magistrat, nach dem älteren Gesetze eine allein städtische Behörde, ist nach dem neuen vorwaltend ein von der Regierung durchaus abhängiges „Organ der Staatsgewalt“

(§. 84, 104 und 105); die Regierung d. h. die Minister können, durch kein Gesetz beschränkt, die Wahlen der Bürger annulliren und bei „Unangemessenheit" (!) oder „Verzögerung" der Wahl die Stellen auf Stadtkosten commissarisch verwalten lassen (§. 93). Die Regierung d. h. die Minister können die Magistrats-Mitglieder wegen „mangelhafter Dienstführung" (!) absetzen und alsdann die Größe ihrer Pension bestimmen (§. 99, 100); — der Bürgermeister, dessen Stelle im Falle „unangemessener" Wahl von der Regierung besetzt wird (§. 93), ist befugt, die Beschlüsse des Magistrats zu suspendiren, und darüber nur der Regierung d. h. den Ministern Verantwortlichkeit schuldig (§. 108); endlich steht es gar den Ministern (das Gesetz sagt: dem Könige) frei, die Stadtverordneten-Versammlung „bei Parteiungen in derselben" (!) aufzulösen, oder die Schuldigen auszuschließen (§. 83), ja selbst unter Umständen den Gemeinden die Städte-Ordnung ganz zu entziehen (§. 139). Von allem Diesem enhielt die ältere Städte-Ordnung kein Wort.

Die genannten und viele andere Unterschiede der beiden Gesetze würden von selbst in die Augen fallen, wenn man bei der Zusammenherausgabe beider die einzelnen §§. dem Inhalte nach, nicht — wie weislich geschehen — der Zahl nach gegenüber gestellt hätte; eine Vergleichung beider Ordnungen wäre dann aber freilich dem Leser zu leicht geworden und hätte einen factischen Prüfstein für die Beurtheilung der damaligen und jetzigen Richtung dargeboten. —

Wo die Städte-Ordnung von 1831 gilt (und nur diese darf jetzt neu eingeführt werden), ist nach Obigem der gesetzliche Einfluß des Cabinets schon mächtig genug; anders dagegen in Städten, die das Gesetz von 1808 noch nicht mit dem revidirten vertauscht haben: da hier das Recht der Regierung großen Theils nur auf die Einsicht der Rechnungs-Extracte beschränkt ist, muß man freilich der Gleichförmigkeit

wegen auf allmälige Erweiterung der Schranken bedacht sein. Erwägt man außerdem, daß in großen Städten besondere, nur von dem Minister abhängige Polizei-Directionen angestellt sind, in kleineren Stadt- und Dorfgemeinden die Ortsbehörden sich unter unmittelbarer Aufsicht von der Regierung besoldeter und oftmals auch von ihr ernannter Landräthe befinden; erwägt man die den städtischen Verhandlungen vollkommen entzogene Oeffentlichkeit, die daher rührende, bei Wahlen wie überall sich offenbarende Gleichgültigkeit der gebildeten Klassen, endlich die zweimal (im Jahre 1826 und 1833) von den liberalen rheinpreußischen Ständen erfolgte Ablehnung einer derartigen Gemeindeverfassung: — so wird man wohl schwerlich geneigt sein, die vielgerühmte preußische Städte-Ordnung als Gegengewicht des selbstständigen Volksbewußtseins gegen Ministerwillkür, geschweige als ein Surrogat constitutioneller Vertretung gelten zu lassen. —

Sehen wir, ob etwa

die Provinzial-Stände

das Vermißte darbieten. Im Sinn des Gesetzes vom 22. Mai 1815 lag es allerdings, daß dies Institut durch allmälige Entwickelung zu einer wahrhaft volksthümlichen Repräsentation heranreifen sollte. Fünfundzwanzig Friedensjahre sind seitdem verflossen; die Einrichtung der Landtage ist unverändert dieselbe geblieben, wie sie bei dem ersten des Jahres 1824 war, und diese 16jährige Dauer dürfte wohl als ein genügender Zeitraum erscheinen, um nach den Früchten ihrer Arbeit zu fragen. Die Volksstimme hat bereits das Urtheil gesprochen; kaum wird man ein Institut auffinden können, das eine geringere Popularität zu beklagen hat, das von dem gesunden Volksverstande als eine unnützere Last betrachtet wird, als die Provinzial-Stände. Gern wird man uns der Mühe überheben, aus den bisherigen Landtagsabschieden den Nachweis zu führen, daß unter allen

dort erledigten Gegenständen sich auch nicht ein einziger von allgemeinem Interesse befindet, daß kein nur einigermaßen erheblicher Mißbrauch abgestellt, keiner Beamtenwillkür entgegengetreten, daß die ganze Wirksamkeit zahlreicher Sessionen sich auf Errichtung von Zucht- und Correctionshäusern, von Taubstummen-, Irren- und Feuerversicherungs-Anstalten, auf Gesetze über neue Straßen, Wagengeleise, Hundesteuer u. dgl. m. beschränkt hat: Gegenstände, die, großentheils von der Regierung selbst proponirt, auch eben so gut mit Zuziehung einiger Sachverständigen durch die gewöhnlichen Provinzial-Behörden hätten vermittelt werden können.

Nicht für die würdigen Mitglieder der Stände-Versammlung soll dies ein Vorwurf sein. Dürfen sie doch gesetzlich nur über die Propositionen des Ministerium und über rein locale Angelegenheiten berathen, wird ihnen doch selbst jede Bitte oder Beschwerde, die sich nicht auf das Sonderinteresse der Provinz bezieht, jede Mittheilung an die anderen Provinzial-Landtage streng untersagt, ist doch endlich, um auch die bloße Aeußerung über Staatswesen und Gesetzgebung im Allgemeinen unmöglich zu machen, der vom Ministerium ernannte Landtagsmarschall nach Willkür jede derartige Berathung zurückzuweisen ermächtigt.

Eine Versammlung, die so mißtrauisch in ihrer Thätigkeit überwacht wird, die Alles bei geschlossenen Thüren verhandelt und ihre Vorträge und Beschlüsse nicht einmal veröffentlichen darf, kann wohl für Alles eher als für ein adäquates Organ der Volksbedürfnisse gehalten werden. Es wäre überflüssig, von ihrem vornehmlich auf Grundbesitz gestützten Wahlprincip, von der verhältnißmäßig geringen Berücksichtigung der Land- und Stadt-Gemeinden und von der völligen Ausschließung der geistigen Stände zu sprechen. Wem nach allem Diesem noch irgend ein Zweifel über die völlige Nichtigkeit des Instituts in Bezug auf

die allgemeine Wohlfahrt übrig bleibt, dem seien hier zwei Auctoritäten angeführt, wie man sie gewichtiger kaum verlangen kann: der Staatskanzler Hardenberg und die ostpreußischen Stände selbst. Letztere nennen in ihrer Denkschrift vom 7. September 1840 die Provinzial-Stände

> „eine in hemmenden Schranken veralteter Formen sich schwer bewegende Vertretung einzelner und bevorrechteter Stände, auf welche sie zum Wohle gemeinsamen Rechtes zu verzichten bereit sind";

und Hardenberg sagt in einer Rede an die interimistischen Repräsentanten:

> „Wäre es möglich gewesen, die im Edict vom 27. October 1810 zugesagte Repräsentation des Volks schnell genug zu Stande zu bringen, wodurch allein ein Geist, ein National-Interesse an die Stelle ihrer Natur nach immer einseitiger Provinzialansichten treten kann; — so würde der König gern die Meinung der Repräsentanten der Nation über das Steuersystem gehört haben. Eine Berathung mit den jetzt bestehenden Provinzialständen würde aber weder dazu geführt haben die Meinung der Nation zu erfahren, noch hätte sie ein den Zweck erfüllendes Resultat liefern können. Dies bedarf wohl keiner Auseinandersetzung". —

Nicht minder als die gesetzgebende ist auch die

richterliche und verwaltende Staats-Thätigkeit

der Einsicht wie der Mitwirkung des Volkes gänzlich entzogen. Das Gerichtsverfahren ist in Preußen von Anfang bis zu Ende ein heimliches und einzig und allein in Händen besoldeter, vom Cabinet eingesetzter Beamten. Die Unparteilichkeit wird bei gewöhnlichen Fällen nicht leicht fehlen, wo aber irgend die Minister, oder was sie den Staat nennen, betheiligt ist, dürfte diese Richtertugend in eine harte Collision

mit den persönlichen Interessen gerathen; denn — abgesehen von dem subordinirten Verhältnisse — ist Gehaltserhöhung, Beförderung, Versetzung*), die ganze Zukunft jedes Justizdieners von dem Willen des Ministers abhängig: Conduitenlisten, von den oberen Beamten über die unteren geführt, müssen alljährlich den Ministerien eingeschickt werden, und nur der willenlose Gehorsam, das unbedingte Eingehen in Ansichten, Meinungen und Wünsche der Minister darf auf Belohnung, äußere Ehre, Förderung rechnen. So weit geht in Preußen die Unterordnung der richterlichen Gewalt unter die ausübende, daß alle Erkenntnisse in Untersuchungen wegen Hochverraths, Landesverrätherei oder beleidigter Majestät und über alle Verbrechen, wenn auf Ehrenverlust, Todesstrafe oder lebenswieriges (früher selbst auf mehr als drei Jahre) Gefängniß erkannt worden, — der ministeriellen Bestätigung unterliegen und vor derselben, „weil sie bis dahin nur als Gutachten anzusehen", zur Publication nicht geeignet sind. Werden die zur Bestätigung eingehenden Urtheile nach dem Gutachten eines andern Gerichtshofes abgeändert, so fertigt dieser ein Erkenntniß „im Auftrage des Justiz-Ministerium" aus, das dem ersten Gerichtshofe zur Publication übersendet wird. (Ergänzung z. Pr. Cr.-R. herausgegeben v. Gräff, Koch rc. 1838. I. pag.

*) Bis zum J. 1832 konnte kein Justizbeamter wider seinen Willen versetzt werden. Seitdem aber wird in den Bestallungs-Patenten nicht mehr wie früher der Ort ihrer künftigen Wirksamkeit genannt, sondern es erfolgt die Anstellung „für die ganze preußische Monarchie"; sonach sind sie nicht mehr gegen willkürliche Versetzung geschützt. — Die Dienstentlassung der Justizbeamten kann in Preußen freilich nicht ohne richterliches Erkenntniß stattfinden, ausgenommen davon sind jedoch die, welche als Vertheidiger der Angeklagten gerade die freieste und unabhängigste Stellung einnehmen sollten, die Justiz-Commissarien. Diese können jetzt auch ohne vorangegangenen Rechtsspruch auf blos administrativem Wege (d. h. durch die Minister) außer Thätigkeit gesetzt werden.

155—157). Die Cabinetsordre v. 25. Januar 1823 befiehlt ferner, daß — wenn bei Prozessen zwischen Privatleuten oder zwischen Privaten und dem Staate (!) eine in Staatsverträgen enthaltene Bestimmung zur Entscheidung der Sache beiträgt, die Gerichte „ohne Unterschied, ob der preußische Staat bei Abfassung der Verträge concurrirt oder nicht,“ „vor Abfassung des Erkenntnisses“ die Aeußerung des Ministers einholen und bei der Entscheidung lediglich darnach zu achten haben (siehe Klüber, Selbstständigkeit des Richteramts &c.). —

Und trotz alledem mißtraut man der richterlichen Willfährigkeit; denn nicht selten (wie bei sogenannten Staatsvergehen) werden Special-Commissionen ernannt oder wohl gar polizeilich-administrative Maßregeln beliebt. Hieher gehört z. B. das Gebot für die rheinischen Justizbehörden, sich in die Verhaftungen von Demagogen nicht eher zu mischen, als bis die Administration die Sache dem Gerichte übergeben werde. (Cabinetsordre v. 21. August 1819, nie förmlich publicirt und erst im Jahre 1824 durch Lottner's Sammlung III. 569 bekannt geworden). Eine fernere Cabinetsordre vom 15. Januar 1825 ermächtigt die rheinischen Polizeibehörden, nach den Gesetzen der alten Provinzen zu verfahren und mit Gefängniß oder Zwangsarbeit von 8 Tagen bis 4 Wochen (ohne Concurrenz der Justiz) zu strafen.

Wenn dessen ungeachtet nicht geleugnet werden kann, daß der Preuße im Allgemeinen Vertrauen zu seiner Justiz hege, so ist dasselbe wohl mehr auf Glauben als auf Ueberzeugung, mehr auf Personen als Verhältnisse gegründet. —

So viel von Preußens Rechtspflege. Ueber der Administration des Staats ruht gleichfalls ein dem Volke undurchsichtbarer Schleier des tiefsten Geheimnisses; jede derartige Veröffentlichung, ja jede Mittheilung wird als eine strafbare Amtsuntreue angesehen, und so dem Volke mit der

Einsicht zugleich jede Controle über den Stand seiner eigenen Angelegenheiten unmöglich gemacht. Selbst die Verausgabung der erhobenen Steuern geschieht ohne Rechnungsablage. Zwar bestimmt eine Cabinetsordre vom 17. Jan. 1820, daß „der Haupt-Finanzetat von drei zu drei Jahren zur öffentlichen Kenntniß kommen soll", allein seit 1820 bis jetzt, also in 20 Jahren, ist dies nur dreimal (1821, 1829 und 1832) geschehen, und auch da nur in solcher Unvollständigkeit und Oberflächlichkeit *), daß wohl schwerlich daraus, wie es in jenem Edict heißt, „jeder Bürger sich vollständig überzeugen könne, daß nichts mehr als das strengst Nothwendige zum Staatshaushalte an Abgaben gefordert werde." — — Die Minister und deren Beamte allein sind in das Geheimniß der Verwaltung eingeweiht; sie selber schweigen aber und — wer spräche ohne ihren Willen?! Wie hier so überall ist Wissen und Handeln Monopol der Minister; ihr ergebenes Dienerpaar Censur und Polizei wacht darüber, daß keine andere Meinung, keine andere Thätigkeit sich geltend mache, als die ihrige; ihnen untergeordnet ist Alles: Gesetzgebung wie Rechtspflege, Schule wie Kirche, Steuereinnahme wie Steuerverwendung; in ihnen sammelt, regt und verzehrt sich das ganze Leben des Staats. Das Volk — ohne thätigen Antheil an diesem Leben, ohne Einsicht und Controle der sein Eigenthum, seine Person und sein Wohl betreffenden Verhandlungen muß in der Oeffentlichkeit fremdländischer Zustände Befriedigung für seinen politischen Lebensdrang suchen; die außerbeamtliche Intelligenz — stets bevormundet und ausgeschlossen von jeder Einwirkung auf die Verhältnisse des Vaterlandes — wendet sich mit immer regerer Theilnahme der staatlichen Ent-

---

*) Siehe Hansemann, Preußen und Frankreich. Leipzig, 2. Auflage. — Das den französischen Kammern jährlich vorgelegte Budget füllt einen starken Octavband; das preußische kaum eine Octavseite.

wickelung Englands und Frankreichs zu und büßt so nothwendig immer mehr des nationalen Selbstgefühls ein. — —

Bedarf es nun noch unserer Antwort auf die obige Frage, ob der politische Antheil des preußischen Volkes mit seinem Culturgrade im richtigen Verhältnisse stehe?

Das unleugbare Mißverhältniß zu beschönigen, pflegen officielle Apologeten eben diese musterhafte Volksbildung als ein Verdienst der jetzigen Regierungsform und daher die unveränderte Fortdauer derselben als wünschenswerth anzusprechen; sie übersehen aber, daß selbst die beste Schule ihre Zöglinge nicht für immer behalten kann, vielmehr je reifer sie sind, desto eher sie zur Selbstständigkeit zu entlassen verpflichtet ist. Und ist's denn wirklich das gegenwärtige Staatsregiment, dem wir die hohe Culturstufe verdanken? Von der in Preußen vorhandenen politischen Bildung wird dies wohl Niemand behaupten; und auch die sonstige — sittliche wie geistige — Volksbildung, ist sie nicht vielmehr Folge jener großartigen, für Preußen so überaus wichtigen Erziehungs- und Gesetzgebungs-Epoche der Jahre 1807 bis 1819? Sind die damaligen liberalen Principien noch die der jetzigen Regierung? Hat man die volksthümlichen Institutionen jener Zeit weiter entwickelt oder war man sie rückzuschrauben bedacht? Ist seitdem die Mitwirkung der selbstständigen Bürger erweitert oder beschränkt worden? — Wir haben schon oben diese Frage durch Facta beantwortet und wollen zur Bekräftigung hier nur noch die Worte eines Mannes anführen, der — wenn irgend einer — die vaterländischen Zustände zu durchschauen geeignet war. „Wir werden," so schildert der Staatsminister v. Stein Preußens Regierungsform, — „wir werden von besoldeten, buchgelehrten, interesselosen, ohne Eigenthum seienden Bureaulisten regiert; — das geht so lange es geht. Diese vier Worte enthalten den Geist unserer und ähnlicher geistlosen Regierungsmaschinen.

Besoldet, also Streben nach Erhalten und Vermehren der Besoldeten; — buchgelehrt, also lebend in der Buchstabenwelt und nicht in der wirklichen; — interessenlos, denn sie stehen mit keiner der den Staat ausmachenden Bürgerklassen in Verbindung; sie sind eine Kaste für sich, die Schreiberkaste; — eigenthumslos, also alle Bewegungen des Eigenthums treffen sie nicht! Es regne oder es scheine die Sonne, die Abgaben steigen oder fallen, man zerstöre alte hergebrachte Rechte oder lasse sie bestehen, — alles das kümmert sie nicht. Sie erheben ihren Gehalt aus der Staatskasse und schreiben, schreiben, schreiben in stillen, mit wohlverschlossenen Thüren versehenen Bureaus unbekannt, unbemerkt, ungerühmt, und ziehen ihre Kinder wieder zu gleich brauchbaren Schreibmaschinen an. — Eine Maschinerie (die militärische) sah ich fallen 1806 den 14. October, vielleicht wird auch die Schreibmaschinerie ihren 14. October haben!" — —

Das ist das Gebrechen des theuern Vaterlandes: Beamtenallgewalt und politische Nichtigkeit seiner selbstständigen Bürger. Wie über die Krankheit, so ist auch über das Heilmittel bei den Vaterlandsfreunden kein Zweifel: Oeffentlichkeit heißt es und **wahre** Vertretung! —

Und das ist es eben, was der ostpreußische Postulaten-Landtag seinem Könige offen und männlich aussprach. Die Stände entsagen der veralteten Form, die ihnen nur einen Scheinantheil an den öffentlichen Angelegenheiten verstattet; im Bewußtsein der eigenen Reife wollen sie wahrhaft Theil haben am Leben des Staates — mitwissend und mitwirkend. Nicht um eine Garantie blos ist's ihnen zu thun, sondern um Befriedigung eines tief gefühlten Bedürfnisses. Dem Könige vertraut das Volk; denn es weiß, daß er nur das Gute will. Nicht also den Ministern. Ob mit oder ohne Grund — allgemein ist im Lande die Meinung verbreitet

daß sie — der Oeffentlichkeit und dem politischen Fortschritte feind — mehr in dem Gehorsam der Beamten als in der Liebe selbstständiger Bürger die Stütze des Thrones suchen; man ist besorgt wegen ihrer Liebe für längst verjährte Institutionen, wegen ihrer Neigung zum Pietismus, der dem gesunden religiösen Sinne des Volkes nicht zusagt; man fürchtet Bevorzugung einer Provinz vor der andern, Ueberschätzung der eigenen Staatsweisheit und Intoleranz gegen Jeden, der (um die Worte eines preußischen Minister*) zu brauchen) „den Maßstab seiner geringen Einsicht an die Befehle der von Gott eingesetzten Obrigkeit anzulegen sich erdreistet". Nur freie Publicität und Vertretung können über die Wahrheit oder Unwahrheit jener patriotischen Befürchtungen Aufschluß geben. Wenn die Bedürfnisse, Wünsche und Beschwerden des Volkes durch selbstständige Vertreter unmittelbar zum Throne gelangen, dann erst ist König und Volk sicher vor jener Beamten-Eigenmacht, die Friedrich Wilhelm III. so treffend geschildert, dann erst wird Fürst und Volk Eins, und Preußen die seiner Bildung angemessene Stelle im Gesammtvaterlande erhalten und behaupten. Gestärkt durch das Vertrauen des constitutionellen Deutschlands, wird es jeder feindlichen Macht gegenüber fest und würdig dastehen, — eine unbezwingliche Waffe gegen die hereindringende Barbarei des Norden, ein Medusenschild gegen die Uebergriffe des Westen.

Das ist es, was die ostpreußischen Stände wollten und in ihren Denkschriften — so deutlich es einem Könige gegenüber ziemte — auszusprechen den Muth hatten. —

II.

Was berechtigte die Stände zu solchem Verlangen?

Das Bewußtsein eigener Mündigkeit und ihre am 22. Mai 1815 factisch und gesetzlich erfolgte Mündigsprechung. —

*) Herrn v. Rochow.

Die Reife des Volkes für eine Gesammtvertretung haben wir schon oben dargethan. Hier daher nur einige Worte über die historische Berechtigung.

Es ist oftmals ausgesprochen worden, Preußens Bestimmung sei, die Früchte der französischen Revolution auf friedlichem Wege sich anzueignen. Im gleichen Sinne und mit größerem Rechte könnte man es Preußens Bestimmung nennen, dem deutschen Volke das, was es durch frühere Umwälzungen verloren hat, wiederzugeben; denn der Grundgedanke neuerer Repräsentativ-Verfassung: kein Gesetz ohne Zustimmung der Volksvertreter! liegt schon baar und klar in dem altdeutschen Rechtssatze: „wo wir nicht mitrathen, wollen wir auch nicht mitthaten".

Die Geschichte lehrt, daß die Preußen unter ihren Kurfürsten und unter Friedrich II. mehr als irgend ein anderer Stamm zur Auflösung deutscher Einheit beitrugen; die Zukunft wird lehren, ob sie für das Zerstörte den deutschen Brüdern einen geistigen Ersatz zu bieten bestimmt sind. —

Das Jahr 1807 zertrümmerte die preußische Monarchie. Der Gedanke, daß dazu eine einzige Schlacht — nicht so entscheidend wie die bei Kunnersdorf — hinreichte, mußte das Gemüth jedes Vaterlandsfreundes erschüttern und seinen Blick auf die Gebrechen lenken, durch welche so unglaubliche Folgen möglich geworden. Da offenbarte sich, was bisher dem Lande gefehlt, und was allein es zu retten im Stande war. Mit dem Edelsten, was ihr verblieb, flüchtete die Monarchie zu ihrer Wiege, um neuverherrlicht wieder zu erstehen.

In der Stadt, wo Kant die Welt erleuchtete, wo annoch seine Freunde, Männer von Tiefsinn und hoher Rechtlichkeit weilten, fand der unglückliche König jene erhabene Weltansicht, welche die fürchterlichsten Bedrückungen nur als einen nothwendigen Uebergang betrachten läßt, — fand Stein jene edle Genossenschaft, die ihm in der Wiedergeburt des

Staates thatkräftig zur Seite stand. Fürst und Volk — bisher von einander getrennt durch ein stehendes Soldaten- und Beamtenheer — mußten in gegenseitiger Liebe vereint, der unterdrückte Nationalgeist belebt, die thätigste Mitwirkung der freien Bürger in Anspruch genommen werden. Große Reformen wurden damals mit Bedacht erwogen und mit Schnelligkeit ausgeführt. Durch das Gesetz vom 9. October 1807, betreffend den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums, wurden nicht nur die zeitherigen Fesseln der Erbunterthänigkeit gelöst, sondern auch eine factische Gleichstellung aller Stände bewirkt. — Die Städteordnung vom 19. November 1808 hob die jeden Gemeinsinn ertödtende Bevormundung der Communen auf und erklärte den Büger für selbstständig und mündig. — Das Gesetz vom 26. December 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden schärfte den Verwaltungsbeamten das Bewußtsein, daß „sie selber Bürger sind und bleiben, auch wenn ihnen Staatsämter vertraut worden; daß auf der Wohlfahrt ihrer Mitbürger nur die Wohlfahrt des Staats und des Regenten beruht“. Auch landständische Repräsentanten sollten „mit voller Stimme“ an den Regierungsgeschäften Theil nehmen, „um den Geschäftsbetrieb mehr zu beleben und durch ihre Sach- und Personenkenntniß zu vereinfachen. Sie sollten sich selber von der Rechtlichkeit und Ordnung der öffentlichen Staatsverwaltung näher überzeugen und diese Ueberzeugung in der Nation gleichfalls erwecken und befestigen“ (s. Sammlung preuß. Ges. und Verordn. v. 1806 bis 1810. Berlin 1822). Ist gleich die hier ausgesprochene Theilnahme landständischer Repräsentanten nicht in Ausführung gekommen, so lebt doch ihre Bestimmung in dem Bewußtsein der Ostpreußen fort: die Regierung kann, was sie Freisinniges geweckt, unterdrücken, aber nicht ertödten.

Diese drei wichtigen, im Verlauf weniger Monate erlassenen Gesetze waren ganz dazu geeignet, eine tüchtige Nationalrepräsentation vorzubereiten, — eine Nationalrepräsentation, welche das Band zwischen Fürst und Volk fester knüpfen und dem zertrümmerten Vaterlande seine Bedeutsamkeit im europäischen Staatenbunde wieder erringen sollte. Daß dies Stein's Absicht gewesen, geht augenfällig aus dem Circularschreiben*) hervor, welches er kurz vor seinem durch Napoleon gebotenen Abgange (Ende November 1808) an die obersten Behörden der preußischen Monarchie erließ. Folgende Stelle dieses merkwürdigen Actenstückes möge hier einen Platz finden:

„Eine allgemeine Nationalrepräsentation ist erforderlich. Heilig war mir und bleibe das Recht und die Gewalt unseres Königs. Aber damit dieses Recht und diese unumschränkte Gewalt das Gute wirken kann, was in ihr liegt, schien es mir nothwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volks kennen lernen und ihren Bestimmungen Leben geben kann. Wenn dem Volke alle Theilnahme an den Operationen des Staates entzogen wird, kommt es bald dahin, die Regierung theils gleichgültig, theils in Opposition mit sich zu betrachten. Daher der Widerstreit oder wenigstens Mangel bei Aufopferung für die Existenz des Staates. Wo Repräsentation des Volkes unter uns bisher stattfand, war sie höchst unvollkommen eingerichtet. Mein Plan war daher:

Jeder active Staatsbürger, er besitze 100 Hufen oder Eine, er treibe Landwirthschaft oder Fabrikation; er habe ein bürgerliches Gewerbe oder sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation.

Mehre mir eingereichte Pläne sind von mir vorgelegt.

*) Der Entwurf zu diesem sogenannten Stein'schen Testament ist von der Hand des jetzigen Oberpräsidenten v. Schön.

Von der Ausführung oder Beseitigung eines Planes hängt Wohl und Wehe unseres Staates ab; denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist erweckt und belebt werden." —

Auf demselben Wege, den Stein gebahnt, schritt Hardenberg nicht minder entschieden vor; er übertrug auf den ganzen Staat, was seinem Vorgänger nur für Ostpreußen und Lithauen zu thun verstattet war. In schneller Folge wurde dem Adel die Steuerfreiheit genommen (27. October 1810), die geistlichen Güter zur Tilgung der Staatsschuld eingezogen (30. October 1810), allgemeine Gewerbefreiheit statt des früheren Zunftzwanges eingeführt (2. November 1810) und durch das denkwürdige Gesetz vom 14. September 1811 (über Ablösbarkeit der Frohnen) die Bauern zu freien Eigenthümern gemacht. Daß bei allen diesen Einrichtungen Hardenberg, ebenso wie sein Vorgänger, stets eine künftige Volksvertretung im Auge hatte, spricht das von ihm gegengezeichnete Finanz-Edict vom 27. October 1810 klar aus. In demselben sagt der König: „Wir behalten uns vor, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben, deren Rath wir gern benutzen und in der wir unseren Unterthanen die Ueberzeugung fortwährend geben werden, daß der Zustand des Staats und der Finanzen sich bessere" u. s. w.

Und so wurde schon im Februar 1811 eine interimistische Volksrepräsentation in Berlin versammelt, unter deren Mitwirkung eine Reihe der freisinnigsten organischen Gesetze zu Stande kam. Hardenberg's am 23. Febr. 1811 im Namen des Königs gehaltene Eröffnungsrede *) begann mit den Worten:

„Wie ein guter Vater von seinen Kindern, fordert der

*) Eine Stelle aus dieser denkwürdigen Rede, die Unzulänglichkeit der Provinzialstände mit blos berathender Stimme betreffend, haben wir schon oben (S. 125.) angeführt. —

König von seinen treuen Unterthanen nicht blos Gehorsam, er wünscht Ueberzeugung bei ihnen hervorzubringen, daß seine Verfügungen nur ihr wahres Wohl bezielen; — er will seine Anordnungen lieber hierauf begründet sehen als auf seinen Willen" u. s. w. —

Nach Beendigung der Arbeiten (im September des J.) sprach im Namen sämmtlicher Deputirten Graf v. Henkel-Donnersmark:

„Je wichtiger die Gegenstände sind, die jetzt entschieden wurden, um so dankbarer erkennen wir die Gnade, mit welcher Se. Majestät unser Wohl berücksichtigen. Wir werden dem Vertrauen zu entsprechen bemüht sein, das Se. Maj. durch Gewährung einer Nationalrepräsentation uns bewiesen haben" u. s. w.

So wurde Preußen durch sein Geschick selbst auf die Bahn constitutioneller Entwickelung gedrängt; der Erfolg ward durch die Geschichte der nächsten Jahre in seiner vollen sittlichen Kraft dargethan. Als die Stunde des Schicksals schlug, stand Ostpreußen mit seinem Tugendbunde, seiner Landwehr gewaffnet und gerüstet da; es erhob sich zuerst, es erhob sich in froher Begeisterung, das gekränkte Königshaus zu rächen und das Fremdenjoch vom Vaterlande abzuwälzen. Fürst und Volk ward wieder Eins, wie in jenen gewaltigen Urzeiten; der altgermanische Geist erwachte, und — die ungerechte Macht fand ihren Untergang.

Nach der Siegesfreude hoffte vor Allen — Preußen einer schönen Zukunft entgegen zu gehen. Unter den Fürsten Deutschlands hatte Friedrich Wilhelm allein Alles seinem Volke und dieses wiederum ihm seine nationale Selbstständigkeit, die Bedingung jeder weiteren Fortbildung, zu verdanken. Vor allen Staaten Deutschlands war Preußen in seiner inneren Entwickelung am weitesten vorgeschritten, vor allen Staaten Deutschlands stellte Preußen auf dem Wiener Con-

gresse die freisinnigsten Anträge und drang am eifrigsten auf Volksrepräsentation. In dem am 13. September 1814 dem Fürsten Metternich von Hardenberg mitgetheilten Entwurfe einer deutschen Verfassung heißt es (Art. 7) von den Landständen: „ihre Befugnisse sollen zugleich sein ein näher zu bestimmender Antheil an der Gesetzgebung, Verwilligung der Landesabgaben, Vertretung der Verfassung bei den Landesherren und bei dem Bunde"(!). —

Und dieses Wort ward in Preußen zur That. Friedrich Wilhelm der Gerechte, eingedenk seines Versprechens von 1810, eingedenk der Versammlung interimistischer Repräsentanten von 1811, gab

unterm 22. Mai 1815 die allbekannte Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks.

Sie lautet:

§. 1. Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden.

§. 2. Zu diesem Zwecke sind die Provinzialstände u. s. w.

§. 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.

§. 4. Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, — — mit Einschluß der Besteuerung.

§. 5. Es ist ohne Zeitverlust eine Commission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll.

§. 6. Diese Commission soll sich beschäftigen:

a) mit der Organisation der Provinzialstände;

b) mit der Organisation der Landesrepräsentanten;

c) mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen. —

§. 7. Sie soll den 1. September d. J. zusammentreten.

Man beachte es wohl! nicht ein bloßes Versprechen liegt uns hier vor, sondern ein nicht umzudeutendes Königswort, — ein Gesetz. —

Auf den 22. Mai 1815 folgen trübe Jahre, über welche wir so schnell als möglich hinwegeilen. Im Ministerium entstand — man sagt, daß Oestreich seine Besorgniß vor zu kräftiger Geistesbewegung geltend machte — eine Reactionspartei; die Deputirten, welche sich am 1. September in Berlin versammeln sollten, wurden nicht einberufen; das Verfassungswerk ruhte trotz der dem Bundestage übergebenen Note v. 5. Februar 1818, und die von Görres überreichte Mahn-Adresse der rheinischen Landschaft (12. Januar 1818) ward bei Hofe sehr mißfällig aufgenommen. Durch die Cabinetsordre v. 31. März 1817 (Einsetzung des Staatsraths) wurde die Entwerfung einer Verfassungsurkunde befohlen, dieselbe aber — im Widerstreit mit dem §. 5 des Edicts v. 22. Mai — nur Staatsbeamten übertragen. Im Juli 1819 vollendet, blieb sie ununterzeichnet in der Staats-Kanzlei; statt der allgemein erwarteten Bekanntmachung erfolgten polizeiliche Verhaftungen, Inquisitionen wegen demagogischer „Umtriebe" und — die Karlsbader Beschlüsse; Censur-Edicte unterdrückten die öffentliche Stimme, und das freie Wort verhallte in Gefängnissen. —

Erst 1823 — acht Jahre nach der Verordnung über die „ohne Zeitverlust" zu bildende Volksrepräsentation — erschien das Gesetz über Errichtung der Provinzialstände; Reichsstände wurden darin als bevorstehend angekündet. Siebenzehn neue Jahre verflossen, — die Provinzialstände warteten vergebens auf ihre gesetzliche Ergänzung: die Reichsstände. Stimmen des Mißbehagens über bureaukratische Erstarrung wurden indessen laut, und der westphälische Landtag erinnerte (i. J. 1830) einstimmig an das unvollendete

Verfassungswerk; — die *reichsständische* Versammlung unterblieb nach wie vor. Das Edict v. 17. Januar 1820 hatte die Staatsschuld wie jede *künftige* Anleihe „unter die Garantie der Reichsstände" gestellt; — die garantirenden Reichsstände aber existirten und existiren noch immer — nur allein in der *Gesetzsammlung* und in der *Hoffnung* des preußischen Volkes.

Und diese Hoffnung des preußischen Volkes *auszusprechen*, — wer war mehr dazu geeignet als der Königsberger Huldigungslandtag?! Von seinem Könige aufgefordert, nach altherkömmlichem Brauche „die Bestätigung etwa noch bestehender Privilegien in Antrag zu bringen", beschloß der Landtag mit 87 Stimmen gegen 5, die *Verfassungsrechte* zu wahren und Se. Maj. an die bereits durch das Edict v. 22. Mai 1815 *gesetzlich* gewährte, aber factisch noch immer nicht in's Leben getretene *Volksrepräsentation* zu erinnern. Ostpreußen, arm und wenig beachtet, noch wund von jenen unglücklichen Kriegsjahren, hat nicht seine Leiden geklagt, vielmehr seine Noth anständig verhüllend die Sache des *gesammten Vaterlandes* in freier, männlich-loyaler Rede geführt. Seit drei Jahrzehnten deuten Preußens Geschichte und Preußens Gesetzgebung gleich unabweisbar auf die Nothwendigkeit einer Volksvertretung hin; nur durch *sie* kann der Beamtenwillkür Einhalt geschehen, nur durch *sie* kann des Volkes Stimme zum Throne gelangen, und zwischen Regierung und Regierten *das* Vertrauen wieder hergestellt werden, welches *allein* bei künftigen politischen Stürmen (und schon ziehen die Wolken dicht zusammen) das Land vor dem Schicksale des Jahres 1807 zu schützen vermag. Nicht blos *berechtigt* war der Huldigungslandtag zu solcher Mahnung, er erfüllte dadurch eine *Pflicht* gegen das Vaterland und gegen den König. —

III.

Welcher Bescheid ward den Ständen?

Anerkennung ihrer treuen Gesinnung, Abweisung der gestellten Anträge und tröstende Hindeutung auf einen künftigen unbestimmten Ersatz.

Der Landtagsabschied vom 9. September 1840 besagt: Friedrich Wilhelm III.

„habe wegen der Ereignisse, die er bald nach Erlaß der Verordnung vom 22. Mai 1815 in anderen Ländern wahrnahm, die Deutung, welche mit seinen Worten verbunden wurde, in reifliche Ueberlegung gezogen. Von den herrschenden Begriffen sogenannter allgemeiner Volksvertretung sich fern haltend, habe er den auf geschichtlicher Entwickelung beruhenden, der deutschen Volksthümlichkeit entsprechenden Weg eingeschlagen und seinem Lande die Provinzialverfassung verliehen. Dieses Werk solle auch in Zukunft treu gepflegt und einer ersprießlicheren Entwickelung entgegengeführt werden". —

1. Insofern „die bald nach der Verordnung vom 22. Mai 1815 wahrgenommenen Ereignisse" in dem Landtagsabschiede nicht näher bezeichnet werden, dürfte auch jedes Urtheil über die Bedeutsamkeit derselben hier unzulässig erscheinen. Vorgänge in den deutschen Kammern können wohl schwerlich gemeint sein. Die seit dem ersten Pariser Frieden zunehmende Unzufriedenheit Deutschlands wollen wir zwar — zur Ehre unseres Volkscharakters — keineswegs in Abrede stellen. Wenn aber auch in Folge derselben sich hier und da Irrungen zwischen Fürsten und Ständen erhoben, so geschah dies doch weder in so kurzen Zwischenräumen noch in solcher Ausdehnung, daß man darauf eine Rechtsverweigerung gründen konnte. „Wir," — sagt Herr v. Gagern, — „wir Edelleute haben einiges Recht, die deutschen Repräsentativverfassungen anzuklagen, die Fürsten nicht, nicht ohne Undank.

In München, Karlsruhe, Stuttgart ist man ihnen mit Liebe nicht nur, sondern mit Enthusiasmus entgegengekommen. Mit diesem Enthusiasmus hat man die Civillisten behandelt. So wenig — ein englisches Parlament nach den Redensarten des Lord Cochrane oder Sir Francis Burdett zu beurtheilen ist, so wenig unsere Kammer nach dieser oder jener isolirten Aeußerung. Die so urtheilen, haben nicht den entferntesten Begriff von unseren früheren landständischen Verhandlungen, so oft voll Sinn, Nachdruck und Vaterlandsliebe."

Allein die Untersuchung, welche „Ereignisse" gemeint seien, ist auch unnöthig, da sie Preußen weder bis zum 1. September 1815 (dem Termine der einzuberufenden Reichsstände) noch später betrafen. Welchen Mißbrauch auch immerhin „in anderen Ländern" das Repräsentativsystem erfahren, in Preußen war die Regierung zu weit vorgeschritten, um die Stimme freier Discussion zu scheuen, in Preußen war der König von der Treue seines Volkes zu fest überzeugt, um durch irgend welche Befürchtung sich von der Erfüllung seines Versprechens abhalten zu lassen. —

2. Schwieriger noch ist die Aufgabe, „die Mißdeutung, welche mit den königlichen Worten verbunden wurde", nachzuweisen. Oeffentliche Mißdeutung durch die Presse ist uns nicht bekannt, eben so wenig eine berichtigende Erklärung, die von Seiten des Staatsoberhaupts gegen solchen Frevel nöthig geworden. Wo überhaupt mit dem Worte zugleich die Sache so scharf und bestimmt gegeben ist, wie in §. 3 und 4 des genannten Edicts:

— „Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll, und deren Wirksamkeit sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung u. s. w. erstreckt" —;

da muß wohl jede „Deutung" — sie mag ein Mehr oder

Weniger erzielen — nothwendig fortfallen. Den einzig möglichen Sinn jener Worte findet man wiederholentlich in dem Finanz-Edict vom 17. Januar 1820, in der Verordnung über die zu errichtenden Provinzialstände (v. 5. Juni 1823) und in vielen nachfolgenden Gesetzen ausgedrückt; zum deutlichen Beweise, daß der gewissenhafte König durch Anordnung der Provinzialstände sich keineswegs seines unter den dringlichsten Umständen gegebenen Versprechens entbunden glaubte.

„Ein König sagt nicht, wie gemeine Menschen,
Verlegen zu, daß er den Bittenden
Auf einen Augenblick entferne; noch
Verspricht er auf den Fall, den er nicht hofft: —
Dann fühlt er erst die Höhe seiner Würde,
Wenn er den Harrenden beglücken kann.“ —

Und in eben demselben, nicht umzudeutenden Sinne hat der ostpreußische Huldigungslandtag das Edict vom 22. Mai 1815 verstanden, indem er so bescheiden als klar darauf antrug, den Provinzialständen ihre gesetzmäßige Bestimmung zu geben, d. i. die Versammlung der „Landesrepräsentanten“ aus ihnen erwählen zu lassen.

3. Unzweifelhaft ist's, daß das Institut der Provinzialstände sowohl „auf geschichtlicher Entwickelung beruht, als auch der deutschen Volksthümlichkeit entspricht“. Die Geschichte lehrt, daß die früheren Stände sehr ausgedehnte Freiheiten, wie das volle Recht der Steuerverwilligung, besaßen und in Preußen sogar (kurfürstliche Assecuration vom 12. März 1663) über Krieg und Frieden entschieden. Die früheren deutschen Landtage, — lehrt gleichfalls die Geschichte, — hatten die Aufgabe, besondere Rechte und Privilegien geschlossener Stände zu vertheidigen; die daselbst zwischen Fürsten und Ständen gepflogenen Verhandlungen glichen (wie Bülau es treffend ausdrückt) „einem Congresse zweier Mächte, die über ihre collidirenden Interessen

einen Vergleich schließen". Daß aber jene Stände für ein allgemeines Volksinteresse, für die heilige Unantastbarkeit des Vaterlandes und eine glorreiche Einheit desselben aufgetreten, davon sind die Beispiele zu zählen. Zur Zeit wird wohl weder Fürst noch Volk eine Entwickelung „ersprießlich" finden, welche den jetzigen Ständen die Bedeutung und Wirksamkeit ihrer Vorgänger ertheilte. Will man nun einmal nicht anders als mit rückwärts gewendetem Blicke vorschreiten, so vergesse man doch nicht, daß in Deutschland

das Princip „allgemeiner Volksvertretung" bei Weitem älter und volksthümlicher ist, als das der Land-Standschaft.*) — Freiheit der Gemeinde, Verantwortlichkeit der von derselben erkorenen Obrigkeit und eine auf Gleichheit der Gemeinderechte beruhende (nicht octroyirte) Volksrepräsentation findet man bei den Deutschen und überall, wo Deutsche hingekommen, lange vor der Entstehung des Feudalwesens. Werden wir auf die Vergangenheit hingewiesen, so wollen wir uns lieber auf die freie deutsche Eiche stützen, als den historischen Wurzeln mittelalterlicher Feudalität nachgraben. —

4. Der Reichsstände erwähnt der Landtagsabschied gar nicht, verspricht aber dafür eine „ersprießlichere Entwickelung der Provinzialverfassung". — Zu der Weisheit des neuen Regenten herrscht gewiß das unbedingteste Zutrauen, aber es liegt nicht in der Macht eines Einzelnen, Institutionen, die sich bereits überlebt haben, ihre zukünftige Entwickelung vorzuschreiben. Erwägt man die jüngsten Standeserhöhungen und die darin liegende Suggestion zu Majorats-

*) Historische Zeugen dessen sind Moeser, Zachariae, Welcker, Mittermaier, Feuerbach u. v. A. — Tamdiu Germania vincitur! so klagt Tacitus über die stets erfolglosen Triumphe der Römer. Tamdiu Germania vincitur! wie den Römern wird es allen Feinden germanischer Freiheit ergehen. —

stiftungen, so könnte man die Absicht einer Pairieschöpfung nach englischem Vorbilde vermuthen, — eine Schöpfung, die gerade in Preußen auf unübersteigliche Hindernisse stoßen und ein ganz fremdartiges Element in das unaristokratische Institut der Provinzial-Landtage bringen würde. — Preußen, von drei Großmächten eingeschlossen, kann mit seinen 14 Millionen und seiner allgemeinen Wehrhaftigkeit überall hin den Ausschlag geben, und empfängt nur dieser Stellung wegen das Compliment der Ebenmächtigkeit. Wie aber, wenn es für sich allein steht? Seine Volkseinheit ist bis jetzt mehr mechanisch als organisch gewesen; denn nicht von jeder der acht Provinzen kann mit Gewißheit ausgesagt werden, daß sie, — durch außerordentliche Ereignisse vom Ganzen getrennt, — sich als ein von seinem Körper losgerissenes Glied empfinden würde; eine solche Gliederung giebt es bei uns von Saarlouis bis Memel nicht. Jede einseitige Ausbildung der Provinzial-Verfassung ohne Reichsstände wäre daher eine Gefahr für die Zukunft; statt eines organisch gegliederten Staates würden wir nach wie vor ein Aggregat von Provinzen ausmachen, deren jede nur ihr Sonderinteresse im Auge hätte; an unserm theuern Vaterlande würde sich im Kleinen wiederholen, was wir im Großen an Deutschland erfahren: Untergang der Einheit, mit ihr Verlust der bürgerlichen Freiheit und ausländische Unterjochung. — — Wir für unsern Theil kennen nur Eine ersprießliche und volksthümliche Entwickelung der zeitigen Provinzialstände, — die durch Königswort und Gesetz verbürgte Entwickelung zu Reichsständen. — —

Die Unbestimmtheit des königlichen Bescheides mußte nothwendig mehrfache Deutung veranlassen. Einige fanden darin eine abweisende „Berichtigung der in der ständischen Denkschrift ausgesprochenen Ansichten"; die Meisten aber, die geist- und gemüthvollen Worte des Königs für eine — nur noch

nicht deutlich ausgedrückte Gewährung haltend, gaben sich einem patriotischen Enthusiasmus hin, wie er „in der Geschichte unserer Landtage nicht nachzuweisen ist". Dadurch wurde die erläuternde Cabinetsordre vom 4. October 1840 erforderlich. In Folge eines Berichtes des Minister v. Rochow erklärt sich darin der König gegen die Mißdeutung, welche seinen schriftlichen und mündlichen Aeußerungen eine „Zustimmung zu dem in der Denkschrift enthaltenen Antrage auf Entwickelung der Landesverfassung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815" unterlege. — Friedrich Wilhelm IV. ehrt das freie Wort und achtet auch die ihm entgegenstehende Ansicht, wenn sie in bescheidener Weise sich kundgiebt. Unumwunden gestehen wir daher, daß die an den Minister v. Rochow gerichtete Cabinetsordre an vielen Orten den traurigsten Eindruck machte, jenen vorgreifenden Enthusiasmus dämpfte und manche schöne bürgerliche Hoffnung zerstörte.

Ist nun aber — und diese Frage muß uns hier besonders interessiren — ist durch den Landtagsabschied und durch den berichtigenden Commentar v. 4. October 1840

das Edict v. 22. Mai 1815 aufgehoben, oder besteht es nach wie vor in seiner vollen gesetzlichen Geltung?

1. Es ist schon dargethan worden, daß das genannte Edict nicht vereinzelt dasteht, vielmehr in den mit dem Staate vorgenommenen Veränderungen wurzelnd sich mit vielfachen Zweigen in die ganze nachfolgende Gesetzgebung verbreitet. Nicht ohne Zerstörung dieser Wurzeln und Zweige könnte es aufgehoben werden, wenn anders nicht eine Rechtsungewißheit, wie bereits ein anderer deutscher Staat sie beklagt, entstehen soll. Um schon mehrmals Gesagtes nicht von Neuem zu wiederholen, gedenken wir hier nur des Staatsschulden-Edicts vom 17. Januar 1820, in welchem die Staatsschuld und alle künftigen Anleihen unter „Garantie der

Reichsstände" gestellt werden. Wie sollte zur Zeit gemeinsamer Noth der Staat, so lange er der Reichsstände entbehrt, ohne Umgehung des Gesetzes eine neue Anleihe machen? Wahrlich! die Staatsgläubiger würden, bräche früh oder spät ein Krieg aus, dessen Chancen doch nicht zu bestimmen sind, durch das Edict v. 17. Januar eine noch geringere Garantie haben, als in den Jahren 180⁶/₇ an den in der Berliner Bank deponirten Wittwen- und Waisengeldern. —

2. Was aber bei Entscheidung der Frage noch von größerem Gewicht ist, auch an der erforderlichen Rechtsform würde es einer derartigen Aufhebung des Gesetzes v. 22. Mai 1815 gebrechen.

„Alle Menschen," — sagt Justus Möser, der rechtseifrige **advocatus patriae**, — „alle Menschen können irren, der König wie der Philosoph, und letztere vielleicht am ersten, da sie beide zu hoch stehen und von der Menge der Sachen, die vor ihren Augen schweben, keine einzige vollkommen ruhig und genau betrachten können. Dieserwegen haben es sich alle Nationen zur Grundfeste ihrer Freiheit und ihres Eigenthums gemacht, daß dasjenige, was ein Mensch für Recht oder Wahrheit erkennt,

„nie eher als Recht gelten solle, bevor es nicht das Siegel der Form erhalten". —

Nun bestimmt aber das Allgemeine preußische Landrecht, Einleitung:

§. 59. Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben werden.

§. 60. So wenig durch Gewohnheiten, Meinungen der Rechtslehrer oder durch die in einzelnen Fällen ergangenen Verordnungen neue Gesetze eingeführt werden können, eben so wenig können schon vorhandene Gesetze auf dergleichen Art wieder aufgehoben werden.

§. 61. Statuten und Provinzialgesetze werden durch neuere allgemeine Gesetze nicht aufgehoben, wenn nicht in letzteren die Aufhebung der ersteren deutlich verordnet ist. —

Da diese zur Aufhebung eines Gesetzes erforderlichen Bedingungen — das Siegel der Rechtsform — dem Landtagsabschiede, wie der Cabinetsordre v. 4. October abgehen, so folgt daraus, daß der König dadurch keineswegs das Edict vom 22. Mai 1815 zurückzunehmen gewillt war. Es besteht dasselbe nach wie vor in seiner vollen gesetzlichen Kraft, und die Befugniß, ja die Pflicht der Stände, auf der Vollziehung desselben zu beharren, ist außer Zweifel gestellt. Die vierte Frage erledigt sich dadurch von selbst. —

IV.

Was bleibt der Ständeversammlung zu thun übrig?

Das, was sie bisher als Gunst erbeten, nunmehr als erwiesenes Recht in Anspruch zu nehmen. —

Der Stamm, welcher Erbe hat an dem Hause Isai's, hat zuerst gesprochen, — und nicht werden die übrigen sich zu ihren Hütten heben. —

Königsberg, am Krönungstage 1841.

Schreiben an Se. Majestät den König von Preußen

(bei Uebersendung der „Vier Fragen").

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Der mächtige Eindruck des Königsberger Huldigungstages, die freudigen Hoffnungen, die durch denselben in jedem preußischen Herzen erregt sind, veranlaßten eine Schrift, die Ew. Majestät allerunterthänigst zu überreichen der Verfasser sich ermuthigt fühlt.

Offen und wahr sind darin die Gesinnungen und Wünsche ausgesprochen, die der Verfasser als die unter seinen Mitbürgern allgemein vorwaltenden erkannt hat.

Mit Bewilligung des Censors gedruckt — wurde diese Schrift in Leipzig von der Polizei mit Beschlag belegt, weil, wie der Verleger schreibt, —

„das preußische Ministerium nicht wolle, daß über Preußen irgend etwas, gut oder böse, veröffentlicht werde".

Das freie Wort vom Königsthrone herab, — diese in der Geschichte einzige, allen Gegenwärtigen unvergeßliche That der Oeffentlichkeit, — hat jedem Unterthan die freudige Ueberzeugung gewährt, daß es nicht Ew. Majestät Wille ist, die Stimme des Volkes vom Throne fern zu halten.

Und so wage ich denn vor meinem Könige die Anonymität aufzugeben und — der gesetzlichen Verantwortlichkeit mich unterziehend — diese jetzt in Mannheim erschienene Schrift gegen jeden Eingriff willkürlicher Deutung unter Ew. Majestät erhabenen Schutz zu stellen.

Ew. ꝛc.

Dr. Jacoby.

Königsberg i. Pr., den 23. Febr. 1841.

Meine Rechtfertigung.*)

(1841.)

Die gegen mich wegen Abfassung und Verbreitung der Schrift: „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen," erhobene Anklage habe ich in den Verhören so ausführlich widerlegt, daß hier nur einiges Allgemeine zur Ergänzung hinzuzufügen Noth thut.

Zweck der Schrift.

Der *Zweck* meiner Schrift ist dem unbefangenen Leser offenbar.

Ohne *politische* Bildung bleibt die geistige und sittliche Erziehung wie des einzelnen Menschen so auch des Volkes unvollendet; sie ist wie der Schlußstein an einem Gewölbe: die Stärke des Ganzen beruht darauf.

Es giebt keinen andern Weg zur politischen Bildung als — Betheiligung an dem Staatsleben. —

Die *Wahrheit* dieser beiden Sätze erkennt jedes Volk, sobald es zu freierem Bewußtsein erwacht; das Bedürfniß nach bürgerlicher Selbstthätigkeit giebt sich dann — mehr oder minder entschieden, aber *rastlos* kund, bis es in entsprechenden Institutionen Befriedigung findet. —

So auch im preußischen Vaterlande. Fünfundzwanzig Jahre hatte das Volk auf Erfüllung des — *Reichsstände* verheißenden Gesetzes gewartet, — schweigend, denn es hoffte die Erfüllung von *oben*. Tausend Gesetze waren indeß spurlos an ihm vorübergegangen, dieses Eine hatte es treulich im Gedächtniß bewahrt. Der Antrag des *Huldigungslandtages* gab davon Zeugniß. Nicht blos bei den — durch die

*) Meine Rechtfertigung wider die gegen mich erhobene Anschuldigung des *Hochverraths*, der Majestätsbeleidigung und des frechen, unehrerbietigen Tadels der Landesgesetze. Von Dr. *Jacoby*. Zürich und Winterthur. Druck und Verlag des literarischen Comptoirs. 1842. *Dritte* Auflage.

Stände vertretenen Grundbesitzern, bei fast allen gebildeten Preußen fand die bescheiden mahnende Bitte freudigen Wiederhall. Diese — von Einzelnen bestrittene — Thatsache öffentlich auszusprechen, ihre Bedeutsamkeit wiederholt einem erhabenen Fürsten an's Herz zu legen, dadurch dem Vaterlande und seinem König zu nützen — war der alleinige Zweck, den ich bei Abfassung meiner Schrift vor Augen hatte. —

Die hier geäußerte staatssittliche Ansicht, von deren Richtigkeit ich nach wie vor überzeugt bin, — wäre sie selbst eine irrige, würde doch keinen Grund zum Tadel, geschweige denn zu einem Verdammungsurtheile abgeben. Nicht politischen Widersachern stehe ich gegenüber, sondern Richtern, deren Entscheidung lediglich durch Thatsachen bestimmt werden darf; kein Richter hat das Recht, seine politische Ansicht zum strafenden Gesetze zu erheben. —

Plan der Schrift.

Dem oben angedeuteten Zwecke entspricht der Plan meiner Schrift. Im ersten Abschnitte wird der geringe Antheil der selbstständigen Bürger an den Staatsangelegenheiten, so wie die vernunftgemäße (auf dem Culturgrade basirte) Berechtigung zu ausgedehnterer Theilnahme erörtert. Der zweite Abschnitt liefert den Nachweis geschichtlicher Berechtigung, — erinnert an jene Zeit allgemeiner Noth, in welcher das Volk sich nicht nur einer größeren Betheiligung an dem Gemeinwesen würdig gezeigt, sondern solches auch auf's Feierlichste von oben her anerkannt worden. Durch die Beantwortung der dritten Frage wird das formale juridische Recht, die weder durch den Landtagsabschied noch durch die Cabinetsordre vom 4. October erfolgte Aufhebung früherer Gesetze und Versprechen dargethan. Der vierte und letzte Abschnitt endlich spricht die Erwartung aus, daß die preußischen Stände den Antrag des Huldigungslandtags

— also motivirt — wiederholen, und die Stände der anderen Provinzen diesem Antrage freudig beistimmen werden. — —

Die Anklage im Allgemeinen.

Und was hat die Anklage hieraus gemacht? —

Die Schrift bezeichnet sie als ein freches Libell, den Verfasser als einen Volksaufwiegler; sie sieht in dem ersten Abschnitte nichts weiter als „Zeitungsweisheit" und eine — „aus unwürdiger Taktik entsprungene böswillige Entstellung der Landesverfassung"; im dritten Abschnitte findet sie Majestätsbeleidigung und im vierten gar — Hochverrath! Nur die Beantwortung der zweiten Frage bleibt ungerügt; natürlich! die Thatsachen der Geschichte lassen sich nicht wegleugnen, und ihre Lehren sprechen so augenfällig zu meinen Gunsten, daß selbst die geschickteste Sophistik sie nicht als Waffe gegen mich zu benutzen im Stande wäre. —

In der Vertheidigung werde ich die Ordnung der mir gemachten Vorwürfe umkehren: die Anklage auf Hochverrath und Majestätsbeleidigung — als die minder wichtige — zuerst beseitigen und dann zu der Hauptbeschuldigung, daß meine Schrift „durch frechen Tadel der Landesgesetze Unzufriedenheit und Mißvergnügen errrege," — übergehen. —

Minder wichtig nenne ich die Anklage auf Hochverrath und Majestätsbeleidigung nur insofern, als es dem Denuncianten*) selbst kaum entgangen sein kann, auf wie schwachen Stützen dieser Theil seiner Arbeit ruhe. Mehr zur Charakteristik der Anklage, als zu meiner Vertheidigung gehe ich auf die Erörterung dieser Vorwürfe ein. —

Anklage auf Hochverrath.

Der §. 92, Tit. 20, Thl. II. des Allgemeinen Landrechts lautet:

„Ein Unternehmen, welches auf gewaltsame Umwälzung

*) Minister v. Rochow.

der Verfassung des Staats, oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhauptes abzielt, ist Hochverrath"; und §. 93. „Wer sich dessen schuldig macht, soll, nach Verhältniß seiner Bosheit und des angerichteten Schadens, mit der härtesten und schreckhaftesten Leibes- und Lebensstrafe hingerichtet werden." —

Schon die Zusammenstellung mit dem Königsmorde und die angedrohte Todesstrafe deuten darauf hin, daß der Gesetzgeber bei den Worten:

„Unternehmen, welches auf gewaltsame Umwälzung der Staatsverfassung abzielt," —

schwerlich an ein bloßes Preßvergehen gedacht hat. „Die Jurisprudenz," — sagte Zirkler, indem er von der „schauderhaften Ausdehnung" des Begriffs Hochverrath spricht, — „die „Jurisprudenz sollte wohl bedenken, welcher Verantwortung „sie sich aussetzt, sie mag die äußersten Maßregeln zugleich „gutheißen oder nicht gutheißen, weil sie entweder zu ärgerem „Unheil die Losung giebt, oder das schwerste aller Verbrechen „zu unverbienter Ehre bringt." —

Die Anwendung des obigen Strafgesetzes auf mich soll nach der Meinung des Denuncianten

1) durch den Rath, welchen meine Schrift den Ständen ertheilt: „das, was sie bisher als Gunst erbeten, nunmehr als erwiesenes Recht in Anspruch zu nehmen", — und
2) durch das Bibelcitat*):

„der Stamm, welcher Erbe hat an dem Hause Isai's, hat zuerst gesprochen, — und nicht werden die übrigen sich zu ihren Hütten heben;" —

gerechtfertigt werden. Offenbar wolle ich „einen Zweck durch„setzen, der nicht nur den bestehenden Gesetzen, sondern „auch den deutlich ausgesprochenen Absichten des Königs „widerspreche"; ich suche die preußischen Stände zu einem

*) 1. Könige 12, 16.

„verfassungswidrigen Schritte zu verleiten", fordere das Volk und dessen Vertreter „offen zum Widerstande gegen die bestehende Regierung auf", und schließe endlich mit der hochverrätherischen „Drohung des Abfalls der Provinzen". — —

Was in den hier citirten Worten der Anklage wahr ist, ist nicht straffällig, und was straffällig, nicht wahr.

Einen — „den Ansichten des Königs widersprechenden" Zweck verfolgen, ist keine straffällige Handlung. Den Gesetzen muß der Unterthan Gehorsam leisten; des Königs Ansichten und Absichten aber unbedingt adoptiren, sie allein als die richtigen gelten lassen, mag — Höflingstugend sein, sicherlich aber nicht Bürgertugend. Es besteht keine Zwangspflicht, die mir befiehlt, der politischen Meinung zu huldigen, zu welcher sich der König und seine Räthe bekennen; die entgegengesetzte vertheidigen kann daher — weil keine Verletzung einer Zwangspflicht — weder Hochverrath noch überhaupt ein Unrecht sein. Zu welchen traurigen Consequenzen würde es führen, wenn die bekannte Ansicht eines Minister, der zufolge jedes Selbsturtheil des Unterthanen — dem Ungehorsam gleichzustellen ist, — die allgemeine würde! Es könnte dann z. B., — nachdem der König in dem rheinischen Landtagsabschiede sich ausdrücklich dahin erklärt hat, daß

„der Artikel 2. des Censur-Edicts vom 18. Oct. 1819 einer freimüthigen, aber anständigen und wohlmeinden Publicität hinreichenden Spielraum gewähre —"

Niemand in Preußen mehr den Wunsch einer Censurmilderung äußern, ohne dadurch sich des Hochverraths schuldig zu machen; ja ich selber würde die in meiner Schrift vorkommenden Aeußerungen über Censur nicht vor dem Richterstuhle zu vertreten im Stande sein, ohne das mir angeschuldigte Verbrechen hier fortzusetzen! —

Allein nicht blos den Absichten des Königs, auch „den

bestehenden Gesetzen" soll der Zweck meiner Schrift widersprechen. „Verfassungswidrig" nennt die Anklage den Schritt, zu welchem ich die preußischen Stände „verleiten" wollte, weil ihnen „nach der Verordnung vom 5. Juni 1823 nur die Befugniß zur Bitte zustehe". — Ich habe offen und wahr meinen Zweck ausgesprochen und kenne kein in Preußen bestehendes Gesetz, dem derselbe widerspräche. Wenn die Verordnung vom 5. Juni 1823 den Ständen allerdings nur zu bitten verstattet, ist ihnen doch nach dem Gesetze vom 1. Juli desselben Jahres (§. 50) auch die „Erneuerung einmal zurückgewiesener Anträge", so oft sie neue Gründe dafür anzugeben haben, unverwehrt. Daß ich aber mit meinem publicistischen Rathe:

„Das was sie bisher als Gunst erbeten, nunmehr als erwiesenes Recht in Anspruch zu nehmen," —

nichts weiter beabsichtigte als eine durch neue Rechtsgründe unterstützte Wiederholung des früheren Antrages auf Reichsstände, ist in dem Protokolle des ersten und zweiten Verhörs zur Genüge dargethan (s. fol. 56 und 256 seq. der Acten Vol. I). Was immer auch der Verfasser der Anklage dagegen haben mag, ein solcher „Schritt" wäre eben so wenig „verfassungswidrig" gewesen, als der Rath dazu straffällig. „Könne man ja," — so begannen schon im Jahre 1713 die preußischen Stände ihre Verhandlungen, — „könne man ja „dem allmächtigen Gott seine Verheißungen vorhalten, der „demungeachtet allmächtig bleibe, daher werde es der König „nicht ungnädig deuten, wenn sie ihm ihre Privilegien und die „Verheißungen seiner Voreltern vorhalten würden". —

Eine Wiederholung der vom Huldigungslandtage ausgegangenen Petition, gestützt auf die früheren königlichen Verheißungen und auf die Bedürfnisse eines mündig gewordenen Volkes, — das war es und nichts Anderes, was mit mir viele Vaterlandsfreunde von den in Danzig versammelten

Ständen erwarteten. „Widerstand gegen die Regierung," — „Ertrotzen der königlichen Gewährung," — „Abfall der Provinzen," — — der Gedanke an dergleichen fabelhafte Dinge lag mir so fern, daß ich durch die Behauptung des Denuncianten, in der am Schlusse meiner Schrift citirten Bibelstelle sei die „offene Aufforderung" zu solchem Frevel enthalten, wahrhaft überrascht wurde. Wohl mit Unrecht! Denn schon die Geschichte lehrt, daß durch übelverstandene Bibelworte sich Alles beweisen läßt. Trat doch — um nur ein Beispiel anzuführen — Jacob I., bekanntlich ein eben so unglücklicher Schriftsteller als König, bei seiner Thronbesteigung mit einer Abhandlung auf, worin die Rechte der absoluten Monarchie vertheidigt werden, und das grelle Bild, welches der Prophet Samuel (1, 8) vom Königthume entwirft, ihm als Beweis dient, daß dasselbe so der heiligen Schrift gemäß sein müsse. —

Meine Exegese der incriminirten Bibelstelle (s. Acten Vol. I. fol. 259 seq.) und die des Denuncianten liegen den Richtern vor; ich überlasse ihnen getrost die Entscheidung, welcher von beiden der Vorzug gebühre. —

Ehe ich die Vertheidigung gegen Hochverrath schließe, sei hier noch ein zweites Beispiel von der Interpretationsweise des Anklägers angeführt. — Ich habe in meiner Schrift (S. 144) — auf eine künftige äußere Gefahr hindeutend — gesagt, daß „Preußens Volkseinheit bis jetzt mehr mechanisch als organisch gewesen", und daß „bei einer einseitigen Ausbildung der Provinzialverfassung ohne Reichsstände wir nach wie vor ein Aggregat von Provinzen ausmachen würden, deren jede nur ihr Landesinteresse im Auge hätte". —

Was macht hieraus der Verfasser der Anklage? „Das Land," — soll ich gesagt haben, — „werde nur (!) mechanisch „zusammengehalten; so werde von mir das Band zwischen dem

„Landesherrn, seinen königlichen Rechten und allen Provinzen, „die ihm die geschworene Treue, Gehorsam und Unterthänig„keit schulden, — bezeichnet; organisch nenne ich dagegen „die Verbindung, welche durch Reichsstände in meinem „Sinne gebildet würde. Man müsse fragen, ob ich mit dem „Auseinanderfallen des Reiches drohe, das von mir ein Aggre„gat von Provinzen genannt werde?" —

Ich habe auf diese Frage, welche der Denunciant im Verlaufe der Anklage sich selber bejaht, ausführlich bei den Verhören geantwortet (s. Acten Vol. I fol. 259); ich füge hier nur noch einige Bemerkungen hinzu:

Cavillationis natura haec est, ut ab evidenter veris per brevissimas mutationes disputatio ad ea, quae evidenter falsa sunt, producatur.

Solche „brevissimae mutationes", durch welche unvermerkt Wahres zu Falschem, Unverfängliches zum Verbrechen wird, sind im vorliegenden Falle die Einschiebung des Wörtchens „nur" und die Verwechselung zwischen äußerer und innerer Gefahr, zwischen patriotischer Besorgniß und unpatriotischer Drohung. Während ich unsere Volkseinheit „mehr mechanisch als organisch" nenne, läßt der Ankläger mich sagen: „das Land werde nur mechanisch zusammengehalten". Also, — schließt er, — ist auch das Band zwischen Fürsten und Volk nur mechanisch. Also ist dieses Band leicht zerreißbar. Also ein Abfall der Provinzen möglich. Also — fürchtet? — nein droht der Beschuldigte mit einem Abfall der Provinzen.

Vor derartiger Auslegekunst kann selbst die loyalste Aeußerung nicht zu Ehren bestehen.

Der Freiherr v. Stein sagt in seiner Eröffnungsrede des Landtags im Jahre 1828:

„Die Ausbildung des ständischen Instituts wird gestört durch starres Kleben am Mechanismus veralteter,

centralisirender Formen, durch amtlichen Dünkel und Ansprüche auf Unfehlbarkeit, durch leere Furcht vor revolutionären Gespenstern, die oft Feigheit hervorruft und Schlauheit benutzt"; —

und die Wähler der Stadt Münster in ihrer Petition um Einführung von Reichsständen im Jahre 1830:

„Das Institut der Provinziallandtage allein genügt nicht dem Bedürfnisse, hat auch nicht das nöthige Zutrauen und Theilnahme erlangt." „Durch Erfüllung der königlichen Versprechungen (Reichsstände) würde das Wohl des Staats gefördert, das Band der Unterthanentreue noch fester geschlungen werden &c."

Wie? Ohne Reichsstände in ihrem (der Antragsteller) Sinne wäre das Band zwischen Fürst und Unterthan nicht „fest" genug? Wollen auch sie etwa mit einem Abfalle der Provinzen drohen? —

Wenn man nach der wider mich gebrauchten Auslegeart — dem möglichen Keime eines Vergehens in der Gedankenwelt nachspürt, dann läßt sich freilich überall „frecher Tadel der bestehenden Verfassung, Majestätsbeleidigung und Hochverrath" nachweisen! — —

Offen herausgesagt, es hat sich während der Untersuchung öfter in mir der Zweifel erhoben, ob es dem Ankläger mit seinem Vorwurfe des „Hochverraths" ernst ist, oder ob derselbe vielleicht nur zur Erschwerung der übrigen Anschuldigungen dienen soll. Ich will mich hierüber deutlicher erklären. Während der Dauer des vorliegenden Prozesses haben

1) die preußischen und rheinischen Stände den Vorschlag gemacht:

bei allgemeinen Landesangelegenheiten die Mitwirkung des von ihnen zu erwählenden Ausschusses in Vereinigung mit den Landtagsausschüssen **anderer Provinzen** stattfinden zu lassen; ein Vorschlag, der sich nur den

Worten, nicht dem Wesen nach von einem Antrage auf Reichsstände unterscheidet;

2) ist ein directer Antrag auf Einführung einer reichsständischen Verfassung von dem Deputirten der Stadt Posen gestellt und von dem Landtage ausführlich berathen worden;

3) haben der Magistrat und die Stadtverordneten Breslaus dem schlesischen Landtage eine Petion überreicht, in welcher die Zusammenberufung der durch das Gesetz vom 22. Mai 1815 verheißenen Reichsstände als ein „wahres Bedürfniß des Landes" dargestellt wird. —

Den Antrag der preußischen und rheinischen Stände hat der König in dem Landtagsabschiede zwar für jetzt abgelehnt, keineswegs aber als einen „verfassungswidrigen Schritt" gemißbilligt. — Die ziemlich heftigen Debatten des posenschen Landtages über die Zweckmäßigkeit der reichsständischen Verfassung sind in alle preußische Zeitungen übergegangen. — Die Petition der Stadt Breslau endlich veranlaßte ein Schreiben des Minister v. Rochow und darin die Anzeige an den Oberpräsidenten von Schlesien, daß der Magistrat seiner „offenen Opposition" wegen sich die Ungnade des Königs zugezogen habe. Als aber hierauf der Magistrat die Gesetzlichkeit seiner Handlung dem Könige freimüthig darlegte, ward durch eine besondere Cabinetsordre erklärt, daß Seiner Majestät zwar der Antrag auf Reichsstände mißfällig gewesen, keineswegs aber den Antragstellern die „Befugniß dazu" bestritten werden könne. —

Alles dies geschah geraume Zeit nach der Cabinetsordre vom 4. October 1840.

Von allen diesen Vorgängen hat der Verfasser der gegen mich erhobenen Anklage genaue Kenntniß gehabt, bei mehreren sogar thätig mitgewirkt. Es ist nicht meine Sache, gegen Andere zu denunciren. Warum aber, — muß ich fragen, — hat man den Breslauer Magistrat und die übrigen Bittsteller

verschont? Warum hat der Denunciant nicht auch zu ihnen, wie zu mir, gesagt: „Ihr habt den deutlich ausgesprochenen Absichten des Königs zuwidergehandelt; ihr wollt, daß sich das Land dem königlichen Willen nicht füge, bei der Verheißung künftiger ständischer Entwickelung nicht beruhige; ihr habt die Stände zu einem verfassungswidrigen Schritte zu verleiten gesucht, sie offen zum Widerstande gegen die bestehende Regierung aufgefordert; — ihr seid Hochverräther!" — Eine solche Sprache wäre wenigstens consequent gewesen. Und was hätte er nun gar den antragstellenden Deputirten sagen müssen?! Denn, wenn der Rath zu einer Handlung schon Verbrechen ist, um wie viel mehr muß es die Handlung selbst sein! Die Gerechtigkeit darf nicht mit zweierlei Maß messen, daher ebendieselbe That nicht für den Einen die Strafe des Hochverrathes und für den Andern die bloße königliche Ungnade zur Folge haben kann, — eine Ungnade, die sich überdies so schnell in ein huldvolles Gegentheil wandelte. —

Doch es bedarf der weiteren Ausführung nicht; mag es dem Denuncianten mit seinem Vorwurfe des Hochverraths ernst gewesen sein oder nicht, jedenfalls hat er das Ziel verfehlt: denn nicht allein werden meine Richter die Haltlosigkeit dieser Anklage zu würdigen wissen, sondern das dabei beobachtete Verfahren wird auch auf die übrigen Beschuldigungen des Denuncianten das richtige Licht werfen. —

Anklage auf Majestätsbeleidigung.

Nicht viel anders als mit dem Vorwurfe des Hochverraths ist es mit dem der „Majestätsbeleidigung" bestellt. —

Die Strafgesetze, denen ich nach Meinung des Denuncianten verfallen sein soll, lauten:

§. 199 Tit. 20 Thl. II. Allg. Landrecht. „Wer sich des Verbrechens der beleidigten Majestät durch ehrenrührige

Schmähungen des Oberhauptes im Staate mit Worten, Schriften oder anderen sinnlichen Darstellungen schuldig macht, der hat zwei- bis vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt", und

§. 200. „Auch schon andere dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen über die Person und Handlungen desselben sollen mit Gefängniß — oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zu einem Jahre geahndet werden." —

Majestät ist die dem Staatsoberhaupte zukommende höchste bürgerliche Ehre. Verletzung dieser Ehre, — Majestätsbeleidigung, — umfaßt daher alle diejenigen Handlungen, welche, wenn sie gegen eine Privatperson gerichtet wären, als Injurien gelten würden. Dies stimmt ganz mit der Definition des Allg. Landrechts (Tit 20 Thl. II. §. 196):

„wer das Oberhaupt des Staates in seiner Würde persönlich beleidigt, begeht das Verbrechen der Majestätsbeleidigung"

überein. — Nothwendige Folgerungen dieser Begriffsbestimmung sind:

1) daß absichtliche, wirkliche Ehrenkränkung eine unerläßliche Bedingung — wie jeder Injurie, so auch der Majestätsbeleidigung ist;

2) daß nur allein das Staatsoberhaupt, nicht also die zu seiner Familie gehörigen Personen, geschweige denn seine hingeschiedenen Vorfahren — Gegenstand des Verbrechens beleidigter Majestät sein können;

3) daß ein — nicht gegen die Person des Königs, sondern gegen eine von ihm oder seinen Räthen ausgehende Sache, wie Gesetze, Anordnungen, Landtagsabschiede rc. — gerichteter Angriff — keine Klage auf Majestätsbeleidigung begründet. —

Außer dem crimen laesae majestatis sollen nach dem

oben angeführten §. 200 auch „andere dergleichen boshafte, „die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende „Aeußerungen" bestraft werden. Die Unbestimmtheit der Gesetzstelle hat verschiedene Ansichten, und diese ein Rescript des Justiz-Minister (vom 19. November 1832) veranlaßt, in welchem erklärt wird, der §. 200 spreche von einer „ge- „ringeren Art von Ehrverletzungen, die als solche „nur, weil sie gegen das Staats-oberhaupt gerichtet sind, „strafbar werden; auf das von dem Gesetz gebrauchte Bei- „wort „„boshafte"" Aeußerungen sei kein besonderes „Gewicht zu legen, da dasselbe hier nur soviel als „„böslich „oder absichtlich"" bedeuten könne". —

Gegen diese Ministerial-Interpretation erklären sich mit Recht die Gesetzrevisoren. Nachdem sie darauf aufmerksam gemacht, daß das nachdrückliche Wort: „boshaft" wohl mehr als „vorsätzlich" ausdrücke und sich mit leichten Injurien nicht wohl vereinen lasse, fahren sie also fort: „Abgesehen davon, daß bei dieser Erklärungsart den Worten des §. 200 h. t. und namentlich dem darin hervorgehobenen Ausdrucke: „„boshafte Aeußerungen"" sichtlich Gewalt angethan wird, — ist dagegen auch einzuwenden, daß man auf diesem Wege Gefahr laufe, dem Begriffe der Majestätsbeleidigung zum Nachtheile der Unterthanen eine allzu weite Ausdehnung zu geben". (Motive zu §. 5, Abschn. 2, Tit. II. des Entwurfs des neuen Criminal-Gesetzbuches S. 55—56.)

Noch deutlicher spricht sich über den Sinn dieses Gesetzes ein Aufsatz in dem „Centralblatt für preußische Juristen" (1839. S. 1019), wie folgt, aus:

„Zur Anwendung des §. 200 genügt, wenn die die Ehr- „furcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerung mit der „Absicht der Ehrverletzung ausgesprochen worden ist. Diese „Absicht wird nach §. 545 h. t. schon vermuthet, wenn sich „Jemand gegen einen Andern solcher Ausdrücke bedient, die

„als Zeichen der Geringschätzung im gemeinen „Leben anerkannt sind, weshalb, wenn auch der animus „injuriandi nicht klar erhellt, doch jede nach dem gewöhn= „lichen Sprachgebrauch an sich beleidigende „Aeußerung, sobald sie von dem Oberhaupte des „Staats gebraucht wird, nach §. 200 h. t. zu bestrafen „ist.“ —

Aus dem Obigen erhellt, daß um der Strafbestimmung des §. 200 zu verfallen, zweierlei:

1) eine unerlaubte Handlung, welche gegen die dem Re= genten schuldige Ehrfurcht läuft, und

2) entweder die erwiesene Absicht zu beleidigen oder, — wo diese nicht klar ist, — wenigstens eine — schon im ge= meinen Leben als geringschätzend anerkannte Aeußerung in medio sein muß. —

Mit je größerer Strenge man die hier festgestellten Rechts= grundsätze auf die incriminirte Schrift anwendet, um so un= zweifelhafter wird sich des Verfassers Unschuld ergeben.

Dem Denuncianten zufolge trifft die von mir verübte Majestätsbeleidigung sowohl den hochseligen als auch den jetzt regierenden Fürsten. Die Majestätsbeleidigung Fried= rich Wilhelm des Dritten findet er in den S. 142 meiner Schrift aus Goethe's Iphigenia angeführten Versen; — die des jetzigen Regenten theils in dem Bibelcitate, theils in der Beurtheilung des Landtagsabschiedes, theils darin, daß ich „das Land als von Ministerwillkür regiert“ und den König als „nur dem Namen nach figurirend“ dargestellt hätte. —

Wäre selbst, — und daran fehlt viel, — Friedrich Wil= helm der Dritte von mir beleidigt worden, so könnte — nach der oben angegebenen Definition — dies doch keinenfalls „Majestätsbeleidigung“ genannt werden. Ob über= haupt Injurien gegen Verstorbene strafbar seien, bleibt nach dem Allg. Landrecht unentschieden; denn die §§. 564—567,

welche den gesetzlichen Begriff der mittelbaren Injurien feststellen und erschöpfen, erwähnen dergleichen Fälle nicht. —

Dies die juridische Seite der Sache; mit der Logik der Anklage ist es, wie sich gleich zeigen wird, noch viel schlimmer bestellt. Die vermeintliche Majestätsbeleidigung lautet nämlich:

„Ein König sagt nicht, wie gemeine Menschen,
„Verlegen zu, daß er den Bittenden
„Auf einen Augenblick entferne; noch
„Verspricht er auf den Fall, den er nicht hofft: —
„Dann fühlt er erst die Höhe seiner Würde,
„Wenn er den Harrenden beglücken kann.“ —

Schon der Umstand, daß die incriminirten Verse von Goethe herrühren, und Iphigenia, das Vorbild zartester Weiblichkeit, sie zu einem von ihr hochgeachteten Könige spricht, hätte selbst den stummen Gedanken an eine darin liegende Verletzung der königlichen Würde von jedem Deutschen fern halten sollen. Um so unerklärlicher aber wird der mir gemachte Vorwurf, wenn man das Citat im Zusammenhange mit den unmittelbar vorhergehenden Worten meiner Schrift betrachtet. Nicht nur das Edict vom 22. Mai 1815, — heißt es daselbst, — sondern auch die nach demselben im Jahre 1820 und 1823 erlassenen Gesetze stellen die Einrichtung allgemeiner Stände in Aussicht: „zum deutlichen Beweise, „daß der gewissenhafte König durch Anordnung der „Provinzialstände sich keineswegs seines unter den dring„lichsten Umständen gegebenen Versprechens entbunden glaubte“; und darauf eben folgen die Worte:

„Ein König sagt nicht, wie gemeine Menschen“ &c.

Der jedem Unbefangenen offen darliegende Sinn dieses Citats ist: Friedrich Wilhelm III. hat nicht, wie gewöhnliche Menschen thun, zur augenblicklichen Abfertigung der Bittenden die Verheißung künftiger Reichsstände gegeben; seine späteren Gesetze sind ein deutlicher Beleg dafür, daß er nicht blos theilweise das Edict vom 22. Mai 1815 auszuführen ge-

dachte, vielmehr durch Erfüllung des ganzen Versprechens auf ächt königliche Weise seine harrenden Unterthanen zu beglücken gewillt war. —

Der Denunciant hat die beiden letzten Verszeilen:

„Dann fühlt er erst die Höhe seiner Würde,
Wenn er den Harrenden beglücken kann.“ —

auf welche gerade ein besonderes Gewicht zu legen ist, übersehen, und in den übrigen nach der (wie er sich ausdrückt) „mildesten“ Deutung die beleidigende „Voraussetzung unköniglichen Verhaltens bei des hochseligen Königs Majestät“ — gefunden. Fast muß ich befürchten, das Wörtchen: „gemein“ habe ihn irregeführt; in dem Munde einer Iphigenia aber kann dieser Ausdruck nicht zweideutig sein und nichts Anderes bezeichnen, als den ehrfurchtsvollen Unterschied zwischen einem Könige und „gewöhnlichen“ Menschen. — Nur gewöhnliche Menschen können es zu bezweifeln wagen, daß Friedrich Wilhelm III. die ganze Erfüllung seines Versprechens beabsichtigt hat; — Vertheidigung wider solchen Angriff, nicht aber Verletzung des dahingeschiedenen Fürsten ist in dem von mir gebrauchten Citate enthalten. —

Bemerkenswerth ist noch, daß bei dem artikulirten Verhör mir eröffnet worden, „in der Zusammenstellung der obigen Verse mit dem Landtagsabschiede und mit der Cabinetsordre vom 4. October“ liege die von mir verübte Beleidigung und zwar — Beleidigung gegen den jetzt regierenden König.

Dieser Vorwurf könnte nur dann einen Sinn haben, wenn in dem Landtagsabschiede wirklich gesagt wäre:

Friedrich Wilhelm III. habe sich seines Versprechens allgemeiner Stände durch Anordnung der Provinzialstände entbunden geglaubt,

oder wenn ich in meiner Schrift die königlichen Worte also ausgelegt und deshalb getadelt hätte. Eins so unwahr wie

das Andere! Die anerkannte Pietät des Königs macht die erste Voraussetzung unmöglich und überhebt jeder Mühe, Friedrich Wilhelm III. gegen Friedrich Wilhelm IV. zu vertheidigen. Die zweite Annahme fällt in sich selber zusammen: denn — weit entfernt dem königlichen Worte jenen Sinn beizulegen, ist meine Schrift es gerade, ist es vorzugsweise die incriminirte Stelle, die den Landtagsabschied wider so irrige Deutung und Deuter zu schützen bestrebt ist. —

Eine fernere Majestätsbeleidigung deducirt der Ankläger aus dem Schlusse meiner Schrift, der bereits oben des Hochverraths bezichtigt wurde. — Weil das daselbst befindliche Citat*) oder richtiger die biblische Redewendung einem — von Rehabeam, dem Sohne und Nachfolger Salomo's, handelnden Kapitel entnommen ist, soll ich — „zunächst mich selbst schändend" (des Denuncianten eigener Ausdruck) „unseres „Königs Majestät und die weltberühmten Worte, die Allerhöchstdieselben in Königsberg an die Stände gerichtet, mit „König Rehabeam und seiner harten Rede**):

Mein Vater hat euch mit Peitschen gezüchtigt, ich aber will euch mit Skorpionen züchtigen, —

„in Parallele gestellt haben". —

Wie verschieden ist das Verfahren des Anklägers, und wie bleibt es sich dennoch so gleich! Während er oben bei Gelegenheit des Goethe'schen Citats die beiden von mir mitangeführten Schlußzeilen übergeht, zieht er hier einen von mir gar nicht angeführten Bibelvers gewaltsam herbei.

Gern will ich annehmen, daß nur allein der Eifer für das vermeintlich bedrohte königliche Ansehen ihn zu so beleidigenden Ausdrücken, zu so grundlosen Consequenzen fortgerissen hat. Ein solcher Eifer, der selbst da Majestätsverletzung sieht, wo auch nicht dem Schatten der Majestät zu

*) 1. Könige 12, 16.
**) l. c. 12, 14.

nahe getreten ist, mag an sich ganz ehrenwerth sein, schwerlich aber dürften die Folgen den ehrenwerthen Absichten entsprechen. Wie man jetzt nicht mehr dem Ansehn der Gottheit durch die früher üblichen Criminalstrafen der Gotteslästerung zu Hülfe kommt, so sollte endlich einmal auch die Erhabenheit eines geliebten Fürsten über alle wirkliche oder vermeintliche Beleidigungen anerkannt werden.

Die begeisternde Thronrede des regierenden Königs mit Rehabeam's Scheltworten zu vergleichen, fiel mir wohl ebenso wenig bei, als Salomo's 3000 Sprüche den großartigen Reformen gleichzustellen, die uns durch Friedrich Wilhelm III. zu Theil wurden. Eine weitere Widerlegung dieser Anklage ist überflüssig. In den Protokollen (s. Acten Vol. I. fol. 260) sind die Fehlschlüsse des Denuncianten, so wie von meiner Seite der Mangel jeder beleidigenden Absicht dargethan. —

Der ganze dritte Abschnitt meiner Schrift wird mir demnächst als eine „majestätsbeleidigende Kritik des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 9. September pr." zum Verbrechen gemacht. Die königlichen Worte seien von mir der „Unbestimmtheit" angeklagt; ich hätte die unwahre Behauptung aufgestellt, daß der „Landtagsabschied für eine Be„willigung gehalten worden, daß lediglich dieser Annahme „der Enthusiasmus der Stände beizumessen sei, und die Cabi„netsordre vom 4. October allererst traurig enttäuscht habe;" — ehrfurchtverletzend werde in meiner Schrift der Satz des Landtagsabschieds:

„„die bald nach der Verordnung vom 22. Mai 1815 wahrgenommenen Ereignisse, —""

„so wie der andere:

„„die Mißdeutung, die mit den königlichen Worten verbunden"" (S. 140. 141.), —

„als bedeutunglos dargestellt, und endlich sogar die von „Seiner Majestät Allerhöchstselbst geschehene Ablehnung des

„ständischen Antrages als eine Rechtsverweigerung bezeichnet". —

Durch Confrontation der in meiner Schrift gebrauchten und der von der Anklage citirten Ausdrücke habe ich (Acten Fol. I. fol. 230 seq.) nachgewiesen, in welcher Art hier wieder meine Worte „per brevissimas mutationes" entstellt und verdreht sind. Hätte ich aber selbst den Landtagsabschied dergestalt, wie der Denunciant angiebt, besprochen, so könnte mir dennoch um dessenwillen weder Majestäts- — noch Ehrfurchtsverletzung zur Last gelegt werden. Denn

1) beziehen alle hier gerügten Ausdrücke sich nicht auf die Person des Königs, sondern nur auf eine von ihm ausgegangene Sache, den Landtagsabschied; daher — nach der oben gegebenen Definition von Majestätsbeleidigung — der §. 199 (Tit 20 Thl. II. Allg. Landrecht) keine Anwendung findet, und

2) sind jene Ausdrücke erwiesenermaßen in einer ganz andern, als boshaften oder beleidigenden Absicht gesagt; gelten zudem „im gemeinen Leben" und „nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch" keineswegs als „Zeichen der Geringschätzung"; daher hier auch — nach der Erklärung des §. 200 ej. tit. — das Verbrechen verletzter Ehrfurcht nicht vorliegen kann. —

Kaiser Tiber war der erste, der Urtheile (judicia) für crimina majestatis erklärte (Tacit. Annal. I. 72); dieser Ursprung schon spricht über den Werth der Maßregel ab und sollte mindestens in Anwendung derselben Vorsicht empfehlen. Für das Recht der Urtheilsfreiheit in Bezug auf Regierungshandlungen erklärten sich von jeher die ausgezeichnetsten Rechtslehrer. „Die Frage", — sagt einer derselben, — „die Frage: „Wer hat dem Schriftsteller das Recht gegeben, über diese „oder jene Staatsangelegenheit zu urtheilen? verräth allemal „entweder den Unverstand des Fragenden oder seine schlechte

„Denkart. Den ersten, wenn er wirklich glaubt, es sei irgend „eine Erlaubniß dazu erforderlich; die zweite, wenn er sklavisch „und kriechend Alles, was Könige und Minister thun, für „unfehlbare Götterbeschlüsse will gehalten wissen, weil er sich als „Schmeichler persönlich wohl dabei befindet. Lächerlich ist es, „wenn man anders bei so gewichtigen Betrachtungen lachen „darf, daß die Frage: Wer denn dem Tadler oder dem Be„urtheiler die Befugniß dazu gegeben habe? gemeiniglich von „Leuten aufgeworfen wird, die mit vollen Backen Alles loben „und anpreisen, was Se. Majestät, Se. Durchlaucht oder „Se. Excellenz beschlossen, angeordnet und gethan haben. Wer „hat ihnen denn die Befugniß gegeben zu loben? Oder ist „Lob nicht auch Urtheil? Soll man Staatseinrichtungen ein„für allemal als unfehlbare Götterbeschlüsse verehren, so muß „man ja weder loben noch tadeln, sondern anbeten und schweigen. „Der Tadel ist gleichwohl an sich nie schädlich, oft heilsam; „das Lob aber mehrentheils schädlich und sehr selten heilsam." (S. Weber, über Injurien II. 215.)

In Preußen ist die Urtheilsfreiheit der Schriftsteller durch Herkommen und Gesetz sanctionirt, und wenngleich nicht immer von den Censoren, doch stets von den Gerichtshöfen anerkannt worden. Bedarf es hiezu noch eines Beleges, so erinnere ich an die vielen Schriften, die das Verfahren der Regierung gegen den Erzbischof von Cöln auf das Schärfste angriffen, ohne Criminal-Untersuchungen zur Folge zu haben. Man lese z. B. folgende Stelle aus einer 1840 erschienenen Lebensgeschichte Friedrich VI., Kurfürsten von Brandenburg: „Kaiser Rudolf — so heißt es wörtlich daselbst — „scheint das Hypomochlion gekannt zu haben, wodurch man einen lateinischen Bischof „am leichtesten lehren kann, deutsch zu verstehen. Wenn Fried„rich III. das Recept dazu von seinem Kaiser erhalten und „auf seine Nachkommen (Preußens Fürsten) gebracht hätte, so „würden sich vielleicht jetzt große Mißverständnisse durch

„eine kleine Dosis kerniger Deutschheit besser, als „durch lateinische Bullen voll drastischem oder vielmehr drostischem „Eau de Cologne auflösen lassen"; — und kurz darauf: „Friedrich würde den bellenden Allocutionen eines Jo- „hann XXIII. nicht mit einem Concordate de salute „animarum, sondern mit den Donnerworten Neptuns: „Quos ego! geantwortet haben". — Wie leicht ließe sich aus der „kleinen Dosis kerniger Deutschheit", deren Mangel beklagt wird, — Majestätsbeleidigung, und aus der Mißbilligung des von Friedrich Wilhelm III. abgeschlossenen Concordats — frecher, unehrerbietiger Tadel der bestehenden Regierung deduciren!! — So schrieb ein preußischer Beamter, — der Freiherr v. Rochow*) —, und so ward es gedruckt zu Berlin, Posen und Bromberg, ohne daß man bisher von einer gerichtlichen Verfolgung des Verfassers oder Verlegers gehört hätte. —

Und hiemit nun vergleiche der Richter meine Besprechung des Landtagsabschiedes und überzeuge sich selber, ob irgend eine Stelle — den oben citirten auch nur entfernt an die Seite zu setzen. — Will Denunciant **) etwa meine von ihm so hart incriminirte Aeußerung:

„die Unbestimmtheit des königlichen Bescheides mußte nothwendig mehrfache Deutung veranlassen", —

mit den obigen Worten eines preußischen Beamten in Parallele stellen? Hält Denunciant den Landtagsabschied für so bestimmt? Wozu dann der erläuternde Commentar, die Cabinetsordre vom 4. October? Ist etwa „Unbestimmtheit" ein Wort, das im gemeinen Leben als geringschätzend oder ehrfurchtverletzend gilt? Wie oft wird in ministeriellen Declarationen derselbe Ausdruck auf landesherrlich vollzogene

*) Friedrich, erster Kurfürst von Brandenburg aus dem Fürstenhause der Hohenzollern. Vom Freiherrn v. Rochow. Berlin, Posen und Bromberg, Druck und Verlag von E. S. Mittler 1840. — S. 36 u. S. 56.

**) Minister v. Rochow (zugleich Verf. der oben erwähnten Schrift).

Gesetze angewendet, — und wem in aller Welt fällt es dabei ein, an Majestätsbeleidigung zu denken? —

Allein nicht nur der „Unbestimmtheit", auch der „Bedeutungslosigkeit" soll ich den Landtagsabschied „angeklagt" haben. So interpretirt der Denunciant die S. 140 befindlichen Worte:

„Insofern „„die bald nach der Verordnung vom 22. Mai 1815 in anderen Ländern wahrgenommenen Ereignisse"" (— derenwegen Friedrich Wilhelm III. nämlich die Deutung, welche mit seinen Worten verbunden wurde, in reifliche Ueberlegung zog —) „in dem Landtagsabschiede nicht näher bezeichnet worden, dürfte auch jedes Urtheil über die Bedeutsamkeit derselben hier unzulässig erscheinen."

Wie überall in meiner Schrift, so habe ich auch hier die rücksichtsvollste Beobachtung des Anstandes und der Mäßigung mir selber zur Pflicht gemacht. Dies allein bestimmte mich, der am 5. Februar 1818 dem Bundestage übergebenen Note des preußischen Gesandten keine Erwähnung zu thun, in welcher Friedrich Wilhelm III. die im eigenen Staate obwaltenden Schwierigkeiten, nicht aber die „in **anderen Ländern** wahrgenommenen Ereignisse" als Grund der noch nicht erfolgten Ausführung des Edicts vom 22. Mai 1815 angiebt. „Seine Majestät der König von Preußen," — heißt es daselbst, — „haben, noch ehe die Bundesacte den „Grundsatz für alle deutschen Staaten aufgestellt, eine ständische „Verfassung der Lage des Staats für angemessen erkannt und „die Einführung einer solchen durch die Verordnung vom „22. Mai 1815 ihren Landen verkündigt. Nur die Schwie„rigkeiten aller Art, welche schon bei oberflächlicher Be„trachtung des Preußischen Staats nicht entgehen können, „haben — zwar keineswegs die Gesinnungen Sr. Majestät „geändert, wohl aber verhindert, daß das Königliche Wort in „dem bisher verflossenen Zeitraume in Erfüllung gehen konnte."

Nachdem hierauf die Note den eben beendeten und wieder ausgebrochenen Krieg, die Verhältnisse der — durch neue Institutionen dem Mutterlande entfremdeten Provinzen, die verschiedenen bürgerlichen Einrichtungen der neu erworbenen Landestheile, die mannigfaltigen Reibungen entgegengesetzter politischer Elemente und dergleichen mehr als die zeitherigen Hindernisse der verheißenen Verfassung angegeben, fährt sie also fort: „die Preußische Regierung hat aber nie, was „sie einmal für das allgemeinsame Wohl als nothwendig „erkannt, aus den Augen verloren; — — sie wird an der Hand „der Erfahrung und nach Anleitung der erkannten Bedürfnisse „fortschreitend, zuerst feststellen, was das Wohl der einzelnen „Provinzen fordert, und dann zu demjenigen weitergehen, was „sie für das gemeinsame Band aller Provinzen „in einem Staate für nöthig und angemessen erkennen „wird. In dieser Hinsicht wird sie es sich angelegen sein lassen, „nach Verlauf eines Jahres von dem Fortgange und der Lage „ihrer ständischen Einrichtungen den Bund in Kenntniß zu „setzen". — —

Der Seite 140 meiner Schrift gebrauchte Ausdruck: „Rechtsverweigerung" soll ebenfalls eine Majestätsbeleidigung involviren. Im Widerspruche mit dem offenbaren Sinn jener Stelle hat der Ankläger diesen Ausdruck auf den jetzigen König bezogen, während ich von dem vorigen sprach. Zur Rechtfertigung der ganzen Stelle verweise ich auf die in den Acten (fol. 221 Vol. I) gegebene Erklärung und auf das, was oben über die Beleidigung gegen Verstorbene gesagt worden ist. —

Wie die bisher erörterten, ebenso haltlos sind die anderen Vorwürfe, die mir wegen Besprechung des Landtagsabschiedes gemacht werden. Die bloße Einsicht der Acten (fol. 230. Vol. I) wird den Richter genugsam von der Leichtfertigkeit einer Anklage überzeugen, welche die Handlung von dem Han-

delnden so wenig zu unterscheiden versteht, daß sie in jeder nicht beifälligen Erwähnung der ersteren eine Beleidigung des letzteren zu vermuthen geneigt ist. Die Unterdrückung der Wahrheitsfreiheit dient nur der Scheinehre des Schlechten zum Schutz. Ein Fürst, wie Friedrich Wilhelm IV., bedarf weder eines solchen Schutzes, noch wird er ihn jemals für seine Worte verlangen. So fest überzeugt bin ich, ihn nicht beleidigt zu haben, daß ich keinen Augenblick änstehen würde, dem Könige gegenüber Alles, was ich von dem Landtagsabschied gesagt, auf's Neue zu wiederholen. —

„Die Verwaltung," — so fährt der Denunciant fort, —
„werde von mir nach allen Seiten hin als eine von Minister-
„willkür geleitete Beamtenherrschaft, bei welcher der Lan-
„desherr nur dem Namen nach figurire, dargestellt; —
„der Satz, daß
„„in Preußen alles Regiment lediglich auf Ministerwillkür
„„zurückzuführen sei,""
„schließe nothwendig den andern in sich, daß der Landesherr
„an der Regierung keinen Theil nehme, sich seiner Pflichten
„entschlage, die Minister schalten lasse und seine Autorität nur
„zum Schein interponire. Diese schon in dem ersten Satze
„liegende majestätsbeleidigende Behauptung trete aber
„auch an mehreren Stellen selbstständig hervor" ꝛc. ꝛc. —

Giebt doch hier der Ankläger durch den Gegensatz wenigstens zu, daß aus der angeführten Stelle die Majestätsbeleidigung nicht „selbstständig" hervorgehe; und allerdings wird sie auch nur mittelst der gezwungensten Auslegung hineingebracht. Der hiezu dienende Kettenschluß erinnert unwillkürlich an jene — aus Nichts Etwas und aus Etwas Nichts machende — Logik, welche der Denunciant bei Gelegenheit des „gedrohten Abfalls der Provinzen" in Anwendung zog; hier aber steht die Sache noch schlimmer: —

Der Satz, daß

„in Preußen alles Regiment lediglich auf Ministerwillkür zurückzuführen sei", —

ist, — wenngleich solches in der Anklage durch Anführungszeichen angedeutet wird, — nirgends in meiner Schrift zu finden. Das Wort: „Ministerwillkür" kommt überhaupt nur an einer einzigen Stelle (S. 123) vor.

„Erwägt man", — heißt es daselbst, — „die den städtischen Verhandlungen vollkommen entzogene Oeffentlichkeit, die daher rührende bei Wahlen wie überall sich offenbarende Gleichgültigkeit der gebildeten Klassen, — — so wird man schwerlich geneigt sein, die — Städteordnung als Gegengewicht des selbstständigen Volksbewußtseins gegen Ministerwillkür, geschweige als ein Surrogat constitutioneller Vertretung gelten zu lassen." —

Keinem Unbefangenen wird es entgehen, daß hier nur von Ministerwillkür in abstracto, d. h. nicht von factischer, sondern von möglicher (etwaniger) Willkür gesprochen ist.

Das Wort: Willkür bezeichnet ein — Nichtbeachten, ein wissentliches Ueberschreiten vorhandener Gesetze; — Ministerwillkür wäre demzufolge ein Mißbrauch des königlichen Vertrauens, wobei — wohl zu merken! — die königliche Autorität nicht anders, als leidend erscheint. Die Folgerung, welche die Anklage daraus zieht, daß bei obwaltender Ministerwillkür der König sich „seiner Pflicht entschlage", „seine Autorität nur zum Scheine interponire", also gegen die Heiligkeit seines Berufs handle, ist jedenfalls (um mich des mildesten Ausdruckes zu bedienen) ein Fehlschluß. —

Wenn bei dem Verhör Inquirent die Seiten 123, 126, 128 und 131 meiner Schrift zur Rechtfertigung des Denuncianten anführt, so muß ich dagegen bemerken, daß die citirten Stellen, weit entfernt, den Ministern ein Ueberschreiten der Gesetze vorzuwerfen, vielmehr das directe Gegentheil behaupten,

daß ihnen nämlich innerhalb der vorhandenen Gesetze, in und durch unsere Verfassung eine übergroße Macht zuertheilt sei. Somit habe ich Niemand angegriffen, sondern nur auf einen Mangel der bestehenden Einrichtungen aufmerksam gemacht, wie solches auch schon vor mir von ausgezeichneten Staatsmännern (z. B. von Stein und Niebuhr) und erst neuerdings von den preußischen und rheinischen Ständen geschehen ist. (Vergl. den „Siebenten Provinziallandtag des Königsreichs Preußen" Band II. Seite 67: Denkschrift „betreffend die durch die Anordnungen des Ministerii versuchte Verletzung des Zusatzes 8 des ostpreußischen Provinzialrechts". — Ebendaselbst S. 34: Denkschrift „in Betreff — dem Landtage nicht überwiesener drei Steuergesetze". — Thl. I. S. 265: Verhandlung über Censurstrenge. — Verhandlung der rheinischen Stände „über ministerielle Interpretation der Gesetze". S. Königsberger Zeitung vom 27. Juli 1841 No. 172. —)

Daß meine Schrift den ministeriellen Einfluß keineswegs übertreibe, ist in dem 12. Verhör (Act. I. fol. 203 b. seq.) in Bezug auf Gesetzgebung, Rechtspflege, Schule, Kirche Steuereinnahme und Steuerverwendung thatsächlich dargethan worden. Es ist dort zugleich nachgewiesen, daß — je ausgedehnter die gesetzliche Macht der Minister, desto deutlicher sich die Nothwendigkeit einer controlirenden Oeffentlichkeit und Volksvertretung — nicht zur Beschränkung, sondern zum Schutz der königlichen Autorität vor Uebereilungen und Irrthümern — herausstelle. „Diese Lehre," — schloß ich, — „ist nicht von gestern und wird nicht blos von heute sein; sie ist sicherlich keine verderbliche, so gern auch Parteisucht sie dazu stempeln möchte; das öffentliche Bekenntniß dieser Lehre kann weder für den König noch für seine Minister eine Beleidigung sein."

Wenn „Ministerwillkür" sich in meiner Schrift nur

Einmal — und, wie gezeigt, in ganz unverfänglichem Sinne — befindet, so kommt der Ausdruck „Figuriren des Königs" gar nicht vor, sondern allein auf des Denuncianten Rechnung. Obgleich eine derartige „majestätsbeleidigende" Behauptung aus den Worten (S. 122):

„Es stehe den Ministern (das Gesetz sagt: dem Könige) frei, die Stadtverordneten-Versammlung — — aufzulösen," —

„selbstständig" hervortreten soll, hat die Anklage doch folgenden Commentar für dienlich erachtet:

„Diese Stelle enthalte den Vorwurf, daß der König die Pflichten seines hohen Berufes, — die der Selbstprüfung und Entscheidung, — verabsäume und zu dem Werke seiner Minister nur den Namen gebe. — Stände es aber so, daß in den ihrer Wichtigkeit halber dem Landesherrn vorbehaltenen Sachen derselbe nur seinen Namen hergebe, so wäre zu Mißvergnügen Grund vorhanden ꝛc." —

Grund zum Mißvergnügen? — für loyale Unterthanen keineswegs! — Daraus, daß der Landesherr etwas der eigenen Prüfung vorbehalten, folgt doch noch nicht, daß er zu dieser Prüfung verpflichtet sei. Kann der König nicht auch dergleichen wichtige Angelegenheiten seinem Minister zur Prüfung und Entscheidung übergeben? Kann darin, — vorausgesetzt der Minister verdiene ein solches Zutrauen, — Grund zum Mißvergnügen liegen? — Von Friedrich Wilhelm III. meldeten in der letzten Zeit seiner Regierung die öffentlichen Blätter, daß er sich nur noch mit Militär-Angelegenheiten beschäftige, die Civilsachen aber dem damaligen Kronprinzen und seinen Ministern überlasse. Nach der gefährlichen Lehre des Denuncianten müßten diese Gerüchte ebenfalls für Majestätsbeleidigungen gelten. —

Der unschuldige Sinn der incriminirten Parenthese ist aber folgender:

Das Gesetz sagt allerdings, dem „Könige" stehe es zu, unter Umständen die Stadtverordneten-Versammlung aufzulösen und den Gemeinden die Städteordnung ganz zu entziehen. Da jeder König nur das wahrhaft Beste des Staates will (meistens ist dies der Fall, und überall muß es vorausgesetzt werden)*), so würde diese Bestimmung des Gesetzes niemals der bürgerlichen Freiheit gefährlich werden können, insofern der König selber die Sache prüft und entscheidet. Da aber Alleinherrschaft meistentheils eine bloße Fiction**), da bei mangelnder Oeffentlichkeit und Vertretung jeder Fürst mehr oder minder von seinen Räthen abhängig ist, da namentlich in Gemeindesachen (— vergl. die Beispiele aus Königsberg und Elbing, Acten. Vol. I. fol. 138 v. und 141) oft auf Grund einseitiger Ministerialberichte entschieden wird; so könnte leicht durch die obige Gesetzbestimmung das den Bürgern bereits eingeräumte Recht gefährdet oder zum Nachtheile des Ganzen wieder entzogen werden. —

Ich glaube schwerlich, daß diese meine Umschreibung der Parenthese majestätsbeleidigend sei, um wie viel weniger die Parenthese selbst, in welcher das hier Gesagte mit der größten Discretion nur angedeutet wird! —

Bei Gelegenheit der Städteordnungen wird mir noch

*) „Daß der Monarch nichts Böses thun könne, ist eine gesetzliche Annahme, welche den auf den Thron gesetzten Menschen nicht von den Schwächen der menschlichen Natur wirklich befreit, sondern im Interesse der Ordnung nothwendig war, um den Krieg zwischen dem Monarchen und den Parteien zu vermeiden." (Benjamin Constant.)

**) „Alle Regenten prangen in dem Prädicate selbst regierender Herren, sie seiend es aber alle so wenig, als wenig alle, so in Harnisch gemalt werden, Helden seiend." (Karl v. Moser: der Herr und der Diener 1759. S. 73.) —

„Bonus, cautus, optimus venditur Imperator" — (Worte Diocletian's.)

ein Vorwurf gemacht, der — ich weiß nicht, ob zur „Majestätsbeleidigung" oder zum „frechen Tadel der Gesetze gehört. Der Satz (Seite 121 meiner Schrift):

„Die ältere Städteordnung trägt den liberalen Charakter der damaligen Zeit und achtet der Bürger Selbstständigkeit; die revidirte wird überall von der Jetztregierung begünstigt und den Städten dringend anempfohlen" —

dieser Satz und die darauf folgenden Belege sollen — nach der Ansicht des Denuncianten — meine „Böswilligkeit" ganz besonders beurkunden; der Ausdruck: „die Jetztregierung" — sei in dem Gegensatze zu „dem lieberalen Charakter der damaligen Zeit" ein frech angreifender, und klar werde durch den Gegensatz ausgesprochen, daß das neuere landesherrlich vollzogene Gesetz die Selbstständigkeit der Bürger nicht achte. —

So „klar" ist dies keineswegs; denn viel näher liegt es, den Satz also zu deuten:

die ältere Städteordnung trage den liberalen Charakter der damaligen Zeit und achte der Bürger Selbstständigkeit; die revidirte (— die nämlich den minder liberalen Charakter der Jetztzeit hat und der Bürger Selbstständigkeit weniger achtet —) wird überall von der Jetztregierung begünstigt 2c. —

Daß die „Jetztregierung", d. h. das vom Jahre 1819 bis jetzt in Preußen herrschende Staatsverwaltungs-System minder liberal als die Regierung von 1808 bis 1819, — ist nicht nur meine, sondern die Ansicht der erfahrensten Staatsmänner; kaum giebt es eine Geschichte der neuesten Zeit, die hiefür nicht vollgültiges Zeugniß ablegte. Wem ist es unbekannt, daß man nach beendetem Kriege 16 Jahre lang gezögert, den neuerworbenen Städten die Rechte einzuräumen, die 1808 den Gemeinden ohne Bedenken ertheilt wurden? Hat man seit 1819, nicht die Presse durch strenge Censur-

gesetze beschränkt, die Hochschulen einer ängstlichen Beaufsichtigung unterworfen, das regere Leben des Volks niedergehalten und jedes Streben nach größerer politischer Betheiligung als strafbare Revolutionsumtriebe verfolgt? Sind die Erneuerung der Provinzialgesetze, die Restaurationsversuche der Innungen und Patrimonialgerichte, die beabsichtigte Beschränkung der Gewerbefreiheit, der Erbfolge, der Bodenveräußerungen, der Ablösungen u. s. w. nicht bedeutsame Zeichen der veränderten Richtung?*) Bedarf's noch weiterer Beweise? Während Stein, der Repräsentant der früheren Epoche, Oeffentlichkeit und allgemeine (nicht blos aus bevorrechteten Ständen erwählte) Volksvertretung für die nothwendigen Bedingungen des Staatswohls erklärte, werden von einem hochgestellten und einflußreichen Manne der Gegenwart**) dergleichen politische Ansichten als — „seichte Zeitungsweisheit" bezeichnet. — —

Angenommen nun, ein Publizist nenne, auf so einleuchtende Thatsachen gestützt, die Jetztregierung minder liberal als die frühere, — kann, frage ich, dies historische Urtel als eine strafwürdige Beleidigung gelten?

Schon in älterer Zeit machten die Rechtsverwalter den Versuch, gegen Angriffe auf ihre Verwaltung sich durch die lex majestatis zu schützen (Feuerbach, Criminalrecht ed. Mittermaier S. 238); sie zogen sich aber dadurch nur selber den Tadel der Geschichtschreiber und Rechtsverständigen zu. Moralisch wie gesetzlich muß ein Urtheil über die (politische) Meinung eines Mannes von dem Urtheile über dessen Gesinnung wohl unterschieden werden. Die politische Meinung auch des höchstgestellten Mannes öffentlich zu bestreiten, steht Jedem frei, nur wer die Gesinnung

*) In ganz gleicher Weise spricht sich das „Centralblatt für Preußische Juristen" (1841 Nr. 15. S. 345) über unsere Zeit aus und ist — so viel mir bekannt — von gerichtlicher Anklage frei geblieben. —

**) Herr v. Rochow.

desselben verdächtigt, macht sich einer Beleidigung schuldig. Es kann Jemand die Rückkehr zu längst abgestorbenen Principien als den Gipfel des Völkerglückes betrachten, nnd doch ein ganz ehrenwerther Mann sein; hieraus folgt, daß die Aeußerung, Jemand sei reactionär oder antiliberal — schon deshalb keine Injurie ist, weil derselben die Hauptbedingung jeder Injurie, — die Ehrverletzung des Andern, — abgeht. Setzen doch manche Staatsdiener sogar ein Verdienst darein, offen über den Liberalismus der Gegenwart den Stab zu brechen; nimmermehr können sie daher durch eine Aeußerung, wie die obige, sich verletzt fühlen, geschweige denn eine gerichtliche Anklage darauf zu begründen geneigt sein. — —

Anklage auf frechen, unehrerbietigen Tadel ꝛc.

Ich komme jetzt zu dem dritten Haupttheile der Denunciation, welcher mir „Entstellung und Verunglimpfung der preußischen Landesverfassung" zur Last legt.

Das Berliner politische Wochenblatt und die Gegenschriften der „Vier Fragen" (mit Ausnahme der bekannten „Stimme aus Pr. Holland", sämmtlich in Berlin erschienen) haben den gleichen Vorwurf ausgesprochen, dabei aber, — vom Parteigeiste geblendet, — nur dies Eine übersehen, daß eine Darstellung der Landesverfassung ganz außer dem Zwecke meiner Schrift lag. Hätte ich eine solche beabsichtigt, so würde freilich das zu grelle Hervorheben der Schattenseite unserer Zustände einer Rüge — zwar nicht des Denunicanten oder Richters, wohl aber — des Kritikers verdient haben. Da es sich jedoch in den „Vier Fragen" blos um das Verhältniß der politischen Rechte des Bürgers handelt, so könnte offenbar nur dann den Verfasser ein Tadel treffen, wenn er den Umfang der bürgerlichen Selbstthätigkeit geringer angeschlagen hätte, als derselbe wirklich ist. Dies

hat aber zur Zeit weder der Denunciant noch irgend ein anderer Gegner nachzuweisen vermocht. —

Das Strafgesetz, gegen welches ich gefehlt haben soll, ist folgendes:

§. 151 (Tit. 20. Thl. II. des Allg. Landrechts). „Wer durch frechen, unehrerbietigen Tadel, oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß — oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zwei Jahre verwirkt." — —

Unter der Regierung des Tiberius war eine allgemeine Anklagewuth ausgebrochen, die den friedlichen Staat mehr verheerte, als alle bisherigen Bürgerkriege. Niemand war sicher. Jede Gelegenheit wurde ergriffen, selbst im Rausche gesprochene Scherzworte eifrig aufgefangen, um diese Wuth zu befriedigen. Man war nicht einmal gespannt auf das Schicksal der Angeklagten; denn der Ausgang war stets ein und derselbe.*) Zu jener Zeit, die uns von Seneca also geschildert wird, galt es für die höchste Frechheit, vor der Bildsäule des Kaisers sich umzukleiden, einen Diener zu züchtigen, der eine Silbermünze des Tiberius bei sich führte, ein durch Alter beschädigtes Bild des Kaiser auszubessern, oder mit dem Garten zugleich die kaiserliche Statue in demselben zu verkaufen (Dieck, historischer Vers. über das Criminalrecht der Römer S. 126). Jetzt werden ähnliche Vorgänge von Jedermann als völlig gleichgültige Handlungen betrachtet, und unsere Rechtslehrer zählen die darauf gesetzten Strafen zu den historischen Curiositäten. Man lernt hieraus, wie unbestimmt

*) Sub Tiberio Caesare fuit accusandi frequens et paene publica rabies, quae omni civili bello gravius togatam civitatem confecit. Excipiebatur ebriorum sermo, simpliciter jocantium. Nihil erat tutum. — Omnis sæviendi placebat occasio. — Nec jam reorum exspectabatur eventus, cum esset unus!" —

(Seneca.)

der Begriff: Frechheit, wie sehr er von den jedesmaligen Ansichten der Zeit abhängig ist. —

Als das obige Gesetz des Allg. Landrechts abgefaßt wurde, — es geschah dies in den Jahren 1780—1784 —, bestand noch zwischen Regierung und Regierten eine so große Kluft, daß man von unten her sich um die Staatsangelegenheiten wenig kümmerte, von oben — blinder und stummer Gehorsam für die höchste Tugend eines guten Bürgers gehalten wurde. Das Volk, — in Zünften und Corporationen gehörig organisirt, kaum aber noch zu einem selbstständigen Leben erwacht, — war damals aus Mangel an politischer Bildung so wenig einer eigenen Prüfung fähig, daß es durch publicistischen Tadel der Staatsverwaltung, — selbst wenn derselbe allen Grundes entbehrte, — leicht aus seiner Stumpfheit aufgeregt und den Machthabern gefährlich werden konnte; — daher man es für nöthig hielt, jedes öffentliche Urtheil zurückzudrängen und jeden Tadel des Bestehenden für sträfliche Anmaßung zu erklären. — — Wie sehr aber hat sich seit jener Zeit der gesellschaftliche Zustand und vor Allem die Ansicht über das sittliche Verhältniß der Regierung zu den Bürgern verändert! Vereinzelte Anachronismen sind es, wenn hie und da noch Jemand in der Staatsverwaltung militärische Begriffe geltend zu machen, die Bürger wie Soldaten zu commandiren versucht. Nicht leidenden Gehorsam verlangt die Gegenwart, sondern Selbsturtheil und thätigen Gemeinsinn; — Fürst und Volk stehen einander nicht mehr feindlich gegenüber; traurige Erfahrungen haben sie einander näher gebracht. Seit jener Zeit hat namentlich Preußens Volk in der Noth seine Treue, im Kriege seine Mannhaftigkeit und im Frieden seine Reife, Wahres von Falschem zu unterscheiden — bewährt. Hat unter solchen Umständen die Regierung von dem unbegründeten Tadel eines Schriftstellers etwas zu fürchten, und kann der begründete ihr

anders als lieb sein? Hat unser König es nicht selber ausgesprochen, daß in Zukunft ihm Niemand mehr das Vertrauen zu seinem Volke rauben wird? Und dennoch sollte der Staat zur Vertheidigung gegen rein geistige Angriffe noch immer seiner Gefängnisse und Festungen bedürfen? sollte auf seine Intelligenz und innere Kraft so wenig vertrauen können, daß noch immer jeder Zweifel an der Regierenden Unfehlbarkeit als frecher, unehrerbietiger Tadel, jede schriftstellerische Opposition als Hochverrath verfolgt werden müßte? Wahrlich! besser wäre es, jenes Kriegsgesetz des vorigen Jahrhunderts aufzuheben, als das — durch die königliche Amnestie verscheuchte Gespenst der Demagogenfurcht wieder aufleben zu lassen. —

Man höre, was die ausgezeichnetsten Rechtslehrer über dieses — der Schattenseite des Allgemeinen Landrechts angehörende Gesetz urtheilen! —

„Soll die Sicherheit der Staatsbürger," — sagte Weber schon vor 40 Jahren*), — „nicht vom Ungefähr, nicht vom Geschmack und der Laune des Richters abhängen (und dies ist doch wohl eine Forderung, die Jeder an den Staat zu machen berechtigt ist): so muß die Justiz ihre Aussprüche allein auf Gesetze und Vernunftgründe, nicht auf Gefühle und dunkle Vorstellungen bauen. Und diese sind es gleichwohl, worauf bei dem Vorwurfe eines harten, hämischen, spöttischen und unbescheidenen Ausdrucks Alles ankommt. — Der Richter kann sonst ein sehr vernünftiger und rechtschaffener Mann sein, und doch in diesem Stücke ein sehr ungerechtes Urtheil fällen, weil er leicht durch seine Empfindung und Laune verleitet werden kann. — Nun denke man sich aber gar dagegen den listigen und gewissenlosen Richter, — wenn er entweder seine Leidenschaft

*) In seinem Gutachten (bei Häberlin, über die dem Freiherrn v. Brabeck angeschuldigten Vergehen).

befriedigen oder sich bei seinen Oberen beliebt machen will, wie leicht wird er nicht diese Gelegenheit ergreifen und benutzen, ohne weitere Gründe, als die Berufung auf seine eigene Empfindung, jede freimüthige Aeußerung für hart und strafbar zu erklären. Auch giebt es Leute von so mißtrauischem Charakter, daß sie selbst die allerunschuldigsten Sachen als Spott, Persiflage und Beleidigung ansehen. Bei aller Gerechtigkeitsliebe kann doch wohl ein Richter diesem Fehler unterworfen sein." —

Und an einem andern Orte (über Injurien. Leipzig 1820. II. Thl. S. 221):

„Wenn in Gerichten die Frage vorkommt, ob der Tadel unbescheiden, hämisch, spöttisch ꝛc. sei, — welchen Maßstab haben wir dann, um dies so zu entscheiden, daß der Schriftsteller mit Sicherheit vorher wissen kann, ob er in seinen Ausdrücken strafbar sei oder nicht? Gleichwohl fordert man dies doch billig wohl von jeder Vorschrift, wenn sie gesetzlich sein und sogar bei Strafe erfüllt werden soll. — — Bescheidenheit ist eine Forderung der Moral, um die sich der Richter eigentlich nicht zu bekümmern hat. Sie ist aber auch, gleich den übrigen Zusätzen, so unbestimmt, daß es nie an Veranlassung fehlen kann, den Schriftsteller, so oft sein Tadel mißfällt — und wann wird er das nicht? — wegen des unbescheidenen oder hämischen Tadels zu chicaniren. — Soll der Schriftsteller befugt sein, wie man zugiebt oder wenigstens mit Vernunft nicht leugnen kann, über Alles zu urtheilen und seiner Ueberzeugung freimüthig zu folgen; so kann ihm auch das Recht nicht versagt werden, Dinge, die er absurd und lächerlich findet, von dieser Seite darzustellen, wie er sie findet. Dies ist dem erlaubten Zweck alles öffentlichen Tadels: — Abschaffung der Mißbräuche zu bewirken und das Gute zu befördern — völlig gemäß." —

Ferner (ibid. III. Thl. S. 14):

„Wer seine eigenen oder fremde Angelegenheiten bei den Großen, bei Richtern und Obrigkeiten verhandelt, muß allerdings gewisse Grenzen eines angenommenen decori beobachten oder Gefahr laufen, durch unangenehme Verfügungen zur Ordnung verwiesen zu werden. Der Schriftsteller hingegen verhandelt seine Sache nicht im Vorzimmer der Großen, sein Vortrag ist nicht an diese, nicht an Richter und Obrigkeiten, sondern an das große Publikum gerichtet, wo ein Jeder — als freier Mann ein freies Votum hat, und keine Einschränkungen nach dem Ansehen der Personen, nach Subordination und äußeren Rangverhältnissen stattfinden können.“ —

In ganz ähnlicher Weise spricht sich Mittermaier, wohl die gewichtigste Auctorität der Gegenwart, über den Gehalt des vorliegenden Strafgesetzes aus (Archiv XIV. S. 67—69):

„Das Lob hat keinen Werth, wo nicht auch der Tadel frei ist. Man soll sich sogar hüten, einen Canon der Art und Form der Aeußerungen aufzustellen, etwa den frechen, unziemlichen, spöttischen Tadel zu verbieten. Mag auch der ruhige Freund der Wahrheit sein Worte abwägen, mag der Ton der Leidenschaft den Schluß begründen, daß unreine Motive im Grunde liegen, mag ein solcher Ton sogar schaden, indem er Mißtrauen gegen den Leidenschaftlichen erweckt:

es ist doch gefährlich, wenn die Gesetzgebung zu ängstlich nur einen mit Zucker umhüllten Tadel will. —

Man fordert dann, daß der Richter darüber urtheile: ob der Tadelnde ein logisch gebildeter, ein artiger Mann ist, ob nach allen Gesetzen der guten Schreibart eine gewisse Darstellung nothwendig oder eine Reihe von Gründen zur Sache gehörig waren, und ob Derjenige, welcher den Tadel aussprach,

auch die Tugend der Bescheidenheit habe. Dadurch verwandelt sich der Richter in einen literarischen Kritiker, oder urtheilt über etwas, was in das Gebiet der Moral oder der Delicatesse gehört". —

Doch ich will die Citate nicht häufen. Nur die Bemerkung finde hier noch Platz, daß auch das Kammergericht in seinem Erkenntnisse gegen den Freiherrn von Almendingen (Hitzig's Zeitschrift für Criminal-Rechtspflege Band 12) einen ausführlichen Commentar über den Sinn und die Anwendbarkeit des obigen Gesetzes für nöthig erachtete, damit nicht zum Nachtheile der Regierung das öffentliche Urtheil über die Mängel der Staatsverwaltung zu sehr beschränkt werde. Von dem Inhalte dieses Commentars wird weiter unten die Rede sein. —

Aus dem Bisherigen geht deutlich hervor, daß das allegirte Strafgesetz

1) zu einer Zeit entstand, da Volkserkenntniß und Volksbedürfniß von unseren jetzigen Zuständen sehr verschieden waren;
2) daß es dem Ermessen des Richters Dinge unterstellt, die offenbar nicht vor dessen Forum gehören;
3) durch Unbestimmtheit des Ausdrucks — der subjectiven Willkür ein freies Feld eröffnet, und
4) wegen dieser Mängel von den besten Rechtslehrern unserer Zeit nicht gebilligt wird. —

Und was folgt hieraus für den Richter?

Allerdings ist es wahr, daß der Richter nicht über das Gesetz, sondern nur nach dem Gesetze zu urtheilen hat. Wo aber diese Pflicht mit der nicht minder wichtigen: gerecht zu urtheilen, streitet, da wird die ihm anheimgestellte Willkür vom strengen Gewissen eng umschlossen. In solchen Fällen den todten Buchstaben des Gesetzes walten zu lassen, kann der Richter eben so wenig vor dem gesunden Urtheile der Welt, als vor sich selber verantworten. —

Man berufe sich nicht darauf, daß es ja einem Jeden freistehe, seine „Zweifel und Bedenklichkeiten gegen die Ge„setze, so wie seine Bemerkungen über Mängel und Ver„besserungen dem Regenten oder den vorgesetzten Behörden anzuzeigen". Dieses durch §. 156 des Allg. Landrechts (Thl. II. Tit. 20) dem Unterthan eingeräumte Recht schließt keineswegs das andere aus: überall, wo man es dienlicher findet, den Weg öffentlicher Besprechung zu erwählen. Das Gesetz befiehlt ausdrücklich, „den Schriftstellern keinen ungebührlichen Zwang aufzulegen", „keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit zu hindern" und „keine öffentliche Prüfung der Staatsverwaltung um deswillen, weil sie in einem andern Sinne als dem der Regierung geschrieben ist, zu verwerfen" (Censur-Edict vom 18. October 1819, Art. II. und Censoren-Instruction der Wiener Ministerial-Conferenz vom Jahre 1834, Art. XII). — Friedrich Wilhelm III. (Ehre seinem Andenken!) hat in der Cabinetsordre vom 20. Februar 1804*) klar und bestimmt erklärt:

„Es kann nicht Jedem zugemuthet werden, in solchen Fällen, die eine Rüge verdienen, sich den Unannehmlichkeiten, womit officielle Denunciationen verbunden sind, auszusetzen. Sollte nun auch eine anständige Publicität darüber unterdrückt werden, so werde ja gar kein Mittel übrig bleiben, hinter die Pflichtwidrigkeiten der Behörden zu kommen, die dadurch eine sehr bedenkliche Eigenmacht erhalten würden. In dieser Rücksicht ist eine anständige Publicität — der Regierung und den Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen der Officianten, und verdient auf alle Weise befördert und geschützt zu

*) Grävell, Geschichte meines Austritts aus dem Staatsdienste 1837 Thl. I. Seite 14. Anmerkung.

werden. — Mir ist nicht bekannt, daß rechtschaffene Staatsdiener dadurch sind angefochten worden, und denen, die es nicht waren, kann eine solche Rüge nicht schaden und dient anderen ihres Gleichen zu einem heilsamen Beispiele." — —

Diese vom Thron herab verkündete Freiheit würde für den Unterthan nutzlos werden, wenn die Ausdrücke, deren man zur Bezeichnung eines mißbilligenden Urtheils bedarf, der gerichtlichen Verfolgung unterliegen sollten, wenn man in Zukunft nicht ohne Furcht vor Festungsstrafe das Ungerechte ungerecht und das Absurde absurd nennen dürfte. Soll demnach die Wahrheit, die Allen heilsam ist, nicht dem allein, der sie sagt, zum Schaden gereichen, so wird der Richter sich sorgsam vor einer zu harten Interpretation des obigen Strafgesetzes zu hüten haben. Eingedenk der Erfahrung, daß man auch das Unschuldigste verdächtigen kann, wird er die Gesinnung des Tadelnden nicht nach einzelnen, aus dem Zusammenhange gerissenen Stellen, sondern nach der Haltung des Ganzen gewissenhaft prüfen, jeden — zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Umstand hervorheben und bei jeder zweifelhaften Stelle gern die mildeste Auslegung gelten lassen. Wahrlich eine große Macht ist in seine Hände gelegt! Nur durch das umsichtigste Verfahren kann er es verhindern, daß jenes Gesetz, — zum Schutze des bestehenden Guten gegeben, — nicht zur Hemmung jedes vernünftigen Fortschrittes, zur Unterdrückung jedes freien Denkens gemißbraucht werde. Je mehr der Richter davon überzeugt ist, daß man zugleich wider die Regierung und für den Staat schreiben kann, je inniger er von dem Werthe volksthümlicher Oeffentlichkeit, — dieser wahren politischen Lebensluft, — durchdrungen ist, desto mehr wird er durch die Milde einer verständigen Praxis die Härte einer veralteten Theorie auszugleichen bedacht sein:

Benignius leges interpretandae sunt, quo earum Voluntas conservetur! —

So viel im Allgemeinen über das Gesetz. Es sei mir nun verstattet, die einzelnen Bestimmungen desselben durchzugehen und sie als Maßstab an die incriminirten Aeußerungen meiner Schrift anzulegen. —

Der §. 151 des Strafrechts verbietet „den frechen, unehrerbietigen Tadel und die Verspottung der Landesgesetze" ꝛc. —

Leute, denen — Tadel der Regierung und — Frechheit gleichbedeutend sind, werden natürlich den Ausdruck: „frechen Tadel" für einen unnöthigen Pleonasmus halten. Anders urtheilt hierüber das Kammergericht, das sich in dem obenerwähnten Erkenntniß gegen den Freiherrn v. Allmendingen also ausspricht:

„Nicht jede Rüge von Mängeln in der Leitung der öffent„lichen Angelegenheiten kann ohne weiteren Unterschied hieher „gerechnet werden." — „Ausgeschlossen von dem Begriffe „frechen und unehrerbietigen Tadels ist namentlich — eine „solche Kritik, welche, bei gehöriger Beobachtung der äußeren „Decenz, sich über anscheinende Mängel in der Gesetzgebung „oder Verwaltung verbreitet, die vernünftiger Weise sich aus „der allgemeinen und unabwendbaren Beschränktheit „aller menschlichen Einsicht, Erfahrung und „Kraft herleiten lassen, und eben in dieser Beschränktheit „ihre Entschuldigung finden." — „Ehrenrührig aber und mit „der schuldigen Ehrerbietung nicht vereinbar ist eine solche „Kritik unbedingt und vermöge ihres materiellen Inhalts „selbst, wenn sie, — sei es ausdrücklich oder durch die in „ihr begründeten nothwendigen Folgerungen, — die „zur Sprache gebrachten Mängel aus anderen als den „oben genannten Quellen herleitet, namentlich wenn sie diese „Quellen in einer in den obersten Regionen des

„Staats waltenden übeln Gesinnung oder Gleich-„gültigkeit gegen das Wohl des Staats und der Unter-„thanen, oder in einer allgemeinen Unfähigkeit der Re-„gierung zu richtigem Auffassen der bestehenden und sich „bildenden Verhältnisse, und zur Abstraction richtiger Urtheile „sucht oder zu suchen nöthigt". —

Da ich mich hier im Zustande der Nothwehr befinde, so wird man es hoffentlich entschuldigen, daß ich über die Haltbarkeit der kammergerichtlichen Interpretation einige Bedenken zu äußern wage.

Unter den „obersten Regionen des Staats", in denen man weder eine „üble Gesinnung" noch „Gleichgültigkeit oder Unfähigkeit" suchen soll, sind offenbar der Landesherr und die höheren Staatsbeamten gemeint. In Betreff des Landesherrn muß allerdings — und zwar im Interesse der öffentlichen Ordnung — der beste Wille sowie Eifer für das Staatswohl und Regierungsfähigkeit stets vorausgesetzt werden; zur Bestrafung des Gegentheils bedarf es jedoch nicht einer Deutung des §. 151, indem der §. 200 (ejusd. tit.) ausdrücklich von der Ehrfurchtverletzung gegen das Staatsoberhaupt handelt. Das Beste des Landes darf in einer Monarchie von dem Besten des Fürsten nicht unterschieden werden, wohl aber von dem, was den Ministern und anderen Staatsdienern als das Beste erscheint. Es hieße daher die Grenzen einer anständigen Kritik mehr als nöthig beschränken, wenn man dem Schriftsteller jeden Zweifel an dem guten Willen oder an der Fähigkeit der Beamten bei Festungsstrafe verbieten wollte. Läge dieser Sinn in den Worten des §. 151, — und es fehlt viel daran, — so würde derselbe mit der oben angeführten Cabinetsordre Friedrich Wilhelm's III. in einen auffallenden Widerspruch treten. Eine „anständige Publicität" wird daselbst als das einzige Mittel angegeben, hinter die „Pflichtwidrigkeiten der

Behörden" zu kommen und die Unterthanen gegen die „Nachlässigkeit" und den „bösen Willen" der Beamten sicher zu stellen; — zum deutlichen Beweise, daß ein Zweifel an der Pflichterfüllung und an dem guten Willen der Staatsdiener sehr wohl mit einer anständigen Publicität vereinbar ist. Dem rechtschaffenen und fähigen Beamten (wem fällt hier nicht das Beispiel englischer Staatsmänner ein?) wird ein solcher Zweifel des Schriftstellers nicht schaden; Unredlichkeit und Unfähigkeit aber sollen auch in dem Staatsamte keine Freistätte finden.

Ferner. Indem das Kammergericht denjenigen Tadel, welcher in der allgemeinen Beschränktheit und Unvollkommenheit des Menschen die Quelle anscheinender Mängel findet, für erlaubt, — den Tadel aber, der in einer „allgemeinen „Unfähigkeit der Regierung zu richtigem Auffassen der bestehenden Verhältnisse den Grund sucht oder zu suchen nöthigt", für — unerlaubt erklärt: hat es durch diesen Gegensatz die Grenzen des Erlaubten und Unerlaubten keineswegs so scharf bestimmt, daß der Schriftsteller voraus wissen kann, ob seine Aeußerungen unter die Strafbestimmung des §. 151 fallen oder nicht. Der Verfasser des Erkenntnisses scheint dies auch selber gefühlt zu haben; denn er fügt zur Erläuterung die Worte hinzu:

„Hier handelt es sich nicht mehr um einzelne, nie „ganz zu vermeidende und leicht zu entschuldigende Mißgriffe, „sondern es wird denen, in deren Händen die Leitung des „Staats ruht, Verletzung der ihnen obliegenden und von „ihnen übernommenen Pflichten gegen den Staat oder „Unfähigkeit zur Erfüllung dieser Pflichten vorgeworfen, „und sie werden ihrer Stellung im Staate für unwürdig erklärt. Solche Vorwürfe können mit Achtung gegen die Regierung nicht bestehen." —

Es ist nicht abzusehen, warum dem Schriftsteller nur

über „einzelne, nie ganz zu vermeidende und leicht zu entschuldigende Mißgriffe", nicht aber über die ganze „Leitung des Staats" zu urtheilen erlaubt sein soll. Gefahr ist hiebei wohl nicht zu besorgen; denn — „eine gute und starke Regierung wird, blos in der öffentlichen Meinung angegriffen, sich im Wege der öffentlichen Meinung auch leicht zu vertheidigen wissen". *) Wird aber (was allerdings nicht zu billigen) in einer solchen Kritik ein hochgestellter Beamter durch den Vorwurf der „Unwürdigkeit" oder „Pflichtverletzung" persönlich beleidigt, so gewähren die §§. 544, 580, 615 und namentlich die §§. 207 bis 209, Thl. II. Tit. 20 des Allg. Landrechts so genügenden Schutz, daß es hiezu nicht erst einer besondern Deutung des §. 151 bedarf. Auffallend wäre es zudem, wenn eine derartige Handlung von dem Gesetze mit härterer Strafe bedacht werden sollte, als die Ehrfurchtverletzung gegen den Landesherrn selbst (§. 200). —

Man sieht, daß durch die Erläuterung die Sache keineswegs deutlicher geworden ist. Ob der Tadelnde die Quelle der gerügten Mängel in der „allgemein menschlichen Beschränktheit" oder in der „Unfähigkeit der Staatsleiter zu einem richtigen Auffassen der bestehenden Verhältnisse" sucht oder zu suchen nöthigt, — die Entscheidung dieser — für den Tadelnden selbst oft unbeantwortbaren — Frage bleibt ganz den willkürlichen „Folgerungen" des Richters anheimgestellt. Kann doch selbst aus der bescheidensten Kritik der Staatsverwaltung auf eine vorausgesetzte Unfähigkeit der Verwalter geschlossen werden! Soll der Schriftsteller deshalb genöthigt sein, bei jedem Tadel ausdrücklich hinzuzufügen, daß er Alles der allgemeinen menschlichen Beschränktheit, nichts der besondern irgend eines Beamten

*) Zirkler, über Majestätsbeleidigung und Hochverrath 1836. S. 305.

zur Last lege? Man betrachte dergleichen Schriften! Ist es nicht meistens die **politische Ansicht** der Staatslenker, in welcher der Publicist die Quelle bestehender Mängel sucht und findet? Soll er etwa dafür der Strafe des §. 151 verfallen? Die kammergerichtliche Interpretation hat diese Frage sich nicht vorgelegt, sie würde aber unbedingt mit Nein! geantwortet haben. Wir bedürfen wohl nicht erst Englands Beispiel, um darzuthun, daß Männer sich in ihren politischen Ansichten bekämpfen und zugleich einander hohe Achtung erweisen können. So kann auch ein Schriftsteller die staatssittlichen Grundsätze eines Ministers oder sonstigen Beamten für irrig halten und als irrig darstellen, ohne ihn deshalb „seiner Stellung im Staate unwürdig zu erklären". Solche Kritik „kann mit Achtung gegen die Regierung" sehr wohl bestehen. — —

Der Verfasser des vorerwähnten Erkenntnisses hat in der Menge der aufgestellten Gegensätze den — wie es mir scheint — wichtigsten nur angedeutet, nicht durchgeführt. Ich meine die Worte: „bei gehöriger Beobachtung der äußeren Decenz". Dies ist die Grenze, wo erlaubter und unerlaubter Tadel sich scheiden. Der gewöhnliche Bürger wird von dem Staate nur vor Ehrenkränkungen (Beleidigungen) geschützt; — daß in Aeußerungen über ihn auch die Decenz beobachtet werde, ist nicht Forderung des Gesetzes, sondern nur der Schicklichkeit. Wird dagegen von der Regierung, von den Männern, die der Regent zu seiner Hülfe erwählt hat, gesprochen, so verlangt das Gesetz, daß nicht blos Beleidigungen, sondern auch jede Verletzung des äußeren Anstandes vermieden werde.

Dies scheint, — wenn man die „Erregung von Mißvergnügen" vorerst bei Seite stellt, — der Sinn des §. 151 zu sein.

Alles kommt hiernach auf eine richtige Bestimmung

dessen an, was man unter „äußerer Decenz", und was man unter „frech und unehrerbietig" zu verstehen habe. Mir liegt eine solche Definition hier um so näher, da das Wort: „frech" als Refrain aller gegen mich erhobenen Anschuldigungen gebraucht wird.

„Frech" kann etwas vermöge seines Inhalts oder vermöge seiner Form genannt werden. Dem Inhalte nach frech kann nur eine Unwahrheit sein, — denn Wahrheit schließt die Frechheit aus, — und zwar eine absichtliche Unwahrheit, — denn durch Irrthum wird gleichfalls der Begriff Frechheit aufgehoben.

Was die Form betrifft, so läßt sich nicht bestimmen, was frech ist (eben so wenig wie: was schön, schicklich rc. ist), sondern nur, was zu einer gewissen Zeit und an einem gewissen Orte dafür gehalten wird. Für frech in dieser Hinsicht gilt aber Alles, was den einmal anerkannten Geboten der Sittlichkeit und des Anstandes trotzt; wer das Urtheil der gesitteten Welt nicht beachtet, ist unverschämt, — frech aber nur der, welcher diesem Urtheile geflissentlich Trotz bietet. —

Die Folgerung, welcher Tadel öffentlicher Behörden dem Schriftsteller erlaubt, welcher unerlaubt sei, ergiebt sich hieraus von selbst. —

Legt man diesen Maßstab an die incriminirte Schrift, so kann über die Unschuld derselben kein Zweifel sein. Die Einsicht der Untersuchungsacten wird jedem Unbefangenen beweisen, daß es weder dem Denuncianten noch dem Inquirenten gelungen ist, mich auch nur einer einzigen absichtlichen Unwahrheit zu überführen. Satzweise hat man die Aeußerungen meiner Schrift über Censur, Volksvertretung, Provinzialstände, Justizverwaltung und Administration durchgenommen, mir dadurch aber nur eine willkommene Gelegenheit geboten, die Wahrheit des Gesagten durch Gesetzesstellen und unbestreitbare Thatsachen zu erhärten. Fand sich hin

und wieder eine unrichtige Angabe (und daß dergleichen wegen der allgemeinen menschlichen Beschränktheit nicht immer zu vermeiden, davon liefert der Denunciant selber mehr als ein Beispiel (cf. Acten Vol. I. fol. 189 v.), so ward es mir jedesmal leicht, darzuthun, daß entweder ein bloßer Irrthum oder Unvollkommenheit der benutzten Quellen daran Schuld sei, (vergl. Acten Vol. I. fol. 172 v. 188 v.). — „Handgreifliche Erfindung", — „berechneter Trug", — „böswillige Täuschung", — „unehrenhafte Taktik" (möge der Ankläger diese und ähnliche Ausdrücke vor seinem Gewissen besser vertreten können als in seiner Anklage!) — alle dergleichen Unwürdigkeiten liegen meinem Charakter fern, mußten mir namentlich bei Abfassung einer Schrift fernliegen, die ein Ergebniß der lautersten, — jeden selbstsüchtigen Zweck ausschließenden Vaterlandsliebe ist.

In Betreff der Form wird selbst der peinlichste Kritiker bezeugen, daß keine Zeile der Schrift eine Verletzung der Anstandsgesetze, geschweige denn einen Trotz gegen dieselben enthalte. Wenn nicht der Ernst der Sache und die Achtung vor den Ständen, denen die „Vier Fragen" gewidmet, den Verfasser zur Beobachtung der äußeren Decenz aufgefordert hätten, so würde schon die bloße Klugheit ihm solches zur Pflicht gemacht haben; denn wie hätte er anders auf Leser, deren Bildung er so hoch stellt (Seite 118), einen Eindruck zu machen erwarten dürfen? — Ich brauche mich wohl nicht erst auf die bekannte, von den achtbarsten Bürgern Königsbergs unterzeichnete Petition*), noch auf die ehrenvolle Berücksichtigung derselben von Seiten des altpreußischen Landtags zu berufen; das Gesagte wird hoffentlich hinreichen, meine Schrift — selbst bei denen, welche sie nicht billigen, vor jedem Verdachte der Frechheit sicher zu stellen. —

*) Die Königsberger Petition nimmt ausdrücklich auf die „Vier Fragen" Bezug. —

Allein nicht nur den Gesetzen des Wohlanstandes, auch den Anforderungen, welche das Kammergericht an jede öffentliche Kritik macht, glaube ich völlig entsprochen zu haben. — Nirgends habe ich in meiner Schrift Jemanden namhaft gemacht oder gar persönlich verletzt, nirgends habe ich einem Beamten „üble Gesinnung", „Gleichgültigkeit gegen das Wohl des Staates", „Unfähigkeit" oder „Pflichtverletzung" zur Last gelegt. Die in diesem Sinne mißverstandenen oder wenigstens mißdeuteten Stellen sind bei den Verhören so vollständig gerechtfertigt worden, daß wohl der Ankläger selbst von seiner früheren Meinung zurückgekommen sein dürfte (vergl. Acten Vol. I., fol. 75 v., 77 (80), 141, 142 v., 170 vers. unten (203 b.), 207 v., 219 vers.) —

Wenn Seite 121 meiner Schrift von der liberaleren Richtung der Stein-Harbenberg'schen Periode die Rede ist, wenn Seite 131 gesagt wird, daß den jetzigen Ministern das Volk nicht in gleichem Grade wie dem Könige vertraue, daß über ihre reactionären Bestrebungen Gerüchte herrschen, deren Grund oder Ungrund nur eine freie Publicität aufzudecken im Stande sei; — so liegt in allen diesen Sätzen nichts weiter als ein Urtheil über politische Ansichten, die mir irrthümlich scheinen, — ein — die Ehre Anderer in keiner Weise verletzender — Widerspruch theils wider die Theorie des unbedingten Gehorsams, theils wider jenes Bevormundungssystem, das Alles für, Nichts durch die Bürger gethan wissen will. Eine solche Erörterung dürfte, — so lange sie in den Grenzen des Anstandes bleibt, — dem Gesetz zufolge selbst von dem Censor nicht verworfen werden (s. Censoren-Instruction der Wiener Ministerial-Kanzl. von 1834 Art. XII.), um wie viel weniger kann sie ein strafrechtlich zu ahndendes Verbrechen sein. Mag immerhin der gerechte Schmerz über manche Mängel der Gegenwart mich zu einem lebhafteren Ausdruck meiner Gefühle und Wünsche fortgerissen haben, —

die der Obrigkeit schuldige Achtung ist nirgends verletzt, die Ehre und der gute Name der Gegner nirgends von mir angegriffen worden. Wie entschieden auch meine Ansicht der ministeriellen Staatstheorie entgegentritt, — etwas Unmoralisches: Handeln wider besseres Wissen und erkanntes Recht, Gesetzwidrigkeit oder Uebertretung der Verfassung sind den Bekennern jener Theorie nirgends zur Last gelegt. — Und so glaube ich denn mit vollem Rechte behaupten zu können, daß ich in der incriminirten Schrift weder die sittlichen Grenzen der Urtheilsfreiheit überschritten, noch irgend eine Rücksicht, die das Gesetz billiger Weise fordern darf, unbeachtet gelassen habe. —

Bisher war von dem „frechen, unehrerbietigen Tadel" die Rede; — der §. 151 des Strafrechts spricht außerdem aber noch von dadurch „veranlaßtem Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung". Ist hierunter ein wirklich erregtes, durch Thatsachen nachzuweisendes Mißvergnügen gemeint, oder macht schon die bloße Möglichkeit desselben den Schriftsteller verantwortlich? Für die erstere Ansicht sprechen nicht nur die Wortfassung und die Strafbestimmung des Gesetzes, sondern auch die Rubrik („Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats"), unter welche es aufgenommen ist. Die zweite Meinung wird dagegen durch eine authentische Interpretation unterstützt, die jede weitere Erörterung überflüssig macht.

Das unsere politische Gedankenfreiheit umschließende Censurgesetz vom 18. October 1819 erklärt:

„daß bei frechem, unehrerbietigem Tadel und Verspottung „der Landesgesetze und Anordnungem im Staate es nicht „blos darauf ankommen soll, ob Mißvergnügen „und Unzufriedenheit veranlaßt worden sind, „sondern eine Gefängniß- oder Festungsstrafe von 6 Mo-

„naten bis 2 Jahren wegen solcher strafbaren Aeußerungen „selbst verwirkt ist". — (Art. XVI. Nr. 2.)

Die von dem Denuncianten versuchte Anwendung dieser Gesetzesstelle ist jedoch in vorliegendem Falle unzulässig, weil meiner Schrift erwiesenermaßen der Charakter des frechen, unehrerbietigen Tadels abgeht, und bei so bewandten Umständen, wie auch das mehrfach erwähnte Urtheil des Kammergerichts (l. c. S. 232) anerkannt, der Schriftsteller keineswegs für die nachtheiligen Folgen seiner Kritik einzustehen hat. —

Man hüte sich wohl, den Sachwalter des gemeinen Besten durch Strafgesetze zurückzuschrecken; denn das Mißvergnügen, das er erregt, ist oft eine heilsame Warnung vor verborgener Gefahr, eine Bürgschaft der besseren Zukunft.

Es ist nicht mehr zu leugnen, daß der Preuße jetzt seiner inneren Politik ein Interesse zuwendet, welches er sonst nur dem Auslande zu widmen gewohnt war.

Unbehaglichkeit und Mißstimmung, — hervorgerufen durch das Streben des Volks nach thätiger Theilnahme am Staatsleben und durch die mehr oder minder begründete Furcht vor Gegenwirkung, — liegen einmal in dem Charakter der Jetztzeit; es hieße meiner Schrift zu viel Ehre erweisen, wenn man sie für die Ursache dieser Richtung hielte, während sie in der That nur ein bloßes Symptom, ein Ergebniß derselben ist.

Wofür will man mich strafen? Dafür, daß ich geschrieben, was täglich von Tausenden meiner Mitbürger gedacht und gesagt wird? — Und welchen Vortheil erwartet man von der Strafe? Die Wahrheit, — so lehrt die Geschichte, — ist niemals den Staaten nachtheilig gewesen, wohl aber das Verhüllen der Wahrheit; nicht der freimüthige Schriftsteller, nur die Verfolgung desselben hat von jeher den Regierungen Gefahr gebracht. Punitis ingeniis gliscit auctoritas! —

Meine Schrift hat eine scharfe Criminal-Kritik er-

fahren;*— ob auch eine gerechte, darüber geben die Verhör-Protokolle Auskunft. Die vorliegende Defension, die überhaupt als eine bloße Ergänzung der Protokolle anzusehen ist, bescheidet sich, nur noch einige — während der Untersuchung bekannt gewordene, den Einwand der Wahrheit rechtfertigende Thatsachen hinzuzufügen.

1. Es wird mir vom Denuncianten der Vorwurf gemacht, daß ich die „Verfassung in Censur-Angelegenheiten böswillig ignorire", weil ich die Censur „den schlimmsten Feind der Presse", und die Art, wie sie in unserm Vaterlande gehandhabt wird, eine „Bevormundung und Unterdrückung der öffentlichen Meinung" genannt habe (S. 118. 120 meiner Schrift).

Antwort auf diesen Vorwurf geben nicht nur die zahlreichen Petitionen aus Köln, Saarbrücken, Coblenz 2c., sondern auch die Verhandlungen des preußischen und rheinischen Landtags, in welchen die bei uns obwaltende Censur mit noch viel grelleren Farben geschildert wird, als es in meiner Schrift geschehen. „Obgleich" — so heißt es in dem Ausschußberichte der rheinischen Stände, — „obgleich in dem Art. 2 des Censur-Edicts vom 18. October 1819 ausdrücklich gesagt ist, daß die „„Censur keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang anlegen solle"", so unterwirft dennoch derselbe Artikel so viele Gegenstände der strengen Aufsicht der Censur, daß es ihr fast zur Pflicht gemacht ist, und jedenfalls ihrem Ermessen anheimgestellt wird, jede noch so bescheidene Besprechung in- und ausländischer Angelegenheiten zu unterdrücken". (Königsberger Zeitung vom 11. August 1841 No. 185.) Und der preußische Landtag: „Die Verhältnisse, welchen die Presse zur Zeit im preußischen Staat unterliegt, wirken höchst nachtheilig auf Geist und Herz des Volkes. Den Worten der Verordnung vom 18. October 1819 entgegen hat die Censur seit längerer Zeit

eine Richtung genommen, welche besonders dahin geht, jede irgend freimüthige, wenn auch anständig gehaltene und gründlich motivirte Erwähnung oder Beleuchtung der inneren Verhältnisse des Staats ängstlich zu überwachen oder vielmehr zu verhüten" &c. (s. Verhandlungen der preußischen Stände von 1841 I. S. 265). Ich will nicht weiter citiren; aber — welche Stelle meiner Schrift über Censur-Angelegenheiten man incriminiren mag, ich mache mich anheischig, aus den genannten Documenten eine schärfere daneben zu stellen. —

Um jeden Zweifel zu heben, sei hier noch des bekannten königlichen Zeugnisses erwähnt. Herr v. Brünneck schreibt unterm 11. Juni 1841:

„Seine Majestät der König haben mich ausdrücklich beauftragt, die mir unterm 8. d. M. mündlich erklärte, vollste Zufriedenheit mit den Arbeiten unsers (des preußischen) Landtags weiter bekannt zu machen. Sie nahmen davon nicht einen einzelnen Gegenstand aus und geruhten dabei ganz besonders unsere Aeußerung in Betreff der zu **erwünschenden freieren Presse** mit dem Bemerken zu beloben, daß solche mit Allerhöchst Ihrer eigenen Ansicht **vollkommen** übereinstimmen." — — (Der Originalbrief befindet sich in den Händen des Oberbürgermeisters v. Auerswald zu Königsberg.)

2. Meine Aeußerungen über die Unpopularität und die geringe Wirksamkeit der Provinzialstände (S. 123 meiner Schrift) werden mir als „frecher Tadel" ausgelegt. —

Ich brauche nicht erst an den westphälischen Landtag im Jahre 1830 zu erinnern, auf welchem über die „Unzulänglichkeit der Provinzialstände" und über „den Mangel an Vertrauen, den dieselben schmerzlich empfinden", geklagt wurde; neuere Parallelstellen bieten die Protokolle der letzten schlesischen Ständeversammlung. S. 10 heißt es daselbst:

„Bei Berathung über die allerhöchsten Propositionen sprach sich vielseitig die Meinung aus, daß — wenn häufig der Landtag einer wünschenswerthen Popularität entbehrte, dies hauptsächlich in dem Mangel der Publicität seiner Bestrebungen lag"; — und S. 164: „Es wurde ferner, nachdem erwähnt worden, daß schon die Provinziallandtage jetzt zu wenigen Anklang gefunden, erwidert: daß dies nur darum der Fall gewesen, weil man keine Resultate gesehen, jetzt werde das ganz anders sein". — — Faxit Deus! —

3. Was ich mit Bezugnahme auf den bekannten Ausspruch des Minister v. Stein über die große „Macht der Beamten" und die „politische Nichtigkeit der übrigen Bürger" gesagt (S. 130 meiner Schrift), ward in noch weit entschiedenern Worten von dem diesjährigen Landtage zu Danzig bestätigt.

„Der preußische Beamtenstand", — heißt es in den gedruckten Verhandlungen S. 266, — „an Bildung und Charakter vielleicht der ausgezeichnetste, sei wie durch eine Schranke vom Volke getrennt, entbehre großentheils der gegenseitig belebenden Wechselwirkung mit dem letzteren — und bilde daher mit seinen Ansichten und Ideen gewissermaßen einen Staat im Staate. (!) Der Nachtheil, den dieser Umstand für die Beamten rücksichtlich der richtigen — Auffassung ihres Berufs habe, sei eben so groß, als derjenige, welcher dadurch auf die richtige Beurtheilung amtlicher Maßregeln Seitens des Volks ausgeübt werde; — man dürfe kaum zweifeln, daß hierin alle gebildeten Vaterlandsfreunde übereinstimmen". —

4. In meiner Schrift ist (Seite 126, Anmerkung) von der administrativen Absetzbarkeit der Justiz-Commissarien gesprochen, die — als Vertheidiger der Angeklagten gerade die freieste und unabhängigste Stellung einnehmen sollten.

Es haben sich seitdem mehrere Stimmen über die ungünstige

und abhängige Lage der preußischen Advocaten vernehmen lassen. Man vergleiche Dr. Straß: „Reform des Advocatenwesens Berlin 1840" und den Nachtrag zum Conversationslexikon der Gegenwart (36tes Heft. Artikel: Proceßreform S. 621), woselbst ein Mann, der über 40 Jahre als Richter in höheren Gerichten gearbeitet hat, sich mißbilligend darüber ausspricht, daß man den Advocatenstand „in eine Unterordnung „unter die Gerichte zurückzubringen suche, welche zur wahren „Unterwürfigkeit werde". —

Auch höheren Orts scheint man auf dies Mißverhältniß aufmerksam geworden zu sein; denn vor Kurzem ist in Folge der Cabinetsordre vom 12. Juli 1841 an die Oberlandesgerichte und durch diese an die preußischen Advocaten eine Aufforderung ergangen, nach gemeinsamer Berathung Vorschläge über eine zweckmäßige Aenderung ihrer Stellung zu machen. —

5. Die Bemerkungen über Administration (S. 127, 128 der Schrift) werden in der Anklage als „freche Schmähungen" bezeichnet, namentlich die Ausdrücke: „Unvollständigkeit und Oberflächlichkeit" des veröffentlichten Finanz-Etats (d. h. des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben für das kommende Jahr; denn — wie weit derselbe in der Wirklichkeit befolgt werden konnte, wird nicht bekannt gemacht).

Ich habe auf diesen Vorwurf in den Verhören (s. Acten I. fol. 190.) geantwortet und verweise hier nur noch auf eine seitdem in Breslau erschienene Schrift: „Ueber den preußischen Hauptfinanz-Etat für 1841," welche weitere Belege für die Wahrheit des Gesagten liefert. Bisher ist der Inhalt derselben weder officiell noch von Privaten bestritten worden. —

6) Der große Einfluß, welchen die Minister wie überall so auch auf die Justizpflege ausüben (der Denunciant nennt dies irrthümlich Ministerwillkür), scheint nicht blos mir aufgefallen zu sein. — Die Zeitungen melden aus Berlin, daß man gegenwärtig mit der Absicht umgehe, dem geheimen

Obertribunal oder einer besondern Abtheilung desselben die Entscheidung über Beschwerden in Justizsachen zu übertragen, während bisher kraft der Verordnung vom 6. September 1815 die Gerichte in allen formellen oder materiellen Gegenständen der Rechtspflege, welche nicht gerade Erkenntnisse sind, unbedingt den Befehlen des Justizminister Folge zu leisten haben. Ein ähnlicher Antrag ist auch von dem provisorischen Landtage zu Berlin gemacht worden. (Vergl. Augsburger Allg. Zeitung vom 11. Mai 1841 No. 131, und Leipziger Allg. Zeitung vom 25. April 1841 No. 115). —

Von dem Ministerialeinflusse auf Gesetzinterpretation ist schon oben S. 174 die Rede gewesen. —

7. Seite 126 meiner Schrift (Anmerkung) stehen die Worte:

„Bis zum Jahre 1832 konnte kein Justizbeamter wider seinen Willen versetzt werden. Seitdem aber wird in den Bestallungspatenten nicht mehr wie früher der Ort ihrer künftigen Wirksamkeit genannt, sondern es erfolgt die Anstellung „„für die preußische Monarchie;"" somit sind sie nicht mehr gegen willkürliche Versetzung geschützt."

Wie öffentliche Blätter berichten, ward vor Kurzem verfügt, daß künftig eine unfreiwillige Versetzung der Richter nicht anders als durch Urtel und Recht erfolgen solle, damit die ihnen so nöthige Selbstständigkeit nicht gefährdet werde. — (Augsburger Allg. Zeitung vom 29. März 1841. No. 88).

8. Seite 126 meiner Schrift stehen die Worte:

„Alle Erkenntnisse in Untersuchungen wegen Hochverraths, Majestätsbeleidigung 2c. — unterliegen der ministeriellen Bestätigung und sind vor derselben nur als „Gutachten" anzusehen, die zur Publication nicht geeignet sind."

Eine vor wenigen Monaten publicirte Cabinetsordre (vom 12. September 1841) lautet:

„Die in §. 508 der Criminal-Ordnung vorgeschriebene, in der Cabinetsordre vom 4. December 1824 wiederholte Bestimmung, nach welcher alle Erkenntnisse in den wegen des Verbrechens beleidigter Majestät geführten Untersuchungen an den Justizminister zur Bestätigung eingesendet werden sollen, wird hiermit aufgehoben."

Dadurch ist meine obige Bemerkung — wenigstens theilweise (in Bezug auf Majestätsbeleidigung) — erledigt. —

9. Ich habe in meiner Schrift von dem bei uns noch immer bestehenden „heimlichen Gerichtsverfahren" gesprochen und den Wunsch geäußert, daß dem Volke eine größere „Einsicht in die richterliche Staatsthätigkeit" vergönnt werde. —

In einem an den König erstatteten Generalberichte des Justizminister Mühler heißt es:

„— — Mit Ueberzeugung theile ich die Ansicht, daß ein wesentlicher Vorschritt für das Untersuchungsverfahren gethan würde, wenn die Untersuchung in ihren Hauptmomenten vor den — das Urtheil sprechenden Richtern geführt werden, wenn die Richter den Angeschuldigten und die Zeugen selbst sehen und hören könnten. — — Euer Majestät bitte ich in tiefster Ehrfurcht Allergnädigst zu gestatten, daß Allerhöchstdenselben Vorschläge zur Einführung des mündlichen Verfahrens in Untersuchungssachen mit Anklageprozeß und Voruntersuchung durch einen Instructionsrichter und zur Errichtung eines öffentlichen Ministeriums vorgelegt werden dürfen. Die aus der Rheinprovinz über die Nachtheile der durch die Cabinetsordre vom 6. März 1821 und 2. August 1834 erfolgten theilweisen Einführung der preußischen Strafgesetze für gewisse Arten von Verbrechen, namentlich die Verbrechen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, so wie für die wegen Beamtenvergehen erhobenen Klagen sind schon zu Euer Majestät Kenntniß ge-

langt. Allerhöchstdieselben haben durch die Ordre vom 3. August dieses Jahres eine Prüfung dieses Gegenstandes und, wenn es erforderlich scheint, schleunige Abhülfe zu befehlen geruht. Es ist bemerkenswerth, wie sehr sich in der Rheinprovinz die Ueberzeugung von den Vorzügen des dortigen Strafverfahrens ausspricht, während in den alten Provinzen die Stimmen für eine Reform des preußischen Untersuchungsprozesses nach Aehnlichkeit des rheinischen Verfahrens immer lauter werden. Es zeigt sich hierin eine Uebereinstimmung der Ansichten, welche auf ein begründetes Bedürfniß des Volkes hinführt und zu beweisen scheint, daß diesem die Form des preußischen Untersuchungsverfahrens nicht mehr entspricht." — —

Die Zeitungen haben diesen Bericht des Justizminister irrthümlich als eine Neuigkeit mitgetheilt; denn derselbe ist bereits vor 3 Jahren (s. Generalbericht des Justizminister Mühler über die Justizverwaltung ꝛc. für das Jahr 1839. Berlin bei Fr. Starke S. 30—33) abgestattet worden, und „die Cabinetsordre vom 3. August", welche „Prüfung und schleunige Abhülfe" befiehlt, rührt nicht von dem jetzigen, sondern von dem verstorbenen Könige her. —

Der Sache selbst aber geschieht dadurch kein Abbruch; sie ist noch heute eben so wahr wie 1839. Der letzte rheinische Landtag hat auf's Neue die Wiederherstellung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens bei politischen Vergehen beantragt (Sitzung vom 14. Juli 1841, s. Königsberger Zeitung vom 30. Juli 1841 No. 175), und auf einem dem preußischen Geheimen Ober-Justizrath Ruppenthal gegebenen Feste vernahm man die denkwürdigen Worte:

„Aus aufrichtiger Liebe für mein Vaterland wünsche ich „nichts sehnlicher, als die — dem Geiste unserer Zeit und „der Verfassung des Staats anpassende Wiederherstellung —

„der uralten deutschen Gerichtsverfassung, die auf dem „Grundsatze der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit „erbaut war.

„Ich wünsche, und Jeder, der das Gute will, muß mit „mir wünschen, daß die übrigen Provinzen des Reichs „dessen theilhaftig werden mögen, was das Rheinland be= „sitzt". —

Ueberall auf seiner Rundreise durch die Rheinprovinzen mit Jubel empfangen, erkannte auch Ruppenthal Oeffentlichkeit und Mündlichkeit als das höchste Palladium der bürgerlichen Freiheit an, pries laut die Vorzüge dieser ächt germanischen Institution und sprach die Hoffnung aus, sie bald in ganz Deutschland angenommen zu sehen. —

Nach allem Diesem dürfte mein Ankläger sich wohl in einem Irrthum befinden, wenn er das Verlangen nach „Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens" mit zu den Ergebnissen — einer „seichten Zeitungsweisheit" rechnet. (S. die Denunciation fol. 6.)

Verbreitung der Schrift.

So viel zur Rechtfertigung des Inhalts meiner Schrift! Allein nicht dieser blos, auch die „Verbreitung" der Vier Fragen — late sparguntur favillae combustorum librorum — wird mir zum Vorwurf gemacht. Mit ungewöhnlicher Anstrengung hat man die „hochverrätherische Tendenz", welche nach Angabe des Denuncianten „besonders aus der Art der Verbreitung hervorleuchten" sollte, zu erforschen gesucht; man hat zu dem Ende die Gerichte in Breslau, Danzig, Marienwerder und Leipzig, die Gesandtschaften in Mannheim und Dresden in Thätigkeit gesetzt; man hat 96 Zeugen: Buchhändler, Buchdrucker, die Aelterleute sämmtlicher hiesigen Gewerke, selbst Ladenmädchen, Köchinnen und Schulkinder verhört; allein in allen den Verhandlungen, welche man aufgenommen, ward mein Name nur immer von

Seiten des Inquirenten genannt; überall hat es sich, wie die Acten bezeugen, auf's Klarste herausgestellt, daß ich — nach Hingabe meines Manuscriptes — bei der Verbreitung der incriminirten Schrift in keiner Weise betheiligt gewesen bin. (Vgl. die Acten, bes. Vol. I. fol. 262. seq., Vol. II. fol. 41.) —

Sprächen aber auch die Zeugenverhöre eben so entschieden gegen mich, als sie für mich sprechen; so könnte doch, — nachdem einmal die Schuldlosigkeit der Schrift dargethan, — die Verbreitung derselben mir keinesfalls zum Verbrechen gemacht werden.

An dem Gebrauche einer fremden Buchhändlerfirma, so wie an der Umgehung der Censurgesetze habe ich keinen Theil; beides ist (ich berufe mich auf das eigene Zeugniß des Verlegers) ohne mein Wissen, um so sicherer also auch ohne meinen Willen geschehen. — (S. die Acten fol. 52. v. fol. 67. v. II. 33 vers.)

Schluß.

Zum Schluß sei noch ein kurzer Rückblick auf die nunmehr bald jährige Untersuchung gestattet.

Das Verfahren, welches befohlenermaßen das Königsberger Oberlandesgericht gegen mich einleitete, hatte von vornherein den doppelten Charakter des Accusations- und Inquisitions-Prozesses. Es wurde nicht dem Gerichte überlassen, die Schuld oder Unschuld meiner Schrift zu ermitteln, sondern eine ausführliche — im Ministerium des Innern und der Polizei — verfaßte Anklage zur Basis der Untersuchung genommen. — In zwanzig peinlichen Verhören hatte ich nicht sowohl die Aeußerungen meiner Schrift zu erklären, als vielmehr gegen den Nothbehelf accusatorischer Deutungen anzukämpfen. Demnächst wurde die anfangs so eifrig betriebene Untersuchung plötzlich abgebrochen, die noch nicht geschlossenen Acten nach Berlin gesendet, und fünf

Monate lang eine Aussetzung der Verhöre für gut befunden; — meine dem Oberlandesgerichte überreichte Vorstellung, so wie eine an den Justizminister gerichtete Beschwerde blieben nicht nur unbeachtet, sondern sogar unbeantwortet, und erst in Folge meines Immediatschreibens an Se. Majestät den König wurde dem Gerichtshofe die Beschleunigung der Sache geboten. — —

Wie die Unabhängigkeit des Richters eng verbunden ist mit seiner unbestreitbaren Competenz, so ist es auch Pflicht jedes Redlichgesinnten, an den einmal durch das Gesetz geheiligten Formen festzuhalten. Daher habe ich — auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1835*) — gegen die Urtheilsbefugniß meines ordentlichen Gerichtsstandes protestirt, und so selber den vielleicht nicht unwichtigen Vortheil aufgegeben, von Mitbürgern, denen mein Wandel bekannt ist, gerichtet zu werden. Nachdem der Justizminister den Protest zurückgewiesen, ward diesem Conflicte durch das Dazwischentreten königlicher Gnade die rechtliche Abhülfe zu Theil. —

Und so stehe ich denn — aus freier Wahl verzichtend auf jede Ausnahme von dem Gesetze — vor Richtern, denen meine Person unbekannt ist, und dem preußischen geheimen Prozeßgange nach auch unbekannt bleiben wird. — Das gute Recht ist der beste Schutz. Es liegt nicht in dem Geiste der Schrift, die Landesgesetze zu verspotten; fern ist ihr jede Beleidigung so des Königs wie des Staates. Ohne Scheu würde ich auch jetzt noch öffentlich aussprechen: daß — Beamtenallgewalt und politische Nichtigkeit der selbstständigen Bürger das Gebrechen des Vaterlandes, Oeffentlichkeit und wahre Vertretung — die Heilmittel dieses

*) Nach dem Gesetze vom 25. April 1835 kommt dem Kammergerichte (in Berlin) ausschließlich das Recht zu, über das Verbrechen des Hochverraths (Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 20, §. 92—99) zu urtheilen. —

Gebrechens; daß das preußische Volk durch geistige Bildung zu einer größeren Theilnahme an Gesetzgebung und Verwaltung des Staats ebenso befähigt, wie durch Geschichte und Gesetz dazu berechtigt; — daß ein innigeres Band der verschiedenen Landestheile, — mag es durch die der Nation verheißenen Reichsstände oder durch die vereinten Landtagsausschüsse aller Provinzen geknüpft werden, — zum Wohle des Ganzen erforderlich ist; — daß nur eine solche Einigung dem Volke die politische Bildung und die sittliche Kraft geben kann, durch welche allein es den Kampf mit nahenden Stürmen — wenn nicht glücklich, — mindestens würdig zu bestehen vermag. — —

Dies sind die Grundzüge einer Schrift, die an den Stufen des Thrones niedergelegt zu haben, ich selbst jetzt nicht bereue. — —

Die Thatsachen der vaterländischen Geschichte sind mir heilig, — ich habe sie weder entstellt, noch daraus neue Rechte freventlich hergeleitet.

In der Stille der Weihe ertheilte Friedrich Wilhelm III. seinem Volk jene organischen Gesetze und Rechte, denen Preußen seine Wiedergeburt verdankt; er sprach am 22. Mai 1815, als Preußens Jugend wiederum den Schlachtfeldern zueilte, den herrlichsten Segen über sie aus. Diese Urkunde der Verheißung ward freiwillig ausgestellt, — ein Ergebniß moralischer Nothwendigkeit. Wer darin nur das vergängliche Gebot einer vorübergegangenen Noth sieht, verkennt die Größe jener Zeit, des Volkes Hingebung und die Erhabenheit des noch betrauerten Fürsten. Anders unser König und Herr! Er hat Mahnungen nicht gnädig aufgenommen, aber zugleich ihr wohlbegründetes Recht anerkannt. Ihm werden die väterlichen Verheißungen heilig sein! —

Hier ist mein Bekenntniß; ich habe nichts verschwiegen und nichts zu widerrufen.

Frei spricht mich die Ueberzeugung, frei das Gewissen, und — ich stehe vor selbstgewählten, gewissenhaften Richtern. —

Königsberg den 31. December 1841.

Meine weitere Vertheidigung.*)

(1842.)

Verum sui index et falsi.

In Folge der wider mich geführten Untersuchung hat der Criminalsenat des Königlichen Kammergerichts mich

wegen Majestätsbeleidigung, so wie wegen frechen, unehrerbietigen Tadels der Landesgesetze zu zwei und einem halben Jahre Festungsarrest und zum Verluste der preußischen National-Kokarde verurtheilt. —

Ich werde im Folgenden die Ungerechtigkeit dieses Urtheils darzuthun versuchen.

I.

Hochverrath.

Der erste — in Betreff des Hochverraths mich freisprechende Theil des Erkenntnisses könnte hier füglich mit Stillschweigen übergangen werden, wenn nicht die — meinen Charakter verdächtigende Abfassung desselben eine Widerlegung zur Pflicht machte. —

„Was bleibt den Ständen zu thun übrig? — Das, was sie bisher als Gunst erbeten, nunmehr als erwiesenes Recht in Anspruch zu nehmen." —

„Der Stamm, welcher Erbe hat an dem Hause Isai's, hat zuerst gesprochen, — und nicht werden die übrigen sich zu ihren Hütten heben."

(Vier Fragen, beantwortet v. e. Ostpreußen 1841. S. 147.)

Die Erklärung, welche ich von diesen Worten der incriminirten Schrift gegeben:

Die Stände Ostpreußens mögen durch wiederholtes

*) Meine weitere Vertheidigung wider die gegen mich erhobene Anklage der Majestätsbeleidigung und des frechen, unehrerbietigen Tadels der Landesgesetze. Von Dr. Jacoby. Zürich und Winterthur. Druck und Verlag des literarischen Comptoirs. 1842. —

Petitioniren die Verleihung einer reichsständischen Verfassung in Anspruch nehmen, und die übrigen Provinzen ein Gleiches thun, damit Preußen, durch Einheit stark, jedem feindlichen Angriffe gewachsen sei; —

diese Erklärung läßt der Richter als eine dem Wortsinne entsprechende gelten und weist nach, daß hierin keineswegs die Aufforderung zu einem hochverrätherischen Unternehmen enthalten sei. (fol. 1—16.) Unmittelbar darauf aber heißt es in dem angefochtenen Erkenntnisse:

„Könnte indessen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dargethan werden, daß der Angeschuldigte mit jenen Worten andern, dem Leser erkennbaren Sinn verbunden habe, und daß in diesem Sinne eine — wenn auch nur eventuelle Aufforderung zu einem gewaltsamen Durchsetzen des Begehrens nach constitutioneller Verfassung gefunden werden müßte, so würde dadurch dennoch unzweifelhaft das Verbrechen des Hochverraths verübt worden sein." — — —

„Daß Inculpat die Stände wirklich nur habe auffordern wollen, dasjenige, was sie bereits gethan, noch einmal zu wiederholen, dabei jedoch zu erwähnen, daß Gesetze nur in der durch das Allgemeine Landrecht geordneten Form aufgehoben werden könnten, und daß daher das Edict vom 22. Mai 1815, weil es in solcher Weise nicht widerrufen sei, auch gegenwärtig noch als Gesetz bestehe, erscheint — kaum glaublich. Unwillkürlich wird man zu der Vermuthung hingeleitet, daß der Angeschuldigte mehr habe andeuten wollen, als die Worte in ihrem trockenen Verstande ausdrücken; der nothwendige Gedankengang des Inculpaten kann mit einer solchen nichtssagenden Idee nicht abgeschlossen haben, und auch die Gedanken des Lesers können darin nicht ihre Grenzen finden. Es dringt sich vielmehr nothwendig die Frage auf: was aber will der Angeschuldigte, daß geschehe, wenn der Antrag der Stände abermals abgelehnt wird?" —

Auf diese Frage lautet die einfache Antwort: der Angeschuldigte wünscht, daß, wenn der Antrag abermals abgelehnt wird, die Stände immer auf's Neue darauf zurückkommen mögen; er wünscht den preußischen Ständen die edle Beharrlichkeit Wilberforce's, der seinen Antrag auf Sklaven-Emancipation 19mal im englischen Parlamente wiederholte und — so gering auch anfangs die Aussicht auf Erfolg war — zuletzt doch den herrlichsten Sieg davontrug. Dies Beispiel lehrt schon, daß meine Worte — in ihrem „trockenen Verstande" genommen, keineswegs eine so „nichtssagende Idee" ausdrücken, wie der Richter zu glauben scheint. Die „Gedanken des Lesers" können, die des Strafrichters müssen sogar in dieser Idee ihre „Grenze finden"; denn treffend sagt dasselbe Erkenntniß wenige Seiten vorher:

„Die Bedeutung des Ausdrucks: „„als Recht in Anspruch nehmen"" findet ihre Grenze da, wo die Verfolgung eines Rechts durch Wort oder Schrift aufhört; derselbe ist nicht anwendbar auf Fälle, wo ein Recht von den wirklich oder vorgeblich Berechtigten nicht durch Wort oder Schrift, sondern durch eigene auf die verpflichtete Person oder Sache gerichtete Thathandlung geltend gemacht wird ꝛc."

Im directen Widerspruche mit dieser von ihm selbst gegebenen Definition forscht der erkennende Richter in meinem Gedankengange nach einer andern Bedeutung jener Worte. Er bedient sich hierzu der am Schlusse der Schrift gebrauchten biblischen Redewendung, welche er — (seiner eigenen Bezeichnung nach) — „im Geiste einer verbrecherischen Tendenz" auszulegen versucht. Statt also aus den Worten des Schriftstellers auf dessen Tendenz zu schließen, wird hier aus einer vorausgesetzten Tendenz auf den Sinn der Worte geschlossen.

Ostpreußen, — so lautet die Auslegung des Richters, — habe

zuerst gesagt, was dem Lande Noth thut, und nicht werden die übrigen Provinzen nachstehen. — In dem Streben nach wahrer Volksvertretung vereint, werden sie alle einmüthig zusammenhalten; denn wenn so die ganze Nation dem Herrscher gegenüber steht, dann wird sich die Verheißung erfüllen: „daß es Preußens Bestimmung sei, die Früchte der französischen Revolution auf friedlichem Wege sich anzueignen". — Ein solcher Gedanke habe unverkennbar in der Seele des Inculpaten geruht.

Aus der hier angeführten Aeußerung über Preußens Bestimmung — beiläufig ein von Hardenberg herrührender Ausspruch — folgert der Richter, daß mir (mithin auch Hardenberg) „die Illusion einer friedlichen Revolution" vorgeschwebt habe, und fährt dann also fort:

„Der Gedanke einer friedlichen Revolution schließt aber nothwendig die Idee von einem zwiefachen Ausgange in sich. Entweder der Regent giebt nach, oder er fügt sich nicht dem gemeinsamen Willen und die Nation verläßt ihn alsdann und verändert ohne seine Zustimmung die Verfassung. Einen solchen Zustand provociren, dessen Ausgang &c." —

Mag man auch den Ausdruck: friedliche Revolution (eigentlich eine contradictio in adjecto) gelten lassen, unmöglich kann doch der Fall, „wenn eine Nation ihren Regenten verläßt", unter den Begriff einer friedlichen Umgestaltung der Dinge subsummirt werden. —

Einen Zustand provociren, der des Volkes Abtrünnigkeit herbeiführen könnte, wäre allerdings geeignet „Verdacht zu erwecken"; wodurch aber hat der erkennende Richter seine Behauptung, „daß ich meine eigenen Ideen mit dergleichen Eventualitäten beschäftigte", auch nur wahrscheinlich gemacht? Aus der hier beleuchteten, eben so willkürlichen als unlogischen Deduction folgt dies sicherlich nicht, eben so wenig aus der herbeigezogenen Exegese der Bibelstelle, die in dem

Erkenntnisse selbst als eine „künstliche" bezeichnet wird. Was berechtigte also den Richter zu dem Ausspruche:

„Wie verwerflich auch die Gesinnung des Inculpaten in politischer Hinsicht sein mag, so ist doch sein Frevel jedenfalls im Bereiche der Gedanken geblieben"? --

Worin besteht das Verwerfliche meiner politischen Gesinnung, worin der Gedankenfrevel? Ich habe — (kein Unbefangener wird mehr in meiner Schrift finden) — nur die patriotische Besorgniß geäußert, daß einseitige Ausbildung der Provinzialverfassung ohne Reichsstände — eine Gefahr für die Zukunft sein dürfte. Was bestimmt den Richter, mir statt dessen die Idee einer unpatriotischen Drohung unterzulegen? Ich habe auf Grund dieser Besorgniß den Wunsch geäußert, daß Preußens Provinzialstände ihren Antrag auf Ausführung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 wiederholten und die Stände der übrigen Landestheile ihrem Beispiele folgten. Eine solche Uebereinstimmung, — der sicherste Beweis eines allgemein und tief gefühlten Bedürfnisses, würde dem Fürsten die freudige Ueberzeugung gewähren, daß seine treuen Unterthanen zu Männern herangereift seien, die auch in den wichtigeren Landesangelegenheiten ihm rathend zur Seite zu stehen verdienten. Größere Betheiligung des Volkes an dem Staatsleben, innigere organische Einigung der verschiedenen Provinzen, sittliche Kräftigung Preußens und des gesammten deutschen Vaterlandes wären die unausbleiblichen, nicht genug zu preisenden Folgen dieser königlichen Ueberzeugung gewesen.

Wie hier, so habe ich in der incriminirten Schrift unverhohlen meine politische Ansicht ausgesprochen. Wird deshalb meine Gesinnung für eine „verwerfliche" erklärt, so theile ich dies Geschick mit den tüchtigsten Männern unserer Zeit; habe ich — also urtheilend — einen „Gedankenfrevel" begangen, so haben die treuesten Diener des Staats, Stein und Hardenberg, gleichfalls gefrevelt. —

„Cogitationis poenam nemo patitur!“ — Nur allein auf Grund dieses Rechtssatzes spricht mich das Erkenntniß vom Hochverrathe frei. Derselbe Rechtssatz hätte mich aber auch vor jeder Gedanken-Inquisition schützen sollen, während er nun — nach dem Versuch mich möglichst zu verdächtigen — nur als warnendes Zeichen einer ironischen Großmuth dasteht. Der freisprechende Richter hat sich nicht auf den Nachweis beschränkt, daß in meiner Schrift keine Aufforderung zu einer — die Verfassung umstürzenden Thathandlung enthalten sei; er versucht zugleich darzuthun, daß es nicht etwa meine loyale Gesinnung gewesen, die mich von dem Verbrechen abgehalten, sondern nur die kluge Erwägung der Unausführbarkeit desselben.

„Eine Aufforderung“ — so lauten seine Worte — „eine Aufforderung an das gesammte preußische Volk, von der Regierung abzufallen, ist ein so widersinniges Unternehmen, daß man dasselbe nicht für dargethan erachten kann, wenn es nicht klar und unzweideutig ausgesprochen ist. Wer ernstlich etwas beabsichtigt und nicht geisteszerrüttet ist, wird zu seinem Zweck nicht ein Mittel wählen, welches nach den gegebenen Umständen unmöglich das beabsichtigte Ziel treffen kann.“

Während sonst Geisteszerrüttung unzurechnungsfähig macht, werde ich freigesprochen, weil ich nicht geisteszerrüttet bin. Nur weil ich die hochverrätherischen Ideen, die — „unverkennbar in meiner Seele ruhten“, nicht „klar und unzweideutig“ ausgesprochen habe, findet das Erkenntniß

„den gegen mich hinsichtlich des Hochverrathes entstandenen Verdacht nicht haltbar genug, um auch nur die absolutio ab instantia darauf zu gründen“;

nur weil keine andere incriminirende Handlungen mit der — „aus dem Libell sich ergebenden Tendenz“ com-

binirt sind und auch einige „loyale" Aeußerungen in der Schrift vorkommen, wird mir,

„wenngleich die Entscheidung zwischen der völligen und der vorläufigen Freisprechung nicht unzweifelhaft ist," — die absolutio plenaria ertheilt. —

Die Verdächtigung, welche in dieser ganzen richterlichen Ausführung liegt, muß ich auf das Entschiedenste zurückweisen. Wer der Reinheit seiner Absichten sich bewußt ist, kann es sich nicht gefallen lassen, daß man ihn von der Strafe freispricht und doch zugleich seine Gesinnung als so frevelhaft und verwerflich darstellt, daß sie (wie das Erkenntniß sich ausdrückt) — „zu Polizei-Maßregeln Anlaß geben könnte". —

Ich glaube zu meiner Rechtfertigung so wie zur Charakterisirung des vorliegenden Urtels genug gesagt zu haben. —

II.

Die Voraussetzung einer unlautern Tendenz leitet den Richter auch bei der zunächst folgenden Untersuchung über

frechen, unehrerbietigen Tadel, Verspottung der Landesgesetze und Erregung von Mißvergnügen.

In meiner früheren Vertheidigungsschrift habe ich nachgewiesen, daß das hierauf bezügliche Strafgesetz — §. 151 des Criminalrechts —

1) zu einer Zeit entstand, da Volkserkenntniß und Volksbedürfniß von unseren jetzigen Zuständen sehr verschieden waren;
2) daß es dem Ermessen des Richters Dinge unterstellt, die offenbar nicht vor dessen forum gehören;
3) durch Unbestimmtheit des Ausdrucks — der subjectiven Willkür ein freies Feld eröffnet, und

4) wegen dieser Mängel von den besten Rechtslehrern unserer Zeit nicht gebilligt wird. —

Und was folgt hieraus für den Richter?

Allerdings ist es wahr, daß der Richter nicht über das Gesetz, sondern nur nach dem Gesetze zu urtheilen hat. Wo aber diese Pflicht mit der nicht minder wichtigen: gerecht zu urtheilen — streitet, da wird die ihm anheimgestellte Willkür vom strengen Gewissen eng umschlossen. In solchen Fällen den todten Buchstaben des Gesetzes walten zu lassen, kann der Richter eben so wenig vor dem gesunden Urtheile der Welt als vor sich selber verantworten. — — Sicherlich war es eine Erwägung ähnlicher Art, welche das Kammergericht in seinem gegen den Freiherrn v. Almendingen gerichteten Erkenntnisse eine ausführliche Interpretation des allegirten Gesetzes zu geben bestimmte. Die Unhaltbarkeit dieser Interpretation habe ich in der ersten Vertheidigungsschrift darzuthun versucht und eine eigene aufgestellt, die mir dem Wortsinne des Gesetzes besser zu entsprechen schien. Wohl mit Recht konnte ich erwarten, daß der über mich erkennende Richter entweder die frühere Erklärung des Kammergerichts vertheidigen oder eine andere richtigere aufstellen würde. Weder das eine noch das andere hat man zu thun für gut befunden. Der Richter hat sich nicht die Mühe gegeben, auf meine Rechtsausführung einzugehen, hat seiner Entscheidung weder Rechtsgrundsätze vorangeschickt noch überhaupt einen Maßstab geboten, an dem man ermesse, welcher Tadel der Landesgesetze dem Schriftsteller erlaubt, welcher unerlaubt sei. Und doch ist es gerade der gegenwärtige Rechtsfall, der — wenn irgend einer — die Nothwendigkeit solcher Definition zu beweisen geeignet ist. Während der anderthalbjährigen Dauer des Prozesses haben die — über die Grenze publicistischer Freiheit herrschenden Begriffe einen solchen Umschwung erfahren, daß Aeußerungen, die vor-

dem nicht ohne gerichtliche Ahndung geblieben wären, jetzt völlig unverfänglich erscheinen. — Seitdem die Verfügung vom 24. Decbr. v. J. unsere vaterländische Presse theilweise von den — eines gebildeten Volkes unwürdigen Censurfesseln befreite, werden täglich in Zeitungen und Flugschriften die Maßregeln der Regierung in einer Weise besprochen, die an Härte des Tadels wie an Schärfe des Ausdrucks Alles, was die incriminirte Schrift enthält, weit übertrifft.

Indem ich es mir vorbehalte, bei den speciell gegen mich erhobenen Anschuldigungen die passenden Parallelstellen beizubringen, erinnere ich hier nur an das Werk Bülow-Cummerow's*), an die Artikel der Tagesblätter über die Sonntagsfeier, über das Bisthum zu Jerusalem, die Absetzung Bruno Bauer's u. s. w. Sollte wohl in Preußen der Richter Aeußerungen bestrafen dürfen, welche nicht einmal der Censor zu streichen befugt ist?

Man wird vielleicht den Einwand machen, daß die erwähnte Censur-Instruction, weil sie erst nach Abfassung der incriminirten Schrift erlassen sei, keine rückwirkende Geltung haben könne. Allein einmal ist dieser Erlaß nur die Wiederholung einer älteren, im Verlaufe der Zeit außer Acht gekommenen Bestimmung, und zweitens gilt es als allgemeine Rechtsnorm, daß — wenn durch ein neues Gesetz eine bisher strafbare Handlung für unsträflich oder minder strafbar erklärt wird, der Richter jedesmal nach Maßgabe dieses neuen Gesetzes zu erkennen habe, wenngleich die zu beurtheilende That noch unter der Herrschaft des älteren begangen ward. Billiger Weise hätte mein Richter dieses erwägen und die während der Dauer des Prozesses eingetretene Umgestaltung der Dinge zu meinen Gunsten berücksichtigen sollen. —

*) Preußen, seine Verfassung, seine Verwaltung, sein Verhältniß zu Deutschland. Berlin 1841, b. Veit & C.

Soviel im Allgemeinen. Ich werde nunmehr die einzelnen Beschuldigungen durchgehen.

S. 118. der Schrift heißt es:

„Und welchen Antheil an der Regierung hat dieses an Sitte und Intelligenz so hoch stehende Volk? — Erröthend müssen wir gestehen: kaum den allergeringsten.“ —

Das angefochtene Urtheil macht mir den Vorwurf, daß ich durch diese Worte

die Stimmung des Lesers zu meinen Zwecken vorbereite, indem ich gleichsam dasjenige Gefühl in Anspruch nehme, welches in einem Mündiggewordenen durch zu große Beschränkung hervorgerufen zu werden pflegt. —

„Erröthen“ ist der Ausdruck des Schamgefühls. Der Affect aber, welcher in einem Mündigen durch zu große Beschränkung erweckt wird, ist wohl eher Entrüstung als Scham. Aus dem Zusammenhange wie aus der vorangehenden Frage ergiebt sich deutlich der Sinn obiger Worte:

das preußische Volk, — so hervorragend in sittlicher und intellectueller Hinsicht, — ist an politischer Bildung (erröthend müssen wir es gestehen) weit hinter den anderen Nationen zurückgeblieben.

Der Grund dieser Thatsache liegt theils in äußeren Umständen, theils im Volke selbst. Wahr ist es, daß unsere Institutionen bisher der bürgerlichen Selbstthätigkeit nur einen geringen Spielraum verstatteten, nicht minder wahr aber, daß das Volk (ich spreche von der Zeit, da meine Schrift entstand) nur wenig Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten gezeigt hat. Hätten die Bürger den Staat nicht als etwas außer ihrem Bereich Liegendes angesehen, hätten sie durch Wort und That einen lebendigeren Gemeinsinn bekundet, so würde eine weise Regierung ihnen sicherlich auch einen größeren Antheil am Staatsleben eingeräumt haben. Nur

über diese in ihm selbst liegenden Ursachen kann das preußische Volk Scham empfinden, nur über diese hat es Grund zu „erröthen". Eine solche „Stimmung" bei dem Leser hervorzurufen, dürfte dem Publicisten wohl eher zum Lobe als zum Tadel gereichen. —

Zur ferneren Begründung des gegen mich gefällten Urtheils werden die S. 119 und 120 der Schrift befindlichen Worte über

Censur

angeführt. —

„In solcher Weise" — so sagt das Erkenntniß — „darf ein Unterthan über die Gesetze und Anordnungen im Staate sich nicht auslassen; die Behauptung, daß — jede das öffentliche Interesse nur entfernt berührende Andeutung, um veröffentlicht zu werden, sich außerhalb der preußischen Grenzen flüchten müsse, daß die Censur, wie sie in Preußen gehandhabt werde, eine anmaßende Bevormundung, eine wahrhafte Unterdrückung der öffentlichen Meinung involvire, enthalten der Sache und den Worten nach frechen Tadel und verletzen die dem Staat schuldige Ehrerbietung. Die Aufstellung aber, daß dadurch eine höchst bedenkliche, dem Volke wie dem Könige gleich gefährliche Eigenmacht der Beamten gefördert werde, beweiset deutlich die Tendenz, Mißvergnügen und Unzufriedenheit mit den also geschilderten Institutionen zu veranlassen."

Der Richter hat sich hier eine kleine Veränderung meiner Worte erlaubt. Ich habe nicht gesagt: durch die Art unserer Censur werde eine bedenkliche Eigenmacht der Beamten „gefördert" (dies würde auf ein Vorhandensein solcher Eigenmacht hindeuten), sondern nur: „sie führe endlich zu einer bedenklichen Eigenmacht 2c." Für die Unverfänglichkeit dieses Ausdrucks spricht schon sein Ursprung: es ist derselbe einer Cabinetsordre Friedrich

Wilhelm's III. (v. 20. Februar 1804) entlehnt, in welcher es heißt:

„Die Publicität ist für die Regierung und die Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen der Beamten, die ohne sie eine bedenkliche Eigenmacht erhalten würden". (S. S. 119. m. Sch.)

Die „Tendenz, Mißvergnügen und Unzufriedenheit mit der also geschilderten Censur zu veranlassen", ist an sich noch nicht straffällig. Weder der §. 151 des Strafrechts noch die Declaration vom 18. October 1819 spricht von „Unzufriedenheit mit den getadelten Institutionen," sondern — (wie überdies schon die Rubrik: „Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats" es erheischte) — lediglich von der „Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung". Diese nicht unwichtige Verwechslung wird um so auffälliger, da das angefochtene Erkenntniß auch bei der Citation des §. 151 die Worte: „der Bürger gegen die Regierung" weggelassen hat. — Keine Folge ist unrichtiger als die: wer eine Anstalt (hier die Censur) tadelt, der beleidige den Urheber derselben (die Regierung). — Unzufriedenheit mit der getadelten Sache will jeder Tadelnde erregen; wenn daher der allegirte §. die Erregung solcher Unzufriedenheit strafen sollte, müßte jeder — auch der anständigste — Tadel strafbar sein.

„Wer ungerechte oder thörichte Handlungen rügt," — sagt Weber (über Injurien II. 222.) — „hat natürlich und kann auch nicht die Absicht haben, für diese Sache einzunehmen, er will sie als verwerflich und untauglich darstellen, und seine Worte müssen also seine Absicht ausdrücken. Hieraus folgt, daß man unter der Benennung harter Ausdrücke nicht sogleich alle diejenigen als beleidigend und strafbar anerkennen kann, welche bestimmt sind, bei dem Leser einen Unwillen gegen

das Getadelte hervorzubringen. Das läßt sich gewissermaßen von jedem Tadel behaupten und würde also eine reichhaltige Quelle sein, um das Recht des Schriftstellers, das man im Allgemeinen zugiebt, in der Anwendung durchaus wieder zu vereiteln." —

In den Protokollen, deren Anführung hier um so nothwendiger ist, je weniger sie von dem Richter beachtet worden, habe ich mich über die incriminirten Aeußerungen also ausgelassen:

Es wird wohl nicht geleugnet werden, daß alle und jede Censur eine „Bevormundung" ist; eben so wenig läßt sich überhaupt der Begriff der „Anmaßung" von dem der Censur trennen, da doch so häufig der censirte Schriftsteller in jeder Hinsicht bedeutend höher steht als sein Censor. Wollte ich die Klagen unserer vorzüglichsten Geister über Censurzwang zusammenstellen, so würde ich nicht so bald ein Ende finden. Kant's beste Schriften wären ungedruckt geblieben, hätte er sie nicht im Auslande drucken lassen. Herder beschwert sich bitter darüber, daß die Rücksicht auf die Regierung ihm in seinen geschichtlichen Arbeiten ein stetes Hemmniß sei u. s. w. — Die Censur wird mehr oder minder zu einer „anmaßenden Bevormundung", zu einer „Unterdrückung der öffentlichen Meinung" (insoweit diese sich durch die Presse kund giebt), je nachdem dieselbe mit größerer oder geringerer Strenge gehandhabt wird; daß sie aber in Preußen bei Weitem strenger als in den meisten anderen an Bildung uns keinesweges voranstehenden Ländern ausgeübt wird, ist allgemein anerkannt. Es ist dies eine Thatsache, für welche Niemand Beweise zu geben braucht, außer mir, der ich wegen des Aussprechens dieser Thatsache zu einem Criminalprozesse verurtheilt bin.

Die von mir vorgebrachten Belege meiner Behauptung — mehre Censurexemplare der Königsberger Zeitung, in denen ganz

unverfängliche inländische Artikel gestrichen; die durch ein hohes Ministerialrescript verbotene Besprechung der hannöverschen Angelegenheiten; Bescheide der höheren Censurbehörde, welche erst 3 bis 6 Monate nach der Beschwerde erfolgten; ein vertraut amtlicher Briefwechsel zwischen dem preußischen Oberregierungsrath Seyffert und dem Redacteur der Leipziger Allgemeinen Zeitung; ein Schreiben des Redacteur der Augsburger Zeitung, in welchem über Reclamationen des Minister v. Rochow geklagt wird, 2c. 2c. — die Richtigkeit aller dieser Belege wird nicht in Abrede gestellt, sondern nur dabei bemerkt:

„daß einzelne Beispiele für den Werth oder Unwerth einer Staatseinrichtung überhaupt nichts beweisen".

Handelte es sich darum, die Zahl dieser Beispiele zu vermehren, so würde es nicht schwer halten, aus jedem preußischen Orte, wo nur eine Presse existirt, Beiträge die Hülle und Fülle zu erlangen. Es bedarf deren aber nicht, da ja die auch dem Richter bekannte Censurinstruction vom 24. December v. J. das officielle Geständniß enthält, daß durch die ängstliche und engherzige Ausübung der Censur unsere Presse „unstatthaften, nicht in des Königs Absicht liegenden Beschränkungen" unterworfen gewesen sei. —

Allein die Richtigkeit der Sache zugegeben, soll doch die „Form" meiner Schilderung

den Vorwurf der Frechheit und Unehrerbietigkeit fortbestehen lassen. „Ich urtheile" — so sagt das Erkenntniß — „nicht in ruhig erörternder Weise, sondern table in solchen Ausdrücken, welche, — wenn sie gegen Personen gerichtet wären, unzweifelhaft als Injurien anzusehen sein würden; ich verletze dadurch die Ehrerbietung, welche ich den Gesetzen und Anordnungen im Staate — — schuldig sei."

Der juridische Beweis des Gesagten sollte dem Richter schwer fallen, doch darum scheint es überall nicht zu thun;

ihm genügt die Berufung auf das Gefühl. Nun so möge er denn sein Gefühl fragen, ob nachstehende, unter preußischer Censur gedruckte Aeußerungen den Charakter größerer Mäßigung an sich tragen:

„Das literarische Eigenthum“ — sagt Bülow-Cummerow l. c. S. 136. — „ist ein eben so beachtenswerthes als jedes andere und kann daher unmöglich von der Willkür einer einzelnen Person abhängig gemacht werden.“ — — „Jetzt ist man gezwungen, will man etwas näher von den Weltbegebenheiten erfahren, sich die auswärtigen Zeitungen zu halten. Was in Preußen selbst vorgeht, erfährt der Preuße nur vollends erst durch diese.“ —

Ferner:

„Die Verhältnisse, welchen die Presse zur Zeit im preußischen Staate unterliegt, wirken höchst nachtheilig auf Geist und Herz des Volkes. Den Worten der Verordn. vom 18. Oct. 1819 entgegen, hat die Censur eine Richtung genommen, die besonders dahin geht, jede freimüthige, wenn auch anständig gehaltene und gründlich motivirte Erörterung der inneren Verhältnisse des Staats ängstlich zu überwachen oder vielmehr zu verhüten.“ (Verhandlungen der preußischen Stände von 1841 I. S. 265. Der König selber hat ausdrücklich erklärt, daß diese Aeußerungen „vollkommen mit seiner eigenen Ansicht übereinstimmen“. S. Vertheid. I. Instanz, S. 198, 199.)

Ferner:

„Ist es zweckmäßig, in vielen Theilen der Monarchie die Tagespresse in einer Unbedeutendheit zurückzuhalten, auf welche man in anderen Gegenden derselben Monarchie wie auf eine glücklich überstandene Kindheitsperiode zurückblickt? Selbst die frühere Unterdrückung der ganzen preußischen Presse konnte den erwarteten Erfolg nicht haben, da das Publikum sich durch freiere auswärtige

Blätter entschädigte; wie viel zweckloser muß eine strenge Bevormundung in einzelnen Provinzen erscheinen." — — „Unsere jetzigen Censurbehörden besitzen auch nicht den leisesten Schein von Selbstständigkeit; jede in höheren Kreisen augenblicklich herrschende Ansicht ist bis jetzt noch im Stande, auf die Censur einen unabweislichen Einfluß zu üben; wer bürgt uns dafür, daß man nicht allmälig wieder dieselben Versuche machen wird, die Wirksamkeit der Presse zu lähmen, wie früher?" — „Die Censoren sind, wie gesagt, jeder Einwirkung der oberen Behörden schutzlos preisgegeben, sie können nach Belieben ernannt und abgesetzt, nach Belieben an Instructionen gebunden werden, dieser Zustand ist ein völlig rechtloser." (Königsberger Zeitung 1842 No. 93.) —

Ferner:

Heinsius nennt in seinem zu Berlin gedruckten Buche (Bedingte Preßfreiheit S. 28.) die „Censur, wie sie bis jetzt gehandhabt worden, ein unzureichendes, willkürliches und für die Wahrheit gefährliches Vorbeugungsmittel"; und S. 35 die Censur eine „Stiefschwester der Tortur". —

Aeußerungen wie die vorstehenden hielt der preußische Censor zu verwerfen sich nicht befugt, und der preußische Richter sollte sie, — weil es einem Minister zu denunciren beliebt, mit zwei Jahren Festungsarrest zu bestrafen das Recht haben? Nicht dem Censor, wohl aber dem Strafrichter sollte es frei stehen, die gewährte Censurmilderung illusorisch zu machen und die Tagespresse in jene „Kindheitsperiode" zurückzudrängen, die wir nunmehr glücklich überstanden zu haben glauben? Das über mich zu fällende Urtel wird eine Antwort auf diese Frage sein! — —

Communalverfassung.

S. 121 meiner Schrift habe ich gegen diejenigen Schriftsteller, welche die Communalverfassung, die Kreis- und Provinzialstände als „repräsentirende Organe des Volksbewußtseins", als „genügende Garantien der Zukunft" lobpreisen, — die Bemerkung gemacht, daß

„diese Einrichtungen, so lange sie nicht in öffentlich berathenden Reichsständen ihre nothwendige Ergänzung erhalten, schlimmer als gar keine Vertretung, nämlich bloße Scheinvertretung seien".

Das angefochtene Erkenntniß hat sich eine offenbare Sinnesverdrehung erlaubt, indem es mich sagen läßt, daß

„das Volk in Bezug auf die erwähnten Institutionen — in einer absichtlichen Täuschung befangen gehalten werde".

Es ist augenfällig, daß die obigen Worte nicht die Regierung einer absichtlichen Täuschung bezichtigen, sondern einzig und allein gegen die Schriftsteller gerichtet sind, welche in unserer Communal- und Ständeverfassung einen Ersatz allgemeiner Vertretung erkennen. Nur weil manche Publicisten — Schein und Wahrheit verwechselnd — die Kreis- und Provinzialstände für mehr ausgeben, als sie sind und dem Gesetze gemäß sein sollen, weil sie dadurch leicht zu dem Glauben verleiten, den Wünschen des Volkes sei bereits Alles gewährt, — nur deshalb nannte ich jene Einrichtungen „schlimmer als gar keine Vertretung, nämlich bloße Scheinvertretung".*) —

„Wie oft," — so sagt mit Erlaubniß des Censors die Königsberger Zeitung v. 20. Juni 1842, — „wie oft haben wir unsern unübertrefflichen Verwaltungsorganismus

*) In gleicher Weise nennt Gans die Provinzialstände Preußens — eine „falsche Repräsentation" — (s. dessen in Berlin erschienene Beiträge zur Revision der preußischen Gesetzgebung S. 373).

und unsere Städteordnung als die Palladien wahrer bürgerlichen Freiheit müssen anpreisen hören, als unschätzbare, nur Preußen eigene Güter, deren Besitz uns leicht für manche etwa fehlende Institutionen entschädigen könne! Wir hörten es und schwiegen, obschon wir wußten, daß hier nur wohlmeinende und officiöse Uebertreibung ihr Spiel treibe, die doch endlich der Wahrheit Platz machen mußte. An die *beseligende Kraft der Bureaukratie* glaubt längst Niemand mehr, aber auch der Glaube an die *Städteordnung* fängt an zu wanken. Das war auf die Dauer unvermeidlich, da der Widerspruch zwischen dem, was sie sein *sollte*, und dem, was sie wirklich ist, zu *graß* war" — — „Erfreulich kann es nur sein, wenn wir jetzt unter den Bürgern selbst die Ueberzeugung hervortreten sehen, daß ohne Oeffentlichkeit die Städteordnung nur ein *pomphafter Name* bleibe" 2c.

Und die rheinische Zeitung vom 22. Juni 1842 (No. 173):

„Mochten immerhin Streckfuß, Raumer und andere wohlmeinende Schriftsteller die *Städteordnung* als ein unschätzbares Gut preisen und dagegen die Institutionen anderer Völker in Schatten stellen; man wußte, was man davon zu halten hatte; man wußte, daß eine *ursprünglich* gute Institution zu gänzlicher *Bedeutungslosigkeit* herabgesunken sei und nur noch *den Nutzen* habe, dem Auslande gegenüber als *Paradepferd* geritten zu werden." —

Eben dasselbe — nur in viel *milderer Form* — habe auch ich an der incriminirten Stelle geäußert. —

In den zunächst folgenden Worten meiner Schrift (S. 121):

„Die ältere Städteordnung trägt den liberalen Charakter der damaligen Zeit und achtet der Bürger Selbstständigkeit; die revidirte wird überall von der Jetztregierung begünstigt und den Städten dringend anempfohlen," —

soll — dem Erkenntnisse zufolge — der Gegensatz zwischen den Worten: „liberalen Charakter der damaligen Zeit" und „Jetztregierung"

„die frech tadelnde Behauptung enthalten, daß die jetzige Regierung nicht allein illiberal sei, sondern daß sie überhaupt die Selbstständigkeit der Bürger nicht achte". —

Wenn man sagt: „die Jetztregierung ist minder liberal als die frühere", so heißt das noch nicht: „die Jetztregierung ist illiberal"; und eben so wenig wirft man ihr „Nichtachtung der bürgerlichen Selbstständigkeit" vor, wenn man sagt: eine frühere Verwaltung habe den Bürgern größere Freiheit verstattet. Dieser Unterschied kann dem Richter unmöglich entgangen sein. — Hätte ich aber auch wirklich die mir fälschlich untergelegte Aeußerung gethan, so könnte ich deshalb immer noch nicht des frechen, unehrerbietigen Tadels bezichtigt werden. Etwas Anderes ist es, die (politische) Meinung eines Mannes, etwas anderes seine Gesinnung angreifen. „Die politische Meinung auch des höchstgestellten Mannes öffentlich zu bestreiten, steht Jedem frei; nur wer die Gesinnung desselben verdächtigt, macht sich einer Beleidigung schuldig. Es kann Jemand die Rückkehr zu längst abgestorbenen Principien als den Gipfel des Völkerglückes betrachten und doch ein ganz ehrenwerther Mann sein; hieraus folgt, daß die Aeußerung, Jemand sei reactionär oder antiliberal — schon deshalb keine Injurie ist, weil derselben die Hauptbedingung jeder Injurie, — die Ehrverletzung des Andern, — abgeht. Setzen doch manche Staatsdiener sogar ein Verdienst darein, offen über den Liberalismus der Gegenwart den Stab zu brechen; nimmermehr können sie daher durch eine Aeußerung, wie die obige, sich verletzt fühlen, geschweige denn eine gerichtliche Anklage darauf zu begründen geneigt sein." —

Ich wiederhole hier diese Worte meiner ersten Defension,

weil der erkennende Richter sie übersehen zu haben scheint. — (S. meine Rechtfertigung S. 178, 179.)

Die S. 121 und 122 der Schrift befindliche Vergleichung der älteren Städteordnung mit der revidirten hat das angefochtene Erkenntniß einer eben so scharfen als bittern Kritik unterworfen. Obgleich der Richter sich hier auf das ihm fernliegende Gebiet eines literarischen Kritikers begeben hat, so bin ich dennoch bereit, ihm auch dahin zu folgen.

Es wird mir zuerst der Vorwurf gemacht, daß ich in Betreff der Erwerbung des Bürgerrechts und der Wählbarkeit zum Stadtverordneten — „verschwiegen" habe, daß nach der revidirten Städteordnung (§. 17 und 59)

> auch solche, welche das vorgeschriebene Einkommen nicht besitzen, sich aber eines „ausgezeichneten Vertrauens" würdig beweisen, durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten zum Bürgerrechte gelangen so wie unter die Wählbaren aufgenommen werden können. —

„Verschwiegen" habe ich nichts, nur weggelassen, was ich bei Abfassung meiner Schrift für unwesentlich hielt und auch jetzt noch dafür halte. Nur von der Berechtigung zum Bürgerwerden und zur Wählbarkeit ist hier die Rede, nur in Bezug auf diese Berechtigung werden die beiden Städteordnungen verglichen. Berechtigt ist aber zum Erwerbe des Bürgerrechts nach der revidirten Städteordnung (§. 16) nur der, welcher ein Grundeigenthum von 300 bis 2000 Thlr. oder aus einem stehenden Gewerbe eine reine Einnahme von 200 bis 600 oder aus anderen Quellen ein Einkommen von wenigstens 400 bis 1200 Thlr. hat; wahlberechtigt ist nach der revidirten St.-Ord. (§. 56) nur derjenige Bürger, der ein Grundeigenthum von 1000 bis 12000 Thlr. besitzt oder ein jährliches Einkommen von 200 bis 1200 Thlr. nachweisen kann.

Nach der älteren St.-Ord. (§. 19) dagegen ist jeder unbescholtene Einwohner der Stadt „ohne Rücksicht auf seine persönlichen Verhältnisse" zur Gewinnung des Bürgerrechts berechtigt, und jeder stimmfähige Bürger (d. h. jeder, der ein Grundstück ohne Rücksicht auf den Werth desselben oder ein Einkommen von 150 bis 200 Thlr. hat) zum Stadtverordneten wählbar (§. 74, 84). —

Daß in einzelnen Fällen die revidirte Städteordnung (§. 17, 59) zu Gunsten minder vermögender Einwohner eine Ausnahme gestattet, ist unwesentlich; denn — abgesehen von der Seltenheit solcher Beispiele — sind diese minder Vermögenden nicht etwa zum Bürgerrechte und zur Wählbarkeit berechtigt, sondern in dieser Beziehung ganz von dem übereinstimmenden Beschlusse des Magistrats und der Stadtverordneten abhängig. —

L. v. Rönne sagt in seinem — durch ein Rescript des Herrn v. Rochow angelegentlichst empfohlenen Werke über die Städteordnungen (Einleitung S. 17 No. 1, 4, 5, 6):

„Bei Entwerfung der revidirten Städteordnung ging man von dem Hauptgesichtspunkte aus, daß das Oberaufsichtsrecht des Staates eine größere Ausdehnung erhalte, daß das Bürgerrecht an Bedingungen, welche den Unbemittelten davon ausschließen, geknüpft und die Wahlfähigkeit beschränkt werde, um die ärmere, ungebildete (?) Klasse der Bürger in der Regel aus dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung zu entfernen".

Man sieht, auch Rönne hat hier — und mit Recht — der unerheblichen Ausnahme nicht gedacht, deren Auslassung mir zum Vorwurf gemacht wird. —

S. 121 m. Schrift heißt es ferner:

„Während die Veräußerung städtischer Grundstücke früher

von den Stadtverordneten allein abhing, macht die Städteordnung von 1831 selbst hiezu die Erlaubniß der Regierung nothwendig". —

Das Erkenntniß findet auch in diesen Worten eine „Unrichtigkeit", weil

„nach der ältern St.-Ord. dergleichen Veräußerungen nicht ohne Mitwirkung des Magistrats und nur in Fällen der Nützlichkeit und Nothwendigkeit ohne vorgängige Anfrage bei der Regierung erfolgen können". (§. 189 u. 127.) —

Allein einmal ist der Magistrat nach der älteren St.-Ord. eine rein städtische Behörde, und zweitens beschränkt sich seine „Mitwirkung" — dem §. 127 gemäß — auf „Ausführung der von den Stadtverordneten gefaßten Beschlüsse". Daß der Magistrat auch die von den Stadtverordneten beschlossene Veräußerung eines Grundstücks auszuführen habe, versteht sich von selbst und widerspricht keineswegs meiner Behauptung, daß die ältere St.-Ord. dergleichen Veräußerungen von den Stadtverordneten allein (nicht von der Regierung) abhängig mache. Was ferner den §. 189 betrifft, so heißt es daselbst:

„Veräußerungen von Grundstücken können nur in Fällen der Nothwendigkeit und Nützlichkeit ohne weitere Anfrage bei der oberen Staatsbehörde (d. h. nach dem Rescript vom 19. Mai 1809 der Provinzialbehörde) vorgenommen werden". —

Wo die Veräußerung weder „nothwendig" noch „nützlich" erscheint, dürfte sie in der Regel ganz unterbleiben; daher dieser §. der älteren St.-Ord. wohl nur irrthümlich als eine Beschränkung der städtischen Behörden angeführt werden kann. Offenbar drückt der §. nichts weiter aus, als daß die städtischen Beamten, — wenn sie ohne Anfrage bei der oberen Staatsbehörde gehandelt, — für ihr Thun bei später etwa erfolgenden Reclamationen verantwortlich bleiben.

Nach der revidirten St.-Ord. (§. 117) hingegen ist bei Veräußerung städtischer Grundstücke stets „die Genehmigung der Regierung erforderlich". — —

v. Rönne (a. a. O. S. 20, 21) spricht sich über diesen Gegenstand ganz in derselben Weise wie meine Schrift aus:

„Nach der älteren St.-Ord. (§. 183, 184, 189) hängt die letzte Entscheidung über alle wichtigen Gegenstände fast ganz allein von den Stadtverordneten ab; selbst bei Veräußerungen, Schulden rc. ist in der Regel eine Genehmigung der Regierung nicht erforderlich. Der Magistrat aber ist eigentlich nur ausführende Behörde (§§. 174 sq.)". — „Eine sehr wichtige Abweichung der neueren St.-Ord. (§. 117, 123) liegt darin, daß für mehre besonders wichtige Beschlüsse und Handlungen, außer der Einstimmung der beiden Stadtbehörden, auch noch die, früher nicht nöthige, Genehmigung der Regierung erfordert wird. Die wichtigsten Fälle dieser Art sind Ankäufe, Veräußerung von Grundstücken rc. Hierin liegt eine Beschränkung der Stadtbehörden, die sich in dem älteren Gesetze nicht findet." —

Das Gesagte genügt, um darzuthun, daß auch hier das Erkenntniß ohne allen Grund mir den Vorwurf der „Unrichtigkeit" macht. —

Der nächstfolgende Satz meiner Schrift:

„der Magistrat, nach dem älteren Gesetze nur allein städtische Behörde, ist nach dem neuen vorwaltend ein von der Regierung durchaus abhängiges „„Organ der Staatsgewalt"" (§. 84, 104, 105)", —

wird gleichfalls von dem Richter bestritten.

Es wird dagegen eingewendet, daß

„der Magistrat auch nach der älteren Städteordnung verpflichtet war, zu den Zwecken der Staatsgewalt mitzuwirken, und daß er auf der andern Seite auch nach der

revidirten Städteordnung eine städtische Behörde geblieben ist".

Der Richter hat in der citirten Stelle meiner Schrift die Worte: „allein" und „vorwaltend" — übersehen, sonst hätte er wohl schwerlich zwischen seiner Behauptung und der meinigen einen Widerspruch gefunden.

Ich habe keineswegs geleugnet, daß der Magistrat auch nach der revidirten St.-Ord. eine städtische Behörde sei, sondern nur behauptet, daß er nach derselben keine „allein" städtische Behörde, vielmehr zugleich und zwar „vorwaltend" ein von der Regierung abhängiges „Organ der Staatsgewalt" bilde. Als „Organ der Staatsgewalt" wird der Magistrat ausdrücklich in dem §. 84 der revid. St.-Ord. bezeichnet und die §§. 117 bis 123 lehren, wie sehr er in den wichtigsten Beschlüssen und Handlungen von der Regierung abhängig ist; in Landesangelegenheiten, so weit sie die Stadt betreffen (ein sehr vieldeutiger Ausdruck, dessen Deutung aber allein der Regierung anheimfällt), ist der Magistrat nach §. 105 der revidirten St.-Ord. „blos den Staatsbehörden untergeordnet, ihre Aufträge auszuführen schuldig und in dieser Hinsicht ganz unabhängig von der Stadtgemeine". — Von allen diesen Dingen enthält die Städteordnung des Jahres 1808 kein Wort; nach ihr ist der Magistrat nur „die ausführende Behörde der Stadtverordneten" (§. 174 sqq. und Rönne l. c. S. 20), in seinem Handeln einzig und allein durch die allgemeinen Gesetze beschränkt, denen jeder Unterthan Folge zu leisten hat; daher derselbe mit Recht als eine rein städtische Behörde zu betrachten ist. — Wenn zur Widerlegung dessen die §§. 127, 171, 178 u. 189 der älteren St.-Ord. von meinem Richter angeführt werden, so geht aus diesen Citaten nichts weiter hervor, als daß der Magistrat die bestehenden Landesgesetze zu beachten hat (§. 127, 171), daß er einzelne Geschäfte auch ohne Mitwirkung der Stadt-

verordneten zu betreiben ermächtigt ist (§. 178) und daß er endlich, da nach §. 1 der St.-Ord. dem Staate das oberste Aufsichtsrecht über die Städte gebührt, den Provinzialbehörden jederzeit die „verlangte Auskunft“ zu ertheilen verpflichtet ist (§. 189). Durch diese Bestimmungen wird aber der Charakter einer rein städtischen Behörde keineswegs aufgehoben, geschweige denn der Magistrat dadurch (wie in der revidirten Städteordnung) zu einem von der Gemeine theilweis unabhängigen „Organe der Staatsgewalt“ gemacht. — „Die Städteordnung“ — sagt v. Schön in seiner bekannten Schrift: Woher? Wohin?*) — „wurde, soviel man es ohne den Schein der Barbarei und der Inconsequenz auf sich zu laden nur irgend vermochte, allmälig in der Richtung einer Beamtenordnung umgeklügelt und modificirt.“ —

Ich glaube zu meiner Rechtfertigung genug gesagt zu haben und verweise nur noch auf das im Jahre 1809 von der ostpreußischen Regierung publicirte „Geschäfts-Reglement für den Magistrat zu Königsberg“ und auf das im Jahre 1835 von dem Minister v. Rochow erlassene allgemeine „Regulativ über das Geschäftsverfahren der Magisträte“. Eine Vergleichung beider Instructionen bestätigt sattsam die Wahrheit meiner obigen Behauptung. — —

Meine Schrift besagt ferner (S. 122):
„Die Regierung d. h. die Minister können die Magistratsmitglieder „„wegen mangelhafter Dienstführung““ absetzen und alsdann die Größe ihrer Pension bestimmen (§. 99, 100)“. —

Hierüber bemerkt das Erkenntniß:
„der Inculpat verschweigt, daß die unfreiwillige Entlassung der Magistratsbeamten nur unter den durch das Gesetz v.

*) Dieselbe ist abgedruckt im Deutschen Staats-Archive 3. Bd. Jena 1842. (S. 257.)

21. Februar 1823 geordneten Formen erfolgen kann, und sucht die Sache so darzustellen, als wenn die Entlassung durchaus willkürlich von dem vorgesetzten Ministerio erfolgen könne". —

Weder von „willkürlicher" Entlassung noch von einem „vorgesetzten" Ministerio habe ich gesprochen und eben so wenig etwas verheimlicht. — Das Gesetz vom 21. Febr. 1823 bestimmt die Formen, unter denen Administrativbeamte abzusetzen sind; es geschieht dies durch den Beschluß des Staatsministerium nach vorgängiger Untersuchung durch die Regierung. — Daß aber die von den Bürgern gewählten und besoldeten Magistratsmitglieder gleich den administrativen Staatsdienern behandelt und als solche von den Staatsbehörden („wegen mangelhafter Dienstführung oder moralischer Gebrechen") abgesetzt werden können, ist — gleichviel unter welchen Formen es geschieht — eine Beschränkung der städtischen Autonomie, — eine Beschränkung, die nur in der revidirten Städteordnung (§. 99, 100) enthalten, und von welcher das ältere freisinnigere Gesetz nichts weiß. — So lange das Erkenntniß nicht hievon das Gegentheil darthut, wird es wohl auch den obigen Satz meiner Schrift müssen gelten lassen. — —

Der gleichfalls incriminirte Ausdruck: „die Regierung d. h. die Minister" („als ob die Regierungen willenlose Organe der Minister seien!" interpretirt das Erkenntniß) bezeichnet nichts weiter, als das Abhängigkeitsverhältniß der einen Behörde von der andern. Die Regierungen werden in der ihnen ertheilten Instruction vom 23. Oct. 1817 ausdrücklich „Organe der Minister" genannt (§. 11, 28); — den Ministern völlig untergeordnet, haben sie deren Befehlen „prompte und gebührende Folge zu leisten" (§. 61, II.) und überall die Principien derselben als alleinige Norm ihres Handelns anzuerkennen. — „Die Ministerien" —

sagt Bülow-Cummerow l. c. S. 113, 114, — „dehnen immer mehr ihren Verwaltungskreis aus und bewirken dadurch eine Störung in dem regelmäßigen Gange der Geschäfte, verlieren sich in der Masse der Arbeiten, woraus oft Verzögerungen entstehen müssen; den administrirenden Behörden (Regierungen) wird hiedurch die zu ihrer Wirksamkeit so nöthige Selbstständigkeit mehr oder weniger entzogen. Die oben angeführten Verhältnisse machen, daß eine gewisse Unsicherheit in den Maßregeln der Regierung eintritt und vermehren ihren Geschäftskreis oft so sehr, daß sie die wichtigen Sachen zurücksetzen müssen, weil sie durch Berichte über Berichte dem Ministerio Auskunft über Dinge geben müssen, über welche diese — direct entscheiden wollen, ohne daß sie zur eigentlichen höheren Leitung gehören." —

Auf derselben Seite der incrimirten Schrift liest man:

„Die Regierung d. h. Minister können, durch kein Gesetz beschränkt, die Wahl der Bürger annulliren und bei „„Unangemessenheit"" oder „„Verzögerung"" der Wahl die Stellen auf Stadtkosten commissarisch verwalten lassen (§. 93)". —

Auch hier soll ich — dem Erkenntnisse zufolge — Etwas „verschwiegen" haben, nämlich

„daß auch nach der älteren Städteordnung (§§. 152, 154) die Magistratsmitglieder der Bestätigung der Provinzialbehörden unterliegen, und daß nach versagter Bestätigung unqualificirter Subjecte eine neue Wahl stattfinden muß". — —

Die Bestätigung der Magistratsmitglieder durch die Provinzialpolizeibehörde ist nach der St.-Ord. von 1808 offenbar nichts weiter als eine bloße Ueberwachung der Form. Daß der §. 152 auch von den damaligen Stadtverordneten also verstanden worden, geht aus dem Ministe-

rialrescript vom 17. Juli 1811 (s. Rumpf's Städteordnung S. 127) hervor, in welchem der Fälle Erwähnung geschieht, wo von der vorgesetzten Behörde die Bestätigung der Wahl versagt ward, dessenungeachtet aber „die Stadtverordneten-Versammlung auf deren Bestätigung bestanden und jede neue Wahl verweigert hat". —

Nach der revidirten St.-Ord. dagegen ist die Bestätigung durch die Regierung nicht blos Ueberwachung der Form, sondern von wesentlicher Bedeutung. Während nach §. 149 der älteren St.-Ord. nur die auf 12 Jahre anzustellenden Magistratspersonen — in Betreff ihrer Kenntnisse — sich „einer deshalb anzuordnenden Prüfung" unterwerfen müssen, bestimmt der §. 93 der revidirten St.-Ord., daß die Regierung berechtigt sei, sich nicht nur von der Fähigkeit, sondern auch von der „Würdigkeit" aller (auch der auf 6 Jahre gewählten) Candidaten durch Prüfung oder — „auf andere angemessene Art" (!) zu überzeugen, — wenn ungeeignete gewählt werden, eine neue Wahl anzuordnen und endlich bei erneuten „unangemessenen Vorschlägen" die Stelle auf Stadtkosten commissarisch verwalten zu lassen. Das Ministerialrescript vom 8. August 1833 besagt, daß die Regierung das Bestätigungsrecht „eben so frei und selbstständig" auszuüben habe als die Stadtverordneten das Wahlrecht, und daß nur der vorgesetzten Behörde (d. h. den Ministern) die Entscheidung zustehe, ob die Bestätigung aus triftigen Gründen versagt worden sei.

Es erhellt hieraus, daß die Bestätigung der Magistrate durch die Provinzialpolizeibehörde, wie solche von der Städteordnung des Jahres 1808 festgesetzt wird, — eine ganz andere Bedeutung hat als die — von der revidirten St.-Ord. angeordnete, viel ausgedehntere Befugniß der Regierungscollegien; die letztere sieht in den Magistratspersonen zunächst und vor Allem Staatsdiener (§. 105); von der

älteren St.=Ord. hingegen werden sie als rein städtische Beamte, — und ein feindliches Entgegentreten der Commune gegen das Interesse des Staats als gar nicht denkbar betrachtet. —

Auch hier ist also meine Darstellung vollkommen der Wahrheit gemäß. —

Es folgen zunächst die Worte meiner Schrift:

„Der Bürgermeister, dessen Stelle im Fall „ „unangemessener Wahl“ “ von der Regierung besetzt wird (§. 93), ist befugt, die Beschlüsse des Magistrats zu suspendiren und darüber nur der Regierung d. h. den Ministern Verantwortlichkeit schuldig (§. 108)“. —

Ich habe verschwiegen (so sagt das Erkenntniß),

„daß diese Befugniß sich auf den Fall beschränkt, wenn der Bürgermeister die Beschlüsse für gesetzwidrig oder gemeinschädlich hält“. —

Mit anderen Worten heißt dies: wenn der Bürgermeister einen Beschluß der Stadtverordneten für gesetzgemäß und gemeinnützlich hält, darf er ihn nicht suspendiren. Ist dies aber eine Beschränkung? und wenn es eine ist, liegt sie nicht schon in den Worten: er ist der Regierung dafür Verantwortlichkeit schuldig?

Selbst die Denunciation, mit deren Kritik das Erkenntniß fast wörtlich übereinstimmt, hat diesen Einwand nicht vorgebracht. —

S. 122 m. Schrift heißt es:

„Endlich steht es gar den Ministern (das Gesetz sagt: dem Könige) frei, die Stadtverordneten=Versammlung „ „bei Parteiungen in derselben“ “ aufzulösen oder die Schuldigen auszuschließen (§. 83)“. —

Das Erkenntniß hat diese Bestimmung der revidirten

St.-Ord. nicht in Abrede gestellt, sondern nur die „Nothwendigkeit“ derselben darzuthun versucht. Darüber mag das Erkenntniß mit dem Verfasser der älteren St.-Ord. rechten, dem eine solche Vorschrift nicht nothwendig erschien.*) Ich habe hier nichts weiter zu vertreten, als den Satz, daß die ältere St.-Ord. eine der obigen ähnliche Bestimmung nicht enthält. — —

Von der Parenthese: „die Minister (das Gesetz sagt: der König)“ wird weiter unten die Rede sein. —

Dies sind die „Abweichungen von der Wahrheit“, die ich mir bei Vergleichung beider Städteordnungen erlaubt haben, und durch welche meine „verbrecherische Tendenz“ deutlich bekundet werden soll. — —

„Eine unlautere Absicht,“ — so fährt das Erkenntniß fort, — „giebt sich ferner auch durch die hämische Bemerkung kund, welche Inculpat S. 122 folgen läßt:

Die genannten und viele andere Unterschiede der beiden Gesetze würden von selbst in die Augen fallen, wenn man bei Herausgabe beider die einzelnen §§. dem Inhalte nach, nicht — wie weislich geschehen — der Zahl nach gegenüber gestellt hätte; eine Vergleichung beider Ordnungen wäre dann aber freilich dem Leser zu leicht geworden und hätte einen zu factischen Prüfstein für die Beurtheilung der damaligen und jetzigen Richtung dargeboten.“ —

Meine Vertheidigung, daß die Herausgabe von Privaten besorgt sei, und folglich der in diesen Worten liegende Tadel nur jene Privatpersonen treffe, — läßt das Erkenntniß nicht gelten; vielmehr werde hierdurch

*) Der §. 110 der älteren Städteordnung sagt von der Verantwortlichkeit der Stadtverordneten:

„Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Ueberzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruction; ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben“. —

„das Gewicht meiner Schuld nur erhöht, indem ich ein von Privaten veranstaltetes Werk als das Werk der Regierung darzustellen suche und einen vermeintlichen Mangel desselben zu dem Vorwurfe benutze, daß die Unterthanen von der Regierung über die Richtung der neueren Gesetzgebung absichtlich getäuscht würden". —

Aus der Fassung der ganzen Stelle, insbesondere aus den Worten: „wie weislich geschehen", — geht offenbar hervor, daß hier nicht von der „Regierung", geschweige denn von einer „absichtlichen Täuschung derselben", sondern einzig und allein von den — kurz zuvor erwähnten „unbedingten Vertheidigern des Bestehenden" die Rede ist, von jenen — „Schriftstellern, die unsere Communal-Verfassung, Kreis- und Provinzialstände als repräsentirende Organe des Volksbewußtseins, als genügende Garantien der Zukunft lobpreisen". Daß diese Einrichtungen solches nicht sind, wird — (so heißt es S. 121 d. Schrift) — „aus dem Folgenden" (der Vergleichung beider Städteordnungen) „sich nur zu augenfällig ergeben". Gegen diese Schriftsteller ist demnach — (kein aufmerksamer Leser kann darüber in Zweifel sein) — die ganze Polemik der incriminirten Stelle gerichtet; die „Regierung" wird nur erst durch des Richters willkürliche Deutung in's Spiel gezogen. —

Die Richtigkeit meiner Vertheidigung ergiebt sich auch aus den nächstfolgenden S. 123 befindlichen Worten der Schrift: „Erwägt man die den städtischen Verhandlungen vollkommen entzogene Oeffentlichkeit u. s. w., so wird man wohl schwerlich geneigt sein, die vielgerühmte preußische Städteordnung als Gegengewicht des selbstständigen Volksbewußtseins gegen Ministerwillkür, geschweige als ein Surrogat constitutioneller Vertretung gelten zu lassen". —

Dieser Schlußsatz der bisherigen Erörterung, insbesondere die in demselben gewählten Ausdrücke zeigen deutlich, daß

alles über die Städteordnung Gesagte vornehmlich zur Widerlegung jener früher erwähnten Schriftsteller dienen soll, welche eben in dieser „viel gerühmten" Institution einen Ersatz constitutioneller Vertretung erblicken.

Anders freilich argumentirt mein Richter.

„Auch diese Stelle" — sagt er — „enthält offenbar spöttischen Tadel und verräth gleichfalls die Tendenz, Unzufriedenheit und Mißvergnügen zu erregen. Wem es nur darum zu thun ist, seinem Vaterlande zu nützen, der wird nicht nachzuweisen bemüht sein, daß früher eine dem Volke ersprießlichere Richtung verfolgt sei, welche man jetzt immer mehr und mehr verlasse und mit einer dem Gemeinwohl schädlichen Tendenz vertausche. Eine solche Vergleichung des früheren, vorgeblich besseren Zustandes mit dem gegenwärtigen ist durchaus unnöthig, um die vermeintlichen Mängel der bestehenden Verfassung aufzudecken; sie kann daher keinen andern Zweck haben, als die Ansicht hervorzurufen, daß es jetzt nicht mehr so gut um das Wohl der Nation stehe wie früher, und solchergestalt Mißvergnügen und Unzufriedenheit zu erregen."

Ich habe hier die Worte des Erkenntnisses getreulich wiedergegeben; den logischen Zusammenhang derselben vermag ich aber nicht einzusehen. — Sollte nur der seinem Vaterlande nützen, der das Bestehende gut heißt? Sollte eine Vergleichung der Vergangenheit mit der Gegenwart so durchaus unnöthig sein, um bestehende Mängel aufzudecken? Und wenn unnöthig, — kann eine solche Vergleichung keinen andern Zweck haben als einen staatsverbrecherischen? — Mit denselben Gründen, wie das Erkenntniß sie vorzubringen kein Bedenken trägt, könnte man jeden laudator temporis acti, hätte man Schiller wegen seines Liedes:

„Freunde, es gab beſſ're Zeiten!"

zu der in §. 151 vorgeschriebenen Strafe verdammen können. —

Ich habe es überall kein Hehl gehabt, daß ich das seit 1819 in Preußen herrschende Verwaltungssystem für minder liberal halte als die Regierung der vorangehenden Jahre, und habe in meiner Schrift wie in deren Rechtfertigung (S. 177) die Wahrheit dieser Ansicht durch nicht wegzuleugnende Thatsachen erhärtet. Liegt in dem Aussprechen dieser allgemein verbreiteten Ansicht eine strafwürdige Frechheit? Kann dieses Aussprechen keinen andern Zweck haben als den verbrecherischen, Mißvergnügen und Unzufriedenheit zu erregen? Liegt es nicht viel näher, das Gute der Vergangenheit in der Absicht zu schildern, daß auch die Gegenwart es sich aneigne? Und heißt dies etwa nicht seinem Vaterlande nützen? — Wahrlich! wem dergleichen Dinge erst bewiesen werden müssen, dem können sie nicht bewiesen werden. —

Bülow-Cummerow sagt in seinem bekannten Werke (S. 109): „Unter Hardenberg's Verwaltung waren diejenigen organischen Gesetze gegeben, welche einen so bedeutenden und wohlthätigen Einfluß auf den Zustand Preußens gehabt. Mit seinem Abtreten ist nicht nur ein Stillstand eingetreten, sondern ein Rückschritt. Diejenigen, die Hardenberg und was während seiner Verwaltung geschehen ist, am heftigsten getadelt haben, sind es, welche, als sie an's Ruder kamen, durch den Kleinigkeitsgeist, den sie entwickelten, und durch die Verwirrung, welche sie in die Geschäfte gebracht haben, das Andenken an Hardenberg in der Nation frisch erhalten, sie sind es, die dasjenige, was man früher an Hardenberg getadelt hatte, der Nation ganz vergessen gemacht haben, und es giebt nur einen Ruf, der lautet — **Reorganisation**". —

Und die gleichfalls unter preußischer Censur erscheinende rheinische Zeitung (v. 16. Juni 1842):

„Der Blick in die letzte Zeit der vorigen Regierung ist ein trauriger. Freilich bietet sie uns, vergleichen wir sie

mit dem keimenden politischen Leben von heute, nichts als — eine dürre Steppe; freilich sehen wir die Regierung wie Penelope am Gewande sitzen, das sie in der begeisterten Zeit von 1807 bis 1815 gewebt hatte, um es in aller Stille wieder aufzutrennen; freilich zerschneidet und verwundet diese politische Reaction manche zarte Faser deutscher Herzen, freilich tritt immer mehr an die Stelle freien, selbstständigen Staatsbürgerthums und öffentlichen Lebens ängstliche Ueberwachung, Bevormundung, öffentliche Stille und Verstummung, und wird der Staat immer mehr zur — bureaukratischen Maschine mit polizeilichen Intermezzos; aber der gesunde Verstand fragt schon von selbst: ist es möglich, daß eine Regierung einem Volke das, was es als recht und vernünftig erkannt, was es als seine wahre geistige Nothdurft begriffen, nehmen, verlernen und vergessen lassen kann?" ꝛc. —

Und der preußische Richter sollte dies zu thun versuchen? sollte ein vieldeutiges Gesetz zur Hemmung jedes vernünftigen Fortschrittes, zur Unterdrückung jedes freien Wortes mißbrauchen dürfen? —

Doch nicht blos die Tendenz des citirten Satzes, auch die einzelnen Worte erklärt das Erkenntniß für strafbar.

„Insbesondere" — sagt es — „liegt ein frecher Tabel in dem wiederholt gebrauchten Ausdruck: Ministerwillkür." —

Der hier vom Richter gebrauchte Ausdruck „wiederholt" enthält einen — Irrthum, der um so auffälliger ist, je entschiedener ich gegen den Inquirenten sowohl wie gegen den Denuncianten (Protokoll I. fol. 83 und Rechtfertigung S. 173) hervorgehoben habe, daß das Wort „Ministerwillkür" an keiner zweiten Stelle der incriminirten Schrift zu finden ist.

Meinen Einwand, daß hier (S. 123.) nicht von factischer, sondern nur von möglicher Ministerwillkür (in abstracto) die Rede sei, sucht das Erkenntniß durch die S. 139 befindliche Aeußerung:

„Seit drei Jahrzehnten deuten Preußens Geschichte und Preußens Gesetzgebung gleich unabweisbar auf die Nothwendigkeit einer Volksvertretung hin; nur durch sie kann der Beamtenwillkür Einhalt geschehen;" —

zu widerlegen; denn —

„Einhalt geschehen könne nur solchem Uebel, welches nicht allein in der Möglichkeit beruht, sondern in der Wirklichkeit bereits vorhanden ist; jene Worte ergeben also klar, daß Inculpat mit dem Ausdrucke: Ministerwillkür ein schon bestehendes Uebel bezeichnen wollte". —

Also weil ich S. 139 von wirklich vorhandener Beamtenwillkür gesprochen haben soll, kann ich S. 123 das Wort Ministerwillkür nicht in abstracto gebraucht haben?! Seltsame Schlußfolge! —

Und ist denn die grammatische Erklärung nicht eben so irrig? —

Einhalt geschehen (coerceri, inhiberi) bedingt keineswegs das wirkliche Bestehen eines Uebels. Der Satz: „nur durch Volksvertretung kann der Beamtenwillkür Einhalt geschehen" — schließt nicht die Möglichkeit aus, daß die Beamten auch ohne diese Gewähr (vermöge ihrer eigenen Tugend) die gesetzlichen Schranken beachten. Aber selbst in diesem Falle thäte Volksvertretung Noth, um der möglichen künftigen Willkür „Einhalt" zu thun. —

„Der Verwaltung" — sagt Bülow-Cummerow l. c. S. 157 — „ist eine Zuziehung der Stände sehr lästig; da sie dies aber nicht aussprechen kann, so wird gewöhnlich eine Theilnahme der Stände an der Controle als ein Eingriff in die Rechte des Monarchen geschildert, während durch selbige

der Monarch nur in den Stand gesetzt wird, sich von der übermäßigen, ihm und dem Lande gleich nachtheiligen **Dictatur der Beamten** frei zu machen."

„Frei machen" kann man Jemanden nur von einer Fessel, die in der Wirklichkeit vorhanden ist; also — doch ich will weder denunciren wie mein Ankläger, noch falsche Schlüsse ziehen wie mein Richter. —

Ich habe überall keinen Grund meine Gedanken zu verhehlen, und so sei denn hier — ohne Furcht vor §. 151 — gestanden, was der Richter sich vergebens bemüht aus meinen Worten zu folgern: Auch Preußen ist nicht frei von Beamtenwillkür; unsere Staatsdiener halte ich weder für weiser noch für besser, als die der constitutionellen Länder; wenn daher Fälle von Beamtenwillkür bei uns seltener als dort zur Sprache kommen, so glaube ich, daß nur allein der Mangel an Oeffentlichkeit und Volksvertretung die Ursache dieser Erscheinung ist. —

Wer die Vortheile constitutioneller Vertretung aufzählt und darunter auch den Schutz rechnet, welchen sie gegen Beamtenwillkür darbietet, — dem kann wohl nur in Folge einer Begriffsverwechselung der Vorwurf gemacht werden, daß

„er sich unverkennbar des abgenutzten Strategems bediene, hinter generelle Angriffe auf Beamte den Angriff auf die Regierung selbst zu verstecken, daß er keinen Zweck haben könne, als durch leere Declamationen gegen angebliche Bureaukratie und Beamtenwillkür — Unzufriedenheit und Mißvergnügen zu erregen".

Der Richter spreche auf Gewissen die Ueberzeugung aus: es gebe in Preußen nirgends Beamtenwillkür, — und ich will ihm dann die falschen Folgerungen, die er aus meinen Worten zieht, zugeben. —

Zu meiner Vertheidigung, — wenn solche überhaupt nöthig, — mögen hier noch einige Parallelstellen Platz finden.

„Das preußische Beamtentreiben" — sagt v. Schön l. c. — „erreichte allmälig den Höhepunkt, von welchem Strauß gegen Streckfuß vollkommen richtig sagt, daß die preußische Beamtenwelt wie im Sinne der katholischen Kirche handle; denn wie der Geistliche dort nur für sich, ohne Beziehung und Rücksicht auf die Gemeinde, den Gottesdienst verrichte, so wähne der preußische Beamte, besonders der dem Volke fernstehende, daß der Staatsdienst nur für ihn, und daß er nicht für das Volk, sondern das Volk für ihn da sei."

Von dem Staatsmanne, der diese Worte schrieb, heißt es in der Königsberger Zeitung vom 22. Juni 1842 (No. 142):

„Vor Allem trat er zuerst kräftig auf gegen die Bureaukratie, die im Laufe der Jahre sich zu einer monströsen Höhe ausgebildet hat". —

Vergl. über denselben Gegenstand die Aeußerungen Stein's („Vier Fragen" S. 129 fg.) und der preußischen Stände d. J. 1841 (Meine Rechtfertigung S. 200). —

Wie viele Publicisten würden im preußischen Lande ungestraft bleiben, wenn man gegen sie in ähnlicher Weise argumentirte, wie der Richter gegen mich? —

Provinzialstände.

Indem das Erkenntniß zu den S. 123 bis 125 enthaltenen Bemerkungen über Provinzialstände übergeht, findet es hierin dieselbe „verbrecherische Tendenz", deren ich schon wegen des Vergleichs der beiden Städteordnungen bezichtigt wurde. Da der Richter zum Beweise seiner Behauptung keine Rechtsgründe, sondern nur Stellen der incriminirten Schrift anführt, sehe ich mich genöthigt, gegen ihn mit gleichen Waffen zu kämpfen.

„Die Provinziallandtage" — sagt v. Schön l. c. — „wurden vom Volke mit wahrem Enthusiasmus aufgenommen,

weil sie ein Beweis der Anerkennung der Mündigkeit des Volks zu sein schienen, und weil man glaubte, durch sie neben der Beamtenstimme auch eine Volksstimme an den Souverain bringen zu können; und man glaubte dies um so sicherer, als die Richtung der Zeit es zu fordern schien. Allein die Richtung der Gouvernements-Männer, welche bei dieser Volksstimme Werkzeuge des Souverains waren, ließen sie nicht aufkommen, sie wurde gefürchtet und verdächtigt, und die Beamtenwelt wurde für die Bewahrung und Aufrechthaltung ihres vormundschaftlichen Verhältnisses immer mehr mit Angst und Besorgniß erfüllt. Als z. B. der preußische Landtag bei der Bereitwilligkeit des Volkes, das Land auch mit der Volksmasse zu vertheidigen, den Souverain einst bat, einige feste Punkte im Lande zu etabliren, sprachen sich mehre bedeutende hohe Militärbeamte höchlich befrembet und fast empört darüber aus, daß Landstände über solche Verhältnisse auch nur eine Stimme haben wollten oder wohl gar Anträge darüber machen könnten; ja sie betrachteten den Antrag des Landtags sogar als eine sträfliche Anmaßung. Ebenso fanden Beschwerden über Administrationsbeamte und Anträge zu weiterer Entwickelung eines regeren Volkslebens keinen Anklang; sie regten vielmehr die Reaction von Seiten der Beamtenwelt nur noch um so mehr auf, und — der Erfolg von dem Allen war: das Volk kam bei aller Treue gegen den Souverain immer mehr in eine unheimliche Stimmung. — So stand es in Preußen im Jahre 1840." —

Bülow-Cummerow (l. c. S. 75) spricht sich über dasselbe Institut also aus:

„Unter dem 1. Juni 1823 und 27. März 1824 erschienen die Gesetze über die Bildung von Provinzialständen. Diese Gesetze engten jedoch die Wirksamkeit der Stände so ein, daß es weder die Bedürfnisse des Volks zu befriedigen

vermochte, noch dem Monarchen eine Uebersicht von dem zu verschaffen im Stande war, was seinem Volke Noth thut oder von selbigem gewünscht wird. — Das ganze Gesetz trägt sichtbar den Charakter des Mißtrauens, der ängstlichen Besorgniß. — — Die Nation hatte erst soeben so ausgezeichnete Beweise von ihrer Treue, Liebe und Hingebung gegen ihren König abgelegt, daß unmöglich auch nur ein Funke von Mißtrauen gegen sein Volk in den alten Provinzen in der Brust eines so hochherzigen Königs Eingang gefunden haben konnte. Daher ward, wenigstens in den alten Provinzen, der Grund des Mißtrauens nicht auf sie gedeutet, aber um so tiefer empfunden, daß die geringe Gabe noch bei der Anwendung ganz verkümmert wurde, — eine Empfindung, die durch den Umstand eine Steigerung erhielt, daß die langen Listen der abschlägigen Landtagsabschiede durch die Zeitung den Augen des Auslandes Preis gegeben wurden". — —

So schrieb Bülow-Cummerow mit Genehmigung der Berliner Censur, und so urtheilte v. Schön, der — als Landtagscommissarius — über Bedeutung und Wirksamkeit der Stände das gültigste Zeugniß zu geben befähigt ist.

In der incriminirten Schrift (S. 125.) wurden noch zwei andere Auctoritäten von mir angeführt: der Staatskanzler Hardenberg und die ostpreußischen Stände selbst. Weil Beider Aussprüche „sich auf die vormaligen, nicht auf die jetzigen Stände beziehen", hat der Denunciant mich einer „vorsätzlichen Täuschung des unwissenden Lesers" beschuldigt, — ein Vorwurf, den ich in den Verhören so entschieden zurückgewiesen, daß das Erkenntniß nur sehr bedingt ihn zu wiederholen sich gestattet.

„Hätte Inculpat" — so heißt es daselbst — „sich außerdem keine Abweichung von der Wahrheit zu Schulden kommen lassen, so würde man seine Entschuldigung

unbedenklich gelten lassen können; bei dem Zusammentreffen so vieler Verletzungen der Wahrhaftigkeit bleibt jedoch der Verdacht bestehen, daß auch hier eine Täuschung beabsichtigt worden sei." —

Dieser Verdacht fällt nunmehr weg, nachdem die Wahrheit jener vermeintlichen Wahrheitsverletzungen dargethan ist. Der Vollständigkeit wegen möge jedoch meine vom Richter nur theilweise angeführte Widerlegung hier einen Platz finden. (Act. I. fol. 169):

Ueber den Sinn der ständischen Denkschrift vom 7. Sptbr. v. J. spricht der Denunciant (und der Richter gleichfalls) in einer Art ab, als ob jedes andere Verhältniß derselben undenkbar wäre. Die bezüglichen Worte der Denkschrift lauten:

„Die Gesetzgebung Friedrich Wilhelm's III. lehrte uns, ausschließlichen Vorrechten zum Wohle gemeinsamen Rechtes entsagend, und so auch auf die in hemmenden Schranken veralteter Formen sich schwer bewegende Vertretung einzelner und bevorrechteter Stände verzichtend, mit Dank eine Vertretung des gesammten Landes und Volkes empfangen. Dem Geiste dieser Gesetzgebung gehören die wahrhaft königlichen Worte an, mit welchen der — — — Monarch durch die Verordnung vom 22. Mai 1815 dem preußischen Volke ein Pfand unverbrüchlichen Vertrauens gegeben und bestimmt hat, daß eine gemeinsame Vertretung des Landes nach Provinzialständen und Landesrepräsentanten gebildet werden soll." (Der letzte Satz ist in dem Erkenntnisse weggelassen). —

Hierauf sich stützend, bitten im Verfolge die Stände um — „Vollendung" des Verfassungswerkes durch eine Versammlung von Landesrepräsentanten.

Es würde mir nicht schwer werden zu zeigen, welche große Uebereinstimmung zwischen den (vom Denuncianten so scharf unterschiedenen) — früheren und jetzigen Provin-

zialständen stattfinde; ich könnte mich auf das Edict vom 22. Mai 1815, welches (§. 2.)

„Provinzialstände da, wo sie noch vorhanden sind, herzustellen und dem Zeitbedürfnisse gemäß einzurichten“

befiehlt, wie auch auf das Gesetz vom 5. Juni 1823, das ausdrücklich

„Provinzialstände im Geiste der älteren deutschen Verfassungen“

angeordnet wissen will, — berufen. Ich werde jedoch hier nur die Worte der Denkschrift selbst berücksichtigen. — Zu ihrer Bitte um reichsständische Verfassung erklären die Stände durch — die Lehre veranlaßt zu sein, welche ihnen die Gesetzgebung Friedrich Wilhelm's III. ertheilte. Diese Gesetzgebung habe sie nämlich gelehrt, ausschließlichen Vorrechten zum Wohle gemeinsamen Rechtes zu entsagen und so auch auf die veraltete Vertretungsform zu verzichten, um dafür eine — Gesammtvertretung (wie das Edict vom 22. Mai 1815 sie verheißt) nicht blos durch Provinzialstände, sondern auch durch Landesrepräsentanten zu empfangen. —

Wie aber — muß man fragen — hätte gerade diese Lehre sie zur Bitte um Reichsstände veranlassen können, wenn sie die „hemmenden Schranken veralteter Formen“ — schon durch die Provinzialverfassung beseitigt geglaubt hätten?! — Dies glaubten sie so wenig, daß sie vielmehr, wie — dem ausschließlichen Vorrechte das Wohl gemeinsamen Rechtes, so der veralteten Vertretungsform einzelner Provinzen die (de jure bestehende) Gesammtvertretung durch Landesrepräsentanten entgegensetzen. —

Man sieht, wie ich allerdings Grund hatte, unter der „veralteten Vertretungsform“ nicht blos die vormalige, sondern auch die jetzige Provinzialverfassung zu verstehen.

So richtig mir diese Auslegung schien und noch jetzt scheint, fühlte ich mich doch später durch die — freilich etwas

unbestimmte und zweideutige Ausdrucksweise der Denkschrift bewogen, die incriminirte Stelle in der — zur Lithographie benutzten Abschrift ganz wegzulassen; und geht schon hieraus zur Genüge hervor, wie wenig ich überall an eine „unehrenhafte Taktik“, an eine „Täuschung des unwissenden Lesers“ gedacht habe. — Mag man nun aber die Worte:

„in hemmenden Schranken veralteter Formen sich schwer bewegende Vertretung“ —

so wie der Denunciant (und Richter) nur allein auf die vormaligen — oder, so wie ich, auf die vormaligen und jetzigen Stände beziehen: dem Wesen nach bleibt die Sache, wie ich darthun werde, vollkommen gleich.

Um nämlich die Unzulänglichkeit der jetzigen Provinzialstände zu erhärten, wird an der incriminirten Stelle (S. 125.) die Denkschrift des preußischen Landtags als Zeugniß angeführt. Mit vollem Rechte! Denn das Sitzungsprotokoll derselben Stände vom 24. März v. J. giebt den Sinn dieser Denkschrift auf ganz gleiche Weise an:

„Der Antrag vom 7. September 1840“ — sagen sie daselbst — „sei in der Absicht gemacht, die verheißene Mit„wirkung allgemeiner Stände für das gemeinsame Vater„land zu erbitten; — eine Mitwirkung, welche dem Könige „die Möglichkeit darbieten solle, die Stimme seines Volkes „jederzeit und unmittelbar zu vernehmen, dadurch aber jeder „Mißkennung sowohl der Bedürfnisse als der Gesinnung „desselben auf unzweifelhafte Weise vorzubeugen“; —

— Worte, die unleugbar ausdrücken, daß nach dem Dafürhalten der Stände die jetzt bestehende Provinzialverfassung eine solche „Möglichkeit“ nicht darbiete. — —

Mit dieser Ansicht stimmt auch die zweite von mir aufgeführte Auctorität, der Staatskanzler v. Hardenberg, überein. „Eine Täuschung unwissender Leser“ konnte bei Erwähnung desselben unmöglich beabsichtigt werden; denn selbst

für unwissende Leser (man erinnere sich, daß meine Schrift den preußischen Ständen gewidmet) wäre wohl die Täuschung zu grob gewesen, wenn ich den im Jahre 1822 verstorbenen Staatskanzler von den jetzigen, erst 1823 in's Leben getretenen Ständen hätte sprechen lassen. Hardenberg sprach aber in seiner — 1811 gehaltenen Rede von Provinzialständen **im Allgemeinen**, und was er damals aussagte, daß nämlich eine derartige Einrichtung wegen der immer einseitigen Provinzialinteressen

„nicht dazu führe, die Stimmung der Nation zu erfahren", —

gilt eben so gut von den jetzigen Provinzialständen wie von den früheren.

Insofern konnte ich mich mit Fug und Recht auf dieses Zeugniß berufen. —

Der Ankläger hat es verschwiegen, daß ich an der incriminirten Stelle ausdrücklich hinzufüge:

„in seiner Rede an die interimistischen Repräsentanten sagt H.";

daß in den citirten Worten Hardenberg's von dem Edict vom 27. October 1810 wie von einem kürzlich erlassenen gesprochen; daß endlich S. 135 (Anm.) dieser selben Rede erwähnt und — 1811 als das Jahr, in welchem sie gehalten, bezeichnet wird. Hieraus allein schon, — wenn nicht aus der ganzen Haltung meiner Schrift, — leuchtet ein, daß mir jede „vorsätzliche Täuschung" fern lag, und daß der Denunciant wie der Richter sich in einem offenbaren Irrthum befinden, wenn sie mich solcher — eben so plumper als niedriger Kunstgriffe fähig erachten.

Als eine „hämische", die „verbrecherische Tendenz" der Schrift deutlich bekundende Aeußerung hebt das Erkenntniß die Worte hervor:

„daß die ganze Wirksamkeit zahlreicher Sessionen sich auf Errichtung von Zucht- und Correctionshäusern, von Taubstummen-, Irren- und Feuerversicherungs-Anstalten, auf Gesetze über neue Straßen, Wagengeleise, Hundesteuer u. dgl. m. beschränkt habe". —

Alle hier genannten Dinge sind thatsächlich von den Provinzialständen berathen worden. Vermöge welcher Deutung der Richter Bosheit und Verbrechen in der Angabe dieser Gegenstände findet, ist aus dem Erkenntnisse nicht ersichtlich; ich hatte dabei die alleinige Absicht, durch Beispiele darzuthun, daß nur provinzielle und locale Interessen, nicht allgemeine, die ständische Thätigkeit in Anspruch genommen haben. Zeugniß hiefür geben die — der incriminirten Stelle vorangehenden und die ihr folgenden Worte:

„Gern wird man uns der Mühe überheben, aus den bisherigen Landtagsabschieden den Nachweis zu führen, daß unter allen dort erledigten Gegenständen sich auch nicht ein einziger von allgemeinem Interesse befindet"; —

und

„Nicht für die würdigen Mitglieder der Ständeversammlung soll dies ein Vorwurf sein; dürfen sie doch gesetzlich nur über die Propositionen des Ministerium und über rein locale Angelegenheiten berathen". —

Vergl. auch das Urtheil schlesischer Stände über die Unpopularität und die Resultatlosigkeit der bisherigen Provinziallandtage (Meine Rechtfertigung S. 199 fg.). —

Endlich macht das angefochtene Erkenntniß mir noch den Vorwurf:

„Ein offenbar frecher und unehrerbietiger Tadel ist es, wenn Inculpat das Institut der gegenwärtigen Provinzialstände in Bezug auf die allgemeine Wohlfahrt ein völlig nichtiges nennt; denn die Wohlfahrt der einzelnen

Provinzen und die allgemeine Wohlfahrt des Landes bedingen sich einander gegenseitig, und Inculpat kann daher zu seiner Entschuldigung nicht geltend machen, daß er den Ausdruck: allgemeine Wohlfahrt im Gegensatze zu dem Sonderinteresse der einzelnen Provinzen gebraucht habe". —

Recht und *Gesetz* sind die Losungsworte des Richters; *politische Ansichten sollte er weder vertreten noch verdammen.* — „Die Wohlfahrt der einzelnen Provinzen und die allgemeine Wohlfahrt des Landes bedingen sich einander gegenseitig!" behauptet mein Richter. Mit Unrecht! Die Wohlfahrt der einzelnen Provinzen kann sehr groß —, und dennoch die allgemeine Wohlfahrt des Landes sehr gefährdet sein, *wenn* das geistige, die einzelnen Landestheile verknüpfende *Band* fehlt. Wie bei einem Actienvereine nicht der Reichthum der einzelnen Mitglieder, sondern nur der Grad ihrer Betheiligung an dem gemeinsamen Unternehmen — Sicherheit gewährt, — so ist es auch nicht die Wohlfahrt der einzelnen Provinzen, sondern nur der innige Zusammenhang untereinander, durch welchen die Wohlfahrt des *Landes* bedingt wird.

„Nur durch Volksrepräsentation kann *ein* Geist, *ein* Nationalinteresse an die Stelle ihrer Natur nach immer einseitiger *Provinzial*ansichten treten"; —

so spricht *Harbenberg* in der von mir angeführten Rede. Schon um dieses Gewährsmannes willen hätte der Richter meine Behauptung nicht mißbilligen, geschweige denn mich des „frechen, unehrerbietigen Tadels" bezichtigen sollen. —

Nicht in *jeder* Beziehung habe ich das Institut der Provinzialstände „*nichtig*" genannt, sondern nur — „in Bezug auf die allgemeine Wohlfahrt", d. h. in Bezug auf allgemeine Landesangelegenheiten, über welche zu berathen ihnen gesetzlich verwehrt ist.

Da man Hardenberg's Zeugniß für ungenügend zu halten scheint, mögen noch andere hier für mich sprechen:

Prof. Zachariä sagt in seinem deutschen Staats- und Bundesrechte (Göttingen 1841 S. 360):

„Die Einrichtung blos berathender Stände entspricht nicht der auf dem Wiener Congresse vielfach und laut ausgesprochenen Absicht, den deutschen Unterthanen eine Garantie gegen willkürliche Ausübung der Regierungsgewalt zu gewähren. Sie entspricht aber auch nicht dem wesentlichen Charakter der älteren landständischen Verfassung. Das alte ständische Sprüchwort:

Wo wir nicht mitrathen, da wollen wir auch nicht mitthaten,

beweist schon durch seinen Nachsatz, daß dabei nicht blos an einen Rath im gewöhnlichen Sinne gedacht wurde, und gegen die, auf Rechtsverkümmerung hinauslaufende Behauptung, daß es ganz unerheblich sei, ob man den Ständen ein consultatives oder decisives Votum gebe, erwidert schon Moser:

„„Ja die Landstände seyend überall, wo dergleichen anzutreffen, mehr als bloße Räthe ꝛc.““

„Schon deshalb“ — fährt Zachariä fort — „kann auch die Errichtung bloßer Provinzialstände nicht als genügend betrachtet werden. Auch liegt darin keine hinreichende Erfüllung des Art. 13 der Bundesacte, weil dann in Beziehung auf den Staat als Ganzes gar keine ständische Verfassung vorhanden ist. Schon nach dem Wortsinne des Art. 13 soll aber in jedem Bundesstaate eine landständische Verfassung stattfinden, was sich auf bloße Provinzialverfassungen nicht beziehen läßt“. — —

Ferner Gans in seinem Aufsatze über Provinzialgesetze S. 373:

„In Rücksicht auf Beruf, Wirksamkeit, Verfassung und Rechte gleichen sich die Gesetze über die Provinzialstände der einzelnen Landestheile wie ein Ei dem andern, und es gehörte, wenn man etwa die Ueberschriften, die Virilstimmen und die

geographischen Abtheilungen wegließe, viel Mühe dazu, um zu entscheiden, ob von Provinzialständen der Mark oder Pommerns die Rede sei. — Diese Einförmigkeit zeigt aber am allerbesten, daß selbst da, wo die vollständigste Absicht, Provinzialunterschiede zu erschaffen, vorhanden ist, nicht einmal zu denselben gekommen werden kann, sondern, daß unter der Hand aus den Provinzialgesetzen — Departementalgesetze, und aus den Provinzialständen — Departementsstände werden. Diese Gesetze sind also nicht das, was sie sein sollen, eben so wenig als sie sein sollen, was sie sind; aber auch abgesehen davon erkranken sie an einem Grundübel, das unheilbar erscheint: sie erschaffen nämlich Kategorien, die nicht mehr existiren, die frühere Gesetze schon aufgehoben haben, die aber wiederum, als beständen sie noch, eingeschoben werden und somit eine falsche Repräsentation bilden. Die Gesetze von 1807 haben die drei Stände, welche in den Provinzialständegesetzen wiederum von den Todten erweckt worden, ausgelöscht, indem ein Adliger ein Gewerbe treiben und ein Gewerbetreibender ein Rittergut besitzen kann. — Stände sind aber nur wahrhaft vorhanden, wenn die Individuen wesentlich zu einem derselben gehören müssen; kann ein Individuum zu gleicher Zeit von verschiedenen Ständen sein, so ist das Ständische nur ein Geschäft, die Annahme desselben beliebig und die innere Wahrheit der Abtheilung in's Bloße gestellt" ꝛc. — —

Dahlmann sagt in seiner „Politik":

„Wer da behauptet, daß Provinzialstände ohne allgemeine Stände vollkommen ausreichen, in dessen Phantasie muß die Zeit der Provinzial-Finanzen, Provinzial-Schulden noch der Gegenwart angehören. Wie es heute steht, geht jeder irgend bedeutende Gegenstand über die Provinz hinaus, und unerbittlich wird der tiefer eindringenden Unter-

suchung ihre Spitze abgebrochen, wenn sie sich an keine reichsständische Aufklärung anlehnen kann". —

Ich mag die Citate nicht häufen. Die hier angeführten zeigen zur Genüge, daß mein Urtheil über Werth und Wirksamkeit der Provinzialstände nicht nur von einsichtsvollen Männern getheilt, sondern auch in viel härteren Worten, als es von mir geschehen, ausgesprochen worden ist. Wer hat das Recht hierüber Beschwerde zu führen? Die Provinzialstände sind das Organ der Provinzen, welche sie erwählen; sie sind durch periodische Wahl der Controle des Volkes unterworfen; freies, öffentliches Urtheil über dieselben muß daher erlaubt sein, wenn anders nicht die eigentliche Bedeutung von Repräsentanten verkannt wird. Beschränkung dieser Freiheit steht nicht dem Censor, um wie viel weniger dem Richter zu.

Uebrigens scheinen die Stände selber keinesweges so empfindlich zu sein, als mein Denunciant und Richter. Beweis dafür ist, daß die incriminirte Schrift mit besonderer Erlaubniß des Landtagsmarschalls unter die zu Danzig versammelten Deputirten vertheilt und eine, sich auf die „Vier Fragen" beziehende Petition Königsberger Bürger mit Anerkennung vom Landtage aufgenommen wurde. (Siehe: „Siebenter Provinzial-Landtag der Stände des Königreiches Preußen." 1. Bd. S. 93.)

Rechtspflege.

Wie die Provinzialstände, so soll ich auch die preußische Justizpflege verunglimpft haben.

Zu dem Satze (S. 125):

„Das Gerichtsverfahren ist in Preußen von Anfang bis zu Ende ein heimliches und einzig und allein in Händen besoldeter, vom Cabinet eingesetzter Beamten"; —

macht das angefochtene Erkenntniß folgende Bemerkung:

„Schon diese Ausdrucksweise, insbesondere das unpassende Epitheton „„heimlich““ für geheim oder nicht öffentlich, beweiset die Tendenz der Herabwürdigung; und durch die Worte: „„besoldeter, vom Cabinet eingesetzter Beamten““ will Inculpat augenscheinlich auf Cabinetsjustiz hinweisen“.

„Geheim“ und „heimlich“ sind ziemlich gleichbedeutend. Bei unserer Justiz, die mit der Vollstreckung des Urtels nichts zu schaffen hat, kann dies Epitheton durchaus keinen Nebenbegriff haben; es deutet nur das an, was eine oft eingeschärfte Amtsverschwiegenheit, die selbst das Bekanntwerden der Acten abgethaner Sachen verbietet, deutlich ausspricht. — — Dem Sprachgebrauch nach bilden „Geheimniß“ und „geheim“ den Gegensatz zu „Offenheit“ und „offen“; Heimlichkeit und heimlich den Gegensatz zu Oeffentlichkeit und öffentlich. Wir sprechen von der Heimlichkeit der Justizpflege im Gegensatz zur Oeffentlichkeit, nicht aber von dem Geheimniß der Justizpflege; und ebenso dürfte es auch passender sein, von einem „heimlichen“ Gerichtsverfahren zu sprechen, als von einem geheimen. Will der Richter mir etwas dafür anhaben, so appellire ich an Eberhard's Synonymik. —

Nicht minder gehaltlos ist der zweite Vorwurf. „Cabinetsjustiz“ — (der Richter verzeihe, wenn ich als Laie mich irre) — hielt ich bisher für eine solche Justiz, die ohne Beobachtung der gesetzlichen Formen durch bloße Befehle des Königs (Cabinetsbefehle) geübt wird. Davon ist aber „augenscheinlich“ an der incriminirten Stelle nicht die Rede; es bedarf nur einer geringen Ueberlegung, um zu erkennen, daß daselbst von unserm gewöhnlichen Gerichtsverfahren im Gegensatze — nicht zur Cabinetsjustiz, sondern — zu dem ächt deutschen Brauch der Geschwornengerichte gesprochen wird. Bei letzterem finden nämlich unbesoldete, selbstständige Bürger das Urtheil, während bei

uns dies durch „besoldete, vom Cabinet eingesetzte Beamte" geschieht. —

Die Vorzüge der Geschwornengerichte zu vertheidigen, wäre hier nicht am Orte; nur ein gewichtiges Zeugniß erlaube man mir anzuführen:

„Die gefährlichste Wendung" — so schreibt Möser vor 70 Jahren — „welche wir zu befürchten haben, ist diese, daß ungenossen (gelehrten, vom Staate angestellten) Richtern eben die Macht gegeben werde, welche vorbem die Genossen (Geschworne) hatten". —

S. 125 der Schrift heißt es:

„Die Unparteilichkeit wird bei gewöhnlichen Fällen nicht leicht fehlen; wo aber irgend die Minister oder was sie den Staat nennen, betheiligt ist, dürfte diese Richtertugend in eine harte Collision mit den persönlichen Interessen gerathen; denn ꝛc."

Dem Erkenntnisse zufolge soll aus diesen Worten die Verunglimpfung der Richter und ihrer Vorgesetzten — „in die Augen springen". Trotz meiner zu Protokoll gegebenen Erklärung wird dieser Satz dahin interpretirt, daß

„selbst in gewöhnlichen Fällen die Unparteilichkeit nicht immer stattfinde, daß aber in solchen Fällen, wo ein persönliches Interesse der Richter obwalte, die Pflicht der Unparteilichkeit sehr häufig verletzt werde." —

Aus meinen Worten: „die Unparteilichkeit wird nicht leicht fehlen" — macht der Richter: „sie finde nicht immer statt"; und aus den Worten: „die Richtertugend dürfte in eine harte Collision gerathen", macht er: „die Pflicht der Unparteilichkeit werde sehr häufig (sic!) verletzt". — —

Cavillationis natura haec est, ut ab evidenter veris per brevissimas mutationes disputatio ad ea, quae

evidenter falsa sunt, producatur. Hier aber sind mehr als — brevissimae mutationes!! —

Ich habe nur gesagt, in gewissen Fällen „dürfte die Unparteilichkeit in eine harte Collision mit den persönlichen Interessen gerathen", — ohne jedoch weiter zu bestimmen, in welcher Weise der Richter diese Collision überstehe. Daß die Richtertugend meistentheils siegen werde, glaube ich gern, und habe diesen Glauben auch S. 127 meiner Schrift, wo von dem Vertrauen der Preußen zu ihrer Justiz die Rede ist, ausdrücklich ausgesprochen. Anderseits wird es aber auch Fälle geben, in denen die Richter einen solchen Sieg — nicht von sich zu rühmen haben. So sagt z. B. der Geh. Justizrath Grävell in einem an den Minister v. Hardenberg gerichteten Schreiben:

„Da Ew. ꝛc. mich auf meine eigene Erfahrung verweisen, so muß ich anzeigen, daß ich mehre Actenstücke namhaft machen kann, in denen die schriftlichen Vota der einzelnen Mitglieder von Obergerichten sattsam ergeben, wie Einige — ihrer rechtlichen Ueberzeugung ohne alle Rücksichten gefolgt sind, Andere — dem Einflusse des Justizminister gar sehr nachgegeben haben. Es wird dessen aber nicht bedürfen (fährt Grävell fort), da die gedruckten Acten in der Prediger Schulz'schen Sache den Beweis geben, daß — ganze Collegia im Stande sind, ihre Urtheile den Rücksichten gegen die Ministerien unterzuordnen". — —

So schreibt Grävell an den Minister, und dieses Schreiben ist abgedruckt in dem Buche: „Geschichte meines Austritts aus dem Staatsdienste (1837)", welches sich in den Bibliotheken der meisten preuß. Gerichtshöfe befindet. Weder ist dies Buch verboten, noch dessen Verfasser „wegen Veröffentlichung und Verbreitung desselben" zur Criminaluntersuchung gezogen worden. —

Ich habe in den Verhörprotokollen noch einige specielle Rechtsfälle (wie den des Herzogs v. Rovigo gegen Fiskus u. a.) angeführt, halte dies hier aber kaum für erforderlich, da wohl Niemand die ausnahmlose Selbstständigkeit und Pflichttreue einer aus vielen tausend Individuen bestehenden Klasse wird verbürgen wollen. Giebt doch das Gesetz selbst — durch Gestattung der Perhorrescenz — die mögliche Einwirkung persönlicher Verhältnisse auf das Urtheil der Richter zu; ist doch — wenngleich sich unter Mühler's Verwaltung die Untersuchungen gegen Justizbeamte sehr vermindert haben, — noch in keinem der bisher veröffentlichten Jahresberichte diese Rubrik ganz unausgefüllt geblieben.

Bülow-Cummerow (I. S. 220) sagt:

„Wenn man einen unbefangenen Blick auf unsere Gerichtshöfe wirft, so wird man finden, daß in denselben viele Räthe sitzen, die alt, stumpf und zum Theil unfähig sind, und daß nur durch Hülfe der vielen unbesoldeten Assessoren die Geschäfte gefördert werden können"; — und Luther:

„Das Recht ist allzeit ein frommer Mann, aber der Richter ist oft ein Schalk!" —

Liegt etwa auch in diesen Worten eine sträfliche „Verunglimpfung der Richter"? Erst beantworte man diese Frage, und dann entscheide man, ob die Aeußerung:

„in manchen Fällen dürfte die Unparteilichkeit der Richter in harte Collision mit den persönlichen Interessen gerathen", ein „frecher, unehrerbietiger Tadel" sei. — —

Auf derselben Seite meiner Schrift heißt es ferner:

„Abgesehen von dem subordinirten Verhältnisse — ist Gehalterhöhung, Beförderung, Versetzung, die ganze Zukunft jedes Justizdieners von dem Willen des Minister abhängig; Conduitenlisten, von den oberen Beamten über die

unteren geführt, müssen alljährlich den Ministerien eingeschickt werden, und nur der willenlose Gehorsam, das unbedingte Eingehen in Absichten, Meinungen und Wünsche der Minister darf auf Belohnung, äußere Ehre, Förderung rechnen". —

Die richterliche Interpretation findet in diesen Worten den „Vorwurf" ausgesprochen:

„daß die Minister nicht nach wahrem Verdienst die Beamten beförderten, sondern pflichtvergessenen Richtern Belohnung und Beförderung angedeihen ließen. Denn pflichtwidrig würde der Richter handeln, welcher bei seinen Functionen sich willenlos den Absichten, Meinungen und Wünschen der Minister fügen wollte. Eine solche Pflichtwidrigkeit der Richter, welche nicht nach Recht und Ueberzeugung erkennen, sondern sich bei ihren Entscheidungen durch persönliche Rücksichten leiten lassen, schildert Inculpat als die nothwendige Folge der bestehenden Verfassung". — —

Zur Lösung der hier gemachten Fehlschlüsse reicht eine kleine Aenderung der letzten Worte hin. Hätte das Erkenntniß statt:

„nothwendige Folge der bestehenden Verfassung" — gesagt: mögliche Folge des zwischen den Richtern und ihren Vorgesetzten bestehenden Verhältnisses; —

so wäre kein Verstoß wider die Gesetze logischer Interpretation gemacht worden. Durch diese Beobachtung der Logik wäre aber freilich auch jeder Grund des Vorwurfs weggefallen. —

Die Minister müßten jedenfalls höherer, als blos menschlicher Natur sein, wenn sie den ihren Ansichten und Wünschen entsprechenden Justizbeamten weniger Wohlwollen bezeigten als den widerstrebenden. Und besäßen selbst die dermaligen Minister eine so seltene Selbstverleugnung, so würde doch dadurch für die Zukunft keine Sicherheit ge-

wonnen sein. Staatseinrichtungen, wenn sie die erforderliche Garantie bieten sollen, haben sich nicht auf Beamtentugend zu stützen, die bei schlechten Einrichtungen allerdings der einzige Trost ist.

Nicht gegen Personen habe ich geschrieben, sondern gegen Institutionen; und so habe ich auch hier an keine „Verunglimpfung der Richter und ihrer Vorgesetzten" gedacht, sondern nur allein über die zu abhängige Stellung der Justizbeamten zu den Ministern mein Bedenken geäußert. Es ist dies ein Uebelstand, über den so oft und vielfach Klage geführt worden, daß nicht abzusehen, warum ich — der erste bin, der deshalb zur gerichtlichen Verantwortung gezogen wird. —

Außer den Belegen für meine Ansicht, welche in der Schrift selbst folgen, erinnere ich an den Antrag des preußischen Justizminister (Beyme) im Jahre 1809, der dahin geht:

„Das Justizministerium auf seine wahre Bestimmung zurückzuführen, alle Justizadministration daraus zu entfernen, und die Gerechtigkeitspflege den Gerichtshöfen selbstständiger zu überlassen"

(s. Matthis, Monatsschrift VIII. S. 199). —

Sechs Jahre nach dieser officiellen Aeußerung erfolgte auf Antrag des neuen Justizminister (v. Kircheisen) die annoch gültige Cabinetsordre v. 6. April 1815, kraft welcher „alle Gegenstände der Justizpflege", mit alleiniger Ausnahme der Erkenntnisse, unbedingt der Anordnung des Justizminister unterstellt werden; — eine Bestimmung, durch welche (wie sich Grävell l. c. S. 330 ausdrückt) „die Selbstständigkeit der Gerichtshöfe fast ganz aufgehoben wird". *)

„Es sei mir erlaubt" (so lauten Grävell's Worte), „bei

*) Man vergleiche hierüber auch das Urtheil Klüber's (Selbstständigkeit des Richteramts 1832. S 98. sq. u. 118).

„dieser Gelegenheit offen zu bekennen, daß nach meiner Ueber„zeugung unser guter König sehr irre geleitet worden „ist, indem man ihn vermocht hat, diese Cabinetsordre zu er„lassen, und daß eben dieselbe für das Land von nachtheili„geren Folgen ist, als die Schlacht bei Auerstädt war. Diese „kostete nur Provinzen, welche wieder erobert werden konnten. „Aber jene greift den ganzen Staatsverband in allen seinen „Fugen an, indem sie den Kitt des Gehorsams und der Ord„nung durch Einführung einer — Ministerialjustiz auf„löset, bei welcher Sicherheit des Rechts, Vertrauen „auf Gerechtigkeit und Achtung des Gesetzes nicht „bestehen können" (l. c. I. S. 329). — —

Ich halte die Bemerkung nicht für unnöthig, daß obige Worte von mir nur abgeschrieben, wörtlich abgeschrieben sind. —

Anlaß zu einer ferneren Beschuldigung giebt die auf S. 126 meiner Schrift befindliche Aufzählung der Fälle, in welchen die Erkenntnisse der Gerichtshöfe vor der Publication zur Bestätigung an den Justizminister eingeschickt werden müssen. —

Da diese Stelle beinahe wörtlich aus den (von mir citirten) „Ergänzungen z. pr. Cr.-Recht v. Gräff, Koch ꝛc." entnommen ist, so ließ sich gegen die Fassung derselben nicht füglich etwas einwenden. Daraus aber, daß die Worte: „beleidigte Majestät" und „im Auftrage des Justizministerium" mit gesperrten Lettern gedruckt sind, schließt der Richter auf meine

„Tendenz, den Leser gegen die bestehende Verfassung (!) einzunehmen Augenscheinlich wolle ich dadurch andeuten, daß gerade in solchen Fällen" — (nämlich bei Majestätsbeleidigungen!!), — „wo das Urtheil des Richters vorzugsweis der Befangenheit ausgesetzt sei,

dem Einflusse des Ministers eine besondere Einwirkung zustehe, obwohl doch die richterliche Selbstständigkeit in den erwähnten Beziehungen durch die amtliche Wirksamkeit des Minister durchaus nicht beschränkt wird, und demselben insbesondere in Betreff des Verbrechens der beleidigten Majestät eben so wenig ein materieller Einfluß auf die richterlichen Entscheidungen, wie in Ansehung der übrigen erwähnten Verbrechen gestattet, die Klausel „„im Auftrage des Justizministerium““ vielmehr ein rein formeller, nur in Rücksicht der Competenz des committirten Gerichts beigefügter Vermerk ist". (!)

Hat nun wohl der Richter durch diese Ausführung mich widerlegt? hat er dadurch den Beweis geliefert, daß, — in den genannten Fällen „dem Einflusse des Minister eine besondere Einwirkung" nicht eingeräumt sei? — Allerdings bewegt sich der Verfasser des Erkenntnisses hier recht eigentlich auf seinem Gebiete, doch sei dem Laien die Frage gestattet: Liegt darin keine Beschränkung der richterlichen Gewalt, daß ihre Erkenntnisse nicht eher Geltung erhalten, als bis sie von einem Nicht-Richter bestätigt worden? Hat der Justizminister keinen Einfluß auf die richterlichen Entscheidungen (und auf das Schicksal des Angeklagten), wenn es ihm freisteht, die Erkenntnisse vor der Publication einzusehen, die ihm mißfälligen zu verwerfen und die Entscheidung einem andern beliebigen Gerichtshofe aufzutragen? Werden endlich diese zweiten Richter — nachdem ihnen die Unzufriedenheit ihres Vorgesetzten mit dem früheren Urtheile bekannt geworden, — nicht einer ungewöhnlichen Kraft bedürfen, um beim Rechtsprechen sich ihre ganze innere Selbstständigkeit zu bewahren? —

Zur weiteren Begründung meiner Ansicht führe ich hier noch drei Thatsachen an, die dem Richter erster Instanz unmöglich fremd sein konnten:

1. Bei den Erkenntnissen gegen angeklagte Staatsdiener ist die Einsendung an den Justizminister durch das Gesetz vom 15. Juli 1809 abgeschafft worden, und zwar, wie der Eingang besagt, gerade darum, um den Einfluß des Ministerii auf die Justizverwaltung zu vermindern und diese selbstständiger zu machen. —
2. Durch ein Ministerialrescript vom 22. December 1833 (Lottner's Sammlung III. 700) wurde den rheinischen Gerichten aufgegeben, in den oben erwähnten Fällen die — nach altpreußischen Rechten erforderliche ministerielle Bestätigung des Criminalurtheils einzuholen. — Der rheinische Landtag des J. 1841 dagegen erklärt:

   „Der in dem Rescripte des Justizminister v. 22. December 1823 ausgedrückte Satz, daß die Urtheile der Gerichte blos als Gutachten zu betrachten und erst durch ministerielle Bestätigung die Kraft von Urtheilen erhielten, widerspreche der rheinischen Rechtstheorie und gerichtlichen Praxis" rc.

   (Rheinische Landtagsverhandlungen vom 13. Juli 1841; s. Königsberger Zeitung v. 30. Juli 1841. No. 175.) —
3. Eine vor wenigen Monaten publicirte und schon in meiner ersten Vertheidigung (S. 203) angeführte Cabinetsordre (v. 12. Septbr. 1841) lautet:

   „Die im §. 508 der Cr.-Ord. vorgeschriebene, in der Cab.-Ordre v. 4. Decbr. 1824 wiederholte Bestimmung, nach welcher alle Erkenntnisse in den wegen des Verbrechens — beleidigter Majestät geführten Untersuchungen an den Justizminister zur Bestätigung eingesendet werden sollen, wird hiemit — aufgehoben".

Hieraus erhellt, daß die frühere Anordnung — und zwar namentlich in der „durch Sperrschrift von mir hervor-

gehobenen" Beziehung — dem Gesetzgeber nicht so zweckmäßig erschien, als meinem Richter. —

Die obige Cab. Ordre ist vom 12. September 1841 und das gegen mich gefällte Erkenntniß v. 5. April 1842. — —

S. 127 meiner Schrift wird der Cabinetsordre oder (wie das Erkenntniß für richtiger hält) des Gesetzes vom 25. Jan. 1823 erwähnt, welches besiehlt, daß

— „wenn bei Prozessen zwischen Privatleuten oder zwischen Privaten und dem Staate eine — in Staatsverträgen enthaltene Bestimmung zur Entscheidung der Sache beiträgt, die Gerichte — ohne Unterschied ob der preußische Staat bei Abfassung der Verträge concurrirt oder nicht — vor Abfassung des Urtheils die Aeußerung des Minister (das Erkenntniß fügt richtig hinzu: der auswärtigen Angelegenheiten) einzuholen und sich bei der Entscheidung lediglich darnach zu achten haben". —

„Cabinetsordre" nannte ich diese Bestimmung, weil sie ohne die durch Verordnung vom 20. März 1817 §. 1. a. vorgeschriebene Begutachtung des Staatsraths erlassen ist.*) Aus demselben Grunde sagt Klüber (Selbstständigkeit des Richteramts S. 20):

„Die Verordnung vom 25. Januar 1823 ist kein Gesetz. Gesagt wird darin, daß sie auf Antrag des Staatsministerii erlassen sei. Sie selbst giebt also zu erkennen, daß sie bloße Ordonnanz, nur eine Regierungsverordnung, eine nicht gesetzweise erlassene Verfügung der Regierungsgewalt sei". — —

---

*) Ueber die Nothwendigkeit dieser Begutachtung durch den Staatsrath s. Ergänzungen der preuß. Rechtsbücher von Gräff, Koch ꝛc. 1838 und 1839 Thl. I. Abthl. 3. S. 298 Anm. 1. — (Vergl. Acten Vol. I.; — und Rheinische Landtagsverhandlungen v. 25. Juli 1841 (Staatszeitung v. 8. September 1841 No. 249). —

Daß ich ferner statt: „Minister der auswärtigen Angelegenheiten“ nur schlechthin „Minister“ gesagt, daraus schließt das Erkenntniß:

„daß ich den Leser zu der Annahme verleiten wollte, als ob die Entscheidung in dergleichen Fällen dem unmittelbar vorher genannten Justizminister zustehe“. —

Da an der incriminirten Stelle nur von dem Einflusse der Minister — gleichviel welcher — auf die Rechtspflege die Rede ist, wäre eine derartige „Verleitung der Leser“ sehr überflüssig gewesen. — Wenn eine ministerielle Entscheidung gerichtlicher Streitfragen überhaupt statthaft ist, eignete sich doch wohl der Justizminister vermöge seines Berufs noch mehr dazu, als das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Wäre daher die „Annahme, zu der ich den Leser verleitet haben soll“, nicht sogar eine — den mir untergelegten Zwecken zuwiderlaufende gewesen? — —

Ich habe in meiner Schrift den Inhalt der Cabinetsordre sinngetreu wiedergegeben. Das Erkenntniß theilt dagegen auf zwei Folioseiten die ganze Verordnung mit und will darin eine — „weise Vorkehrung“ anerkannt wissen. Allein nicht alle Juristen sind dieser Meinung. Klüber, der in seiner „Selbstständigkeit des Richteramts“ die Verordnung vom 25. Januar 1823 ausführlich beleuchtet, nennt sie S. 61:

„eine der natürlichen Bestimmung des Richteramts, der Rechtsanalogie und der allgemeinen Rechtsgewohnheit widersprechende“.

„Wie es Bestimmung des Richters ist, durch Vernunftschlüsse die vorhandenen Rechtsnormen auf gerichtliche Streitfälle anzuwenden, so liegt es in seinem Wirkungskreise, bei Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten auch die — in Verträgen enthaltenen Rechtsnormen grammatisch oder logisch, blos nach den Regeln der Wissenschaft auszulegen. Ist

aber der wahre Sinn solcher Verträge den Gerichten weder grammatisch noch logisch erkennbar, so kann — schon dem natürlichen Rechtsgesetze zufolge — die Auslegung derselben nur durch übereinstimmende Erklärung der Paciscenten erfolgen, nicht einseitig von einer der paciscirenden Regierungen, am wenigsten von einer nicht paciscirenden."

Wie mächtig durch dieses Gesetz, welches für jeden derartigen Fall die ministerielle Aeußerung als einzige Entscheidungsnorm feststellt, der Einfluß der Minister auf die Rechtspflege geworden, hat der eben angeführte Jurist so theoretisch wie praktisch nachgewiesen und zugleich durch eine Anzahl von Beispielen erörtert (l. c. S. 15. 97. 99. sqq.). — Auch aus eigener Erfahrung könnte ich, wenn es nöthig wäre, hiezu factische Beiträge liefern. —

Das Erkenntniß sucht die Verordnung dadurch zu vertheidigen, daß es die Aeußerung des Minister dem „Gutachten eines Sachverständigen" gleichstellt:

„Dies entspreche im Wesentlichen dem bereits in der Gerichtsordnung (§. 102 des Anhangs zum §. 8 Tit. 13. Thl. I.) aufgestellten Princip, daß — wenn in Prozessen zwischen Privatpersonen Rechtsfragen zur Sprache kommen, welche auf Principien der Landesverfassung u. s. w. von Einfluß und nicht durch klare Gesetze entschieden sind, vor Abfassung der Sentenz ein Gutachten der Regierung einzuholen sei". —

Der Richter hat hier vergessen, daß unmittelbar nach den von ihm citirten Worten noch der Satz folgt:

„und sich darnach, als nach einem — consultativen Votum, zu achten sei". —

Der große Unterschied zwischen einem „consultativen Votum" und „einer ministeriellen Aeußerung, wornach die Gerichte sich bei Entscheidung lediglich zu achten haben", ist selbst dem Nichtjuristen erkennbar. Und gerade diese wichtigen Worte, durch welche des Richters ganze

Deduction widerlegt wird, sind im Erkenntnisse — weggelassen!!! —

S. 126 heißt es in einer Anmerkung:

„Die Dienstentlassung der Justizbeamten kann in Preußen freilich nicht ohne richterliches Erkenntniß stattfinden, ausgenommen davon sind jedoch die, welche — als Vertheidiger der Angeklagten gerade die freiste und unabhängigste Stellung einnehmen sollten, die Justiz-Commissarien. Diese könnten jetzt auch ohne vorangegangenen Rechtsspruch auf blos administrativem Wege (d. h. durch die Minister) außer Thätigkeit gesetzt werden".

Hiezu bemerkt das Erkenntniß, daß die administrative Absetzbarkeit der Justiz-Commissarien nicht erst „jetzt" eingeführt sei, sondern auch schon früher (vor 1838) stattgefunden habe. —

Wo das Erkenntniß Recht hat (und dies ist hier zum ersten Male der Fall), nehme ich gern Belehrung an. Ich gebe das Wörtlein „jetzt" dem Kritiker Preis, und zwar um so bereitwilliger, da an der bezüglichen Stelle es mir mehr um das Factum selbst als um das Alter desselben zu thun war.

Dem „Kritiker" gebe ich es Preis; warum aber hat der Richter auf dieses einzelne Wort so großes Gewicht gelegt, auf dieses Wort, das ich doch nicht einmal „durch Sperrschrift hervorgehoben"?

Das Erkenntniß giebt die Antwort:

„Der Ausdruck: jetzt schließe die Behauptung ein, daß die Tendenz der Regierung jetzt mehr als früher dahin gerichtet sei, den Beamten die erforderliche Selbstständigkeit zu rauben" (sic!). — — „Gerade dieses Wörtchen beweise, daß es dem Inculpaten nicht allein darum zu thun war, die Mängel der gegenwärtigen Einrichtung darzulegen, sondern daß er durch falsche Andeutung eines früheren besseren Zu-

standes Unzufriedenheit mit der Gegenwart hervorrufen wollte. Wer in einem — dem Publico übergebenen Werke über Staatseinrichtungen urtheilen will, der hat vor Allem die Pflicht, sich selbst genau zu unterrichten, und darf sich daher mit Unwissenheit und Irrthum nicht entschuldigen; wer mit Verletzung dieser Pflicht tadelt, der tadelt frech: denn er kann es nicht wissen, ob das, was er behauptet, in der Wahrheit beruht." —

„Man gebe mir", — sagt Richelieu, — „drei geschriebene Worte, von wem es sei, und ich will ihn damit an den Galgen bringen." Andere scheinen dazu nicht einmal drei Worte zu bedürfen, eins genügt ihnen schon. —

Was das kleine Wörtchen: „jetzt" nicht Alles einschließen und beweisen soll! „Raub" — „Erregung von Unzufriedenheit" — „Pflichtverletzung" — „Frechheit"! —

Welche Beweisgründe hat der Richter für so schwere Anklagen geliefert? Wodurch hat er die vorsätzliche Täuschung auch nur wahrscheinlich gemacht? Geht nicht aus dem Verhör vom 8. April v. J. (Acten I. fol. 188) augenfällig hervor, daß hier ein bloßer Irrthum zu Grunde liegt? — Allein der Publicist, — so verlangt das Erkenntniß, — soll auch nicht irren. Diese Anforderung stellt den Publicisten unendlich höher, als der Richter beabsichtigen mochte. — — Wer über einen Gegenstand schreibt, hat allerdings „die Pflicht, sich selbst genau zu unterrichten"; es ist dies aber keine gesetzliche, sondern eine moralische Pflicht, die Verletzung derselben kann daher unmöglich als ein gesetzwidriges, mithin strafbares Unrecht betrachtet werden. Wer ohne sich selbst genau zu unterrichten — tadelt, der tadelt vorschnell, unüberlegt, aber nicht — „frech". Hätte der Richter seinem Erkenntnisse eine logische Definition des Begriffs: „frech" zu Grunde gelegt, so würde er wohl schwerlich hier so irrige Behauptungen vorgebracht haben. —

Daß übrigens dem Wesen nach meine Bemerkung über die Justiz-Commissarien richtig war, ist nunmehr durch die Cabinetsordre v. 12. Juli 1841 außer Zweifel gestellt. (S. Rechtfertigung 1. Inst. S. 201.) —

Die Aeußerung S. 127 unten:

„Eine fernere Cabinetsordre v. 15. Januar 1825 ermächtigt die rheinischen Polizeibehörden, nach den Gesetzen der alten Provinzen zu verfahren und mit Gefängniß oder Zwangsarbeit von 8 Tagen bis 4 Wochen (ohne Concurrenz der Justiz) zu strafen;" —

zieht mir den Vorwurf zu, daß ich die speciellen Fälle, auf welche die Cabinetsordre beschränkt ist, anzugeben versäumt habe.

Meine Erwiderung befindet sich in den Acten, denen das Erkenntniß wie überall so auch hier wenig Rücksicht gewährt hat. Sie lautet:

Für den Zweck, um dessenwillen ich die Cabinetsordre vom 15. Januar 1825 anführte, ist es völlig einerlei, ob sie allgemein oder nur für besondere Fälle (für „die öffentlicher Unzucht nachgehenden Weibspersonen") gilt. Denn — wie theils der Zusammenhang, theils die durch Sperrschrift hervorgehobenen Worte: „Polizei" und „Justiz" beweisen, — war mein Zweck nur, zu zeigen, daß zuweilen

„polizeilich-administrative Maßregeln beliebt werden, wo sonst nur die Justiz zu entscheiden befugt war".

Ganz so, wie von mir, scheint die in Rede stehende Cabinetsordre auch von den rheinischen Gerichten angesehen worden zu sein. Denn aus dem Ministerialrescript vom 30. April 1822 (v. Schuckmann) geht hervor, daß die Regierung zu Köln es nöthig gefunden, wegen der Cabinetsordre v. 15. Januar 1825 mit dem Präsidenten und Procurator des dortigen Landgerichts in Communication zu treten, und daß Letz-

tere nach Art. 333 sqq. des Strafgesetzbuchs die Gerichte zur Einschreitung in solchen Fällen für verpflichtet hielten. —

Offenbar ist demnach für die angegebene Beziehung (Strafgewalt der Polizei ohne Concurrenz der Justiz) die beispielsweise Erwähnung der Cabinetsordre vom 15. Januar 1825 eben so passend, wie die voranstehende vom 21. August 1819, welche letztere der Denunciant und der Richter nicht bestritten, mithin wohl als richtig anerkannt haben. —

Uebrigens ist das über Polizeistrafgewalt Gesagte aus der Zeitschrift: „Rheinpreußisches 1. Heft 1839" entnommen, woselbst S. 13. das von mir Angeführte ganz mit denselben Worten geschrieben steht. Daß die erwähnte Vorschrift, obwohl keine allgemeine, doch zu Polizeiwillkür Anlaß sein kann, geht aus derselben Zeitschrift hervor, in welcher nachstehender Fall erzählt wird: „Ein Polizeicommissär, ehemaliger Lieutenant a. D., verhaftete eine verheirathete, bei ihrem Manne wohnende Frau, und ließ sie auf Grund jener Cabinetsordre drei Wochen im Gefängnisse". — —

Hiernach beurtheile man nun, ob der erkennende Richter berechtigt war, zu sagen:

„diese Entschuldigung beweise nur, wie geneigt Inculpat war, Alles, was seiner unreinen Gesinnung (!) Nahrung gewährte, ohne nähere Prüfung in sich aufzunehmen und zu seiner verbrecherischen Tendenz zu benutzen".

Administration.

Auf S. 128 der incriminirten Schrift heißt es:

„Zwar bestimmt eine Cabinetsordre vom 17. Jan. 1820, daß der Finanzetat von drei zu drei Jahren zur öffentlichen Kenntniß kommen soll, allein seit 1820 bis jetzt, also in 20 Jahren, ist dies nur dreimal (1821, 1828 und 1832) geschehen" ꝛc.

Das Erkenntniß führt diese Stelle an und setzt dann hinzu:

„Inculpat hat hier verschwiegen, daß die Bekanntmachung des Budgets auch in den Jahren 1835 und 1838, also seit 1829 ganz regelmäßig erfolgt sei".

Der Richter hat hier verschwiegen, daß in der Lithographie das Jahr 1838 von mir mit aufgeführt ist. Es kann ihm diese Thatsache um so weniger entgangen sein, da ich bereits in den Verhörprotokollen (Acten I. fol. 188 v.) darauf aufmerksam gemacht habe. Daselbst heißt es:

Die Auslassung der Jahre 1835 und 1838 ist nicht absichtlich geschehen; dafür spricht der Umstand, daß

1) in der benutzten und S. 128 Anm. auch genannten Quelle: Hansemann, Preußen und Frankreich Leipzig 2. Auflage S. 17 die Sache ganz ebenso, wie von mir, angegeben ist, und

2) daß ich später, nachdem ich in Erfahrung gebracht, daß auch 1838 ein Budget veröffentlicht worden, solches in der zur Lithographie benutzten Abschrift hinzugefügt habe (s. daselbst S. 8). —

Die Cabinetsordre, welche den Finanzetat von drei zu drei Jahren zu veröffentlichen befiehlt, datirt vom Jahre 1820. Wenn daher der Richter (in gleicher Weise wie der Denunciant) bemerkt, daß „seit 1829 die Bekanntmachung des Budgets ganz regelmäßig erfolgt sei", — so ist dadurch keineswegs dargethan, daß jener Cabinetsordre von 1820 ein Genüge geschehen. Auch in den Jahren 1823 und 1826 hätte der Finanzetat veröffentlicht werden sollen; dies ist jedoch — trotz jenes königlichen Befehls — unterblieben.

Die von mir gemachte Ausstellung wird demnach durch Hinzufügung der Budgets von 1835 und 1838 keinesfalls aufgehoben. —

Da dem Richter

„mein Urtheil über die Administration in 18 Zeilen nicht genügend begründet" scheint, —

mögen hier noch einige Stellen aus Bülow=Cummerow's Schrift für mich sprechen, an deren Inhalt und Form man zugleich die Ausdehnung der nunmehr censurlich gestatteten Schreibefreiheit ermessen kann.

Ueber die Verwaltung der Finanzen sagt dieser Schriftsteller S. 139: „daß sie sich in einem beklagenswerthen Zu„stande befinde; daß es uns an einem durchgreifenden Fi„nanzsystem, an einer zweckmäßigen Organisation der obersten „Verwaltung fehlt; daß wir uns über den wirklichen Zu„stand unserer Finanzen in einer Täuschung befinden; daß „mit den großen Mitteln, die durch die Abgaben der Regie„rung zu Gebote stehen, bei Weitem nicht das bewirkt „wird, was bewirkt werden könnte, und daß es durchaus „nöthig scheint, die bedeutenden bestehenden Mängel zu „reformiren, wenn der Nationalreichthum und die Macht des „Staates nicht darunter leiden und der Monarch seine hoch„herzigen, väterlichen Absichten verwirklichen soll". —

Ferner S. 163 und 187:

„Die Budgets und Erläuterungen haben bisher zusammen kaum den oberflächlichsten Nachweis geführt und nur die Ueberzeugung hervorgerufen, daß das Budget nichts weniger, als den wahren Stand der Einnahmen und Ausgaben zeigte". — „Die Budgets, welche bis jetzt publicirt worden, beweisen weniger als nichts, wohl aber, wie wenig die preußische Verwaltung die Befehle des Monarchen, dem Lande Rechnung zu legen, beachtet." — —

In dem Nachtrage zur 3. Auflage des allegirten Werkes, in welchem der „Beamtenhochmuth" des Herrn L. K. zurechtgewiesen wird, heißt es S. IV.:

„Unsere Aufgabe bestand einzig und allein darin, zu zeigen, daß das Staatsvermögen durch einen zu wohlfeilen Verkauf der Domainen großen Verlust erlitten habe, und

daß es Tadel verdient, wenn mehr Domainen verkauft worden sind, als es der Wille des Königs war; endlich, daß, — wenn eine Controle der Stände bestanden hätte, — diese Verschleuderung mindestens sich auf das durch gebieterische Umstände gebotene Maß beschränkt haben würde". —

Zum Schluß noch ein Urtheil des gefeierten Publicisten über die Administration im Allgemeinen. Nachdem er die „unnütze Vermehrung und Verzögerung der Geschäfte durch zu weitschweifige Behandlung", — „die zu geringe Selbstständigkeit der administrirenden Behörden", — „die Bevormundung", „Verwirrung", „Unsicherheit", „den Kleinigkeitsgeist" und andere Mängel unserer Staatsverwaltung gerügt, fährt er S. 118 also fort:

„Wir glauben nun hieraus den Schluß ziehen zu müssen, daß nichts wichtiger sei, als solche Einrichtungen zu treffen, durch welche die Verwaltung wieder Herr über ihre Zeit werde und in die Lage komme, sie fruchtbringender zu verwenden, als es ihr jetzt oft möglich ist. Vielleicht tritt in naher Zukunft in dieser Beziehung eine Krisis ein. Sind wir gut unterrichtet, so steht auf mehreren bedeutenden Punkten ein — Geschäftsstillstand nahe bevor, und mit Freuden wird man eine Unmöglichkeits-Erklärung vernehmen, weil in selbiger eine Bürgschaft der Reform liegt". —

So weit meine Antikritik! —

Welche Irrthümer sind es nun, die der Richter mir nachgewiesen?

Daß seit 1820 das Budget nicht drei- — sondern fünfmal veröffentlicht ist, und daß schon vor 1838 die Justiz-Commissarien im administrativen Wege entlassen werden konnten. — —

Und deshalb wird mir „Unwahrheit", — „absichtliche Täuschung", — „verbrecherische Tendenz", —

„unreine Gesinnung", — „Ignoranz" und „Frechheit" zum Vorwurf gemacht!

Die noch übrigen Anschuldigungen und Declamationen bedürfen keiner ausführlichen Widerlegung. Sie beruhen theils auf der falschen Prämisse, daß ich mir Entstellung der Wahrheit erlaubt habe, theils auf dem völlig unklaren Begriffe, welchen der Richter mit den Worten: „frech" und „unehrerbietig" verbindet. Wenn man (wie im Erkenntnisse geschieht) „Frechheit" mit Irrthum, Uebereilung u. dgl. verwechselt; wenn man diesem Begriffe eine so weite Ausdehnung giebt, daß jeder „nicht mit Zucker umhüllte" Tadel der Regierung, jede nicht unterthänige Aeußerung über bestehende Mängel bequem hineingezogen werden kann; wenn man, unter Voraussetzung verbrecherischer Tendenzen, die Worte eines Schriftstellers argwöhnisch durchforscht, und aus dem Zusammenhange gerissene Stellen in diesem Sinne auszulegen sich bemüht: — dann freilich wird der §. 151 des Strafrechts zu einer schaudererregenden Angriffswaffe gegen Jeden, der über öffentliche Angelegenheiten ein freimüthiges Urtheil auszusprechen sich unterfängt; die Milderung der Censur wird dann nur dazu dienen, die Gefängnisse zu füllen, und — als unausbleibliche Folge — wird bald im ganzen Lande ein Stillschweigen herrschen, das den Regierungen von jeher verderblicher war als der lauteste Tadel. —

Es kann dem Richter nicht verstattet werden, seine politische Ansicht zu einem Strafgesetze zu erheben. Mag der über mich erkennende Richter immerhin die bestehende Staatseinrichtung für die beste halten, mag er immerhin glauben, daß Preußen keiner Volksvertretung bedürfe und auch ohne festere Vereinigung der Provinzen jedem künftigen Feinde gewachsen sei; — diese Ueberzeugung giebt ihm keineswegs das Recht, mich, — weil ich die entgegen-

gesetzte Ansicht vertrete, — einer „unreinen, verwerflichen, unpatriotischen Gesinnung" zu bezichtigen. — Mit Unwillen weise ich diese Imputationen des politischen Gegners zurück. — —

Endlich hat mich das angefochtene Erkenntniß noch der

III.

Majestätsbeleidigung

schuldig befunden. —

Die bei Beurtheilung des crimen laesae majestatis und crimen laesae reverentiae geltenden Rechtsgrundsätze habe ich in meiner ersten Vertheidigung auseinandergesetzt. Es war dort nöthig, um die Mißdeutungen des Denuncianten in das gehörige Licht zu stellen. Gegen das vorliegende Erkenntniß bedarf es nicht einmal dieses Schutzes. —

Der Richter hat

1) in dem Satze: „den Ministern (das Gesetz sagt: dem Könige) steht es frei, die Stadtverordneten-Versammlung rc. aufzulösen" (S. 122); und
2) in der Besprechung des Landtagsabschiedes (S. 140—145) ein crimen laesae reverentiae (§. 200 des Strafrechts) zu finden geglaubt. -

In Betreff der ersten Stelle bemerkt das Erkenntniß: „Eine Majestätsbeleidigung im engeren Sinne kann aus jener Aeußerung nicht hergeleitet werden, wohl aber ist darin eine Verletzung der dem Oberhaupte des Staats schuldigen Ehrfurcht enthalten. Denn durch die Behauptung, daß Wissen und Handeln nach der bestehenden Verfassung ein ausschließliches Vorrecht der Minister sei, daß auch selbst in denjenigen Beziehungen, in welchen durch specielle gesetzliche Bestimmungen auf eine selbstständige Thätigkeit des Königs hingewiesen sei, dennoch eine solche Thätigkeit nicht stattfinde, wird die Majestät in Beziehung auf

ihre Wirksamkeit herabgesetzt, und — wenn man daher auch nicht zu der Annahme berechtigt ist, daß dem Inculpaten hierbei gerade die Person Sr. Majestät des jetzt regierenden Königs vorgeschwebt habe, — so hat er sich dadurch doch unzweifelhaft des crimen laesae reverentiae schuldig gemacht." —

„Unzweifelhaft!" sagt der Richter, und doch kann die Richtigkeit dieser Beschuldigung nicht besser dargethan werden, als durch — des Richters eigene Worte:

„Die Majestät," — so erklärt er weiter unten — „ist ein nur dem herrschenden Fürsten anklebendes Attribut". —

Die Majestät „klebt dem regierenden Fürsten an", und doch soll ich, obwohl mir „die Person des regierenden Fürsten nicht vorgeschwebt hat", die „Majestät in Beziehung auf ihre Wirksamkeit herabgesetzt haben!" —

Das crimen laesae reverentiae wird nach §. 200 des Strafrechts durch

„boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen"

verübt. Für „boshaft" erklärt mein Richter „jede Verletzung der dem Landesherrn gebührenden Ehrfurcht, wenn sie mit Bewußtsein geschieht"; — und dennoch soll ich dieses Verbrechens schuldig sein, obgleich man nicht einmal anzunehmen berechtigt ist, daß mir die Person des Landesherrn „vorgeschwebt" habe! — —

Allein nicht blos dem Landesherrn, auch dem verstorbenen Könige wird überall in meiner Schrift die Ehrfurcht bezeigt, die ihm — wenn nicht gesetzlich, doch moralisch gebührt. Der wahre Sinn der incriminirten Parenthese, die — weit entfernt, Friedrich Wilhelm III. zu verletzen — nur auf den verfassungsgemäßen Einfluß der Minister hin-

deutet, ist in den Protokollen wie in der ersten Vertheidigung (S. 175.) zur Genüge besprochen.

Ich füge nur noch eine — durch Inhalt und Form gleich wichtige Parallelstelle hinzu:

„Ohne eine gründliche Erörterung der entgegenstehenden Ansichten und Interessen" — sagt Bülow-Cummerow (l. c. S. 189) — „fehlt dem Herrscher jede Möglichkeit, die ihm zukommende höchste Entscheidung mit gewissenhafter Ueberzeugung selbst auszusprechen. Ohne sie bleibt ihm in den meisten Fällen nichts übrig, als das Siegel auf das zu drücken, was die Verwaltung ihm vorschlägt; daher ist diese auch so oft der eigentliche Souverain, der Herrscher nur — der **Souverainetäts-Repräsentant.** Dies ist es, was die Völker nicht wollen, weil dadurch das eigentliche Wesen der Monarchie verwandelt wird, und es kann nur abgewendet werden, wenn allgemeine Stände bestehen und in allen wichtigen Dingen gehört werden. Erst dadurch wird der Regierer ein Monarch und Selbstherrscher im höheren Sinne des Wortes, und — nur ein knechtischer Sinn und eine totale Verfinsterung des Geistes gehört dazu, die Fürsten bereden zu wollen, daß die monarchische Größe in der isolirten Stellung des Herrschers und in der Abhängigkeit von seinen Dienern beruhe." — —

„Noch klarer" — fährt das angefochtene Erkenntniß fort, — „ergiebt sich das Verbrechen der Ehrfurchtverletzung aus dem dritten Abschnitt des Libells." —

Eine einfache Beleuchtung der Sache wird diese Klarheit bald schwinden machen.

Zunächst komme das S. 140 gebrauchte Wort: „Rechtsverweigerung" und das S. 142 befindliche Citat aus Goethe's Iphigenia in Betracht. Den ersten Ausdruck er-

klärt der Richter für keine Majestätsbeleidigung, weil derselbe sich nicht auf den jetzt regierenden König bezieht. — In Betreff der Goethe'schen Verse werde ich gleichfalls freigesprochen, jedoch nur, weil

„man erst vermittelst einer Schlußfolge zu der Annahme gelangt, daß darin ein Vorwurf gegen den jetzigen König angedeutet sei, mithin der Thatbestand der Majestätsbeleidigung nicht für dargethan erachtet werden kann". —

Es ist dies ein absolutio ab instantia, bei der ich es unmöglich bewenden lassen darf.

Der Richter sagt:

„Aus dem Zusammenhange, in welchem die Stelle aus Goethe's Iphigenia citirt wird, ergiebt sich unverkennbar der Sinn:

daß des Königs Majestät seinem erlauchten Vater ein Verfahren Schuld gebe, welches mit der gewissenhaften und wahrhaft königlichen Gesinnung desselben nicht vereinbar sei, indem man ihm nicht zutrauen könne, daß er sich einem gegebenen Versprechen habe entziehen wollen.

So — (fährt das Erkenntniß fort) — commentirt Inculpat selbst das Citat". — —

So habe ich nimmermehr das Citat commentirt. Meine Worte (Rechtfertigung S. 164) lauten:

„Bemerkenswerth ist noch, daß bei dem artikulirten Verhöre mir eröffnet worden, „„in der Zusammenstellung der obigen Verse mit dem Landtagsabschiede und mit der Cabinetsordre vom 4. October"" liege die von mir verübte Beleidigung, und zwar — Beleidigung gegen den jetzt regierenden König. — Dieser Vorwurf könnte nur dann einen Sinn haben, wenn in dem Landtagsabschiede wirklich gesagt wäre:

Friedrich Wilhelm III. habe sich seines Versprechens all=

gemeiner Stände durch Anordnung der Provinzialstände entbunden geglaubt,

oder wenn ich in meiner Schrift die königlichen Worte also ausgelegt und deshalb getadelt hätte. Eins so unwahr wie das andere! Die anerkannte Pietät des Königs macht die erste Voraussetzung unmözlich und überhebt jeder Mühe, Friedrich Wilhelm III. gegen Friedrich Wilhelm IV. zu vertheidigen. Die zweite Annahme fällt in sich selber zusammen. Denn — weit entfernt, dem königlichen Worte jenen Sinn beizulegen, ist meine Schrift es gerade, ist es vorzugsweise die incriminirte Stelle, die den Landtagsabschied wider so irrige Deutung und Deuter zu schützen bestrebt ist". — —

Man sieht offenbar, daß ich das directe Gegentheil von dem gesagt habe, was der Richter mich sagen läßt. Nicht durch eine bloße Verdrehung, — nur durch eine völlige Umkehrung des Wortsinnes konnte das mich verdächtigende Resultat gewonnen werden.

Das Erkenntniß führt bei einer andern Gelegenheit als Schärfungsgrund an, daß

„Inculpat die Fähigkeit, sich klar und präcis auszudrücken, in einem nicht gewöhnlichen Grade sich zu eigen gemacht hat";

nicht an dem Inculpaten liegt daher die Schuld, daß sein Commentar so arg mißverstanden worden ist. — —

Die Gründe, vermöge welcher der Richter mich verdammt, sind um nichts besser, als die, vermöge welcher er mich freispricht. —

„Boshaft" und „ehrfurchtverletzend" sollen folgende Stellen des dritten Abschnitts sein:

1. S. 140:

„Welcher Bescheid ward den Ständen? Anerkennung ihrer treuen Gesinnung, Abweisung der gestellten Anträge und

tröstende Hindeutung auf einen künftigen unbestimmten Ersatz"; —

2. Auf derselben Seite:

„Insofern die bald nach der Verordnung vom 22. Mai 1815 wahrgenommenen Ereignisse in dem Landtagsabschiede nicht näher bezeichnet worden, dürfte auch jedes Urtheil über die Bedeutsamkeit derselben hier unzulässig erscheinen"; —

3. S. 143:

„Der Reichsstände erwähnt der Landtagsabschied nicht, verspricht aber dafür eine ersprießlichere Entwickelung der Provinzialverfassung. — Zu der Weisheit des neuen Regenten herrscht gewiß das unbedingteste Zutrauen, aber es liegt nicht in der Macht eines Einzelnen, Institutionen, die sich bereits überlebt haben, ihre zukünftige Entwickelung vorzuschreiben"; —

4. S. 144:

„Die Unbestimmtheit des königlichen Bescheides mußte nothwendig mehrfache Deutung veranlassen". — —

Die hier citirten Stellen werden von dem Richter (wahrscheinlich wieder „im Geiste einer ehrfurchtverletzenden Tendenz") also ausgelegt:

„Die Stände seien von des Königs Majestät mit schönen Worten **abgespeist** worden." — „Des Königs Majestät hätten die Stände vorläufig mit unbestimmten Worten vertröstet, auf daß Er sie einen Augenblick entferne." — „Der allerhöchste Landtagsabschied enthalte **leere** und unbestimmte Worte, um die Stände einstweilen zu beschwichtigen".

Hat der Richter die Befugniß, — anständige, schickliche Worte eines Schriftstellers durch unziemliche, ehrfurchtverletzende Redensarten zu commentiren? Und hat er diese Befugniß nicht, — mit welchem Ausdruck soll man es bezeichnen, wenn er auf Grund eines solchen —

Sinn und Wort entstellenden Commentars mich der ärgsten Vergehen schuldig erklärt?

Den selbstgeschaffenen Inculpaten, — nicht mich, hat das Erkenntniß verdammt! — —

In meinen Bemerkungen über den Landtagsabschied ist weder ein logischer noch ein historischer Irrthum enthalten; Ungeziemendes der Form nach liegt nicht in meinen Worten, sondern kommt erst durch den Commentar des Richters hinein; somit bleibt kein Grund zu einem Strafurtheile, wenn anders man nicht jede öffentliche Besprechung eines Landtagsabschiedes für strafwürdig hält. — Und dies — so unwahrscheinlich es klingt — scheint allerdings die Meinung des erkennenden Richters zu sein. In Betreff der incriminirten Aeußerung:

„Die Unbestimmtheit des königlichen Bescheides mußte nothwendig mehrfache Deutung veranlassen"; —

— hatte ich in der ersten Vertheidigung folgende Bemerkung gemacht:

„Ist etwa „„Unbestimmtheit"" ein Wort, das im gemeinen Leben als geringschätzend oder ehrfurchtverletzend gilt? Wie oft wird in ministeriellen Declarationen derselbe Ausdruck auf landesherrlich vollzogene Gesetze angewendet, — und wem in aller Welt fällt es dabei ein, an Majestätsbeleidigung zu denken?" —

Das vorliegende Erkenntniß antwortet:

„Inculpat kann hiergegen nicht geltend machen, daß nicht selten, sowohl von Behörden als von einzelnen anderen Schriftstellern, gesetzliche Bestimmungen als unklar und unbestimmt dargestellt würden. Zunächst besteht nämlich ein — sehr erheblicher Unterschied zwischen einem Gesetze und einer bei einer besondern Veranlassung ausgesprochenen speciellen Willensmeinung Sr. Majestät. — Ein fernerer bedeutender

Unterschied ist aber auch vorhanden zwischen einer in ihrem Berufe sich äußernden Behörde oder einem mit besonderer Erfahrung und Kenntniß ausgestatteten, von redlichem Eifer erfüllten Autor und — einem solchen, welcher, von Bitterkeit und Unzufriedenheit durchdrungen, die Einrichtungen im Staate anfeindet, ohne dabei irgend eine Rücksicht der Schicklichkeit gegen das Oberhaupt des Staates und die von diesem eingesetzten Beamten zu beachten, und welcher überdies weder durch seinen besondern Beruf, noch durch seine Ausbildung und Erfahrung zu einem solchen Unternehmen berechtigt erscheint". —

Allerdings ist zwischen einem „Gesetze" und einer „Willensmeinung des Königs" ein erheblicher Unterschied. Dem Gesetze ist jeder Unterthan unterworfen; die Willensmeinung des Königs aber hat, so lange sie nicht durch die vorgeschriebene Form zum Gesetze erhoben ist, nur für die königlichen Diener bindende Kraft. Wird der Unterschied richtig aufgefaßt, so ergiebt sich für den vorliegenden Fall folgender Satz: Da man den Ausdruck „unbestimmt" auf Gesetze anwenden darf, so muß es um so mehr erlaubt sein, die „bei einer besondern Veranlassung ausgesprochene specielle Willensmeinung Sr. Majestät" auf gleiche Weise zu bezeichnen. Das angefochtene Erkenntniß scheint jedoch diese Folgerung nicht gelten zu lassen, sondern die königliche Willensmeinung höher zu stellen als das Gesetz; namentlich für die Rechtspflege eine gefährliche Lehre! — — —

Es unterscheidet das Erkenntniß ferner zwischen einer „in ihrem Berufe sich äußernden Behörde oder einem von redlichem Eifer erfüllten Autor und — einem solchen, der ohne besondern Beruf und ohne Beachtung der Schicklichkeit die Einrichtungen im Staate anfeindet". Durch diesen Unterschied wird mir der doppelte Vorwurf der Unschicklichkeit und Beruflosigkeit gemacht. Allein die Unschicklichkeit

soll ja hier erst vom Richter bewiesen werden, kann daher unmöglich selbst — als ein Argument gelten. — Auf den zweiten Vorwurf diene zur Antwort: Ich habe in mir den Beruf gefühlt, öffentlich auszusprechen, was ich für Wahrheit und Recht halte; — ob dieses Gefühl ein richtiges war, darüber steht nicht dem einzelnen Richter, sondern allein der Stimme des Volkes die Entscheidung zu. — —

Dieses sind die Rechtsgründe, kraft deren man in den härtesten Ausdrücken der Criminalsprache über meine Gesinnung den Stab bricht und mich zu mehrjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt. Außerdem mußte ich — (so endet die vollgeschriebene Schuldtafel) — „in Gemäßheit der Verordnung „vom 22. Februar und der Declaration vom 30. September „1813 des Rechts, die preußische Nationalkokarde zu „tragen, verlustig erklärt werden".

Die Nationalkokarde war einst das Erkennungszeichen herzerhebender Begeisterung; Feigheit und Mangel an Patriotismus schlossen mit Recht von der allgemeinen Ehre aus.

Aber der hohe Sinn des Gesetzgebers würde erzürnen, vernähme er, wie die Bestimmungen seines Gesetzes, wie der Patriotismus nunmehr gedeutet werden. Im Jahre 1813 — unmittelbar nach den Siegen an der Katzbach, bei Culm und Dennewitz — sollte der Monarch eine Declaration — zur Strafschärfung für vermeintliche Ehrfurchtverletzungen gegeben haben! — — —

Die Bürgerehre steht in der öffentlichen Meinung zu hoch, um von den Consequenzen eines willkürlich herbeigezogenen Gesetzes abhängig zu sein. —

Königsberg, den 14. Juli 1842.

Immediat-Eingabe an Se. Majestät den König von Preußen.*)

(1843.)

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Der erhabene Schutz, welchen Ew. Maj. mir schon einmal gegen die Entscheidung Allerhöchstihres Justizminister zu verleihen die Gnade hatten**), ermuthigt mich, mit einer neuen Bitte dem Throne zu nahen. — Als Verfasser der Schrift: „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen" — in erster Instanz zu einer entehrenden Strafe verurtheilt, bin ich durch das Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats von jeder Schuld völlig freigesprochen worden. — Bei der — dem unverdienten Verdammungsurtheil gegebenen Oeffentlichkeit mußte der Besitz des freisprechenden Erkenntnisses mir wünschenswerth erscheinen, — wünschenswerth zur eigenen Genugthuung wie zur offenen Abwehr möglicher Verdächtigung. Diesem Zwecke konnte jedoch nur durch Mittheilung des ganzen Urtels mit den Gründen Genüge geschehen, da die Criminalordnung in Absicht der Wirkung zwei Arten der völligen Freisprechung unterscheidet: die „wegen erwiesener Unschuld" und die „wegen mangelnden Beweises", das Rescript vom 29. April 1817 (v. K. J. Bd. 9. S. 248.) aber diesen Unterschied in der Erkenntnißformel auszudrücken verbietet. —

Eine Abschrift ward mir vom Inquirenten unbedenklich zugesagt, demnächst aber — ohne Angabe eines Grundes — vorenthalten. Auf meine dieserhalb an den Justizminister gerichtete Beschwerde erfolgte der Bescheid, daß,

*) Aus der Schrift: „Ueber das Recht des Freigesprochenen, eine Ausfertigung des wider ihn ergangenen Erkenntnisses zu verlangen". Königsberg bei H. L. Voigt. 1844. Zweite Auflage. —

**) Siehe „Meine Rechtfertigung" S. 207. —

— „da ich freigesprochen worden, mir nach §. 515 und 534 der Crim.-Ordn. ein Recht auf abschriftliche Mittheilung der Entscheidungsgründe nicht zustehe". —

Mit der — dem Rechtsrathe Ew. Maj. schuldigen Achtung wage ich hiergegen zu bemerken, daß die angezogenen Gesetzesstellen — weit entfernt, ein genügendes Motiv zur Abweisung meines Gesuches zu enthalten, — dessen Rechtmäßigkeit vielmehr zu erhärten geeignet sind. — Im §. 515 der Crim.-Ordn. ist festgesetzt, daß bei Publication des Erkenntnisses dem Angeschuldigten die Gründe der Entscheidung vorgelesen werden sollen; — das Recht des Angeschuldigten auf abschriftliche Mittheilung der letzteren wird daselbst weder bejaht noch verneint. — Der §. 534 bestimmt, daß — wer völlig freigesprochen worden, eine Ausfertigung der Erkenntnißformel kostenfrei verlangen kann. Wird hiermit die unmittelbar folgende Bestimmuug der Crim.-Ordn., nach welcher bei Lossprechung von der Instanz die kostenfreie Ausfertigung zu verweigern ist, zusammengestellt; so kann der Sinn des §. 534 nicht zweifelhaft bleiben. Es wird daselbst nicht gesagt, daß

dem Freigesprochenen nur allein die Formel des Erkenntnisses auszufertigen, —

sondern daß

kostenfrei er nur diese zu verlangen berechtigt sei. — Für die Gültigkeit dieser Auslegung spricht nicht nur der bisherige Gerichtsbrauch, — denn kaum dürfte jemals einem Freigesprochenen die Abschrift des Erkenntnisses gegen Entrichtung der Schreibgebühren versagt worden sein, — sondern auch die von Ew. Maj. Justizministerium selbst hierüber aufgestellten Rechtsgrundsätze; — denn in dem Ministerialrescripte vom 12. Nov. 1831 (v. K. J. Bd. 38. S. 433.) heißt es ausdrücklich: „Es würde ein Fehlschluß sein, aus dem Stillschweigen des Gesetzes zu fol-

gern, daß die abschriftliche Mittheilung der Entscheidungsgründe untersagt sei; es würde vielmehr ein ausdrückliches Verbot der schriftlichen Mittheilung dessen, was mündlich mitgetheilt werden soll, um so mehr nothwendig sein, als — die mündliche Mittheilung oft ganz nutzlos ist. Ueberdem disponiren die §§. 534 und 535 der Crim.-Ordn. blos darüber, inwiefern eine kostenfreie Ertheilung der Erkenntnisse in Abschrift oder resp. in Ausfertigung verlangt werden könnte, — betreffen also die Mittheilung überhaupt und daher auch nicht die Frage, in wieweit sie erfolgen könne, wenn der Angeschuldigte sie auf seine Kosten begehrt, und ist daher, daß auch alsdann die Ertheilung einer Abschrift oder Ausfertigung des Erkenntnisses mit den Gründen nicht erfolgen könne, nirgends ausgesprochen". — — „Es ist demnach" — so endet dasselbe Rescript des Justizministerium — „jeder Angeschuldigte befugt, auf seine Kosten eine Abschrift oder Ausfertigung der wider ihn ergangenen Criminalerkenntnisse mit den dazu gehörigen Gründen, soweit sie ihn betreffen, zu verlangen, und weist demnach das Justizministerium sämmtliche königl. Gerichtsbehörden hierdurch an, für die Folge hiernach zu verfahren." —

Einen irgend denkbaren Rechtsgrund, mir die Abschrift des Erkenntnisses zu verweigern, hat der Justizminister weder nach den von ihm angeführten §§., noch nach der ministeriellen Declaration derselben. Eben so wenig können besondere Rücksichten der Politik sein Verfahren bestimmen, weil solche auf Annahmen beruhen müßten, die in Preußen nicht stattfinden. Sollte endlich die Verweigerung der Abschrift eine Mißbilligung der in dem Erkenntnisse ausgesprochenen Rechtsgrundsätze involviren; so dürfte dagegen zu erinnern sein, daß die Rechtsgründe des Richters, die zugleich den Grad seiner Gewissenhaftigkeit und moralischen Verant-

wortlichkeit bezeichnen, von jeher in Preußen vor der Verwaltungsbehörde eben so unantastbar gewesen sind als das Urtheil selbst.*) — Und so wage ich denn — vertrauend der erhabenen Gerechtigkeit meines Königs — die Bitte auszusprechen:

Ew. Maj. mögen gnädigst zu befehlen geruhen, daß mir eine vollständige Abschrift des wider mich ergangenen Erkenntnisses ausgefertigt werde.

Ew. ꝛc.

Königsberg i. Pr., den 25. April 1843.

Dr. Joh. Jacoby.

Durch das Justizministerium erfolgte hierauf nachstehender Bescheid:

„Auf die Immediatvorstellung vom 25. April d. J. wird Ihnen in Folge Allerh. Befehls vom 14. v. M. eröffnet, daß Se. Maj. der König Sich nicht bewogen gefunden haben, Ihrem Gesuche um abschriftliche Mittheilung des von dem Ober-Appellations-Senate des königl. Kammergerichts in der wider Sie geführten Untersuchung gefällten Erkenntnisses statt zu geben. Berlin, 1. Sept. 1843."

*) Hitzig (Zeitschrift f. Criminal-Rechtspflege. Bd. 8. S. 442. Berlin 1828) sagt: „Während meiner langjährigen richterlichen Praxis bei verschiedenen Landesjustiz-Collegien ist mir nie ein Fall vorgekommen, daß weder einem Verurtheilten noch einem Freigesprochenen integrale Abschrift des in seiner Sache ergangenen Urtheils gegen Entrichtung der Schreibgebühren versagt worden." — —

Preußen im Jahre 1845.*)

„Die Wahrheit trägt ein Schwert,
Gerechtigkeit
Hat es geschmiedet!" —
Karl Beck.

Vier Jahre sind verflossen, seitdem der Huldigungslandtag an die durch das Gesetz vom 22. Mai 1815 gewährte Volksrepräsentation erinnert hat. Die Geschichte dieser vier Jahre giebt den Beweis, daß die Stände das wahre Bedürfniß des Landes ausgesprochen haben.

Selbstthätige Theilnahme am Staatsleben ist das Verlangen der Nation; — Beamtenherrschaft der Grundsatz der Regierung; — gegenseitiges Mißtrauen die Folge des Zwiespalts.

Der Landtag des Jahres 1841 hat die — „höchst nachtheilige Wirkung unserer

Censurverhältnisse

„auf Geist und Herz des Volkes", so wie die „dringende „Nothwendigkeit einer Abhülfe" einstimmig anerkannt.

Die Regierung fügte durch die Instruction vom 31. Januar 1843 den früheren Beschränkungen der Presse neue hinzu. — Die Bildercensur, die nach des Minister eigenem Geständniß „jeder gesetzlichen Grundlage entbehrte", ward wieder hergestellt, und die Censurbefreiung der Bücher über 20 Bogen durch eine geheime Polizeivorschrift illusorisch gemacht.

Wiederholt führte die Ständeversammlung Beschwerde.

*) Preußen im Jahre 1845. Eine dem Volke gewidmete Denkschrift von Dr. Johann Jacoby. Glarus, Druck von Fridolin Schmid. 1845.

Vorwärts! Volks-Taschenbuch für d. J. 1845, herausgegeben von Robert Blum und Friedrich Steger. Dritter Jahrgang. Leipzig, Verlag von Robert Friese. 1845. S. 267—286. —

Sie zeigte, daß weder die neue Instruction noch die Einsetzung eines Censurgerichts „die vorhandenen Uebelstände beseitige"; daß „nur die gänzliche Aufhebung der Censur den Wünschen des Landes entsprechen könne". (Denkschrift vom 12. April 1843.)

„Für sehr nachtheilig" — so lautet der von der Versammlung angenommene Bericht des Ausschusses — „für sehr „nachtheilig könne es nur angesehen werden, wenn Verordnungen aufrecht erhalten würden, die das Volk weder achte „noch befolge. — — Der Deutsche halte das freie Wort „für sein edelstes Gut; sich hierin beeinträchtigt zu fühlen, „kränke ihn auf das Tiefste. Man nehme ein übereiltes Wort „gern zurück oder die gesetzliche Strafe dafür hin; aber — „nicht sprechen dürfen, das erbittere. Diesen Erfolg hätten unvermeidlich die Präventivmaßregeln der Censur, „deren Handhabung außerdem das Rechtsgefühl auf's Tiefste verletze."

Trotz dieser ernsten Verwahrung der Stände wurden in den letzten zwei Jahren mehr als sechzig Schriften verboten. Durch geheime Instructionen, — durch Unterdrückung censirter Zeitungen, — durch Verfolgung politischer Schriftsteller, — durch Absetzung freigesinnter Censoren und Redacteure, — durch Verweigerung der Concession zu politischen und literarischen Journalen — ward jeder Tadel der bestehenden Einrichtungen, jede freimüthige Beleuchtung der öffentlichen Angelegenheiten unmöglich gemacht.

Allein selbst dieses genügte der Regierung noch nicht. Auch der gesprochene Gedanke — so fordert es die Consequenz des bevormundenden Beamtenthums — auch der gesprochene Gedanke mußte der Censur unterworfen werden. Nach einer neuerdings erlassenen — wir wissen nicht, ob allgemein oder nur für Königsberg geltenden — Ministerialverfügung (vom 25. October 1844) darf

Niemand eine öffentliche Vorlesung halten, ohne zuvor der Polizeibehörde das Manuscript zur Prüfung eingereicht zu haben. Nur Universitätslehrer sind von dieser Maßregel ausgenommen; dafür müssen sie aber „die Bescheinigung beibringen, daß von Seite ihres Vorgesetzten — des Regierungsbevollmächtigten — keine Bedenken gegen ihr Vorhaben obwalten". Es ist dies zugleich ein Beweis dafür, daß man in Preußen — auch ohne Zuziehung der Provinzialstände — mittelst geheimer Instructionen Gesetze geben kann. — —

Die Vertreter der Rheinprovinz haben einstimmig den neuen

Strafgesetz-Entwurf

zurückgewiesen, weil durch denselben die Competenz der Gerichte verändert und das öffentliche und mündliche Verfahren beeinträchtigt werde.

Mit gleicher Stimmeneinhelligkeit ist von dem ostpreußischen Landtage

die Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens, —
die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes, — die Befugniß zur Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit

beantragt worden.

Nicht Ein Mitglied der Versammlung erhob sich zu Gunsten der bestehenden Gerichts-Verfassung; vielmehr ward einmüthig anerkannt, daß — „Ungleichheit vor dem Gesetz und „vor dem Richter den jetzigen Zeitverhältnissen nicht mehr entspreche"; — daß „das Bedürfniß einer durchgreifenden „Reform unseres geheimen Inquisitionsprozesses in dem „Rechtsbewußtsein des Volkes auf eine Weise lebendig ge„worden, wie bei keinem andern Gegenstande"; — daß „Oef-

„fentlichkeit der Rechtspflege als ein unschätzbares „Gut zu betrachten sei, dessen der Mensch nothwendig zu „seiner Versittlichung bedürfe". — —

Die Regierung hat die Wünsche der Stände nicht erfüllt, noch für die Zukunft eine bestimmte Erklärung zu geben sich veranlaßt gefunden. — Die Verordnung vom 19. August 1842, die einer Uebertragung der Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat — fast unübersteigliche Hindernisse in den Weg legt, ist nicht aufgehoben *); — der eximirte Gerichtsstand und die geheime Inquisition bestehen nach wie vor in voller Wirksamkeit.

„Größere Rechtssicherheit" und „größeres Vertrauen des Volkes zu seinen Richtern" sind die „Vorzüge des öffentlichen Verfahrens"; — so lautete die Erklärung der Stände. — Die Regierung hat neuerdings — im Widerspruche mit den Forderungen einer unparteiischen Rechtspflege — die Disciplinargewalt des Justizminister bis zu einem die Unabhängigkeit des Richterstands bedrohenden Einfluß gesteigert. Durch das Gesetz vom 29. März 1844 (über das Strafverfahren gegen Beamte) und durch die Verordnung von demselben Tage (betreffend das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren) ist fortan jeder preußische Richter — der unfreiwilligen Pensionirung, der Strafversetzung, der Degradation und Cassation auf außergerichtlichem Wege — bloßgestellt. Diese beiden Gesetze, die das Vertrauen des Volkes zu seinen Richtern erschüttern, die das Vermögen, die Ehre und Sicherheit jedes einzelnen Staatsbürgers gefährden, sind — ohne Berathung der Provinzialstände erlassen worden! —

*) Mehr als drei Millionen Preußen sind Privatgerichten unterworfen. Bis zum 5. Juli 1844 waren diese drei Millionen Bürger genöthigt, „ihr Recht da zu suchen, wo der Richter vom Gegner abhängt". (S. Simon's preuß. Staatsrecht Thl. 2, S. 535.)

Auf dem Landtage des Jahres 1843 kamen ferner die „Befürchtungen" zur Sprache, welche das

neue Ehescheidungs-Gesetz

im Volke erregt hat. Die Versammlung glaubte jedoch, — „ohne ausreichenden Beweis, daß das Gouvernement wirk„lich die Absicht habe, ein mit dem ganzen Entwickelungs„gange des preußischen Volkes im entschiedensten Widerspruch „stehendes Element in die Gesetzgebung einzuführen, — dem „Throne nicht mit der Bitte um Abwehr eines solchen Un„heils nahen zu dürfen".

Von mehreren Mitgliedern des Landtags ward hervorgehoben, daß

„eine mächtige Partei der Geistlichkeit thatsächlich das Be„streben nach Begründung einer hierarchischen Gewalt „habe. — Wenn jene Partei auch noch nicht im Stande „sein werde, den Geist der Gesetzgebung zu derogiren, „so sei es gleichwohl möglich, daß der Auslegung und „Handhabung der bestehenden Gesetze **in Form von** „Verordnungen über das Seitens der Gerichte „in Ehescheidungssachen und Seitens der Geist„lichen beim **Sühneversuch** zu beobachtende Ver„fahren, — die der Cognition der Stände nicht unter„liegen —, eine den hierarchischen Bestrebungen entspre„chende Richtung gegeben werde".

Der Landtag glaubte aber auch hieraus keinen Anlaß entnehmen zu dürfen, um Se. Majestät den König bittend anzutreten, — „da es sich immer nur um hoffentlich unbegründete Befürchtungen handele".

Die Verordnung vom 28. Juni 1844 über das Verfahren in Ehesachen lehrt, daß diese Befürchtungen keineswegs „unbegründet" waren. Durch dieses Verfahren wird — ganz im Sinne des oben erwähnten Gesetzentwurfs — die Ehescheidung erschwert und verzögert, der Einfluß der

Geistlichen erweitert, die Gerichtsbarkeit ausschließlich den Obergerichten zuerkannt, die Publication der Urtheile in den meisten Fällen auf ein volles Jahr vom Abschluß der Sache an ausgesetzt, die Prozeßkosten endlich in einer Weise erhöht, daß die Ehescheidung fast zu einem Privilegium der Reichen gemacht wird. — —

Die „hierarchischen Bestrebungen" wurden in einer späteren Sitzung desselben Landtags noch ausführlicher erörtert.

Veranlaßt durch eine — von vielen Einwohnern Königsbergs eingereichte Petition um „Erhaltung der

Gewissens- und Lehrfreiheit,"

sprach der Ausschuß fast einstimmig die Ueberzeugung aus, daß „Seitens der Staatsbehörden eine pietistisch-or-„thodoxe Richtung entschieden begünstigt werde; daß „dieserhalb die Befürchtung, man beabsichtige die Glaubens-„und Lehrfreiheit zu untergraben, nicht allein gerechtfertigt „sei, sondern auch im Volke bereits tiefe Wurzeln geschlagen „habe".

Die Plenarversammlung stimmte „mit großer Majorität" den Ansichten des Ausschusses bei, meinte jedoch: „es sei noch „nicht an der Zeit, die Befürchtungen des Landes mittelst „einer Denkschrift zur allerhöchsten Kenntniß zu bringen, „da man von der Weisheit des Königs erwarten dürfe, Aller-„höchst derselbe werde die freie Presse seinem Volke nicht vorenthalten" 2c.

Allein die freie Presse ist zur Zeit noch nicht gewährt, hat daher auch in Betreff des „Geistes- und Gewissenszwangs" ihre Heilkraft noch nicht beweisen können. Ungestört treten die Bestrebungen des herrschenden Systems immer deutlicher hervor.

Den öffentlichen Ansprachen des Cultusminister*),

---

*) Dr. Eichhorn.

die der Landtag „in Erwägung gezogen", sind seitdem ministerielle Reden gleichen Geistes gefolgt:

„es sei jetzt die Zeit gekommen, wo man den wahren „Glauben mit den kräftigsten Mitteln aufrecht erhalten „müsse";

„die obere Leitung der kirchlichen Angelegenheiten sei „keineswegs indifferent, sondern vielmehr parteiisch, ganz „parteiisch; sie wolle nicht dogmatische Unterschiede aufheben „oder verwischen, noch neue Symbole einführen, vielmehr auf „Grund der alten die theologische Wissenschaft (!) för„dern; nur eine in den **Schranken kirchlicher Symbole** „— sich bewegende Lehrfreiheit könne sie ge„statten";

„die evangelisch-theologische Facultät solle in ihren Vor„trägen eine Position festhalten und sich nicht in grund„lose, vom schriftgemäßen Christenthum abführende Theo„rien verlieren; sie möge in Glaubenssachen seinen (des Herrn Minister) „Grundsatz: Credo, ut intelligam auch zu „dem ihrigen machen";

„nach der Meinung der obersten Leitung der kirchlichen „Angelegenheiten müsse in unserer wissensstolzen Zeit „vor Allem auf die Gesinnung hingearbeitet werden, auf „diesen Geist der Demuth, welcher die Wirkungen „der **Gnade** allen **selbsteigenen** Anstrengungen bei „Weitem vorziehe";

„jede tüchtige, gesunde Kraft möge sich freithätig und in „lebensvoller Mannigfaltigkeit entwickeln, allerdings auf „dem einigen, ewigen Grunde des historischen „Christenthums und positiven Glaubens der „Kirche";

„es habe auch die akademische Lehrfreiheit ihr inneres „Maß: der individuellen Freiheit der einzelnen Lehrer stehe „der positive Beruf der Universität und der ob-

„jective Inhalt ihrer hiedurch bedingten Idee gegen=„über; was die Naturwissenschaften betreffe, so verstehe sich „von selbst, daß im Gebiete derselben die individuelle Lehr=„freiheit eben so wenig auf eine Grenze stoße, als das indi=„viduelle Forschen; **anders** verhalte es sich jedoch mit dem „Vortrage der Philosophie in ihrer Anwendung auf das „Leben, mit der Geschichte, der Theologie, der Juris=„prudenz" ꝛc.

So lauten die Grundsätze, welche der Cultusminister in Berlin, Königsberg, Breslau, Münster, Wittenbeng, Herford und an anderen Orten ausgesprochen hat.

Diesem ministeriellen Credo gemäß wurden Geistliche, Schul= und Universitätslehrer angestellt und überwacht, in ihren öffentlichen Vorträgen und Privatverhältnissen beschränkt, wider Willen versetzt oder vom Amte entfernt; — diesem Credo gemäß wurde der Gebrauch von Schulbüchern empfohlen oder untersagt, Vereine begünstigt oder aufgelöst, Zeitschriften unterstützt oder verboten. — So wurden der Privatdocent Dr. Bauer wegen seiner „Geschichte der Synoptiker", — der Professor Hoffmann wegen seiner „unpolitischen Lieder", — die Professoren Braun und Achterfeld wegen ihrer hermesianischen Lehren — des Amtes entsetzt. So ward dem Professor Hinrichs die „wissenschaftliche Fähigkeit" zu politischen Vorträgen abgesprochen, — dem Privatdocenten Dr. Schwarz die angekündigte Vorlesung über theologische Encyklopädie, — dem Dr. Prutz Vorträge über Literaturgeschichte, — dem Privatdocenten Dr. Nauwerck die Vorlesung über „Geschichte der vorzüglichsten Systeme der philosophischen Staatslehre" untersagt.*) So wurde der Ober=

*) Nach einer vor wenigen Tagen erlassenen Ministerialverfügung dürfen die theologischen Facultäten nicht mehr, wie bisher, den Studirenden Preisfragen geben, ohne solche zuvor dem Minister zur Prüfung eingesandt zu haben.

lehrer Witt, weil er die Redaction der Königsberger Zeitung nicht aufgeben wollte, vom Lehramte suspendirt; — der Volksschullehrer Wanderer und der Prediger Rupp — wegen Mangel an positivem Christenthum — mit Strafversetzung bedroht. So ward neuerdings den Professoren Hotho, Vatke und Benary die Concession zur Herausgabe einer „Kritischen Zeitschrift für Leben und Wissenschaft" verweigert, weil sie dieselbe „vom Standpunkte einer Philosophie (der Hegel'schen) redigiren würden", welche (es sind dies die eigenen Worte des Cultusminister) — „mit der Kirche und „dem Staate, wie sie sein könnten und dürften, „**unverträglich** wäre"!

Das Verhältniß des Gouvernements zu dem Bischof von Jerusalem, — das Verfahren in Betreff der gemischten Ehen, — die Gestattung öffentlicher Processionen und Wallfahrten, — die Anstellung der barmherzigen Schwestern, — die Verordnung einer strengeren Sonntagsfeier, — die Begünstigung des Vereins zum „historischen Christus" und der Pastoral-Hülfsgesellschaft, — die Zusammenberufung der Synoden und die ihnen vorgelegten Berathungsgegenstände, — das Bestreben, den Volksunterricht unter die Obhut sogenannter rechtgläubiger Geistlichen zu stellen, — die Beaufsichtigung der Schullehrerbibliotheken und Lesevereine, — die Verurtheilung der Schriften von Niemeyer und Dinter, alle diese Thatsachen bezeugen, daß eine — durch ihre Stellung mächtige hierarchische Partei die Satzungen wortgläubiger Orthodoxie um jeden Preis aufrecht zu erhalten bemüht ist.

Mit der Kirche und dem Staate, wie sie im Sinne dieser Partei sein „können und dürfen", sind Oeffentlichkeit und Redefreiheit — „unverträglich". Daher wurde den Volksschullehrern die gemeinsame Berathung über Verbesserung ihrer Lage, — den Studirenden die Bildung von Lesevereinen,

— den preußischen Advocaten die Theilnahme an der Mainzer Versammlung, — dem Berliner Gesellenvereine alle Vorträge über politische und religiöse Gegenstände untersagt. Selbst die „Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen", die man in Folge des schlesischen Weberaufstandes anfangs begünstigte, werden bereits so ängstlich überwacht und bevormundet, daß sie — schon aus diesem Grunde — der großen Aufgabe unserer Zeit nicht gewachsen sind. — Weder Wohlthätigkeitsanstalten noch Schulen noch — „jener Geist der Demuth, der die Wirkungen der Gnade allen selbsteigenen Anstrengungen vorzieht", sind hier zu helfen im Stande. Nur durch öffentliches Leben und freiere Staatsinstitutionen wird dereinst auch die niedere Klasse der Gesellschaft zu dem Gefühl ihrer menschlichen Würde und zu der allein wirksamen Selbsthülfe gelangen.

Ohne Oeffentlichkeit kein gesundes, freithätiges Gemeindeleben.

In dieser Ueberzeugung hat der letzte ostpreußische Landtag einstimmig die

Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen

beantragt.

Ein gleicher Antrag wurde von den Ständen der Provinz Posen und Schlesien und von den Städten Königsberg, Breslau, Posen, Elbing, Tilsit, Potsdam, Halle, Merseburg u. a. gestellt.

Die Regierung fand es nicht rathsam, diese Wünsche zu erfüllen, vielmehr beschränkte sie die bisherigen Rechte der Stadtverordneten, indem sie die Veröffentlichung ihrer Berichte von der Genehmigung des Magistrats abhängig machte.*)

*) Verordnung vom 19. April 1844. — Vergl. dagegen Städteordnung v. J. 1808, §. 183 und Instruction für die Stadtverordneten §. 14 u. §. 40.

Während den Bürgern der Städte seit 1808 wenigstens eine beschränkte Selbstthätigkeit eingeräumt ist, entbehren die Bewohner des platten Landes noch immer jeder Art von Gemeindeverfassung. Mehrmals erinnerten die Stände an die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes. Der letzte Landtag bezeichnete die Feststellung des ländlichen Gemeinwesens als eine — „Angelegenheit, für deren immer „dringender werdende Erledigung die vielfachsten Stimmen „laut geworden, und zu deren möglichster Beschleuni„gung sie den Befehl Sr. Königl. Majestät zu erbitten sich „erlaubten". — „Der fortdauernde Mangel dieses Gesetzes" — so heißt es in ihrer Denkschrift vom 12. April 1843 — „wird um so tiefer gefühlt, als die Theilnahme an ständischem „Leben und Wirken sich immer mehr durch alle Klassen des „Volkes verbreitet, und dieses bis zur letzten Gliederung „herab in zeitgemäße Formen zu bringen wünschen läßt." —

Die Regierung aber erklärte, daß sie — weit entfernt, ein derartiges Bedürfniß anzuerkennen — „von dem „Erlaß einer Landgemeinde-Ordnung **Abstand zu „nehmen** beschlossen habe".

Am 15. Juli d. J. 1808 baten die Aeltesten der Königsberger Bürgerschaft um gesetzliche Vertretung bei den — das städtische Wesen betreffenden Verhandlungen, und — vier Monate darauf wurde ihnen die Städteordnung vom 19. Nov. 1808 verliehen. Auf den Erlaß einer Landgemeinde-Ordnung warteten die östlichen Provinzen des Reichs 35 Jahre, um zuletzt sich jeder Hoffnung beraubt zu sehen! —

— Desgl. d. Rescript d. Minist. d. J. v. 14. Oct. 1819: „Es kann dem „Magistrate bei den von der Stadtverordneten-Versammlung beabsichtigten „Druckschriften keine Cognition zugestanden werden, sondern solche muß „lediglich auf die Censur der vom Staate für alle Druckschriften an„geordneten Censurbehörde beschränkt bleiben".

Wie die bisher erwähnten, sind auch alle — auf Entwickelung der

Staats-Institutionen

gerichteten Anträge von der Regierung verworfen worden.

Wiederholt haben die preußischen Stände (i. J. 1831, 1841 und 1843) um Oeffentlichkeit der Landtagssitzungen und, da dieses nicht genehmigt ward, um vollständige Veröffentlichung der Protokolle mit Nennung der Redner angehalten. Gleiche Wünsche wurden von der Rheinprovinz, von Westphalen, Schlesien und Posen ausgesprochen.

Die Regierung hielt eine Aenderung des Bestehenden nicht für rathsam.

Die Unzulänglichkeit unserer Wahlgesetze, die Unhaltbarkeit einer Verfassung, welche eine kleine Zahl Rittergutsherren auf Kosten aller übrigen Bürger bevorzugt, mußte zuletzt selbst den Bevorzugten einleuchten. Auch in der Stände-Versammlung wurde die Ueberzeugung laut, daß in einer Zeit, in der Gewerbe, Handel und Wissenschaft einen so überwiegenden Einfluß gewonnen, — die ausschließliche Vertretung des Grundbesitzes unmöglich den Bedürfnissen des Volkes genügen könne.

Nach einer „überaus lebhaften Debatte" beschloß jedoch der Landtag, vorerst nur darum zu bitten, daß

die Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes bei den städtischen Deputirten auf einen dreijährigen Besitz ermäßigt und der Stand der Städte durch „besondere Vertreter der Handelsinteressen" verstärkt werde.

Die Regierung hielt die Gewährung dieser Bitte nicht für rathsam.

Zahlreiche Petitionen hatten den Landtag aufgefordert, offen und männlich das dem Volke zustehende Recht einer **Gesammt**vertretung zu wahren.

Die rheinischen und posenschen Stände trugen auf Vollziehung des Gesetzes vom 22. Mai 1815, auf Einberufung der **Reichsstände** an.

Die Abgeordneten der Provinz Preußen erklärten gleichfalls, daß

„der Wunsch und die Hoffnung, ja das Bedürfniß allgemeiner Landstände das Volk lebendig durchdringe „und nie aufhören werde, dasselbe zu beseelen".

Nur durch die ungünstige Aufnahme ihres frühern Antrages wurden sie bestimmt, sich dermalen auf die bescheidenere Bitte um

„Erweiterung der den Centralausschüssen gewährten Rechte"

zu beschränken.

Schon im J. 1841 — bei der Berathung über die Centralausschüsse — sprach sich ein entschiedenes Mißtrauen gegen diese ständische Neubildung aus. Die Provinzial-Landtage hielten es für bedenklich, die ihnen verfassungsgemäß zustehenden Rechte, — namentlich die Begutachtung allgemeiner Gesetze, — auf eine Versammlung zu übertragen, die in ihrer parlamentarischen Thätigkeit noch mehr, als sie selbst, beschränkt wäre. Einstimmig wurde daher der Vorschlag der Regierung: „die außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte künftig dem Ausschusse zu überlassen", — von allen acht Provinzen des Landes abgelehnt.

Und der Erfolg hat diese Vorsicht gerechtfertigt.

Die Berathungsgegenstände, die man der ersten Ausschußversammlung vorlegte, waren:

das Gesetz über Benutzung der Privatflüsse,
die Verwendung des Steuererlasses,
die Betheiligung der Provinzen an dem Kölner Dombau, und
die Anlage eines Eisenbahnnetzes.

Den Gesetzentwurf über Privatflüsse hatten die Pro-

vinzial-Landtage bereits ausführlich erörtert; — die Verwendung des Steuererlasses war, wie der Finanzminister erklärte, schon vor Befragung der Ausschüsse definitiv festgestellt; — auf eine Betheiligung der Provinzen am Dombau machte der Antragsteller selber sich keine Hoffnung. Diese drei Gegenstände konnten daher unmöglich die Berufung der Ausschüsse veranlaßt haben. Der Bau der **Eisenbahnen** war die „wichtige Landesangelegenheit", bei welcher man „ihre Mitwirkung stattfinden zu lassen" beabsichtigte.

Nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820*) ist zu jeder neuen Staatsanleihe die Zustimmung und Mitgarantie der **Reichsstände** erforderlich.

Da nun die Nothwendigkeit der Eisenbahnen sich unverkennbar herausstellte, die Regierung aber zu einer Einberufung der Reichsstände sich nicht verstehen mochte, so blieb ihr kein anderer Ausweg, als — das Gesetz vom 17. Januar 1820 zu **umgehen**.

Man beschloß demnach, den Bau der Eisenbahnen Privatgesellschaften — unter Zinsgarantie des Staates zu überlassen.

Allein hier bot sich eine neue Schwierigkeit dar. Zu einer Zinsengarantie konnte sich die Regierung — ohne den Vorbehalt einer **Steuererhöhung** nicht verpflichten; jeder Steuererhöhung aber muß — dem Gesetze v. 5. Juni 1823 gemäß — die Berathung sämmtlicher acht Provinzial-Landtage vorangehen.

*) Die Worte des Gesetzes lauten:
„Wir erklären den Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. „Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein „oder irgend ein anderes Staatsschulden-Document aus„gestellt werden. — Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder „zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur „Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur „mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen „**reichsständischen Versammlung** geschehen".

Diese Schwierigkeit zu beseitigen, — das eben war die Bestimmung der ersten Ausschußversammlung.

Vergebens wurde von mehren Mitgliedern der Einwand gemacht, daß Zinsengarantien nichts Anderes als verdeckte Staatsanleihen wären; daß Steuerbewilligung zu den ausdrücklich vorbehaltenen Rechten der Provinzialstände gehörte; — vergebens wurde, um über die Nothwendigkeit des Vorbehalts urtheilen zu können, auf Mittheilung der wirklichen Einnahme- und Ausgabe-Etats angetragen: der Finanzminister wußte durch geschickte Taktik den Competenz-Zweifel zu beschwichtigen und durch halbe Eröffnungen sich der Unbequemlichkeit einer Rechnungsablage*) zu entziehen. Die Centralausschüsse haben der officiellen Erwartung entsprochen; — die Regierung aber ist dadurch um keinen Schritt weiter gekommen.

Nur zu bald zeigte sich, daß der Plan, die Eisenbahnanlage der Privatspeculation zu überlassen, ein Fehlgriff gewesen. Für Bahnen, die keinen großen Gewinn versprachen, erwies sich die Zinsgarantie als unzureichend. Anderseits mußte der Börsenschwindel, dem man eine so wichtige Landesangelegenheit Preis gegeben, durch Maßregeln beschränkt werden, welche auf das ganze Unternehmen störend zurückwirkten. Immer gebieterischer machte sich die Ueberzeugung geltend, daß — nur auf Kosten und unter Verwaltung des Staates das Eisenbahnnetz ausgeführt werden kann.

Und so befindet sich denn jetzt die Regierung in derselben Verlegenheit wie zuvor: entweder muß sie **offen** das Gesetz vom 17. Januar 1820 überschreiten**)

*) In dem Gesetze v. 17. Januar 1820 (§. 5) heißt es: „Damit „Jedermann von dem wahren Zustande der Finanzen des Staates „vollständig unterrichtet werde" ꝛc.

**) Das Gerücht, daß die Seehandlung zur Erbauung von Eisen-

oder **Reichsstände** berufen und über die wahre Finanzlage des Staates Auskunft ertheilen. — —

Die Ausschußsitzungen des Jahres 1842 hatten nur dazu gedient, Jedermann von der Nutzlosigkeit einer Versammlung zu überzeugen, der weder freies Berathen noch das Recht der Bitte gestattet ist.

Der Landtag des Jahres 1843 trug fast einstimmig darauf an, daß den vereinigten Ausschüssen in Bezug auf allgemeine Gesetze diejenigen Rechte übertragen werden, welche nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 den Provinzialständen verliehen sind;

daß demgemäß die Geschäftsordnung und das formelle Verfahren bei den Ausschüssen verändert, und

eine regelmäßige Wiederkehr derselben bestimmt werde.

Die Regierung hat es dermalen nicht für rathsam gehalten, Veränderungen in der ständischen Verfassung vorzunehmen.

Eine lange Reihe von Anträgen ist hier aufgezählt, aber auch eben so viel abschlägige Bescheide.

Erwägt man nun, daß es grundbesitzende Männer, Männer von vorherrschend conservativer Gesinnung, daß es — die preußischen Provinzialstände sind, die das Bedürfniß größerer Freiheit empfinden; so kann man hiernach ermessen, wie tief und mächtig das Volk von diesem Verlangen beseelt ist.

Der Ernst unserer Zeit fordert Wahrheit; sprechen wir es daher ohne Scheu aus:

---

bahnen ein Darlehn aufnehmen werde, hat der neue Finanzminister für „durchaus grundlos" erklärt. Ohne Zustimmung der Reichsstände wäre auch eine solche Anleihe, — gleichviel ob die Capitalien aus dem Inlande oder Auslande herangezogen würden —, als eine offene Ueberschreitung des Gesetzes v. 17. Januar 1820 anzusehen. (Vergl. H. Simon's preuß. Staatsrecht I. S. 95.)

Das Widerstreben der Regierung gegen die rechtmäßigen Ansprüche der Nation hat bei allen selbstständigen Bürgern Unzufriedenheit und Mißtrauen erzeugt.

Und nicht blos in Preußen, auch im gesammten deutschen Vaterlande begleiten Argwohn und Besorgniß die Schritte unserer Regierung.

Es ist jetzt allgemein bekannt, daß im Jahre 1840 die kleinen deutschen Fürsten dem preußischen und östreichischen Hofe eine Gesammtnote zustellten, worin sie zwar ihre Beihülfe in einem etwanigen Kriege mit Frankreich zusagten, dafür aber insbesondere die Gewähr Oestreichs um den Fortbestand ihrer Souverainetät in Anspruch nahmen. Zugleich erklärten sie, daß in dem Falle der Gefährdung sie zu gegenseitigem Schutze ein Sonderbündniß abschließen würden.

Anderer Art, aber nicht minder groß sind die Befürchtungen der deutschen Völker. Das Festhalten unserer Regierung an dem Grundsatze amtlicher Bevormundung, das stete Zusammenwirken mit den absoluten Großmächten Europas, vor Allem das — durch den Kartelvertrag neubegründete „herzliche Einverständniß" mit Rußland — haben bei unseren deutschen Brüdern die Besorgniß erweckt, daß Preußen, — der wahren Volksfreiheit feind —, die constitutionellen Verfassungen Deutschlands zu leeren Formen herabzuwürdigen strebe.

Und was bisher eine bloße Besorgniß, — ist jetzt unableugbare **Thatsache**. Die neuerdings veröffentlichten Protokolle des Karlsbader Congresses, die von Kombst zu Tage geförderten „authentischen Actenstücke" und die geheimen Beschlüsse der Wiener Ministerialconferenz vom Jahre 1834*) liefern

*) Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation mit eigenhändigen Anmerkungen von J. L. Klüber, aus dessen Papieren mitgetheilt und erläutert von Welcker. Mannheim 1844.

urkundliche Beweise dafür, daß die preußische Regierung im Bunde mit Oestreich unablässig auf Untergrabung der süddeutschen Verfassungen, auf Wiederherstellung der unumschränkten Herrschermacht hingearbeitet hat.

In der gleichzeitig veröffentlichten Denkschrift eines bekannten preußischen Staatmannes*) werden mit unumwundener Offenheit die „besten Mittel" angegeben, durch welche „Preußens Einfluß in Deutschland zu erweitern" und „die kleinen Regierungen mit ihrer Souverainetätseitel- „keit im Sinne des preußischen Systems zu leiten" seien. „Vorzugsweise" — so heißt es daselbst — „hätte Preußen „seine Augen auf Bayern zu richten. An diese Verbindung „knüpfte sich passend und natürlich die mit den beiden hessi- „schen Häusern an. Durch ein unbedingtes Herüberziehn der- „selben in das preußische System würde eine Territorial- „Verbindung mit Bayern gefunden, und Deutschland der- „gestalt wie mit einer Kette umzogen, so daß, ohne „Hannovers und Sachsens zu erwähnen, Würtemberg, Baden, „Nassau und Thüringen vollkommen militärisch um- „faßt und jenem (dem preußischen) Systeme unter- „worfen wären." — „Hannover dürfte zu schonen, ja zu „schmeicheln, dabei aber doch im Geheimen zu isoliren „sein." — „Sachsen wäre zu surveilliren, dabei aber doch „mit Mäßigung und Schonung zu behandeln, um vielleicht „im Laufe der Zeit eine Partei in Dresden zu bilden, die — „wie nach dem siebenjährigen Kriege, klüglich die Vergangen- „heit vergessend, im Falle des Ereignisses den An- „schluß an den umgebenden mächtigen Nachbar

---

Authentische Actenstücke aus den Archiven des deutschen Bundes, herausgeg. v G. Kombst. Leipz. 1838.

Die geheimen Beschlüsse der Wiener Cabinetsconferenzen v. J. 1834. Straßburg 1844.

*) S. authentische Actenstücke rc. S. 3 fg.

20*

„anriethe." — „Am Bundestage hätte Preußen gemein„schaftlich mit Oestreich über die Erhaltung der **Ruhe** in „Deutschland zu wachen und zugleich das repräsentativ„demokratische System" (oder, wie es an einer andern Stelle heißt, „die süddeutsche Schein-Constitutionalität") zu bekämpfen; dabei aber doch Alles so „vorzubereiten, daß, wenn einst eine Trennung Preußens „von Oestreich erfolgen, und demzufolge eine **Spaltung** Deutschlands stattfinden sollte, der überwiegende „Theil der Bundesstaaten sich für Preußen erklärte, und „alsdann die vorhandenen Bundesformen nicht zu sehr „zum Nachtheil der preußischen Partei benutzt werden könnten."

Mögen nun die hier mitgetheilten Rathschläge des preußischen Staatsmannes den Beifall seines Gouvernements erhalten haben oder nicht; — mögen die staatssittlichen Ansichten unserer Regierung noch dieselben sein wie früher oder sich geändert haben: so viel steht fest, die oben erwähnten Urkunden haben auf das deutsche Volk einen tiefen Eindruck gemacht, sie haben die Befürchtungen des constitutionellen Deutschlands bis zu einem — für Preußen gefahrbrohenden Mißtrauen gesteigert.

Nicht durch halbe Zugeständnisse, noch durch Gewährung einer „**Schein**-Constitutionalität" kann dem Gebrechen unseres Vaterlandes abgeholfen werden.

Um das Vertrauen der deutschen Brüder wieder zu gewinnen,
um den Frieden im eignen Lande herzustellen,
giebt es nur Ein Mittel:

Freiheit der Presse und wahre Volksvertretung!

Das Königliche Wort*) Friedrich Wilhelm's III.
(1845.)

„Deutschland sucht vergebens nach Garantien für seine constitutionellen Einrichtungen, so lange Preußen ohne Reichsstände ist."
Dahlmann.

Friedrich Wilhelm III. hat den Preußen eine auf Volksvertretung begründete Verfassungsurkunde versprochen.

Das Gesetz vom 22. Mai 1815 — dieses dem Gedächtnisse jedes Preußen unauslöschlich eingeprägte „Pfand des königlichen Vertrauens" — befiehlt, daß

„eine Repräsentation des Volks gebildet werde".

Es sind zu diesem Zwecke

1. Provinzialstände „dem Bedürfnisse der Zeit gemäß" einzurichten;

2. aus diesen „die Versammlung der Landesrepräsentanten" zu wählen, die über alle Gegenstände der Gesetzgebung, mit Einschluß der Besteuerung, berathen sollen.

Die unzweideutige Klarheit des königlichen Wortes macht jedes Mißverständniß unmöglich.

Nicht blos jede der acht Provinzen, sondern das ganze preußische Reich soll eine Vertretung erhalten (§. 3).

Nicht in ihren veralteten Formen sollen die Stände hergestellt, vielmehr — „dem Bedürfnisse der Zeit gemäß" eingerichtet werden (§. 2).

Was unter „Bedürfniß der Zeit" zu verstehen sei, hat Friedrich Wilhelm III. selber erklärt.

*) Das Königliche Wort Friedrich Wilhelm's III. Eine den preußischen Ständen überreichte Denkschrift. Von Dr. Johann Jacoby. Paris, Druck von Paul Renouard, rue Garancière 5. 1845. —

Vorwärts! Volks-Taschenbuch für d. J. 1845, herausgegeben von Robert Blum und Friedrich Steger. Dritter Jahrgang. Leipzig, Verlag von Robert Friese. 1845. S. 287—295.

Bei dem Bundestage gab Preußen am 8. Mai 1815 — also vierzehn Tage vor dem in Rede stehenden Gesetze — seine Meinung in folgenden Worten ab:

„Die landständische Verfassung ist in jedem Bundesstaate „(also auch in Preußen) so zu organisiren, daß **alle** Klassen der Staatsbürger daran Theil nehmen".

Aus dieser Abstimmung geht klar hervor, daß Friedrich Wilhelm III. in dem Gesetze vom 22. Mai 1815

nicht ständige, nur das Interesse ihres Standes vertretende, sondern aus allen Klassen der Staatsbürger gewählte, mithin auch das ganze Volk vertretende Stände, oder mit anderen Worten eine wahre Repräsentativ-Verfassung

versprochen hat.*)

Friedrich Wilhelm III. hat das seinem Volke gegebene Versprechen in den darauf folgenden 25 Jahren seiner Regierung nicht erfüllt.

Das Gesetz vom 5. Juni 1823 — und nur von diesem kann hier die Rede sein — ist keine Erfüllung des königlichen Wortes; denn

1. ist dasselbe nur von Staatsbeamten, nicht aber, wie das Gesetz vom 22. Mai 1815 ausdrücklich bestimmt, unter Zuziehung von Abgeordneten der Provinzen berathen worden;
2. läßt es nicht — „dem Bedürfnisse der Zeit gemäß" — alle Klassen der Staatsbürger an der landständischen Verfassung Theil nehmen, sondern gewährt nur den Grundbesitzern dieses Recht;
3. giebt es blos den einzelnen Provinzen eine Vertretung, nicht aber dem gesammten preußischen Reiche.**)

*) Vergleiche „Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation", mit Anmerkungen von J. C. Klüber, herausgegeben von Welcker, 1844, S. 403; und die Rede des badischen Staatsminister Winter über das Adels-Edict im Jahre 1819. (Prot. der 2. Kammer, S. 13.)

**) Die obigen drei Sätze beweisen, daß die „vereinigten Aus-

Friedrich Wilhelm III. selbst hat das Gesetz vom 5. Juni 1823 auch keineswegs als eine Erfüllung seines königlichen Versprechens angesehen. Dies geht deutlich aus den Worten des genannten Gesetzes hervor; denn unter No. III, 2, verordnet es:

daß die Entwürfe allgemeiner Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten betreffen, den Provinzialständen vorgelegt werden, — „so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden“;

und am Schlusse:

wann die „Zusammenberufung der allgemeinen Landstände“ erforderlich sein wird, — darüber bleiben Uns die weiteren Bestimmungen vorbehalten.

Die Geschichte lehrt, daß Friedrich Wilhelm III. am 7. Juni 1840 gestorben ist, ohne die allgemeinen Landstände zusammenberufen, ohne die von ihm verheißene Verfassungsurkunde unterschrieben und ohne das seinem Volke feierlich gegebene Wort ausgelöst zu haben.

Das von Friedrich Wilhelm III. gegebene, von ihm aber nicht erfüllte Versprechen ist für seinen Nachfolger, Friedrich Wilhelm IV., gesetzlich und moralisch verbindlich.

Dienstbeflissene Politiker haben allerdings behauptet,

daß der König über dem Gesetze stehe, weil sein Wille das einzig entscheidende Gesetz sei;

daß daher auch als Thronerbe er die Anordnungen und Zusagen seines Vorgängers nicht zu berücksichtigen brauche.

Allein das Königthum ist keine Willkürherrschaft; die Bürger des monarchischen Staates sind dem Könige gegenüber keine rechtlosen Sklaven.

schüsse“, — selbst wenn ihnen die von den Ständen beantragten Rechte eingeräumt wären, — keinen Ersatz für das Gesetz vom 22. Mai 1815 bieten.

Je unbeschränkter ein Fürst, um so mehr wird Selbstbeschränkung ihm zur heiligen Pflicht.

So lautet das Gebot der Sittlichkeit!

Und bliebe selbst das Gemüth eines Fürsten diesem Gebote verschlossen, so müßte schon sein eigener Vortheil ihn zu der Erfüllung desselben bestimmen.

Um so viel der König höher steht über allen anderen Bürgern, um so viel fester und unverbrüchlicher muß Königswort und Königstreue sein.

Als im Jahre 1818 die Koblenzer Adresse an die zu ertheilende Constitution erinnerte, zürnte Friedrich Wilhelm III. den Bittstellern, weil sie

„freventlich an der Unverbrüchlichkeit seiner Zusage gezweifelt hätten"*).

Dieser Ausspruch ist ein lautes Zeugniß dafür,

daß der König die Ausführung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 als eine ihm obliegende heilige Pflicht anerkannte. —

Weder in den folgenden Jahren seiner Regierung noch in seinem Testamente hat Friedrich Wilhelm III. das königliche Wort zurückgenommen; eben so wenig hat er jemals die Absicht, es nicht zu erfüllen, öffentlich ausgesprochen. Er konnte es auch nicht!

Das Gesetz vom 22. Mai 1815 ist

ein allgemeines Staatsgesetz,

ein feierliches königliches Versprechen,

eine Anerkennung der Mündigkeit des Volkes.

Als allgemeines Staatsgesetz durfte es verfassungsgemäß nicht ohne Zuziehung der Provinzialstände aufgehoben werden; denn nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823

*) Cabinetsschreiben vom 21. März 1818. — Görres bemerkt hierbei: „Die unwillige Abweisung eines vorausgesetzten frevelhaften Zweifels wurde in der Rheinprovinz für eine neue, noch stärkere Gewähr, als jede positive Versicherung genommen".

soll — in Ermangelung allgemeiner Stände — jede Veränderung in Personen- und Eigenthumsrechten den Provinzialständen zur Berathung vorgelegt werden.

Als ein der Nation gegebenes Versprechen durfte das Gesetz nicht ohne deren Einwilligung einseitig zurückgenommen werden.

Als Mündigkeitserklärung konnte es nicht ohne unverdiente Herabsetzung des preußischen Volks widerrufen werden. —

Alle diese Gründe des Rechts und der Sittlichkeit gelten nicht minder für den Sohn und Nachfolger Friedrich Wilhelm's III., für den jetzt regierenden König. — —

Im Widerstreite mit der hier ausgesprochenen Ansicht erklärt der Bescheid, den Friedrich Wilhelm IV. im Jahre 1843 den posenschen Ständen ertheilt hat:

„Wir wollen in Gnaden die Aeußerungen nicht näher „erörtern, welche auf ein Gebiet übergreifen, das Unserer „Erwägung und Entschließung vorbehalten bleiben muß, noch „die unangemessene Berufung auf eine Verordnung vom 22. „Mai 1815, welche, wie Wir dies bereits in dem Landtags„abschiede für das Königreich Preußen, vom 9. Sept. 1840, „ausdrücklich erklärt haben, völlig unverbindlich für „Uns ist, da schon Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters „Majestät, von denen dieselbe ausgegangen, ihre Ausführung „mit dem Wohle Ihres Volkes nicht vereinbar „fanden und das Gesetz vom 5. Juni 1823 an ihre „Stelle treten ließen". —

Insofern die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt ist, müssen die zu erlassenden Gesetze allerdings seiner Erwägung und Entschließung „vorbehalten" bleiben; — anzutragen aber auf eine derartige Erwägung und Beschlußnahme liegt vollkommen innerhalb des Gebiets der ständischen Wirksamkeit.

Was nach dem Allgemeinen Landrecht (Thl. II. Tit. 20. §. 156) jedem Preußen freisteht, — „Zweifel und Bedenk„lichkeiten gegen die Gesetze, so wie seine Bemerkungen über „Mängel und Verbesserung dem Regenten anzuzeigen", — das kann auch den Ständen niemals verwehrt sein, selbst dann nicht, wenn das Gesetz vom 5. Juni 1823 (III. 2, 3) das Petitionsrecht ihnen auch nicht ausdrücklich eingeräumt hätte.

Friedrich Wilhelm IV. wird die rechtlichen Mahnungen seiner Stände nicht durch erzwungenes Schweigen beseitigen wollen.

Sehen wir, ob die in dem Bescheide enthaltenen Gründe den Anspruch des Volkes widerlegen und den König von seiner Verpflichtung befreien!

Das Gesetz vom 5. Juni 1823 ist, wie früher gezeigt, selbst von Friedrich Wilhelm III. nicht als eine Erfüllung seines königlichen Wortes angesehen worden. Das Gesetz vom 22. Mai 1815 verheißt Provinzialstände und „Landesrepräsentanten"; das Gesetz vom 5. Juni 1823 ordnet die Provinzialstände an und stellt (unter III. 4) eine Zusammenberufung der Landesrepräsentanten in Aussicht. Soll dies erneute Versprechen eine Wahrheit sein, so kann Friedrich Wilhelm III. nicht die Absicht gehabt haben, das zweite Gesetz „an die Stelle des ersteren treten zu lassen".

Die wiederholten Anträge Preußens bei dem Bundestage, die Gesetzgebung der Jahre 1810 bis 1819, das Edict vom 17. Januar 1820 (über die Verwaltung der Staatsschulden) — und — unter der obigen Voraussetzung — auch das Gesetz vom 5. Juni 1823 bezeugen, daß während der Dauer von dreizehn Jahren Friedrich Wilhelm III. eine allgemeine Vertretung des Landes „mit dem Wohle seines Volks vereinbar fand".

Hat die Ansicht des Königs sich später — in Folge

grundloser Verdächtigungen — geändert, so konnte dies weder ihn seiner Verpflichtung entbinden, noch dem Volke seine Berechtigung nehmen. Was alle gesitteten Völker Europas als die Grundfeste ihrer bürgerlichen Freiheit, als die nothwendige Bedingung ihres Glückes verehren, das kann unmöglich für uns Preußen ein so großes Uebel sein, daß — um es abzuwenden, selbst das Opfer der Fürstentreue nicht gescheut werden dürfe. —

Friedrich Wilhelm III. sagt im Eingange des Gesetzes vom 22. Mai 1815:

„Damit der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit „fester begründet, — der preußischen Nation ein Pfand „Unseres Vertrauens gegeben und der Nachkommen„schaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren „und Wir selbst die Regierung Unseres Reichs mit ernst„licher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt „haben, — treu überliefert und — vermittelst einer „schriftlichen Urkunde, als Verfassung des preußischen „Staats, dauerhaft bewahrt werden, haben wir Nach„stehendes beschlossen:

„Es soll eine Repräsentation des Volks ge„bildet werden", ꝛc.

Hiernach haben wir, — die „Nachkommenschaft", — rechtlichen Anspruch auf dieses „Pfand des Vertrauens": — auf die „festere Begründung der bürgerlichen Freiheit" durch Erfüllung der vor dreißig Jahren zum Gesetz erhobenen königlichen Zusage. —

„Eine der ersten Mächte Europas, Preußen, ist vernichtet"; — so lauteten die Worte Napoleon's bei seinem Einzuge in Berlin. Die Schlachten der Jahre 1813 und 1814 waren die Antwort des preußischen Volkes. Am 20. März 1815 kehrte Napoleon nach Paris zurück und bedrohte auf's Neue das Vaterland. Da gab Friedrich Wilhelm III. — als

Preis für die dem Königshause dargebrachten Opfer, als Aufforderung zu neuem Kampfe — das Gesetz vom 22. Mai 1815.

Das Gesetz vom 22. Mai 1815, die feierliche Zusage einer Repräsentativverfassung, ist ein erhabenes Denkmal des Vertrauens zwischen Fürst und Volk, ist das wohlerworbene, theuererkaufte Eigenthum der mündig gewordenen preußischen Nation. Dies Denkmal darf nicht zerstört, dies Eigenthum darf nicht aufgegeben werden.

Friedrich Wilhelm IV. war in den Tagen der Gefahr Augenzeuge der hochherzigen Hingebung des Volkes. Mit dem Throne, — durch den freien Willen der Bürger wieder aufgerichtet, — mit den königlichen Rechten Friedrich Wilhelm's III. sind auch die Verbindlichkeiten desselben auf ihn übergegangen: er kann der Abtragung jener alten Ehrenschuld seines Hauses sich nicht entziehen, nicht ohne Rechtskränkung.

Ein edler Fürst fordert Wahrheit. Den Räthen der Krone geziemt es, — selbst auf die Gefahr hin dem Könige mißfällig zu werden, — offen und männlich die eigene Ueberzeugung zu vertreten:

Den Provinzialständen des Landes liegt die Pflicht ob, auf's Neue darauf anzutragen, daß das königliche Wort Friedrich Wilhelm's III. dem preußischen Volke erfüllt werde.

Königsberg den 16. December 1844.

Vertheidigung der Schrift: „Das Königliche Wort Friedrich Wilhelm's III.“*)

(1846.)

Majestatis singulare et unicum crimen fuit eorum, qui crimine vacarent. Plinius.

Häberlin beginnt seine Vertheidigung des Freiherrn v. Brabeck mit folgenden Worten:

„So häufig zu den Zeiten der ersten römischen Imperatoren Prozesse über Verbrechen der beleidigten Majestät waren, indem man sich damals derselben bediente, um rechtschaffene Männer zu unterdrücken und zu vernichten, die man eben wegen ihrer Rechtschaffenheit und weil sie die despotischen Pläne der Herrscher nicht billigten und ausführen helfen wollten, haßte; — so eine seltene Erscheinung ist heutigen Tages ein solcher Prozeß“. —

Wir sind nicht so glücklich, von unserer Zeit ein Gleiches rühmen zu können. Was Häberlin im Jahre 1800 eine „seltene Erscheinung“ nannte, gehört jetzt — und namentlich in Preußen — zur Tagesordnung. Der künftige Geschichtschreiber wird Betrachtungen mannigfacher Art an eine so auffallende Thatsache knüpfen; wir beschränken uns hier auf die den Zeitgenossen zunächst liegende Folgerung, daß eine festere Begriffsbestimmung des genannten Verbrechens Noth thut. —

Majestas bedeutet dem ursprünglichen Wortsinne nach so viel wie Größe, Erhabenheit, Vorzüglichkeit. Dieser Ausdruck wurde zuerst in der römischen Republik gebraucht und galt daselbst als ein dem Volke und dem Senate zukommender Ehrentitel. Majestatem minuere hieß daher: die

*) Vertheidigung meiner Schrift: Das Königliche Wort Friedrich Wilhelm's III. Von Dr. Johann Jacoby. Mannheim. Verlag von Friedrich Bassermann. 1846.

Hoheit des römischen Volks schmälern, und das Verbrechen selbst: crimen majestatis sc. minutae. Als in der Folge die Herrschaft über Rom einem Einzelnen zufiel, ertheilte anfangs die Schmeichelei, später das Gewohnheitsrecht diesem Einzelnen den Titel der Majestät (majestas augusti): die Hoheit des römischen Volkes wurde auf die Person des Herrschers übertragen.

Diese historisch-thatsächliche Uebertragung lehrt, daß unter der Majestät eines Fürsten nichts Anderes zu verstehen ist, als der Vorzug, der ihm als dem Stellvertreter des **Volkes** gebührt. —

Wer sich selbst achtet, wird auch das Volk achten, dessen Theil er ist. So lange daher eine Nation die monarchische Staatsform für nothwendig hält, darf der einzelne Bürger — welcher Art auch seine politische Ansicht sein mag — der Würde und der Person des Regenten die äußere Achtung nicht versagen. Das Volk kann dies mit Recht verlangen und durch Strafgesetze erzwingen.

Die im preußischen Landrechte zum Schutz der Majestät erlassenen Gesetze lauten:

§. 196 (Th. II. Tit. 20): „Wer das Oberhaupt des Staats in seiner Würde persönlich beleidigt, ohne daß dabei eine hoch- oder landesverrätherische Absicht erhellet, der begeht das Verbrechen der beleidigten Majestät". —

§. 199: „Wer sich des Verbrechens der beleidigten Majestät durch ehrenrührige Schmähungen des Oberhauptes im Staate, mit Worten, Schriften oder anderen sinnlichen Darstellungen schuldig macht; der hat zwei- bis vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt". —

§. 200: „Auch schon andere dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen über die Person und Handlungen desselben sollen mit Ge-

fängniß- oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zu Einem Jahre geahndet werden". —

Aus der im §. 196 gegebenen Definition geht deutlich hervor, daß

1) nur allein das „Oberhaupt des Staats", — nicht also die zu seiner Familie gehörigen Personen, geschweige denn seine Minister und Diener — Gegenstand einer Majestätsbeleidigung sein können;

2) daß dieses Verbrechen nur gegen den Regenten „in seiner Würde" — begangen werden kann, mithin überall, wo er sich seiner Würde begiebt, — z. B. bei Annahme eines fremden Namens, bei Verkleidungen, bei schriftstellerischen oder künstlerischen Productionen, bei Aufstellung oder Vertheidigung religiöser, philosophischer, politischer Grundsätze — derselbe auf keinen größeren Schutz Anspruch hat, als jeder ander: Bürger, Schriftsteller oder Künstler; —

3) daß — zur Vollendung des Verbrechens — das Staatsoberhaupt „persönlich" verletzt werden muß. Aeußerungen über die Handlungen des Regenten, über die von ihm ausgehenden Gesetze, Anordnungen, Bescheide u. s. w. können daher an sich keine Klage auf Majestätsbeleidigung begründen; nur dann sind sie straffällig, wenn darin zugleich eine die Person des Regenten treffende Beleidigung enthalten ist. — Der §. 200 widerspricht dieser Folgerung keinesweges; denn in demselben sind offenbar auch nur solche Aeußerungen als strafbar bezeichnet, durch welche „die Handlungen des Landesherrn" auf eine unehrerbietige, d. h. ihn persönlich verletzende Weise dargestellt werden.

Dieser allgemeinen Definition gemäß unterscheidet das Landrecht zwei Arten der Majestätsbeleidigung: die Ehrenkränkung des Landesherrn (§. 199.) und die Ehrfurchtverletzung (§. 200.).

I. Das Verbrechen der Ehrenkränkung des Landes-

herrn (crimen laesae majestatis in sensu stricto) umfaßt alle diejenigen Handlungen, welche, wenn sie gegen eine Privatperson gerichtet wären, als Injurien gelten würden.

Man hat neuerdings dagegen den Einwand gemacht, daß „die Ehre des Regenten eine ganz besondere sei, deren Verletzung überhaupt nicht nach dem Maßstabe der gewöhnlichen Injurie beurtheilt werden dürfe; in allen Fällen, sowohl des §. 199 als des §. 200, müsse vielmehr — unabhängig von den besonderen Vorschriften über Injurien, mit Rücksicht auf die dem Throninhaber zustehende Majestät — geprüft werden, ob eine Aeußerung gegen diese besondere Ehre verstoße oder nicht".*)

Allein diese Ansicht ist keineswegs stichhaltig. Abgesehen davon, daß dieselbe der historischen Entwickelung des Majestätsbegriffs widerstreitet, — entbehrt sie auch jeder praktischen Anwendbarkeit. Die „besondere" Beschaffenheit der Regentenehre wird ganz unerklärt gelassen, und somit an die Stelle des verworfenen „Maßstabs der gewöhnlichen Injurie" kein anderer gesetzt, als der einer unbeschränkten richterlichen Willkür.

Die Uebereinstimmung des §. 199 mit der landrechtlichen Definition der Injurie, — die Erklärung des Justizminister, — die Auctorität des Kammergerichts und der angesehensten Rechtslehrer sprechen entschieden dafür, daß die Majestätsbeleidigung sich von der gewöhnlichen Injurie nur durch die Person des Beleidigten und die dadurch vermehrte Strafbarkeit der Handlung unterscheide. (Rescript vom 19. Nov. 1832; — Tittmann, Handbuch des Strafrechts, 2. Band, §. 224, 227; — Weber, Gutachten in Sachen des Freiherrn

*) Aus dem Erkenntniß des Königl. Tribunals zu Königsberg gegen Ludwig Walesrode.

v. Brabeck, S. XLVIII; — die beiden Erkenntnisse des Kammergerichts in Betreff der „Vier Fragen".)

Was das Allg. Landrecht über Ehrenkränkungen bestimmt, muß demnach im Wesentlichen auch bei der Majestätsbeleidigung seine Geltung haben.

„Wer" — so definirt das Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 538 — „wer durch geringschätzige Geberden, Worte oder Handlungen Jemanden zu kränken oder ihn widerrechtlich zu beschimpfen sucht, der begeht eine Injurie."

Der Ausdruck: „sucht", welcher das Vorhandensein eines Vorsatzes andeutet, wird in dem folgenden §. also erläutert:

„Wer keine Absicht hat, den Andern durch Verachtung zu kränken oder ihn zu beschimpfen, der macht sich auch keiner Injurie schuldig."

Hieraus folgt, daß

1) absichtliche Ehrenkränkung eine unerläßliche Bedingung der Majestätsbeleidigung ist. —

Ob der animus injuriandi vorhanden sei oder nicht, muß der Richter „nach gesetzlichen Bestimmungen und in deren Ermangelung nach den begleitenden Umständen beurtheilen" (§. 542).

Ueber die „begleitenden Umstände" läßt sich im Allgemeinen nichts aussagen: die Erwägung derselben bleibt in jedem einzelnen Falle dem Scharfsinne und Gewissen des Richters überlassen; — „von den gesetzlichen Bestimmungen" aber kommen hier besonders die §§. 541, 543, 544 und 545 in Betracht.

Der §. 541 verordnet: „daß der Regel nach der Vorsatz der Ehrenkränkung **nicht** vermuthet werden soll".

Nur drei Ausnahmen stellt das Gesetz von dieser Regel auf:

wenn Jemand einem Andern strafwürdige Verbrechen Schuld giebt (§. 543); —

wenn Jemand von dem Andern solche Handlungen behauptet, die denselben der Verachtung seiner Mitbürger aussetzen (§. 544); —

wenn Jemand sich gegen den Andern solcher Ausdrücke bedient, die im gemeinen Leben als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind (§. 545). —

Nur in diesen drei Fällen findet der Verdacht eines beleidigenden Vorsatzes statt; in allen übrigen Fällen darf der Richter einer solchen Vermuthung nicht Raum geben. —

Es folgt hieraus, daß

2) die Absicht einer Majestätsbeleidigung nur **dann** zu vermuthen ist, wenn dem Oberhaupte des Staats verbrecherische oder verächtliche Handlungen vorgeworfen, oder solche Ausdrücke gegen dasselbe gebraucht werden, die im gemeinen Leben als Zeichen der Geringschätzung gelten.

II. Die zweite oder geringere Art der Majestätsbeleidigung ist die **Ehrfurchtverletzung** (crimen laesae reverentiae s. venerationis). A. L.-R. Tit. 20. §. 200.

Nach Klein (Crim.-Recht §. 511 und 513) besteht das Wesen des genannten Verbrechens darin, daß die Beleidigung nicht dem Regenten als solchem, sondern als Privatperson zugefügt wird. Diese neuerdings von einem höheren Gerichtshofe*) adoptirte Ansicht dürfte jedoch in mehrfacher Hinsicht bedenklich erscheinen. Die Injurien gegen Staatsbeamte theilt man allerdings in „öffentliche" und „private" ein, je nachdem die Beleidigung bei Ausübung des Amtes oder außer demselben erfolgt ist. Allein auf das Staatsoberhaupt kann dieser Unterschied keine Anwendung finden. Die Majestät ist nicht einem Amte gleich zu stellen, das den damit Bekleideten nur zu bestimmten Zeiten

*) Tribunal des Königreichs Preußen.

beschäftigt; sie ist vielmehr die — dem Monarchen als dem Repräsentanten des Volks jeder Zeit gebührende Ehre (majestas inhaeret principi). — Nur wenn der Fürst selbst sich seiner Würde begiebt, — wir haben dergleichen Fälle angeführt, — kann er als Privatmann betrachtet werden, dann aber natürlich auch nicht größere Rechte in Anspruch nehmen, als jeder andere Bürger. In allen übrigen Verhältnissen bleibt er zu jeder Zeit und Stunde Regent, und es begründet daher keinen Unterschied, ob die Beleidigung im Staatsrathe oder im Schauspielhause, bei Ausübung seines königlichen Berufs oder bei irgend einer andern Beschäftigung ihm zugefügt wird.*) —

Außer der von Klein aufgestellten Ansicht giebt es noch zwei Auslegungen des §. 200.

Einige — und dies ist die gewöhnliche Erklärungsart — halten den Ausdruck: „Aeußerungen, welche die Ehrfurcht verletzen," — für gleichbedeutend mit leichten Injurien.

Andere verstehen darunter solche Aeußerungen, die zwar, wären sie gegen Privatpersonen gerichtet, nicht als eigentliche Injurien zu betrachten sein würden, gegen den König aber eine Verletzung der ihm ausschließlich gebührenden Ehrfurcht enthalten (Rescript des Justizministerium vom 19. November 1832). .

Gegen die erste Auslegung ist einzuwenden, daß der

*) Tittmann (Handbuch des Strafrechts §. 225) sagt: „Es ist gleichviel, ob die ehrfurchtswidrige Handlung den Regenten als Menschen überhaupt, oder als höchste Gewalt trifft, weil die Person die Würde, die einer höchsten Gewalt zusteht, als Inhaber dieser Gewalt besitzt, und mithin Alles, was die Person betrifft, auch die Würde angeht, die jene hervorbringt". — In den Motiven zu §. 5, Absch. 2, Tit. II. des neuen Crim.-Gesetzb. wird bemerkt, daß die Worte des §. 200 h. t. gegen Klein's Annahme sprechen, da nirgends mit Klarheit angedeutet sei, daß unter den „Handlungen des Landesherrn" — Regierungshandlungen desselben nicht verstanden werden sollen. — —

Begriff jeder, also auch der „leichten" Injurie, nicht eine bloße Verletzung der Ehrfurcht, sondern eine wirkliche Ehrenkränkung erfordert: ferner, daß die in §. 200 gedachten „Aeußerungen gegen den Landesherrn", — wenn sie für Injurien zu nehmen wären, unmöglich blos mit sechs Monaten bis zu Einem Jahre Festungsarrest bestraft werden könnten, da ja Injurien gegen die Familie des Landesherrn die doppelte Strafe (1 bis 2 Jahre Festungsarrest) nach sich ziehen. (§. 205 h. t.) —

Nicht geringere Bedenken stehen der zweiten Erklärung entgegen. Abgesehen davon, daß sie das nachdrückliche Wort: „boshaft" unbeachtet läßt, widerspricht sie auch der im §. 196 an die Spitze des ganzen Abschnitts gestellten Begriffserklärung. Denn da diese von wirklichen Beleidigungen redet, das crimen laesae reverentiae aber dem §. 196 als Species untergeordnet ist, muß folgerecht auch dem letzteren Vergehen eine wirkliche Injurie zu Grunde liegen. —

Man sieht, für beide disparate Auslegungen bietet unser Gesetzbuch Gründe und Gegengründe: — ein deutlicher Beweis dafür, daß es der ganzen landrechtlichen Lehre über Majestätsbeleidigung an einer klaren logischen Fassung fehlt. Um den Sinn des §. 200 zu finden, bleibt uns demnach kein anderer Weg, als der einer einfachen Wortinterpretation.

Das crimen laesae venerationis soll durch

„andere dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen über die Person und Handlungen desselben"

begangen werden.

„Andere" heißt hier mit Bezug auf den vorhergehenden Paragraphen: andere als „ehrenrührige" Aeußerungen, nämlich solche, welche die Ehrfurcht verletzen. —

„Dergleichen", d. h. „in Worten, Schriften oder anderen sittlichen Darstellungen" (vergl. §. 199). —

Der Ausdruck: „boshaft" wird verschieden ausgelegt. Das Rescript des Justizminister vom 19. Nov. 1832 sagt: auf das Beiwort „boshaft" sei kein besonderes Gewicht zu legen, da dasselbe hier nur soviel als böslich oder absichtlich bedeuten könne. Dagegen bemerkt der Gesetzrevisor, daß das nachdrückliche Wort „boshaft" wohl mehr als eine bloße Absicht bezeichne, und daß man auf diesem Wege Gefahr laufe, dem Begriffe der Majestätsbeleidigung zum Nachtheil der Unterthanen eine allzu weite Ausdehnung zu geben. (Motive zu §. 5 Absch. 2 Tit. II. des Entwurfs des neuen Criminalgesetzes S. 55—56.)

Zu Gunsten der letzteren Meinung sprechen diejenigen Stellen des Landrechts, in denen die Ausdrücke: „Bosheit" und „boshaft" so gebraucht sind, daß die Worte: „Absicht" und „absichtlich" sich in keiner Weise dafür substituiren lassen, z. B. §. 578 und 583 h. t., wo von einer „boshaften Absicht", und §. 204, wo von „Graden der Bosheit" die Rede ist.

Vergleicht man den §. 577 h. t.:

„bloße symbolische und Verbalinjurien werden der Regel nach als leichte Injurien angesehen" —

mit dem darauf folgenden §.:

„Sie arten aber in schwere Injurien aus, wenn die boshafte Absicht, die bürgerliche Ehre des Andern zu kränken, klar ist," —

so geht unzweifelhaft hervor, daß das Beiwort „boshaft" mehr als blos den — zu jeder Injurie erforderlichen animus injuriandi in sich schließt. Es scheint den bösen Willen dessen anzudeuten, der ohne Rücksicht auf anderweitige Zwecke allein aus Haß darauf ausgeht, den Andern zu kränken.

Jedenfalls ist, selbst nach der Ministerial-Interpretation,

1) der entschiedene **Vorsatz**, die dem Könige schuldige Ehrfurcht zu verletzen, ein Hauptrequisit des crimen laesae reverentiae.

Demnächst und zwar ganz besonders kommt es darauf an, die „Aeußerungen" näher zu bezeichnen, durch welche „die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzt" werden kann.

Ehrfurcht ist eine Empfindung, die durch Anerkennung der geistigen und sittlichen Vorzüge eines Andern in uns erregt wird.

Da diese Empfindung nicht von unserm Willen abhängt, können wir auch für den Mangel derselben nicht verantwortlich sein. Nur äußere Handlungen unterliegen dem Zwange des Gesetzes. Der §. 200 kann daher vernünftiger Weise nichts Anderes fordern, als:

daß jeder Bürger — wie auch seine innere Empfindung beschaffen sei — in Bezug auf den Fürsten sich nur solche Worte und Aeußerungen erlaube, die er gegen Personen anwenden würde, deren geistige und sittliche Vorzüge ihm das Gefühl der Ehrfurcht einflößen.

Um diese Forderung sich klarer zu machen, ist es nöthig, das Gebiet der Ehrfurcht und namentlich die Grenze zu bestimmen, welche dasselbe vom Sklavensinn scheidet.

Sklavensinn setzt stets den Mangel eines selbstständigen Urtheils und Willens voraus, während das Gefühl der Ehrfurcht weder ein Aufgeben der eigenen Persönlichkeit noch den Glauben an die Unfehlbarkeit des Andern bedingt. Es erhellt hieraus, daß man Jemanden im höchsten Grade verehren, und doch zugleich über vorkommende Thatsachen des Lebens, über Werke des Geistes und der Kunst, über einzelne Gegenstände des Rechts, der Politik, der Religion und Moral abweichende Ansichten hegen und aussprechen kann. — In gleicher Weise ist ersichtlich, daß

man auch die einzelnen — aus einer abweichenden Ansicht hervorgehenden Handlungen eines Mannes — der Ehrfurcht unbeschadet — mißbilligen und tadeln darf.

Unvereinbar dagegen mit dem Gefühle der Ehrfurcht ist es, wenn man bei einer solchen Gelegenheit Ausdrücke wählt, die dem Sprachgebrauche nach als unschicklich, spöttisch, anstandverletzend gelten, oder wenn man da, wo Irrthum zur Erklärung einer Handlung hinreicht, bösen Willen und niedrige Gesinnung voraussetzt.

Aus dem Gesagten folgt:

2) wer Ansichten oder Handlungen des Königs tadelt, begeht dadurch allein noch keineswegs das crimen laesae reverentiae; — nur derjenige verfällt der Ahndung des Gesetzes, welcher in der erwiesenen Absicht, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn zu verletzen, sich unziemlicher, spöttischer, anstandverletzender Ausdrücke bedient, oder den Handlungen des Königs uneble, selbstsüchtige Motive unterlegt.

Betrachte man nun den vorliegenden Fall!

Das Anklagedecret des Criminalsenats vom 14. März 1845 hebt vier Stellen der Schrift, betitelt: „Das Königliche Wort Friedrich Wilhelm's III." als „der Majestätsbeleidigung verdächtig" hervor.

I. Die erste Stelle (S. 312.) lautet:

„Je unbeschränkter ein Fürst, um so mehr wird Selbstbeschränkung ihm zur heiligen Pflicht. So lautet das Gebot der Sittlichkeit! — Und bliebe selbst das Gemüth eines Fürsten diesem Gebote verschlossen, so müßte schon sein eigener Vortheil ihn zu der Erfüllung desselben bestimmen. — Um so viel der König höher steht über allen

anderen **Bürgern**, um so viel fester und **unverbrüchlicher** muß Königswort und Königstreue sein".

In diesen Worten, behauptet die Anklageschrift, liege der Vorwurf:

„daß Se. Majestät Ihr Gemüth dem Gebote der Sittlichkeit und der heiligen Pflicht der Selbstbeschränkung verschließen, auch daß ihm Königswort und Königstreue nicht fest und unverbrüchlich erscheinen".

Da der Verdacht einer Majestätsbeleidigung hier lediglich dadurch entstanden, daß man einzelne Sätze der Schrift aus ihrem Zusammenhange gerissen hat, so ist zur Widerlegung nichts weiter nöthig, als den Zusammenhang wieder herzustellen.

Seite 311 liest man:

„Das von Friedrich Wilhelm III. gegebene, von ihm „aber nicht erfüllte Versprechen ist für seinen Nachfolger, „Friedrich Wilhelm IV., gesetzlich und moralisch verbindlich. „**Dienstbeflissene Politiker** haben allerdings behauptet, daß „der König über dem Gesetze stehe, weil sein Wille „das einzig entscheidende Gesetz sei, daß daher auch als Thronerbe er die Anordnungen und Zusagen seines Vorgängers „nicht zu berücksichtigen brauche. — Allein das Königthum „ist keine Willkürherrschaft; die Bürger des monarchischen Staates sind dem Könige gegenüber keine rechtlosen Sklaven".

Und hierauf folgen die oben citirten Worte:

„Je unumschränkter ein Fürst 2c."

Zwischen Monarchie und Despotie ist der Unterschied, daß in der ersten das Gesetz über dem Fürsten, in der zweiten der Fürst über dem Gesetze steht.

„Der Monarch wird Despot," sagt Suarez, „wenn „er die Gesetze, welche die Rechte der Unterthanen theils unter „sich, theils gegen den Regenten bestimmen, nicht durchaus

„achtet, sondern an deren Stelle blos seinen Willen zur Richt„schnur seiner Verfügungen und Handlungen nimmt." *)

Das preußische Staatsrecht lehrt, daß die Macht des Königs durch die Landesgesetze beschränkt, und seine gesetzgebende Gewalt an die Mitwirkung der Stände gebunden ist. (Vergl. Simon's preuß. St.-R. 2. Band S. 38, 39 und 72.)

Trotz diesen allgemein bekannten Thatsachen giebt es in Preußen Leute, die — entweder aus angestammtem Knechtsinn oder in der offenbaren Absicht, das Königthum herabzusetzen, — die Behauptung aufstellen, Friedrich Wilhelm IV. sei unumschränkter Herrscher und daher die in Betreff der Reichsstände erlassenen Gesetze zu achten nicht verpflichtet.

Es kann einem aufmerksamen Leser unmöglich entgehen, daß die incriminirten Worte meiner Schrift gegen diese Lobredner des Absolutismus gerichtet sind, daß ich an jener Stelle nichts Anderes als die Scheingründe dieser „dienstbeflissenen Politiker" zu widerlegen gesucht.

Wie man hieraus ein Majestätsverbrechen deduciren will, ist schwer zu begreifen! Die Beschuldigung hätte möglicher Weise einen Sinn, wenn Friedrich Wilhelm IV. gleichfalls der Lehre jener Politiker huldigte. Allein gegen eine solche Annahme spricht der Bescheid, den er den posenschen Ständen ertheilte (s. S. 313). Nicht deshalb, weil

„der König über dem Gesetze stehe und die Anordnungen seines Vorgängers nicht zu berücksichtigen brauche", —

weist er die Berufung der Stände auf das Gesetz vom 22. Mai 1815 zurück, sondern weil

*) „Digna vox est majestate regnantis, legibus alligatum se Principem profiteri. De auctoritate juris — nostra pendet auctoritas. (Impp. Theodos. et Valentin. in L. 4. Cod. de L. L.)

„Kein Preuße, sondern nur eine feige Sklavenseele kann dem Grundsatze huldigen, daß der König über dem Gesetze stehe und das Gesetz nicht zu achten brauche. Nie hat der König selbst diesen höllischen Grundsatz geltend gemacht." (Grävel im Jahre 1821.)

„sein Vater die Ausführung desselben mit dem Wohle des Volkes nicht vereinbar fand und das Gesetz vom 5. Juni 1823 an die Stelle treten ließ".

Dadurch, daß er den Ständen Gründe angiebt, weshalb in diesem speciellen Falle ein Gesetz für ihn unverbindlich sei, erkennt er zugleich seine Verpflichtung durch das Gesetz im Allgemeinen an.

Man sieht, den incriminirten Worten fehlt, um eine Majestätsbeleidigung zu sein, nicht weniger als — die Möglichkeit einer Beziehung auf die Person des Königs.

II. Die zweite incriminirte Stelle findet sich S. 313 meiner Schrift. Dem Anklagedecret zufolge heißt sie:

„Alle diese Gründe des Rechts und der Sittlichkeit" (nämlich für die Realisirung des eine Volksrepräsentation verheißenden Gesetzes vom 22. Mai 1815) „gelten nicht minder für den Sohn und Nachfolger Friedrich Wilhelm's III., für den jetzt regierenden König. Im Widerstreite mit der hier ausgesprochenen Ansicht erklärt der Bescheid, den Friedrich Wilhelm IV. den posener Ständen im Jahre 1843 ertheilt hat rc."

In diesen Worten soll der Vorwurf liegen,

„daß der den posener Ständen ertheilte Bescheid des Königs den Gründen des Rechts und der Sittlichkeit widerstreite".

Angenommen, ich hätte wirklich gesagt, was das Anklagedecret mich sagen läßt: hätte ich mich dadurch einer Majestäts- oder Ehrfurchtverletzung schuldig gemacht?

Der König ist ebenso wie wir Anderen dem Irrthum und den Schwächen der menschlichen Natur unterworfen; die Möglichkeit, daß er einen „den Gründen des Rechts und der Sittlichkeit widerstreitenden Bescheid" erlasse, kann daher nicht in Abrede gestellt werden. Tritt nun dieser Fall ein, —

wäre z. B. die Antwort auf die posener Adresse von der bezeichneten Art, — ist unter solchen Umständen der Bürger zu schweigen verpflichtet? oder steht es ihm frei, seine Meinung zu sagen? — Die Berechtigung, den Maßstab des Gesetzes und der Sitte an Regierungshandlungen anzulegen, kann Niemandem bestritten werden; der Richter hat nach den oben aufgestellten Grundsätzen keineswegs über die Richtigkeit eines Urtheils zu entscheiden, sondern nur allein zu prüfen, ob die Absicht des Urtheilenden wohlmeinend oder boshaft, ob die von ihm gewählte Form eine anständige oder unziemliche sei. Ergäbe es sich nun bei der Prüfung, — daß der Schriftsteller die „Gründe des Rechts und der Sittlichkeit für die Realisirung des Gesetzes vom 22. Mai 1815" aufgeführt und demnächst gezeigt hätte, wie die Antwort auf die posener Adresse „diesen Gründen widerstreite"; — ergäbe es sich, daß er hierbei keine unpassenden Worte, sondern nur die zur Darlegung seiner Ansicht nothwendigen Ausdrücke gebraucht; — daß er sich der Beurtheilung der königlichen Motive entweder gänzlich enthalten, oder die vermeintliche Unvereinbarkeit der Reichsstände mit dem Wohle des Volkes als Beweggrund angenommen; — ergäbe es sich endlich, daß er dies Alles nicht in beleidigender, ehrfurchtverletzender Absicht, sondern nur deshalb gethan, um zum Heil seines Vaterlandes den König von der Nothwendigkeit der Reichsstände zu überzeugen: — welcher unparteiische Richter würde es über sich gewinnen, einen solchen Schriftsteller um einer solchen That willen der Majestätsbeleidigung zu zeihen? Sicherlich keiner, der seinen König für würdig hält, die Wahrheit zu vernehmen.

Noch ganz anders aber gestaltet sich die Sache, wenn man die incriminirte Stelle in ihrem Zusammenhange erwägt, wenn man sieht, was ich wirklich gesagt habe.

Das Anklagedecret fügt meinen Worten:

„Alle diese Gründe des Rechts und der Sittlichkeit" die erklärende Parenthese hinzu:

„(nämlich für die Realisirung des eine Volksrepräsentation verheißenden Gesetzes vom 22. Mai 1815)".

Derartige Gründe sind aber in dem vorhergehenden Theile der Schrift noch gar nicht angeführt; nur die **Rechtsbeständigkeit** jenes Gesetzes wird daselbst gegen die Angriffe „dienstbeflissener Politiker" vertheidigt, und dargethan, daß Friedrich Wilhelm III. sein königliches Wort weder zurückgenommen habe, noch zurücknehmen konnte.

„Das Gesetz vom 22. Mai 1815" — heißt es S. 312 — „ist ein allgemeines Staatsgesetz, — ein feierliches königliches Versprechen, — eine Anerkennung der Mündigkeit des Volkes.

Als allgemeines Staatsgesetz durfte es verfassungsgemäß nicht ohne Zuziehung der Provinzialstände aufgehoben werden;

als ein der Nation gegebenes Versprechen durfte das Gesetz nicht ohne deren Bewilligung einseitig zurückgenommen,

als Mündigkeitserklärung nicht ohne unverdiente Herabsetzung des preußischen Volkes widerrufen werden.

Alle diese „Gründe des Rechts und der Sittlichkeit" (nämlich für die **Rechtsbeständigkeit** des Gesetzes vom 22. Mai 1815) „gelten nicht minder für den Sohn und Nachfolger Friedrich Wilhelm's III., für den jetzt regierenden König."

Da nun der Bescheid an den posener Landtag keineswegs behauptet, daß der König über dem Gesetz stehe, noch daß die Verordnung vom 22. Mai 1815 ohne Mitwirkung der Provinzialstände aufgehoben werden dürfe, so konnte ich unmöglich sagen, daß dieser Bescheid mit den von mir

bisher angeführten „Gründen des Rechts und der Sittlichkeit" im Widerspruch stehe.

Meine Worte lauten auch gar nicht, wie der Richter angiebt:

„im Widerstreite mit den Gründen des Rechts und der Sittlichkeit",

sondern:

„im Widerstreite mit der hier ausgesprochenen Ansicht;"

und aus dem eben Gesagten geht schon hervor, daß unter der „hier ausgesprochenen Ansicht" offenbar etwas ganz Anderes zu verstehen sei, als die Anklage darunter verstanden hat.

Um den richtigen Sinn dieser Worte zu finden, erwäge man, welche „Ansichten" überhaupt in den vorhergehenden Sätzen der Schrift „ausgesprochen" worden. Es sind folgende:

1) Seite 311. Das von Friedrich Wilhelm III. gegebene Versprechen ist für Friedrich Wilhelm IV. gesetzlich und moralisch verbindlich.

2) Die Lehre dienstbeflissener Politiker, daß der König über dem Gesetz stehe, widerstreitet dem Gebote der Sittlichkeit.

3) Die Antwort Friedrich Wilhelm's III. auf die Koblenzer Adresse bezeugt, daß er die Ausführung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 als eine ihm obliegende Pflicht anerkannte.

4) Friedrich Wilhelm III. konnte einseitig, ohne Mitwirkung der Stände, dies Gesetz nicht aufheben, und dasselbe gilt auch von Friedrich Wilhelm IV.

Es ist eben dargethan worden, daß von diesen vier Ansichten die zweite und vierte dem königlichen Bescheide an die posener Stände nicht widerstreiten; folglich können hier nur die erste und dritte in Betracht kommen. Mit diesen steht der erwähnte Bescheid allerdings im Widerspruche; denn in demselben behauptet Friedrich Wilhelm IV., daß das Gesetz vom 22. Mai 1815 für ihn unverbindlich sei, und daß

schon sein Vater die Ausführung nicht mit dem Wohle des Volkes vereinbar gefunden.

Und so ist es denn offenbar, daß die incriminirten Worte:

„Im Widerspruche mit der hier ausgesprochenen Ansicht erklärt der Bescheid an die posenschen Stände"

nichts Anderes bedeuten als:

die in jenem Bescheide ausgesprochene Ansicht des Königs, daß das Gesetz vom 22. Mai 1815 für ihn nicht mehr verbindlich sei, und — **meine** Ansicht, daß es allerdings noch verbindlich, stehen mit einander im Widerstreite. — —

Wo trotz aller Deutlichkeit des Ausdrucks ein Mißverständniß, wie das der Anklage, möglich wird, da kann die Vertheibigung nie sorgfältig genug sein. Man verzeihe daher, wenn ich hier nochmals auf den Gedankengang aufmerksam mache.

Um zu beweisen, daß das Versprechen des Vaters für Friedrich Wilhelm IV. gesetzlich verbindlich sei, widerlege ich zuerst die Politiker, welche alle und jede gesetzliche Verpflichtung eines Monarchen in Abrede stellen; ich zeige, daß eine solche Lehre gegen die „Gebote der Sittlichkeit" streite, und daß namentlich eine Aufhebung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 in keiner Weise dadurch gerechtfertigt wäre.

Mit den Worten:

„Alle diese Gründe des Rechts und der Sittlichkeit rc." (S. 313) wird die Widerlegung jener Politiker geschlossen.

Die beiden nicht leicht zu übersehenden Gedankenstriche (— —), welche am Ende des oben citirten Satzes (S. 313 in der Mitte) stehen, deuten als Trennungszeichen dem Leser an, daß die „Gründe des Rechts und der Sittlichkeit" mit der darauf folgenden Erörterung in keinerlei Verbindung zu bringen sind.

Demnächst beginnt mit den Worten:

„Im Widerstreite rc."

die Betrachtung der Gründe ganz anderer Art, welche der König selbst für die Unverbindlichkeit des Gesetzes aufstellt, nämlich:

„daß schon sein Vater die Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815 mit dem Wohle des Volks nicht vereinbar fand und das Gesetz vom 5. Juni 1823 an ihre Stelle treten ließ".

Die von Friedrich Wilhelm IV. angeführten Gründe sind im Verfolge meiner Schrift (S. 314 Zeile 12) allerdings auch einer Prüfung unterworfen; ich habe sie ungenügend befunden und als solche bezeichnet. Daß ich aber von diesen Gründen an irgend einer Stelle behauptet, sie seien den „Geboten des Rechts und der Sittlichkeit" zuwider, ist — um den mildesten Ausdruck zu brauchen — eine durchaus haltlose Beschuldigung. Schon die Beachtung der gewöhnlichsten Auslegungsregeln hätte eine derartige Anklage unmöglich gemacht.

III. Die Befugniß, welche mir noch vor wenigen Jahren der Criminalsenat des Kammergerichts zu bestreiten versuchte, — die Befugniß, Landtagsabschiede wie jede andere landesherrliche Verordnung öffentlich zu beurtheilen und mithin auch zu tadeln, wird von dem vorliegenden Anklagedecret nicht in Frage gestellt. Nur eine in dieser Kritik befindliche Aeußerung ist als „der Majestätsbeleidigung verdächtig" hervorgehoben worden.

Seite 315 der incriminirten Schrift heißt es:

„Was alle gesitteten Völker Europas als die Grundfeste ihrer bürgerlichen Freiheit, als die nothwendige Bedingung ihres Glücks verehren, — das kann unmöglich für uns Preußen ein so großes Uebel sein, daß — um es abzuwenden, selbst das Opfer der Fürstentreue nicht gescheut werden dürfe".

Durch diese Worte soll ich dem Könige den „Vorwurf" gemacht haben:

„daß er das von allen gesitteten Völkern Europas Verehrte für ein so großes Uebel hält, daß er zu dessen Abwendung selbst den Bruch (Opfer) der Fürstentreue nicht scheue".

Die Grundlosigkeit der Beschuldigung ist augenfällig. Eine Verletzung der Majestät können die angeführten Worte schon deswegen nicht enthalten, weil sie sich gar nicht auf die Majestät beziehen. Friedrich Wilhelm IV. hat das Versprechen einer reichsständischen Verfassung nicht gegeben; von ihm kann daher auch nicht gesagt werden, daß er sein Wort gebrochen, daß er seine Fürstentreue geopfert habe. Man wird unter Umständen den Sohn für „moralisch verbunden" halten, das Wort seines Vaters auszulösen, nimmermehr aber wird man ihm, — falls er es unterläßt, einen Wort- oder Treubruch zur Last legen. Es wäre dies eine Ungereimtheit, die mir beizumessen ich keinen Anlaß gegeben habe.

Der Richter lese die verdächtigte Stelle in ihrem Zusammenhange, und er wird finden, daß von dem Jahre 1819, und von dem damals regierenden Könige Friedrich Wilhelm **III.** die Rede ist.

Aus den wiederholten Anträgen Preußens bei dem Bundestage und aus der Gesetzgebung der Jahre 1810 bis 1823 wird S. 314 meiner Schrift der Schluß gezogen, daß

„während der Dauer von dreizehn Jahren Friedrich Wilhelm III. eine allgemeine Vertretung des Landes mit dem Wohle seines Volkes vereinbar fand".

„Hat" — fahre ich dann fort — „die Ansicht des Königs" (Friedrich Wilhelm's III.) „sich später in Folge grundloser Verdächtigungen" — (nämlich in Folge der demagogischen Untersuchungen des Jahres 1819) — „geändert, so konnte

dies weder ihn" (d. h. Friedrich Wilhelm III.) „seiner Verpflichtung entbinden, noch dem Volke seine Berechtigung nehmen".

Und unmittelbar hierauf folgt eben die Bemerkung:

eine allgemeine Vertretung sei für Preußen kein so großes Uebel, daß zu dessen Abwendung — selbst das Opfer der Fürstentreue nicht gescheut werden dürfe; —

Worte, die hier offenbar nichts Anderes bedeuten können als:

eine allgemeine Vertretung sei für Preußen kein so großes Uebel, daß **Friedrich Wilhelm III.** zu dessen Abwendung sein königliches Wort zum Opfer bringen mußte.

Der Inquirent hat bei dem Verhör darauf aufmerksam gemacht, daß

„der ganze incriminirte Satz im Präsens geschrieben sei, und dies wahrscheinlich zu dem Schlusse Veranlassung gegeben, daß hier von des jetzt regierenden Königs Majestät gesprochen worden sei".

Allein man erwäge! Bei dem Gebrauche des Perfectum würde die Stelle also lauten:

Was alle gesitteten Völker Europas als die Bedingung ihres Glückes verehren, kann unmöglich für uns Preußen ein so großes Uebel sein, daß, um es abzuwenden, selbst das Opfer der Fürstentreue nicht — hätte gescheut werden dürfen.

Daß ich die incriminirten Worte einem so übel klingenden Satze vorzog, wird mir Niemand verdenken. Eine Sünde gegen die Logik wäre es gewesen, wenn ich den ganzen Satz, — ein Verstoß gegen die Syntaxis temporum, wenn ich blos den abhängigen Nebensatz im Perfectum ausgedrückt hätte. Daher wählte ich das Präsens. Dieses Tempus wird bekanntlich auch bei Erwähnung vergangener Dinge gebraucht (Praesens historicum); außerdem kommt es besonders dann in Anwendung, wenn ein ganz allge-

meiner Satz (und als solchen kann man den vorliegenden ebenfalls betrachten) ohne Beziehung auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen wird.

Mag übrigens der Grammatiker die Wahl des Präsens billigen oder nicht, der Richter kann weder in dem einen noch in dem andern Falle meine Aeußerung auf den jetzt regierenden König beziehen, mithin dieselbe unmöglich „einer Majestätsbeleidigung verdächtig" finden.

Allein auch den verstorbenen König, Friedrich Wilhelm III., habe ich in keiner Art verletzt. Diesen Nachweis glaube ich — wenn schon nicht dem Richter, doch meinen Mitbürgern schuldig zu sein.

Es ist nicht abzuleugnen, daß Friedrich Wilhelm III. das seinem Volke wiederholt gegebene Versprechen einer Repräsentativverfassung nicht erfüllt hat.

Ob es einem Fürsten erlaubt sei, unter Umständen Wort und Treue zu brechen, ist eine Frage, die in einem wohleingerichteten Staate gar nicht aufgeworfen werden kann.

In Betreff der absoluten Monarchie sagt Machiavelli: „Es darf ein kluger Herrscher die Treue nicht halten, „wenn es ihm zum Schaden gereicht, und die Gründe, die „zu dem Versprechen nöthigten, erloschen sind; an einem gesetzlichen Vorwand zur Beschönigung des Nichthaltens wird „es ihm niemals fehlen." (Der Fürst, Kap. 18.)

Dagegen bemerkt Friedrich der Große (in seinem Anti-Machiavel): „Die Welt zu hintergehen (d'être fourbes „et de duper le monde), ist eine sehr falsche Politik; man „hintergeht sie nur einmal und verliert dabei Vertrauen und „Glauben. Ein Fürst kann zuweilen in die traurige Verlegenheit kommen, Bündnisse und Verträge brechen zu müssen; „er thue dies aber als ehrlicher Mann, indem er seine „Bundesgenossen bei Zeiten davon benachrichtige, und vor

„allen Dingen nehme er nie zu diesem äußersten Mittel seine „Zuflucht, es sei denn, daß Rücksicht auf das Gemeinwohl „und unumgängliche Nothwendigkeit ihn dazu zwingen".

Was hier von der Treue gegen Bundesgenossen gesagt, gilt um so mehr, wenn ein Fürst dem eigenen Volke ein Versprechen gegeben. — „Wie aber, wenn die Erfüllung den Unterthanen zum Nachtheil gereicht?" — Der Nachtheil nicht bewahrter Fürstentreue ist gewiß. Ueber den andern möglichen Schaden steht dem versprechenden Theile allein — die Entscheidung nicht zu. Der Fürst halte sein Wort und lasse sich den Ausspruch Kant's zur Beruhigung dienen: „Die wahre Politik darf keinen „Schritt thun, ohne vorher der Moral gehuldigt zu haben. „Das Recht muß heilig gehalten werden, der herrschenden „Gewalt mag es auch noch so große Aufopferung kosten. „Man kann hier nicht halbiren, und das Mittelding eines „pragmatisch-bedingten Rechts (zwischen Recht und Nutzen) „aussinnen, sondern alle Politik muß ihre Kniee vor dem „ersteren beugen, kann aber dafür hoffen, ob zwar langsam, „zu der Stufe zu gelangen, wo sie beharrlich glänzen „wird". (Ueber die Mißhelligkeit zwischen Moral und Politik, in Absicht auf den ewigen Frieden. S. 91.)

Nach alle diesem kann es hier nicht meine Absicht sein, die Handlungsweise des verstorbenen Königs zu rechtfertigen; nur zu seiner Entschuldigung läßt sich Einiges anführen.

Die anerkannte Rechtlichkeit Friedrich Wilhelm's III. bürgt dafür, daß jeder Gedanke an eine vorsätzliche Täuschung ihm fern lag. Als er das Versprechen einer Repräsentativ-Verfassung gab, zweifelte er gewiß selber nicht an der „Unverbrüchlichkeit seines königlichen Wortes". — Im Juli des Jahres 1819 war die „Urkunde" fertig, durch welche ein neuer Bund zwischen Thron und Volk geschlossen werden sollte; mit Spannung sah Preußen, sah ganz

Deutschland der Verkündigung dieser frohen Botschaft entgegen. Da erhoben sich in nächster Nähe des Thrones Stimmen, wie wir dergleichen — obschon nur vereinzelt — jetzt wieder vernehmen. Das Volk — hieß es — habe in den Jahren 1813 bis 1815 nicht mehr als seine unterthänige Schuldigkeit gethan; — angeregt durch das wilde Kriegsleben herrsche unter der Jugend ein gefährlicher Geist der Empörung; — eine vielfach verzweigte Verschwörung schleiche durch ganz Deutschland und arbeite auf den Umsturz des Bestehenden hin; — die Tribüne der Volksvertreter werde dem Bürgertrotze neue Nahrung und zur Ausführung der anarchischen Pläne eine willkommene Gelegenheit bieten; — sie werde die Kraft der Regierung lähmen, die Einheit des Landes untergraben und die Größe vernichten, die Preußen nur allein seinen absoluten Herrschern zu danken habe. — Die Specialgeschichte dieser Umtriebe, bei denen die Diplomaten zweier benachbarten Höfe sich eindringlich betheiligten, ist bekannt, ebenso die Wirkung, welche dadurch auf das Gemüth des Königs hervorgebracht wurde. In Folge solcher „grundlosen Verdächtigungen" hielt Friedrich Wilhelm III. die verheißene Constitution für unvereinbar mit dem Wohle des preußischen Volkes; er glaubte in vollem Ernste, eine Collision von Pflichten liege vor: die Verbindlichkeit eines gegebenen Wortes auf der einen, und die Rücksicht für das Gemeinwohl auf der andern Seite. Nur nach langem Schwanken und gewiß nicht ohne schweren inneren Kampf entschloß er sich, „die Fürstentreue zum Opfer zu bringen".

So war es denn weder Herrschbegier noch Selbstsucht, die Friedrich Wilhelm III. in seinem Handeln bestimmte. Seine Motive waren ehrenwerth, aber die Ansicht, aus der sie entsprangen, hat die Folgezeit als einen beklagenswerthen Irrthum erkannt. Preußens Wohl erheischte ein so theures Opfer nicht.

Der Leser prüfe nunmehr die incriminirte Stelle meiner Schrift; er wird dort denselben Gedanken angedeutet finden, der hier ausführlicher entwickelt worden. Weder Mangel an gutem Willen, noch Handeln wider besseres Wissen habe ich dem verstorbenen Könige zur Last gelegt; ich habe lediglich seine unrichtige Auffassung der Staatsverhältnisse bekämpft. Ein solcher Widerspruch ist aber, wie schon oben bewiesen, mit der „Ehrfurcht" gegen die Person des Handelnden sehr wohl vereinbar.

IV. Die letzte incriminirte Stelle (S. 316) heißt:

„Er kann der Abtragung jener alten Ehrenschuld seines Hauses sich nicht entziehen, nicht ohne Rechtskränkung."

Hierin soll, dem Anklagedecret zufolge, der majestätsbeleidigende Vorwurf liegen:

„daß Friedrich Wilhelm IV. sich der Abtragung der alten Ehrenschuld seines Hauses durch eine Rechtskränkung entziehe".

Friedrich der Große und Friedrich Wilhelm III. haben mehr als einmal „das Recht gekränkt", und dennoch hat Friedrich der Große sich die Achtung der Mit- und Nachwelt erworben, dennoch ward Friedrich Wilhelm III. von seinem Volke der Beiname des „Gerechten" ertheilt. — Man unterscheide wohl! Wer absichtlich und mit Bewußtsein eine Ungerechtigkeit begeht, verliert in unserer Achtung, — nicht so, wer aus Irrthum fehlt. Wenn man von dem Urtheil eines Richters sagt, es sei „ungerecht", macht man sich keineswegs einer Injurie schuldig, — wohl aber, wenn man behauptet, der Richter habe wider seine Ueberzeugung geurtheilt.

Wird an irgend einer Stelle meiner Schrift dem Könige Friedrich Wilhelm IV. ein Handeln wider besser erkanntes Recht, d. h. eine absichtliche Rechtskränkung

zum Vorwurf gemacht? Ausdrücklich führe ich an, daß er in dem guten Glauben steht, „die Verordnung vom 22. Mai 1815 sei für ihn unverbindlich". (S. 313 Antwort auf die posener Adresse.) Eine Majestätsbeleidigung würde demnach selbst dann nicht vorliegen, wenn der Sinn meiner Worte richtig angegeben wäre.

Allein eine ganz andere Gestalt gewinnt noch die Sache, wenn man meine Aeußerung mit der des Anklagedecrets vergleicht.

Während an der incriminirten Stelle von einer künftigen, möglichen Handlung die Rede ist, läßt mich das Anklagedecret von einer vollendeten Thatsache sprechen; — während ich den König dieser Handlung nicht fähig halte, weil sie eine „Rechtskränkung" wäre, läßt mich das Anklagedecret die vollführte Rechtskränkung dem Könige zum „Vorwurf" machen!

Wer die Stelle in ihrem Zusammenhange liest, kann deren Sinn nicht mißverstehen, nicht ohne Unachtsamkeit.

Nachdem ich die gesetzlichen Verfassungsansprüche des preußischen Volkes beleuchtet, fahre ich Seite 316 also fort:

„Friedrich Wilhelm IV. war in den Tagen der Gefahr Augenzeuge der hochherzigen Hingebung des Volkes. Mit dem Throne, — durch den freien Willen der Bürger wieder aufgerichtet, — mit den königlichen Rechten Friedrich Wilhelm's III. sind auch die Verbindlichkeiten desselben auf ihn übergegangen: er kann der Abtragung jener alten Ehrenschuld seines Hauses sich nicht entziehen, nicht ohne Rechtskränkung"; —

d. h. mit anderen Worten:

Da der König sich der Einführung einer allgemeinen Vertretung nicht entziehen kann, ohne die Rechtsansprüche seines Volkes zu kränken, so wird er sich derselben nicht entziehen.

Allerdings hat Friedrich Wilhelm IV. in seinem Bescheide auf die posener Adresse erklärt, daß das Gesetz vom 22. Mai 1815 „völlig unverbindlich für ihn" sei; — schließt denn aber die Erklärung der Unverbindlichkeit eine künftige Vollziehung des Gesetzes aus? Der Verfasser der Anklage scheint freilich von der Voraussetzung auszugehen, der König werde nimmermehr in die Einführung einer Volksrepräsentation willigen; — was berechtigt ihn aber, mir eine gleiche Ansicht unterzulegen? Ich war bei dem Niederschreiben des incriminirten Satzes und bin — trotz der abschlägigen Landtagsbescheide — noch jetzt vom Gegentheil fest überzeugt. Das Gesetz vom 22. Mai 1815 hat seinen Ursprung in den organischen Veränderungen, die der preußische Staat in den Jahren 1807 bis 1815 erfuhr; es verbreitet sich mit vielfachen Zweigen in die ganze nachfolgende Gesetzgebung. Wie Stadtverordnete die Angelegenheiten der Gemeinde, so sollten Abgeordnete der Staatsbürger in einer reichsständischen Versammlung die Staatsinteressen berathen; — die Schuld des Landes und alle künftigen Anleihen wurden unter „Mitgarantie der Reichsstände" gestellt. (Gesetz vom 17. Jan. 1820.) — Keiner der acht Provinzial-Landtage würde, — von dem Könige um Rath befragt, — in die Aufhebung dieser wohlerworbenen Rechte willigen, — eine Aufhebung **ohne** Mitwirkung der Provinzialstände aber würde eine — „Rechtskränkung" sein. Friedrich Wilhelm IV. wird nicht also verfahren; er wird die Billigkeit der Ansprüche erkennen und — dem Volke eine Gesammtvertretung gewähren. —

Daß diese meine Ansicht nicht ganz vereinzelt im Lande dasteht, kann ich durch die Aussagen mehrerer Zeugen beweisen:

1) Der Ausschuß des preußischen Landtags (vom J. 1845) erklärt, daß — „durch die Nichterfüllung

„der gesetzlichen Verheißungen bei der Mehrzahl der „Gebildeten des Volks unleugbar eine Mißstimmung vorwalte, „und die Lösung dieses Mißverhältnisses nur von einer allgemeinen ständischen Vertretung erwartet werden dürfe". —

Die in Folge dessen dem König überreichte Denkschrift der Stände (vom 10. März 1845) enthält die Worte: „Das „Bedürfniß nach einem allgemeinen ständischen Bande „lebt im Volke, und wird nach unserer frei und offen aus„gesprochenen Ueberzeugung nicht erlöschen, ohne eine „Befriedigung erhalten zu haben". —

2) Der Landrath v. Vinke erklärt auf dem westphälischen Landtage (18. Plenarsitzung am 14. März 1845): „Ich würde mich vielleicht bedacht haben, ob — ungeachtet „der Nothwendigkeit einer Verfassung — an den König „eine Bitte um Verleihung derselben zu richten sei. Allein „des hochseligen Königs Majestät hat uns hiezu das **Recht** „gegeben durch das oft erwähnte Gesetz, welches, in gehöriger „Form publicirt, nicht aufgehoben und unbedenklich auch „für den **Nachfolger** verbindlich ist. Aus den Pro„vinzialständen sollen aber die Reichsstände geschaffen werden, „und nur so lange, als dies noch nicht geschehen, sollen jene „über die betreffenden Gesetze zu berathen haben. Die Mit„glieder der Versammlung haben durch die Annahme ihres „Mandats das vertragsmäßige Recht erlangt, auch auf die „vollständigste Ergänzung der ständischen Verfassung durch „Begründung der Reichsstände zu bringen. Ein gleiches ver„tragsmäßiges Recht geht ferner aus dem Patente über die „Besitzergreifung der Provinz Westphalen vom 21. Juni 1815 „hervor. Dies Patent bildet aber eben den Rechtstitel, „auf Grund dessen, nach Vertreibung der fremdherrlichen Re„gierung, die jetzige die Provinz besitzt, und die Vertreter „der Provinz haben daher auch die Befugniß und Verpflich„tung, die Erfüllung der als integrirender Theil des Patents

„verheißenen reichsständigen Verfassung zu verlangen". — „Gegen die Erklärung in dem Bescheide an die Stände „des Großherzogthums Posen, daß Se. Majestät die Ver„ordnung vom 22. Mai 1815 für unverbindlich be„trachteten, muß die Versammlung um so mehr sich ver„wahren, als dies der erste Landtag ist, der seit jener kö„niglichen Erklärung zusammentritt. — Im Ausschusse ist von „dem Herrn Director geäußert worden: er ziehe eine aus „freiem Entschlusse vom Könige gegebene, octroyirte Ver„fassung jeder andern vor. Dieser Ansicht kann ich mich nicht „anschließen. Wenn die Provinz ein Recht besitzt, so muß „ihr dies ungeschmälert bleiben; ihre Vertreter haben die „heilige Pflicht, nicht zuzugeben, daß auch nur ein Titelchen „davon verloren gehe." —

3) Herr v. Beckerath (in der 18. Sitzung des rheinischen Landtags am 10. März 1845): „Bei der Vor„berathung der Anträge auf Einführung von Reichs„ständen, resp. auf Ausführung der Verordnung vom 22. „Mai 1815, war der Ausschuß seiner großen Mehrheit nach „laut des Protokolls über die Zweckmäßigkeit und selbst Noth„wendigkeit der einstigen Bildung von Reichsständen*) ein„verstanden; und allseitig wurde die Ansicht geäußert, daß „— dieselbe in der Absicht des hochseligen Königs Majestät „gelegen habe, und auch von dessen erhabenem Nach„folger Gleiches vorausgesetzt werden müsse".

„Ich will nicht wiederholen, mit welchen unberechenbaren „Nachtheilen es verbunden ist, wenn ein Gesetz besteht, nicht „ausgeführt und nicht aufgehoben wird. Ich will „nur die Thatsache hervorheben, daß diese Zusage, wie die Zeit, „die sie hervorgerufen, mit unauslöschlichen Zügen in dem Be„wußtsein des Volkes geschrieben steht. Ein Königswort, in

*) In der Plenarsitzung ist nur Ein Redner aufgetreten, der da gesagt hat: „Keine Reichsstände!" —

„solcher Zeit zu solchem Zweck gesprochen, verhallt nicht spurlos „in der Luft. Belebend, gestaltend bringt es ein in das Leben „des Volkes. Auf dieses Königswort bezogen, mit ihm in „Verbindung gebracht wird jeder Zustand, jedes Ereigniß der „Gegenwart, — und je mehr sich der Horizont des politischen „Lebens trübt, desto leuchtender tritt es aus dem Dunkel her= „vor, gleich einem Stern, zu welchem, wie der Schiffer auf „sturmbewegtem Meere, das Vaterland emporblickt, wenn es „gilt, die rechte Richtung zu dem Hafen aufzufinden."

„Das Hinderniß der Einführung einer Landesreprä= „sentation ist nicht der Wille des Königs, der einem un= „verkennbar hervortretenden Bedürfnisse des Volkes niemals „Befriedigung versagen wird, sondern die Abneigung der „Staatsverwaltung, aus der Stellung, in der sie sich „bei dem jetzigen Systeme befindet, herauszutreten und dem „bisher bevormundeten Volke einen thätigen An= „theil an seiner Entwickelung einzuräumen." — —

4) Herr Camphausen (Abgeordneter der Stadt Cöln auf dem Landtage d. J. 1845):

„Verbergen läßt es sich nicht, daß wir eine große Zahl „von Gesetzen besitzen, welche die Einführung einer allge= „meinen Repräsentation anordnen; daß diese Gesetze „nicht ausgeführt, daß sie fortwährend in Kraft, daß „sie nicht in gesetzlicher Form aufgehoben worden sind, — daß „aber die Krone bei verschiedenen Veranlassungen in einer „— der gesetzlichen Wirkung entbehrenden Form „erklärt hat, sie nicht ausführen zu wollen und durch sie „nicht gebunden zu sein. Unendlich beklagenswerther Zu= „stand, der als ein rastloser, unvertilgbarer Wurm an dem „Herzen des Volkes nagt; den keine Censur, kein Bun= „desbeschluß, kein Polizeigebot zu ändern oder gar „zu bessern vermag, und dessen belastender, trennender Druck „mit jedem Tage sichtbar an Stärke gewinnt. Das Heil=

„mittel ruht in der Hand unseres königlichen Herrn: hoffen „wir, daß sie es spenden werde".

„Ich darf nicht in die dunkle Tiefe hinabsteigen, an „deren Rand uns die Lehre führt, daß ein Fürst seinen „Nachfolger nicht binden könne. Bis dahin wird „jedoch niemals eine Lehre sich mit Erfolg versteigen, daß „rechtlich ein in landesüblicher Form erlassenes und verkün„detes Gesetz durch die bloße Absicht der Nichtausführung „und bevor es durch ein neues, in der vorgeschriebenen Form „zu erlassendes und zu verkündendes Gesetz aufgehoben worden, „wirkungslos werden könne. Sollte aber auch ein neues, „die erwähnten Gesetze aufhebendes Gesetz — nach vorher„gegangenem Beirath aller Provinziallandtage „— vollzogen werden, so wird doch nimmermehr die Erinne„rung an ihren Ursprung verschwinden, sie wird als un„auflösbare Dissonanz im preußischen Staatsleben forttönen. „— Nur in der Gewährung einer Landesrepräsentation kann „der unselige, qualvolle Kampf sein Ende finden, der sich in „jedes, auch in des treuesten Bürgers Brust erheben muß, „wenn er die rechtliche und gesetzliche Grundlage des „Staates mit dessen factischem Bestehen vergleicht." — —

Die hier angeführten Zeugnisse der Landtagsdeputirten beweisen, daß meine Ansicht von der gesetzlichen Verbindlichkeit des Königs und die darauf gegründete Hoffnung auf Gewährung einer Volksrepräsentation von Vielen im Lande getheilt wird. Unter dieser Voraussetzung aber ist meine Aeußerung:

„er kann der Abtragung jener alten Ehrenschuld seines Hauses sich nicht entziehen, nicht ohne Rechtskränkung," — offenbar nur ein Beweis von Vertrauen zu der königlichen Gerechtigkeit; diese Worte bieten eher ein Defensionsmoment als einen Grund zur Anklage dar. — —

Ich habe den Sinn der vier in dem Anklagedecret incriminirten Stellen dargelegt — offen und der Wahrheit getreu, denn ich hatte nichts zu verhehlen noch zu beschönigen.

Seit dem Erscheinen meiner Schrift ist ein volles Jahr vergangen; — so war es mir möglich, dieselbe mit der Unparteilichkeit zu prüfen, die man sonst nur bei der Kritik fremder Arbeiten anzuwenden pflegt.

Das Ergebniß der Prüfung ist, daß die Anklage weder durch den Inhalt noch durch die Form meiner Aeußerungen gerechtfertigt wird. Nirgends habe ich die sittlichen Grenzen der Urtheilsfreiheit überschritten; nirgends „ehrenrühriger Schmähungen" oder solcher Ausdrücke mich bedient, die „im gemeinen Leben als Zeichen der Geringschätzung gelten"; ich habe den Worten und Thaten des Königs weder unedle Motive untergelegt, noch demselben etwas Unmoralisches, ein Handeln wider besser erkanntes Recht, zum Vorwurf gemacht.

Möge der Richter sich für einen Augenblick auf meinen Standpunkt versetzen: ich glaube kaum, daß es ihm gelingen würde, — der Wahrheit unbeschadet — meine politischen Ansichten in einer ehrerbietigeren, rücksichtsvolleren Form auszusprechen. — —

Die Unhaltbarkeit der gegen mich erhobenen Beschuldigung einer Majestätsbeleidigung ist zur Genüge dargethan. Bevor ich jedoch diese Vertheidigung schließe, scheint es dienlich, noch einem möglichen Mißverständnisse vorzubeugen. —

Es ist in meiner Schrift nicht blos von der gesetzlichen, sondern auch von der

„moralischen Verbindlichkeit des Königs" (S. 311)

die Rede. Was hiemit gemeint sei, geht nur zum Theil aus der vorliegenden Broschüre:

„Das Königliche Wort Friedrich Wilhelm's III."

hervor; — um den Ausdruck richtig zu verstehen, muß auf

die gleichzeitig den Ständen überreichte Denkschrift:

„Preußen im Jahre 1845“

Rücksicht genommen werden.

Auch letztere Schrift ist Gegenstand einer Criminaluntersuchung geworden, weil — man „frechen, unehrerbietigen Tadel der Landesgesetze und Anordnungen im Staate“ darin gefunden haben will. Auf diese — bereits in den Protokollen*) erledigte — Anklage brauche ich nicht weiter einzugehen; hier kommt die genannte Broschüre nur — als die nothwendige **Ergänzung** des — „Königlichen Wortes Friedrich Wilhelm's III.“ — in Betracht. —

„Das Königliche Wort Friedrich Wilhelm's III.“ — und „Preußen im Jahre 1845“ — sollten ursprünglich nur eine einzige Schrift bilden; dem Inhalte wie dem Zwecke nach innig verwandt, wurden sie lediglich durch einen äußeren Zufall getrennt.**)

Der dritte Hauptsatz des „Königlichen Wortes“ (S. 311) hat die Ueberschrift:

„Das von Friedrich Wilhelm III. gegebene, von ihm aber nicht erfüllte Versprechen ist für seinen Nachfolger, Friedrich Wilhelm IV., gesetzlich und moralisch verbindlich“ — und endet in seiner jetzigen Gestalt mit den Worten (S. 316 g. E.):

„Ein edler Fürst fordert Wahrheit. Den Räthen der Krone geziemt es, — selbst auf die Gefahr hin, dem Könige mißfällig zu werden, — offen und männlich die eigene Ueberzeugung zu vertreten“.

*) Die oben erwähnten Protokolle sind im Druck erschienen unter dem Titel: „Rechtfertigung meiner Schrift: Preußen im Jahre 1845, von Dr. Johann Jacoby. — Bergen bei Carl Benmmann 1846.“ —

**) Vergl. d. Verhöre v. 29. August und 26. Sept. vor. J. und das den Acten beigefügte Schreiben an den Herrn Justizminister v. 24. Sept., das meinen Antrag auf Vereinigung der beiden Prozesse enthält. (S. 6, 19 und 25 der eben citirten Schrift.) —

An diese Worte sollten sich nach meinem ursprünglichen Plane die Anträge und Aeußerungen der Provinzialstände, wie solche in der Schrift: „Preußen im Jahre 1845" gesammelt vorliegen, — unmittelbar anreihen.

In „offener und männlicher" Sprache, — dies war der Sinn meiner obigen Aufforderung, — mögen die „Räthe der Krone" ihre auf den früheren Landtagen geäußerte „Ueberzeugung" dem Könige wiederholt an's Herz legen, und — der in dem Bescheide an die posener Stände ausgesprochenen Ansicht gegenüber — nicht allein die durch positive Gesetze bedingte juridische, sondern auch die aus dem **Bedürfnisse** des Landes hervorgehende „**moralische**" Verbindlichkeit des Königs begründen. — —

Dreißig Jahre sind seit jener königlichen Zusage verflossen, und mit jedem Jahre haben die nachtheiligen Folgen der Nichterfüllung sich klarer herausgestellt. Die stets erneuerten Anträge der Stände und die stets abschlägigen Landtagsbescheide offenbaren einen tiefen, gefahrdrohenden Zwiespalt zwischen Volk und Regierung. Das Verlangen der selbstständigen Bürger nach thätiger Theilnahme am Staatsleben läßt sich nicht mehr gewaltsam unterdrücken; nur in der Gewährung einer **wahrhaft volksthümlichen** Verfassung kann der verderbliche politische Kampf seine sittliche Lösung finden.

Dies — meine innige Ueberzeugung — öffentlich auszusprechen, hielt ich für Bürgerpflicht.

Ich habe dem Richter nichts weiter zu sagen. Möge er nach seinem Gewissen entscheiden, ob bei Abfassung der angeklagten Schriften — ernste Besorgniß um das Vaterland meine Seele erfüllte, oder — ob Muthwille mich reizte, den König zu beleidigen und die Gesetze des Landes zu verhöhnen! — —

Königsberg, den 31. Januar 1846.

Ein Urtheil des Königsberger Criminalsenats.*)

(1846.)

Verum sui index et falsi.

Der Criminalsenat des Oberlandesgerichts zu Königsberg hat mich wegen Majestätsbeleidigung und wegen frechen, unehrerbietigen Tadels der Landesgesetze zu zwei und einhalbjährigem Festungsarrest verurtheilt.**)

Man höre die Gründe! —

I.

Majestäts-Beleidigung.

1) Die erste incriminirte Stelle lautet:

„Was alle gesitteten Völker Europas als die Grundfeste ihrer bürgerlichen Freiheit, als die nothwendige Bedingung ihres Glücks verehren, — das kann unmöglich für uns Preußen ein so großes Uebel sein, daß — um es abzuwenden, selbst das Opfer der Fürstentreue nicht gescheut werden dürfe".

(Das Königliche Wort Friedrich Wilhelm's III. S. 315.) —

Wer für das Volk schreibt, muß nicht nur klar und deutlich schreiben, er muß sich zugleich aller typographischen Hülfsmittel bedienen, um seine Absicht augenfällig zu machen und auch den unaufmerksamen Leser zum Verständniß zu zwingen. Ein Blick auf meine Schrift zeigt, wie sehr ich dieser Anforderung zu genügen bedacht war. Ueberall ist, — was dem Sinne nach zusammen gehört, auch im Druck zu-

*) Ein Urtheil des Königsberger Criminalsenats, beleuchtet von Dr. Johann Jacoby. Mannheim, Verlag von Heinrich Hoff. 1846.

**) Die Richter waren: Oberlandesgerichts-Präsident Dr. Siehr, die Räthe Klein, Fürstenthal, Weiß und die Assessoren Henke und Harbt (Referent). —

sammengestellt, — was der **Gedankeninhalt** scheidet, auch durch **äußere** Zeichen geschieden.

An der hier vorliegenden Stelle weist schon der — **ohne Absatz** fortlaufende Druck der Zeilen darauf hin, daß die incriminirten Worte mit den unmittelbar vorhergehenden im engsten, untrennbaren Zusammenhange stehen.

Hat — sage ich — die Ansicht Friedrich Wilhelm's III. über allgemeine Vertretung sich später geändert, so konnte dies ihn seiner Verpflichtung (d. h. seines gegebenen Versprechens) nicht entbinden.

Und hierauf eben folgt — als **Grund** für diese Behauptung — der incriminirte Satz: „Was alle gesitteten Völker" ꝛc.

Da in der vorstehenden Behauptung nur allein von der Verpflichtung Friedrich Wilhelm's III. die Rede ist, so kann der zu dieser Behauptung gehörige Grund sich natürlich auf nichts Anderes beziehen, als ebenfalls auf **Friedrich Wilhelm III.** und dessen Verpflichtung; — es können demnach die incriminirten Worte nur allein den Sinn haben, welchen ich bereits in der ersten Vertheidigung (vergl. S. 336 bis 341) angegeben:

eine allgemeine Vertretung sei für Preußen kein so großes Uebel, daß Friedrich Wilhelm III. zu dessen Abwendung sein königliches Wort zum Opfer bringen mußte. —

Der Richter will diese Erklärung, so einfach und ungezwungen sie ist, nicht gelten lassen; er giebt zu, daß die obigen Worte

„zunächst allerdings Friedrich Wilhelm III. betreffen," — behauptet jedoch, daß zugleich auch Friedrich Wilhelm der Vierte gemeint sei.

„Es stellt sich heraus," — sagt er, — „daß die qu. „Aeußerung nach der Absicht des Angeschuldigten nicht nur

„das Verhalten des verewigten Königs, sondern gleichzeitig „auch die kundgegebenen Entschließungen Sr. Majestät des „regierenden Königs in der Verfassungs-Angelegenheit zum „Gegenstande hat. Denn nach dem oben mitgetheilten Sach„verhältniß hat des Königs Majestät eine Entwickelung der „Landesverfassung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai „1815 wiederholentlich entschieden abgelehnt und nur eine „Entwickelung des Instituts der Provinzialstände auf der „Grundlage des Gesetzes vom 5. Juni 1823 eintreten lassen „zu wollen erklärt und wirklich eintreten lassen. Derselbe „hat hiebei auf den in Rede stehenden Entschließungsgrund „des hochseligen Königs Bezug genommen und ihn als Mo„tiv seines eigenen Entschlusses bezeichnet. Er hat endlich „ausgesprochen, daß die Verordnung vom 22. Mai 1815 völlig „unverbindlich für ihn sei, weil schon der hochselige König „deren Ausführung mit dem Wohle des Volkes nicht verein„bar gefunden und das Gesetz vom 5. Juni 1823 an ihre „Stelle treten lassen; — König Friedrich Wilhelm IV. hat „hiernach den besprochenen, ursprünglich dem Könige Friedrich „Wilhelm III. angehörigen Grund der Nichtausführung der „Verordnung vom 22. Mai 1815 adoptirt. Dieses war „dem Angeschuldigten bekannt; die erwähnten Allerhöchsten „Erlasse lagen ihm vor; der Bescheid an die posenschen „Stände ist von ihm selbst aufgeführt und besprochen; die in„criminirte Stelle findet sich in der Besprechung dieses Er„lasses; die specielle Argumentation, zu der jene gehört, steht „mit diesem Bescheide in der nächsten Verbindung und ist ge„rade dadurch veranlaßt, daß des Königs Majestät in dem„selben den mehrerwähnten Grund der Nichtausführung der „Verordnung vom 22. Mai 1815 den Ständen zu erkennen „gegeben; der Angeschuldigte leitet diese Erörterung mit den „Worten ein (S. 314):

„„Sehen wir, ob die in dem Bescheide enthalte=

neu Gründe den Anspruch des Volkes widerlegen und den König von seiner Verpflichtung befreien!"" —
„— den „„König"" — d. h. in diesem einleitenden Satze „unbestritten Friedrich Wilhelm IV., der den qu. Be„scheid erlassen hat und auch in dem nächstvorhergehenden „Passus ausdrücklich benannt ist, — und die mit diesen Wor„ten eingeleitete Erörterung schließt mit der incriminirten Be„merkung. Der Angeschuldigte äußert sich also an dieser „Stelle der Schrift keineswegs nur darüber, daß der ver„ewigte König die Verordnung vom 22. Mai 1815 nicht „ausgeführt habe, weil er deren Realisirung mit dem Wohle „des Volks nicht vereinbar gefunden, sondern gerade auch „darüber, daß der regierende König, unter Bezugnahme „auf diesen Entschließungsgrund, die Entwickelung der Landes„verfassung im Sinne jener Verordnung abgelehnt und letz„tere als für ihn unverbindlich erklärt habe, — und hiebei „wird nun von ihm das Urtheil ausgedrückt:

„„aus diesem Grunde die Verordnung vom 22. Mai „„1815 nicht realisiren, — das heiße zur Abwendung „„eines überschätzten Uebels die Fürstentreue opfern"".

„Aus diesen Umständen erhellt deutlich, daß die incri„minirte Aeußerung nicht nur in Beziehung auf Friedrich „Wilhelm III. sondern gleichzeitig auch in unmittelbarer „Beziehung auf den regierenden König ausgesprochen wor„den ist." — — —

Treu und ohne Unterbrechung sind hier die Worte des Richters wiedergegeben: sie schildern am besten den Charakter des Erkenntnisses. Betrachtet man das Gesagte obenhin, so gewinnt es fast den Anschein, als werde dadurch etwas bewiesen. Die Schwerfälligkeit der Satzform, der Mangel jeder Ordnung, die Zusammenhäufung verschiedenartiger, ganz unwesentlicher Thatsachen, — alles dieses verbaut dem Leser die Einsicht und erregt in ihm das Gefühl

einer peinlichen Unklarheit. Gelingt es endlich, den Gedankenknäuel zu entwirren, dann schwindet die Unklarheit, — jedoch nur, um dem Erstaunen über die seltsame Logik des Richters Platz zu machen.

Von unnützem Beiwerk befreit, ist der Kern der langen Rede folgender:

Die Worte: „Opfer der Fürstentreue" — seien gleichzeitig auf den jetzt regierenden König zu beziehen, weil
in dem einleitenden Satze der ganzen Erörterung offenbar Friedrich Wilhelm IV. gemeint sei; —
weil ferner Friedrich Wilhelm IV. die Ausführung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 entschieden abgelehnt, und
weil er den Entschließungsgrund des Vaters als Motiv seines eigenen Handelns adoptirt habe. —

Was die erste Behauptung des Richters betrifft, so ist in jenem einleitenden Satze allerdings Friedrich Wilhelm IV. gemeint. Folgt hieraus aber, daß die incriminirte Stelle — (durch zweiundzwanzig Zeilen wird sie von dem obigen Satze getrennt) — sich auch auf Friedrich Wilhelm IV. beziehe? Ist es von gar keinem Belang, daß in den zweiundzwanzig vorhergehenden wie in den nächstfolgenden Zeilen nur von Friedrich Wilhelm dem Dritten gesprochen, derselbe sogar viermal ausdrücklich genannt wird? —

Der Richter sagt:

„die mit obigen Worten eingeleitete Erörterung schließt „mit der incriminirten Bemerkung".

Dies ist unrichtig. Der unmittelbar folgende Satz:

„Friedrich Wilhelm III. sagt im Eingange des Gesetzes „vom 22. Mai 1815" rc.

reiht sich dem Sinne nach ganz an den vorhergehenden an und zeigt deutlich, daß hier wie dort von Friedrich Wilhelm des Dritten Ansicht über Reichsstände, und zwar nur von dieser allein die Rede ist. Die Verpflichtung

Friedrich Wilhelm des **Vierten** wird erst später (auf S. 315 „des Königlichen Wortes" und in der Schrift: „Preußen im Jahre 1845") erörtert; — und dennoch sollte ich schon hier — bevor die Verpflichtung des regierenden Königs dargethan — über deren Nichterfüllung das Urtheil gesprochen, diese Nichterfüllung als ein „Opfer der Fürstentreue" bezeichnet haben!? —

Streng-logische Ordnung ist eine Hauptpflicht des Volksschriftstellers. Man entscheide, ob ich gegen diese Pflicht, — oder der Richter gegen die Regeln der Auslegungskunst sich vergangen! —

Der zweite Grund des Erkenntnisses lautet:

Friedrich Wilhelm IV. habe eine Entwickelung der Landesverfassung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815 wiederholentlich entschieden abgelehnt; — also seien die incriminirten Worte „Opfer der Fürstentreue" gleichzeitig auch auf ihn zu beziehen. —

Hat Friedrich Wilhelm IV. dies wirklich so entschieden gethan?

Der Oberappellationssenat des Kammergerichts äußert sich hierüber wie folgt:

„In dem Landtagsabschiede vom 9. September 1840 hat des jetzt regierenden Königs Majestät keineswegs die von den Ständen gestellte Bitte um künftige Erweiterung der ständischen Verfassung nach Anleitung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 — zurückgewiesen. Nicht minder tritt die Cab.-Ordre vom 4. October 1840 nur der Ansicht entgegen, als ob **in dem Landtagsabschiede** die Zustimmung zu dem Antrage auf Entwickelung der Landesverfassung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815 ausgesprochen sei". (Erkenntniß über die „Vier Fragen eines Ostpreußen".) —

Eben so wenig enthält der Bescheid an die Posener eine

entschiedene Ablehnung der Reichsstände; denn des Königs Worte, daß das Gesetz vom 22. Mai 1815 für ihn unverbindlich sei, schließen keineswegs eine künftige Vollziehung des Gesetzes aus.

In demselben Bescheide bezeichnet Friedrich Wilhelm IV. die Verfassungsangelegenheit als

„ein Gebiet, das Seiner Erwägung und Entschließung vorbehalten bleiben muß".

Das Resultat seiner Erwägung hat er bisher nirgends kundgethan; — es heißt daher der königlichen Entschließung vorgreifen, wenn man behauptet, er habe die Einberufung der Reichsstände „wiederholentlich entschieden abgelehnt". —

Allein ich will mit dem Verfasser des Erkenntnisses hier nicht rechten, — will kein Gewicht darauf legen, daß auch unter der jetzigen Regierung die Mitglieder der Staatsschulden-Commission auf „Reichsstände" vereidigt werden: ich gestehe es einstweilen zu, daß Friedrich Wilhelm IV. die Ausführung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 wiederholentlich und entschieden abgelehnt.

Welchem vernünftigen Schriftsteller wird es einfallen, ihn deshalb des Wortbruchs zu zeihen?

Schon in meiner früheren Defension ist auf diesen Umstand hingewiesen:

„Friedrich Wilhelm der **Vierte**" — heißt es daselbst „S. 336 — hat das Versprechen einer reichsständischen Verfas„sung nicht gegeben; von ihm kann daher auch nicht gesagt „werden, daß er sein Wort gebrochen, daß er seine „Fürstentreue geopfert habe. Man wird unter „Umständen den Sohn für „„moralisch verbunden"" „halten, das Wort seines Vaters auszulösen, nimmermehr „aber wird man ihm, — falls er es unterläßt, — einen „Wort- oder Treubruch zur Last legen. Es wäre

„dies eine Ungereimtheit, die mir beizumessen ich „keinen Anlaß gegeben habe". —

Der Richter hat diese Stelle meiner Vertheidigung in dem Erkenntnisse angeführt, höchst merkwürdiger Weise aber den mittleren Satz, der seine Deduction im voraus zu widerlegen geeignet war, — ausgelassen.

Die richterliche Deduction lautet nämlich:

„der Angeschuldigte hat von dem gemeinten Fürsten nicht „gesagt: daß Er sein Wort gebrochen, — eine solche re„strictive Bezeichnung des Monarchen, auf den die Aeuße„rung sich beziehen sollte, steht nicht da; — sondern der „Angeschuldigte hat sich ausgedrückt:

„„„daß — selbst das Opfer der Fürstentreue nicht ge„„scheut werden dürfe""; —

„und wenn man diesen Ausspruch im Sinne des An„geschuldigten nicht nur auf denjenigen Monarchen be„zieht, welcher das angebliche (!!) Versprechen ertheilt haben „soll, sondern auch auf denjenigen Fürsten, für welchen „dasselbe nach der eben hier unternommenen Ausführung „ebenfalls verbindlich sein soll; — so wird hiedurch der „Angeschuldigte in keiner Weise einer Ungereimtheit bezichtigt". —

Der Richter vertheidigt mich hier gegen den Vorwurf der „Ungereimtheit", — um mir den gefährlicheren Vorwurf einer Majestäts-Beleidigung machen zu können. Wer wird es mir verdenken, wenn ich auf eine solche Vertheidigung lieber Verzicht leiste?

Die Unterscheidung zwischen dem unbeschränkten Ausdruck: Opfer der Fürstentreue und der beschränkten (restrictiven) Bezeichnung eines bestimmten Monarchen, der das Opfer bringt, ist an und für sich richtig; — was sie aber hier beweisen soll, ist nicht abzusehen. Gleichviel ob mit oder ohne „Restriction", — von einem „Opfer der Fürstentreue" sprechen und dabei an

einen Fürsten denken, der seine Treue nicht verpfändet hat, ist und bleibt für alle Zeit eine — Ungereimtheit. —

Allein — wendet der Richter ein — im Sinne des Angeschuldigten ist ja das angebliche Versprechen Friedrich Wilhelm's III. auch für Friedrich Wilhelm IV. verbindlich.

Sehr wahr! Was folgt aber hieraus? Etwa daß die incriminirten Worte: „Opfer der Fürstentreue" auch auf Friedrich Wilhelm den **Vierten** zu beziehen seien?? —

Gegen einen solchen Schluß hätte mich eben die Stelle der Vertheidigung schützen sollen, die der Verfasser des Erkenntnisses wegzulassen für gut befunden:

„Man wird unter Umständen den Sohn für moralisch verbunden halten, das Wort seines Vaters auszulösen, nimmermehr aber wird man ihm, — falls er es unterläßt, — einen Wort- oder Treubruch zur Last legen".

Gesetzt, ein Fürst hat nach vertragsmäßiger Uebereinkunft mit seinem Volke ein Staatsgrundgesetz sanctionirt und beschworen, — sein Nachfolger aber einseitig umgestoßen. Man wird diese That als einen rechtswidrigen Gewaltact mißbilligen; — der Eid des Vorgängers, wird man sagen, ist auch für den Thronerben „verbindlich"; — Niemandem aber wird es in den Sinn kommen, den Thronerben, der keinen Schwur geleistet, eines Eidbruches zu bezichtigen.

Der erkennende Richter unterscheidet ja sonst so scharf, — warum nicht auch hier zwischen Verbindlichkeit und Versprechen? — Ein fremdes Versprechen kann besonderer Verhältnisse wegen für einen Dritten bindende Kraft haben; die Natur dieser Verbindlichkeiten unterscheidet sich aber gar sehr von derjenigen, die ein selbstgegebenes Versprechen auferlegt.

Hätte ich in der That geglaubt, daß das Wort des verstorbenen Königs — für Friedrich Wilhelm IV. in gleicher Art verbindlich sei, als wenn er selber das Ver-

sprechen gegeben; hätte ich demnach die Nichterfüllung desselben auch von Seiten Friedrich Wilhelm's **IV.** als eine Verletzung der Treue angesehen: wie wäre es dann zu erklären, daß ich ein für meinen Zweck so wichtiges Argument — statt es gebührend hervorzuheben — nur an einer einzigen Stelle der Schrift und auch da nur in einem Nebensatze auf so unbestimmte Weise anzudeuten mich begnügte? Sollte dies aus Furcht vor Strafe oder aus überzarter Rücksicht gegen die königliche Majestät geschehen sein? Weder den einen noch den andern Beweggrund wird mir ein Richter zutrauen, der mich der Frechheit und Majestätsbeleidigung beschuldigt. —

Klar und deutlich geht aus der incriminirten Schrift hervor, von welcher **Art** der Verbindlichkeit hier die Rede ist.*)

Das von Friedrich Wilhelm III. gegebene Versprechen — heißt es — ist für seinen Nachfolger Friedrich Wilhelm IV. gesetzlich und moralisch verbindlich:

gesetzlich, — weil die in Betreff der Reichsverfassung erlassenen Gesetze in voller Kraft bestehen und ohne Mitwirkung der Stände nicht aufgehoben werden können;

moralisch, — weil die das Versprechen veranlassenden Gründe noch fortdauern, und das Bedürfniß des Landes nach einer Gesammtvertretung sich immer allgemeiner und dringender kundgiebt.

Wenn Friedrich Wilhelm IV. in Folge entgegengesetzter Ueberzeugung erklärt:

das Gesetz vom 22. Mai 1815 sei für ihn völlig unverbindlich;

so kann man diese Ansicht zu widerlegen suchen, sie als irrthümlich bezeichnen, nimmermehr aber wird man deshalb von Friedrich Wilhelm IV. sagen, er habe die Treue verletzt,

*) Vergl. die erste Vertheidigung meiner Schrift: „Das Königliche Wort Friedrich Wilhelm's III." Mannheim 1846. Seite 350. —

oder — um ohne „Restriction" zu sprechen — nimmermehr wird man deshalb in Beziehung auf Friedrich Wilhelm IV. den Ausdruck „Opfer der Fürstentreue" gebrauchen. — —

Ich komme zum dritten und letzten Grunde des Erkenntnisses:

Friedrich Wilhelm IV. habe den Entschließungsgrund seines Vaters — Unvereinbarkeit der Reichsstände mit dem Wohle des Volkes — als Motiv seines eigenen Handelns adoptirt: also seien die incriminirten Worte gleichzeitig auch auf Friedrich Wilhelm IV. zu beziehen. —

Unmöglich kann meinem Richter die Thatsache unbekannt sein, daß vor wenigen Monaten der Entwurf einer reichsständischen Verfassung in einer Reihe von Conferenzen im preußischen Staatsministerium berathen worden.

Dennoch zugestanden, Friedrich Wilhelm IV. halte Reichsstände für unverträglich mit dem Wohle des Volkes: ist etwa dadurch der obige Schluß gerechtfertigt?

Cajus und Sempronius können ein und dasselbe thun, — aus ganz gleichen Motiven thun, und doch Cajus sich dadurch eines Treubruchs schuldig machen, während Sempronius in keiner Weise die Treue verletzt. Der einfache Schlüssel des Räthsels ist: Cajus hatte sein Wort verpfändet, Sempronius nicht.

Die Anwendung auf den vorliegenden Fall ergiebt sich von selbst. —

In dem incriminirten Satze soll — dem Erkenntniß zufolge — das Urtheil ausgedrückt sein:

„Aus diesem Grunde" — (nämlich wegen Unvereinbarkeit der Reichsstände mit dem Wohle des Volks) — „die Verordnung vom 22. Mai 1815 nicht realisiren, das heiße zur Abwendung eines überschätzten Uebels die Fürstentreue opfern".

Wie konnte es dem Richter entgehen, daß diese Worte überall keinen Sinn haben, außer wenn man sie auf den

Fürsten bezieht, welcher für Realisirung der Verordnung vom 22. Mai 1815 seine Treue eingesetzt hat? (S. Friedrich Wilhelm's III. Antwort auf die Koblenzer Adresse.*) — Wäre von dem jetzt regierenden Könige die Rede, so könnte das Urtheil höchstens also lauten:

Aus diesem Grunde (wegen Unvereinbarkeit der Reichsstände mit dem Wohle des Volks) das Gesetz vom 22. Mai 1815 nicht realisiren, — das heiße den Nachtheil der Reichsstände überschätzen und über die auch für ihn verbindende Kraft jenes Gesetzes sich im Irrthum befinden. — —

Den Nachweis, daß ich die incriminirte Aeußerung auf den jetzt regierenden König bezogen, schließt der Verfasser mit einer Berufung auf den in §. 393 der Crim.-Ordnung ausgesprochenen Grundsatz über die Stärke des Beweises:

„Der Richter hat hinreichende Gewißheit, wenn für die Wahrheit eines Umstandes vollkommen überzeugende Gründe vorhanden sind, und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ein bedeutender Grund für das Gegentheil nicht wohl denkbar ist".

Im Vorhergehenden sind die drei — „vollkommen überzeugenden" Gründe des Erkenntnisses aufgeführt, und dargethan, daß sie auch nicht der mindesten Prüfung Stand halten. Wahrlich! Hätte ich die Wahl, — aus so beschaffenen Gründen möchte ich lieber verurtheilt werden, als verurtheilen. —

Und doch — so gewaltthätig die Auslegung ist, so sehr die Beziehung meiner Worte auf den jetzt regierenden König dem Zusammenhange und den Denkgesetzen widerstreitet, — alles dieses wird durch die zunächstfolgende Deduction noch weit übertroffen.

Man höre, wie der Richter aus den also gewonnenen Prämissen — die Majestätsbeleidigung zu Tage fördert:

*) „Das Königliche Wort Friedrich Wilhelm's III." S. 312.

Das Moralprincip, kraft dessen er — nicht etwa meine Ansicht, sondern mich selbst verurtheilt, lautet wörtlich also:

„Nach dem Sittengesetze gilt die Treue als eine heilige „Pflicht, welche unter keinen Umständen verletzt „werden muß, welche nie geopfert werden darf; als solche „ist dieselbe allgemein anerkannt; jedes untreue „Verhalten zieht dem Urheber die gerechte Verachtung seiner „Mitmenschen zu“. —

Unter „Treue“ ist hier offenbar nichts Anderes zu verstehen, als — Wahrhaftigkeit in Ansehung seiner Zusagen, Sorgfalt in Haltung und Beobachtung seines Versprechens. Ich bin gewiß weit entfernt, den Werth solcher Treue, die Verbindlichkeit eines gegebenen Wortes zu gering anzuschlagen; allein in dieser Unbeschränktheit kann ich den vom Richter aufgestellten Grundsatz unmöglich gelten lassen.

Was zunächst die „allgemeine Anerkennung“ desselben betrifft, so möge hier einer meiner literarischen Gegner wider den Richter in die Schranken treten.

Herr Professor Dr. v. Henning sagt:

„Ein vom Könige seinem Volke ertheiltes Versprechen „würde für den König nur eine moralische Verbindlichkeit „begründen. Wenn nun aber schon bei Privatpersonen sehr „füglich der Fall stattfinden kann, daß ein blos moralisch ver„bindliches Versprechen seinem Inhalte nach, oder unter ge„gebenen Umständen, von solcher Beschaffenheit ist, daß der, „welcher dasselbe ertheilt hat, nicht blos moralisch berechtigt, „sondern sogar verpflichtet ist, dasselbe unerfüllt zu „lassen, und dieser Fall unbedenklich da eintreten wird, wo „die Erfüllung eines Versprechens demjenigen, dem es ertheilt „worden, nicht zum Nutzen, sondern zum Schaden gereichen „würde; — so unterliegt es keinem Zweifel, daß Solches auf „die Stellung eines Fürsten seinen Unterthanen gegenüber „noch in viel höherem Maße seine Anwendung findet“.

— (Zur Verständigung über die preußische Verfassungsfrage; auf Veranlassung der vom Dr. Jacoby in Königsberg darüber veröffentlichten Denkschrift. Berlin 1845. S. 10.)

Doch ich will dem Richter gegenüber mich nicht blos auf Auctoritäten berufen, sondern selbst die Wahrheit des Anspruchs prüfen.

Soll der moralische Werth einer Handlung beurtheilt werden, so kommt es vor Allem auf die Beweggründe des Handelnden an.

Untreues Verhalten, das aus egoistischer Quelle, aus Habsucht, Ehrgeiz, Herrschbegier entspringt, wird man zu verdammen keinen Anstand nehmen. —

Zweifelhaft wird dagegen schon das Urtheil, wenn Jemand um der Selbsterhaltung willen eine ertheilte Zusage nicht hält. Wir finden die That des Regulus, der einen qualvollen Tod dem Wortbruche vorzog, edel und groß, aber als ein seltenes Beispiel der Größe, als eine rara fides wird diese That von der Geschichte überliefert. Es wäre unbillig, wollte man von Jedem eine gleiche Stärke des Charakters, eine gleiche Entäußerung der Selbstliebe fordern. — Und wie endlich, wenn bei Erfüllung eines Versprechens es sich nicht blos um das Wohl des Versprechenden, wenn es sich um Anderer Wohl, um das Wohl eines ganzen Volkes, vielleicht gar um die edelsten Güter der Menschheit handelt? Unter solchen Umständen kann gerade das Opfer der Treue zu einer „heiligen Pflicht" werden.

Trotz seines Mönchseides hat Luther das große Werk der Reformation unternommen, — und noch ist wohl von Niemandem behauptet worden, daß er sich dadurch „die gerechte Verachtung seiner Mitmenschen zugezogen". —

Man sieht, mit der „Allgemeingültigkeit" des richterlichen Moralprincips steht es mißlich. Vollends mißlich aber ist dessen Anwendung auf den vorliegenden Fall.

„Nichterfüllung eines Versprechens soll unter allen Umständen den Urheber verächtlich machen."

Hat der sittenstrenge Richter auch bedacht, **wen** er durch diese Worte verurtheilt?

Freilich hat das Erkenntniß — so oft von dem Versprechen Friedrich Wilhelm's III. die Rede ist, — das Beiwort: „angeblich" hinzugefügt. Allein nicht meine Angabe kommt hier in Betracht. Daß der König selbst das Gesetz vom 22. Mai 1815 als ein Versprechen ansah, zeigt seine Antwort auf die Koblenzer Adresse, in welcher er ausdrücklich die „Unverbrüchlichkeit **seiner Zusage**" hervorhebt! Kein Beiwort in der Welt vermag die Thatsache aufzuheben, daß Friedrich Wilhelm III. wiederholentlich und entschieden — nicht blos durch die Verordnung vom 22. Mai 1815, sondern durch die ganze Gesetzgebung der Jahre 1810 bis 1823 seinem Volke „eine Repräsentation sowohl in den Provinzen als **für das Ganze**" zugesichert hat.

Wird nun — frage ich — der Richter behaupten, daß Friedrich Wilhelm III. durch Nichterfüllung seines königlichen Wortes sich „die gerechte Verachtung der Mitmenschen zugezogen?" oder wird er lieber die unbedingte Strenge seines Moralprincips aufgeben? — selbst auf die Gefahr hin aufgeben, den §. 544 des Criminalrechts*) dann nicht mehr auf mich anwenden zu können? —

In meiner früheren Vertheidigung (S. 339 fg.) ist dargelegt, was sich — wenn nicht zur Rechtfertigung, doch zur Entschuldigung des verstorbenen Königs sagen läßt. Der Schluß der betreffenden Stelle (S. 340.) lautet:

*) „Wer von einem Andern solche Handlungen behauptet, die den„selben, wenn er sie wirklich begangen hätte, der Verachtung seiner „Mitbürger — aussetzen würden, hat die Vermuthung wider sich, daß „er die Ehre desselben habe kränken wollen."

„So war es denn weder Herrschbegier noch Selbstsucht, „die Friedrich Wilhelm III. in seinem Handeln bestimmte. „Seine Motive waren ehrenwerth, aber die Ansicht, „aus der sie entsprangen, hat die Folgezeit als einen be- „klagenswerthen Irrthum erkannt. Preußens Wohl „erheischte ein so theures Opfer nicht.

„Der Leser prüfe nunmehr die incriminirten Worte meiner „Schrift, er wird dort denselben Gedanken angedeutet fin- „den, der hier ausführlicher entwickelt worden. Weder „Mangel an gutem Willen noch Handeln wider besseres „Wissen habe ich dem verstorbenen Könige zur Last gelegt; „ich habe lediglich seine unrichtige Auffassung der Staats- „verhältnisse bekämpft. Ein solcher Widerspruch ist aber, „wie oben bewiesen, mit der „„Ehrfurcht"" gegen die „Person des Handelnden sehr wohl vereinbar"."

Wenn der erste Richter — trotz des augenscheinlichen Widersinns — die incriminirte Aeußerung gleichzeitig auf Friedrich Wilhelm IV. deutete, so hätte man wenigstens erwarten sollen, daß er auch in Bezug auf diesen König die hier angegebenen Defensionsmomente würde gelten lassen. Weit entfernt jedoch, einer so billigen Forderung zu genügen, hat er die obige Stelle meiner Vertheidigung nicht einmal des Versuchs einer Widerlegung gewürdigt. — —

Ich glaube nicht, daß der Richter wissentlich und vorsätzlich mir Unrecht gethan, aber eben deshalb ist es schlechterdings unbegreiflich, wie er in meinen Worten eine Majestätsbeleidigung finden konnte. —

Ganz abgesehen von jeder Beziehung auf eine bestimmte Person, — geht schon aus Inhalt und Fassung des incriminirten Satzes der Ungrund einer solchen Beschuldigung hervor.

In dem Landtagsabschiede vom 9. September 1840 wird

von dem verstorbenen König ausgesagt, daß er Reichsstände mit dem Wohle seines Volkes nicht vereinbar fand. Hierauf erwidert meine Schrift (S. 315): Die veränderte Ansicht Friedrich Wilhelm's III. entbindet ihn seines Versprechens nicht; (denn):

> Was alle gesitteten Völker als Grundfeste der Freiheit, als Bedingung ihres Glücks verehren, — das kann für uns Preußen kein so großes Uebel sein, daß — um es abzuwenden, selbst das Opfer der Fürstentreue nicht gescheut werden dürfe.

In diesen Worten wird zugestanden, daß es Uebel gebe, zu deren Abwendung selbst die Fürstentreue geopfert werden dürfe; gleichzeitig aber behauptet, daß **Reichsstände nicht** zu diesen Uebeln gehören. Hiemit ist jedoch nur meine Ueberzeugung ausgesprochen. Gesetzt, ein Fürst wäre anderer Meinung, hielte Reichsstände wirklich für ein Nationalunglück, und handelte demgemäß — selbst mit Aufopferung der Treue. Die incriminirte Aeußerung, — auf einen solchen Fürsten angewandt, — würde ihn des Irrthums zeihen, sein Handeln als ein Handeln nach falschen Prämissen — mißbilligen, keineswegs aber den Vorwurf der Unsittlichkeit, ein moralisches Verdammungsurtheil gegen ihn aussprechen. —

Schon der Ausdruck **„Opfer"** hätte hinreichen sollen, meine Worte vor einer derartigen Auslegung zu bewahren. Der Verfasser des Erkenntnisses freilich hat überall „Opfer der Treue" für ganz gleichbedeutend mit „Verletzung der der Treue" genommen; allein der Sprachgebrauch berechtigt dazu nicht. — Verletzung der Treue bezeichnet einzig und allein die Thatsache ohne alle Rücksicht auf die **Beweggründe** des Handelnden. Anders der Ausdruck: Opfer der Treue! Etwas zum Opfer bringen, heißt (nach Adelung) sich einer Sache zum Besten eines Andern freiwillig begeben. In den Worten: „Opfer der Treue" liegt also schon

die Hinweisung auf eine andere Person oder Sache, um deren willen die Treue verletzt wird. Was den vorliegenden Fall betrifft, so ist diese „andere Sache" hier klar und bestimmt angegeben: es ist das Wohl des preußischen Volks. Wer aber bei einer Handlung nicht das eigene, sondern des Volkes Wohl bezweckt, der handelt — wie irrig immerhin seine politische Ansicht sei — aus einem ehrenwerthen Motive. — —

Alles dies hat merkwürdiger Weise der Richter übersehen. Er findet — (ich citire hier seine eigenen Worte) —

„eine Milderung des ausgesprochenen Urtheils über das „Verhalten der Monarchen — in der Behandlung ihrer „Motive nicht ausgedrückt; im Gegentheil, auch diese Mo„tive seien in verletzender Weise bezeichnet, indem ge„sagt werde, daß die Ansicht der Monarchen, aus welcher „deren Verhalten hervorgegangen, mit der Ansicht aller „gesitteten Völker Europas im Widerspruch stände". —

Welch kühner Schluß! — Ist es denn gar so schwierig, Motiv und Ansicht zu unterscheiden? Der Richter hat hier wiederum diese beiden Begriffe verwechselt!

Es behauptet irgend Jemand:

Preußen sei zu einer Repräsentativ-Verfassung nicht geeignet; —

und ich antworte darauf:

Alle gesitteten (civilisirten) Völker, die im Besitze einer Verfassung sind, halten dieselbe für ein Glück, unmöglich kann sie für uns Preußen ein Unglück sein.

Habe ich durch diese Antwort den Gegner beleidigt? Liegt in meinen Worten „eine verletzende Bezeichnung seiner Motive", oder etwa — denn das will der Richter doch eigentlich sagen — der Vorwurf der Unsittlichkeit?

Wie oft hat man in censirten Blättern gelesen:

Alle gesitteten Völker Europas sind im Besitze einer freien Presse; den Deutschen allein wird sie vorenthalten; —
und wem ist es jemals in den Sinn gekommen, hierin eine verletzende Bezeichnung der Motive des Gesetzgebers, — eine Majestätsbeleidigung zu finden?! —

Doch — ich halte es für übrig, noch irgend etwas zu meiner Rechtfertigung anzuführen. Man fasse das bisher Gesagte zusammen, und das Verfahren des Richters wird in seinem wahren Lichte erscheinen:

Um eine Majestätsbeleidigung aus meinen Worten hervorzuziehen, muß der Verfasser des Erkenntnisses
einen ganz allgemein gehaltenen Satz, der offenbar nur auf Friedrich Wilhelm III. gedeutet werden kann, — auf Friedrich Wilhelm IV. beziehen; —
und auch so kann er nur dadurch zu seinem Ziele gelangen, daß er
ein an sich unhaltbares, auf den vorliegenden Fall in keiner Art passendes Moralprincip aufstellt; —
eine möglicher Weise intendirte Handlung für eine bereits vollendete Thatsache ausgiebt; —
Opfer und Verletzung der Treue mit einander verwechselt; —
da, wo von einer Collision verschiedener Pflichten die Rede ist, — den Vorwurf unsittlichen Verhaltens, — und wo es sich um die Widerlegung irriger Ansichten handelt, eine verletzende Bezeichnung der Motive hineininterpretirt! — —

Dies die künstliche Auslegungsweise des Richters! Offen und der Wahrheit getreu erkläre ich dagegen nochmals:

Beim Niederschreiben des incriminirten Satzes habe ich weder an Friedrich Wilhelm IV. gedacht, noch überhaupt Jemandes Ehre zu kränken beabsichtigt.

Nicht ich trage die Schuld, der Ausleger meiner Worte allein ist für die Majestätsbeleidigung verantwortlich zu machen. — —

---

2) Die zweite incriminirte Aeußerung lautet:

„Er" — (Friedrich Wilhelm IV.) — „kann der Abtragung „jener alten Ehrenschuld seines Hauses sich nicht entziehen, „nicht ohne Rechtskränkung." —

(„Das Königl. Wort" ꝛc. S. 316.)

Das Erkenntniß findet hierin den majestätsbeleidigenden Vorwurf ausgesprochen:

„daß Friedrich Wilhelm der IV. den Anforderungen nicht „nur des Rechts, sondern auch der Ehre zuwidergehandelt „habe". —

Dieser Auslegung ist in der früheren Defension (s. S. 342.) die einfache Bemerkung entgegengestellt, daß hier nicht von einer vollendeten Thatsache, von einer vollführten Rechtskränkung die Rede sei; sondern von einer Handlung, deren ich den König eben deshalb, weil sie eine Rechtskränkung wäre, nicht fähig halte.

Allein der Richter läßt meine Erklärung nicht gelten.

Unter der „alten Ehrenschuld seines Hauses" sei hier die Verordnung vom 22. Mai 1815 über die zu bildende Repräsentation des Volkes verstanden. Nun habe aber Friedrich Wilhelm IV. in dem Landtagsabschiede vom 9. September 1840, in der Cabinetsordre vom 4. October desselben Jahres und in dem Bescheide an die posenschen Stände vom 12. März 1843 eine Entwickelung der Landesverfassung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815 entschieden abgelehnt; — also sei an der incriminirten Stelle ein Urtheil über eine — „bereits wirklich erfolgte Handlung", über das „stattgefundene Verhalten des Landesherrn" ausgesprochen. —

In der That! Diese Art, die Worte eines Schriftstellers auszulegen, ist — mindestens neu.

Der erkennende Richter hält die genannten Bescheide des Königs für eine entschiedene Ablehnung.

Was folgt hieraus?

Daß die incriminirte Stelle, — wenn der **Richter** sie geschrieben hätte, — auf eine bereits stattgefundene Handlung des Landesherrn zu beziehen wäre.

Jeder Schluß daraus auf den Sinn meiner Worte ist — um den gelindesten Ausdruck zu gebrauchen — ein Fehlschluß.

Ich für mein Theil halte die erwähnten Bescheide keineswegs für eine entschiedene Ablehnung, und es wird sich zeigen, daß ein wohlbegründetes Recht mir zur Seite steht.

Der Erlaß des Königs an die posenschen Stände lautet:

„Wir wollen in Gnaden die Aeußerungen nicht näher „erörtern, welche auf ein Gebiet übergreifen, das Unserer „Erwägung und Entschließung vorbehalten bleiben muß, noch „die unangemessene Berufung auf eine Verordnung vom „22. Mai 1815, welche, wie Wir bereits in dem Landtagsabschiede für das Königreich Preußen vom „9. September 1840 ausdrücklich erklärt haben, „völlig unverbindlich für Uns ist, da schon Unseres in Gott „ruhenden Herrn Vaters Majestät, von denen dieselbe aus„gegangen, ihre Ausführung mit dem Wohle Ihres Volkes „nicht vereinbar fanden und das Gesetz vom 5. Juni 1823 „an ihre Stelle treten ließen".

Dieser Bescheid enthält weder mehr noch Anderes als der Landtagsabschied vom 9. September 1840. Den Beweis wird man mir vorläufig erlassen, da die eigenen Worte des Königs:

„wie Wir dies bereits in dem Landtagsabschiede für das „Königreich Preußen vom 9. September 1840 ausdrücklich „erklärt haben,"

ein unverwerfliches Zeugniß dafür ablegen.

In Betreff des Landtagsabschiedes von 1840 aber sagt der Ober-Appellationssenat des **Kammergerichts**:

„Des jetzt regierenden Königs Majestät haben in dem Landtagsabschiede vom 9. September 1840 keineswegs erklärt, daß Sein erlauchter Vater die ganze Erfüllung seines Versprechens nicht beabsichtigt habe, und eben so wenig die von den Ständen gestellte Bitte um künftige Erweiterung der ständischen Verfassung nach Anleitung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 zurückgewiesen, vielmehr in dem gedachten Landtagsabschiede erklärt, „„dieses edle Werk immer treu zu pflegen, einer für das Vaterland und für jeden Landestheil immer ersprießlicheren Entwickelung entgegenzuführen, und auch in dieser großen Angelegenheit den von seinem Vater betretenen Weg zu verfolgen"".

„Nicht minder tritt die Cabinetsordre vom 4. Oct. 1840 nur der Ansicht entgegen, als ob in dem Landtagsabschiede die Zustimmung zu dem Antrage auf Entwickelung der Landesverfassung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815 **ausgesprochen** sei".

So entschied der Ober-Appellationssenat des Kammergerichts in seinem Urtheil über die „Vier Fragen eines Ostpreußen". Ich durfte daher mit gutem Fuge sagen, daß ich ein wohlbegründetes Recht habe, anderer Meinung zu sein als der Verfasser des vorliegenden Erkenntnisses. —

Schon in der ersten Vertheidigungsschrift ist hierauf hingedeutet:

„Der Verfasser der Anklage," — heißt es daselbst (S. 343), — „scheint von der Voraussetzung auszugehen, „der König werde nimmermehr in die Einführung einer „Volksrepräsentation willigen; — was berechtigt ihn aber, „mir eine gleiche Ansicht unterzulegen? Ich war bei dem „Niederschreiben des incriminirten Satzes und bin — trotz

„der abschlägigen Landtagsbescheide — noch jetzt vom Gegentheile fest überzeugt". —

Hätte der Urtheilsverfasser auf diese meine Erklärung Rücksicht genommen, so wäre er nicht in den oben gerügten Fehler verfallen, nach seiner politischen Ansicht den Sinn meiner Worte zu deuten! —

Die Gerichtsstätte ist nicht der geeignete Ort zu politischen Meinungskämpfen. Da aber einmal mein Richter sich auf dieses Gebiet begeben hat, so bin ich bereit, ihm auch dahin zu folgen.

Wenn man die Ereignisse vor und nach dem posenschen Bescheide in's Auge faßt, wenn man die Bedeutung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 und dessen innige Verzweigung in die ganze Gesetzgebung der Jahre 1815 bis 1823 erwägt; so kann das richtige Verständniß der königlichen Worte nicht schwer fallen.

Bei der Thronbesteigung und in der ersten Zeit seiner Regierung hatte Friedrich Wilhelm IV., wie sich aus seiner mündlichen Anrede an die Stände und aus der Unbestimmtheit des Landtagsabschiedes zu ergeben scheint, noch keinen festen Entschluß in Betreff der Verfassungsangelegenheit gefaßt. —

Allgemeine Vertretung des Volks wurde einerseits von der Presse und von dem gebildeteren Theile der Nation für ein unerläßliches Zeitbedürfniß erklärt, anderseits — und zwar in der nächsten Nähe des Thrones — als eine Minderung der königlichen Gewalt, als ein der Ruhe des Landes gefahrdrohendes Wagestück dargestellt. Inmitten dieser beiden entgegengesetzten Meinungen — sah der König durch den unerwarteten Antrag des preußischen Huldigungslandtages sich zu einer Entscheidung gedrängt. Sollte er die Ausführung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 ein für allemal ablehnen? Die feierliche Zusage Friedrich Wilhelm's III., die

Wünsche und Hoffnungen eines großen Theils seiner Unterthanen, die ganze Gesetzgebung der Jahre 1815 bis 1823, namentlich das Finanzedict vom 17. Januar 1820, standen hier hemmend im Wege. Sollte er die Bitte um reichsständische Verfassung gewähren? Dafür mochte er sich um so weniger entscheiden, da — (wie er selber erklärte) — „schon sein Vater die Ausführung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 mit dem Wohle des preußischen Volkes für unvereinbar hielt". —

So blieb denn kein anderer Ausweg, als zur Zeit die ganze Verfassungsangelegenheit in der Schwebe zu lassen: er gewährte weder den Antrag der Stände, noch schlug er ihn ab; er „sprach nur seine Zustimmung zu demselben „nicht aus". (Cab. Ordre vom 4. October 1840.) —

Da indessen das Verlangen nach einer endlichen Lösung der Verfassungsfrage sich im Lande immer lauter und allgemeiner kundgab, erließ der König, — „um den ständischen Beirath der einzelnen Provinzen durch ein Element der Einheit zu ergänzen", — im Jahre 1841 das Propositionsdecret über die zu bildenden Ausschüsse der Provinzialstände und berief in dem nächstfolgenden Jahre die Ausschüsse sämmtlicher acht Provinzen zu Einer gemeinsamen Versammlung nach Berlin.

Allein auch dieser Vermittelungsversuch scheiterte. Als 1843 die Landtage wiederum zusammentraten, sprachen zuerst die posenschen Stände sich darüber aus, daß die neue Einrichtung keinen Ersatz für das Gesetz vom 22. Mai 1815 zu bieten vermöge. Sie stellten in ihrer Adresse vom 8. März 1843 den Antrag:

„daß mit der Veränderung der ständischen Ausschüsse auch alle diejenigen Institutionen in's Leben treten möchten, welche durch die Allerhöchste Verordnung vom 22. Mai 1815 verheißen worden seien". —

Und hierauf eben erfolgte jener ungnädige Bescheid, um dessen eigentliche Bedeutung es sich hier handelt.

Nunmehr betrachte man die Worte des Königs!

Er erklärt:

1) Die Verfassungsangelegenheit sei ein Gebiet, das — „seiner Erwägung und Entschließung vorbehalten bleiben „muß"; — d. h. die Stände mögen nicht weiter durch Anträge ihn drängen, sondern ruhig seinen Entschluß abwarten.

2) „Die Verordnung vom 22. Mai 1815 sei für ihn unverbindlich"; d. h. es hänge allein von seiner Erwägung ab, ob er das genannte Gesetz ausführen werde oder nicht.

3) „Schon sein Vater habe die Ausführung desselben mit „dem Wohle des Volkes nicht vereinbar gefunden". — — Hier spricht der König auf indirecte Weise durch das Wörtchen: „schon" seine eigene Ansicht aus. Auch er halte eine reichsständische Verfassung für nicht vereinbar mit dem Wohle des Volkes, und dies eben sei der Grund, weshalb er in dem Landtagsabschiede vom 9. September 1840 seine „Zustimmung zu dem ständischen Antrage" nicht ertheilt habe, und auch jetzt nicht ertheile.

4) „Sein Vater habe das Gesetz vom 5. Juni 1823 „an die Stelle treten lassen". — Das Gesetz aber vom 5. Juni 1823 stellt (unter III. 4.) ebenfalls eine „Zusammenberufung der allgemeinen Stände", d. h. eine Entwickelung der Landesverfassung im Sinne des Gesetzes vom 22. Mai 1815 in Aussicht. Die bezüglichen Worte lauten:

„Wenn eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten". — (Gesetzsammlung 1823. S. 129.) —

Man sieht, der vorliegende Bescheid enthält, — wie ja auch der König ausdrücklich bemerkt, — nichts mehr und nichts Anderes als der Landtagsabschied vom 9. September 1840. Eine allgemeine Vertretung des Volkes wird weder gewährt noch entschieden abgelehnt; es wird nur eine **Zustimmung** zu dem ständischen Antrage auf Ausführung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 nicht **ausgesprochen**. —

So stand nach meiner Ansicht die preußische Verfassungsfrage zur Zeit des posenschen Bescheides. —

Und die **nach** demselben eingetretenen Ereignisse — haben sie nicht meine Ansicht vollkommen bestätigt?

Der preußische Landtag des Jahres 1845 erklärte in einer dem König überreichten Denkschrift:

„Das Bedürfniß nach einem allgemeinen ständischen „Bande lebt im Volke und wird nach unserer frei und „offen ausgesprochenen Ueberzeugung nicht erlöschen, „ohne eine Befriedigung erhalten zu haben". —

Die rheinischen Abgeordneten sprachen in der Sitzung vom 10. März desselben Jahres sich dahin aus:

„daß eine reichsständische Verfassung, — geeignet die „Wünsche aller Klassen der Bevölkerung in richtigem „Verhältniß zu vertreten und zur unmittelbaren Entscheidung „Sr. Majestät zu bringen, — von den Rheinländern als „ein für das Wohl der Provinz unabweisliches Bedürfniß erkannt, von den Ständen ersehnt werde". —

Anträge ähnlicher Art sind auf dem schlesischen, sächsischen, westphälischen Landtage gestellt worden. — Und nicht nur die Erklärung der Stände, auch das Verhalten der Regierung selbst erregt und unterhält die Hoffnung des Landes. Nach wie vor werden die Mitglieder der Staatsschulden-Commission dahin vereidigt, kein Schuldbocument „ohne Garantie der **Reichsstände**" zu unterschreiben. Zwei derselben berufen sich bei Gelegenheit der königlichen Bankordre auf diesen Eid, und

der König läßt ihre Berufung gelten. — In den Sitzungen des Staatsministerium wird der Entwurf einer reichsständischen Verfassung berathen. Censirte preußische Zeitungen kündigen die bevorstehende Zusammenkunft allgemeiner Stände an. Alles dies ist nach dem posenschen Bescheide geschehn; alles dies ist bei Abfassung des Erkenntnisses dem Richter sehr wohl bekannt gewesen, — und dennoch behauptet er dreist, daß der König — „eine Entwickelung der „Landesverfassung im Sinne des Gesetzes vom 22. Mai 1815 „wiederholentlich entschieden abgelehnt habe". — Von seinem Könige behauptet er dies, — und mich will mit den Paragraphen des Landrechts er strafen! Sieht er denn nicht, daß hier nicht meine Person, daß die Wünsche und Hoffnungen eines ganzen Volkes ihm gegenüberstehen? Die Verfassungsfrage, von deren Lösung Wohl und Wehe des gesammten Vaterlandes abhängt, — ihm ist sie eine abgethane Sache; ihm ist die entschiedene Zurückweisung der Volksrepräsentation nichts weiter als — „eine bereits erfolgte Handlung des Landesherrn"! Und das schreibt er, während einer der höchsten Gerichtshöfe des Landes, während offenkundige Thatsachen das Gegentheil bezeugen, während die Stände seiner eigenen Provinz allgemeine Vertretung für ein „Bedürfniß" erklären, das „im Volke lebt und nicht erlöschen wird, ohne eine Befriedigung erhalten zu haben"! —

Mag er immerhin eine Ansicht haben, welche er wolle, ich bin der festen Ueberzeugung: es wird der König das Bedürfniß des Landes befriedigen und seinem Volke eine Gesammtvertretung gewähren.

Die incriminirten Worte, — in dieser Ueberzeugung, in dem Vertrauen zu der königlichen Gerechtigkeit ausgesprochen, — können in meiner Schrift keinen andern Sinn haben als:

Weil Friedrich Wilhelm IV. sich der Einführung einer allgemeinen Vertretung nicht entziehen kann, ohne die Rechte des Volks zu kränken, so wird er sich derselben nicht entziehen. — —

Soviel zur Abfertigung der historischen Gründe meines Richters! Ich komme nunmehr zu seiner Wortinterpretation.

„Der Inhalt der incriminirten Aeußerung" — so heißt es in dem Erkenntnisse — „stellt sich von der Interpretation „des Angeschuldigten wesentlich abweichend heraus. Es „wird nämlich in derselben eine **Erwartung** des Angeschuldigten, daß der König der Realisirung der Verordnung „vom 22. Mai 1815 sich nicht entziehen werde, ganz „und gar nicht ausgedrückt gefunden; — es ist hier nicht „von etwaigen Erwartungen des Angeschuldigten die „Rede, sondern lediglich von vererbten Verbindlichkeiten „Sr. Majestät des Königs; und diese sollen in den incriminirten Worten in Beziehung auf den besprochenen „Gegenstand näher bezeichnet werden, was durch das dieselben mit dem vorhergehenden Satze verbindende Kolon „noch besonders angedeutet ist." —

Entweder hat der Richter mich, oder ich ihn nicht verstanden! Nach seiner Behauptung soll hier nicht von meinen „etwaigen Erwartungen", sondern „lediglich" von den „vererbten Verbindlichkeiten des Königs" die Rede sein. Ist dies aber ein Gegensatz? Besteht meine „Erwartung" nicht eben darin, daß der König seinen „vererbten Verbindlichkeiten" nachkommen werde? Und wird von diesen Verbindlichkeiten etwas Anderes ausgesagt, als — daß ich deren Erfüllung erwarte?

„Erwarten" heißt: aus bestimmten Gründen vermuthen, daß etwas geschehen werde. Da nun — im Sinne des Richters — hier schlechterdings von einer „bereits

wirklich erfolgten Handlung" die Rede sein soll, so muß natürlich auch jeder Ausdruck einer Erwartung aus meinen Worten hinweggeräumt werden. Consequent ist dieses Verfahren gewiß, — ob aber auch gerecht, ist eine andere Frage.

Unmittelbar nach dem incriminirten Satze heißt es (S. 316): „Ein edler Fürst fordert Wahrheit. Den Räthen der „Krone geziemt es, — selbst auf die Gefahr hin, dem Könige „mißfällig zu werden, — offen und männlich die eigene „Ueberzeugung zu vertreten. Den Provinzialständen des „Landes liegt die Pflicht ob, auf's Neue darauf anzutragen, „daß das königliche Wort Friedrich Wilhelm's III. dem „preußischen Volke erfüllt werde".

Liegt denn in den Worten: „Ein edler Fürst fordert Wahrheit!" nicht schon die „Erwartung", daß er auch der erkannten Wahrheit gemäß handeln werde? Liegt denn in dem Rathe an die Provinzialstände, ihre Ueberzeugung in Betreff des Gesetzes vom 22. Mai 1815 zu vertreten und auf's Neue die Vollziehung desselben zu beantragen, — liegt, sage ich, in diesem Rathe nicht schon die „Erwartung" ausgedrückt: es werde der König die Gründe seiner Stände prüfen und — wenn er die Billigkeit ihres Anspruchs erkennt — das königliche Wort seines Vaters erfüllen?

Alles dies hat der erkennende Richter übersehen, — nur das Interpunktionszeichen nicht! Das Kolon soll wider mich zeugen; es soll beweisen, daß hier „lediglich von den vererbten Verbindlichkeiten des Königs die Rede sei"; es soll — „andeuten, daß in den darauf folgenden Worten „diese Verbindlichkeiten näher bezeichnet werden".

Als ob dies nicht schon auf den vorhergehenden drei Seiten geschehen!

Das Kolon hat hier offenbar kein anderes Geschäft,

als Vorder- und Nachsatz zu scheiden. Aus dem Sinn der Worte ergiebt sich zur Genüge, daß der Vordersatz — den Grund, der incriminirte Nachsatz die Folgerung enthalte.

Da Friedrich Wilhelm IV. „in den Tagen der Gefahr „Augenzeuge der hochherzigen Hingebung des Volkes ge- „wesen"; da — „mit dem Throne und den Rechten Friedrich „Wilhelm's III. auch die Verbindlichkeiten desselben auf ihn „übergegangen": so wird er die Rechte seines Volkes nicht kränken und der Abtragung jener alten Ehrenschuld seines Hauses sich nicht entziehen.

Ist es möglich, diese meine „Erwartung" auf eine bezeichnendere Weise auszudrücken, als durch die gebrauchte Redewendung:

„Er kann sich der Abtragung rc. — nicht entziehen, nicht „ohne Rechtskränkung," — —?

Allein der Verfasser des Urtels hat hier einen neuen Einwand entgegenzustellen: er führt den Beweis, daß „können" an dieser Stelle nicht soviel bedeute wie können, sondern soviel wie **dürfen**.

„Die in Rede stehende Verbindlichkeit" — so sagt er — „wird hier als eine Ehrenschuld bezeichnet, — und ausge- „drückt, daß der König deshalb sich nicht entziehen könne; „es wird — in Consequenz des dritten Hauptsatzes (S. 311), „zu dessen Ausführung diese Stelle gehört, die moralische „und rechtliche Unmöglichkeit der Nichtausführung „der Verordnung vom 22. Mai 1815 behauptet, — die „moralische dahin, daß der König dadurch der Abtragung „einer alten Ehrenschuld seines Hauses sich entziehen würde; „— die rechtliche dahin, daß der König dadurch, in Be- „ziehung auf wohlerworbene Rechte des preußischen Volks, „einer Rechtskränkung sich schuldig machen würde: — der „Sinn der Stelle geht also nicht darauf hinaus, daß der „König der Realisirung der Verordnung vom 22. Mai 1815

„sich nicht entziehen werde, sondern allein darauf, daß er „der Realisirung der Verordnung vom 22. Mai 1815 sich „nicht entziehen dürfe." —

In Betreff dessen, was unter der gesetzlichen und moralischen Verbindlichkeit des Königs zu verstehen sei, habe ich schon oben bei Beantwortung des ersten Klagepunkts mich ausgelassen. Hier kommt nur der wunderliche Schluß des Richters in Betracht:

Es sei an der incriminirten Stelle die moralische und rechtliche Unmöglichkeit einer Handlung behauptet; — also lasse die Aeußerung:

der König kann diese Handlung nicht begehen, —

sich nicht dahin auslegen, daß er die Handlung nicht begehen werde!

Gegen allen Sprachgebrauch soll hier die bezeichnende Wortstellung:

Er kann der ꝛc. sich nicht entziehen, nicht ohne Rechtskränkung, —

gleichbedeutend sein mit der bedingten Behauptung:

Er kann sich ohne Rechtskränkung nicht entziehen, —

d. h. er darf sich nicht entziehen.

Wäre meine Schrift dem Urtelsfasser auch gar nicht zu Gesicht gekommen, hätte er einzig und allein den incriminirten Nachsatz gelesen; — die Wortfügung allein schon hätte ihn eines Besseren belehren müssen. Der Sinn der Stelle geht keineswegs darauf hinaus, daß der König — wegen eines äußeren zwingenden Gebots — sich der Verbindlichkeit nicht entziehen dürfe, sondern allein darauf, daß er durch das eigene Rechtsgefühl verhindert sei es zu thun, d. h. daß er sich der Verbindlichkeit nicht entziehen werde. —

Aus der historischen Ansicht und aus der Wort-Interpretation des Richters läßt seine Begründung der Majestätsbeleidigung sich schon zum Voraus entnehmen.

„Die Aeußerung" — so heißt es in dem Erkenntnisse —
„die Aeußerung, daß Jemand durch seine Handlungsweise
„sowohl der Abtragung einer Ehrenschuld sich entziehe, als
„auch einer Rechtskränkung sich schuldig mache, enthält die
„Anschuldigung eines Zuwiderhandelns gegen die Anforde-
„rungen nicht nur des Rechts, sondern auch der Ehre, und
„ist darum unbedingt eine beleidigende." —

Ob der hier aufgestellte Satz richtig sei, brauche ich nicht zu untersuchen. Genug, daß eine Aeußerung, wie die angegebene, in meiner Schrift nicht enthalten, auf mich daher der obige Satz in keiner Weise anwendbar ist. Durch nichts kann dies überzeugender dargethan werden, als durch Verfolgung des — von dem Richter eingeschlagenen Weges.

Seiner Auslegung nach bedeuten die Worte:

„Er kann der Abtragung jener alten Ehrenschuld seines Hauses sich nicht entziehen, nicht ohne Rechtskränkung", — soviel als:

Er dürfe der 2c. sich nicht entziehen.

Hieraus gehe hervor, daß —

wenn er es dennoch thäte, er sich einer Rechtskränkung schuldig machen würde.

Nun sei aber bereits — „eine landesherrliche Entschließung" in der fraglichen Angelegenheit ergangen:

Also habe der König bereits gethan, was er — meiner Ansicht zufolge — nicht thun dürfe.

Also enthalten die obigen Worte „ein beabsichtigtes (!!) Urtheil" über das stattgefundene Verhalten des Königs, und zwar den Ausspruch:

daß er den Anforderungen nicht nur der Ehre, sondern auch des Rechts zuwidergehandelt habe! — —

Der Richter hat meine Worte so lange gefoltert, bis sie endlich Alles aussagen, was er will. Allein eben seine

mühselige Arbeit ist der beste Beweis für die Unverfänglichkeit des incriminirten Satzes.

„Diese Bedeutung der Aeußerung im Sinne des Ange„schuldigten," — so endigt der Urtelsfasser seine Deduction, — „wird weder durch die Einkleidung (!!) derselben „in die Behauptung einer Unmöglichkeit, noch auch durch „die in Bezug genommene Ueberzeugung des „Angeschuldigten und Anderer von einer dereinst zu er„wartenden anderweitigen Entschließung Sr. Majestät aus„geschlossen."

Und dennoch traut er selber der Brücke nicht recht, welche er aus den Conjunctiven: „könne", „dürfe", „würde", — bis zum Perfectum Indicativi erbaut: denn inmitten des Weges macht er Halt und bemerkt:

„Die Aeußerung — (daß der König durch Nichtausführung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 sich der Abtragung einer alten Ehrenschuld seines Hauses entziehen, und einer Rechtskränkung sich schuldig machen würde) — ist von der Art, daß dieselbe, selbst wenn sie, — wie der Angeschuldigte aufstellt, — nur in Beziehung auf eine künftige, als möglich vorausgesetzte Entschließung Sr. Majestät des Königs geschehen wäre, für eine unschickliche und die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende erachtet werden müßte; sie würde der Strafe des §. 200 schon dann unterliegen, wenn eine landesherrliche Entschließung in der fraglichen Angelegenheit noch gar nicht ergangen, oder dem Angeschuldigten, als er die vorliegende Schrift verfaßte, noch nicht bekannt gewesen wäre". —

„Wie der Angeschuldigte aufstellt"! — Vielleicht gar als Falle? — Und wo aufstellt?

In meiner früheren, gegen das Anklagedecret gerichteten Vertheidigung liest man die Worte (S. 342):

„Während an der incriminirten Stelle von einer künf=

tigen, möglichen Handlung die Rede ist, läßt mich das Anklagedecret von einer vollendeten Thatsache sprechen; — während ich den König dieser Handlung nicht fähig halte, weil sie eine Rechtskränkung wäre, läßt mich das Anklagedecret die vollführte Rechtskränkung dem Könige zum Vorwurf machen!"

Und daraus macht der erkennende Richter: ich hätte aufgestellt, daß „meine Aeußerung in Beziehung auf eine künftige, als **möglich vorausgesetzte** Entschließung Sr. Majestät des Königs geschehen wäre"!

Wollte der Verfasser des Erkenntnisses treu referiren, so mußte er wenigstens sagen:

in Beziehung auf eine „künftige mögliche Handlung", deren der Angeschuldigte „den König nicht fähig hält".

Dann würde Jedermann eingesehen haben, daß die Beiworte: „künftig" und „möglich" nur allein den Gegensatz — zur „vollendeten Thatsache" bilden und nicht soviel heißen als —

ich hätte ein „Zuwiderhandeln gegen die Anforderungen der Ehre und des Rechts" bei dem Könige als „möglich vorausgesetzt"!

Seine eigene Annahme hat hier der Richter in die Behauptung einer von mir gemachten Aufstellung „eingekleidet". — —

Was ferner den in Bezug genommenen §. 200 des Criminalrechts betrifft, so ist schon in der früheren Defension (S. 326) auseinandergesetzt, daß

1) der entschiedene Vorsatz, die dem Könige schuldige Ehrfurcht zu verletzen, — selbst nach der Ministerial-Interpretation vom 19. November 1832, — ein Hauptrequisit des crimen laesae reverentiae sei; —

daß

2) das Gefühl der „Ehrfurcht" keineswegs ein Aufgeben der eigenen Persönlichkeit oder den Glauben an die Unfehlbarkeit des Andern bedinge.

„Es erhellet hieraus," — heißt es daselbst (S. 326.) — „daß man Jemanden im höchsten Grade verehren und doch zugleich über vorkommende Thatsachen des Lebens, über Werke des Geistes und der Kunst, über einzelne Gegenstände des Rechts, der Politik, der Religion und Moral abweichende Ansichten hegen und aussprechen kann. In gleicher Weise ist ersichtlich, daß man auch die einzelnen — aus einer abweichenden Ansicht hervorgehenden Handlungen eines Mannes, — der Ehrfurcht unbeschadet, — mißbilligen und tadeln darf. — Unvereinbar dagegen mit dem Gefühle der Ehrfurcht ist es, wenn man bei einer solchen Gelegenheit Ausdrücke wählt, die — dem Sprachgebrauche nach — als unschicklich, spöttisch, anstandverletzend gelten, oder wenn man da, wo Irrthum zur Erklärung einer Handlung hinreicht, bösen Willen, niedere Gesinnung, unedle, selbstsüchtige Motive voraussetzt." —

Demzufolge würde der Ahndung des Gesetzes verfallen, wer — in der Absicht die Ehrfurcht gegen den Landesherrn zu verletzen, — bei demselben ein geflissentliches Zuwiderhandeln gegen die Anforderungen der Ehre und des Rechts — auch nur als möglich voraussetzte. — Allein von diesen Bedingungen fehlen in dem vorliegenden Falle nicht weniger als alle.

Die Erklärung Friedrich Wilhelm's IV., daß die Verordnung vom 22. Mai 1815 für ihn unverbindlich und deren Ausführung mit dem Wohle des Volks nicht vereinbar sei, habe ich in der incriminirten Schrift ausdrücklich angeführt und auch nicht den Schein eines Zweifels über die Aufrichtigkeit dieser Worte geäußert.

So lange nun der König jenes Gesetz für unverbindlich hält und demgemäß handelt, wird kein Vernünftiger ihn deshalb einer absichtlichen Rechtskränkung zeihen; — so lange er die Ausführung desselben mit dem Wohle seines Volkes unvereinbar findet, wird es Niemandem einfallen, die Nichtausführung eine unmoralische, d. h. eine aus unedlen, selbstsüchtigen Motiven hervorgegangene Handlung zu nennen. —

Endlich vergesse man nicht, daß es sich hier lediglich um meines Richters, nicht um meine „Aufstellung" handelt! Von einer „künftigen, als möglich vorausgesetzten Entschließung des Königs" ist an der incriminirten Stelle in keiner Weise die Rede, sondern im Gegentheil — von einer Handlung, deren ich den König eben deshalb, weil es eine Rechtskränkung wäre, — nicht fähig erachte. —

Gesetzt, mein Richter stände dem König gegenüber. Dieser hielte sich für berechtigt, etwas zu thun, was — nach seiner (des Richters) Ueberzeugung die Rechte Anderer beeinträchtigt. Würde er irgend Anstand nehmen, seine Ueberzeugung zu vertreten und dann mit den Worten zu schließen: Ew. Majestät können es nicht thun, nicht ohne Anderer Rechte zu kränken — ? —

In meiner Schrift habe ich zuerst die rechtlichen und moralischen Gründe für Einführung einer allgemeinen Landesrepräsentation angegeben, und demnächst den Provinzialständen den Rath ertheilt, auf's Neue darauf anzutragen, daß „das königliche Wort Friedrich Wilhelm's III. dem „preußischen Volke erfüllt werde."

Zwischen jene Deduction und diesen Rath mitteninne gestellt, — sind die incriminirten Worte:

„er kann der Abtragung jener alten Ehrenschuld seines Hauses sich nicht entziehen, nicht ohne Rechtskränkung," — offenbar nur ein Beweis von Vertrauen zu der königlichen

Gerechtigkeit; diese Aeußerung — ich habe es in der früheren Vertheidigung gesagt und wiederhole es — bietet eher ein Defensionsmoment als einen Grund zur Anklage dar. — —

Im Vorhergehenden ist bewiesen, daß jeder Thatbestand einer Majestätsbeleidigung fehlt. Da dies zu meiner Rechtfertigung vollkommen genügt, brauchte ich auf den Vorwurf einer beleidigenden Absicht mich nicht weiter einzulassen. Dennoch soll dem Erkenntnisse auch hierin eine Antwort zu Theil werden.

Mein Richter hat sich wiederholt auf den §. 544. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. berufen:

Wer von einem Andern solche Handlungen behauptet, die denselben, wenn er sie wirklich begangen hätte, der Verachtung seiner Mitbürger aussetzen würde, hat die Vermuthung wider sich, daß er die Ehre desselben habe kränken wollen.

„Die Vermuthung" einer beleidigenden Absicht, sagt das Gesetz; — wie jede andere Rechtsvermuthung kann also auch diese durch Gegenbeweis wieder entkräftet werden.

„Im vorliegenden Falle," — erklärt jedoch der Richter, — „sind besondere Umstände, durch welche die — durch diese „Art der Aeußerung begründete gesetzliche Vermuthung der „Absicht zu beleidigen widerlegt würde, nicht ersichtlich." —

Es kommt nur darauf an, wie und wo der Richter gesucht hat!

Hätte er z. B. auf den Zweck und die Widmung der incriminirten Schrift, — hätte er auf meine frühere literarische Thätigkeit Rücksicht genommen, es wären derartige Umstände ihm schwerlich entgangen. Er hätte gefunden, daß ich — Nothwehr entschuldigt Selbstlob — im Streite mit literarischen Gegnern nie die Grenze des Anstandes überschritten und selbst beleidigende Angriffe und Ausfälle

durch Gleiches zu erwidern mich niemals herabgelassen; — daß in politischen Schriften ich den Verstand des Lesers durch Gründe zu überzeugen, nicht dessen Leidenschaft durch Spott, Witz oder leere Declamationen aufzuregen gesucht; — daß — jeder Beamtenherrschaft feind — ich stets die Politik des Gouvernements von der Person des Königs zu scheiden gewußt, — jene mit allen gesetzlichen Waffen bekämpft, diese aber niemals angegriffen habe. Er hätte gefunden, daß vor wenigen Jahren, — als ebenfalls die Anklage der Majestätsbeleidigung wider mich erhoben wurde, — einer der höchsten Gerichtshöfe des Landes es ausdrücklich anerkannt, daß — „die dem Landesherrn schuldige Ehrerbietung in keiner Weise von mir außer Acht gelassen, und an der Aufrichtigkeit meiner Gesinnung nicht gezweifelt werden könne". — Er hätte ferner gefunden, daß die vorliegende Denkschrift „den preußischen Ständen" gewidmet und überreicht ist. Sollten die Abgeordneten der Provinz durch majestätsbeleidigende Aeußerungen zu bestimmen sein? Schwerlich glaubt dies der Richter! — Und ich sollte es geglaubt haben? — Wenn aber nicht, wie wäre es denkbar, daß ich **vorsätzlich** ein Mittel gewählt, von welchem mit Sicherheit die — meinem Zwecke entgegengesetzte Wirkung sich voraussehen ließ? Endlich hätte der Richter aus dem Inhalte der vorliegenden wie früherer Schriften erfahren, daß ich eine allgemeine Landesrepräsentation nicht blos für ein Bedürfniß des Volkes, sondern — als Schutz gegen Beamten-Eigenmacht — im Interesse des **Königs** selbst für wünschenswerth halte.*) — Wie kann man aber

*) Es genügt hier Eine Stelle als Beleg anzuführen:
„Wenn die Bedürfnisse, Wünsche und Beschwerden des Volkes durch „selbstständige Vertreter unmittelbar zum Throne gelangen, dann erst ist „König und Volk sicher vor jener Beamten-Eigenmacht, die Friedrich „Wilhelm III. so treffend geschildert, — dann erst wird Fürst und

Jemandes Wohl zu fördern und zu gleicher Zeit seine Ehre zu kränken die Absicht haben? —

Alle diese Umstände hätte der Richter billig erwägen sollen! Sie würden seine — „gesetzliche Vermuthung" entkräftet und mich vor der Beschuldigung einer muthwilligen, den ernsten **Zweck** meiner Schrift zerstörenden Nebenabsicht bewahrt haben. — —

II.

Frecher, unehrerbietiger Tadel der Landesgesetze 2c.

Das Strafgesetz, gegen welches ich ferner gefehlt haben soll, lautet:

„Wer durch frechen, unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze oder Anordnungen im Staate Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, — der hat Gefängniß- oder Festungsstrafe auf 6 Monate bis 2 Jahre verwirkt." (§. 151. Tit. 20. Th. II. A. L. R.)

Zur Erklärung dieses Gesetzes sind die beiden darauf folgenden §§. 152 und 153 nothwendig hinzuzunehmen:

§. 152. „In je größerem Ansehen derjenige steht, welcher dergleichen Unfug vornimmt, desto strenger muß derselbe bestraft werden."

§. 153. „Verkauf und Verbreitung solcher **Schandschriften** muß, unter nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, verboten, und der ganze Vorrath der vorgefundenen Exemplare vernichtet oder, nach Beschaffenheit der Umstände, öffentlich verbrannt werden."

Unzweifelhaft geht hieraus hervor, daß der Gesetzgeber

„Volk Eins, und Preußen die seiner Bildung angemessene Stellung „im Gesammtvaterlande erhalten und behaupten." — (Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen, S. 131.)

unter dem in §. 151 gebrauchten Ausdrucke: „frecher, unehrerbietiger Tadel rc." nichts Geringeres verstanden hat, als — „Schandschriften". — In neuerer Zeit wird dies häufig übersehen und das allegirte Gesetz auch auf solche Schriften angewendet, die — weit entfernt Schandschriften zu sein, die öffentlichen Angelegenheiten der Wahrheit gemäß und im Interesse des Gemeinwohls besprechen. Ohne Rücksicht auf den Charakter des Ganzen werden selbst einzelne Aeußerungen der Schriftsteller vor das richterliche Forum gezogen und die Ungeschicklichkeit ihrer Darstellungsweise zu einem Verbrechen gestempelt.

Durch den §. 151 halten manche Gerichtshöfe sich für berechtigt, nicht nur die absichtliche Entstellung der Wahrheit, sondern jeden freimüthigen Tadel — ohne weitere Gründe als die Berufung auf das eigene Gefühl — für frech und strafbar zu erklären. Schuld oder Unschuld des Schriftstellers, Gestatten oder Unterdrücken der Wahrheit hängt somit allein von dem subjectiven Gutdünken des Richters ab. —

Auch das vorliegende Erkenntniß hat weder den Charakter der incriminirten Schrift noch die Wahrheit der von mir mitgetheilten Thatsachen zu prüfen für nöthig befunden; zur Anwendung des obigen Strafgesetzes sollen nach demselben nur folgende zwei „Requisite" erforderlich sein:

a) „Die zu beurtheilende Aeußerung muß auf bestimmte, im „preußischen Staate bestehende Gesetze oder Anordnungen „der Staatsgewalt sich beziehen: nur diese sind unter „den Schutz des in Rede stehenden Gesetzes gestellt."

b) „Die Aeußerung muß ferner ihrer Qualität nach ein „frecher, unehrerbietiger Tadel sein, d. h. ein „solcher, der in Beziehung auf die Staatsgewalt, mit „Ueberschreitung der durch Sitte, Zucht und Anstand dem „freien Gebrauche der Rede gebotenen Grenzen und unter

„Beobachtung eines der Ehre des Staats widersprechenden „Benehmens ausgesprochen worden ist.“

„Nur diejenigen Aeußerungen, bei denen — außer dem „allgemeinen Erforderniß der Verbreitung — diese ad a „und b erörterten Requisite vereint sich vorfinden, unter„liegen diesem Strafgesetze.“ —

Dem aufgestellten Maßstabe zufolge hat das Erkenntniß von den zwölf angeklagten Stellen meiner Schrift drei als straffällig anerkannt.

1. Die erste lautet:

„Die Censurbefreiung der Bücher über 20 Bogen ward „durch eine geheime Polizeivorschrift illusorisch gemacht“.

(„Preußen im Jahre 1845.“ S. 290.) —

„In dem incriminirten Satze“ — sagt der Richter — „werden gesetzlich bestehende Anordnungen besprochen, näm„lich die durch Cabinetsordre vom 4. October 1842 be„stimmte Censurfreiheit der in den preußischen Staaten „erscheinenden Bücher über 20 Druckbogen (Gesetzsammlung „1842. S. 250.) und die beim Erscheinen solcher censur„freien Schriften stattfindende Concurrenz der Polizeibe„hörden, welche auf der Vorschrift der oben allegirten „Cabinetsordre, —

„daß bei Vermeidung polizeilicher Strafe von jeder ohne „Censur erscheinenden Schrift 24 Stunden vor ihrer „Austheilung Ein Exemplar bei der Polizeibehörde „niedergelegt werden muß, —

„beruht, und nicht blos wegen Formverletzung, sondern „auch in Veranlassung des Inhalts der Schrift — nach den „Bestimmungen §§. 6, 7 der Verordnung vom 23. Februar „1843 über die Organisation der Censurbehörden nebst „§§. 7 und 9 der Censurverordnung vom 30. Juni 1843 — „die polizeiliche Verhinderung der Austheilung zur

„Folge haben kann. Das Requisit ad a ist also hier vorhanden." — —

Der Verfasser des Erkenntnisses ist hier im Irrthum. Ueber keine der von ihm erwähnten „Anordnungen der Staatsgewalt" habe ich irgend einen Tadel ausgesprochen. Von der „Concurrenz der Polizeibehörden", insoweit selbige auf den citirten **Gesetzes**vorschriften beruht, ist an der incriminirten Stelle nicht einmal die Rede. Nur — „eine **geheime** Polizeivorschrift", d. h. eine nicht öffentlich verkündete Anordnung des Polizeiministers wird daselbst aufgeführt, und von derselben ausgesagt, daß sie die Censurbefreiung der Bücher über 20 Bogen erfolglos macht.

Bestimmungen einzelner Minister oder anderer Staatsdiener sind aber keinesfalls unter den Schutz des §. 151 gestellt; dies geht theils aus den Worten des Gesetzes, theils aus dem angegebenen Strafmaß hervor; denn es ist undenkbar, daß der unehrerbietige Tadel der Anordnungen eines Beamten mit härterer Strafe (6 Monate bis 2 Jahre Festungsarrest) bedroht sein sollte, als die Ehrfurchtverletzung gegen den Landesherrn selbst (nach §. 200: 6 Monate bis 1 Jahr Festungsarrest). — Auch der erkennende Richter giebt zu, daß der §. 151 sich nur auf „Gesetze und Anordnungen der Staatsgewalt" beziehe.

Somit ist das von ihm aufgestellte Requisit ad a hier keinesweges vorhanden. —

Um das Erforderniß ad b, — die Frechheit des Tadels, — darzuthun, fährt das Erkenntniß also fort:

„In den incriminirten Worten findet sich eine Anschuldigung „gegen die Staatsregierung ausgedrückt, und zwar sowohl „rücksichtlich einer angeblichen „„geheimen Polizeivorschrift"" als auch überhaupt rücksichtlich der bestehenden „Einrichtung, daß die Schriften über 20 Bogen, ungeachtet

„der Censurfreiheit, dennoch ihres Inhalts wegen vor der „Austheilung polizeilich in Beschlag genommen werden „können. Es liegt in den Worten die Anschuldigung, daß „die Staatsregierung die Wirkung der Censurbefreiung ab- „sichtlich vereitelt habe; daß der publicirten gesetzlichen Vor- „schrift heimlich durch eine nichtpublicirte Vorschrift entgegen- „gewirkt worden; es wird die Staatsregierung eines böswil- „ligen und hinterlistigen Verhaltens — der gesetzlich bestehen- „den Censurfreiheit gegenüber — beschuldigt." — —

Die „angebliche" geheime Polizeivorschrift, deren ich erwähnte, ist ein Rescript des früheren Minister des Innern, in welchem den Local-Polizeibehörden — unter dem Befehl strenger Geheimhaltung — das Verfahren bei Prüfung censurfreier Bücher vorgeschrieben wird. Die Untersuchungsacten geben den Nachweis, daß diese geheime Instruction auf dem Landtage sowie in öffentlichen Blättern vielfach besprochen ist, ohne von Seiten des Ministerium eine „Berichtigung" nach sich zu ziehen. Sollte gleichwohl über die Existenz derselben ein Zweifel obwalten, so berufe ich mich auf den früheren Minister des Innern Grafen v. Arnim Exc., der die Wahrheit meiner Aussage zu bezeugen nicht anstehen wird.

Der Inhalt des Rescripts konnte nicht lange Geheimniß bleiben. Auf eine — dem liberalen Geiste der Cabinetsordre vom 4. October 1842 widersprechende Weise wird darin den Polizeibeamten eine so ängstliche Ueberwachung der Censurfreiheit anempfohlen, daß die meisten, namentlich politische Schriftsteller, auf den Gebrauch dieser Freiheit lieber Verzicht leisten.

Wenn nun in Bezug hierauf es an der incriminirten Stelle heißt:

„Die Censurbefreiung der Bücher über 20 Bogen ward durch eine geheime Polizeivorschrift illusorisch gemacht"; —

so ist offenbar, daß durch diese Worte weder die „Staatsregierung" angegriffen wird noch die gesetzlich bestehende „Einrichtung, daß censurfreie Bücher polizeilich in Beschlag „genommen werden können". Wie schon oben gesagt, kann in meiner Aeußerung höchstens eine Anschuldigung gegen den früheren Minister des Innern und dessen geheime Polizeivorschrift gefunden werden. —

Allein die Behauptungen des erkennenden Richters gehen noch weiter!

Es soll in meinen Worten der Vorwurf einer „absichtlichen" Täuschung, eines „böswilligen und hinterlistigen Verhaltens" ausgesprochen sein. Woraus schließt er dies? Ich habe in dem obigen Satze die nackte Thatsache erzählt, ohne über die Beweggründe dessen, der die geheime Polizeivorschrift erlassen, irgend ein Urtheil zu fällen. Der von mir gebrauchte Ausdruck: „illusorisch" bedeutet soviel als eitel, vergeblich, unnütz. Eine Andeutung der Absicht ist darin eben so wenig enthalten wie in dem deutschen Worte: täuschen; beides bezeichnet nichts weiter als eine fehlgeschlagene Erwartung (s. Eberhard's Synonymik 3. Ausg. Bd. I. S. 78, 484 und 514). — Rendre un arrêt illusoire heißt in der französischen Gerichtssprache: einen Rechtsspruch kraftlos oder fruchtlos machen. Man ersieht hieraus, daß der Ausdruck: „illusorisch" an und für sich weder einen nachtheiligen Sinn hat, noch — wie der Richter zu glauben scheint, — den Begriff vorsätzlicher Täuschung in sich schließt. —

Gesetzt, daß im vorliegenden Falle der Minister den Sinn der allerhöchsten Verordnungen irrthümlich aufgefaßt, oder von seiner Instruction sich eine weniger ungünstige Wirkung versprochen: man könnte ihm dann keineswegs bösen Willen zur Last legen, und gleichwohl würde man mit

vollem Rechte sagen, er habe die Erwartung der Schriftsteller getäuscht, die Censurbefreiung illusorisch gemacht.

Wie unverfänglich der Gebrauch des Wortes: „illusorisch" sei, bezeugt wohl am besten eine Denkschrift, welche von östreichischen Schriftstellern dem Fürsten Metternich überreicht wurde.

„Die Censur-Instruction" — heißt es darin — „hat „zwar dem Schriftsteller das Recht der Berufung an die „politische Hofstelle eingeräumt, allein dieses Zugeständniß ist „bei der gegenwärtigen Verfassung der Censuranstalt, wie „man es sich nicht verhehlen darf, — ein rein illusori„sches." (Deutsche allg. Zeitung vom 26. September 1845.) — Eine Untersuchung gegen die östreichischen Literaten ist vom Fürsten Metternich nicht beantragt worden. —

Aus dem Bisherigen geht zur Genüge hervor, daß an der incriminirten Stelle weder ein frecher Tadel, noch überhaupt ein Tadel gesetzlicher Anordnungen ausgesprochen ist, der §. 151 daher in keiner Hinsicht eine Anwendung findet. —

2) Die zweite angeschuldigte Stelle lautet:
„Es ist dies zugleich ein Beweis dafür, daß man in Preußen „— auch ohne Zuziehung der Provinzialstände — mittelst „geheimer Instructionen Gesetze geben kann". (Preußen im Jahre 1845. S. 292.)

Dem Erkenntnisse zufolge ist in den angeführten Worten „nicht blos eine Ansicht zur Sache, sondern gleichzeitig und „hauptsächlich eine feindselige, ehrenrührige Anschuldigung „gegen die Staatsregierung ausgedrückt, nämlich die An„schuldigung, daß die Staatsregierung den gesetzlich vor„geschriebenen Weg, auf welchem Gesetze emanirt und in „Kraft gesetzt werden sollen, rechtswidrig umgangen habe, „indem „„Gesetze"" mittelst nichtpublicirter Instruction

„gegeben worden, — die Anschuldigung vorsätzlichen und „mit Täuschung des Volks verbundenen Zuwiderhandelns „wider die Bestimmungen über Emanation und Publication „der Gesetze". —

Es fehlt viel, daß ich solches gesagt hätte! Unmittelbar vor dem incriminirten Satze heißt es:

„Allein selbst dieses genügte der Regierung noch nicht. Auch „der gesprochene Gedanke — so fordert es die Con„sequenz des bevormundenden Beamtenthums — auch der „gesprochene Gedanke mußte der Censur unterworfen „werden. Nach einer neuerdings erlassenen — wir wissen „nicht, ob allgemein oder nur für Königsberg geltenden — „Ministerialverfügung (vom 25. October 1844) „darf Niemand eine öffentliche Vorlesung halten, ohne „zuvor der Polizeibehörde das Manuscript zur Prü„fung eingereicht zu haben" ꝛc.

— Da die Ministerialverfügung vom 25. October 1844 von dem früheren Minister des Innern ausgegangen, so können die darauf bezüglichen Worte auch nur gegen diesen gerichtet sein. Die durch ihn eingeführte Redecensur wird von den Ständen selbst als eine „überaus wichtige Sache", als eine Maßregel bezeichnet, die „wohl geeignet sei, Unzufriedenheit zu erwecken" (Verhandlungen der preußischen Stände v. J. 1845. Seite 283). — Im Widerstreit mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juni 1823*) ist diese „bisher nie bestandene" Beschränkung der persönlichen Rechte durch ein bloßes Ministerialrescript in Kraft gesetzt worden. Ein solches Verfahren ist neu, und

*) In dem Gesetz vom 5. Juni 1823 heißt es:

„So lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, werden Wir die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstand haben, so weit sie die Provinz betreffen, den Provinzialständen zur Berathung vorlegen lassen".

daher habe ich es der Anführung werth gehalten, als factischen Beweis dafür, daß „man" (d. h. ein Minister) mittelst geheimer Instruction, ohne Zuziehung der Stände, Anordnungen treffen kann, welche wesentlich in die Rechte der Bürger eingreifen und insofern dem Inhalte wie der Wirkung nach **Gesetzen** gleichzustellen sind.

Schon bei meiner Vernehmung habe ich die incriminirte Stelle ebenso wie hier erklärt, und hinzugefügt, daß der Minister, wenn er sich durch meine Aeußerungen verletzt fühlen sollte, nicht in dem §. 151 des Strafrechts, sondern in den Gesetzen über (dienstliche) Beleidigungen (Tit. 20. Absch. V. §. 207 u. a.) Schutz zu suchen hätte.

Allein der Verfasser des Erkenntnisses ist damit nicht zufrieden gestellt, er macht vielmehr folgenden Einwand:

„Von dem königlichen Minister des Innern und der Polizei „persönlich — hat der Angeschuldigte hier nirgends ge„sprochen, vielmehr die in Rede stehende Maßregel als „eine Anordnung der Staatsregierung beurtheilt und durch „die einleitenden Worte:

Allein selbst dieses genügte der Regierung noch nicht— „als solche ausdrücklich bezeichnet; daraus folgt, daß die „incriminirte Stelle nicht gegen den betreffenden königlichen „Staatsminister persönlich, sondern gegen die Staatsregie„rung gerichtet ist". —

Die „Person des königlichen Staatsminister" habe ich allerdings nicht genannt; es war dies überflüssig, weil durch die Ausdrücke: „Ministerialverfügung" und „Polizeibehörde" schon deutlich genug auf dessen Person hingewiesen wird. —

Was ferner die einleitenden Worte betrifft, so geben diese keineswegs einen Grund zu der Behauptung, daß ich „das erwähnte Ministerialrescript als eine Anordnung „der Staatsregierung bezeichnet hätte".

Der Sinn der Stelle ist einfach folgender:

Eine Regierung, deren Princip Beamtenherrschaft ist, kann sich auf die Dauer mit der bloßen Censur gedruckter Schriften nicht begnügen; die Consequenz des bevormundenden Beamtenthums führt sie zuletzt nothwendig dahin, auch die gesprochenen Worte der Bürger zu überwachen oder Präventivmaßregeln zu unterwerfen. Und hiefür eben wird als Beweis das Verfahren eines einzelnen Staatsdieners angeführt, der bereits durch geheime Instructionen eine solche Redecensur anzuordnen versucht hat.

Somit ist der an der incriminirten Stelle ausgesprochene Tadel der Ministerialverfügung offenbar gegen den Minister des Innern gerichtet, — und nur die einleitende Bemerkung über das bevormundende Beamtenthum auf die Regierung zu beziehen.

In Betreff dieser letzten Bemerkung aber hat mich der erkennende Richter selbst mit folgenden Worten freigesprochen:

„Wenn der Angeschuldigte die Beaufsichtigung öffentlicher „Vorlesungen als eine Consequenz des bevormundenden Beamten„thums bezeichnet, so bringt er die hier ausgesprochene Miß„billigung dadurch nur mit dem an die Spitze gestellten, oben „beurtheilten Satze:

„„Beamtenherrschaft ist der Grundsatz der Regierung"" „in Verbindung und tadelt die in Rede stehenden Maßregeln „als solche, welche ebenfalls daraus hervorgingen, daß der „Staat nur von Beamten ohne selbstthätige Theilnahme der „Nichtbeamten verwaltet werde, wobei er das hieraus ent„stehende Verhältniß der ersteren zu den letzteren als „„be„vormundend"" bezeichnet. Ist nun gleich dieser Ausdruck „ein unpassender, so liegt doch in demselben eben so wenig „eine Verletzung des Anstandes, als eine Anschuldigung rechts„widrigen Vorsatzes oder böswilligen Verhaltens der Staats-

„gewalt und ihrer Organe: — die Aeußerung des Tadels „erscheint nicht als eine verletzende im Sinne des §. 151 l. c., „daher sie der hier angeordneten Strafe nicht „unterliegt". —

Ich brauche diesem Ausspruche des Richters nichts weiter hinzuzufügen.

---

3. Der dritte und letzte incriminirte Satz ist folgender: „Da nun die Nothwendigkeit der Eisenbahnen sich unver„kennbar herausstellte, die Regierung aber zu einer Ein„berufung der Reichsstände sich nicht verstehen mochte; „so bleibt ihr kein anderer Ausweg, als — das Gesetz „vom 17. Januar 1820 zu umgehen".

(„Preußen im Jahre 1845" Seite 303.) —

Das Erkenntniß findet in meinen Worten „die Anschuldigung ausgedrückt, daß die Staatsregierung, „um der Gewährung einer reichsständigen Verfassung sich „zu entziehen und dennoch die nöthigen Geldmittel herbei„zuschaffen, die Bestimmung des Gesetzes vom 17. Januar „1820 umgangen habe, indem durch die qu. Anordnung" (Betheiligung von Privatpersonen unter Zinsgarantie des Staats) „dasselbe, was dies Gesetz von der Zu„stimmung und Mitgarantie der Reichsstände abhängig „mache, unter dem Scheine einer andern Maßregel, ohne „reichsständige Verfassung und Garantie, ausgeführt worden „sei. — Die Regierung werde böslicher Umgehung eines „Landesgesetzes, eines vorsätzlichen gesetzwidrigen Verhal„tens beschuldigt, und dieser Inhalt der Aeußerung quali„ficire dieselbe als frechen, unehrerbietigen Tadel im Sinne „des Requisites ad b". —

Dies Urtheil des Richters ist eben so unbegründet wie die vorhergehenden.

In der Sitzung der ständischen Ausschußversammlung

vom 25. October 1842 sprachen mehre Mitglieder die Meinung aus, daß die Constituirung einer bestimmten Rente zur Last des Staatsschulden-Etats, wie die „Zinsengarantie" sie erfordere, wenigstens materiell einer neuen Anleihe gleichkomme. Es wurde in dieser und der darauf folgenden Sitzung (vom 27. October) das Gesetz vom 17. Januar 1820 erwähnt, wonach zu jeder Staatsanleihe die Zustimmung der Reichsstände erforderlich ist, und die Frage aufgeworfen, ob die Ausschußversammlung überhaupt zur Einwilligung in die — von mehren Seiten her einer neuen Anleihe gleich erachtete Zinsengarantie befugt wäre. Der präsidirende Finanzminister wußte jedoch den Competenzzweifel zu beschwichtigen. Er gab zu bedenken, daß die Versammlung lediglich dazu berufen sei, den König über die Wünsche und Bedürfnisse des Landes in Angelegenheiten zu unterrichten, „über welche seine Beschlußnahme keinerlei Beschränkung unterworfen sei", und schloß mit der Zusicherung, wer die ihm in diesem Sinne gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantworte, der erfülle seine Pflicht und dürfe keine Beschwerung seines Gewissens befürchten!

Wenn ich nun — ungeachtet der ministeriellen Erklärung und in Uebereinstimmung mit den oben erwähnten Ausschußmitgliedern — die „Zinsengarantie" für eine Art Staatsanleihe, und demgemäß die Ausführung dieser Maßregel für eine Umgehung des Gesetzes vom 17. Januar 1820 erachte; — wie kann in dem bloßen Aussprechen dieser meiner Ansicht — eine Frechheit, d. h. ein „geflissentlicher Trotz gegen die Gebote der Sittlichkeit und des Anstands" gefunden werden? —

Betrachtet man ferner die incriminirten Worte in ihrem Zusammenhange, so ergiebt sich, daß die Regierung hier eigentlich nicht wegen Umgehung des Gesetzes getadelt wird. Ich sagte ausdrücklich (S. 303.):

„Da sie zu einer Einberufung der Reichsstände sich nicht „verstehen mochte, so blieb ihr kein anderer Aus- „weg, als — das Gesetz von 1820 zu umgehen".

Mein Tadel ist also, genau genommen, nur dahin gerichtet, daß die Regierung durch Nichteinberufung der Reichsstände sich in die Nothwendigkeit versetzte, einen solchen Ausweg wählen zu müssen. Dem Zwecke der ganzen Schrift entsprechend, soll die angeführte Stelle nicht sowohl die Gesetzumgehung, als vielmehr den Nachtheil hervorheben, der aus dem Mangel einer reichsständischen Verfassung entsteht. —

Die Beschuldigungen, welche der erkennende Richter hier vorbringt, scheinen besonders durch den Ausdruck: „Umgehen" veranlaßt zu sein. Ist denn aber dieses Wort von so übler Bedeutung, daß es — der Regierung gegenüber — gar nicht gebraucht werden darf? Liegt darin nothwendig der Nebenbegriff eines „böslichen Vorsatzes", oder hat der Richter denselben hineingelegt? — „Umgehen" (Umgang nehmen) heißt im eigentlichen wie figürlichen Sinne nichts Anderes, als einem im Wege befindlichen Hindernisse ausweichen, dasselbe vermeiden.

Auf den vorliegenden Fall angewendet, kann es demnach nur den Gedanken ausdrücken, daß die Regierung die zu dem Bau der Eisenbahnen nöthigen Geldmittel auf einem Wege zu erlangen suchte, auf welchem nach ihrer Ansicht das Gesetz vom 17. Januar 1820 kein Hinderniß darbot. — Der §. 151 verbietet keineswegs die Thatsachen mit ihren eigenthümlichen Namen zu belegen, und für die hier zu bezeichnende Sache hat nun einmal unsere Sprache keinen andern Ausdruck. —

Schon bei meiner Vernehmung habe ich auf eine unter Berliner Censur erschienene Schrift hingewiesen, in welcher die von der Seehandlung auf die Staatschausseen unter der

Benennung Prämienanleihen aufgenommene Schuld für eine
„entschiedene Staatsschuld und **Umgehung** des
„Gesetzes vom Jahre 1820"
erklärt wird. (Bülow-Cummerow: Preußen, seine Verfassung, seine Verwaltung rc. 1843. Theil II. Seite 165.)

Was der Censor, — setzte ich damals hinzu, — was der Censor zu streichen sich nicht befugt hält, wird wohl schwerlich der Criminalrichter mit Strafe zu belegen gewillt sein.

Doch ich habe mich geirrt: der erkennende Richter ist diesmal strenger als der Censor gewesen. — Noch mehr. Während das vorliegende Urtel abgefaßt wurde, erschien die königliche Bankordre vom 11. April d. J.; — während der Richter das Wort: „umgehen" als einen straffälligen, frechen Ausdruck verdammte, ward unter dem Schutze der Censur in allen preußischen Zeitungen darüber gestritten, ob die — durch jene Cabinetsordre befohlene Emission neuer Bankscheine eine „verdeckte Anleihe" und „Umgehung" des Gesetzes vom 17. Januar 1820 sei oder nicht. Endlich erklärten selbst zwei Mitglieder der Staatsschulden-Verwaltung, die Geheimen Räthe Knoblauch und Natan, daß sie ihrem Eide gemäß (s. Gesetz vom 17. Januar 1820 §. XV) die auszugebenden Banknoten ohne Genehmigung der Reichsstände nicht unterzeichnen könnten. In Folge dessen hat bekanntlich der König seinen Entschluß geändert und zum Theil den früheren Befehl wieder aufgehoben. Die hierauf bezügliche, an den Staatsminister Rother gerichtete Cabinetsordre vom 16. Juli d. J. beginnt mit den Worten:
„Ich habe aus Ihrem Berichte vom 28. v. M. und dessen
„Anlagen die Gründe ersehen, aus welchen zwei Mitglieder
„der Hauptverwaltung der Staatsschulden die beabsichtigte
„Emission von Banknoten für eine — Verletzung der Ver-
„ordnung vom 17. Januar 1820 über das Staatsschulden-

„wesen halten und ihre Theilnahme an der der Hauptverwal-
„tung der Staatsschulden übertragenen Controle über die An-
„fertigung und Ausgabe der Banknoten mit Bezugnahme
„auf den von ihnen geleisteten Eid versagen zu müssen glau-
„ben &c." — —

Nach allen diesen Vorgängen kann unmöglich in dem von mir gebrauchten Ausdrucke ein frecher, unehrerbietiger Tadel der Landesgesetze gefunden werden. — —

Solcher Art sind die Gründe des vorliegenden Rechtsspruchs! Kraft solcher Gründe hielt der Criminalsenat sich berechtigt, mich zu mehrjähriger Gefängnißstrafe zu verurtheilen!

Schritt für Schritt bin ich dem Richter auf seiner mühseligen Bahn gefolgt. Ohne von dem Gefühl der Entrüstung mich fortreißen zu lassen, habe ich seine ungerechten Anschuldigungen in ruhiger, leidenschaftsloser Prüfung widerlegt. —

Der zweite Richter entscheide nunmehr, ob in unserm preußischen Vaterlande die Wahrheit offen und frei verkündet, oder ob jenes Schweigen erzwungen werden soll, das den Regierungen noch niemals Heil gebracht.

Nicht um meinetwillen nur, — im Interesse der von mir vertretenen Sache, im Interesse der preußischen Justiz selbst, trage ich auf völlige Freisprechung an. — —

Königsberg, den 26. October 1846.

Ueber Nervenphysik.*)

(1846.)

Die Fortschritte, welche in den letzten Jahrzehnten die Lehre von der Structur und Mechanik des Nervensystems gemacht hat, sind so bedeutend, daß es an der Zeit scheint, zu untersuchen, inwieweit unsere Einsicht in das eigentliche Wesen der Nerventhätigkeit dadurch gefördert worden ist. Durch die unfruchtbaren Träumereien einer mit Worten spielenden Philosophenschule gelangweilt, haben die Physiologen sich schon seit längerer Zeit wieder der rein beobachtenden Naturforschung zugewandt und mit Hülfe des Versuchs und Mikroskops einen nicht geringen Schatz empirischer Thatsachen gesammelt. Allein ein solcher Schatz kann auf die Dauer dem Menschen nicht Befriedigung gewähren. Noch so oft zurückgewiesen, strebt er immer auf's Neue über die Ursache der beobachteten Erscheinungen und Gesetze Aufschluß zu erhalten; — ein Streben, welches offenbar beweist, daß jene Ursache in ihm selbst liegt, und daß er nur durch das Auffinden derselben zum vollen Bewußtsein seiner eigenen Natur gelangen kann. Jede Erkenntniß der Dinge ist eigentlich nur Selbsterkenntniß des Menschen, und kein Glaube ist daher mehr gerechtfertigt, als der an die unbegrenzte Macht des unerschaffenen Menschengeistes.

*) Königsberger Taschenbuch, herausgegeben von Ludwig Walesrode. Königsberg, bei H. L. Voigt. 1846. —

Auch in dem Gebiete der Physiologie hat die so lange unterdrückte Speculation sich neuerdings wieder geltend gemacht; — während bisher die gangbare Münze fast ausschließlich in Experimenten und Erfahrungsthatsachen bestand, begegnen wir jetzt immer häufiger den Untersuchungen über Lebenskraft, Nervenprincip und ähnliche längst aus der Mode gekommene Gegenstände. Zugleich mit dem neuerwachten Drange nach theoretischer Forschung taucht aber auch der uralte Streit zwischen Materialismus und Idealismus wieder auf. Wenn die neuere Philosophie diese Gegensätze durch die angenommene Identität von Sein und Denken nur scheinbar vermittelt hat, so dürfte es vielleicht der Physiologie vorbehalten sein, durch die nur ihr zu Gebote stehenden Waffen den Kampf zur wahren Entscheidung zu bringen. —

Haben nur diejenigen Dinge wirkliche Existenz, welche entweder unseren Sinnen wahrnehmbar sind — oder — wenn sie unserer Wahrnehmung entgehen, — wenigstens in ihrem eigentlichen Wesen mit den sinnlich erkennbaren übereinstimmen? — oder

existiren auch Dinge, deren Wesen von der Natyr aller wahrnehmbaren Gegenstände qualitativ verschieden ist?

Das erste behauptet der Materialist, der Idealist das zweite. Den Grund davon, daß wir manche existirende Dinge nicht wahrnehmen, setzt jener in die zu geringe Schärfe oder Aufmerksamkeit unserer Sinne, dieser sucht dagegen den Grund in der übersinnlichen Natur der Dinge selbst. —

Fügen wir zur Erklärung einige Beispiele hinzu!

Daß es große, schöne, tugendhafte Menschen giebt, — die Größe, die Schönheit, die Tugend aber keine wirklich existirende Wesen, sondern bloße Vernunftbegriffe sind, — wird Jeder gern zugestehen. Allein eifrigen

Widerspruch wird der Idealist erheben, wenn man an der realen selbstständigen Existenz einer höheren Weltordnung, — oder des Geistes, der Seele rc. zweifeln wollte; und doch sind auch dies bloße Vernunftbegriffe, während nur der wohlgeordneten Welt, dem mit gewissen Eigenschaften begabten Menschen, dem Körper rc. reale Wirklichkeit zukommt.

Der Idealist geht sogar noch weiter. Nicht nur eine Existenz legt er seinen übersinnlichen (immateriellen) Wesen bei; er hält sie auch für die Ursache der sinnlich wahrnehmbaren Dinge, für das schaffende, bewegende und erhaltende Princip in denselben. So ist ihm ein reingeistiges Wesen Schöpfer und Regierer der Welt; so ist es die Seele, die sich ihren Organismus erbaut; ist es der Geist, der den Körper in Bewegung setzt und nach dessen Tode selbstständig fortdauert.

Wie ist es aber nur denkbar, daß ein nicht ausgedehntes, stoff- und gestaltloses Wesen einen Körper hervorbringe? Wie kann ein solches Wesen bei dem gänzlichen Mangel jedes Angriffspunktes, jeder Beziehung, den Körper zu einer Ortsveränderung bestimmen? Die große Kluft zwischen Materie und „Geist" kann dem Idealisten nicht entgehen; — „prästabilirte Harmonie", „absolute Negativität", „Selbstentäußerung" rc. sind Worte, mit denen er die Kluft zu füllen sucht, die aber wohl nur eine sehr unsichere Brücke abgeben dürften. Diese der Wissenschaft so nachtheilige Verwechselung wesenloser Vernunftbegriffe mit wirklichen Dingen hat wohl Niemand treffender geschildert als Joh. Georg Hamann (in seinen Briefen an Jacobi).

„Bei mir" — sagt er — „ist nicht sowohl die Frage: „was ist Vernunft, sondern nur, was ist Sprache; „und hier vermuthe ich den Grund aller Paralogismen und „Antinomien, die man jener zur Last legt. Nur keine „geläuterte, abgezogene und leere Wörter; die

„scheue ich, wie stilles Wasser und glattes Eis. Unsere ganze „Philosophie besteht mehr aus Sprache, als aus Vernunft; „und die Mißverständnisse unzähliger Wörter, die Prosopo-„pöien der willkürlichsten Abstractionen, ja selbst die ge-„meinsten Redefiguren des sensus communis haben eine „ganze Welt von Fragen hervorgebracht, die eben mit so wenig „Grund aufgeworfen als beantwortet werden." —

Wohl hat der Magus aus Norden Recht! Prosopopöien, Personification der willkürlichsten Abstractionen, — darin liegt der Grundirrthum, von welchem erst die neue Philosophie, die nichts Anderes als Anthropologie sein will, sich freizumachen versucht hat. —

Das Wort: Kraft, — in der Physik und Physiologie gäng und gebe —, gehört auch zu jenen „geläuterten, abgezogenen, leeren Wörtern", die Hamann „wie stilles Wasser und glattes Eis" zu vermeiden räth.

Es liegt außerhalb des Zwecks dieser Vorlesung, den Mißbrauch nachzuweisen, welchen die Physiker früherer Jahrhunderte mit diesem Ausdrucke getrieben. Die heutige Physik spricht allerdings auch von mechanischen und chemischen Kräften, von Elektricität, Galvanismus, von Attractions- und Hebelkraft; sie ist sich aber wohl bewußt, daß alle diese Kräfte nichts weniger als selbstständige, von den materiellen Substanzen abtrennbare Dinge sind. Kraft ist dem Physiker überhaupt nicht etwas Reelles, sondern nur eine Abstraction bestimmter, an sinnlichen Objecten vorgehenden Veränderungen. — Es ist eine gewöhnliche „Redefigur des sensus communis", wenn man sagt, der Muth, die Tugend bewirke Großes; wir sind uns aber jederzeit bewußt, daß eigentlich muthige, tugendhafte Menschen darunter zu verstehen sind. In gleichem Sinne spricht auch der Physiker von den Wirkungen einer Kraft, ohne einen Augenblick zu vergessen, daß es nur die Körper sind,

die Wirkung erregen. So bewegt nicht die Hebelkraft eine Last, sondern nur ein anderer Körper, der mit der Last in eine bestimmte Beziehung tritt.

Da endlich eine Einwirkung auf einen Körper — sei es eine Orts- oder Zustandsveränderung desselben — immer nur durch einen andern Körper möglich wird, so ersieht man leicht, daß — so oft in der Physik von einer Kraft die Rede ist, mindestens zwei Körper vorhanden sein müssen. Denn eben die Beziehung zwischen den Körpern wird mit dem Ausdruck: „Kraft" bezeichnet. —

Nicht ohne Absicht sind wir bei der Erörterung eines jedem Physiker bekannten Gegenstandes so ausführlich gewesen. In der Physiologie hat leider die Nichtbeachtung dieser Wortbedeutung zu mannigfachen Mißverständnissen und zu einer noch bis auf den heutigen Tag fortdauernden Verwirrung Anlaß gegeben.

Lebenskraft, Nervenkraft, Irritabilität, Erhaltungstrieb, Assimilationskraft, Seelenkraft (die Ritgen wieder in Leibbildungs-, Bildbildungs- und Sichselbstbildungskraft eintheilt), — motorische Kraft (der Ritgen sogar eine Ruhkraft entgegensetzt), — Willens-, Vorstellungs-, Einbildungskraft; — wer alle in unseren physiologischen Lehrbüchern wirksamen Kräfte aufzuzählen unternähme, den würde der Ueberfluß in nicht geringe Verlegenheit setzen. — Um sie von den physikalischen zu unterscheiden, wurden diese Kräfte organische oder lebendige genannt; — und diese Bezeichnung eben hat die Physiologen zu den irrigsten Vorstellungen verführt. Wäre man dabei stehen geblieben, das Wort: Kraft nur als Ausdruck bestimmter Beziehungen zwischen den Körpern gelten zu lassen, so hätte man auch den sogenannten „lebendigen" Kräften weder ein — von räumlichen Verhältnissen unabhängiges Dasein noch eine Sebstthätigkeit beigelegt, von der wir im Reiche der Erscheinungen über-

haupt kein Beispiel haben. Die Seele, als Inbegriff aller lebendigen Kräfte, wird von den meisten Physiologen nach wie vor als ein unkörperliches, den Organismus durchdringendes Wesen, als die wirkende Ursache der physiologischen Vorgänge in Anspruch genommen. Daß eine Kraft, als Ausdruck einer bloßen Beziehung, zwar der Grund eines Geschehens, aber nimmermehr die Ursache desselben sein kann, — das kümmert sie wenig; denn sie halten es einmal für ihre Pflicht, selbst der Logik zum Trotz „die Rechte des Geistes geltend zu machen". —

Wenn der Physiker von der elektrischen oder chemischen Kraft eines einzelnen Körpers spricht, so versteht er darunter das Verhalten desselben zu anderen Körpern, oder — im Sinne der Elektrochemie — das Verhalten seiner eigenen Atome zu einander; dem einzelnen Körper für sich wird er aber einseitig weder eine Kraft noch eine Wirkung beilegen. Ganz anders verfährt der Physiolog! Ihm ist z. B. die Nervenkraft eine nur allein der Nervensubstanz zukommende Kraft und sogar das eigentlich Wirksame in derselben. Wenn eine Muskelfaser sich zusammenzieht, so ist es die „dem Nerven eigenthümliche motorische Kraft", die solches „bewirkt" hat. Der Physiker würde dagegen sagen: Wenn Muskelfaser und Nerv unter gewissen Verhältnissen in Beziehung zu einander kommen, so entsteht das Phänomen der Bewegung. — Es handelt sich hiebei nicht blos um eine bessere Form des Ausdrucks; — auch auf den Fortgang der Untersuchung ist die Sache von entschiedenem Einfluß. Während von dem idealistischen Physiologen die Annahme einer in den Nerven thätigen motorischen Kraft als letzter Erklärungsgrund der Bewegung gilt, kann der Physiker sich dabei nicht beruhigen. Er weiß, daß kein Körper in einem andern eine Zustandsveränderung hervorbringen kann, ohne als Gegenwirkung auch an sich selbst eine Ver-

änderung zu erleiden; daß z. B. eine Kanonenkugel nicht abgeschossen werden kann, ohne zugleich die Kanone selbst zurückzudrängen. Diesem allgemeinen Gesetze gemäß muß bei dem Phänomen der Bewegung nicht blos der Muskel eine Veränderung erfahren, sondern auch der Nerv. Erst wenn der Physiker die Gesetze gefunden, nach denen die — in Muskel und Nerv stattfindenden Veränderungen sich gegenseitig bedingen, wird er die Beziehung beider unter den Begriff einer Kraft im physikalischen Sinne subsumiren. —

In dem Maße, wie der richtig erfaßte Begriff von Kraft den Fortschritt der Physik gefördert, hat die Annahme von „Kräften im objectiven Sinne" Schwanken und Verwirrung in die Physiologie gebracht. Schon Reil warnt vor dem nachtheiligen Einflusse dieser imaginären Wesen, und dennoch haben selbst die ausgezeichnetsten Physiologen unserer Zeit sich nicht ganz davon freimachen können. So sagt z. B. Johannes Müller: „Obgleich die Klarheit und Schärfe des Vorstellens, Denkens und die Tiefe des Leidens durch materielle Veränderungen des Gehirns verändert werden, und die Integrität des Gehirns durchaus zum Bewußtwerden nöthig ist; — so kann doch das Seelenleben nicht aus materiellen Veränderungen des Gehirns erklärt werden, und muß das Leben der Seele vielmehr als eine — von räumlichen Verhältnissen seinem Wesen nach ganz unabhängige Thätigkeit angesehen werden".

Müller spricht sich hier ganz unumwunden für die Annahme einer immateriellen Seele aus. Und was bestimmt ihn zu dieser Annahme? — Daß wir gewisse Erscheinungen (Seelenleben) — nicht „aus materiellen Veränderungen zu erklären" im Stande sind. — Dies kann auf der Unmöglichkeit einer derartigen Erklärung, kann aber auch auf unserer zu geringen Kenntniß der materiel-

len Vorgänge beruhen. So lange Müller jene „Unmöglichkeit" nicht erwiesen hat, wird jedenfalls das Geständniß unserer Unkenntniß besser sein, als die willkürliche Annahme einer immateriellen Seele. Oder wird etwa durch die Hypothese einer solchen „von räumlichen Verhältnissen unabhängigen Thätigkeit" etwas erklärt? Wie soll diese zugleich von der Materie „unabhängig", und doch durch materielle Gehirnveränderungen bestimmbar sein? — Müller nennt den Versuch, — das Vorstellen und Denken von einer Wechselwirkung verbundener Ganglienkörperchen herzuleiten, eine „vage und ganz unbegründete Hypothese". Ist denn aber seine — mit so unvereinbaren Widersprüchen behaftete, von ihm zur Erklärung gewisser Erscheinungen erschaffene und dann als Ursache dieser Erscheinungen angenommene Seele etwas Anderes als eine „vage und ganz unbegründete Hypothese? Ist mittelst seiner Hypothese das Zustandekommen der sogenannten Seelenthätigkeiten leichter begreiflich, als wenn wir dieselben für eine Folge materieller, bisher noch nicht genugsam erkannter Veränderungen ansehen? — Die Erscheinungen der Reflexfunction waren viel früher bekannt, als der Grund derselben; die Physiologen vor Bell hätten demnach auch schließen müssen: weil diese Vorgänge nicht aus materiellen Veränderungen erklärt werden können, muß als Ursache derselben eine — „von räumlichen Verhältnissen ganz unabhängige Thätigkeit" angenommen werden.

Ganz dieselben Gründe, welche Joh. Müller für das Dasein einer immateriellen Seele anführt, finden wir bei den früheren Physikern, — die jedem, auch dem unorganischen Körper eine eigene Seele beilegten, — finden wir bei manchen älteren Aerzten, die den Ursprung der Krankheiten durch den Einfluß Satans und der Dämonen erklärten, — finden wir endlich auch bei den Astronomen vor Newton,

die den Lauf der Himmelskörper aus einem Princip der Beseelung ableiteten.

Die Geschichte der Wissenschaft lehrt, daß die idealistische Ansicht, welche den Grund der Erscheinungen in etwas Anderm als den Körpern selbst sucht, — niemals zur Entdeckung einer Wahrheit geführt hat, während der Materialismus, wie selbst seine Gegner einräumen, uns wenigstens zu unablässigem Forschen antreibt.

Wie in der Physik, so haben wir es auch in der Physiologie nur allein mit sinnlichen Gegenständen zu thun. Die Beziehungen derselben theilen wir in solche, die wir bereits erkannt, — und in solche, die wir noch nicht erkannt haben. Letzteren wollen wir niemals un- oder übersinnliche Gedankenwesen als Ursache unterlegen, sondern — ohne diesen Deckmantel unserer Unwissenheit — aufrichtig weiter forschen, dabei aber stets des physikalischen Satzes eingedenk bleiben, daß nur ein Körper auf den andern, nie eine Kraft auf einen Körper wirken kann. —

Gegen die materialistische Richtung in der Physiologie hat man von den verschiedensten Seiten her Widerspruch erhoben. Die aus der Theologie und Moral hergenommenen Einwände können hier füglich unberücksichtigt bleiben. Als Naturforscher ist es uns bekanntlich verstattet, „so tief zu gehen, als wir wollen".*) Ist die materialistische Ansicht die wahre, so werden Moral und Theologie sich mit derselben wohl vertragen oder ihr fügen müssen. Nur von den wissenschaftlichen Einwänden kann hier die Rede sein.

Allein auch diese alle aufzuzählen und zu widerlegen,

*) Worte des Minister Dr. Eichhorn.

kann um so weniger unsere Absicht sein, da wir sie schon durch die vorangegangene Auseinandersetzung für erledigt halten. Wir beschränken uns daher auf einige kurze Bemerkungen. —

1. Burdach sagt in seinen — der Vertheidigung des Idealismus gewidmeten „Umrissen einer Physiologie des Nervensystems":

„Die Vergleichung des Baues der Nerven und der Lebenserscheinungen überzeugt uns, daß eine mechanische Ansicht der Nervenleitung durchaus unhaltbar ist. — Wir unterscheiden in unserer Empfindung die auf zwei dicht neben einander liegenden Hautstellen gemachten Eindrücke. Sollte dies dadurch vermittelt werden, daß jeder Eindruck eine eigene Nervenfaser träfe, welche ihn — in seiner Besonderheit — auf das Sensorium fortpflanzte, so müßte auf jedem Punkte die Endspitze einer Nervenfaser sein. Aber solche Endspitzen giebt es gar nicht, sondern die Fasern breiten sich am peripherischen Ende der Nerven in der Fläche aus und bilden Endschlingen, so daß zwei Eindrücke, — ungeachtet sie in der Empfindung unterschieden werden, — doch eine und dieselbe Faser, — nur an zwei verschiedenen Stellen derselben, — treffen". —

Man könnte hierauf erwidern, daß dies Factum höchstens unsere noch mangelhafte Kenntniß von den materiellen Ursachen der Empfindung, keineswegs aber die Nothwendigkeit einer idealistischen Erklärung beweise. Allein nicht, um ihn zu widerlegen, haben wir den Einwand angeführt, sondern um auf eine neue, für die Nervenlehre wichtige Entdeckung aufmerksam zu machen.

Johannes Müller und Brücke sahen bei einer Reihe von Beobachtungen an den Augenmuskeln des Hechtes wirkliche Theilungen von Nervenröhren in zwei Röhren. Nach Savi theilen sich die Primitivfäden der Nerven

auf den Plättchen der elektrischen Organe der Zitterrochen nicht blos, sondern bilden ein zusammenhängendes Netz. „Es fragt sich," — bemerkt hiezu Müller — „ob aus den Nervenröhren nicht noch feinere, der Beobachtung bisher entgangene Elemente hervorgehen, seien es feinere Röhren oder die in den Nervenröhren enthaltenen Centralfäden. Die Nervenröhren sind dick zu nennen gegen die Muskelfasern und gegen die mehrsten Gewebselemente, und sind selbst schon zusammengesetzte Theile." — Schwann sah ferner aus den sogenannten Primitivfasern der Nerven sehr viel feinere Fasern hervorgehen, welche hier und da kleine Knötchen bildeten, von welchen mehrere Aestchen abgingen. Desgleichen fand Hannover außer den Bogen auch freie Enden der Nervenfäden und bemerkt, daß die Bogen an einer andern Stelle möglicher Weise ihr Ende finden können, so daß er Theilung der Nervenfasern in feinere und freie Enden als Endigungsweise der Hautnerven ansieht. — Wir erinnern hiebei an die frei endigenden Nervenfasern in den „Pacinischen Körperchen". —

2. An einer andern Stelle seiner Schrift sagt Burdach (unter der Ueberschrift: „Empfindung ohne Nerven."):

„Daraus, daß bei durchschnittenen oder unterbundenen Nerven die Empfindung aufhört, hat man geschlossen, daß Empfindung nur durch Nerven möglich sei; mithin ein Theil, der im gesunden oder kranken Zustande der Sitz von Schmerzen werden kann, Nerven haben müsse, auch wenn man sie nicht sieht. Eine wirklich exacte Physiologie wird aber einen so gewagten Schluß auf unsichtbare Nerven sich schwerlich erlauben. Die zum Ersatze erlittenen Verlustes neu erzeugte organische Substanz — — ist, unerachtet sie keine Nerven enthält, gegen Berührung äußerst empfindlich, und zwar in gleichem Grade, sie mag zu Knochensubstanz sich auszubilden bestimmt sein, oder auf ner-

venreichen Theilen ihren Sitz haben, oder die Nerven, die zu diesen Theilen gehen, mögen durchschnitten sein ꝛc."

Sind — kann man hierauf antworten — die zu dem Theile gehenden Nerven wirklich durchschnitten, so ist allerdings die Empfindlichkeit der Narbensubstanz unbegreiflich; denn in diesem Falle würde — nach der durch Experimente gewonnenen Erfahrung — selbst da, wo sichtbare Nerven vorhanden, Unempfindlichkeit eintreten. Bleiben aber die zu dem Theile gehenden Nerven im ungestörten Zusammenhange mit dem Gehirn, so kann die Erklärung des beobachteten Phänomens nicht schwer fallen. Da bei Berührung der Narbensubstanz — diese auf die benachbarten Theile und deren Nervenstämme drückt, muß — dem Gesetze der excentrischen Erscheinung gemäß — der Eindruck vorzugsweise an der Stelle, wo vor der Verwundung diese Nerven endigten, also in der Narbe, empfunden werden. — Die Annahme einer „Empfindung ohne Nerven" kann dadurch wohl schwerlich gerechtfertigt sein.

3. Als Beweis dafür, daß — „organische Kraft und organische Materie zwei verschiedene Gegenstände seien", — führt Johannes Müller die Erfahrung an, daß

„die lebensfähige, organische Materie in unorganische Verbindungen zerfällt, sobald die Ursache der organischen Erscheinungen, die Lebenskraft, aufhört". —

Wir begegnen hier wieder demselben irrigen Begriffe von Kraft, den wir schon oben bei den Physiologen gerügt. Die Lebenskraft soll nicht nur Ursache der organischen Erscheinungen, sondern auch durch den Tod von der organischen Materie abtrennbar sein.

Allerdings zerfällt im Tode der Körper in unorganische Verbindungen; — es geschieht dies aber nicht deshalb, weil ein abstractes Wesen, die sogenannte Lebenskraft, aufhört;

— vielmehr — weil der Zustand der organischen Materie sich im Tode so verändert, daß sie zum Zerfallen in unorganische Verbindungen geeignet wird, — müssen die früheren Leistungen der organischen Materie, die Lebenserscheinungen, aufhören.

Dauert doch z. B. auch die Erscheinung des Feuers nur so lange, als die zur Verbrennung nöthigen Combinationen und Trennungen stattfinden; nicht aber darf man sagen: daß diese Combinationen und Trennungen aufhören, weil das Feuer erlischt. —

Auch an vielen anderen Stellen der Müller'schen Physiologie, besonders bei der Deutung der Sinnesfunctionen, wird dieser willkürliche, nichts erklärende Kraftbegriff herbeigezogen. Es ist derselbe nur ein moderner Ausdruck für jene Geister, welche die Alten sich in unsern Nerven auf- und absteigend dachten. —

4. Um seinen Kraftbegriff zu rechtfertigen, beruft Müller sich sogar auf die Physik:

„Es giebt" — sagt er — „Kräfte der Natur, oder imponderable Substanzen, welche, wenn auch nicht von der Materie unabhängig, doch — ohne eine Veränderung in dem materiellen Zustande des Körpers — sie verlassen und auf andere übergehen können, wie Licht, Elektricität, Magnetismus. Die Existenz dieser Principien, ihr Erscheinen an den Körpern, und ihr Ueberströmen von einem auf den andern Körper zeigt uns deutlich, daß jener Materialismus, welcher außer den Kräften der Atome nichts anerkennt, grundlos ist; — und ohne entfernter Weise das Lebensprincip und psychische Princip mit jenen imponderablen Substanzen oder Kräften vergleichen zu wollen, sehen wir wenigstens, daß in den Thatsachen der Physik nichts ist, was die Möglichkeit eines von der Materie unabhängigen, wenngleich in den organischen

Körpern und in der Materie wirkenden immateriellen Princips aufhebe". —

So weit Müller! — Die Entia rationis werden auch hier wieder für Realia, — Kraft, immaterielles Princip für gleichbedeutend mit imponderabler Substanz genommen; wie denn überhaupt diese und die nächstfolgende Stelle einen trefflichen Beleg für unsere physiologisch-mystische Sprachverwirruug abgeben.

Die der Physik entlehnten Beispiele Müller's scheinen nicht eben glücklich gewählt; denn sie beweisen gerade gegen ihn, daß die Physiker, aus Schen vor den immateriellen Principien überall, wo sie keine materiellen Ursachen einer Erscheinung erkennen, dergleichen wenigstens hypothetisch anzunehmen für dienlich halten. — Was die Behauptung betrifft, daß „Licht, Elektricität und Magnetismus — ohne eine Veränderung in dem materiellen Zustande der Körper — sie verlassen und auf andere übergehen können", — so werden auch hierin die Physiker schwerlich mit Müller übereinstimmen. —

5. Vorzugsweise endlich lassen die Gegner der materialistischen Richtung in der Physiologie — es sich angelegen sein, den Unterschied zwischen den sogenannten todten Naturkräften und den Lebenskräften, namentlich zwischen der Elektricität und Nerventhätigkeit, nachzuweisen. Wie aber hieraus die Unrichtigkeit der materialistischen Ansicht, wie hieraus gar die Unkörperlichkeit der Seele folgen soll, ist keinesweges abzusehen. Wäre ihnen selbst der Nachweis des Unterschiedes gelungen, so würden sie uns nur zu der Erkenntniß gebracht haben, daß die Lebenserscheinungen auf anderen, von der Elektricität unterschiedenen, nichtsdestoweniger aber doch materiellen Ursachen beruhen.

Allein zur Zeit sind unsere Gegner noch weit vom Ziele. Die von Sauvages, de Haen, Prochaska und Anderen ver-

theidigte Identität beider Erscheinungen wollen wir vorerst weder behaupten noch verneinen. So viel aber scheint uns festzustehen, daß die Gründe, welche bisher zur Widerlegung der Sache angeführt werden, keinesfalls stichhaltig sind.

Besonderes Gewicht haben die Physiologen

1. darauf gelegt, daß die Nerven in ihrem ganzen Verlaufe von feuchten, also die Elektricität vollkommen leitenden Theilen umgeben und selbst — schlechtere Leiter sind, als das Zellgewebe, woraus ihre Scheiden bestehen. Es würde demnach die ganz isolirte, ausschließlich an dem peripherischen und centralen Ende sich äußernde Thätigkeit der einzelnen Nervenfaser, — wenn sie elektrischer Natur wäre, — nicht stattfinden können, da vermöge der — den Nerven umgebenden feuchten Theile überall eine seitliche Ablenkung der Elektricität erfolgen müßte.

Dieser Einwand mußte allerdings noch vor kurzer Zeit sehr erheblich scheinen. Ob er es aber jetzt noch ist, wird folgende Thatsache am besten beantworten.

Das Mikroskop lehrt bekanntlich, daß jede Primitivnervenfaser aus einer cylindrischen durchsichtigen Röhre und dem Nervenmark besteht, daß ferner in diesem Marke ein centraler Streifen — (von Purkinje Achsencylinder, von Remak Primitivband, von Müller Centralfaden genannt) — zu bemerken ist. Man hat früher geglaubt, daß der Centralfaden nur der durch Gerinnung entstandene, festere Theil des Markes sei. Dem ist aber nicht so; denn zieht man das Mark durch Kochen der Nerven in Weingeist aus, so bleibt der Centralfaden und wird durch die durchsichtige Haut des Cylinders sichtbar. — Schwann und Purkinje unterscheiden noch das den centralen Faden umgebende Mark von der äußeren zarten Haut des Nervencylinders, in welchem also Mark und Centralfaden eingeschlossen sind. Das Mark ist

fettiger Beschaffenheit und daher, wie alles Fett, isolirend für die Elektricität. Der Centralfaden jeder Primitivfaser ist demnach von einem (für Elektricität) isolirenden Körper umgeben.

Dieses Ergebniß ist von großer Wichtigkeit, und Johannes Müller selbst, der bei der ersten Herausgabe seines Handbuches (1834) zu den entschiedensten Gegnern der physiologischen Identitätslehre gehörte, sieht sich dadurch genöthigt, in der neuesten Auflage seines Werkes (1844) bedeutende Concessionen zu machen.

„Wir müssen" — sagt er daselbst — „anerkennen, daß die Identität des Nervenprincips und der Elektricität nichts weniger als bewiesen ist. Aber wir dürfen auch nicht weiter gehen. Ein tieferer, noch unbekannter Zusammenhang dieser Erscheinungen in analoger Art, wie zwischen Elektricität und Magnetismus, kann immer stattfinden. Nur verbietet der methodische Gang der Wissenschaft, eine noch nicht begründete Vermuthung als Basis für wissenschaftliche Systeme zu benutzen."

Hierin wird wohl Jeder dem Verfasser beistimmen. Jedenfalls ist aber durch die gewonnene Erfahrung der obige Einwand gegen die Identität widerlegt. —

2. Ein anderer Einwurf stützt sich auf ein bekanntes Experiment. Wird ein Nerv an mehren Stellen durchschnitten, jedoch so, daß die Schnitt-Enden in unmittelbarer Berührung mit einander bleiben, oder wird er auch nur mit einem fest zugeschnürten Unterbindungfaden umgeben, so erregt mechanische und chemische Reizung keine Thätigkeit dieses Nerven mehr: die sogenannte „Nervenkraft" wirkt nicht mehr hindurch. Dagegen sind durchschnittene oder unterbundene Nerven, wenn die Stelle zwischen zwei Armaturen liegt, der Leitung der Elektricität so gut fähig, wie unversehrte.

Man könnte wider diesen Einwand die Beobachtung geltend machen, daß auch die Thermo-Elektricität durch jede Unterbrechung des leitenden Drahtes gehemmt wird, deshalb aber doch noch Niemand behauptet hat, die Thermo-Elektricität sei keine Elektricität.

Allein der scheinbare Widerspruch in den beiden Versuchen läßt sich auch anders als durch bloße Analogie erklären, wenn man annimmt, daß die thierische Electricität nur in dem isolirten Centralfaden des Nerven wirksam ist.

Wenn nämlich der ganze Nerv unterbunden oder durchschnitten wird, so kann die thierische Electricität die verletzte Stelle nicht überspringen: im ersten Falle, weil die Ligatur den Centralfaden und die ihn isolirende Fettsubstanz zugleich umgiebt, — im zweiten Falle, weil die getrennten Enden des Centralfadens sich in die Röhre der Primitivfaser zurückziehen, und diese Röhre sich durch Contraction schließt. Die von außen zugeführte Elektricität hingegen kann sehr wohl durch die feuchte Ligatur oder durch den zwischen den durchschnittenen Nerven befindlichen Wasserdunst geleitet werden, und dann unterhalb der unterbundenen oder durchschnittenen Stelle das isolirende Nervenmark durchdringen und so auf den unteren unversehrten Centralfaden wirken. Denn elektrische Ströme, die durch Isolatoren von Leitern abgehalten sind, bewirken gleichwohl Ströme in diesen durch Induction. —

3. Großen Werth endlich legen die Gegner der Identitätslehre darauf, daß bei der Prüfung der Nerven während der Action mittelst des Galvanometer gar keine oder doch nur eine äußerst geringe Abweichung der Magnetnadel entsteht. Die bekannten Froschversuche Bischof's (in Müller's Archiv von 1841 S. 20) gehören hieher, aus welchen derselbe den Schluß zieht, daß „keine ele trischen Ströme in den Nerven vorhanden sind".

Auch während der Entladung eines Zitterrochen zeigte nach den Beobachtungen von Matteucci ein mit den isolirten Nerven des elektrischen Organs verbundener Galvanometer keine Ablenkung.

Allein wenn selbst die Beobachtung Bischof's richtig, ist doch seine Folgerung dadurch nicht gerechtfertigt.

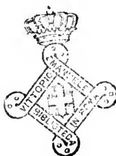
Johannes Müller selbst wendet jetzt dagegen ein, daß der primitive oder Centralfaden im Innern seiner Nervenröhre von einer isolirenden fettigen Schicht umgeben ist, und daher seine eigenen Strömungen nur in der Richtung seiner Länge leite; daß ferner die Wirkung der Nerven auf das Galvanometer durch das Nebeneinandergehen centrifugaler und centripetaler Strömungen in verschiedenen Fasern eines und desselben Nerven aufgehoben werde.

Um jedoch den Froschversuchen Bischof's auch Versuche entgegenzustellen, führen wir hier schließlich noch die Beobachtung Nobili's und Matteucci's an (Paris 1840). Diese zerschnitten nämlich einen Frosch so, daß nichts als das untere Stück der Wirbelsäule und die Hinterbeine übrig waren, und das erstere mit den letztern blos durch die Nerven zusammenhing. Ward nun das untere Stück der Wirbelsäule mit einem Theil der Nerven in ein Gefäß mit Kochsalzauflösung, die Beine in ein zweites mit derselben Lösung getaucht, und wurden die Drahtenden eines Galvanometers mit den Lösungen in Verbindung gebracht, so erfolgte eine Ablenkung der Magnetnadel von einigen Graden. Es mußte also in diesem Falle ein elektrischer Strom von den Füßen nach dem Kopfe vorhanden sein.

Aus alle diesem geht wenigstens so viel hervor, daß die Ansicht von der Identität der Nerventhätigkeit mit den Erscheinungen der Elektricität zur Zeit noch nicht widerlegt,

und daß, selbst wenn dieses jemals gelingen sollte, dadurch keineswegs die Unrichtigkeit der materialistischen Richtung bewiesen wäre.

Ende des ersten Theiles.



Druck von G. Pätz in Naumburg a/S.

